Bot. 333 $\frac{s}{}$ (2,1
8

<36607683690019

<36607683690019

Bayer. Staatsbibliothek

C
01802

Allgemeines

Landrecht

für die

Preussischen Staaten.

Unveränderter Abdruck der Ausgabe von 1821.

Zweiter Theil, erster Band.

K. B. ARMEE-BIBLIOTHEK

Berlin, 1835.

Bei G. C. Nauck.

Gd 166/2049

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Altbestand 995

Allgemeines

Landrecht

für die

Preussischen Staaten.

Dritter Band.

Bayerische Staatsbibliothek München

Zweiter Theil.

Erster Titel.

Von der Ehe.

§. 1.

Der Hauptzweck der Ehe ist die Erzeugung und Erziehung der Kinder.

§. 2. Auch zur wechselseitigen Unterstützung allein kann eine gültige Ehe geschlossen werden.

Erster Abschnitt.

Von den Erfordernissen einer Ehe.

§. 3. Ehen zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie sind gänzlich verboten. Eheverbote wegen zu naher Verwandtschaft.

§. 4. Auch Ehen zwischen voll- und halb-bürtigen in oder ausser der Ehe erzeugten Geschwistern sind unzulässig.

§. 5. Stief- oder Schwieger-Aeltern dürfen sich mit ihren Stief- oder Schwieger-Kindern, ohne Unterschied des Grades, nicht verheirathen.

§. 6. Diese Eheverbote (§. 5.) dauern fort, wenn gleich die Ehe, wodurch die Verbindung zwischen Stief- oder Schwieger-Aeltern und Kindern entstanden war, durch Tod oder richterlichen Ausspruch wieder getrennt worden.

§. 7. In allen übrigen Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft ist die Ehe erlaubt, und bedarf es dazu keiner Dispensation.

§. 8. Nur wenn Jemand die Schwester seines Vaters, oder seiner Mutter, oder eines weitern Verwandten in aufsteigender Linie, die an Jahren älter ist, heirathen will, muss er dazu die Erlaubniss des Staates nachsuchen.

§. 9. Diese Erlaubniss soll nur aus erheblichen Gründen, und wenn eine solche Ehe beiden Theilen augenscheinlich vortheilhaft ist, ertheilt werden.

Anh. §. 62. *Ehen zwischen dem einen Ehegatten und den mit einem andern Vater oder Mutter vor dieser Ehe erzeug-*

ten unehelichen Kindern des Andern, gehören in der Regel zu den verbotenen. In ausserordentlichen Fällen muss die Dispensation beim Oberhaupte des Staats nachgesucht werden.

§. 10. In den durch die Gesetze des Staats schlechterdings verbotenen Graden (§. 3 - 6.) findet keine Dispensation, sie werde ertheilt von wem sie will, mit rechtlicher Wirkung statt.

§. 11. In wie fern aber katholische Glaubensgenossen, in den durch die Landesgesetze erlaubten Fällen, die Dispensation der geistlichen Obern, nach den Grundsätzen ihrer Religion nachzusuchen haben, bleibt dem Gewissen derselben überlassen.

§. 12. Doch verliert eine Ehe, welche nach den Landesgesetzen erlaubt ist, dadurch, dass die Dispensation der geistlichen Obern nicht nachgesucht oder versagt worden, nichts von ihrer bürgerlichen Gültigkeit.

Anh. §. 63. *Es macht dabei keinen Unterschied: ob nur einer, oder ob beide Theile der katholischen Religion zugethan sind.*

Zwischen angenommenen Aeltern und Kindern.

§. 13. Zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, kann so lange, als die Adoption nicht auf gesetzmässige Art wieder aufgehoben worden, keine gültige Heirath geschlossen werden.

Zwischen Vormündern und Pflegebefohlnen.

§. 14. Ein Vormund soll während seiner Vormundschaft, ohne vorhergegangene Untersuchung und Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, weder sich selbst, noch seine Kinder, mit seinen Pflegebefohlnen verehelichen.

§. 15. Auf Curatoren, welche Pflegebefohlnen bloss zu einem mit keiner fortwährenden Administration verbundenen einzelnen Geschäfte zugeordnet worden, ist dieses Eheverbot nicht zu deuten.

Verbot der Polygamie.

§. 16. Ein Mann kann nur Eine Frau, und eine Frau, nur Einen Mann zu gleicher Zeit zur Ehe haben.

Von Ehen schon verheirathet gewesener Personen.

§. 17. Wer zur zweiten und fernern Ehe schreiten will, muss die Trennung der letztvorhergehenden Ehe sowohl dem Pfarrer, welcher das Aufgebot, als demjenigen, welcher die Trauung verrichten soll, nachweisen.

§. 18. Sind aus einer vorhergehenden Ehe Kinder vorhanden, welche wegen minderjährigen Alters, oder sonst, sich selbst nicht vorstehen können: so muss deren gesetzliche Abfindung nachgewiesen, oder doch ein Erlaubnissschein des vormundschaftlichen Gerichts vor der Trauung beigebracht werden.

§. 19. Wittwen und geschiedene Frauen, welche sich aus der vorigen Ehe geständlich oder notorisch schwanger befinden, müssen, ehe sie zu einer fernern Ehe schreiten können, ihre Entbindung abwarten.

§. 20. Ausser diesem Falle dürfen Wittwen und geschiedene Frauen nicht eher, als Neun Monathe nach Trennung der vorigen Ehe, sich wieder verheirathen.

Anh. §. 64. *Sucht die nach dem Tode ihres Mannes geschwängerte Wittwe, welche ihren angeblichen Schwängerer vor Ablauf des neunmonathlichen Zeitraums nach dem Tode ihres Mannes heirathen will, die Dispensation nach, so muss ihr diese unbedenklich ertheilt werden, in so fern nur dem Kinde seine Gerechtsame auf den Fall vorbehalten bleiben, wenn die Zeit der Geburt die Vermuthung gesetzlich begründen sollte, dass solches in der durch den Tod getrennten Ehe erzeugt sein könnte, welchenfalls es von dem Ermessen der vormundschaftlichen Behörde abhängig bleibt, die dem Kinde vortheilhafteste Wahl zu treffen.*

§. 21. Ist jedoch die vorige Ehe wegen böslicher Verlassung getrennt worden: so kann der geschiedene Theil sogleich, nachdem das Urtel die Rechtskraft erlangt hat, zur ferneren Ehe schreiten.

§. 22. Auch in andern Fällen kann der ordentliche Richter einer Wittwe oder geschiedenen Frau, die anderweitige Verheirathung derselben noch vor Ablauf der Neun Monathe zulassen, wenn nach den Umständen, und dem Urtheile der Sachverständigen, eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist.

§. 23. Doch soll dergleichen Dispensation vor Ablauf Dreier Monathe nach getrennter voriger Ehe, niemals ertheilt werden.

§. 24. Ein Wittwer kann erst nach Verlauf von Sechs Wochen, nach dem Ableben der vorigen Frau, sich wieder verheirathen.

Verbot der Ehe zwischen Personen, welche Ehebruch mit einander getrieben haben.

§. 25. Personen, welche wegen Ehebruchs geschieden worden, dürfen diejenigen, mit welchem sie den Ehebruch getrieben haben, nicht heirathen.

§. 26. Auch diejenigen, welche durch verdächtigen Umgang oder sonst gestiftete Misshelligkeiten, Anlass zu Trennung einer Ehe gegeben haben, sollen die geschiedene Person nicht ehelichen.

§. 27. Ist aber der Ehebruch, oder der verdächtige Umgang, oder die Stiftung von Misshelligkeiten, in dem Scheidungsprozesse nicht gerügt, oder von dem Richter nicht als die Ursache der erkannten Scheidung befunden worden, so verdient eine später erfolgende Anzeige keine Rücksicht.

§. 28. Sind mit dem Ehebruche, oder verdächtigen Umgange, Nachstellungen gegen das Leben des andern Ehegatten verbunden gewesen, so findet zwischen dem schuldigen Ehegatten und dessen Zuhalter eine Heirath auch alsdann nicht statt, wenn gleich die vorige Ehe nur durch den Tod getrennt worden.

§. 29. Vielmehr muss der Richter, wenn ihm ein solcher Vorfall angezeigt wird, die Untersuchung desselben von Amtswegen in so weit verfügen, als er dazu in Ansehung eines jeden ihm angezeigten Verbrechens schuldig ist.

Eheverbot wegen Ungleichheit des Standes.

§. 30. Mannspersonen von Adel können mit Weibspersonen aus dem Bauer- oder geringerem Bürgerstande keine Ehe zur rechten Hand schliessen.

§. 31. Zum höheren Bürgerstande werden hier gerechnet: alle öffentliche Beamte, (die geringeren Subalternen, deren Kinder in der Regel dem Canton unterworfen sind, ausgenommen) Gelehrte, Künstler, Kaufleute, Unternehmer erheblicher Fabriken, und diejenigen, welche gleiche Achtung mit diesen in der bürgerlichen Gesellschaft geniessen.

§. 32. Zu ungleichen Ehen eines Adelichen (§. 30.) kann das Landes-Justiz-Collegium der Provinz Dispensation ertheilen, wenn der, welcher eine solche Ehe schliessen will, nachweiset, dass Drei seiner nächsten Verwandten desselben Namens und Standes darein willigen.

§. 33. Kann er dergleichen Einwilligung nicht beibringen, oder findet sich von Verwandten, die mit den Consentirenden gleich nahe sind, ein Widerspruch, so kann die Dispensation nur von dem Landesherrn unmittelbar ertheilt werden.

Ehen der Militair-Personen.

§. 34. Offiziere, welche in wirklichen Kriegsdiensten stehen, können ohne Königliche Erlaubniss nicht heirathen.

Anh. §. 65. *Siehe die Circular-Verordnung: das Heirathen der Offiziere und die Legitimation der unehelichen Kinder betreffend, vom ersten September* 1798.

§. 35. Bei Unteroffizieren, Soldaten, und allen, welche gleich diesen zur Fahne geschworen haben, wird die Einwilligung des Chefs oder Commandeurs von dem Regimente, Bataillon, oder Corps, zu welchem sie gehören, erfordert.

Erfordernisse einer gültigen Ehe, in Ansehung der Religion, des Alters,

§. 36. Ein Christ kann mit solchen Personen keine Heirath schliessen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion, sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen gehindert werden.

§. 37. Mannspersonen sollen vor zurückgelegtem Achtzehnten, und Personen weiblichen Geschlechts, vor zurückgelegtem Vierzehnten Jahre nicht heirathen.

Anh. §. 66. *Eine Ausnahme von dieser Regel findet dann statt, wenn das vormundschaftliche Gericht die Verbindung, der grossen Jugend des männlichen Curanden ungeachtet, für zuträglich hält, und die Braut und deren Vater sich eine Verbindung gefallen lassen, welche nach dem Landrechte Theil.* 2. *Tit.* 1. §. 1002. *innerhalb sechs Monathen nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre widerrufen werden kann.*

§. 38. Ohne die freie Einwilligung beider Theile ist keine Ehe verbindlich. der Freiheit der Einwilligung,

§. 39. So weit eine Willenserklärung überhaupt, wegen Mangels persönlicher Fähigkeiten, oder wegen Zwanges, Furcht oder Betruges, unverbindlich ist, so weit ist auch eine unter solchen Umständen geschlossene Ehe nichtig. (Th. 1. Tit. 4. §. 31. sqq.)

§. 40. So weit eine jede Willensäusserung wegen Irrthums unkräftig ist, so weit hebt ein solcher Irrthum auch die Einwilligung in eine Heirath auf, wenn in der Person des künftigen Ehegatten, oder in solchen persönlichen Eigenschaften, welche bei Schliessung einer Ehe von dieser Art vorausgesetzt zu werden pflegen, geirrt worden ist. (Ebend. §. 75-83.)

§. 41. Eine durch Zwang, Betrug, oder Irrthum veranlasste Ehe wird verbindlich: wenn sie nach entdecktem Irrthume oder Betruge, oder nach aufgehobenem Zwange, ausdrücklich genehmiget, oder länger als Sechs Wochen nach diesem Zeitpunkte fortgesetzt worden.

§. 42. Ist der angeblich gezwungene, betrogene, oder sonst im Irrthume gewesene Theil verstorben, ohne die Nichtigkeit der Ehe zu rügen, so kann die Ehe von dessen Erben nicht mehr angefochten werden.

§. 43. Ist jedoch aus einer angeblich erzwungenen Ehe kein Kind vorhanden, so haben die Erben des unschuldigen Theils ein Recht, auf die Nichtigkeit dieser Ehe zu klagen.

§. 44. Die Frist, welche dem Erblasser noch übrig war, wird den Erben, vom Todestage an gerechnet, verdoppelt.

§. 45. Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand können sich, ohne Einwilligung ihres leiblichen Vaters, nicht gültig verheirathen. der Einwilligung des Vaters,

§. 46. Auch solche Kinder, die schon verheirathet gewesen, ingleichen Söhne, die der väterlichen Gewalt entlassen, und Töchter, die über fünf und zwanzig Jahre alt sind, so wie Kinder aus einer Ehe zur linken Hand, müssen die väterliche Einwilligung nachsuchen.

§. 47. Wer an Kindesstatt förmlich angenommen worden, bedarf zu seiner Heirath nur der Genehmigung desjenigen, welcher ihn dazu angenommen hat.

§. 48. Kinder, welche von ihren natürlichen Aeltern verlassen, und von andern aufgenommen worden, bedürfen zu ihrer Verheirathung nur der Einwilligung derjenigen, welche alsdann in dem Verhältnisse eines Pflegevaters gegen sie stehen. (Tit. 2. Absch. 12.)

§. 49. Bei noch minderjährigen vaterlosen Waisen ist die Einwilligung der Mutter und des Vormundes nothwendig. der Mutter, der Grossältern und des Vormundes.

§. 50. Ist auch die Mutter verstorben, so muss an ihrer Stelle die Einwilligung der Grossältern nachgesucht werden.

§. 51. Unter mehreren Grossältern haben diejenigen den Vorzug, welche das Kind zu sich genommen und erzogen haben.

§. 52. Sonst gehen die Grossväter den Grossmüttern, und die von des Vaters Seite denen von der Mutter Seite vor.

§. 53. Sind auch keine Grossältern mehr vorhanden: so ist die Einwilligung des Vormundes allein hinreichend.

§. 54. Der Vormund kann seinen Consens ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nicht ertheilen.

§. 55. Was vorstehend (§. 49-54.) von Minderjährigen verordnet ist, gilt auch von denen, welche als gerichtlich erklärte Verschwender unter Vormundschaft genommen sind.

§. 56. Steht derjenige, dessen Einwilligung erfordert wird, selbst unter Vormundschaft, oder ist sein Aufenthalt unbekannt: so ist eben so zu verfahren, als wenn er gar nicht mehr vorhanden wäre.

§. 57. Die Einwilligung solcher Aeltern und Grossältern, welche ausserhalb Europa leben, kann, wenn das Beste des zu verheirathenden Kindes durch deren Abwartung leiden würde, von dem vormundschaftlichen Gerichte ergänzt werden.

§. 58. Diejenigen, deren Einwilligung nach obigen Vorschriften (§. 45. sqq.) erfordert wird, sollen dieselbe nicht ohne erheblichen Grund versagen.

Gründe zur Versagung dieser Einwilligung.

§. 59. Erhebliche Gründe sind alle diejenigen, aus welchen eine vernünftige und wahrscheinliche Besorgniss, dass die künftige Ehe unglücklich und missvergnügt sein dürfte, entspringt.

§. 60. Dahin ist besonders zu rechnen, wenn den künftigen Eheleuten das nöthige Auskommen fehlen würde.

§. 61. Oder wenn der andere Theil zu einer infamirenden, oder auch nur sonst nach der gemeinen Meinung schimpflichen Strafe, durch ein rechtskräftiges Criminal-Erkenntniss verurtheilt worden.

§. 62. Ferner, wenn derselbe der Verschwendung, Trunkenheit, Liederlichkeit, oder sonst einem groben Laster ergeben ist.

§. 63. Desgleichen, wenn er schon einmal geschieden, und in dem Scheidungsurtel für den schuldigen Theil erklärt worden ist.

§. 64. Oder, wenn er mit epileptischen Zufällen, der Schwindsucht, venerischen oder andern ansteckenden Krankheiten behaftet ist.

§. 65. Endlich, wenn eine minderjährige Person des Adels oder höhern Bürgerstandes, sich mit einer solchen, die nach obigen Bestimmungen (§. 30. 31.) zu einer niedrigen Classe gehört, verheirathen will.

§. 66. Aeltern und Grossältern versagen ihre Einwilligung mit Grunde, wenn sie von dem andern Theile mit Beschimpfungen oder Thätlichkeiten gröblich beleidiget worden.

§. 67. Oder, wenn die Kinder die nicht erbetene oder verweigerte Einwilligung durch heimliche Ehegelöbnisse, Entführung, oder andere unerlaubte Mittel, zu erzwingen gesucht haben.

§. 68. Wenn Aeltern oder Grossältern die Einwilligung verweigern, so muss, auf Anrufen der Kinder, oder des andern Theils, über die Rechtmässigkeit dieser Weigerung von dem ordentlichen Richter erkannt werden. Ergänzung der ohne Grund versagten Einwilligung.

§. 69. Verweigert der Vormund seine Einwilligung, so kann dieselbe von dem vormundschaftlichen Gerichte durch ein blosses Dekret ersetzt werden.

§. 70. Beharret aber der Vormund auf seiner Weigerung, so steht ihm frei, auf richterliches Gehör und Erkenntniss darüber anzutragen.

§. 71. Eben dazu ist auch derjenige befugt, welchem die Heirath mit einer unter Vormundschaft stehenden Person, von dem vormundschaftlichen Gerichte, mit oder ohne Beitritt des Vormundes, oder der Verwandten, untersagt worden.

§. 72. Sind mehrere Vormünder unter sich nicht einig, so giebt unter ihnen bloss der Schluss des vormundschaftlichen Gerichts den Ausschlag.

§. 73. In wie fern die Einwilligung der Gutsherrschaften erforderlich sei, wird in dem Titel von den Rechten und Pflichten der Gutsunterthanen bestimmt. (Tit. 7. Abschn. 4.)

§. 74. Die rechtlichen Folgen der Vernachlässigung vorstehender Erfordernisse einer gültigen Ehe sind im Zehnten Abschnitte festgesetzt.

Zweiter Abschnitt.

Von Ehegelöbnissen.

§. 75. Das Ehegelöbniss ist ein Vertrag, wodurch zwei Personen verschiedenen Geschlechts einander künftig zu heirathen versprechen. Erfordernisse eines gültigen Ehegelöbnisses.

§. 76. Unter Personen, und in Fällen, wo keine rechtsbeständige Ehe statt findet, kann auch kein gültiges Ehegelöbniss errichtet werden.

§. 77. Auch dadurch, dass ein zur Zeit des errichteten Vertrages entgegen gestandenes Eheverbot durch Dispensation, oder sonst, gehoben worden, erlangt das vom Anfange an ungültige Ehegelöbniss keine verbindliche Kraft.

§. 78. Besteht hingegen das Ehehinderniss nur in dem Mangel der Einwilligung derjenigen, deren Consens zur Gültigkeit der Ehe erfordert wird: so ist, bis zu dessen Erfolge das Ehegelöbniss nur für den, welcher einer solchen Einwilligung bedarf, unverbindlich.

§. 79. Der andere Theil aber kann so lange nicht zurücktreten, als die Personen, auf deren Einwilligung es ankommt, sich darüber noch nicht erklärt haben. (Th. 1. Tit. 5. §. 13.)

§. 80. So lange ein gesetzmässiges Ehegelöbniss besteht, soll keiner der Verlobten sich in ein folgendes einlassen. (§. 132. 133. 134.)

§. 81. Es ist nicht nothwendig, dass vor jeder Ehe ein förmliches Ehegelöbniss hergehe.

Form desselben. §. 82. Wenn aber aus einem Ehegelöbnisse ein Recht auf Vollziehung der Ehe zu klagen entspringen soll: so muss dasselbe gerichtlich, oder vor einem Justizcommissario und Notario geschlossen und niedergeschrieben werden.

§. 83. Gemeine Landleute können ihre Verlobungen vor Schulzen und Schöppen vollziehen und niederschreiben lassen.

§. 84. Für die schriftliche Aufnehmung des blossen Eheversprechens an ordentlicher Gerichtsstelle sollen den Parteien keine Gebühren abgefordert werden.

§. 85. Bei der Aufnehmung des Ehegelöbnisses müssen die Parteien in Person gegenwärtig sein.

§. 86. Wenn beide Theile sich nicht an Einem Orte befinden: so muss die Aufnehmung des Ehegelöbnisses an dem Aufenthaltsorte der Braut erfolgen.

§. 87. Alsdann kann der Bräutigam durch einen gerichtlich ernannten Bevollmächtigten das Geschäft vollziehen.

§. 88. Ist die Braut grossjährig, und nicht mehr unter väterlicher Gewalt: so muss sie mit einem von ihr selbst gewählten männlichen Beistande erscheinen.

§. 89. Der Richter oder Justizcommissarius ist schuldig, vor Aufnehmung des Vertrages Erkundigung einzuziehen: ob vielleicht Ehehindernisse vorwalten.

§. 90. Was die Verschweigung wirklich vorhandener Ehehindernisse in Ansehung desjenigen Theils, welcher sich deren schuldig macht, für Folgen habe, ist gehörigen Orts bestimmt. (Abschn. 10.)

§. 91. Ehegelöbnisse, bei welchen die gesetzliche Form nicht beobachtet worden, sind für blosse Unterhandlungen zu achten.

§. 92. Wenn jedoch mit beider Theile Bewilligung das Aufgebot schon erfolgt ist: so finden zwischen ihnen eben die Rechte und Pflichten, wie aus einem förmlichen Ehegelöbnisse Statt.

Anh. §. 67. *Wenn auch das Aufgebot nur ein- oder zweimal erfolgt ist, so ist demselben doch die Verbindlichkeit eines förmlichen Ehegelöbnisses beizulegen.*

§. 93. Die der Gültigkeit eines förmlichen Ehegelöbnisses entgegenstehenden Mängel, werden durch den hinzukommenden Beischlaf nicht gehoben.

§. 94. Was aber überhaupt die Folgen eines unter dem Versprechen der Ehe vollzogenen Beischlafes sind, wird unten bestimmt. (Abschn. 11.)

§. 95. Ehegelöbnisse, deren Erfüllung von einer aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht worden, können, so lange die Bedingung noch nicht eingetroffen ist, von jedem Theile, auch einseitig, widerrufen werden. Bedingte Ehegelöbnisse.

§. 96. Ein Gleiches gilt von Ehegelöbnissen, deren Erfüllung auf eine ungewisse Zeit hinausgesetzt worden, so lange der Zeitpunkt noch nicht eingetroffen ist.

§. 97. Ist in dem Vertrage wegen der Zeit zur Vollziehung der Ehe gar nichts bestimmt: so ist ein Theil auf den andern nur zwei Jahre lang zu warten verbunden.

§. 98. Ein Gleiches findet Statt, wenn die Vollziehung der Ehe in unbestimmten Ausdrücken, nach Möglichkeit, oder nach Gelegenheit versprochen, oder wenn dieselbe der Willkühr eines oder des andern Theils ausdrücklich überlassen worden.

§. 99. Uebrigens aber soll Niemand, wieder den Willen des Andern, von einem gültigen Ehegelöbnisse ohne rechtlichen Grund zurücktreten. Erfüllung der Ehegelöbnisse

§. 100. Gründe, aus welchen eine schon vollzogene Ehe getrennt werden könnte, rechtfertigen den Rücktritt von einem Ehegelöbnisse. (Abschn. 8.) Gründe des Rücktritts.

§. 101. Auch blosser verdächtiger Umgang, geringere Thätlichkeiten, schimpfliche oder verächtliche Begegnung, können, wenn sie gleich zur Trennung einer schon vollzogenen Ehe noch nicht hinreichend wären, dennoch den Rücktritt von einem Ehegelöbnisse begründen.

§. 102. Fehler in dem moralischen Verhalten des einen Verlobten, weswegen Aeltern ihre Einwilligung nach §. 61. 62. 63. versagen könnten, berechtigen den andern Verlobten zum Rücktritte, wenn dieselbe erst nach der Verlobung entstanden, oder ihm bekannt geworden sind.

§. 103. Wegen einer erst nach der Verlobung entdeckten ekelhaften, ansteckenden, besonders venerischen, ingleichen wegen einer jeden unheilbaren Krankheit des einen Theils, kann der andre sein Eheversprechen zurücknehmen.

§. 104. Ein Gleiches gilt von einer auffallenden Hässlichkeit des Körpers, oder einem andern Ekel und Widerwillen erregenden Gebrechen, welche ein Theil dem Andern vor der Verlobung verheimlicht hat.

§. 105. Ein nach der Verlobung entdeckter Irrthum in Ansehung des Vermögens rechtfertiget den Rücktritt nur alsdann

wenn es den künftigen Eheleuten an dem nöthigen Auskommen fehlen würde.

§. 106. Jeder, auch nur in Ansehung des Vermögens, von einem Verlobten, oder dessen Aeltern verübter Betrug giebt dem Andern ein Recht zum Rücktritte.

§. 107. Veränderungen, welche nach der Verlobung in der Person, oder in den persönlichen, oder Vermögensumständen eines Verlobten sich ereignen, berechtigen denjenigen zum Rücktritte, welcher, wenn er den Fall hätte voraus sehen können, das Ehegelöbniss wahrscheinlich nicht eingegangen sein würde.

§. 108. Religionsveränderung giebt nur dem andern Theile, nicht aber dem Verändernden, ein Recht zum Rücktritte.

§. 109. Wenn ein Theil seine in dem Ehegelöbnisse, oder Ehevertrage ausdrücklich übernommene Verbindlichkeit nicht erfüllen kann: so ist der Andere zurückzutreten berechtigt.

§. 110. Die blosse Minderjährigkeit hingegen ist kein rechtmässiger Grund zum Rücktritte, von einem unter den gesetzlichen Erfordernissen geschlossenen Ehegelöbnisse.

§. 111. Wenn Umstände, weswegen Aeltern, Grossältern, oder Vormünder ihre Genehmigung zu versagen befugt sind, sich erst in der Folge ereignen, oder offenbaren: so können dieselben ihre schon ertheilte Einwilligung wieder zurücknehmen.

Folgen eines ohne Grund genommenen Rücktritts.

§. 112. Wer ohne rechtlichen Grund die Erfüllung eines Ehegelöbnisses beharrlich verweigert, oder sich selbst dazu ausser Stand setzt; der verliert die dem andern Theile gemachten Geschenke, muss die von demselben erhaltenen zurückgeben, und alle wegen des Ehegelöbnisses aufgewendete Kosten ersetzen.

§. 113. Ist auf den Fall des Rücktritts eine Conventionalstrafe verabredet; so muss diese noch ausserdem entrichtet werden.

§. 114. Ist keine Conventionalstrafe vorbedungen: so muss der Schuldige, noch über die §. 112. bestimmte Entschädigung, den Unschuldigen mit dem Vierten Theile desjenigen, was in dem Ehegelöbnisse, oder in einem besondern Ehevertrage, als Mitgabe oder als Gegenvermächtniss ausgesetzt worden, abfinden.

§. 115. Ist keine Mitgabe oder kein Gegenvermächtniss vorbedungen, wohl aber dem Unschuldigen auf den Fall, wenn er den Andern überleben sollte, eine gewisse in sich bestimmte Summe oder Sache zum Erbtheil verschrieben worden: so kann derselbe den Vierten Theil davon, als Abfindung, fordern.

§. 116. Sind nach Verschiedenheit der Fälle verschiedene Summen bestimmt: so wird die Abfindung nach der geringsten Summe gerechnet.

§. 117. Kann der Zurücktretende die nach diesen Vorschriften dem andern Theile gebührende Abfindung aus eigenen Mitteln nicht aufbringen: so sind seine Aeltern, in so fern dieselben

in das Ehegelöbniss gewilligt, und den Rücktritt veranlasst oder genehmigt haben, zu deren Entrichtung verbunden.

§. 118. Ist keiner der vorstehenden Fälle zu Bestimmung einer dem Unschuldigen anzuweisenden Abfindung vorhanden: so muss zwar derselbe mit der §. 112. bestimmten Entschädigung allein sich begnügen;

§. 119. Doch muss alsdann gegen den ohne rechtmässigen Grund zurücktretenden Theil, nach Bewandniss seines bewiesenen Leichtsinnes, und der der verlassenen Braut zugefügten Kränkung, auf verhältnissmässige Geld- oder Gefängnissstrafe erkannt werden.

Folgen eines aus erheblichen Gründen genommenen Rücktritts.

§. 120. Nöthigt ein Verlobter, durch sein moralisches Verhalten nach der Verlobung, den andern Theil zum Rücktritte: so kann letzterer die vorstehend (§. 112-119.) bestimmte Entschädigung und Abfindung fordern.

§. 121. Bezieht sich aber die rechtmässige Ursache des Rücktritts auf Umstände, welche schon vor der Verlobung vorhanden gewesen, und dem andern Theile nicht betrüglicher Weise verheimlicht worden sind: so kömmt dem zurücktretenden Theile nur allein die §. 112. bestimmte Entschädigung zu.

Folgen der ohne Schuld des einen oder andern Theils unterbleibenden Erfüllung.

§. 122. Wird ein Ehegelöbniss mit beider Theile Bewilligung, oder sonst aus rechtlichen Gründen getrennt, ohne dass einem oder dem andern Theile ein Uebergewicht der Schuld zur Last fällt: so müssen die Geschenke von beiden Seiten zurückgegeben werden.

§. 123. Wird die Erfüllung des Ehegelöbnisses durch den Tod des einen Verlobten gehindert; so hat der Ueberlebende die Wahl: ob er die empfangenen Geschenke behalten, oder sie zurückgeben und die seinigen wiederfordern wolle.

Rechte und Pflichten der Erben aus Ehegelöbnissen der Erblasser.

§. 124. Das Recht die §. 112-119. bestimmte Entschädigung und Abfindung zu fordern, geht auf die Erben in der Regel nicht über.

§. 125. Doch kann der Unschuldige gegen die Erben des schuldigen Theils darauf antragen, wenn Letzterer, auf die aus dem Ehegelöbnisse angestellte Klage, seine Weigerung, die Ehe zu vollziehen, gerichtlich oder doch schriftlich erklärt hat.

§. 126. Desgleichen, wenn der Schuldige noch vor seinem Tode sich an eine andere Person wirklich verheirathet hat.

§. 127. Dagegen können die Erben des unschuldigen Theils die Entschädigung und Abfindung von dem Schuldigen nur in so fern fordern, als dieselbe dem Erblasser bereits rechtskräftig zuerkannt ist.

Verjährung des Rechts aus Ehegelöbnissen

§. 128. Wer vom Ablauf der in dem Ehegelöbnisse zur Vollziehung desselben bestimmten Zeit Ein Jahr verstreichen lässt, ohne den Andern zur Erfüllung aufzufordern, der hat kein Recht mehr daraus zu klagen.

§. 129. Ist keine Zeit bestimmt; und es hat, binnen Zwei Jahren vom Tage des geschlossenen Ehegelöbnisses, keiner von beiden Theilen zur Erfüllung desselben bei dem Andern sich gemeldet: so hat das Ehegelöbniss selbst seine Kraft verloren. (§. 97.)

§. 130. Ausserdem erlöscht die Klage zur Erfüllung eines solchen Ehegelöbnisses nach Verlauf Eines Jahres, von der letzten fruchtlos geschehenen Aufforderung.

§. 131. Wer selbst früher als der andere Theil heirathet, kann gegen denselben aus dem Ehegelöbnisse, auch nicht auf Entschädigung klagen.

§. 132. Das Recht, nach der Aufhebung des Ehegelöbnisses die Geschenke zurück zu fordern, (§. 122. 123.) erlöscht, wenn es nicht binnen Jahresfrist ausgeübt worden.

Von mehreren Ehegelöbnissen.

§. 133. Wer noch gesetzmässig verlobt ist, und eine andere Person zu einer spätern Verlobung verleitet, muss derselben, wenn sie zurücktritt, alles das leisten, was §. 112 - 119. festgesetzt worden.

§. 134. Ist aber dem später Verlobten das frühere Verlöbniss des andern Theils bekannt gewesen: so entstehen aus der spätern Verlobung weder Rechte, noch Pflichten.

§. 135. Jede spätere Verlobung des einen Theils giebt dem Erstverlobten ein Recht, von der frühern Verlobung zurück zu treten, und nicht nur Entschädigung, sondern auch gesetzmässige Abfindung zu fordern.

Dritter Abschnitt.

Von der Vollziehung einer gültigen Ehe.

§. 136. Eine vollgültige Ehe wird durch die priesterliche Trauung vollzogen.

§. 137. Zwischen Personen fremder im Staate geduldeter Religionen, wird die Vollziehung einer vollgültigen Ehe lediglich nach den Gebräuchen ihrer Religion beurtheilt.

Aufgebot.

§. 138. Das Aufgebot muss vor der Trauung hergehen.

§. 139. Das Aufgebot muss in beider Verlobten Parochie geschehen.

§. 140. Wer zu keiner Parochie gehört, muss dennoch das Aufgebot in der Kirche, wohin sein Wohnort gehört, veranstalten.

§. 141. Wer noch nicht ein Jahr an seinem gegenwärtigen Wohnorte sich aufhält, muss auch in der Kirche seines vormaligen Wohnorts aufgeboten werden.

§. 142. Gesinde, welches noch nirgend einen festen Wohnsitz aufgeschlagen hat, muss sich, ausser seiner gegenwärtigen

Parochie, auch an dem Orte seiner Geburt, ohne Unterschied der Zeit seiner Entfernung von demselben, aufbieten lassen. (Tit. 11. Absch. 5.)

§. 143. Auch ein Fremder, der in Königlichen Landen getraut sein will, muss sich in der Parochie seiner Heimath aufbieten lassen.

§. 144. Kann er dies nicht bewerkstelligen: so muss er durch gerichtliche oder beglaubigte Notariatszeugnisse nachweisen, dass an dem Orte seiner Heimath kein Ehehinderniss wider ihn bekannt sei.

Anh. §. 68. *Bei den neu angekommenen Kolonisten, die sich noch kein Jahr in den Königlichen Staaten aufgehalten haben, genüget der Eid, dass sie noch unverehelicht sind, und dass ihnen auch kein sonstiges Ehehinderniss bekannt sei.*

§. 145. Hat aber ein Fremder sich in hiesigen Landen niedergelassen, und länger als ein Jahr darin aufgehalten: so ist das Aufgebot in seiner hiesigen Parochie, so wie bei Eingeborenen, hinreichend.

Anh. §. 69. *Wie viel Zeit seit dem eigentlichen Etablissement verlaufen ist, kömmt hierbei in keine Betrachtung.*

§. 146. Wird dem Pfarrer, welcher das Aufgebot verrichten soll, ein in beglaubter Form ausgefertigtes Ehegelöbniss nicht vorgezeigt: so muss derselbe nach obigen Vorschriften Erkundigung einziehen: ob vielleicht Ehehindernisse vorhanden sind.

Anh. §. 70. *Königliche Civilofficianten müssen vor dem Aufgebote und der Trauung nachweisen, dass sie die zu ihrer Verheirathung erforderliche Erlaubniss des ihnen vorgesetzten Chefs erhalten haben.*

§. 147. Findet der Pfarrer ein Bedenken: so muss er um nähere Verhaltungsbefehle bei seinen Vorgesetzen anfragen.

§. 148. Das Aufgebot behält inzwischen zwar seinen Fortgang; die Trauung aber muss bis zum Eingange der Vorbescheidung ausgesetzt bleiben.

§. 149. Hat der Pfarrer die Erkundigung unterlassen: oder ein ihm bekannt gewordenes Hinderniss leichtsinnig übergangen: so soll er deshalb mit verhältnissmässiger fiskalischer Strafe belegt werden.

§. 150. Das Aufgebot muss deutlich, mit Benennung des Standes, Vor- und Zunamen beider Theile, und der Aeltern der Braut, geschehen.

§. 151. Es muss Drei Sonntage hinter einander von der Kanzel verlesen werden.

§. 152. Wer nur zweimal für dreimal aufgeboten sein will, dem kann, nach Bewandtniss der Umstände, die dem Pfarrer der Braut vorgesetzte Obrigkeit Dispensation dazu ertheilen.

§. 153. Soll das Aufgebot nur ein für allemal geschehen: so muss die Dispensation bei Hofe gesucht werden.

Anh. §. 71. *Wenn der Bräutigam von der lutherischen oder französischen Kirche die Dispensation vom dreimaligen Aufgebot erhalten hat, so bedarf es von Seiten der Braut keiner besondern Dispensation.*

Anh. §. 72. *Wegen Dispensation beim Aufgebot eines militairischen Brautpaars, hat es bei den Vorschriften des Militair-Consistorialreglements sein Bewenden.*

§. 154. Die unterlassene Befolgung obiger Vorschriften wegen des Aufgebots, macht zwar die Ehe nicht ungültig;

§. 155. Die Parteien aber, und der Pfarrer, welcher die Trauung verrichtet, haben, nach Maassgabe der verschuldeten Unterlassung, und des daraus für irgend Jemanden entstandenen Nachtheils, fiskalische Geld- oder Gefängnissstrafe verwirkt.

§. 156. Auch die Strafe fällt weg, wenn wegen plötzlicher Todesgefahr die Trauung beschleunigt werden musste, und weder bedenkliche Umstände vorwalten, noch die Verfügung der Vorgesetzten abgewartet werden konnte.

§. 157. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Bräutigam in Angelegenheiten des Staats eine langwierige oder gefährliche Reise so schnell antreten muss, dass zum Aufgebote oder zur Einholung der Dispensation keine Zeit übrig ist.

Einspruch.

§. 158. Wer Einspruch thun will, kann denselben nur auf ein älteres förmliches Ehegelöbniss, oder auf eine unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung gründen.

§. 159. Wird dem Pfarrer ein dergleichen förmliches Ehegelöbniss vorgelegt: so muss er mit Aufgebot und Trauung sofort inne halten.

§. 160. Soll eine unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung den Einspruch begründen: so muss der Klagegrund bei der Obrigkeit des Orts, wo das Aufgebot oder die Trauung geschehen soll, bescheiniget, und von dieser das fernere Aufgebot oder die Trauung untersagt werden.

§. 161. Entsteht darüber ein Prozess: so gehört dessen Erörterung vor dasjenige Gericht, welchem der Angesprochene in Sponsalien- und Ehesachen unterworfen ist.

§. 162. Erklärt sich der angesprochene Theil, die den Anspruch machende Person nicht heirathen, sondern allenfalls nur nach den Gesetzen und richterlichem Ermessen abfinden zu wollen: so muss er dieser Abfindung wegen annehmliche Sicherheit bestellen.

§. 163. Sobald dieses geschehen ist, kann mit dem ferneren Aufgebote und der Trauung verfahren werden.

Anh. §. 73. *Der Trauung unbeschadet bleiben der Geschwächten die wegen der Führung des Namens zugesicherten Rechte dennoch vorbehalten.*

§. 164. Wird der Einspruch in der Folge ungegründet befunden: so soll der Einsprechende als ein Injuriant nachdrücklich bestraft werden.

§. 165. Wird dem Richter, vor der Trauung, ein oder anderes bis dahin nicht bekannt gewesenes Ehehinderniss glaubhaft angezeigt: so muss Aufgebot sowohl als Trauung untersagt werden.

§. 166. Die Aufhebung eines solchen Verbots findet nicht eher Statt, als bis das Hinderniss entweder gehoben, oder durch Urtel und Recht als unerheblich verworfen worden.

§. 167. Privatpersonen können bei der Trauung durch Bevollmächtigte nicht vertreten werden. Trauung.

§. 168. Welchem Pfarrer die Trauung zukomme, ist nach den unten vorgeschriebenen Grundsätzen zu bestimmen. (Tit. 11 Abschn. 6.)

§. 169. Dass die Trauung nicht von dem gehörigen Pfarrer vollzogen worden, macht die Ehe selbst nicht ungültig.

§. 170. Wer aber, um die Gesetze des Landes unwirksam zu machen, in fremden Landen sich trauen lässt, hat, ausser den übrigen rechtlichen Folgen der Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer solchen gesetzwidrigen Ehe (Abschn. 10.), auch noch eine fiskalische Strafe von Zehn bis Dreihundert Thalern verwirkt.

§. 171. Die Kosten des Aufgebots, der Trauung und der Hochzeit, tragen beide Eheleute gemeinschaftlich: wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet; oder an dem Orte, wo die Braut wohnt, unter der Classe, zu welcher sie gehört, hergebracht ist.

§. 172. Das Eigenthum der Hochzeitsgeschenke wird beiden Theilen gemein, in so fern nicht der Geschenkgeber ein Anderes ausdrücklich festgesetzt hat; oder es aus der Beschaffenheit des Geschenks abzunehmen ist.

Vierter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Eheleute, in Beziehung auf ihre Personen.

§. 173. Die Rechte und Pflichten der Eheleute nehmen sogleich nach vollzogener Trauung ihren Anfang. Gemeinschaftliche Rechte und Pflichten der Eheleute.

§. 174. Eheleute sind schuldig, sich in allen Vorfallenheiten nach ihren Kräften wechselseitigen Beistand zu leisten.

§. 175. Sie müssen vereint mit einander leben, und dürfen ihre Verbindung eigenmächtig nicht aufheben.

§. 176. Auch wegen Widerwärtigkeiten dürfen sie einander nicht verlassen.

§. 177. Oeffentliche Geschäfte, dringende Privatangelegenheiten, und Gesundheits-Reisen, entschuldigen die Abwesenheit.

§. 178. Eheleute dürfen einander die eheliche Pflicht anhaltend nicht versagen.

§. 179. Wenn deren Leistung der Gesundheit des einen oder des andern Ehegatten nachtheilig sein würde, kann sie nicht gefordert werden.

§. 180. Auch säugende Ehefrauen verweigern die Beiwohnung mit Recht.

§. 181. Zur ehelichen Treue sind beide Ehegatten wechselseitig verpflichtet.

§. 182. Die Verletzung derselben von Seiten des einen Ehegatten berechtigt den andern nicht zu gleichen Vergehungen.

§. 183. Auch Handlungen, welche den Verdacht einer solchen Verletzung erregen könnten, müssen vermieden werden.

Rechte und Pflichten des Mannes,

§. 184. Der Mann ist das Haupt der ehelichen Gesellschaft; und sein Entschluss giebt in gemeinschaftlichen Angelegenheiten den Ausschlag.

§. 185. Er ist verbunden, seiner Frau standesmässigen Unterhalt zu gewähren.

§. 186. Mit dem nothdürftigen Unterhalte muss sie sich begnügen, wenn ihr der Mann den standesmässigen nicht verschaffen kann.

§. 187. Zum Unterhalte der Frau gehören auch die sie betreffenden Cur- und Prozesskosten. (§. 229. 230.)

§. 188. Der Mann ist schuldig und befugt, die Person, die Ehre, und das Vermögen seiner Frau, in und ausser Gerichten zu vertheidigen.

§. 189. In der Regel kann daher die Frau, ohne Zuziehung und Einwilligung des Mannes, mit Andern keine Prozesse führen.

§. 190. Auch gegen angestellte Injurienklagen ist der Mann die Frau auf seine Kosten zu vertheidigen schuldig.

§. 191. Bei Criminal-Untersuchungen gegen die Frau, bleibt der unschuldige Mann von Tragung der Kosten aus eigenen Mitteln in so fern frei, als das von der Frau begangene Verbrechen ihn auf Ehescheidung anzutragen berechtigt.

der Frau.

§. 192. Die Frau überkömmt durch eine Ehe zur rechten Hand den Namen des Mannes.

§. 193. Sie nimmt Theil an den Rechten seines Standes, so weit dieselben nicht allein an seine Person gebunden sind.

§. 194. Sie ist schuldig, dem Hauswesen des Mannes nach dessen Stande und Range vorzustehen.

§. 195. Wider den Willen des Mannes darf sie für sich selbst kein besonderes Gewerbe treiben.

§. 196. Ohne des Mannes Einwilligung kann die Frau keine Verbindung eingehen, wodurch die Rechte auf ihre Person gekränkt werden.

§. 197. Der Mann kann aber auch, ohne die Einwilligung der Frau, keine Verbindungen treffen, wodurch ihre Person einem Dritten verhaftet wird.

§. 198. In allen Fällen, wo die Frau in stehender Ehe zu etwas, wozu sie die Gesetze nicht verpflichten, dem Manne, oder zu dessen Vortheile, verbindlich gemacht werden soll, muss der Vertrag, oder die Verhandlung, gerichtlich vollzogen werden.

§. 199. Aus blossen aussergerichtlichen Verträgen zwischen dem Manne und der Frau können daher für die Letztere zwar Befugnisse, aber keine Verbindlichkeiten entstehen.

§. 200. Auch bei gerichtlichen Verhandlungen der Frau mit dem Manne ist die Zuziehung eines entweder selbst gewählten, oder von dem Richter ernannten Beistands für Erstere erforderlich.

§. 201. Doch muss der Richter zugleich selbst von Amtswegen darauf sehen, dass die Frau bei solchen Verhandlungen nicht übereilt oder hintergangen werde.

§. 202. Wenn der Mann sich entfernt hat, ohne wegen Besorgung seiner Angelegenheiten Verfügungen zu treffen, und sein Aufenthalt unbekannt ist: so ist die Frau berechtigt, alles zu thun, was zu einer ordentlichen und gewöhnlichen Vermögensverwaltung erforderlich ist.

§. 203. Ein Gleiches findet wegen solcher Geschäfte, wo Gefahr im Verzuge ist, auch alsdann Statt, wenn der Aufenthalt des Mannes zwar bekannt, aber so entfernt ist, dass seine Willensmeinung darüber nicht eingeholt werden kann.

§. 204. Wie weit, in Abwesenheit des Mannes, die Frau zum Betriebe gerichtlicher Angelegenheiten für ihn, auf den Grund einer rechtlich zu vermuthenden Vollmacht zugelassen werde, bestimmt die Gerichts-Ordnung.

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Eheleute, in Beziehung auf ihr Vermögen.

§. 205. Durch die Vollziehung der Ehe geht das Vermögen der Frau in die Verwaltung des Mannes über, in so fern diese Ver-

waltung der Frau durch Gesetze oder Verträge nicht ausdrücklich vorbehalten werden.

Vorbehaltenes Vermögen der Frau.

§. 206. Zum gesetzlich vorbehaltenenen Vermögen gehört, was nach seiner Beschaffenheit zum Gebrauche der Frau gewidmet ist.

§. 207. Ferner die bei Schliessung der Ehe von dem Manne versprochene Morgengabe.

§. 208. Was ausserdem vorbehaltenes Vermögen sein soll, muss durch Verträge ausdrücklich bestimmt werden.

§. 209. Je nachdem dergleichen Vertrag vor oder nach der Hochzeit errichtet wird, muss dabei die §. 82. sqq. oder §. 198. sqq. bestimmte Form beobachtet werden.

Eingebrachtes.

§. 210. Was weder durch solche Verträge, noch vermöge des Gesetzes, (§. 206. 207.) der Frau vorbehalten ist, hat die Eigenschaft des Eingebrachten.

§. 211. Was die Frau in stehender Ehe erwirbt, erwirbt sie, der Regel nach, dem Manne. (§. 219. 220.)

§. 212. Was sie aber während der Ehe, durch Erbschaft, Geschenke, oder Glücksfälle bekömmt, wird dem Eingebrachten beigerechnet.

§. 213. Auch die darunter begriffenen Mobilien und Kostbarkeiten sind nur dann als vorbehalten anzusehen, wenn sie die §. 206. angeführte Beschaffenheit haben.

§. 214. Hat der Erblasser oder Geschenkgeber über die Eigenschaft, welche der Anfall haben soll, etwas bestimmt: so dient diese Bestimmung zur Richtschnur.

§. 215. Auch die Eheleute können obige gesetzliche Bestimmung (§. 210-212.) durch ausdrückliche Verträge unter sich abändern.

§. 216. Sollen aber Grundstücke oder Capitalien, welche nach gesetzlicher Bestimmung zum Eingebrachten gehören, durch solche Verträge die Eigenschaft des Vorbehaltenen, auch in Beziehung auf einen Dritten, erlangen: so müssen sie auf den Namen der Frau geschrieben werden.

§. 217. Was die Frau von den Einkünften des vorbehaltenen Vermögens erspart, wächst diesem Vermögen zu.

§. 218. Es muss aber dergleichen Ersparniss, zur Zeit der Absonderung des Vermögens beider Eheleute, auf den Namen der Frau geschrieben sein; oder es muss sonst klar erhellen, dass sie den Besitz der ersparten Sachen oder Gelder noch nicht aufgegeben habe.

§. 219. Grundstücke und Capitalien, die von den Einkünften eines besondern Gewerbes der Frau angeschafft, und zur Zeit der Vermögensabsonderung auf ihren Namen geschrieben sind, gehören ebenfalls zum Vermögen der Frau.

§. 220. Sie haben aber, wenn das Gewerbe nicht bloss mit dem vorbehaltenen Vermögen der Frau getrieben, oder sonst ein Anderes ausdrücklich verabredet worden, nur die Eigenschaft des Eingebrachten.

§. 221. In Ansehung des vorbehaltenen Vermögens gebühret der Frau die Verwaltung, der Niessbrauch und die freie Disposition, wenn sie sich nicht des einen oder des andern ausdrücklich begeben hat. Rechte der Frau im vorbehaltenen Vermögen.

§. 222. Es sind daher, der Regel nach, die von der Frau über das vorbehaltene Vermögen getroffenen Verfügungen auch ohne die Einwilligung des Mannes gültig.

§. 223. Doch soll über Juwelen, Gold, Silber, und andere bloss zur Pracht bestimmte Sachen, ohne Unterschied ob sie zum vorbehaltenen Vermögen gehören, oder nicht, Niemand mit einer Frau, ohne Vorbewusst des Mannes, in Pfand- oder Veräusserungsverträge sich einlassen.

§. 224. Macht die Frau in Ansehung des gesetzlich vorbehaltenen Vermögens, sich eines unwirthschaftlichen Betragens verdächtig: so ist der Mann befugt, Maasregeln zu dessen Verhütung zu treffen.

§. 225. In Ansehung des durch Vertrag vorbehaltenen Vermögens aber, kann der Mann die Frau in ihrer Disposition nur alsdann einschränken, wenn sie sich einer wirklichen Verschwendung schuldig macht.

§. 226. Solchenfalls muss ihr, gleich andern Verschwendern, ein Curator gerichtlich bestellt werden.

§. 227. In der Regel muss der Mann die Curatel, und mit derselben, in Ansehung des vorbehaltenen Vermögens, alle Pflichten eines fremden Curators übernehmen.

§. 228. Die Lasten und Kosten wegen des gesetzlich vorbehaltenen Vermögens muss der Mann in allen Fällen tragen, wenn die Frau keine vorbehaltenen Capitalien oder Einkünfte besitzt.

§. 229. Dagegen müssen die Lasten und Kosten des durch Vertrag vorbehaltenen Vermögens von der Frau aus diesem Vermögen bestritten werden.

§. 230. Prozesse, welche das durch Vertrag vorbehaltene Vermögen betreffen, kann die Frau auch ohne Zuziehung des Mannes gültig betreiben.

§. 231. In Ansehung des eingebrachten Vermögens der Frau hat der Mann alle Rechte und Pflichten eines Niessbrauchers. (Th. 1. Tit. 21. Abschn. 1.) Rechte des Mannes im eingebrachten Vermögen.

§. 232. Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche zum Eingebrachten gehören, kann der Mann, ohne die ausdrückliche Einwilligung der Frau, weder veräussern, noch verpfänden, noch sonst etwas damit vornehmen, wodurch denselben eine bleibende dingliche Last aufgelegt würde.

§. 233. Capitalien, welche auf den Namen der Frau, oder ihrer Erblasser, oder Geschenkgeber geschrieben sind, kann der Mann ohne Bewilligung der Frau nicht einziehen, verpfänden, veräussern, oder sonst abhänden bringen.

§. 234. In die Veräusserung und Verpfändung eingebrachter Güter und Capitalien, desgleichen in die Einziehung der letztern, ist die Frau nur in so fern zu willigen verbunden, als nothwendige, die Substanz betreffende Ausgaben, welche aus dem Niessbrauche nicht getragen werden dürfen, dergleichen Verfügung erfordern.

§. 235. Ferner alsdann, wenn der Mann die Einziehung eines Capitals wegen besorgter Unsicherheit nöthig findet;

§. 236. Dessgleichen, wenn das Capital von dem Schuldner selbst aufgekündigt wird;

§. 237. Oder wenn der Mann ein Capital auf eine andere Art höher zu nutzen Gelegenheit findet.

§. 238. Doch ist in den zuletzt benannten drei Fällen der Mann ein solches Capital anderweit auf den Namen der Frau, entweder bei sich selbst, oder bei einem Dritten, gegen hinlängliche Sicherheit zu belegen verbunden.

§. 239. Wenn die Frau ihre Einwilligung in Fällen, wo sie dieselbe zu ertheilen schuldig ist, verweigert: so kann diese Einwilligung von dem obervormundschaftlichen Gerichte, nach vorhergegangener Untersuchung der Umstände, ergänzt werden.

§. 240. Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche während der Ehe aus dem Eingebrachten der Frau angeschafft, oder Capitalien, welche von diesem Vermögen ausgethan worden, werden nur in so fern ein Eigenthum der Frau, als sie auf ihren Namen geschrieben sind.

§. 241. Ausser diesem Falle ist sie, wegen der solchergestalt verwendeten Summen, nur als Gläubigerin des Mannes anzusehen.

§. 242. Doch geniesst sie auch deshalb das in den Gesetzen dem Eingebrachten überhaupt vor andern Schulden des Mannes beigelegte Vorrecht.

§. 243. Sind Capitalien, welche zum Eingebrachten gehören, ohne die Einwilligung der Frau eingezogen worden: so muss sie sich deshalb zuvörderst an den Mann halten.

§. 244. Kann sie aber von diesem nicht befriedigt werden: so ist sie von dem vorigen Schuldner, welcher ohne ihre Einwilligung gezahlt hat, Entschädigung zu fordern, wohl befugt.

§. 245. Gerichtliche Angelegenheiten, welche die Substanz des Eingebrachten betreffen, kann der Mann nur mit Zuziehung der Frau betreiben.

§. 246. Doch hat er in den gehörigen Orts näher bestimmten Fällen die rechtliche Vermuthung, von der Frau bevollmächtigt zu sein, für sich. (Th. 1. Tit. 13. Abschn. 1.)

Rechte wegen der eingebrachten und vorbehaltenen Mobilien.

§. 247. Ueber die eingebrachten Mobilien hat der Mann die freie Verfügung.

§. 248. Ueber die vorbehaltenen Mobilien ist er nur mit Bewilligung der Frau zu verfügen berechtigt.

§. 249. Einseitige Verfügungen des Mannes über solche Mobilien, welche zu den gesetzlich vorbehaltenen gehören (§. 206.), sind nichtig.

§. 250. Dagegen hat, in Ansehung der nur durch Vertrag vorbehaltenen, und von dem Manne einseitig veräusserten Mobilien, die Frau nur in so weit ein Rückforderungsrecht, als dasselbe jedem Eigenthümer gegen einen dritten Besitzer zusteht. (Th. 1. Tit. 15.)

Abänderung der Gesetze durch Verträge.

§. 251. Was einmal zum eingebrachten oder vorbehaltenen Vermögen ausgesetzt worden, behält diese Eigenschaft, so lange nicht ein Anderes durch ausdrückliche Verträge bestimmt wird.

§. 252. Solche Verträge können jedoch einem Dritten in seinen auf dergleichen Vermögen bereits erworbenen Rechten nicht schädlich sein.

§. 253. Auch kann die Natur des gesetzlich vorbehaltenen Vermögens durch dergleichen Verträge, zum Nachtheile eines Dritten, nicht geändert werden.

Rechte der Frau wegen des Eingebrachten in dem Vermögen des Mannes.

§. 254. Wenn der Mann Grundstücke besitzt: so kann die Frau, auch ohne besondere Einwilligung desselben, die wegen ihres Eingebrachten ihr zukommenden Rechte in dem Hypothekenbuche vermerken lassen.

§. 255. Ausser diesem Falle kann die Frau besondere Sicherheitsbestellung, wegen ihres Eingebrachten, von dem Manne nur alsdann fordern, wenn sich Umstände ereignen, welche die wahrscheinliche Besorgniss eines bevorstehenden Verlustes begründen.

§. 256. So lange der Mann seiner Frau, und den mit ihr erzeugten Kindern, den nach Verhältniss ihres Standes nothwendigen Unterhalt gewährt, ist die Frau ihm die Verwaltung und den Niessbrauch des Eingebrachten zu entziehen nicht berechtigt.

§. 257. Die, auch einseitigen, Gläubiger eines Mannes sind daher befugt, sich an den Niessbrauch zu halten.

§. 258. Wenn aber der Mann diese Verbindlichkeit (§. 256.) nicht mehr zu erfüllen vermögend ist: so kann die Frau ihr Eingebrachtes zurückfordern, und allenfalls auf Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Mannes antragen.

§. 259. In welcher Ordnung die Frau aus der Masse befriedigt werden müsse, wird in der Concursordnung bestimmt.

§. 260. Zum Beweise der geschehenen Einbringung ist, gegen die Gläubiger des Mannes, die Quittung desselben allein nicht hinreichend.

§. 261. Die Verwaltung und Nutzung des aus dem Concurse geretteten Eingebrachten fällt an die Frau zurück.

§. 262. Doch muss aus den Einkünften desselben der nöthige Unterhalt des Mannes, nebst der Verpflegung und Erziehung der mit ihm erzeugten Kinder, so weit diese Einkünfte dazu erforderlich und hinreichend sind, besorgt werden.

§. 263. Die Verwaltung der Frau ist in diesem Falle eben den Einschränkungen von Seiten des Mannes unterworfen, welche sonst bei der Verwaltung des Mannes von Seiten der Frau Statt finden. (§. 232. sqq.)

§. 264. Wenn der Mann wieder zu bessern Vermögensumständen gelangt: so kann er fordern, dass ihm die Verwaltung und der Niessbrauch des Eingebrachten zurückgegeben werden.

§. 265. Doch hat die Frau ein Recht zum Widerspruche, wenn der erste Vermögensverfall des Mannes durch seine nachlässige oder verschwenderische Wirthschaft entstanden ist.

§. 266. So weit dem in Concurs verfallenen Ehemanne, durch Gesetze oder Verträge, ein Erbrecht auf das Eingebrachte, dessen Entziehung nicht von dem Willen der Frau abhängt, versichert ist, kann die Frau die Herausgabe desselben nur gegen bestellte hinlängliche Sicherheit fordern.

§. 267. Kann sie diese nicht leisten: so muss sie sich damit begnügen, dass ein zu ihrer Befriedigung hinreichendes Capital, bis zur Trennung der Ehe, in der Masse zurückbleibe; und sie bis zu diesem Erfolge nur die *Zinsen* davon erhalte.

§. 268. Hat die Frau, vor oder bei Schliessung der Ehe, durch einen an sich rechtsbeständigen Vertrag sich die Befugniss vorbehalten, auch über diesen Theil ihres Vermögens, bei einem über den Mann ausbrechenden Concurse, nach Gutbefinden zu verfügen: so ist sie denselben weder in der Masse zurückzulassen, noch Sicherheit dafür zu bestellen verpflichtet.

§. 269. Die Rechte, welche der Frau, zur Sicherheit ihres Eingebrachten, in dem Vermögen des Mannes zukommen, gebühren ihr auch wegen der von dem Manne versprochenen, aber noch nicht ausgezahlten Morgengabe.

§. 270. Auch wegen des vorbehaltenen und nicht mehr in Natur vorhandenen Vermögens, dessen Besitz und Verwaltung der Mann in stehender Ehe überkommen hat, gebühret der Frau, zu ihrer Sicherheit, ein in der Concursordnung näher bestimmtes Vorrecht vor andern Gläubigern.

§. 271. Hat sie aber dem Manne zinsbare Darlehne aus ihrem vorbehaltenen Vermögen gemacht: so wird ihr Rang unter den übrigen Gläubigern lediglich nach der Beschaffenheit der sich ausdrücklich vorbedungenen Sicherheit beurtheilt.

§. 272. Eine Entsagung der Frau auf ihre gesetzmässigen Vorrechte in dem Vermögen des Mannes ist nicht anders, als wenn sie gerichtlich erklärt wird, gültig.

§. 273. Begiebt sich eine Frau ihres gesetzlichen Vorrechts zu Gunsten eines Gläubigers ihres Mannes: so muss, das Eigenthum mag im Hypothekenbuche vermerkt sein oder nicht, die bei Bürgschaften vorgeschriebene Verwarnung hinzukommen. (Th. 1. Tit. 14. §. 229. 230.)

§. 274. Dagegen verliert die Frau ihr Vorrecht, und steht allen andern Gläubigern des Mannes nach, wenn sie in dessen Abwesenheit sein Vermögen übel verwaltet, und dadurch zu seinem Verfalle Anlass gegeben hat.

§. 275. Ingleichen, wenn der Mann durch sie zu einer verschwenderischen Lebensart verleitet worden.

§. 276. Aeltern, Verwandte, und Freunde, welche den Eheleuten etwas aus ihrem eigenen Vermögen zuwenden, sind berechtigt, Bedingungen festzusetzen, unter welchen die Eheleute dasselbe besitzen und geniessen sollen. Vom Erbschatze.

§. 277. Verordnen sie, dass dergleichen Zuwendung zum Besten der aus dieser Ehe erzeugten Kinder aufbewahrt werden solle: so heisst dieses ein Erbschatz.

§. 278. Verwandte und Fremde können alles, was sie den Eheleuten zuwenden, zum Erbschatze bestellen.

§. 279. Aeltern haben gleiche Befugniss; jedoch mit Ausschluss der Mobiliarausstattung und mit Vorbehalt des Rechts der Kinder wegen ihres Pflichttheiles.

§. 280. Ein Erbschatz kann nur in einer gewissen bestimmten Summe bestellt werden.

§. 281. Die Bestellung selbst muss allemal schriftlich geschehen.

§. 282. Will der Besteller des Erbschatzes demselben eine besondere Sicherheit auf Grundstücke oder ausstehende Capitalien verschaffen: so muss deren Regulirung gerichtlich erfolgen.

§. 283. Wird die zum Erbschatze bestellte Summe auf ein Grundstück angewiesen: so muss der Richter dafür sorgen, dass sie in das Hypothekenbuch eingetragen, und die Eigenschaft des Erbschatzes dabei vermerkt werde.

§. 284. Wird ein Capital zum Erbschatze bestellt: so muss diese Bestimmung auf dem Instrumente, und wenn dasselbe eingetragen ist, auch im Hypothekenbuche bemerkt, und dem Schuldner davon Nachricht ertheilt werden.

§. 285. Wo die über den Erbschatz ausgestellten Instrumente verwahrt werden sollen, hängt von dem Willen des Bestellers ab.

§. 286. Hat dieser sich nicht erklärt: so gebührt die Verwahrung der Instrumente demjenigen, welchem der Niessbrauch des Erbschatzes zukömmt.

§. 287. So lange die Ehe, für welche der Erbschatz ausgesetzt worden, besteht, gebühret die Verwaltung und der Niess-

brauch dem Manne; in so fern nicht der Besteller ein Anderes ausdrücklich verordnet hat.

§. 288. Nach getrennter Ehe fällt der Niessbrauch dem überlebenden oder unschuldigen Ehegatten zu. (§. 541. sqq.)

§. 289. Auch das Eigenthum fällt demselben anheim, wenn aus der Ehe, für welche der Erbschatz bestimmt war, keine Kinder vorhanden sind.

§. 290. Sind aber Kinder vorhanden: so erlangen diese das Eigenthum nach den im folgenden Titel enthaltenen Bestimmungen.

§. 291. Der zum Niessbrauche berechtigte Ehegatte hat, wegen der Verwaltung des Erbschatzes, nur eben die Rechte, welche einem Ehemanne in Ansehung der eingebrachten Capitalien seiner Frau beigelegt sind.

§. 292. Nur unter denjenigen Umständen, unter welchen ein solches Capital von dem Ehemanne, auch ohne den Willen der Frau, eingezogen werden kann, ist der Niessbraucher des Erbschatzes zu dessen Einziehung berechtigt.

§. 293. War aber der Erbschatz nach §. 282. sqq. gerichtlich versichert: so muss auch die Einziehung gerichtlich geschehen, und die dafür anderweit zu bestellende Sicherheit gerichtlich regulirt werden.

§. 294. So lange der Besteller noch am Leben ist, kann derselbe, mit Zuziehung der Eheleute, die Eigenschaft des Erbschatzes wieder aufheben, und demselben die Eigenschaft des eingebrachten oder vorbehaltenen Vermögens beilegen.

§. 295. Ein gänzlicher Widerruf des Erbschatzes aber kann nur von den Gläubigern des Bestellers, und nur unter eben den Umständen erfolgen, unter welchen eine Schenkung Schulden halber widerrufen werden kann. (Th. 1. Tit. 11. §. 1129. sqq.)

§. 296. Ist die zum Erbschatze ausgesetze Summe dem Ehemanne ohne besondere Sicherheit anvertraut worden: so kann er zur Bestellung einer solchen Sicherheit nur in dem Falle, wo er dergleichen für das Eingebrachte zu leisten verpflichtet ist, angehalten werden.

§. 297. Doch gilt, wegen Eintragung eines solchen Erbschatzes auf die Grundstücke des Ehemannes, eben das, was wegen der Eintragung des Eingebrachten verordnet ist. (§. 254. 255.)

§. 298. Nach dem Tode des Bestellers kann die Substanz des Erbschatzes, auch mit Einwilligung beider Eheleute, nicht veräussert, verpfändet, oder sonst geschmälert werden.

§. 299. Doch können die Eheleute, wenn sie unter einander einig sind, die Hälfte des Erbschatzes zur Ausstattung der Kinder verwenden.

§. 300. Wenn aus der Ehe, für welche der Erbschatz bestellt worden, keine Kinder vorhanden, auch nach dem Laufe der Natur, wegen hohen Alters beider Eheleute, keine mehr zu erwarten

sind: so kann der Erbschatz mit ihrer gemeinschaftlichen Bewilligung aufgehoben werden.

§. 301. In allen Fällen, wo nach dem Abgange des Bestellers eine Veränderung mit dem Erbschatze vorgenommen werden soll, muss der Richter die alsdann vorhandenen grossjährigen Kinder, oder einen den Minderjährigen zu bestellenden Curator zuziehen.

§. 302. Ist die Substanz des Erbschatzes keinem der beiden Eheleute in die Hände gegeben, sondern bei einem Dritten auf sein Grundstück oder Capital angewiesen worden: so kann derselbe bei einem über das Vermögen Eines oder beider Eheleute entstehenden Concurse, nicht zur Masse gezogen werden.

§. 303. Hat aber der Gemeinschuldner den Erbschatz in Händen gehabt: so gebühret demselben, wenn nicht eine bessere Sicherheit ausdrücklich bestellt ist, eben das Vorrecht, welches die Gesetze dem Eingebrachten beilegen.

§. 304. Reicht die Masse zur Bezahlung des Eingebrachten und des Erbschatzes zugleich nicht hin: so wird der Ueberrest unter beide, nach Verhältniss ihres Betrages, vertheilt.

§. 305. Sogleich, als über das Vermögen des Verwalters und Niessbrauchers eines Erbschatzes Concurs entsteht, und der Richter von dem Dasein einer solchen Stiftung Nachricht erhält, muss er von Amtswegen dafür sorgen, dass dem Erbschatze ein Curator bestellt werde.

§. 306. Dieser Curator überkömmt sodann die Verwaltung des Erbschatzes.

§. 307. Die Einkünfte aber müssen nach der Verordnung des Bestellers, und in deren Ermangelung, nach den Vorschriften der Gesetze, zur Tragung der Lasten des Ehestandes, besonders zum Unterhalte und zur Erziehung der Kinder, verwendet werden.

§. 308. Bleibt sodann von den Einkünften noch etwas übrig: so gehört es den Gläubigern des in Concurs verfallenen Niessbrauchers.

§. 309. Auch an die Substanz können diese Gläubiger sich halten, sobald dieselbe in der Folge dem Gemeinschuldner als freies Eigenthum anheim fällt.

§. 310. Geschenke unter Eheleuten sind, wie unter Fremden, gültig. Von Schenkungen unter Eheleuten.

§. 311. Auch der Widerruf ist nur unter solchen Umständen zulässig, unter welchen auch ein fremder Geschenkgeber dazu berechtigt sein würde.

§. 312. Doch können Schenkungen eines in Concurs verfallenen Ehegatten, die auf einer blossen Freigebigkeit beruhen, ohne Unterschied der Zeit, wenn sie gemacht worden, von den Gläubigern desselben widerrufen werden.

2*

Anh. §. 74. *Der Ausdruck ohne Unterschied der Zeit bezieht sich nur auf den §. 1129. bis 1132. Tit. 11. Th. 1. des Landrechts, aber nicht auf den §. 1133. eben daselbst, und es können daher die Gläubiger, auch die unter Eheleuten gemachten Geschenke nicht widerrufen, wofern sie früher als drei Jahre vor eröffnetem Concurse rechtsgültig erfolgt sind.*

§. 313. Erhellet aber, dass die Schenkung zu einer Zeit geschehen, wo der schenkende Ehegatte noch nicht über sein Vermögen verschuldet war: so findet der Widerruf nur in so fern Statt, als die geschenkte Sache noch in dem Vermögen des beschenkten Ehegatten vorhanden ist; oder dieser im Besitze eines durch die Schenkung erlangten Vortheils sich noch wirklich befindet.

§. 314. Was der Mann der Frau zum standesmässigen Unterhalte an Kleidern, oder andern Sachen gegeben hat, wird ein freies Eigenthum derselben.

§. 315. Dergleichen Zuwendungen können auch von den Gläubigern des Mannes, unter dem Vorwande einer Schenkung, nicht widerrufen werden.

§. 316. Bei demjenigen hingegen, was die Frau an Juwelen, Gold, Silber, oder sonst zur Pracht, von dem Manne erhalten hat, gilt bei einer erfolgenden Absonderung des Vermögens die Vermuthung, dass ihr solches nur geliehen worden.

§. 317. Kann die Schenkung erwiesen werden: so gilt auch von solchen Effekten alles das, was von Schenkungen unter Eheleuten überhaupt verordnet ist.

Von den Schulden der Eheleute.

§. 318. Das vorbehaltene Vermögen kann die Frau, auch ohne Bewilligung des Mannes, mit Schulden belasten.

§. 319. Doch muss der, welcher einer Ehefrau auf ihr vorbehaltenes Vermögen Credit giebt, wenn er seine Befriedigung während der Ehe fordern will, dasselbe durch Eintragung in das Hypothekenbuch, oder durch Uebergabe des Obligationsinstruments, oder der beweglichen Sache, sich besonders versichern lassen.

§. 320. In Ansehung des eingebrachten Vermögens sind alle von der Frau, während der Ehe, ohne Bewilligung des Mannes, gemachte Schulden nichtig.

§. 321. Hat jedoch die Frau zu gewöhnlichen Haushaltungsgeschäften oder Nothdurften, Waaren oder Sachen auf Borg genommen: so muss der Mann dergleichen Schuld als die seinige anerkennen.

§. 322. Hat eine Frau dergleichen Schulden gemacht, ob ihr gleich von dem Mann das nöthige Geld zur Besorgung der Wirthschaft eingehändigt worden: so ist der Mann berechtigt, aus ihrem vorbehaltenen, und in dessen Ermangelung, aus der Substanz des eingebrachten Vermögens, Ersatz zu fordern.

§. 323. Kann oder will er dieses nicht: so steht ihm frei, zur Verhütung künftiger Schulden dieser Art, richterliche Hülfe durch öffentliche Bekanntmachung nachzusuchen.

§. 324. Hat die Frau Sachen oder Gelder erborgt, und zum gemeinschaftlichen Besten beider Eheleute nützlich verwendet: so wird dadurch die Schuld verbindlich. (§. 322. 323.)

§. 325. Hat eine Frau, welcher von dem Manne ein Theil seines Gewerbes übertragen worden, während seiner Abwesenheit, zum Betriebe desselben Schulden gemacht: so sind dieselben gültig; wenn gleich weder die Verwendung geschehen, noch der gehoffte Nutzen daraus erfolgt ist.

§. 326. Hat der Mann sich entfernt, ohne wegen des Unterhaltes seiner Familie, oder des Betriebes seines Gewerbes, hinreichende Verfügungen zu treffen: so muss er diejenigen Schulden, welche die Frau zu solchem Behufe hat aufnehmen müssen, als die seinigen anerkennen.

§. 327. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Mann durch eine anhaltende Krankheit völlig ausser Stand gesetzt wird, wegen Unterhaltung der Hauswirthschaft, oder zum Betriebe seines Gewerbes, die nöthigen Verfügungen zu treffen.

§. 328. In vorstehend benannten Fällen, (§. 321-327.) ist der Gläubiger, wegen der von der Frau gemachten Schuld, sich an den Mann zu halten wohl befugt.

§. 329. Auch wegen einer solchen Schuld der Frau, in welche der Mann nur eingewilliget hat, wird seine Person und Vermögen dem Gläubiger verhaftet.

§. 330. Ausgenommen ist der Fall, wenn der Mann, bei Ertheilung seines Consenses, sich gegen die Selbsthaftung ausdrücklich verwahrt hat.

§. 331. Alsdann aber muss der Mann, vermöge seiner Einwilligung, geschehen lassen, dass der Gläubiger seine Befriedigung gegen die Frau, allenfalls auch durch persönlichen Arrest derselben nachsuche.

§. 332. Hat der Gläubiger, wegen der von der Frau gemachten Schuld, sich ein Unterpfandsrecht in dem Vermögen der Frau bestellen lassen: so ist ihm, der von dem Manne ertheilten Einwilligung ungeachtet, doch nur das Vermögen der Frau verhaftet.

§. 333. In allen Fällen, wo der Mann, bloss wegen seiner ertheilten Einwilligung, eine Schuld der Frau bezahlen muss, findet die Verordnung des §. 322. Anwendung.

§. 334. Ist eine Schuld der Frau, wegen ermangelnder Einwilligung des Mannes, ganz ungültig: so kann der Gläubiger nur dasjenige zurückfordern, was von den gegebenen Sachen oder Geldern erweislich noch vorhanden, oder nützlich verwendet ist. (Th. 1. Tit. 13. Abschn. 3.)

§. 335. Die Schulden einer Frau, die für sich ein eigenes Gewerbe treibt, welches seiner Beschaffenheit nach, Credit und Verlag erfordert, bedürfen in keinem Falle einer Genehmigung des Mannes.

§. 336. Vielmehr können die Gläubiger einer solchen Ehefrau die Execution in ihr bereitestes Vermögen, so wie gegen ihre Person, nachsuchen.

§. 337. Auch der Mann ist ihnen verhaftet, wenn die Frau die Einkünfte eines solchen besondern Gewerbes sich nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

§. 338. Hat die Frau vor der Heirath Schulden gehabt: so sind die Gläubiger, sich deshalb an ihre Person und Vermögen ohne Einschränkung zu halten, wohl befugt.

§. 339. Wird durch solche Schulden, welche die Frau dem Manne verschwiegen hatte, deren Eingebrachtes vermindert: so kann er den Ersatz dieses Abgangs aus dem vorbehaltenen Vermögen fordern.

§. 340. Ein Gleiches findet Statt, wenn die Frau dem Manne wissentlich fremde Sachen als ihre eigenen eingebracht hat, und dieselben demnächst, während der Ehe, wieder herausgegeben werden müssen.

Von Bürgschaften der Ehefrauen.

§. 341. Alles, was die Gesetze bei den Bürgschaften einer Frauensperson überhaupt erfordern, muss auch bei den Verbürgungen einer Ehefrau beobachtet werden. (Th. 1. Tit. 14. §. 221. sqq.)

§. 342. Soll für die zum Besten eines Fremden geleistete Bürgschaft auch das Eingebrachte der Ehefrau haften: so ist dazu die Einwilligung des Mannes nothwendig.

§. 343. In allen Fällen, wo die Frau, während der Ehe, Bürgschaft für den Mann leisten, seine Schulden übernehmen, oder zum Besten seiner Gläubiger sich ihrer Vorrechte begeben will, muss die Handlung nicht nur gerichtlich, sondern auch mit Zuziehung eines ihr bestellten rechtskundigen Beistandes erfolgen.

Anh. §. 75. *An Orten wo keine rechtsverständige Assistenten zu haben sind, können auch andere vernünftige, erfahrne und in den Geschäften des bürgerlichen Lebens nicht ungeübte Männer, als Beistände der Ehefrauen in solchen Fällen zugelassen werden.*

§. 344. Auch muss ihr in allen dergleichen Fällen die vorgeschriebene Verwarnung geschehen, wenn sie gleich bei einer unverheiratheten Frauensperson nicht erforderlich wäre.

Sechster Abschnitt.

Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten.

§. 345. Die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten findet nur da Statt, wo sie durch Provinzialgesetze oder Statuten eingeführt ist. Wie die Gütergemeinschaft entstehe.

§. 346. Die blosse statutarische Gütergemeinschaft erstreckt sich nicht auf Eheleute, die zwar an dem Orte leben, aber vermöge ihres Standes, von der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Obrigkeit des Orts ausgenommen sind.

§. 347. Ist Jemand einer doppelten persönlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, und in Einer derselben findet Gütergemeinschaft Statt, in der andern aber nicht: so ist anzunehmen, dass unter diesen Eheleuten keine Gütergemeinschaft entstanden sei.

§. 348. Gilt unter der einen Gerichtsbarkeit die Gemeinschaft aller Güter, unter der andern aber nur die Gemeinschaft des Erwerbes: so findet nur die letztere Statt.

§. 349. Sind bei einer in beiderlei Gerichtsbarkeit geltenden Gemeinschaft von gleicher Art, nur verschiedene Bestimmungen vorgeschrieben, so gelten diejenigen, welche mit den Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts am meisten übereinkommen.

§. 350. Durch Provinzialgesetze und Statuten wird die Gemeinschaft der Güter nur alsdann begründet, wenn an dem Orte, wo die Eheleute, nach vollzogener Heirath, ihren ersten Wohnsitz nehmen, dergleichen Gesetze vorhanden sind.

§. 351. Die Veränderung dieses ersten Wohnsitzes verändert in der Regel nichts an den Rechten, welchen sich die Eheleute vorher unterworfen haben.

§. 352. Haben jedoch Eheleute ihren Wohnsitz von einem Orte, wo keine Gütergemeinschaft obwaltet, an einen andern Ort, wo dieselbe Statt findet, verlegt: so müssen alle von ihnen an diesem letztern Orte vorgenommenen Handlungen, in Beziehung auf einen Dritten, nach den Regeln der Gütergemeinschaft beurtheilt werden.

§. 353. Was von Veränderungen des Wohnsitzes der Eheleute vorstehend verordnet ist, gilt auch von andern Veränderungen des Gerichtsstandes, welchem die Eheleute zur Zeit der geschlossenen Heirath unterworfen waren.

§. 354. An Orten, wo die Gütergemeinschaft nicht aus Provinzialgesetzen oder Statuten Statt findet, kann sie durch einen Vertrag nur vor Vollziehung der Heirath eingeführt werden.

§. 355. Wenn jedoch Eheleute ihren Wohnsitz von einem Orte, wo keine Gütergemeinschaft obwaltet, an einen andern, wo dieselbe Statt findet, verlegt haben: so können sie sich derselben,

auch in Ansehung der Erbfolge, durch einen Vertrag unterwerfen. (§. 352.)

§. 356. Jeder Vertrag, wodurch eine Gütergemeinschaft entstehen soll, muss gerichtlich vollzogen werden.

Anh. §. 76. *Die Confirmation und Bekanntmachung des über die Gütergemeinschaft geschlossenen Vertrags gehört vor den Richter desjenigen Bezirks, innerhalb welchem die Verlobten nach geschlossener Ehe ihren Wohnsitz nehmen.*

§. 357. Dabei ist in der Regel die Zuziehung des Vaters der Ehefrau erforderlich.

§. 358. In dessen Ermangelung muss der Frau ein rechtskundiger Beistand zugeordnet werden.

§. 359. Ist es, nach der Fassung eines solchen Vertrages, zweifelhaft, ob dadurch eine Gemeinschaft aller Güter, oder nur des Erwerbes, hat eingeführt werden sollen: so wird letzteres vermuthet.

I. Rechte bei der Gemeinschaft aller Güter.

§. 360. Wo Verträge, Statuten, oder Provinzialgesetze nicht ein Anderes ausdrücklich verordnen, da finden, wegen der Gütergemeinschaft, und deren rechtlichen Folgen, nachstehende allgemeine Vorschriften Anwendung.

§. 361. Die Gemeinschaft der Güter nimmt unmittelbar nach vollzogener Trauung ihren Anfang.

§. 362. Wird sie erst während der Ehe durch einen Vertrag eingeführt: so entsteht sie vom Tage der gerichtlich abgegebenen Erklärung.

§. 363. Die Gemeinschaft der Güter erstreckt sich über alles, was der freien Veräusserung eines jeden der beiden Ehegatten unterworfen ist.

§. 364. Doch sind die nothwendigen Kleidungsstücke der Frau davon ausgenommen.

§. 365. Besitzt einer der Ehegatten Grundstücke unter einer andern Gerichtsbarkeit, wo sonst keine Gütergemeinschaft Statt findet: so muss das, nach den Gesetzen des Wohnorts dem andern Ehegatten angefallene Miteigenthum, im Hypothekenbuche vermerkt werden.

§. 366. Ein Gleiches muss in Ansehung aller Grundstücke geschehen, wenn die Gemeinschaft bloss durch einen Vertrag eingeführt wird.

§. 367. Ist die Eintragung unterblieben: so kann die Gütergemeinschaft dem Dritten, welcher sich auf Verträge und andere Verhandlungen über solche Grundstücke nach den Regeln des gemeinen Rechts eingelassen hat, nicht nachtheilig werden.

§. 368. Sind dergleichen unbewegliche Sachen ausserhalb Landes gelegen: so muss die Verlautbarung bei den dortigen Gerichten, und nach den Gesetzen des Orts geschehen.

§. 369. Ist nach den Gesetzen des persönlichen Gerichtsstandes der Eheleute, keine Gütergemeinschaft unter ihnen vorhanden: so gilt sie auch nicht in Ansehung auswärtiger Grundstücke; wenn gleich sonst an dem Orte, wo diese Grundstücke liegen, die Gemeinschaft der Güter obwaltet.

§. 370. Auch von solchen Grundstücken, die an sich der Gemeinschaft nicht unterworfen sind (§. 363.), gehören die Nutzungen in der Regel zum gemeinschaftlichen Vermögen.

§. 371. Der Erwerb beider Ehegatten wächst dem gemeinschaftlichen Vermögen zu.

§. 372. Was während der Ehe durch Glücksfälle, Geschenke, Erbschaften oder Vermächtnisse, einem der Ehegatten zufällt, und seiner Natur nach der Gemeinschaft fähig ist (§. 363.), wird gemeinschaftlich.

§. 373. Doch kann derjenige, welcher einem der Ehegatten ein Grundstück oder ausstehendes Capital solchergestalt zuwendet, das Miteigenthum des andern Ehegatten durch eine ausdrückliche Erklärung ausschliessen.

§. 374. Er muss aber alsdann dafür sorgen, dass die Ausschliessung in dem Hypothekenbuche des Grundstücks vermerkt, oder dem Schuldner des Capitals gerichtlich bekannt gemacht werde.

§. 375. Ist die Zuwendung in einer letzten Willensverordnung geschehen: so muss der Richter, welcher diese Verordnung publicirt, der Ehefrau, so weit dieselbe dabei ein Interesse hat, zur Besorgung der Eintragung oder Bekanntmachung, einen Curator bestellen.

§. 376. Ist die Eintragung oder Bekanntmachung unterblieben: so gilt die Ausschliessung der Communion zwar unter den Eheleuten, aber nicht in Ansehung eines Dritten.

§. 377. Dem Ehemanne gebührt die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens.

§. 378. Doch kann er Grundstücke und Gerechtigkeiten nicht ohne Einwilligung der Frau verpfänden oder veräussern.

§. 379. Capitalien, die auf den Namen der Frau, ihres Erblassers oder Geschenkgebers, oder auf den Namen beider Eheleute geschrieben sind, kann er ohne Bewilligung der Frau nicht aufkündigen oder einziehen.

§. 380. Ausserdem gelten alle von dem Manne, in Ansehung des gemeinschaftlichen Vermögens, auch einseitig getroffenen Verfügungen: und dies Vermögen haftet für alle während der Ehe von ihm gemachten Schulden.

§. 381. Auch Schenkungen des Mannes aus dem gemeinschaftlichen Vermögen, kann die Frau der Regel nach nur in so weit anfechten, als ihr, wenn sie die Schenkung selbst gemacht hätte, der Widerruf nach den Gesetzen verstattet sein würde.

§. 382. In so fern aber der Mann durch Schenkungen, die aus blosser Freigebigkeit herrühren, das gemeinschaftliche Vermögen, ohne Einwilligung der Frau, dergestalt erschöpft hätte, dass nach getrennter Ehe die Frau nicht so viel, als sie in die Gemeinschaft gebracht hat, zurück erhalten könnte: so ist die Frau berechtiget, dergleichen Schenkungen in so weit zu widerrufen, als es zur Ergänzung des Fehlenden nothwendig ist.

§. 383. Einseitige Schenkungen des Mannes, welche die Frau nach vorstehenden Grundsätzen hätte widerrufen können, werden, wenn kein Widerruf erfolgt, bei der Auseinandersetzung unter den Eheleuten, auf den Antheil des Mannes gerechnet.

§. 384. Geldstrafen, in welche der Mann verurtheilt wird, ingleichen die ihm zur Last fallenden Kosten einer gegen ihn verhängten Untersuchung, können aus dem gemeinschaftlichen Vermögen beigetrieben werden.

§. 385. Doch müssen dergleichen Geldstrafen, so wie die Inquisitionskosten, bei erfolgender Aufhebung der Gemeinschaft, auf den Antheil des Mannes angerechnet werden.

§. 386. Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche die Frau in die Gemeinschaft gebracht hat, können wegen einseitiger Schulden des Mannes, die derselbe, bei erfolgender Auseinandersetzung, auf seinen Antheil sich anrechnen lassen müsste, nur alsdann angegriffen werden, wenn das übrige gemeinschaftliche Vermögen zu deren Bezahlung nicht hinreicht.

§. 387. Hat die Frau gegen eine vorhabende Verfügung des Mannes demjenigen, mit welchem sie vollzogen werden soll, ihren Widerspruch ausdrücklich geäussert; so muss die Ergänzung ihrer Einwilligung durch den Richter abgewartet werden.

§. 388. In allen Fällen, wo die Frau ihre Einwilligung versagt, kann selbige von dem vormundschaftlichen Gerichte ergänzt werden; wenn sich nach vorhergegangener Untersuchung findet, dass die Verfügung des Mannes nach den Umständen nothwendig, oder dem Interesse der Frau unnachtheilig sei.

§. 389. Schulden einer in der Gütergemeinschaft lebenden Frau sind nur in den §. 322. 325. bis 328. bestimmten Fällen gültig, und in Ansehung des gemeinschaftlichen Vermögens verbindlich.

§. 390. Doch gilt wegen der Geldstrafen, in welche die Frau verurtheilt worden, und wegen der Kosten einer gegen sie verhängten Untersuchung, eben das, was in Ansehung des Mannes §. 385. verordnet ist.

§. 391. Auch solche Schulden beider Ehegatten, welche schon vor vollzogener Heirath gemacht worden, werden der Regel nach dergestalt gemeinschaftlich, dass die Gläubiger sich deswegen an das gemeinschaftliche Vermögen halten können.

§. 392. Hat jedoch ein Ehegatte mehr Schulden als Vermögen in die Gemeinschaft gebracht: so kann der Andere innerhalb Zweier Jahre, nach vollzogener Ehe, auf die Absonderung des Vermögens antragen.

§. 393. Alsdann können die Gläubiger, deren Forderungen vor der Heirath entstanden sind, nur an das abgesonderte Vermögen ihres eigentlichen Schuldners sich halten.

§. 394. Den während der Ehe gemachten Schulden hingegen bleibt auch in diesem Falle das gemeinschaftliche Vermögen verhaftet.

§. 395. Ist die zweijährige Frist verstrichen: so kann selbst dem verschuldeten Ehegatten, oder dessen Erben, bei der Auseinandersetzung, wegen der vor der Ehe gemachten Schulden nichts angerechnet werden.

§. 396. Ist in den Verträgen, Provinzialgesetzen, oder Statuten, nur eine Gemeinschaft des Erwerbes festgesetzt: so erstreckt sich diese der Regel nach auf den gesammten Erwerb beider Eheleute. II. Gemeinschaft des Erwerbes.

§. 397. Gleich bei dem Eintritte in diese Gemeinschaft soll über das Vermögen eines jeden der Ehegatten ein Verzeichniss aufgenommen werden.

§. 398. In diesem Verzeichnisse sind sowohl bewegliche als unbewegliche Sachen, zum Behufe einer künftigen Auseinandersetzung, zu einem gewissen Werthe anzuschlagen.

§. 399. Das Verzeichniss soll gerichtlich beglaubiget, oder doch von beiden Eheleuten, mit Zuziehung eines rechtskundigen Beistandes von Seiten der Frau, unterschrieben werden.

§. 400. Von allem, was in diesem Verzeichnisse nicht angegeben, und doch wirklich vorhanden ist, wird vermuthet, dass es zum Erwerbe gehöre.

§. 401. Ist kein Verzeichniss aufgenommen worden: so gilt diese Vermuthung von allem, was bei der Auseinandersetzung vorhanden ist.

§. 402. Erbschaften und Vermächtnisse, welche einem der Ehegatten zufallen, gehören nicht zu der Gemeinschaft des Erwerbes.

§. 403. Ein Gleiches gilt von Geschenken, die auf einer blossen Freigebigkeit beruhen.

§. 404. Alle andere Glücksfälle, die sich nach eingegangener Gemeinschaft ereignen, gehören ohne Ausnahme zum Erwerbe.

§. 405. Auch werden von allen Stücken, die an sich zur Gemeinschaft nicht gehören, die Nutzungen dennoch zum gemeinschaftlichen Erwerbe gezogen.

§. 406. Durch die Gemeinschaft des Erwerbes wird kein Ehegatte zur Bezahlung der besonderen Schulden des Andern aus der Substanz seines Vermögens verpflichtet.

§. 407. Der gemeinschaftliche Erwerb hingegen kann von den Gläubigern des Mannes, ohne Unterschied, ob die Schulden vor oder nach der Heirath entstanden sind, angegriffen werden.

§. 408. Auch die Gläubiger der Frau können an den Erwerb sich halten, wenn ihre Forderungen nach §. 389. gültig, oder noch vor der Heirath entstanden sind.

§. 409. Wird durch die besondern Gläubiger des einen Ehegatten der gemeinschaftliche Erwerb geschwächt: so kann der Andere Ersatz aus dem eigenthümlichen Vermögen des Ersteren fordern.

§. 410. Hat der verschuldete Ehegatte kein eigenthümliches Vermögen in die Ehe gebracht: so kann der Andere, binnen Zwei Jahren nach eingegangener Gemeinschaft, auf die Absonderung des Erwerbes, jedoch nur in Ansehung der Zukunft, antragen.

§. 411. Ausser vorstehenden Bestimmungen (§. 402-410.) gilt, wegen der Rechte und Pflichten der Eheleute bei einer Gemeinschaft des Erwerbes, eben das, was wegen der Gemeinschaft der Güter überhaupt §. 378-388. verordnet ist.

Ausschliessung und Aufhebung der Gemeinschaft.

§. 412. Die Gemeinschaft der Güter, oder des Erwerbes, kann durch Verträge vor der Heirath ausgeschlossen werden.

§. 413. Während der Ehe hingegen findet die Aufhebung einer solchen auf Provinzialgesetze oder Statuten sich gründenden Gemeinschaft, auch mit Bewilligung beider Eheleute, in der Regel nicht Statt.

§. 414. Selbst Minderjährige können eine solche Gemeinschaft, in so fern dieselbe durch ihre Verheirathung einmal entstanden ist, nach erlangter Volljährigkeit nicht widerrufen.

§. 415. In wie fern aber die Entstehung der Communion bei der Verheirathung minderjähriger Pflegebefohlnen weiblichen Geschlechts ausgesetzt bleibe, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. 18. Abschn. 8.)

§. 416. Wenn Eheleute ihren ersten Wohnsitz, wo keine Gütergemeinschaft war, an einen andern, wo dieselbe Statt findet, verlegen: so können sie die nach §. 352. daraus entstehenden Folgen durch einen Vertrag ausschliessen.

§. 417. Geschieht die Verlegung des Wohnsitzes, in stehender Ehe, von einem Orte, wo Gemeinschaft der Güter, oder des Erwerbes obwaltet, an einen andern, wo sie nicht Statt findet: so kann die unter den Eheleuten entstandene Gemeinschaft durch einen Vertrag wieder aufgehoben werden.

§. 418. Ueberhaupt steht es den Eheleuten zu allen Zeiten frei, die Folgen der Gemeinschaft, so weit sich dieselben nur auf ihre künftige Succession erstrecken, durch Verträge aufzuheben oder abzuändern.

§. 419. Eine bloss durch Vertrag entstandene Gemeinschaft kann zu allen Zeiten auch durch Vertrag wieder aufgehoben werden.

§. 420. Auf den einseitigen Antrag des einen Ehegatten kann die Aufhebung der Gemeinschaft in dem Falle des §. 392. 410. erfolgen.

§. 421. Ferner alsdann, wenn der eine Ehegatte in Concurs versunken ist, und der andere von der Gemeinschaft für die Zukunft wieder abgehen will.

§. 422. In allen Fällen, da die Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbes ausgeschlossen, oder aufgehoben werden soll, muss dieses gerichtlich verlautbaret, und in den Zeitungen oder Intelligenzblättern der Provinz zu dreienmalen innerhalb Vier Wochen bekannt gemacht werden.

§. 423. Bei Kaufleuten in Handelsstädten muss ausserdem die Bekanntmachung auf der Börse, oder durch die Kaufmannsältesten; und bei Zunftgenossen durch die Vorsteher der Zunft geschehen.

§. 424. Auch muss die geschehene Ausschliessung oder Aufhebung der Gemeinschaft bei allen Grundstücken, welche sonst der Gemeinschaft unterworfen sein würden, im Hypothekenbuche vermerkt werden.

§. 425. In dem Falle des §. 417. muss die Bekanntmachung an dem Orte des vorigen Wohnsitzes geschehen.

§. 426. Wenn Eheleute, welche die an dem Orte ihres ersten Wohnsitzes obwaltende Gemeinschaft durch einen Vertrag ausgeschlossen haben, an einen andern Ort ziehen, wo dergleichen Gemeinschaft ebenfalls Statt findet: so muss die Bekanntmachung des ausschliessenden Vertrags daselbst wiederholt werden.

§. 427. Die Aufhebung der während der Ehe einmal entstandenen Gemeinschaft äussert ihre Wirkungen, in Ansehung der Eheleute selbst, vom Tage der gerichtlichen Erklärung.

§. 428. In Ansehung eines Dritten aber, welcher einer früheren Wissenschaft nicht überführt werden kann, äussern sich diese Wirkungen erst nach Ablauf des zur Bekanntmachung bestimmten vierwöchentlichen Zeitraumes.

§. 429. Ist die §. 423. vorgeschriebene Art der Bekanntmachung unterblieben: so kann die geschehene Ausschliessung oder Aufhebung denjenigen, welchen sie auf diese Art hätte bekannt gemacht werden sollen, nicht entgegen gesetzt werden.

§. 430. Ist der §. 424. vorgeschriebene Vermerk in den Hypothekenbüchern unterbleiben: so kann die Aufhebung der Gemeinschaft, in Geschäften, welche dergleichen Grundstücke betreffen, einem Dritten nicht nachtheilig sein.

§. 431. Ueberhaupt bleiben, auch nach Aufhebung der Gemeinschaft, den Gläubigern, deren Forderungen während derselben entstanden sind, ihre Rechte an das gemeinschaftlich gewesene Vermögen ungeändert vorbehalten.

§. 432. In allen übrigen Stücken aber werden die Rechte und Pflichten der Eheleute, sowohl unter sich, als gegen Andere, so

beurtheilt, als ob gar keine Gemeinschaft unter ihnen entstanden wäre.

§. 433. Wie alsdann bei der Auseinandersetzung und Absonderung des Vermögens zu verfahren sei, ist im folgenden Abschnitte bestimmt.

Siebenter Abschnitt.

Von Trennung der Ehe durch den Tod.

Begräbniss. §. 434. Wird die Ehe durch den Tod getrennt: so muss der überlebende Ehegatte den verstorbenen anständig begraben lassen.

§. 435. Können die Begräbnisskosten aus dem Nachlasse nicht bestritten werden: so ist der Ueberlebende zu deren Bezahlung so weit, als sein Vermögen hinreicht, verbunden.

Trauer. §. 436. Die Wittwe mag ein ganzes, der Wittwer aber ein halbes Jahr um den verstorbenen Ehegatten trauern.

Anh. §. 77. *Trauerreglement vom 7ten October* 1797.

§. 437. Erfolgt innerhalb der Trauerzeit eine anderweitige gültige Verheirathung: so wird dadurch die Trauer geendigt.

Erbfolge. §. 438. Die Rechte des überlebenden Ehegatten auf das Vermögen des Verstorbenen, müssen zuvörderst nach den obwaltenden Verträgen; in deren Ermangelung nach gültig errichteten letztwilligen Verordnungen; wenn aber beide nicht vorhanden sind, nach den Gesetzen bestimmt werden.

I. Aus Verträgen. §. 439. Erbverträge können Eheleute sowohl vor, als nach der Verheirathung schliessen.

§. 440. Was von Erbverträgen überhaupt, und von Verträgen unter Verlobten oder Eheleuten insonderheit verordnet ist, findet auch bei solchen Erbverträgen Anwendung. (Th. 1. Tit 12. Abschn. 2)

§. 441. Doch ist die gerichtliche Aufnehmung eines Erbvertrages unter Eheleuten nur alsdann nothwendig, wenn die Frau dadurch an den nach den Gesetzen ihr zukommenden Rechten etwas verlieren soll.

§. 442. Wenn Erbverträge unter Eheleuten durch gegenseitige Bewilligung wieder aufgehoben werden sollen: so muss diese Einwilligung, so bald dabei die Frau im Verhältnisse gegen die in dem Vertrage ihr zugesicherten Rechte etwas verlieren soll, gerichtlich erklärt werden.

§. 443. So lange dergleichen gerichtliche Erklärung nicht erfolgt ist, bestehet ein solcher Erbvertrag, wenn gleich aus der Ehe Kinder erzeugt worden, die aber vor den Aeltern wieder verstorben sind.

§. 444. Sind aber bei dem Tode des einen Ehegatten Kinder oder andere Abkömmlinge aus dieser Ehe vorhanden, und ist ihrentwegen in dem Erbvertrage nichts bestimmt: so finden eben die Vorschriften Statt, wie in dem Falle, wenn in einem Testamente wegen nachgeborner Kinder nichts verordnet ist. (Tit. 2. Abschn. 5.)

§. 445. Wenn es nach der Fassung des Erbvertrages zweifelhaft ist: ob der überlebende Ehegatte durch die darin ausgeworfene Summe oder Sache abgefunden, oder ob ihm selbige nur voraus beschieden sein solle: so streitet die Vermuthung für Ersteres.

§. 446. Wenn jedoch der Verstorbene Vermögen von verschiedener Art, z. B. Lehn und freies Vermögen, besessen hat, und im Vertrage nur bestimmt ist, was der Ueberlebende aus der einen Art des Vermögens haben solle: so bleiben ihm in der andern seine Successionsrechte vorbehalten.

§. 447. Wenn es nach der Fassung zweifelhaft ist: ob Eheleute einen Erbvertrag, oder nur ein wechselseitiges Testament haben errichten wollen: so wird Letzteres vermuthet.

§. 448. Ist aber die Erbfolge durch einen wirklichen Vertrag bestimmt: so steht es nicht in der Macht des Ueberlebenden, von dem Vertrage abzugehen, und die gesetzliche Erbportion zu wählen.

§. 449. Doch kann diese Wahl, in dem Vertrage selbst, dem überlebenden Ehegatten vorbehalten werden.

§. 450. Auch ohne dergleichen Vorbehalt bleibt die Wahl dem Ueberlebenden alsdann frei, wenn über den Nachlass des Verstorbenen in dem Vertrage ausdrücklich zum Besten einer gewissen bestimmten Person verordnet, und diese Person zu Zeit des eintretenden Sterbefalls nicht mehr vorhanden ist.

§. 451. So weit in dem Erbvertrage wegen des eigenthümlichen Vermögens des überlebenden Ehegatten nichts bestimmt ist: so weit finden darauf die bei der gesetzlichen Erbfolge vorgeschriebenen Grundsätze Anwendung.

§. 452. Der Theil des Vermögens, welchen die Ehefrau dem Manne auf den Todesfall durch Vertrag aussetzt, heisst das Ehevermächtniss. Ehevermächtniss.

§. 453. Während des Lebens beider Eheleute hat der Mann, des Ehevermächtnisses wegen, keine besondere Rechte in dem Vermögen der Frau.

§. 454. Ist dem Manne eine bestimmte Sache oder Summe zum Ehevermächtnisse beschieden: so wird er, in Beziehung auf die Erben der Frau, als Legatarius angesehen.

§. 455. Besteht aber das Ehevermächtniss aus einem nur in Verhältniss gegen das Ganze bestimmten Theile (*pars quota*) des Nachlasses: so hat der Mann die Rechte und Pflichten eines Miterben.

Gegenvermächtniss, Leibgedinge und Witthum.

§. 456. Was der Mann der Frau aus seinem Vermögen auf den Todesfall eigenthümlich aussetzt, heisst das Gegenvermächtniss.

§. 457. Wird der Frau nur der Niessbrauch gewisser Güter oder Capitalien angewiesen: so heisst es ein Leibgedinge.

§. 458. Eine jährliche Summe, die der Frau aus dem Nachlasse des Mannes zu ihrem Unterhalte während des Wittwenstandes ausgesetzt worden, wird Witthum genannt.

§. 459. Ist die Summe des Gegenvermächtnisses im Vertrage nicht bestimmt; wohl aber die Absicht der Contrahenten, dass dasselbe mit dem Eingebrachten in Verhältniss stehen solle, aus der Fassung und den Umständen ersichtlich: so ist das Gegenvermächtniss auf die Hälfte des Eingebrachten festzusetzen.

§. 460. Ist eine solche Rücksicht auf die Summe des Eingebrachten aus dem Vertrage nicht zu entnehmen: so wird das Gegenvermächtniss dem Ehevermächtnisse gleich gesetzt.

§. 461. Ist auch kein Ehevermächtniss bestimmt: so ist die Aussetzung eines solchen ohne Bestimmung einer Summe angewiesenen Gegenvermächtnisses ohne Wirkung; und die überlebende Ehefrau kann nur auf die gesetzliche Erbfolge Anspruch machen.

§. 462. Ist die Summe des Witthums im Vertrage unbestimmt geblieben: so muss der Richter dieselbe auf den, nach Verhältniss des Standes der Frau, nothdürftigen Unterhalt, so weit die Nutzungen ihres eigenen Vermögens dazu nicht hinreichen, bestimmen.

§. 463. Kann die Frau sich diesen nothdürftigen Unterhalt aus eigenen Mitteln verschaffen: so ist sie dennoch in dem §. 462. angegebenen Falle, den vierten Theil der richterlich ausgemessenen Summe aus dem Nachlasse des Mannes zu fordern berechtiget.

§. 464. Ist eine bestimmte Summe zum Witthume verschrieben, und auf die Nutzungen eines Grundstücks, oder die Zinsen eines Capitals bloss angewiesen: so muss, wenn diese Einkünfte oder Zinsen unzureichend sind, das Fehlende aus dem übrigen Nachlasse des Mannes ergänzt werden.

§. 465. Die Frau hat, wegen der, auf den Todesfall des Mannes, durch Verträge vor oder während der Ehe ihr ausgesetzten Vortheile, ein gleiches Recht, Sicherheitsbestellung von dem Manne zu fordern, wie wegen ihres Eingebrachten.

§. 466. Auch geniesst sie, bei entstandenem Zahlungs-Unvermögen des Mannes, die in der Concursordnung näher bestimmten Vorrechte.

§. 467. So weit jedoch der Mann, zur Zeit der Einräumung dieser Vortheile, erweislich schon über sein Vermögen verschuldet war, muss die Frau damit allen andern Gläubigern nachstehen.

§. 468. Sind diese Vortheile auf einen nur im Verhältniss gegen das Ganze bestimmten Theil der Verlassenschaft des Mannes (*pars quota*) festgesetzt: so kann die Frau, bei entstandenem

Zahlungs-Unvermögen des Mannes, deshalb keinen Anspruch machen.

§. 469. Nach dem Tode des Mannes wird das Gegenvermächtniss ein freies und unwiderrufliches Eigenthum der Frau.

§. 470. Leibgedinge und Witthum aber fallen nach dem Tode der Frau an die Erben, oder Lehns- oder Fideicommiss-Folger des Mannes zurück.

§. 471. Auch hören Leibgedinge und Witthum auf, wenn die Frau sich wieder verheirathet.

§. 472. Das einer Frau zur Bedingung gesetzte Verbot, ihren Wittwenstand zu ändern, wird nicht nur in Ansehung des Leibgedinges oder Witthums, sondern auch in Ansehung der von einem Dritten ihr unter dieser Bedingung zugewendeten Vortheile, ausser dem Falle einer wirklichen Heirath, nur alsdann für übertreten geachtet, wenn dieselbe einer zum öffentlichen Aergerniss geführten liederlichen Lebensart gerichtlich überwiesen worden.

§. 473. Das durch anderweitige Heirath einmal verlorne Recht, lebt in dem darauf folgenden verwittweten Stande nicht wieder auf.

§. 474. Hat die Frau, gegen Erhaltung des Leibgedinges oder Witthums, ihr Eingebrachtes ganz oder zum Theil in der Erbschaftsmasse des Mannes zurücklassen müssen: so können ihr jene Vortheile auch aus den §. 471. 472. angegebenen Gründen nicht wieder entzogen werden.

§. 475. Ist der Frau die Wahl gelassen: ob sie ihr Vermögen zurücknehmen, oder Witthum fordern wolle: so ist sie nicht schuldig, sich vor Ablauf des Trauerjahres zu erklären.

§. 476. Hat sie aber alsdann einmal gewählt: so kann sie von ihrer Erklärung nicht wieder abgehen.

§. 477. Was sie in der Zwischenzeit aus dem Nachlasse des Mannes erhalten hat, das wird ihr, nach Maasgabe ihrer Erklärung, auf ihr Eingebrachtes, oder auf das Leibgedinge oder Witthum angerechnet.

§. 478. Ein Vertrag, wodurch Eheleute aus eigenem Vermögen einen Erbschatz bestellen, gilt nur als ein Erbvertrag.

§. 479. Es kann also dergleichen Bestellung, während des Lebens beider Eheleute, mit ihrer gemeinschaftlichen Bewilligung, zu allen Zeiten; und wenn sie von einem unter ihnen bloss durch einseitige Erklärung geschehen ist, von dem Besteller auch einseitig widerrufen werden.

§. 480. Wenn aber einer der Ehegatten verstorben ist: so finden wegen der Succession in den Erbschatz die Vorschriften §. 541. sqq. Anwendung.

II. Aus letztwilligen Verordnungen.

§. 481. Sind keine Verträge, wodurch die Erbfolge bestimmt wird, vorhanden: so dient die von dem verstorbenen Ehegatten hinterlassene letzte Willensverordnung zur Richtschnur.

§. 482. Nur Eheleuten ist es erlaubt, wechselseitige Testamente über ihren Nachlass zu errichten. (Th. 1. Tit. 12. §. 614. sqq.)

§. 483. Um Betrug und Ueberlistung zu vermeiden, sollen nur solche Testamente als wechselseitige gelten, welche in Einem Instrumente errichtet worden.

§. 484. Sind dergleichen Testamente von beiden Theilen unterschrieben, und dem Gerichte übergeben worden: so kommt es nicht darauf an, wer den Aufsatz selbst gefertiget habe.

§. 485. Dergleichen wechselseitige Testamente, in so fern dieselben nicht etwa als ein wirklicher Vertrag errichtet, und mit der bei Erbverträgen vorgeschriebenen Form versehen sind, werden schon durch den Widerruf eines der Ehegatten vernichtet.

§. 486. Hat jedoch der andere Ehegatte weder seines Orts ausdrücklich widerrufen, noch eine andere letztwillige Verordnung errichtet: so bestehen diejenigen Vermächtnisse, welche er in dem wechselseitigen Testamente andern als solchen Personen, die bloss mit dem Widerrufenden als Verwandte oder besondere Freunde verbunden sind, ausgesetzt hat.

§. 487. Blosse Aenderungen und Zusätze bei Vermächtnissen und andern dergleichen Verfügungen, bewirken niemals die Vernichtung des gegenseitigen Testaments.

§. 488. Sie sind aber ungültig, in so fern sie bloss einseitig gemacht worden, und zum Nachtheile der überlebenden Ehegatten abzielen.

§. 489. Wenn die Ehe unter den wechselseitig testirenden Eheleuten durch Scheidung getrennt worden: so verliert das ganze wechselseitige Testament von selbst seine Gültigkeit.

§. 490. Auch nach dem Tode des einen Ehegatten hat der überlebende die Wahl: ob er die Erbschaft aus dem Testamente antreten, oder ausschlagen wolle.

§. 491. Entsagt er der Erbschaft aus dem Testamente: so finden die Vorschriften des Neunten Titels im Ersten Theile §. 398. sqq. Anwendung.

§. 492. Nimmt er die Erbschaft aus dem Testamente an: so kann er auch von seinen eigenen Verordnungen nicht wieder abgehen, in so fern aus der Fassung oder aus den Umständen erhellet, dass der Erstverstorbene ihm seinen Nachlass, in Rücksicht auf diese Verfügungen, zugewendet habe.

§. 493. Dies wird hauptsächlich bei solchen Verordnungen des überlebenden Ehegatten vermuthet, welche zum Besten der gemeinschaftlichen Kinder, oder der Verwandten oder besondern Freunde des Erstverstorbenen abzielen.

§. 494. Wechselseitige Testamente, worin beide Theile sich des Widerrufs ausdrücklich begeben haben, sind als Erbverträge anzusehen.

§. 495. Haben die Eheleute die Erbfolge weder durch Verträge, noch durch letzte Willensverordnungen bestimmt: so wird nach den Statuten oder Provinzialgesetzen des letzten persönlichen Gerichtsstandes des Verstorbenen verfahren. III. Aus Provinzialgesetzen oder Statuten.

Anh. §. 78. *Von dieser Bestimmung macht auch das unbewegliche Vermögen der Eheleute keine Ausnahme, ob dieses sich gleich unter einer andern Gerichtsbarkeit befindet.*

§. 496. Haben die Eheleute während der Ehe ihren Wohnsitz verändert; so hat der überlebende die Wahl: ob er nach den Gesetzen des letzten persönlichen Gerichtsstandes des Verstorbenen, oder nach den Gesetzen desjenigen Orts, wo die Eheleute zur Zeit der vollzogenen Heirath ihren ersten Wohnsitz genommen haben, erben wolle.

§. 497. In zweifelhaften Fällen gilt die Vermuthung, dass der dem überlebenden Ehegatten durch solche Gesetze bestimmte Erbtheil, demselben durch Testamente nicht geschmälert oder gar genommen werden könne.

§. 498. Wenn also dem überlebenden Ehegatten in dem Testamente des Erstverstorbenen weniger, als sein statutarischer Erbtheil beträgt, ausgesetzt worden: so kann derselbe die Ergänzung des Fehlenden aus dem übrigen Nachlasse fordern.

§. 499. Nur in so fern, als der überlebende Ehegatte sich solche Handlungen, die eine Scheidung begründen würden, hat zu Schulden kommen lassen, kann ihm sein statutarischer Erbtheil durch letztwillige Verordnungen geschmälert oder genommen werden.

§. 500. Sind wegen der Erbfolge der Eheleute keine oder nicht hinreichende Bestimmungen in den Provinzial-Gesetzbüchern oder Statuten enthalten: so soll nach folgenden allgemeinen Vorschriften verfahren werden. IV. Nach gemeinen Rechten.

§. 501. Zuvörderst werden die in dem Nachlasse befindlichen Lehne und Fideicommisse, nebst Zubehör, demjenigen verabfolgt, auf welchen sie durch den Tod des letzten Besitzers gediehen sind. 1) Absonderung der zum Nachlasse nicht gehörenden Stücke.

§. 502. Gleichergestalt nehmen diejenigen, welchen, nach Provinzialgesetzen oder Statuten, Heergeräthe, Gerade, oder Niftel zukommen, die dazu gehörenden Stücke. 2) Der Gerade, der Niftel und des Heergeräthes.

§. 503. Heergeräthe verlässt nur eine Person männlichen Geschlechts dem nächsten Anverwandten von männlicher Seite und männlichem Geschlechte.

§. 504. Sind mehrere männliche Anverwandten in gleichem Grade vorhanden: so hat derjenige, welcher in Kriegsdiensten des Staats sich befindet, auf das Heergeräthe vorzüglichen Anspruch.

§. 505. Kann der Streit unter den mehrern gleich nahen Verwandten nach diesem Bestimmungsgrunde nicht entschieden werden; so hat der ältere, den Jahren nach, den Vorzug.

§. 506. Catholische Geistliche und protestantische Prediger, die in einem wirklichen Kirchenamte stehen, nehmen und hinterlassen kein Heergeräthe.

§. 507. Die Mitglieder geistlicher, auch catholischer Ritterorden, die nicht selbst Priester sind, bleiben hiervon ausgenommen.

§. 508. Gerade nimmt die überlebende Frau aus dem Nachlasse des Mannes.

§. 509. Niftel verlässt eine Frauensperson derjenigen Person weiblichen Geschlechts, welche mit ihr durch Weiber am nächsten verwandt ist.

§. 510. Sind mehrere Verwandtinnen von gleichem Grade vorhanden: so erhalten dieselben die Niftel zu gleichen Theilen.

§. 511. Eheliche Töchter schliessen die unehelichen, so wie diese alle weitere Verwandtinnen aus.

§. 512. Ausser der absteigenden Linie begründet die Verwandtschaft durch uneheliche Geburt keinen Anspruch auf die Niftel.

§. 513. Denenjenigen, welchen ein Recht auf Heergeräthe, Gerade und Niftel zukömmt, kann dasselbe durch letztwillige Verordnungen nicht entzogen werden.

§. 514. Wohl aber sind Verkäufe, Veräusserungen, und andere Verfügungen unter Lebendigen, sowohl in Ansehung des Ganzen, als einzelner dazu gehörender Stücke gültig.

§. 515. Dergleichen Verfügungen können weder unter dem Vorwande einer Simulation, noch einer Verletzung, angefochten werden.

§. 516. Der bedungene Preis oder Werth tritt auch hier nicht an die Stelle des Veräusserten.

§. 517. Diejenigen, welchen Heergeräthe oder Niftel zukömmt, müssen sich binnen Jahresfrist, nach erfolgtem Anfalle, zur Ausübung ihres Rechts, bei Verlust desselben, melden.

§. 518. Wer Heergeräthe oder Niftel zu verlassen nicht fähig ist, der kann auch dergleichen von Andern nicht ziehen.

§. 519. Nach Provinzen, oder Oertern, wo kein Heergeräthe, oder keine Niftel gegeben wird, darf auch dergleichen nicht verabfolgt werden.

§. 520. In allen Fällen, wo Heergeräthe oder Niftel denjenigen, welche sonst durch Provinzialgesetze oder Statuten dazu berufen sind, aus einem oder dem andern der vorstehenden Gründe nicht verabfolgt werden dürfen, fallen dieselben nicht dem Nächsten nach ihm zu, sondern sie bleiben in dem Nachlasse.

§. 521. Wird jedoch unter mehrern gleich nahen Verwandtinnen eine oder die andere, aus den vorstehenden Gründen, von der Niftel ausgeschlossen: so wächst ihr Antheil den übrigen zu.

§. 522. Wo das Vermögen durch Schulden erschöpft wird, findet weder Gerade, Niftel, noch Heergeräthe Statt.

§. 523. Das Heergeräthe begreift unter sich das beste Pferd, den Degen, dessen sich der Verstorbene zum gewöhnlichen Gebrauche bedient hat; einen vollständigen Anzug von dessen täglichen Kleidern; ein Gebett Bette, nächst dem besten, bestehend aus einem Ober- und Unterbette, einem Pfuhl, zwei Kopfkissen, nebst dazu gehörigen Ueberzügen, und zwei Bettlaken; ein Tischtuch, nebst drei Servietten, und zwei Schüsseln von Zinn oder anderem gemeinen Metalle.

§. 524. Bei den in wirklichen Kriegsdiensten stehenden Personen wird auch das, was sie im Felde, oder in der Garnison, zu oder bei Verrichtung ihres Dienstes gewöhnlich gebrauchen, so weit es vorhanden ist, und nicht bei dem Regimente zurückbleiben muss, zu ihrem Hausgeräthe gerechnet.

§. 525. Zur Niftelgerade gehören die zum weiblichen Gebrauche allein gewidmeten Geräthe, Kleidungsstücke, Wäsche und Kostbarkeiten, nebst den dazu gehörigen Behältnissen.

§. 526. Auch was zu Leibwäsche oder Kleidungsstücken zugeschnitten, in Arbeit gegeben, oder genommen ist, wird zur Niftel gerechnet.

§. 527. Dagegen hat die Niftelerbin auf Kostbarkeiten, welche der Frau von dem Manne zum Gebrauche gegeben worden, und nach obigen Vorschriften nur als geliehen anzusehen sind, keinen Anspruch.

§. 528. Die volle Gerade begreift zuvörderst alles unter sich, was nach §. 525. 526. zur Niftel-Gerade gehört.

§. 529. Ausserdem werden dazu gerechnet die zum alltäglichen Gebrauche in der Hauswirthschaft bestimmten Mobilien.

§. 530. Ferner alle Arten von Leinwand, verarbeitet und unverarbeitet; wie auch Flachs und Garn, so weit alle diese Sachen zum Gebrauche in der Wirthschaft bestimmt sind.

§. 531. Auch die zum Hausgebrauche gewidmeten Vorräthe an Esswaaren werden zur vollen Gerade gerechnet.

§. 532. Stall- und Kellergeräthschaften gehören nicht zur Gerade.

§. 533. Auch Mobilien, die bloss zur Pracht dienen, sind darunter nicht begriffen.

§. 534. Nur bei Adlichen werden Kutsche und Pferde, deren sich die Eheleute zu ihrem persönlichen Gebrauche gewöhnlich bedient haben, zur vollen Gerade gerechnet.

§. 535. Sind mehrere Stücke von dieser Art vorhanden: so kömmt die Wahl der Wittwe zu.

§. 536. Vorstehende Bestimmungen in Ansehung der Gerade, der Niftel, und des Heergeräthes, gelten insgesammt nur auf den

Fall, wenn in den Provinzial- oder statutarischen Gesetzen ein Anderes nicht ausdrücklich verordnet ist.

§. 537. Die Vorschriften der Provinzial- und statutarischen Gesetze müssen genau nach den Worten angewendet werden: und es finden dabei keine ausdehnende Erklärungen Statt.

§. 538. Dunkle Vorschriften solcher Provinzial oder statutarischen Gesetze müssen nach den Grundsätzen dieses allgemeinen Landrechts erklärt werden.

§. 539. In Provinzen, wo bisher kein Heergeräthe oder keine Gerade üblich gewesen sind, sollen dieselben auf den Grund des gegenwärtigen Landrechts nicht eingeführt werden.

3) des Erbschatzes,

§. 540. Ferner wird der Erbschatz, wenn dergleichen vorhanden ist, von dem Nachlasse abgesondert. (§. 276. sqq.)

§. 541. Weder die Substanz des Erbschatzes, noch die davon zu ziehenden Nutzungen, können dem überlebenden Ehegatten auf sein gesetzmässiges Erbtheil angerechnet werden.

§. 542. Wohl aber wird in dem Falle des §. 463. bei Bestimmung des der überlebenden Ehefrau auszusetzenden Witthums, auf die ihr zu gute kommenden Nutzungen des Erbschatzes mit Rücksicht genommen.

4) des eigenthümlichen Vermögens des überlebenden Ehegatten,

§. 543. Auch das eigenthümliche Vermögen des überlebenden Ehegatten ist von dem Nachlasse des Verstorbenen abzusondern.

§. 544. Bei dieser Absonderung kömmt dem Manne, dessen Erben oder Gläubigern, im zweifelhaften Falle die Vermuthung zu statten, dass das Vorhandene zu seinem Vermögen gehöre.

a) des vorbehaltenen Vermögens der Frau,

§. 545. Das vorbehaltene Vermögen der Frau muss der Regel nach in dem Zustande angenommen werden, in welchem es zur Zeit, da die Ehe getrennt worden, sich befindet.

§. 546. Hat der Mann eine Verfügung über das vorbehaltene Vermögen der Frau ohne ihren Vorbewusst, oder gar wider ihren Willen, sich angemaasst: so muss er ihr, oder ihren Erben, für den daraus entstandenen Verlust und Schaden, gleich einem unredlichen Besitzer, gerecht werden.

§. 547. Hat die Frau ihr vorbehaltenes Vermögen, ganz oder zum Theil, dem Manne zur Verwaltung oder sonstigen Verfügung übergeben: so hat dasselbe, in Ansehung des Mannes oder seiner Erben, mit dem Eingebrachten gleiche Rechte.

b) der eingebrachten Gelder und Capitalien,

§. 548. Das baar eingebrachte Vermögen der Frau muss in gleich guter Münzsorte, wie es der Mann erhalten hat, der Frau zurückgegeben, oder zu gute gerechnet werden.

§. 549. Die Verzinsung aber können die Frau, oder deren Erben, nur nach dem Ablaufe desjenigen Quartals fordern, in welchem die Trennung der Ehe durch den Tod erfolgt ist.

§. 550. Hat der Mann das baar eingebrachte Geld auf den Namen der Frau ausgeliehen; so haben die Frau oder deren Er-

ben, die Wahl: ob sie das ausgeliehene Capital übernehmen, oder baare Rückzahlung fordern wollen.

§. 551. Hat aber die Frau in die Belegung des Geldes auf ihren Namen, bei einem gewissen bestimmten Schuldner, ausdrücklich, wenn auch nur aussergerichtlich, eingewilligt: so wird ein solches in stehender Ehe ausgeliehenes Capital einem eingebrachten gleich geachtet.

§. 552. Von Capitalien, welche der Mann in stehender Ehe eingezogen, und auf den Namen der Frau wieder ausgeliehen hat, gilt eben das, was wegen der baar eingebrachten und von dem Manne auf den Namen der Frau ausgeliehenen Gelder verordnet ist.

§. 553. Wegen der wirklich eingebrachten, oder denselben gleich zu achtenden Capitalien, sind der Mann, oder dessen Erben, nur zur Ausantwortung der darüber vorhandenen Urkunden verpflichtet.

§. 554. Doch müssen der Mann, oder dessen Erben, für jedes von Ersterem, sowohl bei der Ausleihung, als bei Verwaltung der der Frau zugehörenden Capitalien, begangenes mässiges Versehen haften.

§. 555. Bei Bestimmung des Grades der Verschuldung aber muss auf die persönlichen Fähigkeiten und Einsichten des Mannes Rücksicht genommen werden.

§. 556. Hat der Mann die baar eingebrachten Gelder, oder eingezogenen Capitalien der Frau auf seinen Namen ausgeliehen: so trifft jeder Verlust ihn oder seine Erben.

§. 557. Sind Capitalien auf den Namen beider Eheleute gemeinschaftlich ausgeliehen worden: so sind beide Eheleute als Miteigenthümer anzusehen.

§. 558. Es gilt also von der Hälfte der Frau eben das, was wegen eines ganzen auf ihren alleinigen Namen ausgeliehenen Capitals verordnet ist.

§. 559. Hat die Frau dem Manne Mobilien eingebracht, ohne dass dieselben zu einem gewissen Werthe angeschlagen worden: so gehören nur die zur Zeit der getrennten Ehe erweislich noch vorhandenen Stücke zu ihrem Vermögen. c) der eingebrachten Mobilien,

§. 560. Sind an die Stelle der nicht mehr vorhandenen Stücke andere angeschafft worden: so können die Frau oder deren Erben die letztern, statt der eingebrachten zurücknehmen.

§. 561. Ausserdem sind aber der Mann, oder dessen Erben, zu einer Schadloshaltung wegen der nicht mehr vorhandenen, oder am Werthe verringerten Stücke nur in so fern verbunden, als die Vernichtung, Veräusserung, oder Verringerung durch Vorsatz oder grobes Versehen des Mannes erfolgt ist.

§. 562. Mobilien, welche die Frau von ihrem vorbehaltenen Vermögen angeschafft, und zum gemeinschaftlichen Gebrauche hergegeben hat, werden den eingebrachten gleich geachtet.

§. 563. Hat die Frau ihre eingebrachten Mobilien dem Manne zu einem gewissen Preise ausdrücklich verkauft: so können sie, oder ihre Erben, nur den rückständigen Kaufpreis von dem Manne oder aus dessen Nachlasse fordern.

§. 564. Sind die Mobilien dem Manne nicht verkauft, sondern nur nach einem gewissen Anschlage eingebracht worden: so haben die Frau, oder deren Erben, die Wahl zwischen den Mobilien selbst, und deren angeschlagenem Werthe.

§. 565. Fällt die Wahl auf die Mobilien: so gelten die §. 559-561. vorgeschriebenen Grundsätze.

§. 566. Wird der angeschlagene Werth gewählt: so findet daran kein Abzug Statt, wenn gleich die Mobilien selbst ganz oder zum Theil nicht mehr vorhanden wären.

§. 567. Hat jedoch die Frau ein oder anderes Stück vorsätzlich oder aus grobem Versehen vernichtet, oder am Werthe verringert, oder ohne Genehmigung des Mannes veräussert: so ist der Abzug des bestimmten Werths zulässig.

§. 568. Sind nur gewisse einzelne Stücke zu einem bestimmten Werthe eingebracht worden: so steht bei einem jeden solcher Stücke der Frau, oder ihren Erben, die Wahl zu: ob sie dasselbe zurücknehmen, oder den angeschlagenen Werth fordern wollen.

§. 569. In jedem Falle gilt wegen solcher einzelnen Stücke eben das, was oben wegen der Mobilien überhaupt verordnet ist.

d) der eingebrachten Grundstücke und Gerechtigkeiten.

§. 570. Hat die Frau dem Manne Grundstücke oder Gerechtigkeiten eingebracht: so hat, wenn sie zuerst stirbt, der Mann die Wahl, ob er das Grundstück zur Verlassenschaft zurückgeben, oder dafür den Werth bezahlen wolle.

§. 571. Ist das Grundstück dem Manne nach einem gewissen Anschlage eingebracht worden: so muss der Mann, wenn er selbiges behalten will, den angeschlagenen Werth zur Masse vergüten.

§. 572. Ist die Einbringung nicht unter einem gewissen Anschlage geschehen: so müssen die Erben der Frau den Werth bestimmen, und alsdann steht es in der Wahl des Mannes: ob er das Grundstück dafür annehmen, oder den andern Erben überlassen wolle.

§. 573. Wählt der Mann das Grundstück: so muss er den von den Erben gesetzten Preis bei der Theilung einwerfen.

§. 574. Ueberlässt der Mann das Grundstück den Erben, so muss dasselbe auch bei der Theilung, nach dem von den Erben bestimmten Werthe, in Anschlag gebracht werden.

§. 575. Den Erben der Frau steht es frei, zu ihrer Information, von dem Werthe des Grundstücks eine gerichtliche Taxe aufnehmen zu lassen, und der Mann ist schuldig, den Taxatoren die

vorhan-

vorhandenen Nachrichten und Rechnungen auf Erfordern mitzutheilen.

§. 576. Doch sind die Erben an die herausgebrachte Taxe nicht gebunden, sondern es steht ihnen frei, den Werth auch höher oder niedriger zu bestimmen.

§. 577. Können mehrere Miterben der Frau über die Bestimmung des Werths sich nicht vereinigen: so muss eine gerichtliche Taxe aufgenommen werden.

§. 578. Diese Taxe dient jedoch nur unter den streitenden Erben selbst, bei Festsetzung des von ihnen nach §. 572. dem Manne zu bestimmenden Werthes, zur Richtschnur.

§. 579. Zögern die Erben länger, als Sechs Monathe, nach erfolgter gerichtlicher Aufforderung, mit der Bestimmung des Werths: so muss der Richter von Amtswegen eine Taxe aufnehmen lassen, und dieselbe dem Manne zur Wahl vorlegen.

§. 580. Gegen eine solche Taxe werden den Erben keine Ausstellungen verstattet.

§. 581. Stirbt der Mann zuerst, und ist das Grundstück nach einem Anschlage eingebracht worden; so steht es in der Wahl der Frau: ob sie das Grundstück zurücknehmen, oder den angeschlagenen Werth aus dem Nachlasse des Mannes fordern wolle.

§. 582. Hat der verstorbene Mann das Grundstück zu keinem angeschlagenen Werthe übernommen: so muss die Frau mit der Zurücknahme desselben sich begnügen.

§. 583. In allen Fällen, wo ein Grundstück nach einem Anschlage eingebracht worden, kann derselbe nur bei der Absonderung des Vermögens der Frau zur Richtschnur dienen.

§. 584. In so fern hingegen das Grundstück hiernächst, bei dem Nachlasse der verstorbenen Frau, zur Festsetzung der Erbtheile mit in Anschlag kommen soll, ist keiner von den Erben an den Anschlag weiter gebunden.

§. 585. In allen Fällen, wo das Grundstück selbst der Frau, oder ihren Erben, zurückgegeben wird, muss dasselbe in dem Zustande gewährt werden, in welchem es sich zur Zeit der getrennten Ehe befunden hat.

§. 586. Wegen gemachter Verbesserungen können der Mann oder dessen Erben, nur in so fern Vergütung fordern, als ein Niessbraucher überhaupt nach den Gesetzen dazu berechtigt ist. (Th. 1. Tit. 21. Abschn. 1.) Von Verbesserungen, wenn das Grundstück zurückgegeben wird.

§. 587. Die Einwilligung der Frau in eine zu machende Verbesserung, und in die darauf zu verwendende Summe, ist gültig; sobald sie gerichtlich, oder auch nur schriftlich, jedoch in diesem Falle mit Zuziehung eines ihrer nächsten Verwandten, oder eines andern wirthschaftskundigen Beistandes, abgegeben worden.

§. 588. Wenn die Frau zu einer offenbar vortheilhaften Verbesserung ihren Consens, ohne hinlänglichen Grund, beharrlich

versagt: so kann derselbe auf das Anrufen des Mannes, durch das vormundschaftliche Gericht ergänzt werden. (§. 232. sqq.)

§. 589. Auch wegen der Vergütung für die, aus eignen Mitteln, von dem Manne bewirkte Befreiung des Grundstücks von darauf haftenden Capitalien oder andern Real-Lasten, wird der Mann einem andern Niessbraucher gleich geachtet. (Th. 1. Tit. 21. §. 75-79.)

§. 590. Eben das gilt von dem Ersatze der über den Betrag des Niessbrauchs verwendeten Erhaltungskosten. (Ebend. §. 87. 88. 89.)

§. 591. Sind durch eine ausdrücklich dem Manne zugedachte Landesherrliche Gnade, Verbesserungen auf dem eigentlichen Gute veranstaltet worden; so haben der Mann, oder dessen Erben, wegen deren Vergütung, die Rechte eines redlichen Besitzers. (Th. 1. Tit. 7. §. 204. sqq.)

§. 592. Hat der Mann, mit oder ohne Einwilligung der Frau, neue Grundstücke oder Gerechtigkeiten, welche von dem eingebrachten Gute ehehin getrennt worden, damit wieder vereinigt: so können er, oder seine Erben, den Ersatz der dazu verwendeten Kosten fordern.

§. 593. Hat aber der Mann, ohne Einwilligung der Frau, neue Grundstücke oder Gerechtigkeiten zugekauft; so haben er, oder seine Erben, die Wahl: ob sie dieselben bei dem Gute lassen, oder zurücknehmen wollen.

§. 594. Wählen sie Ersteres: so sind die Frau, oder deren Erben, nur zum Ersatze des wahren Werths des zugeschlagenen Stücks, an und für sich betrachtet, ohne Rücksicht auf die Verbindung mit dem Hauptgute, verpflichtet.

Von Verringerungen.

§. 595. Auch wegen Verringerung des eingebrachten Grundstücks, haben der Mann, oder dessen Erben, nur das zu vertreten, wozu ein jeder Niessbraucher schuldig ist. (Th. 1. Tit. 21. §. 132. sqq.)

§. 596. Hat der Mann Pertinenzstücke des Guts mit Einwilligung der Frau veräussert: so kann Letztere, gleich ihren Erben, nur den dafür gelöseten Werth fordern.

§. 597. Ist die Veräusserung eines Pertinenzstücks ohne Consens der Frau geschehen; so haben Letztere oder ihre Erben, die Wahl: entweder das Veräusserte von dem dritten Besitzer, nach Vorschrift des Funfzehnten Titels im Ersten Theile, zurückzufordern; oder sich wegen des erweislichen wahren Werths, wie derselbe zur Zeit der Veräusserung beschaffen war, an den Mann oder dessen Nachlass zu halten.

§. 598. In allen Fällen, wo die Frau, oder deren Erben, den Werth eines einseitig veräusserten Pertinenzstücks von dem Manne, oder aus dessen Nachlasse fordern, kann denselben die Compensation, wegen der daraus in den Nutzen der Frau geschehenen Verwen-

dungen, in so fern entgegengesetzt werden, als die Frau, oder deren Nachlass, sich dadurch noch wirklich reicher befinden. (Th 1. Tit. 13. §. 274.)

§. 599. In gleichem Maasse können auch, wenn das veräusserte Pertinenzstück zurückgenommen worden, der Mann, oder dessen Erben, Beitrag zur Entschädigung des an den Mann oder dessen Nachlass sich haltenden dritten Besitzers, von der Frau, oder aus deren Nachlasse fordern.

§. 600. Auch der dritte Besitzer, welcher seine Schadloshaltung von dem Manne, oder aus dessen Nachlasse, ganz oder zum Theil nicht erlangen kann, ist dieselbe in dem §. 598. bestimmten Maasse von der Frau, oder aus deren Nachlasse, zu fordern befugt.

§ 601. In allen Fällen, wo statt des Grundstücks der angeschlagene Werth gefordert, oder genommen wird, muss derselbe der Frau, oder deren Erben, in der bedungenen Münzsorte, oder wenn keine Münzsorte verabredet ist, in dem zur Zeit der Veranschlagung im Gange gewesenen Courantgelde vergütet werden. Von Verbesserungen, wenn der Werth entrichtet wird.

§. 602. Verbesserungen begründen bei einer solchen Auseinandersetzung keine Erhöhung des einmal angeschlagenen Werths.

§. 603. Auch durch zugeschlagene Pertinenzstücke, in so fern sie von dem Manne erworben worden, wird der angeschlagene Werth, zu seinem oder seiner Erben Nachtheile, nicht erhöht.

§. 604. Ist aber ausserdem, während der Ehe, dem eingebrachten Grundstücke eine neue Gerechtigkeit, oder ein für sich selbst bestehendes Grundstück zugewachsen: so wird dieser Zuwachs als ein besonderes Eingebrachtes betrachtet.

§. 605. Es hängt also von der Frau, oder deren Erben, ab, dergleichen Zuwachs entweder zurückzunehmen, oder ihn dem Manne, oder dessen Erben, mit dem Hauptgute zu überlassen.

§. 606. Im letztern Falle muss der Werth dieses Zuwachses, nach einer darüber aufzunehmenden Ertragstaxe, der Frau oder ihren Erben besonders, und noch über den Anschlag des Hauptgutes, vergütet werden.

§. 607. Doch wird alsdann nur der Ertrag des Zuwachses, an und für sich betrachtet, ohne Rücksicht auf dessen Verbindung mit dem Hauptgute, in Anschlag gebracht.

§. 608. Verringerungen berechtigen den Mann oder dessen Erben zu einem Abzuge von dem angeschlagenen Werthe, nur in dem einzigen Falle, wenn ein Theil von der Substanz des eingebrachten Grundstücks, ohne grobes oder mässiges Versehen des Mannes, verloren gegangen.

§. 609. Behält, in dem Falle des §. 572., der Mann das Gut für eine von den Erben der Frau gesetzte Taxe: so kann er die Vergütung der von ihm gemachten Verbesserungen aus dem Nach-

lasse eben so fordern, als wenn das Gut selbst wäre zurückgegeben worden.

§. 610. Erhält aber der Mann bei dem Hauptgute ein von ihm zugeschlagenes Pertinenzstück, wofür er nach §. 594. Vergütung aus der Masse zu fordern hat: so muss der Werth eines solchen Pertinenzstücks nicht in dessen Verbindung mit dem Hauptgute, sondern nur einzeln und für sich betrachtet, abgeschätzt werden.

§. 611. Mit dem Grundstücke, oder der Gerechtigkeit, muss dem Uebernehmer derselben alles gewährt werden, was nach den Gesetzen als Zubehör anzusehen ist.

§. 612. Insonderheit muss ein Landgut mit dem Viehe und Ackergeräthe, wie es zur Zeit der getrennten Ehe beschaffen gewesen, übergeben werden.

§. 613. Offenbaren sich dabei, gegen den Zustand der Einbringung, Verbesserungen oder Verringerungen: so finden eben diese Grundsätze Statt, welche von Verbesserungen oder Verringerungen überhaupt obstehend vorgeschrieben sind.

e) wegen des Niessbrauchs.

§. 614. Der Niessbrauch des Mannes in dem Eingebrachten der Frau nimmt mit dem Tode eines oder des andern Ehegatten ein Ende.

§. 615. Sowohl wegen der Nutzungen des Sterbejahres, als wegen der frühern Jahre, findet alles das Anwendung, was wegen der Auseinandersetzung zwischen dem Niessbraucher und Eigenthümer, nach geendigtem Niessbrauche, verordnet ist. (Th. 1. Tit. 21. Abschn. 1.)

§. 616. Doch müssen, bei einem eingebrachten Landgute, aus den Einkünften des Sterbejahres die Zinsen auch solcher Capitalsschulden der Frau, die nicht auf dem Gute selbst haften, in so fern bezahlt werden, als diese Capitalsschulden überhaupt, nach den Vorschriften des gegenwärtigen Titels auch in Beziehung auf den Ehemann gültig sind, die Zinsen aber aus den Einkünften des übrigen Eingebrachten nicht berichtigt werden können.

§. 617. Auch muss in dem vorhandenen Hause, es gehöre dasselbe zum Eigenthum des Mannes oder der Frau, dem überlebenden Ehegatten die bis daher inne gehabte Wohnung, wenigstens bis zum Ablaufe des nächsten Vierteljahres, nach demjenigen, in welchem der Sterbefall erfolgt ist, frei verstattet werden.

f) der Schulden.

§. 618. Von der nach obigen Regeln (§. 543 bis 617.) ausgemittelten Verlassenschaft des verstorbenen Ehegatten, müssen, noch vor der Theilung, die Schulden desselben abgerechnet werden.

§. 619. Für Schulden, welche die Frau während der Ehe auf ihr vorbehaltenes Vermögen einseitig gemacht hat, kann der Gläubiger nur so weit Bezahlung fordern, als das bei ihrem Ableben noch vorhandene vorbehaltene Vermögen hinreicht.

§. 620. Hat aber die Frau mit Vorwissen des Mannes, und ohne dessen Widerspruch, ein besonderes Gewerbe getrieben: so

können ihre Gläubiger, die ihr zu diesem Gewerbe Credit gegeben haben, bei der Unzulänglichkeit des vorbehaltenen, auch an das eingebrachte Vermögen, nach ihrem Tode sich halten.

§. 621. Der solchergestalt ausgemittelte reine Nachlass des verstorbenen Ehegatten wird unter die nahen Blutsverwandten und den überlebenden Ehegatten vertheilt. 5) Successionsordnung.

§. 622. Für nahe Verwandte werden diejenigen geachtet, welche von dem Erblasser nicht weiter, als im sechsten Grade, voller oder halber Geburt, entfernt sind.

§. 623. Hinterlässt der Verstorbene Verwandten in absteigender Linie: so ist der überlebende Ehegatte nur Erbe zum vierten Theile.

§. 624. Sind mehr als drei absteigende Linien vorhanden: so erbt der überlebende Ehegatte nur Kindes Theil.

§. 625. Hinterlässt der Verstorbene nur Verwandten in aufsteigender Linie, Geschwister, oder Geschwisterkinder ersten Grades: so ist der überlebende Ehegatte Erbe zu einem Drittel.

§. 626. Sind nur Verwandte in entferntern Graden vorhanden: so erbt der überlebende Ehegatte die Hälfte.

§. 627. Sind gar keine nahe Verwandten vorhanden (§. 622.): so erbt der überlebende Ehegatte den ganzen Nachlass.

§. 628. In allen Fällen, wo der überlebende Ehegatte mit Verwandten des Verstorbenen in der aufsteigenden oder Seitenlinie an der Erbschaft Theil nimmt, gebührt demselben alles Bett- und Tischzeug, welches die Eheleute im gewöhnlichen Gebrauche gehabt haben, zum voraus.

§. 629. Ein Gleiches gilt von Möbeln und Hausrath, in so fern dieselben nicht als Zubehör eines Grundstücks oder einer Gerechtigkeit anzusehen sind.

§. 630. Von diesen voraus verschafften Stücken darf der überlebende Ehegatte, zur Bezahluug der Schulden des Verstorbenen, nur in so fern beitragen, als der übrige Nachlass dazu nicht hinreicht.

§. 631. Die Hälfte der durch das Gesetz dem überlebenden Ehegatten bestimmten Erbportion ist als ein Pflichttheil anzusehen.

§. 632. Diesen Pflichttheil kann ein Ehegatte dem Andern nur wegen solcher Verschuldungen schmälern, oder gar entziehen, die ihn berechtiget haben würden, auf Scheidung anzutragen.

§. 633. Uebrigens gilt von diesem Pflichttheile alles, was von der Legitima überhaupt im folgenden Titel verordnet ist.

§. 634. Die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten wird durch den Tod des Einen von ihnen geendigt. V. Bei bestandener Gemeinschaft

§. 635. Es muss daher vor allen Dingen das gemeinschaftliche Vermögen von dem, was nicht in die Gemeinschaft gekommen ist, abgesondert werden. 1) der Güter,

§. 636. Was von Letzterem dem einen oder dem andern Ehegatten eigenthümlich gehört, wird in Ansehung der Erbfolge, und sonst, nach den Vorschriften des gemeinen Rechts beurtheilt.

§. 637. Von dem gemeinschaftlichen Vermögen nimmt der überlebende Ehegatte die eine Hälfte als sein Eigenthum zurück.

§. 638. Die andere Hälfte wird als der Nachlass des verstorbenen Ehegatten angesehen.

§. 639. Hinterlässt der Verstorbene Blutsverwandte in absteigender Linie, welche aus dem gemeinschaftlichen Vermögen noch nicht abgefunden sind: so muss der überlebende Ehegatte mit seiner Hälfte sich begnügen.

§. 640. Doch erhält er die zu seinem eigenen persönlichen Gebrauche bestimmten Kleidungsstücke, Betten und Leibwäsche, vor der Theilung zum voraus.

§. 641. Dagegen werden den Kindern des Verstorbenen die zu dessen persönlichem Gebrauch bestimmt gewesenen Kleidungsstücke, Betten und Leibwäsche, ebenfalls zum voraus angewiesen.

§. 642. Sind keine unabgefundene Kinder vorhanden: so theilt der überlebende Ehegatte die den Nachlass des Verstorbenen ausmachende Hälfte mit dessen nahen Blutsverwandten, nach eben den Verhältnissen, wie es bei der Erbfolge nach dem gemeinen Rechte vorgeschrieben ist. (§. 625. 626.)

§. 643. Doch erhält alsdann der überlebende Ehegatte, ausser den §. 628. 629. bestimmten Effekten, auch noch diejenigen, die nach §. 640. zu seinem eigenen Gebrauche gewidmet sind, zum voraus.

§. 644. Abgefundene Kinder haben bei dieser Erbfolge-Ordnung, in Beziehung auf den überlebenden Ehegatten, nur mit Seitenverwandten des ersten Grades gleiche Rechte.

§. 645. In allen Fällen, wo der überlebende Ehegatte mit andern Verwandten als unabgefundenen Kindern, an dem Nachlasse des Verstorbenen Theil nimmt, behält er den Niessbrauch des gesammten gemeinschaftlich gewesenen Vermögens auf Lebenslang.

§. 646. Die Verwandten des Erstverstorbenen, oder deren alsdann vorhandene Erben, können also die Ausantwortung ihrer Erbtheile erst nach dem Tode des Letztlebenden fordern.

§. 647. Sind keine nahe Verwandten des Verstorbenen (§. 622.) vorhanden: so bleibt dem überlebenden Ehegatten das ganze gemeinschaftlich gewesene Vermögen eigenthümlich.

§. 648. Sind in dem zu theilenden gemeinschaftlichen Vermögen Grundstücke oder Gerechtigkeiten vorhanden, so hat der überlebende Ehegatte, eben so wie in dem Falle des §. 571. sqq., die Wahl, selbige für eine von den übrigen Erben zu setzende Taxe zu übernehmen.

Anh. §. 79. *Dem Vater, welcher sich nach dem Tode seiner Ehefrau mit seinen minorennen Kindern auseinandersetzt, kann das Eigenthum des auf seinen Namen eingetragenen Grundstücks, gegen Einwerfung seines Erwerbungspreises in die zu theilende Masse, unter dem auf das Grundstück einzutragenden Vorbehalte, dass bei einem höheren Verkaufe dieses Grundstücks das Mehrere der gemeinschaftlichen Masse zuwachse, ohne gerichtliche Abschätzung oder Subhastation überlassen werden.*

§. 649. Eben so hängt es von dem überlebenden Ehegatten ab, die zum täglichen Hausgebrauche bestimmten Mobilien, in so fern er dieselben nach §. 644. nicht zum voraus empfängt, für eine gehörig aufgenommene Privattaxe zu behalten, oder sie zur Theilung zu bringen.

§. 650. In Ansehung aller übrigen Mobilien steht es in seiner Wahl, entweder auf die Naturaltheilung, oder auf den öffentlichen Verkauf anzutragen.

§. 651. Im ersteren Falle legen die Miterben die Theile, und der überlebende Ehegatte wählt.

§. 652. Doch müssen in einem solchen Falle den Miterben des überlebenden Ehegatten die auf ihren Theil kommenden Mobilien sofort ausgeantwortet werden, und sie sind dem §. 645. 646. verordneten Niessbrauche nicht unterworfen.

§. 653. Bis zur wirklichen Auseinandersetzung bleibt der überlebende Ehegatte mit den Verwandten des Verstorbenen im Miteigenthume der zur Zeit des Sterbefalles vorhanden gewesenen gemeinschaftlichen Masse.

§. 654. Was also der ungetheilten Masse zuwächst, oder von derselben verloren geht, trifft sämmtliche Miteigenthümer, nach Verhältniss ihres Antheils.

§. 655. Die bei Trennung der Ehe schon angefangenen Geschäfte werden nach den Gesetzen der Handlungsgesellschaft fortgeführt und beendigt.

§. 656. Der überlebende Ehegatte bleibt, bis zur wirklichen Auseinandersetzung, im Besitze und in der Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens.

§. 657. Er muss aber von Letzterer, in so fern ihm nicht nach §. 645. der Niessbrauch zukommt, seinen Miterben Rechnung legen.

§. 658. Was nach getrennter Ehe durch Erbschaften, Vermächtnisse, Geschenke, oder andere Glücksfälle einem der Ehegatten zu Theil wird, das gehört nicht mehr zum gemeinschaftlichen Vermögen.

§. 659. Es kommt dabei auf den Tag an, wenn der Anfall sich ereignet hat; nicht aber auf den, da er bekannt geworden ist.

§. 660. Was der überlebende Ehegatte, nach dem Tode des Verstorbenen, ohne Rücksicht auf den Besitz der Erbschaftsmasse erwirbt, darf er nicht zur Theilung bringen.

§. 661. Wegen der Schulden, die auf dem gemeinschaftlichen Vermögen haften, und der Befugniss der Gläubiger, sich auch nach erfolgter Auseinandersetzung an den einzelnen Interessenten zu halten, finden eben die Vorschriften, wie bei Erbtheilungen überhaupt, Anwendung. (Th. 1. Tit. 17. Abschn. 3.)

2) des Erwerbes.

§. 662. Hat zwischen den Eheleuten nur eine Gemeinschaft des Erwerbes obgewaltet, so muss das beiderseitige eigenthümliche Vermögen, nach den im Sechsten Abschnitte vorgeschriebenen Grundsätzen, von dem Erwerbe abgesondert werden.

§. 663. In dem eigenthümlichen Vermögen des Verstorbenen findet wegen der Erbfolge eben das Statt, was ausserhalb der Gütergemeinschaft verordnet ist.

§. 664. In Ansehung des gemeinschaftlichen Erwerbes wird nach den §. 637. sqq. gegebenen Vorschriften verfahren.

Von Todes Erklärungen.

§. 665. Wird ein Ehegatte durch Urtel und Recht für todt erklärt: so findet die Erbfolge in sein Vermögen eben so Statt, als wenn er am Tage des publicirten Urtels wirklich gestorben wäre.

§. 666. Dem andern Ehegatten steht es alsdann frei, sich wieder zu verheirathen; und diese Ehe besteht, wenn auch der Verschollene wieder zurückkehrt.

§. 667. Wenn aber die anderweitige Verheirathung nicht geschehen ist, so wird bei erfolgender Rückkehr des Verschollenen, die vorige Ehe als fortdauernd angesehen.

Achter Abschnitt.

Von Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch.

§. 668. Eine an sich gültige Ehe kann durch richterlichen Ausspruch wieder getrennt werden.

Ursachen zur Ehescheidung.

§. 669. Doch sollen Ehescheidungen nicht anders als aus sehr erheblichen Ursachen Statt finden.

1) Ehebruch.

§. 670. Ehebruch, dessen sich ein Ehegatte schuldig macht, berechtiget den unschuldigen Theil, auf Scheidung zu klagen.

§. 671. Wenn aber die Frau sich des Ehebruchs schuldig gemacht hat: so kann sie, unter dem Vorwande, dass dem Manne ein gleiches Vergehen zur Last falle, der Scheidung nicht widersprechen.

§. 672. Sodomiterey, und andere unnatürliche Laster dieser Art, werden dem Ehebruche gleich geachtet.

§. 673. Eben das gilt von unerlaubtem Umgange, wodurch eine dringende Vermuthung der verletzten ehelichen Treue begründet wird.

§. 674. Blosser Verdacht ist zur Trennung der Ehe nicht hinreichend.

§. 675. Ist jedoch scheinbarer Anlass zu einem solchen Argwohne vorhanden: so muss dem beschuldigten Ehegatten, auf Anrufen des Andern, der fernere Umgang mit der verdächtigen Person gerichtlich untersagt werden.

§. 676. Setzt derselbe, dieses Verbots ungeachtet, einen vertrauten Umgang mit der verdächtigen Person fort: so ist dies ein erheblicher Grund zur Ehescheidung.

§. 677. Auch wegen böslicher Verlassung kann eine Ehe getrennt werden. 2) Bösliche Verlassung.

§. 678. Die blosse Veränderung des bisherigen Aufenthalts ist für eine bösliche Verlassung noch nicht zu achten.

§. 679. Vielmehr ist, wenn der Mann einen neuen Wohnort wählt, die Frau ihm dahin zu folgen verbunden.

§. 680. Wenn sie sich dessen auf ergehende richterliche Verfügung beharrlich weigert: so ist der Mann auf Scheidung anzutragen wohl befugt.

§. 681. Dagegen ist die Frau dem Manne zu folgen nicht schuldig, wenn derselbe, wegen begangener Verbrechen, oder sonst wider die Gesetze, sich aus den Königlichen Landen entfernt hat.

§. 682. Ingleichen, wenn der Frau die Pflicht, dem Manne zu folgen, durch einen vor der Heirath geschlossenen Vertrag erlassen worden.

§. 683. In allen Fällen ist der Mann die Frau, welche an seinen veränderten Wohnort ihm folgen will, anzunehmen in der Regel verpflichtet.

§. 684. Weigert er sich dessen beharrlich, und ohne hinreichenden Grund (§. 687.): so giebt er dadurch der Frau rechtmässigen Anlass, auf die Scheidung anzutragen.

§. 685. Verlässt die Frau den Mann ohne dessen Einwilligung oder rechtmässigen Grund der Entfernung, so muss sie der Richter zur Rückkehr anhalten.

§. 686. Bleibt die richterliche Verfügung fruchtlos: so kann der Mann auf Trennung der Ehe dringen.

§. 687. In keinem Falle ist der Mann die Frau, welche sich eigenmächtig und ohne rechtmässigen Grund von ihm getrennt hat, wenn sie in der Folge zurückkehrt, eher anzunehmen schuldig, als bis sie ihren inzwischen geführten unbescholtenen Wandel durch glaubhafte Zeugnisse nachgewiesen hat.

§. 688. Ist der Aufenthalt des entwichenen Ehegatten unbekannt, oder dergestalt ausserhalb der Königlichen Staaten ent-

legen, dass keine richterliche Verfügung zur Wiedervereinigung der getrennten Ehe Statt finden kann: so ist der zurückgebliebene Theil auf öffentliche Vorladung, und wenn auch diese fruchtlos wäre, auf Scheidung anzutragen berechtiget.

§. 689. Doch müssen solche Umstände der Entfernung bescheiniget werden, die wenigstens eine dringende Vermuthung des Vorsatzes, den zurückgebliebenen Ehegatten zu verlassen, begründen.

§. 690. Auch kann die öffentliche Vorladung erst nach Verlauf Eines Jahres von der Zeit an, da die Entfernung des Entwichenen bemerkt worden, nachgesucht werden.

Anh. §. 80. *Die Ehefrau eines entwichenen Soldaten ist sofort, ohne Abwartung irgend einer Frist, auf Trennung der Ehe anzutragen berechtiget. Wenn aber die Frau sich entfernt hat, so soll nur in besondern Fällen, und bei obwaltenden vorzüglich dringenden Umständen, das Kriegsconsistorium von der Vorschrift des allgemeinen Landrechts zu dispensiren, und den Scheidungsprozess noch vor dem Ablaufe der bestimmten Frist zu veranlassen berechtiget sein.*

§. 691. Während dieses Jahres muss der zurückgebliebene Ehegatte alle ihm mögliche Mühe anwenden, den Aufenthalt des Weggegangenen auszuforschen.

§. 692. Erhellet aus den Umständen, dass der abwesende Ehegatte aus erheblichen und erlaubten Gründen sich entfernt habe: so muss der Zurückgebliebene den Zehnjährigen Zeitraum nach der Entfernung abwarten, und alsdann auf die Todeserklärung antragen.

§. 693. Kann von den eigentlichen Gründen der ersten Entfernung mit hinlänglicher Wahrscheinlichkeit nichts ausgemittelt werden: so findet die Klage auf Trennung der Ehe, nach Ablauf zweier Jahre von dem §. 690. bestimmten Zeitpunkte, und unter der §. 691. bestimmten Maasgabe Statt.

3) Versagung der ehelichen Pflicht.

§. 694. Halsstarrige und fortdauernde Versagung der ehelichen Pflicht soll der böslichen Verlassung gleich geachtet werden.

§. 695. Ein Ehegatte, welcher durch sein Betragen, bei oder nach der Beiwohnung, die Erreichung des gesetzmässigen Zwecks derselben vorsätzlich hindert, giebt dem Andern zur Scheidung rechtmässigen Anlass.

4) Unvermögen.

§. 696. Ein, auch während der Ehe erst entstandenes, gänzliches und unheilbares Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht, begründet ebenfalls die Scheidung.

§. 697. Ein Gleiches gilt von andern unheilbaren körperlichen Gebrechen, welche Ekel und Abscheu erregen, oder die Erfüllung der Zwecke des Ehestandes gänzlich verhindern.

§. 698. Raserei und Wahnsinn, in welche ein Ehegatte verfällt, können die Scheidung nur alsdann begründen, wenn sie über Ein Jahr ohne wahrscheinliche Hoffnung zur Besserung fortdauern. (§. 759.) 5) Raserei und Wahnsinn.

§. 699. Wenn ein Ehegatte dem Andern nach dem Leben getrachtet, oder solche Thätlichkeiten an ihm verübt hat, welche desselben Leben oder Gesundheit in Gefahr setzen: so ist der Beleidigte die Trennung der Ehe zu suchen berechtiget. 6) Nachstellungen nach dem Leben.

§. 700. Ein Gleiches gilt von groben und widerrechtlichen Kränkungen der Ehre, oder der persönlichen Freiheit des andern Ehegatten.

§. 701. Wegen bloss mündlicher Beleidigungen oder Drohungen, ingleichen wegen geringerer Thätlichkeiten, sollen Eheleute gemeinen Standes nicht geschieden werden.

§. 702. Auch unter Personen mittlern und höheren Standes kann die Scheidung nur alsdann Statt finden, wenn der beleidigende Ehegatte sich solcher Thätlichkeiten und Beschimpfungen, ohne dringende Veranlassung, muthwillig und wiederholt schuldig macht.

§. 703. Unverträglichkeit und Zanksucht werden eine gegründete Scheidungsursache, wenn sie zu einem solchen Grade der Bosheit steigen, dass dadurch des unschuldigen Theiles Leben oder Gesundheit in Gefahr gesetzt wird.

§. 704. Grobe Verbrechen gegen Andere, wegen welcher ein Ehegatte harte und schmähliche Zuchthaus- oder Vestungs-Strafe nach Urtel und Recht erlitten hat, berechtigen den daran unschuldigen Theil, die Scheidung zu suchen. 7) Grobe Verbrechen.

§. 705. Ein Gleiches findet Statt, wenn ein Ehegatte den Andern solcher Verbrechen vor Gericht, gegen besseres Bewusstsein, fälschlich beschuldigt.

§. 706. Ferner, wenn ein Ehegatte durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen den Andern in Gefahr bringt, Leben, Ehre, Amt oder Gewerbe zu verlieren.

§. 707. Wenn ein Ehegatte ein schimpfliches Gewerbe ergreift: so kann der Andere auf die Scheidung antragen.

§. 708. Wegen Trunkenheit, Verschwendung oder unordentlicher Wirthschaft des einen Ehegatten soll die Ehe nicht sogleich getrennt werden. 8) Unordentliche Lebensart.

§. 709. Der Richter aber soll, auf Anrufen des andern Theiles, solche Verfügungen treffen, wodurch der Schuldige gebessert, und den nachtheiligen Folgen einer solchen unordentlichen Lebensart vorgebeugt werden kann.

§. 710. Vereitelt der schuldige Theil diese richterlichen Veranstaltungen, und fährt er in seinen Unordnungen beharrlich fort: so kann, auf ferneres Anrufen des Unschuldigen, eine solche Ehe getrennt werden.

9) Versagung des Unterhalts.

§. 711. Mangel am Unterhalte berechtiget die Frau nur alsdann zur Scheidung, wenn der Mann durch begangene Verbrechen, Ausschweifungen oder unordentliche Wirthschaft sich selbst ausser Stand, sie zu ernähren, versetzt hat.

§. 712. Versagt aber der Mann der Frau den Unterhalt: so muss der Richter die Verpflegung der Frau nach den Umständen des Mannes bestimmen, und Letztern dazu durch Zwangsmittel anhalten.

§. 713. Fährt dessen ungeachtet der Mann beharrlich fort, der Frau den Unterhalt zu versagen: so kann Letztere zur Ehescheidungsklage gelassen werden.

§. 714. Ueberhaupt muss in allen Fällen, wo die Scheidung gesucht wird, der Richter von Amtswegen bemüht sein, das gute Vernehmen unter den in Zwietracht gerathenen Eheleuten wieder herzustellen, und die Ursachen der entstandenen Misshelligkeiten aus dem Wege zu räumen.

10) Veränderung der Religion.

§. 715. In so weit als der Unterschied der Religion von Anfang an ein Ehehinderniss ist (§. 36.), in so fern giebt ein Ehegatte, durch Veränderung seiner bisherigen Religion, dem Andern rechtmässigen Anlass, auf die Scheidung zu klagen.

11) Unüberwindliche Abneigung.

§. 716. Ganz kinderlose Ehen können auf den Grund gegenseitiger Einwilligung getrennt werden, sobald weder Leichtsinn, oder Uebereilung, noch heimlicher Zwang von einer oder der andern Seite zu besorgen ist.

§. 717. Ausser diesem Falle aber findet, bloss wegen behaupteter Abneigung, sobald dieselbe mit keinen gesetzmässigen Gründen unterstützt ist, die Trennung der Ehe in der Regel keineswegės Statt.

§. 718. a. Doch soll dem Richter erlaubt sein, in besondern Fällen, wo nach dem Inhalte der Acten, der Widerwille so heftig und tief eingewurzelt ist, dass zu einer Aussöhnung und zur Erreichung der Zwecke des Ehestandes gar keine Hoffnung mehr übrig bleibt, eine solche unglückliche Ehe zu trennen.

§. 718. b. Es muss aber in diesem Falle derjenige Ehegatte, welcher solchergestalt ohne eigentlichen gesetzmässigen Grund, wider den Willen des Andern, auf der Scheidung beharret, für den schuldigen Theil erklärt, und in die Scheidungs-Strafen nach §. 786. verurtheilt werden.

Von der Compensation bei Ehescheidungsklagen.

§. 719. Wenn der auf die Scheidung dringende Ehegatte den Andern, welcher die Ehe fortsetzen will, zu denjenigen Vergehungen, worauf die Klage gegründet wird, durch sein unsittliches Betragen selbst veranlasst hat: so findet die Scheidungsklage nicht Statt.

Von der Remission.

§. 720. Beleidigungen, welche einmal ausdrücklich verziehen worden, können in der Folge nicht weiter als Ehescheidungsursachen gerügt werden.

§. 721. Einer ausdrücklichen Verzeihung wird gleich geachtet, wenn der beleidigte Ehegatte, nach erhaltener überzeugender Kenntniss, die Ehe ein Jahr hindurch fortgesetzt hat.

§. 722. Bloss aus Leistung der ehelichen Pflicht, wozu beide Theile vor Anstellung der Klage verbunden waren, soll kein Verzicht auf das Recht zur Scheidungsklage gefolgert werden.

Was während des Scheidungsprozesses Rechtens.

§. 723. Während des Scheidungsprozesses kann ein Theil, wider den Willen des Andern, sich von demselben nicht eigenmächtig absondern.

§. 724. Wenn aber die Scheidung aus Gründen gesucht wird, die eine dem Leben oder der Gesundheit des klagenden Theils drohende Gefahr enthalten, und diese Gründe einigermassen bescheinigt sind: so kann der Richter gestatten, dass die Parteien während des Prozesses von einander getrennt leben.

§. 725. Nur in diesem Falle kann die Frau verlangen, dass der Mann ihre Verpflegung auch ausser dem Hause besorge.

§. 726. Die Kosten des Prozesses muss der Mann, auf Verlangen der Frau, aus ihrem Eingebrachten, und in dessen Ermangelung aus eigenen Mitteln vorschiessen.

§. 727. Ist die Scheidung nur aus den §. 675. 676. 702. 703. 709. 710. 711. bemerkten minder wichtigen Ursachen verlangt, und bei dem Sühnsversuche noch einige Hoffnung der künftigen Versöhnung bemerkt worden: so kann der Richter die Publication des Erkenntnisses eine Zeitlang, jedoch nicht über Ein Jahr, aussetzen.

§. 728. Während dieser Zeit kann den Eheleuten erlaubt werden, von einander getrennt zu leben.

§. 729. Wie es inzwischen mit dem Unterhalte der Ehefrau, mit Erziehung und Verpflegung der Kinder, auch mit einstweiliger Sicherung des Vermögens zu halten sei, muss der Richter, den Umständen gemäss, nach billigem Ermessen, ohne Gestattung eines besondern Prozesses darüber, festsetzen.

§. 730. Nach Verlauf der bestimmten Frist muss ein nochmaliger Sühnsversuch von Amtswegen angestellt, und wenn auch dieser fruchtlos ist, das Erkenntniss ohne weitern Verzug eröffnet werden.

§. 731. Die Trennung des Ehebündnisses durch richterlichen Ausspruch erfolgt von dem Zeitpunkte an, da das Scheidungsurtel die Rechtskraft erlangt hat.

Wirkungen der Ehescheidung.

§. 732. Dergleichen Urtel wirkt eine gänzliche Aufhebung der Ehe, und aller ihrer Folgen, in Ansehung beider Theile.

§. 733. Auf blosse Scheidung von Tisch und Bette soll nicht erkannt werden, sobald auch nur Einer der Ehegatten der protestantischen Religion zugethan ist.

§. 734. Wird unter katholischen Ehegatten auf eine beständige Separation von Tisch und Bette erkannt: so hat dieses alle bürgerliche Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung.

Anh. §. 81. *Wird nur auf Separation unter der aufschiebenden Bedingung einer verhofften Wiederaussöhnung erkannt, so ist dies zu betrachten, als wenn auf eine Separation auf bestimmte Zeit erkannt wäre, und kann daher vom Civilrichter, in so fern die Handlungen der Eheleute nicht alle Wahrscheinlichkeit einer Wiederaussöhnung ausschliessen, nur ein Interimistikum regulirt werden.*

§. 735. In wie fern aber ein geschiedener Ehegatte, nach den Grundsätzen seiner Religion, von dieser erfolgten Trennung der vorigen Ehe zur Vollziehung einer andern Gebrauch machen könne und dürfe, bleibt seinem Gewissen überlassen.

§. 736. Wenn bei dem Scheidungsprozesse sich Umstände offenbart haben, welche die Wiederverheirathung des einen geschiedenen Ehegatten mit einer bestimmten andern Person, nach den Vorschriften §. 25. sqq. unzulässig machen: so muss diesem Ehegatten in dem Urtel die anderweitige Verheirathung überhaupt, nur unter dem Vorbehalte einer besonders nachzusuchenden Erlaubniss, gestattet werden.

§. 737. Diese Erlaubniss muss aber von dem Richter, welcher die Scheidung erkannt hat, sofort ertheilt werden, als aus den Scheidungsacten nicht erhellet, dass die Person, welche der geschiedene Theil heirathen will, diejenige sei, auf welche das angeführte Eheverbot Anwendung findet.

§. 738. Die geschiedene Frau behält in der Regel den bisherigen Stand und Rang des Mannes.

§. 739. Ist sie aber ausdrücklich für den schuldigen Theil erklärt: so fällt sie in den vor der Ehe gehabten niedrigen Stand zurück.

§. 740. Ist sie nicht für den schuldigen Theil erklärt worden: so kann sie in den höhern Stand, welchen sie vor der Heirath hatte, wieder hinauftreten.

§. 741. In der Regel hat die Frau die Wahl: ob sie den Namen des geschiedenen Mannes beibehalten, oder ob sie, besonders in dem Falle des §. 740. ihren vorigen Geschlechts- oder Wittwen-Namen wieder annehmen wolle.

§. 742. Ist sie aber ausdrücklich für den schuldigen Theil erklärt: so darf sie den Namen des Mannes wider dessen Willen nicht ferner führen.

Auseinandersetzung wegen des Vermögens.

§. 743. Nach getrennter Ehe müssen die gewesenen Eheleute wegen ihres Vermögens auseinander gesetzt werden.

§. 744. Diese Auseinandersetzung gehört, wenn sie gerichtlich erfolgen soll, vor den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand des Mannes.

§. 745. Bei dem Ehescheidungsprozesse aber muss die Frage: ob und welcher von den Ehegatten für den schuldigen Theil zu achten sei, mit zur Untersuchung gezogen, und das Erforderliche darüber in dem Scheidungsurtel festgesetzt werden.

§. 746. Haben beide Theile sich gegenseitiger Vergehungen schuldig gemacht, so muss bestimmt werden: ob und bei welchem Theile ein Uebergewicht der Schuld obwalte.

§. 747. Vergehungen, welche eine unmittelbare Verletzung der aus dem Ehebündnisse entspringenden besondern Pflichten enthalten, wirken ein Uebergewicht der Schuld gegen solche, wodurch diese Pflichten nur mittelbar verletzt worden.

§. 748. Ehebruch (§. 670 - 673.), bösliche Verlassung (§. 677 - 692.), Versagung der ehelichen Pflicht (§. 694. 695.), selbstverschuldetes Unvermögen (§. 696. 697.), Nachstellungen nach Leben, Gesundheit, Freiheit und Ehre (§. 699. 700.), falsche Beschuldigung begangener grober Verbrechen, Gefährdung des Lebens, der Ehre, oder des Amts (§. 705. 706.), sind in dieser Rücksicht für gleich schwere Vergehungen zu achten.

§. 749. Wenn also ein Ehegatte sich solcher Verletzungen schuldig gemacht hat; dem Andern aber nur minder schwere Vergehungen zur Last fallen: so ist das Uebergewicht der Schuld auf der Seite des Erstern.

§. 750. Bei wechselseitigen Verschuldungen von gleicher Art, soll ein Uebergewicht der Schuld nur alsdann angenommen werden, wenn erhellet, dass die Vergehungen des einen Ehegatten aus überlegtem Vorsatze, die des andern aber nur aus Leichtsinn, Uebereilung oder Heftigkeit der Leidenschaft entstanden sind.

a) Wenn kein Theil für den schuldigen erklärt worden.

§. 751. Ist bei dem Scheidungsprozesse kein Uebergewicht der Schuld des einen Ehegatten ausgemittelt: so erfolgt zwar, wenn keine Gütergemeinschaft obgewaltet hat, die Auseinandersetzung wegen des Vermögens überhaupt, nach den bei der Trennung der Ehe durch den Tod vorgeschriebenen Grundsätzen;

§. 752. Doch fällt alsdann die in den §. 564. bis 584. dem überlebenden Ehegatten vorbehaltene Wahl hinweg; und die Frau nimmt die ihr zukommenden Vermögensstücke selbst zurück.

§. 753. In Ansehung der an den eingebrachten Grundstücken gemachten Verbesserungen oder Verringerungen, hat der Mann die Rechte und Pflichten eines redlichen Besitzers.

§. 754. Jeder Theil behält die von dem andern vor, bei, oder während der Ehe ihm gemachten Geschenke; und die Hochzeitsgeschenke, die nicht einem oder dem andern Ehegatten zugedacht worden (§. 172.), werden für gemeinschaftlich angesehen.

§. 755. Hat unter den geschiedenen Eheleuten Gemeinschaft der Güter obgewaltet; so nimmt jeder Theil sein in die Ehe gebrachtes, oder während derselben durch Erbschaften, Vermächtnisse, Geschenke, oder blosse Glücksfälle erlangtes Vermögen zurück, und das übrige wird unter beide Eheleute gleich getheilt.

§. 756. Alles, wovon nicht nachgewiesen werden kann, dass es von Einem der beiden Eheleute in die Ehe gebracht worden, wird als gemeinschaftlich angesehen.

§. 757. Doch werden, durch diese Auseinandersetzung die Rechte der Gläubiger, in Ansehung des gemeinschaftlich gewesenen Vermögens, in nichts geändert.

§. 758. Es finden aber auch in diesem Falle die Vorschriften des §. 659. Anwendung.

§. 759. Wird die Ehe wegen Wahnsinnes oder Raserei des einen Theils getrennt; so bleibt der andre Ehegatte verpflichtet, für die nach Verhältniss des Standes nothdürftige Verpflegung des Unglücklichen, in so fern ihm dieselbe aus eignen Mitteln nicht verschafft werden kann, nach seinem Vermögen und Kräften zu sorgen. (§. 698.)

§. 760. Ein Gleiches findet Statt, wenn ein Ehegatte, wegen eines dem Andern während der Ehe unverschuldet zugestossenen Unvermögens zur Leistung der ehelichen Pflicht, oder wegen andern körperlichen Gebrechens, (§. 695. 696.) die Scheidung gesucht hat.

§. 761. Ist zum Besten der getrennten Ehe ein Erbschatz von einem Dritten bestellt worden: so fällt das Eigenthum den daraus erzeugten Kindern zu, und der Niessbrauch verbleibt beiden geschiedenen Eheleuten zu gleichen Theilen.

§. 762. Sind keine Kinder vorhanden, und der Besteller ist noch am Leben: so kann dieser über den Erbschatz verfügen.

§. 763. Ist der Besteller bereits verstorben: so fällt auch das Eigenthum des Erbschatzes jedem der geschiedenen Eheleute zur Hälfte zu.

§. 764. Ist jedoch der Erbschatz hauptsächlich zu Gunsten des einen Ehegatten bestellt worden: so überkömmt dieser das Eigenthum des Ganzen; und dem andern Ehegatten bleibt nur der Niessbrauch der Hälfte auf Lebenslang.

§. 765. Dass der Erbschatz zu Gunsten des Einen Ehegatten bestellt worden, wird vermuthet, wenn die Bestellung von einem seiner Verwandten geschehen ist.

b) Wenn ein Theil für schuldig erklärt worden. A Ausserdem Falle der Gütergemeinschaft.

§. 766. Ist in dem Scheidungsprozesse der eine Ehegatte für den schuldigen Theil erklärt worden: so erfolgt, wenn keine Gütergemeinschaft vorgewaltet hat, die Auseinandersetzung wegen des Vermögens, überall nach den bei der Trennung der Ehe durch den Tod vorgeschriebenen Grundsätzen.

§. 767. Alle Begünstigungen, welche das Gesetz dem überlebenden Ehegatten beilegt, geniesst in diesem Falle der Unschuldige. 1) Auseinandersetzung des Vermögens.

§. 768. Nur in dem Falle des §. 573. tritt, an die Stelle der von den Erben der Frau zu bestimmenden, eine gerichtlich aufzunehmende Taxe.

§. 769. Der Niessbrauch des Mannes in dem Eingebrachten der Frau endigt sich allemal mit dem Tage, da das Scheidungsurtel publiciret worden.

§. 770. Hat der schuldige Theil die Rechtskraft des Urtels durch ungegründete Rechtsmittel aufgehalten; so kann er daraus niemals einen Vortheil ziehen.

§. 771. Es wird also der Zeitpunct der Scheidung, so weit es ihm nachtheilig ist, auf den Tag des in den folgenden Instanzen bestätigten ersten Scheidungsurtels zurück gerechnet.

§. 772. Ist der Mann für den schuldigen Theil erklärt: so hängt es von der Wahl der Frau ab, die Verwaltung des eingebrachten Grundstücks, bis zum Ablaufe des Wirthschaftsjahres, selbst zu übernehmen, oder die Bestellung eines gemeinschaftlichen Verwalters auf Kosten des Mannes zu suchen.

§. 773. Der unschuldige Theil behält die empfangenen Brautgeschenke, und kann die gegebenen, in so fern sie noch vorhanden sind, zurückfordern.

§. 774. Der unschuldige Mann behält die versprochene Morgengabe, und kann die wirklich schon gegebene von dem Vermögen der Frau als eine Schuld abziehen.

§. 775. Auch die während der Ehe gemachten Schenkungen kann der unschuldige Theil, wegen der von dem schuldigen begangenen Undankbarkeit, widerrufen. (Th. 1. Tit. 11. §. 1151. sqq.)

§. 776. Die zur Hochzeit, oder sonst, während der Ehe, von einem Dritten gemachten Schenkungen werden, wenn sie nicht Einem Theile ausdrücklich zugewendet, oder ihrer Beschaffenheit nach zu seinem alleinigen Gebrauche bestimmt sind, als gemeinschaftlich angesehen.

§. 777. Wegen verwendeter Hochzeitskosten findet in keinem Falle ein gegenseitiger Anspruch Statt.

§. 778. Ist ein von einem Dritten bestellter Erbschatz vorhanden: so bleibt der Niessbrauch davon dem unschuldigen Theile, und das Eigenthum fällt den aus der geschiedenen Ehe erzeugten Kindern zu.

§. 779. Der unschuldige Theil kann sich nicht entbrechen, von den Einkünften des Erbschatzes einen verhältnissmässigen Beitrag zur Erziehung und Verpflegung der Kinder zu leisten; in so fern diese Kosten von dem Schuldigen ganz oder zum Theil nicht aufgebracht werden können.

§. 780. Sind keine Kinder vorhanden, und der Besteller des Erbschatzes ist noch am Leben: so kann dieser frei darüber verfügen.

§. 781. Ist der Besteller verstorben, so fällt Eigenthum und Niessbrauch des Erbschatzes dem unschuldigen Ehegatten anheim.

§. 782. Ist aber der Erbschatz nach §. 764. 765. zu Gunsten des schuldigen Theiles bestellt worden: so können die Erben des Bestellers das Eigenthum zurückfordern; und der unschuldige Ehegatte behält nur den Niessbrauch auf Lebenslang.

2) Abfindung des unschuldigen Theiles.

§. 783. Wenn nun nach obigen Vorschriften das Vermögen der beiden geschiedenen Eheleute von einander abgesondert worden: so ist der schuldige Ehegatte den unschuldigen, wegen der künftigen Erbfolge, aus seinem Vermögen abzufinden schuldig.

§. 784. Es wird alsdann angenommen, als ob der schuldige Theil an dem Tage des publicirten und rechtskräftig gewordenen Scheidungsurtels (§. 769. 770. 771.) gestorben wäre.

§. 785. Sind über die künftige Erbfolge keine Verträge vorhanden, und ist die Ehe wegen der §. 748. benannten groben Vergehungen getrennt worden, so besteht die Abfindung des Unschuldigen in dem Vierten Theile von dem Vermögen des Schuldigen.

§. 786. Sind aber nur minder schwere Vergehungen die Ursache der Scheidung gewesen: so wird die Abfindung auf den Sechsten Theil bestimmt.

§. 787. Lehne, Fideicommisse, und was sonst der freien Veräusserung des schuldigen Theiles nicht unterworfen ist, kommt bei der Berechnung seines Vermögens, zum Behufe der zu bestimmenden Abfindung, nicht mit in Anschlag

§. 788. Mobilien, Grundstücke und Gerechtigkeiten, wenn keine gültige Vereinbarung über ihren Werth Platz greift, werden nur nach einer gerichtlich aufzunehmenden Taxe gerechnet.

§. 789. Es kann also auch der schuldige Theil zum Verkaufe solcher Vermögensstücke, bloss um den Werth derselben auszumitteln, niemals gezwungen werden.

§. 790. Von dem Vermögen des schuldigen Theiles werden nur solche Schulden abgerechnet, die zur Zeit der angemeldeten Scheidungsklage schon vorhanden waren.

§. 791. Was der unschuldige Theil aus dem Erbschatze erhält, kann ihm auf seine Abfindung niemals, und in keinem Falle, angerechnet werden.

§. 792. Ist die künftige Erbfolge durch Verträge bestimmt: so erhält der unschuldige Theil in der Regel alles das, was ihm darin, auf den Todesfall des Schuldigen, verschrieben worden.

§. 793. Sind die nach den Verträgen dem Unschuldigen zukommenden Vortheile geringer, als die gesetzliche Abfindung: so

kann derselbe diese letztere, statt der Abfindung, aus den Verträgen wählen.

§. 794. Sind aber Kinder aus dieser Ehe vorhanden: so kann der unschuldige Theil nur die geringere vertragsmässige Abfindung fordern.

§. 795. Ist die vertragsmässige Abfindung des Unschuldigen Theiles stärker, als die gesetzliche; und es sind aus der getrennten Ehe Kinder vorhanden: so muss der Unschuldige mit der gesetzlichen Abfindung sich begnügen.

§. 796. Sind keine Kinder vorhanden: so kann zwar der unschuldige Theil an den Vertrag sich halten.

§. 797. Doch kann auch alsdann dem Schuldigen niemals mehr, als höchstens die Hälfte von der Substanz, oder dem Niessbrauche seines Vermögens, genommen werden.

§. 798. Statt der Abfindung, welche nach obigen Vorschriften dem unschuldigen Theile aus Verträgen oder Gesetzen zukommt, kann die Frau standesmässige Verpflegung, bis an ihren Tod, aus den Mitteln des schuldigen Mannes fordern.

§. 799. Diesen standesmässigen Unterhalt müssen die Gerichte, nach Verhältniss des Gewerbes oder Verdienstes, oder der sonstigen Einkünfte des schuldigen Ehemannes, bestimmen.

§. 800. Jedem Theile steht frei, zum Behufe dieser nähern Bestimmung, einen Standes- oder Zunftgenossen des Mannes vorzuschlagen, und zwischen dem Gutachten derselben giebt der Befund des Richters den Ausschlag.

§. 801. Die Einkünfte des zurückgenommenen eigenthümlichen Vermögens der Frau, ingleichen der ihr etwa zugefallene Niessbrauch eines Erbschatzes, werden ihr auf die ausgemittelten Verpflegungsgelder angerechnet.

§. 802. Der Mann ist verbunden, die der Frau zu reichenden Verpflegungsgelder aus seinem bereitesten Vermögen anzuweisen, und zu versichern.

§. 803. Bei verbesserten Vermögensumständen des Mannes kann zwar die Frau keine Erhöhung, wohl aber eine bessere Versicherung ihrer Verpflegungsgelder fordern.

§. 804. Uebrigens kann die geschiedene Frau, wenn sie einmal Verpflegungsgelder gewählt hat, davon in der Regel nicht wieder abgehen, und die gesetz- oder vertragsmässige Abfindung fordern.

§. 805. Dagegen behält sie aber auch die Verpflegungsgelder, wenn sie gleich zu einer andern Ehe schreitet.

§. 806. Nur in dem Falle, wenn bei dem Ableben des Mannes so wenig Vermögen vorhanden ist, dass die Verpflegungsgelder mehr als die Hälfte von dem Ertrage des Nachlasses ausmachen, hat die Frau die Wahl: ob sie sich eine Heruntersetzung bis auf

die Hälfte gefallen lassen, oder aus der Substanz des Nachlasses die gesetzliche Abfindung Ein- für allemal fordern wolle.

§. 807. Bei dieser Abfindung wird der Betrag des bei der Scheidung vorhanden gewesenen Vermögens, oder der des Nachlasses, je nachdem einer oder der andere geringer ist, zum Grunde genommen.

§. 808. Dagegen aber dürfen auch der Frau die bis zum Tode des geschiedenen Mannes genossene Verpflegungsgelder auf ihre Abfindung nicht angerechnet werden.

§. 809. Ist der unschuldige Ehemann wegen Alters, Krankheit, oder anderer Unglücksfälle, sich seinen Unterhalt selbst zu verdienen nicht im Stande: so kann er, statt der aus dem Vermögen der schuldigen Frau ihm gebührenden Abfindung, standesmässige Verpflegung wählen.

§. 810. Solchenfalls gilt für ihn alles, was zum Besten der unschuldigen Ehefrau vorstehend verordnet ist.

B. Wenn Gütergemeinschaft vorgewaltet hat.

§. 811. Hat unter den geschiedenen Eheleuten eine Gemeinschaft aller Güter vorgewaltet; so kann der unschuldige Theil wählen: ob er die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens fordern, oder auf Absonderung der Güter antragen wolle.

§. 812. Wählt er letzteres: so erfolgt die Absonderung nach den §. 755.-758. ertheilten Vorschriften.

Anh. §. 82. *Der gemeinschaftliche Erwerb wird nach den Grundsätzen des §. 822. getheilt.*

§. 813. Aus dem solchergestalt ausgemittelten besondern Vermögen des schuldigen Theiles gebührt dem Unschuldigen eben die Abfindung, welche er, ausser dem Falle der Gütergemeinschaft, zu fordern hat.

§. 814. Wählt der unschuldige Theil die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens; so kann er, ausser derselben, weiter keine besondere Abfindung fordern.

§. 815. Doch erhält, bei der Theilung, der Unschuldige die §. 639. bestimmten Effekten zum Voraus.

§. 816. Wegen der übrigen Effekten hat er eben die Wahl, welche §. 648. 649. und 650. dem überlebenden Ehegatten vorbehalten ist.

§. 817. Sind Grundstücke und Gerechtigkeiten in dem zu theilenden gemeinschaftlichen Vermögen vorhanden: so muss der Werth derselben, wenn keine gültige Vereinbarung Statt findet, nach einer gerichtlich aufzunehmenden Taxe in Anschlag gebracht werden.

§. 818. Alsdann hat der unschuldige Theil die Wahl: ob er diese Güter für die Taxe annehmen, oder dem Schuldigen überlassen wolle.

§. 819. Auch steht dem unschuldigen Theile frei, auf eine Privatversteigerung zwischen ihm und dem Schuldigen anzutragen.

§. 820. Nur solche Schulden, welche vor angemeldeter Scheidungsklage entstanden sind, können, zur Last des unschuldigen Theiles, von dem gemeinschaftlichen Vermögen abgezogen werden.

§. 821. Haben die Eheleute nur in einer Gemeinschaft des Erwerbes gelebt: so geschieht die Absonderung des eigenthümlichen Vermögens beider Theile nach der Vorschrift §. 662. sqq.

§. 822. Der Erwerb wird getheilt, und die dem schuldigen Ehegatten zufallende Hälfte wird dem Vermögen beigerechnet, woraus dem Unschuldigen die gesetzliche Abfindung gebührt.

C. Wenn der schuldige Theil gar kein Vermögen hat.

§. 823. Kann der schuldige Ehegatte dem unschuldigen weder Abfindung, noch Verpflegungsgelder gewähren: so soll Ersterer für die Vergehungen, wodurch er zur Scheidung Anlass gegeben hat, nach Verhältniss der Grösse und Schwere derselben, und nach Bewandniss der übrigen vorkommenden Umstände, mit Gefängniss oder Strafarbeit auf Vierzehn Tage bis Drei Monate belegt werden.

Verträge über die Abfindung

§. 824. Aussergerichtliche Verträge, wodurch der unschuldige Ehegatte der nach den Gesetzen ihm zukommenden Abfindung sich begiebt, sind für denselben unverbindlich.

§. 825. Verträge hingegen, wodurch die Abfindung, zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten und Prozessen, auf gewisse Summen oder Sachen bestimmt worden, sind, so wie andere Verträge unter Eheleuten, gültig.

§. 826. Doch können auch durch solche Verträge weder die Gläubiger, noch die aus der Ehe erzeugten Kinder, an ihren Rechten verkürzt werden.

Rechte der Erben.

§. 827. Die Erben des beleidigten Ehegatten sind befugt, die Scheidungsklage, zum Behufe der Auseinandersetzung des Vermögens, zu verfolgen, in so fern der Erblasser erst nach fruchtlos angestelltem Sühnsversuche gestorben ist.

§. 828. Auch können sie selbst auf die Herausgabe des gesammten Vermögens ihres Erblassers klagen, wenn der überlebende Ehegatte den Tod des Erblassers verursacht, oder ihn durch gewaltsame Mittel zu klagen verhindert hat.

§. 829. In beiden Fällen §. 827. 828. muss die Absonderung des Vermögens nach den Vorschriften §. 766. sqq. erfolgen; und der schuldige Ehegatte verliert alle Vortheile, die er sonst aus dem Nachlasse des Verstorbenen zu erwarten hatte.

§. 830. Dagegen können die Erben des unschuldigen Theiles eine Abfindung aus dem Vermögen des Schuldigen nur alsdann fordern, wenn dieselbe dem Erblasser bei seinem Leben bereits zuerkannt war; und das Urtel, vor oder nach seinem Tode, rechtskräftig, oder in den folgenden Instanzen bestätigt wird.

§. 831. Doch bleibt, bei vorgewalteter Gütergemeinschaft, auch den Erben des unschuldigen Theiles, in allen Fällen, die dem Erblasser nach §. 811. zugestandene Wahl vorbehalten.

§. 832. Ist statt der Abfindung auf standesmässige Verpflegungsgelder erkannt, so können die Erben nur die bis zum Ableben des Erblassers etwa verbliebenen Rückstände fordern.

§. 833. Stirbt der schuldige Ehegatte vor rechtskräftig entschiedenem Prozesse; so sind alle von ihm hinterlassene letztwillige Verordnungen, so weit dieselben auf Schmälerung des dem Unschuldigen aus Gesetzen oder Verträgen zukommenden Erbtheils abzielen, unkräftig.

§. 834. Was bei Ehescheidungen wegen Erziehung, Verpflegung und Versorgung der Kinder Statt finde, ist im folgenden Titel vorgeschrieben.

Neunter Abschnitt.

Von der Ehe zur linken Hand.

Begriff.

§. 835. Ehen zur linken Hand unterscheiden sich von andern Ehen bloss darin, dass die Frau durch selbige nicht alle Standes- und Familienrechte erlangt, welche die Gesetze einer wirklichen Ehefrau beilegen.

Fälle, in welchen solche Ehen zulässig sind.

§. 836. Dergleichen Ehen sind in der Regel nicht zulässig; vielmehr erfordern sie allemal, wenn sie Statt finden sollen, die unmittelbare Landesherrliche Erlaubniss.

§. 837. Diese Erlaubniss kann nur von Mannspersonen höhern Standes, in aussergerichtlichen Fällen, und aus erheblichen Gründen nachgesucht werden.

§. 838. *Zu* den erheblichen Gründen gehört besonders, wenn der Mann nicht Vermögen oder Einkünfte genug besitzt, um eine Frau oder Familie standesmässig zu ernähren und zu versorgen.

§. 839. Ferner, wenn er durch eine zweite standesmässige Heirath das den Kindern erster Ehe bestimmte Familien-Vermögen zu sehr zu belasten oder zu schmälern besorgt.

§. 840. Die Richtigkeit dieser Gründe muss sofort bescheinigt, oder gehörig untersucht werden.

§. 841. Die Beurtheilung ihrer Erheblichkeit aber bleibt dem höchsten Landesherrn allein vorbehalten.

Erfordernisse derselben.

§. 842. Alles was die Schliessung einer Ehe überhaupt hindert, das steht auch einer Ehe zur linken Hand entgegen.

§. 843. Nur die Ungleichheit des Standes macht hier kein Hinderniss.

§. 844. So weit zu einer vollgültigen Ehe die Einwilligung der Aeltern und Vormünder erfordert wird, ist dieselbe auch bei Ehen zu linken Hand nothwendig.

§. 845. Diese Einwilligung kann, wenn sie verweigert worden, von dem Richter niemals ergänzt werden.

§. 846. Die Schliessung einer Ehe zur linken Hand setzt einen schriftlichen Contract nothwendig voraus. Ehe-Contract.

§. 847. Bei dessen Errichtung muss alles beobachtet werden, was in Ansehung der Form der Ehegelöbnisse vorgeschrieben ist. (§. 82. sqq.)

§. 848. In dem Ehe-Contracte muss der Verlobten jedesmal eine gewisse Abfindung, zu ihrem auskömmlichen Unterhalte auf den Fall der getrennten Ehe, bestimmt sein.

§. 849. Diese Abfindung kann in jährlichen Verpflegungsgeldern, oder auch in einer ein für allemal zu entrichtenden Capitalssumme bestehen.

§. 850. In dem Contracte muss zugleich bestimmt sein: wie der Verlobten diese Abfindung versichert werden solle.

§. 851. Ist darin nichts bestimmt, so hat dieselbe eben die Rechte, welche bei einer vollgültigen Ehe dem Gegenvermächtnisse beigelegt worden. (§. 466. sqq.)

§. 852. Vor Errichtung eines solchen Contracts, in welchem die Abfindung der Verlobten bestimmt ist, soll die Erlaubniss zur Vollziehung der Ehe nicht ertheilt werden.

§. 853. Wenn nach wirklich geschlossenem Ehecontracte ein oder beide Theile vor der Vollziehung der Ehe wiederum davon abgehen wollen, so findet eben das Statt, als bei dem Rücktritte von einem gültigen Ehegelöbnisse. (§. 99. sqq.)

§. 854. Wer also ohne Grund zurücktritt, oder den andern Theil zum Rücktritte veranlasst, muss demselben so viel, als der vierte Theil des im Ehecontracte bestimmten Capitals, oder der zu Capital zu rechnenden Verpflegungsgelder ausmacht, zur Schadloshaltung entrichten.

§. 855. Der Vollziehung der Ehe zur linken Hand muss, so wie bei einer gültigen Ehe, das Aufgebot vorangehen.

§. 856. Es ist jedoch hinreichend, wenn in Ansehung eines jeden Theils nur bekannt gemacht wird, dass derselbe eine eheliche Verbindung schliessen wolle.

§. 857. Dass bei der Proklamation des Bräutigams der Name der Braut, oder bei dem Aufgebote der Braut der Name des Bräutigams genannt werde, ist nicht nothwendig.

§. 858. Nach erhaltener Landesherrlicher Erlaubniss müssen beide Theile bei dem Landes-Justizcollegio der Provinz sich melden, und den unter ihnen geschlossenen Contract zur Bestätigung vorlegen. Vollziehung der Ehe.

§. 859. Zu diesem Contracte müssen sie sich vor dem Gerichte, oder einem Commissario desselben persönlich bekennen, und die Festhaltung durch Handschlag angeloben.

*) §. 860. (870.) Nach dieser geschehenen Verlautbarung muss die Ehe durch die wirkliche Trauung an die linke Hand vollzogen werden.

§. 861. (871.) Bei der Eintragung der erfolgten Copulation in das Kirchenbuch muss ausdrücklich bemerkt werden, dass die Ehe zur linken Hand geschlossen worden.

Rechte u. Pflichten aus dieser Ehe, §. 862. (872.) Alle persönliche Pflichten, welche bei der vollgültigen Ehe Statt finden, gelten der Regel nach auch zwischen denjenigen, welche sich durch eine Ehe zur linken Hand verbinden.

§. 863. (873.) Die Frau erlangt jedoch weder den Namen, noch den Stand und Rang des Mannes, sondern behält diejenigen, welche sie vor der Ehe gehabt hat.

§. 864. (874.) War sie Wittwe, so muss sie ihren Geschlechtsnamen wieder annehmen.

§. 865. (875.) Sie tritt nicht in die Familie des Mannes, und darf sich seines Titels und Wappens nicht bedienen.

§. 866. (876.) Doch geht sie in diejenige Gerichtsbarkeit über, welcher der Mann unterworfen ist.

§. 867. (877.) Steht sie noch unter Vormundschaft, so wird diese bis zur erlangten Volljährigkeit ungeändert fortgesetzt.

§. 868. (878.) Ausserdem aber wird eine solche Frau, in Ansehung der Befugniss, mit Andern verbindliche Geschäfte vorzunehmen, wie eine unverheirathete volljährige Frauensperson betrachtet.

§. 869. (879.) Doch kann sie, ohne des Mannes Einwilligung, keine Verbindungen eingehen, wodurch ihre Person während der Ehe verhaftet wird.

§. 870. (880.) Die Frau zur linken Hand kann von dem Manne nur einen ihrem Stande gemässen Unterhalt fordern.

---

*) *Bei der Publikation des Allgemeinen Landrechts sind die im Allgemeinen Gesetzbuche Th.* 2. *Tit.* 1. §. 860 *bis* 869., *ferner* 922. *u.* 926. *enthaltenen Vorschriften weggelassen worden. Bei dem Abdruck des Allgemeinen Landrechts* 1794., 1796. *u.* 1804. *ist die Zahl der Paragraphen aus dem Allgemeinen Gesetzbuche beibehalten, und es findet sich daher eine Lücke in der Zahl zwischen* §. 859. *bis* 870., 921 *bis* 923., 925 *bis* 927. *Diese ist bei der Ausgabe von* 1806. *und bei den folgenden Abdrücken des Allgemeinen Landrechts vermieden. Die Paragraphen folgen in denselben nach der richtigen Zahlenordnung.*

Da aus dieser Verschiedenheit der Zahlen Irrungen entstehen können: so ist itzt bei der richtigen, fortlaufenden Zahl der Paragraphen zugleich diejenige vermerkt worden, welche dieselben in den vor dem Jahre 1806. *erschienenen Ausgaben des Allgemeinen Landrechts haben.*

§. 871.

§. 871. (881.) Curkosten sind unter diesem Unterhalte mit begriffen; nicht aber Prozesskosten, als in so fern diese bloss die Person der Frau betreffen.

§. 872. (882.) Den Mann macht die Frau zur linken Hand, ohne seine ausdrückliche Einwilligung, nur in so fern verbindlich, als er durch die Handlungen der Ehefrau verhaftet wird. (§. 322. sqq.)

§. 873. (883.) Ist die Frau zur linken Hand noch minderjährig, so behält ihr Vater oder Vormund die Verwaltung ihres Vermögens. besonders in Ansehung des Vermögens,

§. 874. (884.) Ist sie volljährig, so verbleibt ihr selbst die uneingeschränkte Verwaltung desselben.

§. 875. (885.) Der Mann kann auf den Niessbrauch davon niemals Anspruch machen.

§. 876. (886.) Die nach Statuten oder Provinzialgesetzen unter Eheleuten obwaltende Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbes, entsteht niemals durch eine Ehe zur linken Hand.

§. 877. (887.) Auch durch Verträge kann unter solchen Eheleuten eine Gütergemeinschaft nicht eingeführt werden.

§. 878. (888.) Hat die Frau etwas von ihrem Vermögen dem Manne zum Gebrauch, zur Verwahrung, oder Verwaltung überlassen, so hat sie deshalb eben die Rechte gegen ihn, als gegen einen Fremden.

§. 879. (889.) Hat der Mann sich etwas von ihrem Vermögen eigenmächtig angemasst, so kann sie dasselbe auch noch in stehender Ehe zurück fordern.

§. 880. (890.) Geräth der Mann in Concurs, so hat die Frau, wegen ihrer von demselben eigenmächtig an sich genommenen Vermögensstücke, eben die Rechte, wie die Ehefrau wegen ihres vorbehaltenen Vermögens.

§. 881. (891.) Hat der Mann von dem eigenmächtig an sich genommenen Vermögen der Frau etwas verzehrt, veräussert, oder sonst abhänden gebracht, oder auch die Sache beschädigt, oder sonst verringert, so muss er auch in Ansehung des Werths alles vertreten, wozu ein unredlicher Besitzer verpflichtet ist. (Th. 1. Tit. 7. §. 222. sqq.)

§. 882. (892.) Sind aber bewegliche Sachen der Frau in der Wirthschaft des Mannes verbraucht oder abgenutzt worden, so wird der Mann, in Rücksicht der Vertretung, als ein Leiher angesehen. (Th. 1. Tit. 21. §. 248. sqq.)

§. 883. (893.) Während der Ehe kann der Mann seiner Frau zur linken Hand keine Geschenke machen, so lange Kinder oder Enkel aus einer vollgültigen Ehe vorhanden sind. der Geschenke.

§. 884. (894.) Auch durch den nachher erfolgenden Abgang solcher Kinder oder Enkel gelangen die vorhin gemachten Geschenke nicht zur Gültigkeit.

§. 885. (895.) Hat aber der Mann keine Verwandten in absteigender Linie, so sind seine der Frau zur linken Hand gemachte Geschenke, wie unter Fremden, gültig.

§. 886. (896.) Was die Frau von dem Manne an Juwelen, Kostbarkeiten, und überhaupt zur Pracht erhält, wird im zweifelhaften Falle nur für geliehen geachtet.

§. 887. (897.) Dergleichen Sachen kann der Mann von der Frau, oder auch von einem Dritten, welcher sie von ihr ohne des Mannes Einwilligung erhalten hat, zu allen Zeiten zurückfordern.

§. 888. (898.) Auch gültige Geschenke fallen, jedoch nur in so fern, als sie noch vorhanden sind, an den Mann zurück, wenn die Frau vor dem Manne stirbt, und keine Abkömmlinge aus der mit ihm geführten Ehe verlässt.

§. 889. (899.) Dagegen bleibt jederzeit, und ohne Unterschied der Fälle, dasjenige, was der Mann seiner Frau zur linken Hand an Kleidern, Wäsche oder sonst, zu einem ihrem Stande gemässen Unterhalte gegeben hat, wenn es auch zur Zeit der getrennten Ehe noch vorhanden ist, ihr unwiderrufliches Eigenthum.

§. 890. (900.) Alles, was vorstehend, §. 883. 884. 885., von Geschenken des Mannes verordnet ist, gilt auch von solchen, welche die Frau dem Manne macht, je nachdem dieselbe andere, als mit ihm erzeugte Abkömmlinge hat, oder nicht.

der Bürgschaften.

§. 891. (901.) Will eine Frau zur linken Hand sich für den Mann verbürgen, so müssen die Vorschriften §. 344. 345. beobachtet werden.

§. 892. (902.) Wegen Bürgschaften für Fremde wird eine solche Frau nur als eine andere unverheirathete Frauensperson angesehen.

Trennung der Ehe zur linken Hand durch den Tod.

§. 893. (903.) Wird die Ehe zur linken Hand durch den Tod getrennt: so findet wegen der Beerdigung und Trauer alles Statt, was bei vollgültigen Ehen verordnet ist.

§. 894. (904.) Doch darf die Frau zur linken Hand nur ihrem Stande gemäss begraben werden; und nach dem Tode des Mannes, die Trauer nur so, wie sie unter Leuten ihres Standes gewöhnlich ist, anlegen.

§. 895. (905.) Auf den Nachlass der Frau kann der überlebende Mann sich kein Erbrecht anmassen.

§. 896. (906.) Sie kann aber darüber, auch zum Besten des Mannes, durch Erbvertrag oder Testament, wie für einen Fremden, verfügen.

§. 897. (907.) Sind aus der Ehe zur linken Hand Kinder vorhanden, so bleibt diesen die in dem Ehe-Contracte der Mutter verschriebene Abfindung.

§. 898. (908.) Andere Erben der Frau hingegen können auf diese Abfindung keinen Anspruch machen.

§. 899. (909.) Nach dem Tode des Mannes erhält die überlebende Frau die ihr im Ehe-Contracte verschriebene Abfindung aus dem Nachlasse, als eine Schuld.

§. 900. (910.) Verlässt jedoch der Mann Kinder oder Enkel aus vollgültiger Ehe, und nicht so viel Vermögen, dass dieselben zusammen wenigstens halb so viel, als die Abfindung beträgt, zum Erbtheile übrig behalten; so muss das an dieser Hälfte Fehlende aus der Abfindung ergänzt werden.

§. 901. (911.) Ein Gleiches findet Statt, wenn die Abfindung in Verpflegungsgeldern besteht, und der Ertrag des den Abkömmlingen übrig bleibenden Nachlasses nicht halb so viel, als diese Verpflegungsgelder, ausmacht.

§. 902. (912.) Die Frau zur linken Hand behält aber auch die Verpflegungsgelder, selbst wenn sie wieder heirathet.

§. 903. (913.) Ausser der Abfindung hat die Frau zur linken Hand an dem Nachlasse des Mannes kein gesetzliches Erbrecht.

§. 904. (914.) Durch Erbvertrag oder Testament kann der Mann, zum Vortheile der Frau, wie für einen Fremden verordnen, wenn er zur Zeit der geschlossenen Heirath keine Kinder aus einer vollgültigen Ehe am Leben hatte.

§. 905. (915.) Waren aber damals dergleichen Kinder vorhanden, so kann, selbst wenn dieselben in der Zwischenzeit gestorben sind, der Mann seiner Frau zur linken Hand nicht mehr, als den Zehnten Theil seines eigenthümlichen freien Nachlasses, letztwillig zuwenden.

§. 906. (916.) Die Abfindung aus dem Ehecontracte wird, wenn die Masse zum Behufe der Ausmittelung dieses Zehntheils bestimmt werden soll, als eine Schuld abgerechnet.

§. 907. (917.) Die Frau erhält also ein solches nach den Gesetzen zulässiges Vermächtniss noch über ihre Abfindung.

§. 908. (918.) Beträgt das Vermächtniss mehr als den Zehnten Theil des Nachlasses, so muss dasselbe auf so weit heruntergesetzt werden.

§. 909. (919.) Die Ehe zur linken Hand kann in eine vollgültige Ehe verwandelt werden. Verwandlung in eine vollgültige Ehe.

§. 910. (920.) Dazu wird die freie Einwilligung beider Theile, und wenn eine gänzliche Ungleichheit des Standes obwaltet, auch der Consens der nächsten Anverwandten erfordert. (§. 30-33.)

§. 911. (921.) Hatten die Aeltern des Mannes nur in eine Ehe zu linken Hand gewilligt, so ist zu deren Verwandlung in eine vollgültige Ehe ein nochmaliger Consens derselben nothwendig.

§. 912. (923.) Ueberhaupt aber muss in allen Fällen die ausdrückliche Landesherrliche Erlaubniss hinzukommen.

§. 913. (924.) Auf diese Erlaubniss soll niemals angetragen werden, wenn die Kinder aus einer vollgültigen Ehe, zu deren Begünstigung die Heirath zur linken Hand geschlossen worden, in der Zwischenzeit gestorben oder sonst abgegangen sind; und auch nur ein entfernter Verdacht vorhanden ist, dass dieser Abgang durch Vernachlässigung, üble Behandlung, oder auf andere Art, von Seiten der Aeltern veranlasst oder befördert worden.

§. 914. (925.) Nach erfolgter Landesherrlicher Erlaubniss muss der Mann vor dem Landes-Justizcollegio der Provinz, oder einem Commissario desselben, persönlich erklären, dass er die Frau nunmehr für seine wirkliche Ehefrau erkenne, und ihr alle mit diesem Stande verbundene Rechte einräume.

§. 915. (927.) Diese Erklärung muss die Frau, der Regel nach, in Person annehmen.

§. 916. (928.) Ihr muss darüber eine förmliche Ausfertigung ertheilt werden.

§. 917. (929.) Ein Aufgebot ist so wenig, als eine nochmalige Trauung nothwendig.

§. 918. (930.) Doch muss davon dem gehörigen Pfarrer, zur Eintragung in das Kirchenbuch, Anzeige geschehen.

Durch richterlichen Ausspruch.

§. 919. (931.) Die Trennung einer Ehe zur linken Hand kann, durch richterlichen Ausspruch, nur in eben den Fällen erfolgen, in welchen eine andere Ehe, nach den Vorschriften des Achten Abschnitts, getrennt werden kann.

§. 920. (932.) Doch sind Vergehungen, welche zwischen andern Eheleuten die Trennung der Ehe nach §. 699-703. nur in einem höhern Grade begründen können, auch in einem mindern Grade schon hinreichend, den Mann zu dem Antrage auf Scheidung einer Ehe zur linken Hand zu berechtigen.

§. 921. (933.) Auch muss der Richter, wenn die Frau wegen bloss mündlicher Beleidigungen, oder geringerer Thätlichkeiten die Scheidung verlangt, auf die Verschiedenheit des Standes zwischen solchen Eheleuten billige Rücksicht nehmen.

Ehescheidungs-Strafen.

§. 922. (934.) Wird die Ehe zur linken Hand durch Urtel und Recht getrennt, und die Frau für den schuldigen Theil erklärt, so verliert sie die im Ehe-Contracte ihr versprochene Abfindung.

§. 923. (935.) Auch muss sie die Braut- und die von dem Manne während der Ehe erhaltenen Geschenke, in sofern dieselben noch vorhanden sind, oder sie dadurch noch wirklich reicher ist, zurückgeben.

§. 924. (936.) Die §. 889. bemerkten Sachen sind jedoch auch in diesem Falle keiner Rückgabe unterworfen.

§. 925. (937.) Kommt der Anlass zur Scheidung zwar von Seiten der Frau, aber ohne moralisches Verschulden derselben; so

behält sie die Geschenke, und der Mann muss ihr die im Ehe-Contracte verschriebene Abfindung entrichten.

§. 926. (938.) Ist der Mann der schuldige Theil; so wird die der Frau gebührende Abfindung nach richterlichem Ermessen bestimmt.

§. 927. (939.) Diese Abfindung kann, bewandten Umständen nach, bis auf das Doppelte der im Ehe-Contracte verschriebenen Summe erhöht werden.

§. 928. (940.) Giebt der Mann zwar, jedoch ohne sein moralisches Verschulden, Anlass zur Scheidung; so findet die Vorschrift §. 925. Anwendung.

§. 929. (941.) In allen Fällen, wo der Frau Verpflegungsgelder statt der Abfindung zuerkannt sind, behält sie dieselben auch nach geschlossener anderweitiger Ehe.

§. 930. (942.) Die Frau kann für diese Verpflegungsgelder Eintragung auf die Grundstücke des Mannes fordern.

§. 931. (943.) Ist dergleichen besondere Sicherheit nicht bestellt, so haben solche Verpflegungsgelder das Vorrecht der auf gerichtliche Verschreibung gegründeten Ansprüche.

§. 932. (944.) Von den Rechten und Pflichten der aus einer Ehe zur linken Hand erzeugten Kinder wird im Achten Abschnitt des folgenden Titels gehandelt.

Zehnter Abschnitt.

Von den richterlichen Folgen gesetzwidrig geschlossener Ehen.

§. 933. (945.) Ehen, welche wegen obwaltender Verbotsgesetze niemals bestehen können, heissen nichtig. Begriffe.

§. 934. (946.) Ehen, welchen zwar von Anfang an gesetzliche Hindernisse im Wege stehen, die aber doch in der Folge, durch Hebung dieser Hindernisse, verbindliche Kraft erlangen können, werden ungültig genannt.

§. 935. (947.) Nichtig sind Ehen, welche innerhalb der durch die Gesetze verbotenen Grade geschlossen worden. (§. 3. 4. 5.) I. Von nichtigen Ehen.

§. 936. (948.) Ferner diejenigen, bei deren Schliessung Einer oder beide Theile annoch anderweitig verheirathet waren. (§. 16.)

§. 937. (949.) Ein Gleiches gilt von Ehen zwischen einer geschiedenen Person, und derjenigen, welche sie wegen des zur Scheidung gegebenen Anlasses, nach den Gesetzen nicht heirathen darf. (§. 25-29.)

§. 938. (950.) Auch solche Ehen, die von Militairpersonen ohne die, in Ansehung ihrer, nach den Gesetzen besonders erforderliche Einwilligung geschlossen worden, sind nichtig. (§. 34. 35.)

§. 939. (951.) Eben das findet in Fällen statt, wo der Unterschied der Religionen ein gesetzliches Ehehinderniss ausmacht. (§. 36.)

§. 940. (952.) Ehen, welche die Gesetze wegen Ungleichheit des Standes verbieten, werden, wenn sie ohne die erforderliche Dispensation dennoch geschlossen worden, ebenfalls für nichtig angesehen. (§. 30-33.)

§. 941. (953.) Auch wenn in den Fällen des §. 930. 938. 939. 940. das Ehehinderniss in der Folge gehoben werden könnte, bleibt die Ehe in der Regel dennoch nichtig.

§. 942. (954.) Nur in dem Falle des §. 936., wenn die vorige Ehe aus einem unverschuldeten Irrthume für getrennt angenommen worden, da sie doch noch wirklich bestanden hat, ist die spätere Ehe keinesweges nichtig, sondern nur ungültig.

§. 943. (955.) Wenn also das der spätern Ehe zur Zeit ihrer Vollziehung entgegen gestandene Ehehinderniss durch eine nachher wirklich erfolgende Trennung der frühern gehoben worden: so ist die spätere Ehe als von Anfang an gültig anzusehen.

§. 944. (956.) Für einen unverschuldeten Irrthum ist es zu halten, wenn der wirklich noch nicht erfolgte Tod des vorigen Ehegatten gesetzmässig bescheinigt war; oder wenn die vorige Ehe durch ein richterliches Erkenntniss, dem aber ein wesentliches Erforderniss der Gültigkeit ermangelte, für getrennt erklärt worden.

§. 945. (957.) Hat aber der vor Trennung der frühern zu einer nachherigen Ehe schreitende Theil den vorgefallenen Fehler vorsätzlich, oder durch ein eignes grobes oder mässiges Versehen, selbst veranlasst; so bleibt die Ehe von Anfang an nichtig.

§. 946. (958.) Soll ausser dem Falle des §. 936. die nichtige Ehe nach gehobenem Hindernisse zur Gültigkeit gelangen: so muss sie auf die in den Gesetzen vorgeschriebene Art nochmals feierlich vollzogen werden.

§. 947. (959.) Mit dem Zeitpunkte dieser nochmaligen Vollziehung nimmt die Gültigkeit einer solchen Ehe erst ihren Anfang.

§. 948. (960.) Ist eine Ehe, in dem Falle des §. 8. ohne die erforderliche Dispensation geschlossen worden: so ist sie nicht nichtig, sondern nur ungültig; und besteht also von Anfang an, wenn die Dispensation in der Folge ertheilt wird.

§. 949. (961.) Doch finden, wegen des übertretenen Ehegesetzes, auch in diesem Falle die unten verordneten Strafen statt.

§. 950. (962.) Die Fortsetzung nichtiger Ehen ist der Richter zu dulden nicht befugt.

§. 951. (963.) Vielmehr muss er, sobald dieselben zu seiner Kenntniss gelangen, die Verbundenen von Amtswegen trennen, und einen fiskalischen Bedienten anweisen, auf die förmliche Nichtigkeitserklärung anzutragen.

§. 952. (964.) Aus einer solchen nichtigen Verbindung entstehen daher auch unter den Verbundenen selbst niemals Rechte und Pflichten, wie aus einer wirklichen Ehe.

§. 953. (965.) Hat der Mann das Vermögen der Frau in seine Verwaltung überkommen: so muss er alles leisten und vertreten, wozu ein Verwalter fremder Güter verpflichtet ist. (Th. 1. Tit. 13. Abschn. 3.)

§. 954. (966.) Doch darf er von den während dieser Verbindung gezogenen Nutzungen in der Regel keine Rechnung ablegen.

§. 955. (967.) Vielmehr werden diese Nutzungen gegen das, was zum Unterhalte der Frau verwendet worden, aufgehoben.

§. 956. (968.) Hat aber der Mann das Ehehinderniss gewusst, und der Frau ist selbiges unbekannt gewesen: so wird der Mann als ein unredlicher Besitzer des in seine Verwaltung übernommenen Vermögens der Frau angesehen.

§. 957. (969.) Er muss also auch wegen der Nutzungen dieses Vermögens alles vertreten, wozu ein unredlicher Besitzer verpflichtet wird; und kann nur das, was zum Unterhalte der Frau, oder sonst in ihren Nutzen erweislich verwendet worden, davon abziehen.

§. 958. (970.) In allen Fällen, wo das Ehehinderniss der Frau unbekannt gewesen ist, hat dieselbe zur Sicherheit ihres dem Manne überlassenen Vermögens das Vorzugsrecht der Fünften Classe, von dem Tage an, da der Mann die Verwaltung übernommen hat.

§. 959. (971.) Ist das Ehehinderniss der Frau bekannt, dem Manne aber unbekannt gewesen: so darf Letzterer, bei seiner Verwaltung, nur für ein grobes Versehen haften.

§. 960. (972.) Daraus, dass eine Ehe für nichtig erklärt wird, kann einem Dritten, welchem das obwaltende Ehehinderniss unbekannt gewesen, niemals ein Nachtheil erwachsen.

§. 961. (973.) Wer also mit einem oder dem andern der vermeinten Eheleute redlicher Weise in Geschäfte sich eingelassen hat, der erlangt daraus eben die Rechte, als wenn unter ihnen eine gültige Ehe bestanden hätte.

§. 962. (974.) Doch können in dem Falle des §. 936. durch die Verhandlungen eines Dritten mit dem vermeinten zweiten Ehegatten, die Rechte des ersten und wahren Ehegatten nicht gekränkt werden.

§. 963. (975.) Wenn ein Theil den andern, durch Verschweigung oder Verheimlichung des obwaltenden Ehehindernisses, oder sonst durch betrügliche Vorspiegelungen, zur Schliessung einer nichtigen Ehe verleitet hat: so muss der Schuldige den Unschuldigen schadlos halten.

§. 964. (976.) Zur Bestimmung dieser Schadloshaltung dienen die Ehescheidungsstrafen, welche, bei Trennung einer an sich gültigen Ehe, der schuldige Theil dem Unschuldigen entrichten muss, zum Maassstabe.

§. 965. (977.) Doch muss in der Regel auf den höchsten Satz der Ehescheidungsstrafen erkannt werden.

§. 966. (978.) Entsteht die Nichtigkeit der Ehe aus einer Ungleichheit des Standes, so hat die Unschuldige die Wahl: ob und wie lange sie auf die von dem Schuldigen nachzusuchende Dispensation warten: oder ob sie sogleich auf die Strafen der Ehescheidung antragen wolle.

§. 967. (979.) Hat derjenige Theil, welcher an Schliessung einer nichtigen Ehe unschuldig war, während derselben solche Handlungen begangen, welche die Trennung einer gültigen Ehe, und die Ehescheidungsstrafe nach sich ziehen würden: so hat er sein Recht auf Schadloshaltung verloren.

II. Von ungültigen Ehen.

§. 968. (980.) Ungültig sind Ehen, die ein Vormund für sich, oder seine Kinder, mit seinen Pflegebefohlenen, ohne Erlaubniss des vormundschaftlichen Gerichts, geschlossen hat.

§. 969. (981.) Ferner solche, die mit einer an Kindesstatt angenommenen Person, ohne vorhergegangene Aufhebung der Adoption, geschlossen worden. (§. 13.)

§. 970. (982.) Ein Gleiches gilt von Heirathen mit einer Person, die das mannbare Alter noch nicht erreicht hat. (§ 37.)

§. 971. (983.) Auch Heirathen, wobei es von der einen Seite an der freiwilligen Einwilligung ermangelt, sind ungültig. (§. 38.-44.)

§. 972. (984.) Eben das findet von Ehen statt, bei welchen die Einwilligung derjenigen, deren Consens die Gesetze zur Gültigkeit einer Ehe erfordern, nicht beigebracht ist. (§. 45. 49. 50. 52.)

§. 973. (985.) Ungültige Ehen können nur auf das Anrufen desjenigen, welcher das Ehehinderniss zu rügen, nach den Gesetzen berechtigt ist, als nichtig aufgehoben werden.

§. 974. (986.) Erfolgt dergleichen Nichtigkeitserklärung: so findet bei ungültigen Ehen alles das Anwendung, was von den absolut nichtigen vorstehend §. 952-965. 985. verordnet ist.

§. 975. (987.) Wird aber das Ehehinderniss in der Folge gehoben: so muss angenommen werden, dass die Ehe von Anfang an gültig gewesen sei.

§. 976. (988.) Ist das Ehehinderniss von dem, welcher dazu berechtigt ist, innerhalb der durch die Gesetze bestimmten Frist nicht gerügt worden: so wird dasselbe für gehoben angesehen. (§. 41-44.)

§. 977. (989.) Hat ein Vormund sich selbst, oder sein Kind, mit einer seiner Pflege befohlenen Person gesetzwidrig verheirathet: so muss er der Vormundschaft sofort entsetzt, und dem Pflegebefohlenen ein anderer Vormund bestellt werden. Insonderheit von Ehen zwischen Vormündern und Pflegebefohlenen.

§. 978. (990.) Dieser muss unter Aufsicht des vormundschaftlichen Gerichts genau prüfen: ob die Pflegebefohlne Person die Ehe fortsetzen wolle, und ob ihr deren Fortsetzung zuträglich sei.

§. 979. (991.) Findet sich dabei eine wirkliche Abneigung der Pflegebefohlenen, oder sonst ein überwiegender Nachtheil für sie; so muss auf die förmliche Nichtigkeitserklärung bei dem Richter angetragen werden.

§. 980. (992.) Wird aber die Fortsetzung der Ehe von dem vormundschaftlichen Gerichte nachgegeben: so verbleibt dennoch das Vermögen der Frau bis zur erlangten Volljährigkeit, unter der Verwaltung des neubestellten Vormundes.

§. 981. (993.) Der Mann kann bis dahin auf die Einkünfte dieses Vermögens nur in so weit Anspruch machen, als dieselben zum standesmässigen Unterhalte der Frau, nach dem Ermessen des vormundschaftlichen Gerichts, nothwendig sind.

§. 982. (994.) Alle Zuwendungen, welche die Frau einem solchen Manne in einem vor erreichter Volljährigkeit gemachten Vertrage oder Testamente bestimmt hat, sind ungültig.

§. 983. (995.) Nach erlangter Volljährigkeit hängt es von dem freien Entschlusse der Frau ab, was sie von ihrem Vermögen dem Manne einbringen, oder sich vorbehalten wolle.

§. 984. (996.) Ist während der Minderjährigkeit einer solchergestalt gesetzwidrig verheiratheten pflegebefohlenen Person die Ungültigkeit der Ehe nicht gerügt worden: so bleibt ihr selbst das Recht dazu noch innerhalb sechs Monaten nach zurückgelegtem vier und zwanzigsten Jahre vorbehalten.

§. 985. (997.) Hat jemand sein angenommenes Kind wider die Gesetze geheirathet, und ist dasselbe noch minderjährig: so muss dem angenommenen Kinde ein Curator bestellt, und alsdann eben so, wie bei der gesetzwidrigen Heirath eines Vormundes mit seiner Pflegebefohlnen, verfahren werden. Zwischen angenommenen Aeltern und Kindern.

§. 986. (998.) War die an Kindesstatt angenommene Person bereits volljährig: so kann dieselbe die Ungültigkeit der Ehe nur innerhalb Sechs Monaten nach deren Vollziehung rügen.

§. 987. (999.) In allen Fällen, wo eine solche Ehe für nichtig erklärt wird, verliert der Mann alle aus der Annahme an Kindesstatt, über die Person und das Vermögen der Adoptirten, entstandene Rechte.

§. 988. (1000.) Dagegen bleiben der Adoptirten die ihr auf das Vermögen des angenommenen Vaters, sowohl unter Lebendiden, als von Todeswegen, zukommenden Ansprüche vorbehalten.

§. 989. (1001.) Wird eine solche Ehe in der Folge gültig: so werden alle aus der Annahme an Kindesstatt wechselseitig entstandene Rechte und Verbindlichkeiten für erloschen angesehen.

mit noch nicht mannbaren Personen,

§. 990. (1002.) Bestand das Ehehinderniss in dem noch nicht erreichten gesetzmässigen Alter: so wird die Ehe gültig, wenn der Mangel nicht innerhalb Sechs Monaten, nach Zurücklegung dieses Alters, gerügt worden.

§. 991. (1003.) Sollte jedoch eine Person, die weder unter väterlicher Gewalt, nach unter einem Vormunde steht, solchergestalt gesetzwidrig verheirathet werden, so muss ihr der Richter, sobald er davon Kenntniss erlangt, einen Vormund von Amtswegen bestellen.

§. 992. (1004.) Von diesem muss alsdann nach den Vorschriften §. 978-983. weiter verfahren werden.

wobei die freie Einwilligung, oder

§. 993. (1005.) Wegen des aus dem Mangel der freien Einwilligung bei einer der verheiratheten Personen entstehenden Hindernisses hat es bei den Vorschriften §. 41-44. sein Bewenden.

der Consens der Aeltern ermangelt.

§. 994. (1006.) Die Ungültigkeit einer Ehe, bei welcher es von der einen oder andern Seite an der Einwilligung des leiblichen Vaters ermangelt, muss von diesem innerhalb Sechs Monaten, nach erhaltener Nachricht von der Vollziehung der Ehe gerichtlich gerügt werden.

§. 995. (1007.) Ist dieses nicht geschehen: so behält zwar die Ehe selbst ihre volle Wirkung;

§. 996. (1008.) Doch ist der Vater alsdann das ungehorsame Kind, bis auf die Hälfte des Pflichttheils, zu enterben berechtigt.

§. 997. (1009.) Hat ein Sohn, der nicht mehr unter väterlicher Gewalt sich befindet, oder eine Tochter nach zurückgelegtem vier und zwanzigsten Jahre, ohne väterliche Einwilligung geheirathet: so bewirkt dieser Mangel keine Ungültigkeit der Ehe.

§. 998. (1010.) Dem Vater bleibt aber, auch in diesem Falle, das Recht zur Enterbung, bis auf die Hälfte des Pflichttheils, vorbehalten.

§. 999. (1011.) Wenn minderjährige vaterlose Waisen, ohne Einwilligung der Mutter, Grossältern oder Vormünder heirathen: so findet eben das Statt, was bei einer zwischen dem Vormunde und seinen Pflegebefohlenen ohne obervormundschaftliche Erlaubniss geschlossenen Ehe §. 978-984. verordnet ist.

§. 1000. (1012.) Die Mutter kann ein, nach des Vaters Tode, ohne ihre Einwilligung, heirathendes minder- oder gross-jähriges Kind, auf die Hälfte des Pflichttheils, gleich dem Vater, enterben.

III. Von Uebertretung anderer Ehegesetze.

§. 1001. (1013.) Schreitet Jemand zu einer fernern Ehe, ohne sich zuvor mit seinen Kindern aus voriger Ehe, auseinander

gesetzt zu haben (§. 18.): so entsteht zwar daraus keine Ungültigkeit der neuen Ehe;

§. 1002. (1014.) Der Vater verliert aber die Verwaltung des Vermögens der Kinder, und kann aus dem Niessbrauche desselben nur so viel verlangen, als zum Unterhalte der Kinder, in so fern sich selbige noch in seiner Verpflegung befinden, nach dem Ermessen des vormundschaftlichen Gerichts erforderlich ist.

§. 1003. (1015.) Sind die Kinder noch minderjährig: so muss das vormundschaftliche Gericht die Auseinandersetzung derselben, mit den zur fernern Ehe geschrittenen Aeltern, von Amtswegen betreiben.

§. 1004. (1016.) So lange, bis den Kindern ihr Vermögen gehörig nachgewiesen und ausgeantwortet, oder versichert worden, kann der neue Ehegatte in den Gütern des Andern keine Rechte, zum Nachtheile dieses Vermögens der Kinder aus voriger Ehe erlangen.

§. 1005. (1017.) Vielmehr haftet das eigene Vermögen des Stiefvaters, oder der Stiefmutter, den Kindern zu ihrer Sicherheit, in so fern dieselben aus dem Vermögen ihrer leiblichen Aeltern ihre Befriedigung nicht erhalten können.

§. 1006. (1018.) Wenn verwittwete oder geschiedene Personen früher heirathen, als es ihnen die Gesetze verstatten (§. 19. sqq.): so entsteht zwar daraus ebenfalls keine Ungültigkeit einer solchen Ehe;

§. 1007. (1019.) War aber die zu frühzeitig heirathende Wittwe oder Geschiedene schwanger: so bleiben dem Kinde seine Rechte, sowohl in Ansehung der Auseinandersetzung, als sonst, nach den Vorschriften des folgenden Titels vorbehalten.

§. 1008. (1020.) Wenn bei Schliessung einer Ehe, eins der vorstehend angeführten Ehegesetze wissentlich übertreten worden, muss diese Uebertretung an dem schuldigen Theile zur öffentlichen Genugthuung geahndet werden. IV. Strafen derer, welche Ehegesetze übertreten.

§. 1009. (1021.) In so fern die Uebertretung des Ehegesetzes zugleich ein Verbrechen enthält, auf welches schon an und für sich eine gewisse Strafe in den Gesetzen bestimmt ist, hat es bei dieser sein Bewenden.

§. 1010. (1022.) Ausserdem aber muss der vorsätzliche Uebertreter eines Ehegesetzes, nach Bewandniss der Umstände, des Grades der Moralität, und des aus der Uebertretung wirklich entstandenen, oder doch zu fürchten gewesenen Schadens, mit einer fiskalischen Geldbusse von Zehn bis Dreihundert Thalern, oder verhältnissmässiger Gefängnissstrafe, belegt werden.

§. 1011. (1023.) Wird in den Fällen des §. 971. 972. die Ungültigkeit der Ehe selbst von dem unschuldigen Theile, oder von dem Vater, nicht gerügt: so ist der Richter Untersuchung und Bestrafung von Amtswegen zu verfügen nicht berechtigt.

§. 1012. (1024.) Ueberhaupt fällt die Strafe weg, sobald das Recht zur Rügung der Ungültigkeit der Ehe selbst erloschen ist.

§. 1013. (1025.) Die Strafen der Prediger, welche, mit Uebertretung oder Vernachlässigung eines Ehegesetzes, eine ungültige Ehe durch die Trauung vollziehen, werden unten bestimmt. (Tit. 11. Abschn. 6.)

§. 1014. (1026.) Was die Aufhebung einer nichtigen oder ungültigen Ehe, in Ansehung der daraus erzeugten Kinder für rechtliche Folgen habe, ist im Zweiten Titel festgesetzt.

Eilfter Abschnitt.

Von den rechtlichen Folgen der unehelichen Beischlafes.

I. Erste Art der Entschädigung: Entbindungs- und Wochen-Kosten.

§. 1015 (1027.) Wer eine Person ausser der Ehe schwängert, muss die Geschwächte entschädigen, und das Kind versorgen.

Anh. §. 83. 1) *Der Betrag der für ein uneheliches Kind zu bezahlenden Verpflegungs- und Erziehungs-Kosten, welchen das Landrecht Theil* 2. *Tit.* 2. §. 626. 627. *der richterlichen Bestimmung, nach Unterschied der Fälle, überlassen hat, wird, wenn der Vater ein gemeiner Soldat ist, auf* 16 *Gr., wenn er ein Unteroffizier ist, auf* 20 *Gr., bei Offizieren aber nach Unterschied des Ranges auf* 2 *Rthlr. bis* 4 *Rthlr. monatlich festgesetzt.*

2) *Für Tauf-, Entbindungs- und Wochen-Kosten, soll einem Unteroffizier und gemeinen Soldaten nicht mehr als* 1 *Rthlr.* 8 *Gr. bis* 2 *Rthlr. abgefordert werden.*

3) *Wegen der Alimente des Kindes soll von dem Traktement eines Unteroffiziers oder gemeinen Soldaten kein Abzug Statt finden. Wenn also ein solcher Schwängerer ausser seinem Solde weiter kein Vermögen oder Erwerb hat, so muss inzwischen die Mutter für die Ernährung des Kindes sorgen, und bis zu verbesserten Vermögensumständen des unehelichen Vaters sich gedulden.*

4) *In Ansehung derjenigen Militairpersonen, welche solchergestalt von ihrem Solde keinen Abzug leiden dürfen, kann auch die* §. 1020-1023. *verordnete vorläufige Niederlegung der Tauf-, Entbindungs- und Wochenkosten nicht Statt finden.*

5) *So wie es sich nach den Vorschriften des Landrechts schon von selbst versteht, dass eine Frauensperson, welche mit einem Offizier, Unteroffizier oder gemeinen Soldaten in*

unerlaubten Umgang sich einlässt, und demselben, auch unter dem Versprechen der Ehe, den Beischlaf gestattet, auf die Entschädigung, welche das Gesetz einer unter dem Versprechen der Ehe verführten und geschwängerten Person bestimmt hat, niemals Anspruch machen könne, sondern diese Art der Entschädigung nur in dem einzigen Falle Statt finde, wenn der Schwängerer den erforderlichen Consens zur Heirath schon erhalten hatte, und hiernächst gleichwohl die Ehe mit der Geschwängerten wirklich zu vollziehen sich weigert; so soll auch die in dem §. 1060. *verordnete mindere Abfindung der Geschwängerten gänzlich wegfallen, wenn der Schwängerer nur zu den Unteroffizieren oder gemeinen Soldaten gehört. In Ansehung der Oberoffiziere aber, wenn eine unschuldige Person durch allerlei Künste, durch Vorspiegelungen des schon nachgesuchten und in kurzem zu erwartenden Consenses u. s. w., zum Beischlaf verleitet haben, soll es bei den Vorschriften des Landrechts* §. 1065. 1066. *und* 1067. *sein Bewenden haben.*

§. 1016. (1028.) **In der Regel kann jede Geschwächte von dem Schwängerer Niederkunfts- und Tauf-Kosten, ingleichen sechswöchentliche ihrem Stande gemässe Verpflegung fordern.**

§. 1017. (1029.) **Auch andere während der Schwangerschaft, oder nach der Niederkunft, aufgelaufene unvermeidlich gewesene Kosten, ist der Schwängerer zu übernehmen verbunden.**

§. 1018. (1030.) **Wenn die Geschwächte während der Wochen stirbt: so muss der Schwängerer die Begräbnisskosten tragen: in so fern dieselben aus ihrem Nachlasse nicht bestritten werden können.**

Anh. §. 84. *Stirbt das uneheliche Kind zu einer Zeit, da ihm der Schwängerer Unterhalt zu geben verbunden gewesen ist, so muss derselbe die Begräbnisskosten tragen, und die ausgelegten der Mutter erstatten.*

§. 1019. (1031.) **Die §. 1016. beschriebenen Kosten und Verpflegungsgelder kann die Geschwächte noch vor der Niederkunft einklagen.**

§. 1020. (1032.) **Ist die Schwangerschaft ausgemittelt, und der Beischlaf überhaupt eingestanden, oder einigermassen bescheinigt: so muss der Richter die Summe dieser Kosten durch ein vorläufiges Dekret festsetzen.**

§. 1021. (1033.) **Doch steht dem Beklagten frei, diesen festgesetzten Betrag, bis zur erfolgenden Entbindung, gerichtlich niederzulegen.**

§. 1022. (1034.) **Erfolgt innerhalb der gesetzmässigen Zeit (§. 1077.) keine Entbindung: so kann er die niedergelegte Summe zurückfordern.**

§. 1023. (1035.) Auch findet die Zurückforderung in so fern Statt, als wegen erfolgten Absterbens der Mutter oder des Kindes, die Verpflegungs- oder Tauf- Kosten nicht gebraucht worden sind.

§. 1024. (1036.) Der Einwand, dass die Geschwächte auch Andern den Beischlaf gestattet habe, befreiet den Beklagten nicht von dieser ersten Art der Entschädigung.

Wer diese Entschädigung nicht fordern könne.

§. 1025. (1037.) Frauenspersonen, die sich in öffentlichen Hurenhäusern aufhalten, können selbst auf diese geringere Entschädigung keinen Anspruch machen.

§. 1026. (1038.) Ein Gleiches gilt von solchen, die sich Mannspersonen gegen Bezahlung zur Wollust überlassen.

§. 1027. (1039.) Ferner von Ehefrauen, die bei ihren Männern leben, wenn sie auch während der Ehe sich mit Andern fleischlich vermischt hätten.

§. 1028. (1040.) Frauenspersonen, welche die Mannspersonen zum Beischlafe verleitet haben, können diese geringere Art der Entschädigung nur alsdann fordern, wenn sie die Kosten der Niederkunft, der Taufe, und der Wochen, ganz oder zum Theil, aus eigenen Mitteln zu bestreiten nicht vermögend sind.

Wer sich damit begnügen müsse.

§. 1029. (1041.) Mit dieser ersten Art der Entschädigung müssen diejenigen für ihre Person sich begnügen, die vorhin schon ausser der Ehe geschwängert worden.

§. 1030. (1042.) Ferner die Ehefrauen, welche zwar noch in der Ehe, aber von ihren Männern getrennt leben.

§. 1031. (1043.) Desgleichen diejenigen, welche sich vormals in Hurenhäusern aufgehalten haben, oder wegen eines unzüchtigen Lebenswandels berüchtiget sind.

II. Zweite Art der Entschädigung.

§. 1032. (1044.) Wer aber eine unbescholtene ledige Weibsperson ausser der Ehe schwängert, der ist ihr deshalb möglichst vollständige Genugthuung zu leisten verbunden.

§. 1033. (1045.) Wittwen werden, in ähnlichen Fällen, den Jungfrauen gleich geachtet.

§. 1034. (1046.) Auch geschiedene Frauen haben gleiche Rechte, wenn sie nicht begangenen Ehebruchs halber geschieden worden.

1) Wenn die Ehe versprochen worden, und keine Ehehindernisse entgegen stehen.

§. 1035. (1047.) Hat der Verführer die Geschwächte unter dem Versprechen der Ehe geschwängert, und stehen keine Ehehindernisse entgegen: so muss derselbe von dem Richter, allenfalls mit Zuziehung eines Geistlichen, ernstlich aufgefordert und angemahnet werden, die Ehe mit der Geschwächten wirklich zu vollziehen.

§. 1036. (1048.) Weigert er sich dessen beharrlich, so soll zwar kein Zwang zur Vollziehung der Ehe durch priesterliche Copulation Statt finden;

§. 1037. (1049.) Dagegen sollen aber in dem abzufassenden Erkenntnisse der Geschwächten der Name, Stand und Rang des Schwängerers, so wie überhaupt alle Rechte einer geschiedenen für den unschuldigen Theil erklärten Ehefrau desselben, beigelegt werden.

§. 1038. (1050.) Dieser Rechte soll sie sich im bürgerlichen Leben, und bei allen Verhandlungen desselben, wirklich zu erfreuen haben.

§. 1039. (1051.) Auch sind ihr, zu ihrer Abfindung, die gesetzlichen Ehescheidungsstrafen aus dem Vermögen, oder den Einkünften des Schwängerers zuzuerkennen.

§. 1040. (1052.) Ob diese Strafen nach §. 785. auf den Vierten, oder nach §. 786. nur auf den Sechsten Theil zu bestimmen, bleibt nach Bewandniss der Umstände eines jeden Falles, der mehrern oder mindern von dem Verführer gebrauchten Arglist, der Grösse seines Vermögens, und des Standes der Geschwächten, richterlichem Ermessen vorbehalten.

2) Wenn Ehehindernisse entgegen stehen.

§. 1041. (1053.) Wenn der Ehe des Schwängerers mit der Geschwächten gesetzliche Hindernisse, ausser der Ungleichheit des Standes, (§. 1054.) entgegen stehen, so muss der Richter gleich bei Aufnehmung der Klage prüfen: ob diese Hindernisse gehoben werden können.

§. 1042. (1054.) Sind die Hindernisse so beschaffen, dass eine Hebung derselben nach gesetzlichen Vorschriften erfolgen kann: so muss dem Schwängerer eine verhältnissmässige Zeit bestimmt werden, binnen welcher derselbe das Hinderniss aus dem Wege räumen, und sodann die Ehe wirklich vollziehen solle.

§. 1043. (1055.) Kann oder will er dieses nicht bewirken: so kann zwar auf Vollziehung der Ehe nicht geklagt werden.

§. 1044. (1056.) Dagegen muss aber der Schwängerer der Geschwächten die Ehescheidungsstrafen, nach Bestimmung §. 1040., zu ihrer Abfindung entrichten.

§. 1045. (1057.) Auch wird der Geschwächten in dem Urtel die Befugniss beigelegt, bis zu ihrer wirklichen Verheirathung den Namen des Schwängerers zu führen.

§. 1046. (1058.) Vermöge eben dieses Urtels hat sie sich in der bürgerlichen Gesellschaft aller Befugnisse einer rechtmässigen, obwohl geschiedenen Ehefrau zu erfreuen.

§. 1047. (1059.) Bei dem Genusse dieser Rechte soll sie gegen Jeden, der ihr den begangenen Fehler auf irgend eine Art vorrücken wollte, von dem Richter nachdrücklich geschützt werden.

§. 1048. (1060.) Ergiebt sich schon bei Aufnehmung der Klage, dass das Hinderniss nicht gehoben werden könne oder wolle, (§. 1042.) so bedarf es zwar keiner Bestimmung einer Frist zur Vollziehung der Ehe;

§. 1049. (1061.) Dagegen finden alle Vorschriften §. 1044-1047. auch in diesem Falle Anwendung.

§. 1050. (1062.) Auf Führung des Namens des Schwängerers soll nicht erkannt werden, wenn das Ehehinderniss in zu naher Verwandtschaft besteht.

§. 1051. (1063.) Auch alsdann nicht, wenn der Schwängerer schon verheirathet ist.

§. 1052. (1064.) Ueberhaupt kann die Geschwächte, wenn sie nicht selbst adelichen Standes ist, sich des adelichen Namens und Wappens des Schwängerers in keinem Falle (§. 1037-1045.) bedienen.

§. 1053. (1065.) In allen Fällen, wo der Geschwächten der Name des Schwängerers nicht beigelegt werden kann, muss sie von demselben dafür noch besonders, ausser der eigentlichen Abfindung, entschädigt werden.

3) Wenn Ungleichheit des Standes das Ehehinderniss ist.

§. 1054. (1066.) Besteht das Ehehinderniss bloss in der Ungleichheit des Standes, (§. 30-33.) so muss der Schwängerer binnen einer zu bestimmenden Frist erklären: ob er die landesherrliche Erlaubniss zu einer Ehe zur linken Hand mit der Geschwächten nachsuchen könne und wolle.

§. 1055. (1067.) Sucht und erhält er diese Erlaubniss wirklich, so ist ferner nach den Vorschriften des Neunten Abschnitts zu verfahren.

§. 1056. (1068.) Kann oder will er die Erlaubniss nicht suchen, oder wird ihm dieselbe versagt; so finden die Vorschriften §. 1044. 1046. 1047. und 1053. Anwendung.

§. 1057. (1069.) Nach eben diesen Vorschriften ist zu verfahren, wenn die Geschwächte vom Anfange an erkläret, den Schwängerer zur linken Hand nicht heirathen zu wollen; oder wenn gleich bei Aufnehmung der Klage sich mit Gewissheit ergiebt, dass der Schwängerer die Erlaubniss nicht suchen könne, oder dieselbe nicht suchen zu wollen, fest entschlossen sei.

§. 1058. (1070.) In beiden Fällen (§. 1056. 1057.) soll jedoch nur auf die Ehescheidungsstrafen nach §. 786. erkannt werden.

4) Wenn die Geschwächte das Ehehinderniss gewusst hat.

§. 1059. (1071.) Alle obige Vorschriften (§. 1041. bis 1058.) gelten nur in dem Falle, wenn der Geschwächten das Ehehinderniss unbekannt gewesen.

§. 1060. (1072.) Hat sie aber dasselbe gewusst, und ist ihr insonderheit bekannt gewesen, dass der Schwängerer unter Aeltern, Vormündern, oder andern Personen stehe, ohne deren Consens er keine gültige Ehe schliessen kann, so muss sie mit einer blossen Abfindung sich begnügen.

5) Wenn kein Eheversprechen geschehen.

§. 1061. (1073.) Ein Gleiches findet Statt, wenn die Schwängerung nicht unter dem Versprechen der Ehe geschehen ist, und der Schwängerer die Geschwächte nicht heirathen will.

§. 1062. (1074.) Ferner, wenn kein lebendiges Kind aus dem Beischlafe zur Welt geboren worden. 6) Wenn kein lebendiges Kind geboren worden.

§. 1063. (1075.) Ist die Frucht in der Geburt, oder binnen vier und zwanzig Stunden nach derselben verstorben; so kann die Geschwächte ebenfalls nur Abfindung fordern.

§. 1064. (1076.) Was Rechtens sei, wenn die Geschwächte selbst den Schwängerer zum Beischlafe verleitet hat, ist §. 1028. verordnet. 7) Wenn die Geschwächte die Verführerin ist.

§. 1065. (1077.) Die Ausstattung muss in allen Fällen, wo darauf erkannt wird, nach dem Stande der Geschwächten, und dem Vermögen des Schwängerers bestimmt werden. Nähere Bestimmungen wegen der Ausstattung.

§. 1066. (1078.) Insonderheit ist bei dieser Bestimmung darauf zu sehen, dass die Geschwächte Hoffnung erhalte, eine ihrem Stande gemässe Heirath zu finden.

§. 1067. (1079.) Ist nur die beharrliche Weigerung des Schwängerers, die Geschwächte zu heirathen, der Grund, warum Ausstattung gegeben werden muss: so ist sie höher zu bestimmen, als wenn gesetzliche Ehehindernisse im Wege stehen. (§. 1059.)

§. 1068. (1080.) Mit einer geringern Ausstattung muss die Geschwächte sich begnügen, wenn aus dem Beischlafe zwar eine Schwangerschaft erfolgt, aber kein lebendiges Kind zur Welt gekommen ist. (§. 1064.)

§. 1069. (1081.) Auch die höchste Ausstattung darf den höchsten Satz der Ehescheidungsstrafe nicht übersteigen.

§. 1070. (1082.) Ob die erkannte Ausstattung der Geschwächten sogleich zu verabfolgen; oder nur gerichtlich sicher zu stellen, und bis zu ihrer wirklichen Verheirathung zu verzinsen sey; bleibt dem richterlichen Ermessen, nach Bewandniss der Umstände, vorbehalten.

§. 1071. (1083.) Kann die Geschwächte von dem Schwängerer, aus Mangel an Capitals-Vermögen, nicht nach §. 1066. hinreichend ausgestattet werden: so ist er schuldig, ihr aus seinen Einkünften oder Erwerbe, einen jährlichen damit in Verhältniss stehenden Beitrag zu ihrem standesmässigen Unterhalte zu entrichten.

§. 1072. (1084.) Diesen Beitrag muss er in bestimmten Antheilen, und zwar zu Anfange eines jeden Termins, voraus bezahlen.

§. 1073. (1085.) Auch muss selbiger der Geschwächten aus den sichersten und bereitesten Einkünften oder Erwerbnissen des Schwängerers angewiesen werden.

§. 1074. (1086.) Die Geschwächte verliert diesen Beitrag nicht, wenn sie sich gleich wirklich verheirathet.

§. 1075. (1087.) Gelangt der Verführer zu bessern Vermögensumständen: so kann die Geschwächte Erhöhung des Beitrages, oder an dessen Stelle, Bezahlung eines Capitals zu ihrer vollständigen Ausstattung fordern.

§. 1076. (1088.) Die Aeltern des Verführers sind nur alsdann schuldig, zur Ausstattung beizutragen, wenn die Geschwächte seinen Namen zu führen berechtigt ist, und sie sich dieses nicht gefallen lassen wollen.

IV. Fälle wo die Entschädigung wegfällt.

§. 1077. (1089.) Alle vorstehend bestimmten gesetzlichen Entschädigungen kann die Geschwächte nur alsdann fordern, wenn die Niederkunft innerhalb des Zweihundert und zehnten, und Zweihundert und fünf und achtzigsten Tages, nach dem Beischlafe erfolgt ist.

§. 1078. (1090.) Doch verliert sie durch eine frühere Niederkunft das Recht zu der §. 1016. 1017. bestimmten Entschädigung, ingleichen zur Ausstattung noch nicht, wenn das Alter der Frucht, nach dem Urtheile der Sachverständigen, mit der Zeit des Beischlafes übereinstimmt.

§. 1079. (1091.) Hat die Geschwächte sich nach dem Beischlafe solcher Handlungen schuldig gemacht, die nach den Gesetzen die Trennung, selbst einer gültigen Ehe, begründen können: so verliert sie dadurch ihr Recht, auf Ehelichung oder Ausstattung zu klagen.

§. 1080. (1092.) Ein Gleiches findet Statt, wenn sie sich, vor angestellter Klage gegen den Schwängerer mit einem Andern wirklich verheirathet.

§. 1081. (1093.) Ist der Schwängerer erbötig, die Ehe mit der Geschwächten zu vollziehen, und diese weigert sich dessen: so kann sie auch keine Ausstattung verlangen.

§. 1082. (1094.) Doch ist sie zu einer Ausstattung alsdann berechtigt, wenn ihr der Schwängerer, durch sein Betragen nach der Schwängerung, solchen Anlass zur Abneigung gegeben hat, welcher den Rücktritt von einem gültigen Ehegelöbnisse rechtfertigen würde (§. 120.).

§. 1083. (1095.) Die ganze Klage aus der Schwängerung erlöscht, wenn sie nicht binnen Zwei Jahren nach erfolgter Niederkunft angemeldet worden.

§. 1084. (1096.) Hat der Schwängerer während dieser Zwei Jahre für den Unterhalt der Geschwächten gesorgt: so kann Letztere, nach Ablauf derselben, zwar nicht mehr auf Vollziehung der Ehe, wohl aber auf Ausstattung klagen.

§. 1085. (1097.) Hat der Schwängerer innerhalb dieser Zwei Jahre seinen bisherigen Aufenthalt verlassen: so wird die Zeit, während welcher sein neuer Aufenthalt der Geschwächten unbekannt gewesen, von der Verjährungsfrist abgerechnet.

§. 1086. (1098.) Den Tag wo die Geschwächte den nachherigen Aufenthalt des abwesenden Schwängerers erfahren hat, muss dieselbe allenfalls eidlich angeben.

§. 1087. (1099.) Auch wenn der Schwängerer seinen Wohnsitz verändert hat, ist die Geschwächte ihre Klage in dessen vorigem Gerichtsstande anzustellen wohl befugt.

§. 1088. (1100.) Die Erben der Geschwächten können von dem Schwängerer eine Ausstattung nur in so fern fordern, als dieselbe der Erblasserin in einer Capitalssumme bereits rechtskräftig zuerkannt war.

§. 1089. (1101.) Dagegen ist die Geschwächte gegen die Erben des Schwängerers in allen Fällen, auch wenn sie von ihm selbst Vollziehung der Ehe fordern könnte, auf Ausstattung zu klagen berechtigt.

§. 1090. (1102.) Wenn mehrere Geschwächte gegen eben denselben Schwängerer auf Vollziehung der Ehe klagen: so kann darauf nur zum Besten derjenigen, deren Recht durch den frühern dergleichen Klage begründenden Beischlaf zuerst entstanden ist, erkannt werden.

§. 1091. (1103.) Die übrigen müssen, wegen des ihnen solchergestalt entgegenstehenden Ehehindernisses, mit einer Ausstattung sich begnügen.

V. Gesetzliche Vermuthungen: 1) wenn der Beischlaf geleugnet wird.

§. 1092. (1104.) Wird bei einer angestellten Schwängerungsklage der Beischlaf geleugnet, so muss der Richter, im Mangel eines vollständigen Beweises, allemal eher auf einen nothwendigen, als auf einen zugeschobenen Eid erkennen.

§. 1093. (1105.) Ein zugeschobener Eid findet also nur in solchen Fällen Statt, wo auch keine Vermuthungen, welche den Richter zu einem nothwendigen Eide bestimmen könnten, vorhanden sind.

§. 1094. (1106.) Ob die Klägerin zum Erfüllungs- oder der Beklagte zum Reinigungs- Eide zu lassen sei, bleibt hauptsächlich richterlichem Ermessen, nach den wegen der nothwendigen Eide überhaupt gegebenen Anweisungen, vorbehalten.

§. 1095. (1107.) Doch soll der Richter dabei, in Fällen dieser Art, auf nachstehende gesetzliche Vermuthungen, in so fern dieselben nicht durch andere besondere Umstände entkräftet werden, vorzügliche Rücksicht nehmen.

§. 1096. (1108.) Wenn ein vorhergegangener vertrauter Umgang zwischen beiden Theilen nachgewiesen; die Klägerin sonst von unbescholtener Aufführung, der Lebenswandel des Beklagten aber so beschaffen gewesen ist, dass man sich der That zu ihm wohl versehen kann: so ist eher auf den Erfüllungs-, als auf den Reinigungs- Eid zu erkennen.

§. 1097. (1109.) Ein Gleiches findet Statt, wenn der Beklagte den Beischlaf aussergerichtlich zugestanden hat, obwohl die Zeit desselben nicht genau angegeben worden.

§. 1098. (1110.) Privatunterhandlungen, welche mit der Klägerin wegen ihrer Abfindung gepflogen worden, werden einem

solchen aussergerichtlichen Geständnisse nur alsdann gleich geachtet, wenn der bisherige Lebenswandel beider Theile diese Vermuthung unterstützt.

§. 1099. (1111.) Hat der Beklagte sich unzüchtiger Vertraulichkeiten mit der Klägerin berühmt, so kann dieses die Zulassung der Letztern zum Erfüllungseide begründen.

§. 1100. (1112.) Der Einwand, dass dergleichen Aeusserungen (§. 1097-1099.) nur Scherz gewesen, soll diese gesetzliche Vermuthung nicht entkräften.

§. 1101. (1113.) Zum Reinigungseide muss der Beklagte vornehmlich alsdann gelassen werden, wenn er bis dahin einen unbescholtenen Wandel geführt, die Klägerin aber sich einer schlechten Auffuhrung verdächtig gemacht hat.

§. 1102. (1114.) Der Verdacht einer schlechten Aufführung (§. 1096-1101.) trifft diejenigen, die eines vorhin mit Andern gepflogenen unehelichen Beischlafes überführt sind.

§. 1103. (1115.) Ferner diejenigen, welche unzüchtige oder der Hurerei wegen verdächtige Häuser besuchen, ohne dass ihr Beruf sie dazu veranlasst.

§. 1104. (1116.) Desgleichen diejenigen, welche mehrmalen an einsamen Orten mit verdächtigen Personen betroffen worden.

§. 1105. (1117.) Endlich diejenigen, welche sich unanständige und freche Reden, Gebärden, oder Handlungen zur Gewohnheit werden lassen.

§. 1106. (1118.) Ist, wegen der gegen beide Theile vorhandenen gesetzlichen Vermuthungen, das Erkenntniss zwischen dem Erfüllungs- und Reinigungs-Eide zweifelhaft; so ist allemal eher auf ersteren als auf letzteren zu erkennen.

§. 1107. (1119.) Doch kann in einem solchen sehr zweifelhaften Falle der Beklagte niemals zu etwas anderm, als zu der §. 1016. bestimmten Entschädigung, und zu einer minder beträchtlichen Ausstattung verurtheilt werden.

2) Wenn die Zeit desselben geleugnet wird.

§. 1108. (1120.) Ist der Beischlaf selbst ausgemittelt, die Angabe der Klägerin aber von der Zeit desselben widersprochen: so finden die aus dem Charakter und bisherigen Lebenswandel der Parteien hergenommenen gesetzlichen Vermuthungen hier ebenfalls Anwendung.

§. 1109. (1121.) Besonders aber muss die Klägerin zum Erfüllungseide gelassen werden, wenn der Beklagte den Beischlaf oder verdächtigen Umgang anfänglich geleugnet, nachher aber eingestanden hat, oder dessen überführt worden ist.

3) Wenn das Eheversprechen geleugnet wird.

§. 1110. (1122.) Wenn die Schwängerung zwar eingestanden oder bewiesen, das Eheversprechen aber geleugnet worden: so ist die Klägerin, in Ermangelung anderer Beweismittel, vornehmlich alsdann zum Erfüllungseide zu lassen, wenn der Be-

klagte sie für seine Braut ausgegeben, oder gegen Andere, sie heirathen zu wollen, sich hat verlauten lassen.

§. 1111. (1123.) Wenn der Beklagte behauptet, dass er von der Klägerin zum Beischlafe verleitet, oder das Eheversprechen ihm abgelockt worden sei: so finden, bei der Bestimmung zwischen dem Erfüllungs- und Reinigungs-Eide, eben die aus dem persönlichen Charakter und bisherigen Lebenswandel beider Theile hergenommenen Vermuthungen gleichfalls Anwendung. 4) Wenn Verführung von Seiten der Geschwängerten behauptet wird.

§. 1112. (1124.) Besonders aber wird eine gesetzliche Vermuthung gegen die Klägerin dadurch begründet, wenn sie bereits die Volljährigkeit, der Beklagte aber dieselbe noch nicht erreicht hat.

§. 1113. (1125.) Sind beide Theile noch minderjährig, oder beide bereits volljährig: so streitet die Vermuthung für die Mannsperson, wenn dieselbe Ein, Zwei oder mehrere Jahre jünger ist als die Geschwängerte.

§. 1114. (1126.) Gleiche Vermuthung für den Beklagten findet Statt, wenn der Beischlaf in seinem Wohngelasse vollzogen worden, und die Klägerin keine erhebliche Veranlassung, warum sie sich damals daselbst eingefunden habe, nachweisen kann.

§. 1115. (1127.) Ist ein Beischlaf durch Nothzucht im gesetzlichen Verstande bewerkstelligt worden: so muss der Verführer der Geschwächten alles das leisten, wozu er in dem Falle einer unter dem Versprechen der Ehe erfolgten Schwängerung verpflichtet sein würde. VI. Folgen eines durch Nothzucht verübten Beischlafs.

§. 1116. (1128.) Kann oder will die Geschwächte die Ehe mit ihm nicht vollziehen und fortsetzen: so ist sie die Ehescheidungsstrafe, nach dem höchsten Satze, zu fordern berechtigt.

§. 1117. (1129.) Wenn eine Mannsperson, welche wegen unehelicher Schwängerung belangt worden, nach angemeldeter Klage heimlich entweicht: so wird dieselbe so lange für den wirklichen Vater angesehen, bis das Gegentheil klar gemacht worden. VII. Folgen der Entfernung des der Schwängerung Angeklagten.

§. 1118. (1130.) Es wird daher sein zurückgelassenes Vermögen so lange in Beschlag genommen, bis entweder das Gegentheil der Vermuthung ausgemittelt, oder der Geschwängerten gesetzmässige Genugthuung geleistet worden.

Anh. §. 85. *Die Alimente, wozu ein Deserteur seinem zurückgelassenen unehelichen Kinde rechtlich verpflichtet ist, müssen, eben so wie bei ehelichen, von dem der Invalidencasse anheim fallenden Vermögen gleich andern rechtmässigen Schulden abgezogen, oder darin sicher gestellt werden.*

§. 1119. (1131.) Stirbt der angegebene Vater, ohne die wider ihn streitende Vermuthung abgelehnt zu haben: so müssen Mutter und Kind aus seinem Nachlasse befriedigt werden.

Zweiter Titel.

Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Aeltern und Kinder.

Erster Abschnitt.

Von ehelichen Kindern.

§. 1.

Rechtmässigkeit der Kinder, welche 1) in stehender Ehe;

Die Gesetze gründen die Vermuthung, dass Kinder, die während einer Ehe erzeugt, oder geboren worden, von dem Manne erzeugt sind.

§. 2. Gegen diese gesetzliche Vermuthung soll der Mann nur alsdann gehört werden, wenn er überzeugend nachweisen kann, dass er der Frau in dem Zwischenraume, vom dreihundert zweiten bis zum zweihundert zehnten Tage vor der Geburt des Kindes, nicht ehelich beigewohnt habe.

§. 3. Gründet er sich dabei in einem Zeugungsunvermögen: so muss er nachweisen, dass dergleichen völliges Unvermögen, während dieses ganzen Zeitraums bei ihm obgewaltet habe.

§. 4. Gründet er sich in der Abwesenheit: so muss nachgewiesen werden, dass der Mann in eben diesem ganzen Zeitraume dergestalt ununterbrochen von der Frau entfernt gewesen, dass er ihr die eheliche Pflicht nicht leisten können.

§. 5. Der blosse Nachweis, dass die Mutter um die Zeit, da das Kind gezeugt worden, Ehebruch getrieben habe, ist noch nicht hinreichend, dem Kinde die Rechte der ehelichen Geburt zu entziehen.

§. 6. Das Zeugniss der Mutter soll weder für, noch wider die Rechtmässigkeit eines in stehender Ehe erzeugten oder gebornen Kindes, etwas beweisen.

§. 7. Der Ehemann, welcher solchergestalt die Rechtmässigkeit eines von seiner Frau während der Ehe gebornen Kindes anfechten will, muss sich darüber binnen Jahresfrist, nach erhaltener Nachricht von der Geburt desselben, bei Verlust seines Rechts, gerichtlich erklären.

§. 8. Wird diese Erklärung vor einem andern, als dem ordentlichen Gerichte des Orts, wo die Mutter mit dem Kind wohnet, abgegeben: so muss der Mann dafür sorgen, dass dieselbe diesem Gerichte ohne Verzug bekannt gemacht werde.

§. 9. Das ordentliche Gericht muss für die Bestellung eines Curators, welcher die Rechte des Kindes wahrnehme, von Amtswegen Sorge tragen.

§. 10. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache muss der Ehemann die Kosten zur Verpflegung des Kindes hergeben.

§. 11. Wird das Kind durch richterlichen Ausspruch für unehelich erklärt: so fallen zwischen ihm und dem Ehemanne alle Rechte und Pflichten, welche zwischen Aeltern und Kindern Statt finden, hinweg.

§. 12. Der Ehemann kann die auf das Kind verwendeten Kosten von dem unehelichen Vater, oder aus dem vorbehaltenen Vermögen der Mutter, oder aus der Substanz ihres Eingebrachten zurückfordern.

§. 13. In Ansehung der Mutter hingegen, und des natürlichen Vaters, bleiben dem Kinde seine Rechte vorbehalten. (Abschn. 9.)

§. 14. Hat der Ehemann nach Vorschrift §. 7. und 8. sich gehörig erklärt, dass er das Kind nicht für das seinige erkenne: so sind, wenn er auch vor dem Austrage der Sache verstirbt, seine Verwandten zu deren Fortsetzung wohl befugt.

§. 15. Eine gleiche Befugniss steht den Verwandten innerhalb der §. 7. bestimmten Frist zu, wenn der Mann, vor dem Ablaufe derselben, ohne sich zu erklären, verstorben ist.

§. 16. Hat aber der Mann, bei seiner Lebenszeit, das Kind für das seinige ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt: so können die Verwandten desselben die Rechtmässigkeit des Kindes niemals anfechten.

§. 17. Dagegen können Lehns- und Fideicommiss-Anwarter die Rechtmässigkeit eines Kindes, so weit dessen Succession in das Lehn oder Fideicommiss davon abhängt, annoch binnen Drei Jahren nach dem Tode des vorgeblichen Vaters anfechten.

§. 18. Auch durch das Anerkenntniss dieses Letztern kann den Lehns- und Fideicommiss-Anwartern ihr Recht nicht benommen werden.

§. 19. Ein Kind, welches bis zum Dreihundert zweiten Tage nach dem Tode des Ehemannes geboren worden, wird für das eheliche Kind desselben geachtet. 2) nach dem Tode des Ehemannes;

§. 20. Die Erben des Mannes können die eheliche Geburt eines solchen Kindes nur innerhalb der Zeit, und nur aus den Gründen anfechten, wo und aus welchen der Verstorbene selbst dazu berechtigt sein würde. (§. 2. 3. 4. 7.)

§. 21. Ergiebt sich jedoch aus der Beschaffenheit eines zu frühzeitig gebornen Kindes, dass nach dem ordentlichen Laufe der Natur, der Zeitpunkt seiner Erzeugung nicht mehr in das Leben des Ehemannes treffe; und kann zugleich die Wittwe eines nach seinem Tode mit andern Mannspersonen gepflogenen verdächtigen Umgangs überführt werden: so ist das Kind für ein uneheliches zu achten.

§. 22. Hat die Wittwe wider die Vorschrift der Gesetze (Tit. 1. §. 20.) zu früh geheirathet, dergestalt, dass gezweifelt werden

kann: ob das nach der anderweitigen Trauung geborne Kind in dieser oder in der vorigen Ehe erzeugt worden: so ist auf den gewöhnlichen Zeitpunkt, nämlich den Zweihundert und siebenzigsten Tag vor der Geburt, Rücksicht zu nehmen.

§. 23. Fällt dieser noch in die Lebenszeit des vorigen Mannes: so ist die Frucht für ein eheliches Kind desselben zu achten, welches also zu seiner Familie gehört, und an seinem Nachlasse Theil nimmt.

§. 24. Es muss aber auch der zweite Ehemann, welcher durch die zu frühe Verheirathung mit der Mutter den Stand des Kindes zweifelhaft gemacht hat, demselben alle Pflichten eines leiblichen Vaters leisten, ohne sich der diesfälligen Rechte über selbiges anmassen zu dürfen.

§. 25. Doch hat ein solches Kind auf den Nachlass des zweiten Ehemannes kein gesetzliches Erbrecht.

§. 26. Nach dem Tode eines Ehemannes können die Erben von der Wittwe Erklärung fordern: ob sie sich für schwanger halte.

§. 27. Behauptet oder vermuthet die Wittwe eine Schwangerschaft: so können die Erben verlangen, dass auf ihre Kosten der Wittwe eine anständige Gesellschafterin zugeordnet werde.

§. 28. Bleibt nach Ablauf von fünf Monaten, seit des Mannes Tode, die Wittwe bei der Angabe einer Schwangerschaft: so muss sie, auf Verlangen der Erben, Untersuchung durch eine Hebamme gestatten.

§. 29. Ein Gleiches muss geschehen, sobald die Wittwe eine anfänglich nicht bemerkte, noch vermuthete Schwangerschaft angiebt.

§. 30. Findet in beiden Fällen die Hebamme keine Zeichen einer vorhandenen Schwangerschaft; und die Wittwe beharret dennoch bei ihrer Behauptung: so muss die Beobachtung durch die Gesellschafterin bis zum Verlaufe des gesetzmässigen Termins fortgesetzt, auch die Untersuchung durch die Hebamme von Zeit zu Zeit wiederholt werden.

§. 31. Selbst wenn die Wirklichkeit der Schwangerschaft ausgemittelt ist, steht es den Erben frei, die Aufsicht durch die Gesellschafterin bis zur Entbindung, oder bis zum Ablaufe des gesetzmässigen Termins, fortsetzen zu lassen.

§. 32. Ausserdem können sie verlangen, dass eine von dem Gerichte auf ihre Kosten zu bestellende ehrbare Matrone bei der Entbindung zugegen sei.

§. 33. Sowohl diese Matrone, als die nach §. 27. zu bestellende Gesellschafterin, müssen unbescholtene vertragsame Personen sein, die mit der Wittwe nicht in Feindschaft und Widerwillen leben.

§. 34.

§. 34. Auch müssen dazu solche Personen gewählt werden, denen keiner von beiden Theilen Ausstellungen, die einen Zeugen verwerflich oder verdächtig machen, entgegen setzen kann.

§. 35. Ihre wirkliche Vereidung aber ist erst alsdann nothwendig, wenn sie über Thatsachen, die während der Schwangerschaft, oder bei der Entbindung vorgefallen sind, Zeugniss ablegen sollen.

§. 36. Die Hebamme sowohl, als die Gesellschafterin, ingleichen die Hausgenossen der Wittwe müssen, wenn die Entbindung herannahet, dafür sorgen, dass die vom Gerichte bestellte Matrone in Zeiten herbeigerufen werde.

§. 37. Daraus, dass die Entbindung in Abwesenheit dieser Matrone erfolgt ist, entsteht zwar einiger Verdacht gegen die Rechtmässigkeit des Kindes;

§. 38. Doch ist derselbe für sich allein, und wenn nicht andere den Beweis eines vorgefallenen Betruges begründende Umstände hinzutreten, noch nicht hinreichend, die für das Kind streitende gesetzliche Vermuthung aufzuheben.

§. 39. Eine Wittwe aber, welche gegen obstehende gesetzliche Vorschriften ihre Schwangerschaft oder Niederkunft aus Vorsatz verheimlicht hat, soll um den Vierten Theil alles dessen, was sie aus dem Nachlasse des Mannes erbt, zum Vortheile der Verwandten desselben bestraft werden.

§. 40. Wird eine Ehe durch richterlichen Ausspruch getrennt: so hat das nachgeborne Kind die Rechte eines ehelichen, wenn es bis zum Dreihundert und zweiten Tage nach rechtskräftig erkannter Scheidung zur Welt gekommen ist. 3) nach geschiedener Ehe geboren worden.

§. 41. Will der geschiedene Mann das Kind nicht für das seinige erkennen: so findet alles das Anwendung, was §. 2-18. verordnet ist.

§. 42. Auch steht dem Manne frei, die den Erben §. 26. sqq. nachgelassenen Sicherheits-Maassregeln vorzukehren.

§. 43. Eine Frau, welche schon vor der Scheidung von dem Manne abgesondert gelebt hat, muss, sobald sie nach dieser Absonderung eine Schwangerschaft verspürt, dem Manne davon sofort gerichtlich Anzeige machen.

§. 44. Alsdann ist der Mann auf eben diese Sicherheits-Maassregeln anzutragen berechtiget.

§. 45. Die Unterlassung dieser Anzeige ist zwar, für sich allein, noch nicht hinreichend, dem Kinde die Rechte der ehelichen Geburt zu entziehen;

§. 46. Die Mutter aber, welche die Anzeige unterlassen hat, kann durch ein solches Kind niemals irgend einige Rechte oder Vortheile aus dem Vermögen des geschiedenen Mannes erlangen.

§. 47. Wenn der Mann eine Schwangerschaft der geschiedenen Frau behauptet oder vermuthet; die Frau aber dieselbe leug-

Bayerische Staatsbibliothek München

net: so ist ersterer auf Untersuchung einer vereideten Hebamme anzutragen berechtiget.

§. 48. Erklärt diese die Frau für schwanger: so kann der Mann die Vorkehrung der §. 27. sqq. bestimmten Sicherheits-Maasregeln zur Verhütung alles Unterschleifs oder Unterschlagung des Kindes, verlangen.

§. 49. Hat dessen ungeachtet die Frau das Kind untergeschlagen: so soll sie dafür, als eine Betrügerin, peinlich bestraft werden.

Von Kindern aus nichtigen und ungültigen Ehen.

§. 50. Wird eine Ehe aus den Tit. 1. §. 935. 936. 937. 939. angeführten Gründen für nichtig erklärt: so haben die daraus erzeugten Kinder, in Ansehung ihrer unmittelbaren Aeltern, dennoch alle Rechte der ehelichen.

§. 51. Sie treten aber nicht in die Familie, weder des Einen, noch des Andern von beiden Aeltern, und können also auch auf die Erbfolge, weder der aufsteigenden, noch der Seitenverwandten, noch der Abkömmlinge der Aeltern aus andern Verbindungen, Anspruch machen.

§. 52. Unter sich selbst aber haben sie alle Rechte ehelicher Geschwister.

§. 53. Auch führen solche Kinder in der Regel den Namen der Mutter.

§. 54. In so fern beide Aeltern, oder auch einer von ihnen, dergleichen nichtige Ehe wissentlich geschlossen haben, erlangen sie über die daraus erzeugten Kinder keine älterlichen Rechte.

§. 55. Doch kommen ihnen, in so fern sie die Erziehung und Verpflegung der Kinder besorgen, diejenigen persönlichen Rechte zu, welche die Gesetze den Pflegeältern beilegen. (Abschn. 12.)

§. 56. Sind Ehen aus den Tit. 1. §. 938. 940. angeführten Gründen nichtig: so haben die daraus erzeugten Kinder die Rechte der Kinder aus einer Ehe zur linken Hand. (Absch. 8.)

§. 57. Werden ungültige Ehen in der Folge als nichtig wieder aufgehoben: so gilt von den daraus erzeugten Kindern alles, was von Kindern aus einer an sich nichtigen Ehe vorstehend §. 50 - 55. verordnet ist.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Aeltern und der aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kinder, so lange die letzteren unter väterlicher Gewalt stehen.

Allgemeine Rechte ehelicher Kinder.

§. 58. Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand führen den Namen des Vaters.

§. 59. Sie erlangen die Rechte seiner Familie und seines Standes, in so fern letztere durch die blosse Geburt fortgepflanzt worden.

§. 60. Sie sind eben der Gerichtsbarkeit, wie der Vater, unterworfen, und bleiben darunter auch nach seinem Tode, so lange sie diesen Gerichtsstand auf eine gesetzmässige Art nicht verändert haben.

§. 61. Kinder sind beiden Aeltern Ehrfurcht und Gehorsam schuldig. Allgemeine Pflichten derselben.

§. 62. Vorzüglich aber stehen sie unter väterlicher Gewalt.

§. 63. Sie sind verbunden, die Aeltern in Unglück und Dürftigkeit nach ihren Kräften und Vermögen zu unterstützen, und besonders in Krankheiten deren Pflege und Wartung zu übernehmen.

§. 64. Beide Eheleute müssen für standesmässigen Unterhalt und Erziehung der Kinder mit vereinigten Kräften Sorge tragen. Rechte und Pflichten der Aeltern: 1) wegen der Verpflegung,

§. 65. Hauptsächlich muss jedoch der Vater die Kosten zur Verpflegung der Kinder hergeben.

§. 66. Körperliche Pflege und Wartung, so lange die Kinder deren bedürfen, muss die Mutter selbst, oder unter ihrer Aufsicht besorgen.

§. 67. Eine gesunde Mutter ist ihr Kind selbst zu säugen verpflichtet.

§. 68. Wie lange sie aber dem Kinde die Brust reichen solle, hängt von der Bestimmung des Vaters ab.

§. 69. Doch muss dieser, wenn die Gesundheit der Mutter oder des Kindes unter seiner Bestimmung leiden würde, dem Gutachten der Sachverständigen sich unterwerfen.

§. 70. Vor zurückgelegtem Vierten Jahre kann der Vater das Kind, wider den Willen der Mutter, ihrer Aufsicht und Pflege nicht entziehen.

§. 71. Es wäre denn, dass es der Mutter an Kräften, oder am Willen fehlte, ihrer Obliegenheit ein Genüge zu leisten.

§. 72. Entsteht darüber ein Streit unter den Eheleuten: so muss das vormundschaftliche Gericht die Sache untersuchen, und den Streit, jedoch ohne Zulassung eines förmlichen Prozesses, entscheiden.

§. 73. Bei der Untersuchung muss jedoch ein am Orte befindlicher Verwandter von Seiten eines jeden der beiden Eheleute, oder in deren Ermangelung, zwei Bekannte und Standesgenossen zugezogen werden.

§. 74. Die Anordnung der Art, wie das Kind erzogen werden soll, kommt hauptsächlich dem Vater zu. 2) wegen der Erziehung und des Unterrichts.

§. 75. Dieser muss vorzüglich dafür sorgen, dass das Kind in der Religion und nützlichen Kenntnissen den nöthigen Unterricht, nach seinem Stande und Umständen, erhalte.

§. 76. Sind die Aeltern veschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan: so müssen, bis nach zurückgelegtem Vierzehnten Jahre,

die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter unterrichtet werden.

§. 77. Zu Abweichungen von diesen gesetzlichen Vorschriften kann keiner der Aeltern den Anderen, auch nicht durch Verträge, verpflichten.

§. 78. So lange jedoch Aeltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, hat kein Dritter ein Recht, ihnen darin zu widersprechen.

§. 79. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses Keinem der Aeltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§. 80. Auch nach dem Tode der Aeltern muss der Unterricht der Kinder in dem Glaubensbekenntnisse desjenigen von ihnen, zu dessen Geschlecht sie gehören, fortgesetzt werden.

§. 81. Auf eine in der letzten Krankheit erst erfolgte Religionsveränderung wird dabei keine Rücksicht genommen.

§. 82. Hat aber der verstorbene Ehegatte ein zu seinem Geschlechte gehöriges Kind, wenigstens durch das ganze letzte Jahr vor seinem Tode, in dem Glaubensbekenntnisse des andern Ehegatten unterrichten lassen: so muss dieser Unterricht in eben der Art, auch nach seinem Tode, bis zum vollendeten Vierzehnten Jahre des Kindes, fortgesetzt werden.

§. 83. Vor zurückgelegtem Vierzehnten Jahre darf keine Religionsgesellschaft ein Kind zur Annahme, oder zum öffentlichen Bekenntnisse einer andern Religion, als wozu dasselbe nach vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen gehört, selbst nicht mit Einwilligung der Aeltern seines Geschlechts, zulassen.

§. 84. Nach zurückgelegtem Vierzehnten Jahre hingegen steht es lediglich in der Wahl der Kinder, zu welcher Religionspartei sie sich bekennen wollen.

§. 85. Auch wenn das Kind eine andere, als die Religion beider Aeltern wählt, wird dadurch in den Rechten und Pflichten der Aeltern, wegen der Erziehung, Verpflegung und Versorgung, nichts geändert.

3) Rechte der älterlichen Zucht.

§. 86. Die Aeltern sind berechtiget, zur Bildung der Kinder alle der Gesundheit derselben unschädliche Zwangsmittel zu gebrauchen.

§. 87. Finden sie diese nicht hinreichend: so muss ihnen das vormundschaftliche Gericht, auf gebührendes Anmelden, hülfreiche Hand leisten.

§. 88. Dies Gericht muss das Verhalten der Aeltern sowohl, als des Kindes, summarisch, und ohne Zulassung eines förmlichen Prozesses untersuchen.

§. 89. Nach Befinden der Umstände muss alsdann die Art und Dauer der anzuwendenden Besserungsmittel von ihm bestimmt werden.

§. 90. Sollten Aeltern ihre Kinder grausam misshandeln; oder zum Bösen verleiten; oder ihnen den nothdürftigen Unterhalt versagen: so ist das vormundschaftliche Gericht schuldig, sich der Kinder von Amts wegen anzunehmen.

§. 91. Nach Befund der Umstände kann den Aeltern, in einem solchen Falle, die Erziehung genommen, und auf ihre Kosten andern zuverlässigen Personen anvertraut werden.

§. 92. Sind die Aeltern geschieden worden: so müssen die Kinder der Regel nach bei dem unschuldigen Theile erzogen werden.

4) Von Erziehung der Kinder aus geschiedenen Ehen.

§. 93. Ist der Vater zwar der schuldige Theil, die Ursache der Scheidung aber nicht so beschaffen, dass daraus die gegründete Besorgniss einer schlechten Erziehung entsteht: so kann er verlangen, dass ihm die Erziehung der Söhne gelassen werde.

§. 94. Die Pflege der Kinder, welche das Vierte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, verbleibt, ohne Unterschied des Geschlechts, bis zur Zurücklegung dieses Alters der auch für schuldig erklärten Mutter; in so fern die vorgekommenen Scheidungsursachen nicht von einer solchen Verderbniss des moralischen Charakters zeugen, dass dadurch erhebliche Besorgnisse einer Vernachlässigung der Kinder begründet werden.

§. 95. Ist keiner der Aeltern für den schuldigen Theil erklärt: so werden die Kinder bis nach vollendetem Vierten Jahre bei der Mutter, sodann aber bei dem Vater erzogen.

§. 96. Doch kann, wenn Töchter darunter sind, der Richter die Erziehung derselben überhaupt, bewandten Umständen nach, der Mutter anvertrauen.

§. 97. Die Anordnungen, welche wegen Erziehung der Kinder bei dem Einen der gewesenen Ehegatten nach obigen Grundsätzen getroffen worden, können auf das Anrufen des Andern wieder aufgehoben werden, wenn eine erhebliche Besorgniss der Vernachlässigung, oder schlechten Erziehung erst in der Folge eintritt, oder zum Vorschein kommt.

§. 98. Hat dergleichen Besorgniss sich bei der Scheidung in Ansehung beider gewesenen Eheleute offenbart: so muss der den Kindern bestellte Curator wegen deren Erziehung an einem dritten Orte Vorschläge machen.

§. 99. Der Richter muss alsdann das Nöthige deshalb von Amts wegen verordnen.

§. 100. Ein Gleiches kann geschehen, ohne dass es nöthig ist, den Antrag des andern geschiedenen Theils abzuwarten, wenn die Gründe einer solchen erheblichen Besorgniss erst nach der Scheidung eintreten, oder bekannt werden.

§. 101. Sind beide Aeltern, oder einer derselben, von der Erziehung ausgeschlossen, so soll ihnen doch der Zutritt zu den Kindern nicht gänzlich versagt werden.

§. 102. Es bleibt aber richterlichem Ermessen vorbehalten, wie oft, und unter welcher Aufsicht dergleichen Besuche zu gestatten sind.

§. 103. Die Kosten der Erziehung müssen, auch nach der Scheidung, hauptsächlich von dem Vater getragen werden.

§. 104. Doch kann derselbe von der für schuldig erklärten Mutter einen Beitrag, nach Verhältniss ihres Vermögens oder Erwerbes, bis höchstens auf die Hälfte des erforderlichen baaren Aufwandes verlangen.

§. 105. In so fern nach § 94. der für schuldig erklärten Mutter dennoch die Erziehung der Kinder bis zum Vierten Jahre gelassen wird, muss sie die Kosten derselben übernehmen.

§. 106. Muss die Pflege der Kinder bis zu diesem Alter Andern anvertraut werden: so fallen die dabei auflaufenden baaren Auslagen hauptsächlich der Mutter zur Last.

§. 107. Ist der Vater die Kosten der Erziehung ganz oder zum Theil aufzubringen unvermögend: so bleibt allemal, und ohne Unterschied der Fälle, den Kindern ihr Recht deshalb an die auch unschuldige Mutter vorbehalten.

§. 108. Die Aeltern sind schuldig, ihre Kinder zu künftigen brauchbaren Mitgliedern des Staats, in einer nützlichen Wissenschaft, Kunst, oder Gewerbe, vorzubereiten.

5) Rechte u. Pflichten der Aeltern bei der Wahl einer Lebensart für die Kinder;

§. 109. Die Bestimmung der künftigen Lebensart der Söhne hängt zunächst von dem Ermessen des Vaters ab.

§. 110. Er muss aber dabei auf die Neigung, Fähigkeiten, und körperlichen Umstände des Sohnes vorzügliche Rücksicht nehmen.

§. 111. Bis nach zurückgelegtem Vierzehnten Jahre muss sich der Sohn der Anordnung des Vaters schlechterdings unterwerfen.

§. 112. Bei alsdann fortdauernder gänzlicher Abneigung des Sohnes gegen die von dem Vater gewählte Lebensart, muss das vormundschaftliche Gericht, mit Zuziehung eines oder zweier am Orte befindlichen nächsten Verwandten und der Lehrer des Sohnes, die beiderseitigen Gründe prüfen.

§. 113. Das Gericht muss solche Einrichtungen zu treffen bemüht sein, dass die der Neigung und Fähigkeit des Sohnes, so wie dem Stande und Vermögen des Vaters gemässeste Lebensart gewählt werde.

§. 114. In zweifelhaften Fällen ist diejenige Einrichtung, welche der Vater treffen will, zu genehmigen; und von dieser kann nur alsdann abgegangen werden, wenn auf eine überzeugende Art erhellet, dass dieselbe zu einem erheblichen und dauernden Nachtheile für den Sohn ausschlagen möchte.

§. 115. Doch soll der Sohn wider seinen Willen zum Studiren niemals angehalten; noch der Vater, die Kosten des Studirens

für den Sohn herzugeben, wider seinen Willen jemals genöthiget werden.

§. 116. Will der Sohn von der einmal mit Zustimmung des Vaters, oder sonst, freiwillig gewählten Lebensart zu einer andern übergehen: so ist der Vater, die durch eine solche Veränderung entstehenden grösseren Kosten herzugeben, in der Regel nicht schuldig.

§. 117. Kann jedoch der Sohn erhebliche Gründe dazu anführen: so muss nach der Vorschrift §. 112-115. verfahren werden.

§. 118. In wie fern nach des Vaters Tode der Mutter ein Einfluss auf die Wahl der Lebensart der Kinder gebühre, wird in dem Titel von Vormundschaften verordnet.

§. 119. Aeltern können ihre Kinder zur Wahl eines künftigen Ehegatten nicht zwingen. 6) bei der Verheirathung der Kinder.

§. 120. In wie fern aber die Einwilligung der Aeltern zur Verheirathung der Kinder erforderlich sei, oder von dem Richter ergänzt werden könne, ist im ersten Titel vorgeschrieben. (Tit. 1. §. 45-74.)

§. 121. Die Kinder sind schuldig, den Aeltern und deren Wirthschaft und Gewerbe nach ihren Kräften hülfreiche Hand zu leisten. 7) Pflicht der Kinder zu häuslichen Diensten.

§. 122. Es darf aber den Kindern dadurch die zu ihrem Unterrichte und Ausbildung nöthige Zeit nicht entzogen werden.

§. 123. Was die Kinder bei solchen Gelegenheiten erwerben, das erwerben sie den Aeltern. 8) Wie weit Kinder etwas erwerben, oder sich oder die Aeltern verpflichten können

§. 124. Bei jeder andern Gelegenheit können die Kinder Vermögen und Gerechtsame für sich selbst, auch ohne den Beitritt des Vaters, erwerben.

§. 125. Wenn aber mit dergleichen Vortheilen zugleich Lasten und Verbindlichkeiten übernommen werden sollen: so hängt die Rechtsbeständigkeit der Handlung des Kindes von der vorhergehenden oder hinzukommenden Einwilligung des Vaters ab. (Th. 1. Tit. 4. §. 21. 22. Tit. 5. §. 11. 12. 13.)

§. 126. Nur in so fern, als Jemand überhaupt durch die Handlung eines Dritten, vermöge seines Auftrags, seiner Genehmigung, oder einer in seinen Nutzen erfolgten Verwendung, verpflichtet wird, kann auch ein Vater durch die Handlungen seiner Kinder verpflichtet werden.

§. 127. Wenn ein Vater sein Kind zu einer gewissen Bestimmung ausser seinem Hause widmet: so genehmigt er eben dadurch alle Handlungen und Verträge desselben, ohne welche das Kind diese Bestimmung nicht erfüllen kann.

§. 128. Dagegen soll daraus, dass ein Vater die Schulden des Kindes einmal, oder auch öfterer, bezahlt hat, eine Genehmigung mehrerer oder neuer Schulden niemals gefolgert werden.

§. 129. Nur das, was Jemand einem ausserhalb des väterlichen Hauses lebenden Kinde zu den nothwendigsten und dringendsten Bedürfnissen des Lebens giebt, soll in allen Fällen, als in den Nutzen des Vaters verwendet, angesehen werden.

§. 130. Für Sachen und Gelder, die zu andern Bedürfnissen des Kindes gegeben und verwendet worden, haftet das Vermögen des Vaters nur alsdann, wenn die Kinder keine Gelegenheit gehabt, die nöthige Unterstützung von ihm selbst zu erhalten.

§. 131. In allen Fällen, wo die Handlungen und Verträge der Kinder in Ansehung des Vaters unverbindlich sind, sind sie auch in Ansehung ihrer selbst der Regel nach ungültig.

§. 132. Auch nach aufgehobener väterlicher Gewalt sind daher die Kinder, dergleichen von Anfang an ungültige Schulden zu bezahlen, nicht verbunden.

§. 133. Nur in Fällen, wo für Personen, die nach ihrer Qualität für sich Verträge zu schliessen unfähig sind, vermöge allgemeiner gesetzlicher Vorschriften, die Verbindlichkeit zum Ersatze aus der blossen nützlichen Verwendung entsteht, müssen Kinder dergleichen Ersatz, nach aufgehobener väterlicher Gewalt, aus eigenem Vermögen leisten. (Th. 1. Tit. 13. Abschn. 3.)

§. 134. Der Vorwand, dass sich Jemand für einen solchen, der nicht mehr unter väterlicher Gewalt steht, ausgegeben habe, macht den Vertrag oder die Schuld nicht gültig.

§. 135. Doch kann der Gläubiger, der von einem solchen Schuldner, ohne sein eigenes mässiges Versehen, wirklich hintergangen worden, aus desselben Vermögen, nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, Schadloshaltung fordern. (Th. 1. Tit. 5. §. 33-36. Tit. 6. §. 10. sqq.)

§. 136. Die von einem unter väterlicher Gewalt stehenden Kinde von Anfang an ungültig gemachten Schulden werden gültig, wenn sich der Schuldner, nach aufgehobener väterlicher Gewalt, zu deren Bezahlung verpflichtet. (Th. 1. Tit. 5. § 37. 38.)

§. 137. Doch soll nur auf ein ausdrückliches, vor Gerichten oder vor einem Justizcommissario erklärtes Anerkenntniss, Rücksicht genommen werden.

§. 138. Was auf die an sich ungültigen Schulden eines Kindes, vor oder nach aufgehobener väterlicher Gewalt, wirklich bezahlt worden, kann der Zahlende nicht zurückfordern.

9) Von den Verpflichtungen aus unerlaubten Handlungen der Kinder.

§. 139. Den aus Verbrechen der Kinder entstehenden Schaden darf der Vater aus eigenem Vermögen der Regel nach nicht vertreten.

§. 140. Er muss ihn aber vertreten, wenn er die unerlaubte Handlung veranlasst, oder das Kind durch sein Beispiel dazu verleitet hat.

§. 141. Aus einer nach der That erklärten Billigung derselben entsteht gegen den Vater die Vermuthung, dass er sie veranlasst habe.

§. 142. Auch haftet der Vater für den entstandenen Schaden, wenn er denselben nicht verhütet hat, da es doch in seinem Vermögen gestanden hätte.

§. 143. Ferner alsdann, wenn er den Unterricht, die Erziehung, und die Aufsicht über die Kinder gröblich vernachlässigt hat.

§. 144. In den Fällen des §. 140-142. haftet auch die Mutter für den aus dem Verbrechen des Kindes entstandenen Schaden.

§. 145. Ein Gleiches findet auch in dem Falle des §. 143. Statt, wenn, nach dem Abgange des Vaters, die Erziehung des Kindes der Mutter überlassen gewesen.

§. 146. Das Kind selbst bleibt zum Schadensersatze verhaftet, wenn es eigenthümliches Vermögen hat, oder nach aufgehobener väterlicher Gewalt dazu gelangt.

Dritter Abschnitt.

Von dem eigenthümlichen Vermögen der Kinder.

§. 147. Das eigenthümliche Vermögen der Kinder, welches dem väterlichen Niessbrauche nicht unterworfen ist, wird ihr freies Vermögen genannt. Was zu dem freien Vermögen der Kinder,

§. 148. Zum freien Vermögen der Kinder gehört alles, was dieselben, ausserhalb des Betriebes der väterlichen Geschäfte, durch Fleiss und Geschicklichkeit erwerben.

§. 149. Desgleichen dasjenige, was sie in Kriegs- oder Civildiensten vor sich bringen, oder bei Gelegenheit derselben, von ihren Aeltern oder Andern, zur Ausrüstung oder Beihülfe erhalten.

§. 150. Auch Lehne die den Kindern verliehen, oder wozu dieselben in die Gesammtehand mit aufgenommen worden, werden, sobald sie zum Besitze gelangen, in Beziehung auf den Vater, ihrem freien Vermögen beigerechnet.

§. 151. Ferner die Belohnungen ihres Fleisses und ihrer Geschicklichkeit, die ihnen von den Aeltern, oder auch von Andern ertheilt worden.

§. 152. Alle Geschenke und Vermächtnisse, die ihnen aus Erkenntlichkeit für geleistete Dienste, oder für erwiesene Gefälligkeiten zufliessen,

§. 153. Alles, was sie von demjenigen ersparen, was ihnen von den Aeltern zu ihrem Unterhalte ausser dem väterlichen Hause, oder sonst zu ihren Ausgaben, angewiesen worden.

§. 154. Endlich alles, was ihnen von Aeltern, Verwandten oder Freunden, unter der ausdrücklichen Bestimmung, dass es

dem väterlichen Niessbrauche nicht unterworfen sein solle, zugewendet wird.

§. 155. Nur Verwandte in aufsteigender Linie, die den Kindern einen Pflichttheil zu verlassen schuldig sind, können den Vater von dem Niessbrauche desselben nicht ausschliessen.

was zu ihrem nicht freien Vermögen gehöre.

§. 156. Alles andere, was den Kindern durch blosse Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse, oder Glücksfälle zukommt, gehört zu ihrem nicht freien Vermögen.

§. 157. Auch die Pathengeschenke werden dem nicht freien Vermögen der Kinder beigerechnet.

I. Rechte des Vaters und der Kinder, in Ansehung des freien Vermögens.

§. 158. Ueber das freie Vermögen haben die Kinder eben die Rechte, die einem nicht unter väterlicher Gewalt stehenden Menschen über sein Eigenthum zukommen.

§. 159. Wenn sie noch minderjährig, oder sonst ihren Sachen selbst vorzustehen unfähig sind: so gebührt dem Vater die vormundschaftliche Verwaltung desselben.

§. 160. Doch steht es bei dem, welcher dergleichen Vermögen den Kindern, unter Lebendigen, oder von Todes wegen zuwendet, zu bestimmen: ob die Verwaltung dem Vater, oder einem Dritten anvertrauet, und wie dieselbe geführt werden solle.

§. 161. Die Nutzungen dieses freien Vermögens kann der Vater zur Verpflegung und Erziehung der Kinder, so weit sie dazu nach dem Ermessen des vormundschaftlichen Gerichts erforderlich sind, mit verwenden.

§. 162. So weit diese Nutzungen hiezu nicht gebraucht werden, wachsen sie der Vermögens-Substanz zu.

§. 163. Nach erlangter Grossjährigkeit, oder wegfallenden anderweitigen Gründen einer vormundschaftlichen Verwaltung, können die Kinder über ihr freies Vermögen eben so, als wenn sie nicht mehr unter väterlicher Gewalt wären, verfügen.

§. 164. Doch müssen sie auch alsdann die Einkünfte dieses Vermögens zu ihrem eigenen Unterhalte, so weit dieselben dazu hinreichen, auf Verlangen des Vaters vorzüglich anwenden.

§. 165. Alle Verträge, die sie nach erlangter Grossjährigkeit in Ansehung ihres freien Vermögens schliessen, sind auch ohne Beitritt des Vaters gültig.

§. 166. Doch muss der, welcher einem noch unter väterlicher Gewalt stehenden, obwohl grossjährigen Kinde, auf sein freies Vermögen Credit geben will, sich dasselbe durch Eintragung in das Hypothekenbuch, oder durch Uebergabe des Obligations-Instruments, oder der verpfändeten beweglichen Sache, besonders versichern lassen.

§. 167. Der Ersatz des von einem Kinde durch unerlaubte Handlungen verursachten Schadens muss hauptsächlich aus dessen freiem Vermögen erfolgen.

§. 168. Von dem nicht freien Vermögen der Kinder gebührt dem Vater, so lange die väterliche Gewalt dauert, die Verwaltung und der Niessbrauch. II. In Ansehung des nicht freien Vermögens. Verwaltung desselben.

§. 169. Ausstehende Capitalien der Kinder kann der Vater nach Gutbefinden einziehen, anderweitig belegen, oder auch sich selbst zum Schuldner der Kinder dafür bestellen; in so fern nicht ein solches Capital den Kindern zur Sicherheit besonders verschrieben, oder die Verwaltung des Vaters darüber durch besondere Gesetze oder rechtsgültige Willenserklärungen eingeschränkt ist.

§. 170. Bei andern Vermögensstücken muss der Vater, so lange die Kinder noch minderjährig sind, zu allen Veränderungen der Substanz, die ein Niessbraucher nicht ohne den Eigenthümer vornehmen kann, die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichts einholen. (Th. 1. Tit. 21. Abschn. 1.)

§. 171. Dies muss besonders geschehen, wenn Grundstücke, oder Gerechtigkeiten, während der Minderjährigkeit der Kinder veräussert, verpfändet, oder mit andern bleibenden Reallasten belegt werden sollen.

§. 172. Das Gericht darf die Einwilligung nicht versagen, wenn der Vater die Nothwendigkeit der Verpfändung oder Veräusserung, oder einen den Kindern daraus entstehenden erheblichen Nutzen nachweist.

§. 173. Ausser dieser Einwilligung sind zur Gültigkeit des Geschäfts keine weitere Förmlichkeiten erforderlich.

§. 174. Geschieht jedoch eine solche Veräusserung bloss des Nutzens wegen: so muss das gelösete Kaufgeld entweder anderweitig zu Grundstücken auf den Namen der Kinder verwendet; oder auf Hypothek angelegt; oder von dem Vater besondere Caution dafür bestellt werden.

§. 175. So weit ein Niessbraucher zur Begründung einer Meliorationsforderung der Einwilligung des Eigenthümers bedarf, muss der Vater minderjähriger Kinder, wenn er dergleichen Vergütung künftig verlangen will, um die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichts zu den vorzunehmenden Verbesserungen sich bewerben.

§. 176. Zur Sicherheit des Vermögens, welches auf die Kinder von der Mutter gediehen ist, behalten die Kinder in den Gütern des Vaters eben das Vorrecht, welches der Mutter, wegen ihres Eingebrachten, in dem Vermögen des Mannes zustand. (Tit. 1. §. 254. sqq.) Gesetzliches Vorrecht.

§. 177. Auch wegen des übrigen nicht freien Vermögens haben die Kinder in den Gütern des Vaters das Vorrecht der Vierten Classe von der Zeit an, da der Vater das Vermögen der Kinder an sich genommen hat.

§. 178. Ausser diesem gesetzlichen Vorrechte, ist der Vater, besondere Sicherheit für das seiner Verwaltung anvertrauete Vermögen der Kinder zu bestellen, in der Regel nicht schuldig.

Fälle, wo besondere Sicherheit bestellt werden muss.

§. 179. Nur alsdann kann dem Vater dergleichen besondere Sicherstellung abgefordert werden, wenn er auf Behandlung oder Indult gegen seine Gläubiger anträgt; wenn Sequestration seiner Grundstücke, oder Auspfändung seiner Mobilien verhängt, oder Wechselexecution gegen ihn vollstreckt wird; oder wenn er sonst offenbar in Verfall seines Vermögens zu gerathen anfängt.

§. 180. Ferner, wenn er wegen eines Amts, einer Casse oder Pachtung, dem Fiskus oder einer andern mit fiskalischen Rechten versehenen Anstalt verhaftet ist; oder dergleichen Amt, Casse oder Pachtung auch erst nachher, da er das Vermögen der Kinder schon erhalten hat, übernimmt.

§. 181. Desgleichen alsdann, wenn er zu der Zeit, da das Vermögen der Kinder in seine Verwaltung gelangt, schon in den Diensten einer andern öffentlichen Anstalt steht, welcher die Gesetze das Vorrecht der Vierten Classe in den Gütern ihrer Cassenbedienten und Administratoren einräumen.

Anh. §. 86. *a) Unter Amt ist eine solche Bedienung zu verstehen, vermöge deren der Beamte Gelder oder andere Vermögensstücke des Fiskus oder einer andern privilegirten öffentlichen Anstalt zur Administration oder Aufbewahrung überkommt.*

§. 87. *b) Diese gesetzliche Vorschriften sind keinesweges auf Andere, die, ohne Cassenbediente und Administratores zu sein, Gelder des Fiskus oder einer andern privilegirten Anstalt in die Hände bekommen können, zu extendiren.*

§. 88. *c) Es bedarf der gesetzlichen Sicherstellung nicht, einmal, wenn die Mutter den Vater durch ein Testament von derselben befreit, anderntheils, wenn der Fiskus, durch eine von dem Vater bestimmt geleistete Caution, aus den vorher mit diesem Statt gefundenen Verhältnissen heraustritt.*

§. 182. Kann oder will der Vater in allen diesen Fällen keine Sicherheit leisten: so muss ihm die Verwaltung des Vermögens der Kinder genommen, und einem besondern Curator, unter näherer Aufsicht des vormundschaftlichen Gerichts übertragen werden.

§. 183. Nur alsdann kann das Gericht dem Vater, in den Fällen des §. 180. 181., die besondere Sicherstellung erlassen, wenn erhellet, dass er sonst die Bedienung nicht erlangen oder behalten könnte; und er gleichwohl ohne dieselbe, den Unterhalt und die Erziehung der Kinder gehörig zu besorgen, ausser Stande sein würde.

§. 184. Doch muss ein solcher Vater dem vormundschaftlichen Gerichte ein Attest seiner vorgesetzten Behörde über den richtigen Befund der Casse und Rechnung alljährig vorlegen.

§. 185. Unterlässt er dieses: so muss nach der Vorschrift §. 182. wider ihn verfahren werden.

§. 186. In wie fern eine Amtscaution, welche für den Vater aus dem den Kindern zugefallenen Vermögen bestellt ist, während der Minderjährigkeit der Kinder stehen gelassen, oder aus dem Vermögen derselben neu bestellt werden könne, ist nach den für einen ähnlichen Fall in dem Titel von Vormundschaften vorgeschriebenen Grundsätzen zu bestimmen. (Tit. 18. Abschn. 8.)

§. 187. Schreitet ein Vater, welcher liegende Gründe oder Gerechtigkeiten besitzt, zur anderweitigen Verehelichung: so muss er das Vermögen der Kinder aus voriger Ehe auf diese Grundstücke eintragen lassen.

Anh. §. 89. *So lange der Vater nicht wieder heirathet, genügt es, wenn in der Bestätigung des Auseinandersetzungsrezesses, oder in dem Atteste darüber ausdrücklich notirt wird, dass der Vater für das Vermögen der Kinder noch keine Sicherheit bestellt hat. Der Geistliche, welcher eine solche Ehe durch Proklamation und Trauung vollziehen soll, ist schuldig, dem vormundschaftlichen Gerichte davon in Zeiten Anzeige zu machen.*

§. 188. Diese Eintragung hat jedoch nur eben die Rechte, wie eine eingetragene vormundschaftliche Caution.

§. 189. Sind die Kinder grossjährig, und auch sonst ihren eigenen Sachen vorzustehen fähig: so können dieselben, auch wenn sie noch unter väterlicher Gewalt sind, in den Fällen des §. 179. 180. 181. 187. auf die von dem Vater zu leistende Sicherheit selbst antragen. Wer für diese Sicherstellung zu sorgen habe.

§. 190. Auser ihnen hat alsdann Niemand ein Recht, sich in diese Angelegenheit zu mischen.

§. 191. Sind aber diese Kinder noch minderjährig, oder sonst unfähig, ihren Sachen selbst vorzustehen: so muss der bei der Auseinandersetzung mit dem Vater ihnen zugeordnete Curator für die Bestellung der Sicherheit, nach näherer Anweisung des Vormundschaftsrechts sorgen.

§. 192. Ist den Kindern noch kein Curator bestellt: so muss das vormundschaftliche Gericht für dessen Anordnung von Amtswegen sorgen, sobald der Fall, wo es einer besondern Sicherheit bedarf, zu seiner Wissenschaft gelanget.

§. 193. Zu einer desfalls dem Gerichte zu machenden Anzeige ist besonders die Mutter, und in deren Ermangelung derjenige befugt, welchem nächst dem Vater das Erbrecht zusteht.

§. 194. Ist dieser selbst noch minderjährig: so tritt der nächste nach ihm an seine Stelle.

§. 195. Auch den fiskalischen Bedienten liegt ob, sobald ein Fall der für das Vermögen minderjähriger Kinder von deren Va-

ter zu leistenden Sicherheit zu ihrer Kenntniss gelangt, dem vormundschaftlichen Gerichte davon Anzeige zu machen.

§. 196. Wird durch diese Anzeige das Vermögen der Kinder von der Gefahr eines besorglichen Verlustes gerettet: so soll aus den Nutzungen desselben dem fiskalischen Bedienten eine verhältnissmässige Belohnung seiner Wachsamkeit angewiesen werden.

§. 197. Auch diejenigen, welche Jemanden ein Amt übertragen, wodurch das Vermögen desselben einem gesetzmässigen Vorrechte unterworfen wird, sollen schuldig sein, dem ordentlichen persönlichen Gerichtsstande des Beamten, sogleich nach seiner Einführung, davon Nachricht zu geben.

§. 198. Ist dieses von ihnen vorsätzlich, oder aus grobem Versehen unterlassen worden: so bleiben sie den Kindern, wegen des daraus entstehenden Nachtheils, verantwortlich.

§. 199. Hauptsächlich aber muss jeder Vater, welcher Vermögen von seinen Kindern in Händen hat, sobald der Fall eintritt, wo er nach den Gesetzen besondere Sicherheit dafür zu bestellen verbunden ist, es dem vormundschaftlichen Gerichte selbst anzeigen.

§. 200. Ein Vater, der diese Pflicht mit Vorsatz verabsäumt, wird seines Niessbrauchs verlustig.

Rechte der Kinder in Ansehung des nicht freien Vermögens.

§. 201. So lange Kinder noch unter väterlicher Gewalt sind, können sie über ihr nicht freies Vermögen, ohne Beitritt und Einwilligung des Vaters, unter Lebendigen keine gültige Verfügung treffen.

§. 202. Vielmehr gilt von den Verträgen und Schulden auch solcher Kinder eben das, was in Ansehung der noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder überhaupt §. 124. sqq. verordnet ist.

§. 203. Haben Kinder durch unerlaubte Handlungen Jemand Schaden zugefügt: so muss der Ersatz, in Ermangelung eines freien Vermögens, aus dem nicht freien, so weit dasselbe hinreicht, so fort erfolgen.

Vom väterlichen Niessbrauche.

§. 204. So lange der Vater der Kinder standesmässigen Unterhalt und Erziehung besorgt, hängt die Verwendung der Einkünfte ihres nicht freien Vermögens lediglich von seinem Gutbefinden ab.

§. 205. Auch seine eigene Gläubiger können aus diesen Einkünften ihre Befriedigung suchen.

§. 206. Wenn aber der Vater in Concurs verfällt, oder sonst ausser Stand kommt, die Kinder standesmässig zu verpflegen und zu erziehen: so verliert er die Verwaltung und den Niessbrauch ihres nicht freien Vermögens.

§. 207. Beides fällt den Kindern anheim, in so fern dieselben grossjährig, und sonst ihren Sachen selbst vorzustehen fähig sind.

§. 208. Ausserdem muss den Kindern ein Curator bestellt, und durch diesen ihr nicht freies Vermögen, unter Aufsicht des

vormundschaftlichen Gerichts, zum Besten der Kinder verwaltet werden.

§. 209. Doch ist der Vater, die benöthigte Unterstützung zu seinem Unterhalte aus den Einkünften dieses Vermögens zu fordern, in jedem Falle wohl befugt.

Vierter Abschnitt.

Von Aufhebung der väterlichen Gewalt.

§. 210. Wenn ein Sohn nach erlangter Grossjährigkeit eine eigene, von den Aeltern abgesonderte Wirthschaft errichtet: so geht er dadurch aus der väterlichen Gewalt. Aufhebung der väterlichen Gewalt bei einem grossjährigen Sohne;

§. 211. Wenn der Vater ihn seiner Gewalt noch nicht entlassen will: so muss er seinen Widerspruch gerichtlich anzeigen, und Gründe dazu beibringen, welche hinreichen, den Sohn für einen Verschwender erklären zu lassen.

§. 212. *a*) Wenn ein grossjähriger Sohn ein eigenes Gewerbe treibt, oder ein öffentliches Amt bekleidet: so ist er für entlassen aus der väterlichen Gewalt anzusehen.

§. 212. *b*) Die fortwährende Unterstützung von Seiten des Vaters, durch Gebung des Tisches und sonst, macht dabei keinen Unterschied.

Anh. §. 90. *Ein Offizier wird durch Erlangung der Majorennität von der väterlichen Gewalt nur alsdann befreit, wenn er zu einem solchen Posten avancirt, in welchem er der väterlichen Hülfe zu seinem Unterhalte nicht mehr bedarf; welches in dem Falle angenommen werden soll, da er entweder eine Compagnie oder Escadron erhält, oder doch zum Rittmeister oder Capitain ernannt wird, und das mit dieser Charge verknüpfte Gehalt zu geniessen hat.*

§. 213. Einem grossjährigen Sohne, welcher sich mit seinem Gewerbe ohne weitere Unterstützung des Vaters ernähren kann, ist letzterer die Anstellung eines solchen Gewerbes zu verstatten, und ihn dadurch aus seiner Gewalt zu entlassen verbunden.

§. 214. Ein noch minderjähriger Sohn kann vor zurückgelegtem Zwanzigsten Jahre, selbst mit Einwilligung des Vaters, der väterlichen Gewalt nicht entlassen werden. bei einem minderjährigen;

§. 215. Nach zurückgelegtem Zwanzigsten Jahre, und bis zur erlangten Volljährigkeit des Sohnes, kann der Vater nicht genöthigt werden, denselben aus seiner Gewalt zu entlassen.

§. 216. Wenn aber der Vater in diesem Zeitraume seinen Willen, den Sohn zu entlassen, mit Beistimmung des Sohnes, bei dem vormundschaftlichen Gerichte verlautbart: so hat dieses zugleich alle Wirkungen einer Majorennitäts-Erklärung.

Anh. §. 91. *Diese gesetzliche Vorschrift findet bei der Entlassung von Töchtern keine analogische Anwendung.*

§. 217. Dem Sohne muss ein beglaubtes Zeugniss darüber von dem vormundschaftlichen Gerichte ausgefertigt werden.

§. 218. Wenn der Vater ausdrücklich oder stillschweigend einwilligt, dass der noch minderjährige Sohn ein besonderes Gewerbe für eigene Rechnung anfange: so hat dieses die Wirkung einer ausdrücklich erklärten Entlassung.

§. 219. Durch die Uebernehmung eines öffentlichen Amts geht ein noch minderjähriger Sohn, auch wenn er zugleich eine besondere Wirthschaft anstellt, doch noch nicht aus der väterlichen Gewalt.

§. 220. Will ihn aber der Vater derselben entlassen: so muss er diesen seinen Willen nach Vorschrift §. 216. 217. gerichtlich erklären.

§. 221. So lange der Vater dergleichen Erklärung noch nicht abgegeben hat, ist der Sohn zwar in den Geschäften seines Amts, nicht aber in seinen Privatangelegenheiten, für einen solchen, der nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehet, zu achten.

§. 222. Cassenbedienungen und Pachtungen, wodurch jemand dem Fiskus oder einer öffentlichen Anstalt verhaftet wird, sollen einem Minderjährigen, der noch unter väterlicher Gewalt steht, nicht anders übertragen werden, als wenn er zuvor von dem Vater ausdrücklich und gerichtlich entlassen worden.

§. 223. Auch daraus, dass der Vater seinem noch minderjährigen Sohne die Errichtung einer besondern Wirthschaft, aus seinem eignen, oder dem Vermögen seiner Frau gestattet hat, folgt noch nicht, dass derselbe der väterlichen Gewalt entlassen sei.

§. 224. Wer also mit einem Minderjährigen, dessen Vater noch am Leben ist, sich einlassen will, muss sich überzeugen, dass derselbe entweder mit Einwilligung des Vaters ein besonderes Gewerbe für eigene Rechnung treibe, oder dass ihn der Vater ausdrücklich entlassen habe.

§. 225. In allen Fällen aber, wo der Sohn eine zuerst ohne väterliche Einwilligung oder Entlassung angefangene besondere Wirthschaft, bis nach zurückgelegtem Vier und zwanzigsten Jahre, fortsetzt, ohne dass der Vater seinen Widerspruch gerichtlich erklärt, und ihn zur Wiederaufgebung dieser abgesonderten Wirthschaft wirklich angehalten hat, geht er mit dem Zeitpunkte der erlangten Volljährigkeit zugleich aus der väterlichen Gewalt.

§. 226. Ein Sohn, welcher während der Minderjährigkeit der väterlichen Gewalt entlassen worden, kann dennoch seine Grundstücke und Gerechtigkeiten nur mit Beitritt seines Vaters verpfänden und veräussern.

§. 227. Sobald aber der Vater seine Einwilligung in solche Verfügungen gerichtlich erklärt, bedarf es weiter keiner Untersuchung oder Genehmigung von Seiten des vormundschaftlichen Gerichts.

bei einer Tochter.

§. 228. Wenn eine Tochter, unter ertheilter oder von dem Richter ergänzter Einwilligung des Vaters, heirathet; so hört die väterliche Gewalt über sie auf.

§. 229. Ist sie aber noch minderjährig: so bleiben dem Vater, bis zur erlangten Volljährigkeit, alle Rechte und Pflichten eines, einer verheiratheten Pflegebefohlnen, bestellten Vormundes. (Tit. 18. Abschn. 8.)

§. 230. Eine unverheirathete Tochter kann, auch wenn sie grossjährig ist, nicht anders, als durch ausdrückliche Erklärung, der väterlichen Gewalt entlassen werden.

Folgen dieser Aufhebung: 1) Herausgabe des eigenen Vermögens der Kinder.

§. 231. Nach aufgehobener väterlicher Gewalt ist der Vater schuldig, dem Kinde das bisher unter seiner Verwaltung gestandene eigenthümliche Vermögen desselben, nach dem im folgenden Abschnitte vorgeschriebenen Bestimmungen, heraus zu geben.

2) Ausstattung derselben.

§. 232. Söhne, welche eine abgesonderte Wirthschaft anfangen, müssen zu deren ersten Einrichtung, und zur Anschaffung der Geräthschaften, welche zum Betriebe ihres Gewerbes unentbehrlich sind, mit einer Ausstattung versehen werden.

§. 233. Auch den heirathenden Töchtern gebührt dergleichen Ausstattung, so weit dieselbe zur Hochzeit, und zur ersten Einrichtung ihres Hauswesens erforderlich ist.

§. 234. Haben die Kinder eigenes Vermögen: so können die Kosten der Ausstattung aus der Substanz desselben genommen werden.

§. 235. So weit sie kein eigenes, oder kein hinreichendes Vermögen haben, ist der Vater aus dem Seinigen für diese Ausstattung zu sorgen verpflichtet.

§. 236. Ist der Vater nicht mehr am Leben; oder selbst unvermögend: so muss die Mutter, in Ansehung dieser Pflicht, an seine Stelle treten.

§. 237. Der Regel nach hängt es lediglich von dem Ermessen der Aeltern ab, wie viel sie zu vorgedachter Ausstattung der Kinder aus ihrem Vermögen hergeben wollen.

§. 238. Sollten jedoch Aeltern sich dieser ihrer Pflicht dergestalt entziehen wollen, dass sie ihren Kindern gar keine, oder nur eine ganz unzureichende Ausstattung bewilligten: so steht den Kindern frei, den Beistand des vormundschaftlichen Gerichts nachzusuchen.

§. 239. Dieses muss mit Zuziehung zweier der nächsten Verwandten, oder zweier Standes- oder Zunftgenossen des Vaters, billig ermessen: wie viel zur Ausstattung des Kindes nach den §. 232. 233. angegebenen Bestimmungen erforderlich sei; und

sodann den Vater zur Bewilligung dieser Nothdurft zu vermögen, sich angelegen sein lassen.

§. 240. Es muss aber darüber kein Prozess zugelassen, und am wenigsten der Vater zur Offenlegung seines Vermögenszustandes genöthigt werden.

§. 241. Vielmehr, wenn die Aeltern auf Pflicht und Gewissen versichern, dass sie nach ihren Umständen, ohne wirklichen Nachtheil für sich und ihre übrigen Kinder, dem Auszustattenden soviel, als das vormundschaftliche Gericht billig gefunden hat, nicht aussetzen können: so müssen dieses Gericht sowohl, als das auszustattende Kind, bei einer solchen Versicherung sich beruhigen.

§. 242. Kinder, die schon einmal ausgestattet sind, haben, unter keinerlei Umständen, das Recht, eine nochmalige Ausstattung zu verlangen.

§. 243. Ausser der vorbestimmten Ausstattung sind Kinder, vermöge der Gesetze, niemals befugt, eine Mitgabe oder Brautschatz von den Aeltern zu fordern.

§. 244. Auch wenn die Aeltern eine Mitgabe, ohne weitere Bestimmung einer gewissen Summe oder Sache, versprochen haben, sind sie nur zu dieser Ausstattung (§. 232. 233.) verpflichtet.

§. 245. Haben sie aber den Kindern einen Brautschatz oder Mitgabe, über die Ausstattung, aus eigener Bewegung wirklich zukommen lassen: so wird im zweifelhaften Falle vermuthet, dass dieselben aus dem eigenthümlichen Vermögen der Kinder, so weit dasselbe dazu hingereicht hat, genommen worden.

§. 246. Haben die Kinder kein eigenthümliches Vermögen: so gilt die Vermuthung, dass der Brautschatz oder die Mitgabe aus dem Vermögen des Vaters gegeben sei.

§. 247. Ist der Vater nicht mehr am Leben: so wird der Brautschatz oder die Mitgabe aus dem Vermögen der Mutter, ohne Beitrag des Stiefvaters, genommen zu sein geachtet, wenn gleich Letzterer ausdrücklich darein gewilliget hätte.

§. 248. Nur bei der Gemeinschaft aller Güter wird jederzeit vermuthet, dass der den Kindern gegebene, und nicht aus ihrem eigenthümlichen Vermögen geflossene Brautschatz, aus dem gemeinschaftlichen Vermögen genommen worden.

Rechte der Aeltern nach aufgehobener Gewalt,

§. 249. Auch nach aufgehobener väterlichen Gewalt sind die Kinder den Aeltern kindliche Ehrerbietung schuldig.

§. 250. Die Pflicht, ihre Einwilligung zu einer Heirath nachzusuchen, wird durch Endigung der väterlichen Gewalt nicht aufgehoben. (Tit. 1. §. 1009. sqq.)

Insonderheit wegen wechselseitiger Unterstützung.

§. 251. Auch nach aufgehobener väterlicher Gewalt sind Kinder und Aeltern einander wechselseitig zu unterstützen, und eins das andere, wenn es sich selbst nicht ernähren kann, mit Unterhalt zu versehen schuldig.

§. 252. Ist das Unvermögen, sich selbst zu ernähren, durch Krankheit, Unglücksfälle, oder sonst unverschuldet entstanden: so sind die Kinder den Aeltern, und diese jenen, anständigen Unterhalt nach ihrem Vermögen zu reichen verbunden.

§. 253. Ist aber der hülfsbedürftige Theil durch eigene Schuld verarmt; oder hat er sich gegen den andern so betragen, dass dieser ihn zu enterben berechtigt sein würde: so muss er mit dem bloss nothdürftigen Unterhalte sich begnügen.

§. 254. Kinder, die nach aufgehobener väterlicher Gewalt von den Aeltern noch ernährt werden müssen, sind alsdann auch verbunden, den Aeltern in deren Wirthschaft und Gewerbe nach ihren Kräften behülflich zu sein.

§. 255. Ausser den §. 210-230. bestimmten gewöhnlichen Fällen hört die väterliche Gewalt von selbst auf, wenn der Vater wegen grober Verbrechen zu harter und schmählicher Zuchthaus- oder Festungsarbeit, zu Zehnjährigem oder lebenswierigem Gefängnisse, oder zur Landesverweisung verurtheilt worden. Besondere Fälle, wo die väterliche Gewalt aufhört.

§. 256. Ferner alsdann, wenn er gerichtlich für einen Verschwender erklärt wird.

§. 257. Auch alsdann, wenn er ohne Vorwissen des Staats in der Absicht, sich seinen Unterthanspflichten zu entziehen, aus den Königlichen Landen entweicht.

§. 258. Endlich, wenn er vorsätzlicher Weise die Kinder hülflos und ohne Aufsicht verlassen hat.

§. 259. In allen diesen Fällen erlangt er die väterliche Gewalt nicht wieder, auch wenn der Grund ihres Verlustes in der Folge gehoben worden.

§. 260. Dagegen ruht die väterliche Gewalt, wenn der Vater nur zu bürgerlichem oder Festungsgefängnisse, auf länger als Zwei, aber weniger als Zehn Jahre, verurtheilt worden.

§. 261. Ingleichen alsdann, wenn der Vater in Raserei oder Blödsinn verfallen ist.

§. 262. Nach ausgestandener Strafe, erhaltener Begnadigung, oder erfolgter Wiederherstellung, tritt der Vater wiederum in alle seine Rechte.

§. 263. Sind die Kinder zur Zeit der solchergestalt aufgehobenen oder ausser Wirkung gesetzten väterlichen Gewalt noch minderjährig: so muss ihnen ein Vormund bestellt werden.

§. 264. Der Niessbrauch ihres Vermögens wird, so weit er zu ihrer Verpflegung und Erziehung, oder zur Unterstützung des Vaters nicht erforderlich ist, der Substanz zugeschlagen.

§. 265. Waren die Kinder zu der Zeit, als die väterliche Gewalt ausser Wirkung gesetzt wurde, bereits grossjährig; oder sind sie es in der Zwischenzeit geworden: so fallen sie nicht mehr unter dieselbe zurück.

Einschränkungen derselben.

§. 266. Eingeschränkt wird die väterliche Gewalt in Ansehung der Erziehung, wenn der Vater dieselbe vernachlässigt; die Kinder grausam misshandelt; sie zum Bösen verleitet; oder ihnen den nöthigen Unterhalt versagt. (§. 90. 91.)

§. 267. Ferner in Ansehung der Verwaltung des Vermögens der Kinder, wenn der Vater die besondere Sicherheit dafür, wozu er aus gesetzlichen Gründen verpflichtet ist, nicht bestellen kann oder will. (§. 79. sqq.)

§. 268. Endlich in Ansehung der Verwaltung und des Niessbrauchs zugleich, wenn der Vater in Concurs verfällt, oder sonst die Kinder standesmässig zu ernähren und zu erziehen, unvermögend wird. (§. 204 - 209.)

§. 269. In allen Fällen, da solchergestalt die Rechte der väterlichen Gewalt aufgehoben, ausser Wirkung gesetzt, oder eingeschränkt worden (§. 255. bis 268.), bleiben der Vater und sein Vermögen zur Erfüllung der damit verbundenen Pflichten dennoch verhaftet.

§. 270. Durch den bürgerlichen oder natürlichen Tod des Vaters nehmen sowohl die Rechte als Pflichten der väterlichen Gewalt ein Ende.

Fünfter Abschnitt.

Von der Erbfolge der Kinder und anderer Verwandten in absteigender Linie.

§. 271. Die Erbfolge in den Nachlass verstorbener Aeltern wird entweder durch Verträge, oder, in deren Ermangelung, durch letztwillige Verordnungen, oder, wenn auch diese nicht vorhanden sind, durch Statuten oder Provinzialgesetze bestimmt.

§. 272. Sind in den Statuten oder Provinzialgesetzen keine oder nicht hinreichende Verordnungen enthalten: so soll nach folgenden Vorschriften verfahren werden.

1) Absonderung der zum Nachlasse nicht gehörenden Stücke,

§. 273. Vor allen Dingen werden Lehne, Fideicommisse und andere Vermögensstücke, in welche nach Gesetzen oder Familienverträgen eine eigene Successionsordnung Statt findet, von dem Nachlasse abgesondert. (Tit. 1. §. 502 - 539.)

§. 274. Ist ein überlebender Ehegatte vorhanden: so wird demselben sein eigenthümliches Vermögen nach den Vorschriften des ersten Titels verabfolgt. (Tit 1. §. 544. sqq.)

insonderheit des eigenthümlichen Vermögens der Kinder,

§. 275. Hat der verstorbene Vater eigenes Vermögen der Kinder zur Verwaltung gehabt: so muss jedem Kinde das Seinige aus dem Nachlasse, als eine Schuld, herausgegeben werden.

§. 276. Bei der Absonderung des eigenen Vermögens der Kinder von dem väterlichen Nachlasse, finden überhaupt diejeni-

gen Grundsätze Statt, welche im Ersten Titel auf den Fall vorgeschrieben sind, wenn die Frau nach dem Tode des Mannes ihr Vermögen aus dessen Nachlass zurücknimmt. (Tit. 1. §. 541. sqq.)

§. 277. Das eigenthümliche freie Vermögen der Kinder wird dabei dem vorbehaltenen Vermögen der Frau, und das nicht freie dem Eingebrachten gleich geachtet.

§. 278. In allen Fällen, wo durch jene Vorschriften der Frau die Wahl gelassen ist, gebühret sie hier dem Kinde.

§. 279. Hat der Vater Mobilien und Effecten des Kindes in seiner Gewahrsam gehabt: so muss das Kind dieselben vollständig zurück erhalten.

§. 280. Sind sie in dem Zustande, wie sie der Vater übernommen hat, nicht mehr vorhanden: so muss dem Kind der wahre Werth, nach dem Zeitpunkte der Uebernehmung, vergütet werden.

§. 281. Doch ist der Vater für einen durch Zufall entstandenen Verlust oder Verminderung des Werths so wenig, wie ein anderer Verwahrer, zu haften schuldig.

§. 282. Ein mässiger Gebrauch der Effekten des Kindes, so weit er ohne Abnutzung derselben Statt finden kann, ist dem Vater vergönnt.

§. 283. Will er sich aber solcher Mobilien, die ohne Abnutzung nicht gebraucht werden können, zu seinem Gebrauche bedienen: so muss er dafür sorgen, dass sie gerichtlich abgeschätzt werden.

§. 284. Alsdann hat das Kind, wenn ihm sein Vermögen verabfolgt werden soll, die Wahl: ob es die Mobilien, so wie sie sind, annehmen, oder den taxirten Werth fordern wolle.

§. 285. Hat der Vater keine Taxe aufnehmen lassen: so müssen dergleichen von ihm gebrauchte Mobilien dem Kinde nach dem Werthe, welchen vollkommen brauchbare Sachen dieser Art zur Zeit der Uebernehmung gehabt haben, vergütet werden.

§. 286. Doch darf von solchen Effekten, die zum alleinigen persönlichen Gebrauche des Kindes verwendet worden, der Vater, in keinem Falle, weder den Verbrauch, noch die Abnutzung vertreten.

§. 287. Kosten, welche der Vater auf die Kinder verwendet hat, werden denselben auf die Substanz ihres eigenthümlichen Vermögens nicht angerechnet.

§. 288. Selbst bei der eigentlichen Ausstattung findet dergleichen Anrechnung in der Regel nicht Statt.

§. 289. Wenn aber der Vater ausdrücklich erklärt hat, dass dergleichen Verwendungen den Kindern auf ihr eigenthümliches Vermögen angerechnet werden sollen: so müssen diese sich die Anrechnung in so weit gefallen lassen, als die Verwendungen den Niessbrauch, welchen der Vater von ihrem Vermögen gehabt hat, übersteigen.

§. 290. Es wird aber alsdann eine deutliche, bestimmte, und gewisse, wenn gleich nur mündliche, Willenserklärung des Vaters erfordert.

§. 291. Die blosse Anzeichnung der auf ein Kind verwendeten Kosten ist für eine solche Erklärung nicht zu achten.

§. 292. Hat der Vater Kindern, die eigenes Vermögen besitzen, bei ihrer Verheirathung oder anderweitigen Niederlassung, ausser der eigentlichen Ausstattung, einen Brautschatz oder Mitgabe zugewendet: so gilt die rechtliche Vermuthung, dass es aus dem eigenthümlichen Vermögen der Kinder geschehen sei. (§. 245.)

§. 293. Dergleichen besondere Mitgabe muss sich also das Kind auf sein Vermögen anrechnen lassen; in so fern nicht der Vater das Gegentheil deutlich und bestimmt erklärt hat.

des Erbschatzes. §. 294. Auch der Erbschatz, welcher für die durch den Tod eines der Aeltern getrennte Ehe bestellt worden, muss von dem Nachlasse des Verstorbenen abgesondert werden.

§. 295. Das Eigenthum desselben fällt den Abkömmlingen aus dieser Ehe nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge zu.

§. 296. Jeder derselben kann über seinen Antheil, als über sein freies Eigenthum, jedoch mit Vorbehalt des dem letztlebenden Ehegatten zukommenden Niessbrauchs, verfügen. (Tit. 1. §. 288. sqq.)

§. 297. Haben einige Kinder aus dem Erbschatze eine Ausstattung erhalten: so muss den andern eben so viel, vor der Theilung, zum Voraus bezahlt werden. (Ebend. §. 299.)

§. 298. Reicht noch der vorhandene Theil des Erbschatzes nicht hin, um die unausgestatteten Kinder den ausgestatteten gleich zu setzen: so muss das Fehlende aus dem Vermögen oder Nachlasse des Ausstattenden als eine Schuld ergänzt werden.

§. 299. Kann dieses, wegen Unzulänglichkeit des Vermögens oder Nachlasses, nicht geschehen: so müssen die ausgestatteten Kinder, nach Verhältniss des Empfangenen, so viel zurückgeben, dass ihre Geschwister zur gleichen Theilnahme mit ihnen an dem Erbschatze gelangen können.

2) Gesetzliche Erbfolge der Kinder des ersten Grades. §. 300. Wenn nun nach obigen Anweisungen (§. 273-299.) von dem Nachlasse des Verstorbenen dasjenige, was zu seiner Erbschaft nicht gehört, abgesondert worden: so gelangen in das Uebrige seine sämmtlichen aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kinder zur Erbfolge.

§. 301. In wie fern der überlebende Ehegatte mit den Kindern zugleich an der Erbschaft Theil nehme, ist im Ersten Titel §. 623. 624. verordnet.

§. 302. Kinder beerben ihre Aeltern zu gleichen Theilen.

Ausgleichung unter denselben wegen der §. 303. Haben einige Kinder von dem Erblasser, bei dessen Lebenszeit, etwas zur Ausstattung erhalten: so muss jedem der

übrigen eben so viel aus der Erbschaft, vor deren Theilung, zum Voraus verabfolgt werden.

Ausstattungen und anderer Zuwendungen.

§. 304. Unter Ausstattung wird hier Alles verstanden, was Kinder, bei ihrer Verheirathung, bei Errichtung einer besondern Wirthschaft, bei Anstellung eines eigenen Gewerbes, oder bei Uebernehmung eines Amts, von den Aeltern erhalten haben.

§. 305. Die Mitgabe der Töchter; ein für sie oder die Söhne aus dem Vermögen der Aeltern bestellter Erbschatz; Ehevermächtniss; Gegenvermächtniss oder Witthum; die Kosten einer dem Kinde zu seiner Versorgung angekauften Präbende, oder andern Rente; die Brautgeschenke; und überhaupt alles, was von den Aeltern zu dem Ende gegeben worden, damit das Kind in den Stand gesetzt werde, seine Heirath zu vollziehen, oder die abgesonderte Wirthschaft, das Gewerbe oder Amt anzutreten, gehören in diesem Verstande zur Ausstattung.

§. 306. Ob dergleichen Ausstattung noch vorhanden sei, oder nicht, macht bei der Erbtheilung in der Regel keinen Unterschied. (§. 347.)

§. 307. Zinsen oder andere Nutzungen aber kommen dabei niemals in Anrechnung.

§. 308. Eine durch schriftlichen Vertrag versprochene, aber noch nicht wirklich gegebene Ausstattung, wird als Schuld von dem Nachlasse abgezogen; und hat übrigens mit der wirklich gegebenen gleiche Rechte.

§. 309. Sind mehrere Kinder ausgestattet, und haben sie dazu nicht gleich viel erhalten: so können die weniger Begünstigten das zur völligen Ausgleichung Erforderliche aus der Erbschaft voraus verlangen.

§. 310. Wird die Erbschaft durch diese Ausgleichung der entweder noch gar nicht, oder minder reichlich ausgestatteten Kinder mit den reichlicher versorgten erschöpft: so bleiben Letztere von der Theilung ausgeschlossen.

§. 311. Die übrigen entweder noch gar nicht, oder minder reichlich versorgten Kinder, theilen sich alsdann in die Erbschaft dergestalt, dass unter ihnen die möglichste Gleichheit beobachtet werde.

§. 312. Die von dem Erblasser bei seiner Lebenszeit ausgestatteten Kinder dürfen von dem Erhaltenen an ihre Geschwister niemals etwas herausgeben.

§. 313. Ist jedoch in dem Nachlasse des verstorbenen Vaters nicht so viel vorhanden, dass die noch unversorgten Kinder die §. 232. 233. beschriebene nothdürftige Ausstattung daraus erhalten können: so müssen ihre versorgten Geschwister das daran Fehlende ergänzen.

§. 314. Sind mehrere ausgestattete Geschwister vorhanden: so müssen sie zu dieser Ausstattung der noch unversorgten, nach Verhältniss des Empfangenen, beitragen.

§. 315. Doch kann keinem derselben ein höherer Beitrag, als ein Drittel der selbst erhaltenen Ausstattung, abgefordert werden.

§. 316. Dieser, den unversorgten Geschwistern von den ausgestatteten zu leistende, Beitrag muss zwar sogleich bei der Erbtheilung ausgemittelt und festgesetzt werden;

§. 317. Doch bleibt derselbe bei denjenigen, die ihn zu leisten haben, so lange ohne Verzinsung stehen, bis der Fall, wo die unversorgten Geschwister wirklich ausgestattet werden sollen, eintritt.

§. 318. Bis dahin haben die unausgestatteten Kinder zur Sicherheit dieses Beitrags, in dem Vermögen der ausgestatteten das Vorrecht der Fünften Classe vom Tage der erfolgten Erbtheilung.

§. 319. Stirbt das unausgestattete Kind, ehe es der Ausstattung wirklich bedarf: so fällt der ausgesetzte Beitrag in das Vermögen desjenigen, der zu dessen Leistung verbunden war, zurück.

§. 320. Ein Gleiches findet Statt, wenn das unversorgte Kind, durch Erbschaften oder andere Glücksfälle, sich in solchen Umständen befindet, oder auch nach des Vaters Tode darein versetzt wird, dass es zu seiner nothdürftigen Ausstattung eines Beitrags der Geschwister nicht bedarf.

§. 321. Dagegen müssen aber auch Geschwister, die bei des Vaters Lebenszeit versorgt worden, die Kosten der nothdürftigen Erziehung und Verpflegung ihrer noch unerzogenen, von dem Vater hülflos zurückgelassenen Geschwister übernehmen.

§. 322. Doch tritt die §. 313. sqq. bestimmte Verbindlichkeit der versorgten Geschwister zur Erziehung, Verpflegung und Ausstattung der noch unversorgten nur in so fern ein, als diese dergleichen Unterstützung auch von der Mutter nicht erhalten können. (§. 236. sqq.)

§. 323. Die §. 303. beschriebene Ausgleichung wegen der Ausstattung geschieht nur zwischen den Kindern unter sich, und gehet den miterbenden überlebenden Ehegatten nichts an.

§. 324. Dieser nimmt also den ihm zukommenden Erbtheil aus der Masse, ehe noch die Ausgleichungssummen für die unausgestatteten Kinder davon abgezogen werden.

§. 325. Dagegen kann aber auch der überlebende Ehegatte den ausgestatteten Kindern niemals etwas anrechnen, noch von ihnen zurückfordern.

§ 326. Hat jedoch ein in der Gütergemeinschaft lebender Ehemann seine Kinder aus frühern Ehen, während einer folgenden, ohne Einwilligung der Ehefrau reichlich ausgestattet; und beträgt, nach seinem Abgange, das gemeinschaftliche Vermögen

nicht

nicht so viel, dass die Ehefrau wenigstens das, was sie in die Gemeinschaft gebracht hat, zurückerhalten kann: so müssen ihr die ausgestatteten Kinder das Fehlende so weit, und in dem Verhältnisse ersetzen, wie sie mehr, als die eigentliche Nothdurft, zur Ausstattung erhalten haben.

§. 327. Alles, was von der Ausstattung der Kinder, und der deshalb unter ihnen zu treffenden Gleichheit vorstehend §. 303. sqq. verordnet ist, gilt auch in Ansehung der denselben von dem Erblasser gemachten Geschenke.

§. 328. Doch ist dieses nur auf solche Schenkungen zu deuten, die in Grundstücken, Gerechtigkeiten, oder ausstehenden Capitalien bestanden haben.

§. 329. Auf alles Uebrige, was ausser der Ausstattung, von den vorbeschriebenen Schenkungen, ein und anderes Kind von den Aeltern, bei deren Lebenszeit, erhalten hat, wird bei der Theilung des Nachlasses, nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge, keine Rücksicht genommen.

§. 330. Doch haben, wegen des Widerrufs übermässiger Schenkungen, die andern Kinder, so wie der überlebende Ehegatte, gegen das beschenkte Kind eben die Rechte, wie gegen einen Fremden. (Th. 1. Tit. 11. §. 1091. sqq.)

§. 331. Der Betrag desjenigen, was einige Kinder bei des Erblassers Lebenszeit von ihm erhalten haben, und den übrigen Kindern, nach vorstehenden Grundsätzen, aus dem Nachlasse zum voraus gebühret, soll nach folgenden Regeln bestimmt werden. Grundsätze zu Bestimmung des Betrags dieser Ausstattungen und Zuwendungen.

§. 332. Sind baare Gelder oder ausstehende Capitalien gegeben worden: so ist deren eigentlicher Betrag auszumitteln.

§. 333. Sind Grundstücke oder Gerechtigkeiten, ohne Bestimmung eines Werths, gegeben worden: so muss der Werth, welchen sie zur Zeit der Zuwendung gehabt haben, nach dem damaligen Ertrage derselben ausgemittelt werden.

§. 334. Kann dieser Ertrag, aus Mangel an Nachrichten, nicht mit hinlänglicher Zuverlässigkeit bestimmt werden: so dient der ehemalige Erwerbungspreis, für welchen der Erblasser das Grundstück oder die Gerechtigkeit an sich gebracht hat, zum Maassstabe.

§. 335. Doch bleibt den Parteien der Nachweis offen, dass und um wie viel das Grundstück, während der Besitzzeit der Erblassers, bis zur Zuwendung an das damit ausgestattete oder beschenkte Kind, an seiner Substanz verbessert oder verringert worden.

§. 336. Hat der Erblasser, bei der Zuwendung des Grundstücks oder der Gerechtigkeit, einen gewissen Werth bestimmt: so muss dieser zur Richtschnur angenommen werden.

§. 337. Auf die Angabe der Parteien, dass dieser Werth zu hoch oder zu niedrig sei, ist in der Regel keine Rücksicht zu nehmen.

§. 338. Ist jedoch der angeschlagene Werth dergestalt offenbar zu niedrig, dass der wahre Werth zur Zeit der Zuwendung, den Anschlag um mehr als die Hälfte übersteigt: so muss das ausgestattete Kind sich die Hälfte des eigentlichen Werths statt des Anschlages anrechnen lassen.

§. 339. Sobald daher die übrigen Kinder eine erhebliche Abweichung des angeschlagenen von dem wirklichen Werthe einigermassen bescheinigen können, sind sie auf die Ausmittelung des letztern, nach den Vorschriften §. 333-335., anzutragen wohl befugt.

§. 340. Ein Kind, welches ein Grundstück, oder eine Gerechtigkeit, für einen von dem Erblasser bestimmten Werth einmal übernommen hat, kann diese Bestimmung unter dem Vorwande, dass sie zu hoch sei, niemals anfechten.

§. 341. Hat aber der Erblasser den Werth, nach der Uebernehmung, bloss einseitig bestimmt: so ist das Kind auf die Ausmittelung des wahren Werths, zur Zeit der Uebernehmung, anzutragen berechtigt.

§. 342. Alsdann hat das ausgestattete Kind die Wahl: ob es das Grundstück für den ausgemittelten Werth behalten, und sich denselben anrechnen lassen, oder ob es das Grundstück selbst zur Masse zurückgeben, und alsdann mit seinen Geschwistern gleich theilen wolle.

§. 343. Wählt es das Letztere: so muss es die seit der Uebernahme entstandenen Verringerungen, gleich einem redlichen Besitzer, zur Masse vergüten.

§. 344. Verbesserungen kann es gegen solche Verringerungen nur compensiren; nicht aber Ersatz aus der Masse fordern.

§. 345. Sind Mobilien zur Ausstattung gegeben worden, und der Erblasser hat den Werth derselben zum Behufe der Anrechnung bestimmt: so dient dieser Anschlag zur alleinigen Richtschnur.

§. 346. Ist keine solche Bestimmung des Erblassers vorhanden: so muss der Werth nur so, wie er zur Zeit der Erbtheilung wirklich ist, angeschlagen werden.

§. 347. Auf Stücke, die durch den Gebrauch oder sonst, ohne eigenes grobes Versehen des ausgestatteten Kindes, vernichtet oder verloren worden, wird bei der Anrechnung der Ausstattungen keine Rücksicht genommen.

3) Gesetzliche Erbfolge der Enkel und übrigen Abkömmlinge weiterer Grade.

§. 348. Enkel und Abkömmlinge weiterer Grade gelangen zur Erbfolge nach den Linien, in welchen sie von dem Erblasser abstammen.

§. 349. Sind also Kinder des ersten Grades, und Enkel oder Urenkel von andern vor dem Erblasser verstorbenen Kindern vorhanden: so müssen so viel Theile gemacht werden, als Linien sind, die von dem Erblasser unmittelbar entspringen.

§. 350. Ein Gleiches muss geschehen, wenn gar keine Kinder ersten Grades, sondern nur noch lauter Abkömmlinge weiterer Grade vorhanden sind.

§. 351. So wie in den ganzen Nachlass die unmittelbar von dem Erblasser entspringenden Hauptlinien succediren: so succediren die unter einer Hauptlinie stehenden Unterlinien in den Antheil dieser Hauptlinie.

§. 352. So oft daher in einer Linie der nähere Descendent nicht Erbe sein kann, oder will, fällt sein Erbrecht auf die von ihm abstammenden weitern Descendenten.

§. 353. Enkel gelangen also zur Erbfolge der Grossältern, auch wenn sie ihrer vorher verstorbenen Aeltern Erben nicht geworden sind.

§. 354. Nicht weniger alsdann, wenn ihre Aeltern von den Grossältern enterbt worden sind.

§. 355. Ingleichen alsdann, wenn ihre Aeltern der Erbschaft der Grossältern entsagt haben.

§. 356. Wie weit ein Kind der Erbschaft seiner Aeltern zum Nachtheile seiner Gläubiger entsagen könne, ist nach den allgemeinen Grundsätzen von Entsagungen zu beurtheilen. (Th. 1. Tit. 16. Abschn. 7.)

§. 357. Haben Kinder über ihr Erbrecht auf den Nachlass der Aeltern, durch einen mit den Aeltern selbst, oder auch mit Andern geschlossenen Vertrag verfügt: so können, in so fern sie selbst den Erbanfall erleben, ihre Abkömmlinge dergleichen Vertrag nicht anfechten.

§. 358. Sind aber die Kinder, welche dergleichen Vertrag geschlossen haben, vor wirklich eingetretenem Erbanfalle verstorben: so sind deren Descendenten nur so weit, als sie ihrer Aeltern Erben geworden, an den Vertrag gebunden.

§. 359. In allen Fällen, wo nach den §. 303. sqq. vorgeschriebenen Grundsätzen, eine Ausgleichung unter den Kindern ersten Grades wegen der Ausstattungen und Geschenke erfolgen müsste, muss dieselbe auch unter den Linien geschehen; wenn gleich in einer oder der andern Linie nur entferntere Abkömmlinge zur Erbfolge gelangen.

§. 360. So müssen, z. B., Enkel, die den Grossvater unmittelbar beerben, die Ausstattung, die ihr Vater erhalten hat, von dessen Geschwistern sich anrechnen lassen.

§. 361. Dagegen sind aber auch, umgekehrt, Enkel von einem unausgestatteten Kinde, ihres Vaters ausgestatteten Geschwistern das, was diese von dem Erblasser erhalten haben, anzurechnen wohl befugt.

§. 362. Bei dieser Ausgleichung unter den Linien macht es keinen Unterschied: ob die zur Succession gelangenden Abkömm-

linge weiterer Grade ihrer unmittelbaren Aeltern Erben geworden sind, oder nicht.

§. 363. Was Enkel oder Abkömmlinge weiterer Grade, während der Lebenszeit ihrer unmittelbaren Aeltern, von den Grossältern erhalten haben, kann weder den Aeltern, noch ihnen selbst, bei der Theilung mit den andern Linien, angerechnet werden.

§. 364. Haben aber Grossältern, nach dem Tode ihrer Kinder, einem von selbigen hinterlassenen Enkel eine Ausstattung, oder ein nach §. 328. der Anrechnung überhaupt unterworfenes Geschenk zugewendet: so wird dasselbe der Linie, wozu der Ausgestattete oder Beschenkte gehört, allerdings angerechnet.

§. 365. Unter den Theilnehmern in einer und derselben Linie geschieht die Ausgleichung eben so, als wenn der begünstigte Enkel die Ausstattung oder das Geschenk von seinen unmittelbaren Aeltern erhalten hätte.

4) Erbfolge der Descendenten bei der Gütergemeinschaft.

§. 366. Hat der Erblasser in der Gütergemeinschaft gelebt: so finden, wegen der Auseinandersetzung, zwischen den hinterlassenen Ehegatten und den Kindern, die Vorschriften des ersten Titels §. 635. sqq. Anwendung.

§. 367. In demjenigen, was nach diesen Vorschriften der Nachlass des Verstorbenen ausmacht, erben dessen Abkömmlinge eben so, als vorstehend wegen der gesetzlichen Erbfolge nach gemeinem Rechte verordnet ist.

§. 368. Doch steht den Aeltern frei, die Kinder schon bei ihrer Lebenszeit wegen des Erbrechts an den künftigen Nachlass abzufinden.

§. 369. Dergleichen Abfindung muss aber durch einen förmlichen Erbvertrag festgesetzt werden.

§. 370. Der Regel nach erstreckt sich die Abfindung nur auf den Nachlass desjenigen von beiden Aeltern, welcher zuerst verstirbt.

§. 371. Sie geht aber auf alles, was dieser zuerst versterbende an freiem Vermögen hinterlässt; es mag in die Gemeinschaft gekommen sein, oder nicht.

§. 372. In der Regel wird angenommen, dass die Abfindung nur zu Gunsten des überlebenden Ehegatten geschehen sei.

§. 373. Stirbt also eins von den abfindenden Aeltern: so kann das abgefundene Kind an den Nachlass desselben gar keinen Anspruch machen.

§. 374. Vielmehr verbleibt dasjenige, was ihm etwa noch von diesem Nachlasse, nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge, zukommen würde, dem Ueberlebenden der Aeltern.

§. 375. Stirbt aber auch dieser: so beerbt ihn das abgefundene Kind eben so, als wenn gar keine Abfindung geschehen wäre.

§. 376. Sind alsdann abgefundene und unabgefundene Kinder vorhanden: so geschieht zwischen denselben die Ausgleichung, wegen der Abfindung der ersten, und der aus dem Nachlasse des

erstverstorbenen Ehegatten erhaltenen Erbtheile der letztern, nach eben den Regeln, welche §. 303. sqq. wegen der Ausstattungen vorgeschrieben sind.

§. 377. Soll durch einen solchen Abfindungsvertrag ein Kind von dem Nachlasse beider Aeltern, auch zu Gunsten seiner übrigen Geschwister, oder eines Dritten, ausgeschlossen werden: so ist der Vertrag nach den wegen der Erbverträge zwischen Aeltern und Kindern überhaupt vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen.

5) Erbfolge der Descendenten aus letztwilligen Verordnungen.

§. 378. Von vorstehenden Gesetzen über die Erbfolge der Kinder und weitern Abkömmlinge (§. 300. bis 376.) können die Aeltern durch letztwillige Verordnungen abweichen.

§. 379. Soll dadurch den Kindern und weitern Abkömmlingen ihr Erbrecht genommen werden: so muss dergleichen letztwillige Verordnung mit allen gesetzlichen Erfordernissen eines gültigen Testaments versehen sein. (§. 431.)

§. 380. *a.* Betrifft hingegen die Verordnung nur die Grundsätze, oder die Art der Theilung unter den Kindern: so ist es genug, wenn sie nur von dem Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben, oder vor einem Justizcommissario und zweien Zeugen mündlich zum Protokolle erklärt worden.

§. 380. *b.* Auch ist es zur Gültigkeit einer solchen Verordnung unter den Kindern hinreichend, wenn der Erblasser eine zwar nicht von ihm selbst geschriebene, aber doch auf allen Blättern und am Schlusse unterschriebene Disposition, vor einem Justizcommissario und zweien Zeugen, als die seinige, unter der ausdrücklichen Versicherung, sie vorher durchgelesen zu haben, anerkennt, und dies Anerkenntniss unter dem Originale gehörig verzeichnet wird.

§. 380. *c.* Ist in diesem Falle (§. 380. *b.*) der Verordnende aus dem Bauer- oder gemeinen Bürgerstande: so muss der Justizcommissarius sich vergewissern, dass derselbe Geschriebenes lesen könne; und wie solches geschehen, in der aufzunehmenden Registratur mit bemerken.

§. 380. *d.* Doch schadet die Unterlassung dieses Vermerks der Gültigkeit der Verordnung nichts, wenn nur die Fähigkeit des Verordnenden, Geschriebenes zu lesen, auf andere Art nachgewiesen werden kann.

§. 381. Ist in einer solchen ohne die Förmlichkeiten eines eigentlichen Testaments abgefassten letztwilligen Verordnung (§. 380. *a.* 380. *b.*), zu Gunsten des überlebenden Ehegatten, oder auch eines Dritten, etwas verfügt: so wird dasselbe für nicht geschrieben angesehen.

§. 382. Die Verordnung selbst aber bleibt, so weit sie die Kinder betrifft, dennoch bei Kräften.

§. 383. Aeltern können durch letztwillige, entweder in der Form eines wirklichen Testaments, oder auch einer privilegirten

Disposition unter Kindern abgefasste Verordnungen, ihren Nachlass unter die Kinder ungleich vertheilen.

§. 384. Sie können verfügen, dass die noch Unausgestatteten weniger, als die Ausstattungen oder Schenkungen der Letztern betragen, oder auch gar nichts zum Voraus nehmen sollen.

§. 385. Sie können bestimmen: wie hoch die Ausstattungen oder Schenkungen, die einige Kinder von ihnen erhalten haben, bei der Theilung mit den übrigen angerechnet werden sollen.

§. 386. Sie können eins oder das andere von den Kindern verpflichten, sich auch solche von ihnen erhaltene Gelder oder Sachen, oder auf sie verwendete Kosten, auf ihren Erbtheil anrechnen zu lassen, auf welche sonst bei der gesetzlichen Erbfolge keine Rücksicht genommen wird. (§. 329.)

§. 387. Wenn jedoch die Aeltern dergleichen Anrechnung (§. 385. 386.) verordnen: so müssen sie den Betrag entweder in der Disposition selbst, oder durch Bezug auf eine von ihnen anderswo geschehene Anzeichnung, hinlänglich bestimmen.

§. 388. Ermangelt diese Bestimmung: so wird der Befehl der Anrechnung selbst für nicht geschrieben geachtet.

§. 389. Auch durch letztwillige Verordnungen können Aeltern ein Kind nicht verpflichten, etwas von demjenigen, was dasselbe einmal von ihnen eigenthümlich erhalten hat, wieder heraus zu geben.

§. 390. Was in der letztwilligen Verordnung der Aeltern nicht bestimmt ist, muss nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge beurtheilt werden.

Vom Pflichttheile.

§. 391. Alles, was vorstehend §. 383. sqq. von der Befugniss der Aeltern, über ihr Vermögen unter den Kindern nach Willkühr zu verfügen, festgesetzt ist, versteht sich jedoch mit Vorbehalt des den Kindern zukommenden Pflichttheils.

§. 392. Der Pflichttheil ist, wenn nur Ein oder nur Zwei Kinder vorhanden sind, Ein Drittel; wenn Drei oder Vier Kinder vorhanden sind, die Hälfte, und wenn mehr als Vier Kinder vorhanden sind, Zwei Drittel desjenigen, was jedes Kind zum Erbtheile erhalten haben würde, wenn die gesetzliche Erbfolge Statt gefunden hätte.

§. 393. Nur den wirklichen Betrag der erhaltenen Ausstattung, und der §. 328. beschriebenen Geschenke, ist ein Kind sich auf diesen Pflichttheil anrechnen zu lassen schuldig. (§. 331 sqq.)

§. 394. Durch andere Anrechnungen können die Aeltern denselben nicht schmälern.

§. 395. Hat jedoch der Erblasser für einen seiner Abkömmlinge Schulden, zu deren Anerkennung er nach den Gesetzen nicht verpflichtet war, dennoch bezahlt: so ist er das Gezahlte demselben auch auf seinen Pflichttheil anzurechnen wohl befugt.

§. 396. Alles was einem Kinde auf den Sterbefall, es sei unter welchem Namen es wolle, von den Aeltern zugewendet wird, ist auf den Pflichttheil anzurechnen.

§. 397. Gerade, Niftel, Heergeräthe, Lehne, Fideicommisse, und überhaupt Alles, was die Kinder nicht von den Aeltern, sondern nur durch die Aeltern erhalten, ist darunter nicht mit begriffen.

§. 398. Der Pflichttheil kann mit Bedingungen oder andern Einschränkungen nicht belastet werden.

§. 399. Doch sollen die Aeltern zur gänzlichen Enterbung eines Kindes berechtiget sein: 1) wenn dasselbe des Hochverraths, oder des Lasters der beleidigten Majestät gegen die Person des Oberhaupts im Staate, schuldig erkannt worden; Von der Enterbung.

§. 400. 2) Wenn es Einem der leiblichen oder Stiefältern nach dem Leben getrachtet hat;

§. 401. 3) Wenn es Einen der leiblichen Aeltern eines Verbrechens, auf welches eine härtere als Geld- oder blosse bürgerliche Gefängnissstrafe verordnet ist, wider besseres Wissen, fälschlich in Gerichten angeschuldigt hat;

§. 402. 4) Wenn es sich an einem der leiblichen Aeltern mit Thätlichkeiten, ausser dem Falle einer wirklichen Nothwehr, vergriffen hat;

§. 403. 5) Wenn es die Ehre des Erblassers mit groben Schmähungen angetastet hat.

§. 404. Ob die §. 400-403. beschriebenen Beleidigungen den Aeltern von dem Kinde unmittelbar, oder durch Andere zugefügt worden, macht keinen Unterschied.

§. 405. 6) Wenn Kinder mit dem andern Theile der leiblichen oder Stiefältern blutschänderischen oder ehebrecherischen Umgang gepflogen haben;

§. 406. 7) Wenn das Kind durch grobe Verbrechen dem Erblasser einen beträchtlichen Theil seines Vermögens entzogen hat.

§. 407. Für beträchtlich wird ein solcher Schade angesehen, wenn er wenigstens den Betrag des dem Kind sonst zukommenden Pflichttheils erreicht.

§. 408. 8) Wenn das Kind den Erblasser, als derselbe nothleidend gewesen, nicht hat unterstützen wollen.

§. 409. 9) Wenn es, bei erhaltener ehrbaren Erziehung, durch grobe Laster, schändliche Aufführung, oder durch die Wahl einer niederträchtigen Lebensart, sich bei seinen Standesgenossen öffentlich entehrt hat.

§. 410. Nur aus diesen §. 399-409. angeführten, nicht aber aus andern, wenn auch denselben gleich oder ähnlich scheinenden Ursachen, kann die gänzliche Enterbung eines Kindes Statt finden.

§. 411. Aus eben diesen Ursachen können die Aeltern dem Kinde den Pflichttheil schmälern.

§. 412. Dass Aeltern ein Kind, welches ohne ihre ertheilte, oder von dem Richter ergänzte Einwilligung heirathet, bis auf die Hälfte des Pflichttheils enterben können, ist im Ersten Titel §. 996. 998. 1000. verordnet.

§. 413. Ein Gleiches findet Statt, wenn ein Kind durch unehelichen Beischlaf die Einwilligung der Aeltern in seine Heirath erzwingen wollen.

§. 414. Die in einem Testamente geschehene Enterbung besteht so lange, als der Erblasser dies Testament nicht widerrufen, oder seinen Willen, die Enterbung wieder aufzuheben, nicht deutlich erklärt hat.

§. 415. Dergleichen Erklärung muss, in Ansehung der äussern Form, wenigstens mit den bei einer letztwilligen Verordnung unter Kindern §. 380. vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sein.

§. 416. Die blosse Versöhnung mit dem Kinde, so wie dessen Wiederaufnehmung in das väterliche Haus, ist für einen Widerruf der Enterbung noch nicht zu achten.

§. 417. Ein rechtmässig enterbtes Kind wird bei Berechnung des Pflichttheils der übrigen mitgezählt.

§. 418. Aus eben den Gründen, warum Aeltern ihren Kindern den Pflichttheil zu nehmen oder zu schmälern berechtiget sind, können sie auch denselben mit Bedingungen belasten, oder die Verfügung des Kindes darüber sowohl unter Lebendigen, als von Todes wegen, einschränken.

Von der Enterbung aus guter Absicht.

§. 419. Ausserdem können Aeltern die Kinder in der Verfügung über den Pflichttheil alsdann einschränken, wenn das Kind dergestalt in Schulden versunken ist, dass durch selbige sein Pflichttheil ganz, oder doch so weit, dass ihm davon der nöthige Unterhalt nicht übrig bliebe, verzehrt werden würde.

§. 420. Ferner alsdann, wenn das Kind sich einer unordentlichen und verschwenderischen Wirthschaft schuldig gemacht hat.

§. 421. Endlich, wenn ein Kind, wegen Wahn- oder Blödsinnes, seinen Sachen selbst vorzustehen, unfähig ist.

§. 422. In allen Fällen aber muss die gesetzmässige Ursache der Einschränkung ausdrücklich angeführt sein.

§. 423. Aus einer solchen gesetzmässigen Ursache können Aeltern dem Kinde die Verfügung unter Lebendigen, auch in Ansehung des Pflichttheils, gänzlich untersagen.

§. 424. Sie können verordnen, dass die gegenwärtigen und künftigen Gläubiger des Kindes sich an die Substanz des Erbtheils zu halten nicht berechtiget sein sollen.

§. 425. Sie können aber dem Kinde den Niessbrauch des Pflichttheils nicht entziehen.

§. 426. Auch können sie dasselbe in der Verfügung auf den Todesfall, in Ansehung des Pflichttheils, nur zum Besten seiner Abkömmlinge einschränken.

§. 427. Doch können sie ihm, wenn es ohne Kinder versterben sollte, seine Geschwister, und deren Abkömmlinge, auch im Pflichttheile substituiren.

§. 428. Wenn Aeltern ihre Kinder solchergestalt in der Verfügung über ihren Antheil eingeschränkt haben: so muss der Richter dergleichen Einschränkungen auf die unbeweglichen Güter eintragen lassen; dieselben öffentlich bekannt machen; auch nach Befinden der Umstände, dem Kinde einen Curator bestellen.

§. 429. Auf den nach §. 425. dem Kinde verbleibenden Niessbrauch können die Gläubiger desselben nur in so fern Anspruch machen, als er zum nothdürftigen Unterhalte des Kindes nicht erforderlich ist.

§. 430. Verlassen Aeltern einem Kinde sein volles Erbtheil; verfügen aber dabei, dass selbiges für die Enkel erhalten werden soll: so muss das Kind sich dieser Verordnung unterwerfen, und kann statt dessen den Pflichttheil nicht wählen.

§. 431. Alle letztwillige Verfügungen, wodurch den Kindern ihr Pflichttheil genommen, geschmälert, oder belastet werden soll, müssen, bei Strafe der Nichtigkeit, in der Form eines wirklichen Testaments abgefasst sein; und die Form einer privilegirten Disposition unter Kindern ist dazu nicht hinreichend.

§. 432. Behauptet ein in seinem Pflichttheile enterbtes, verkürztes, oder sonst belastetes Kind, dass ihm ein solcher Nachtheil aus einer nicht gesetzmässigen, oder nicht gegründeten Ursache zugefügt worden: so muss demselben rechtliches Gehör darüber verstattet werden. Rechtliche Folgen einer widergesetzlichen Enterbung oder Uebergehung.

§. 433. Findet der Richter die Beschwerde gegründet: so muss dem Kinde sein Pflichttheil aus der Erbschaft verabfolgt, oder ergänzt, oder die darauf gelegte Last oder Einschränkung durch Urtel und Recht für aufgehoben erklärt werden.

§. 434. Zur Entrichtung oder Ergänzung des einem solchen Kinde zukommenden Pflichttheils müssen die übrigen Erben und Legatarien, nach Verhältniss ihrer Portionen, beitragen.

§. 435. Hat aber der Erblasser den dem enterbten Kinde entzogenen Erbtheil einem der Miterben oder Legatarien ausdrücklich beschieden: so muss dieser allein das zur Ungebühr enterbte Kind abfinden.

§. 436. In allen andern die Enterbung nicht betreffenden Stücken, bleibt die letztwillige Verordnung bei Kräften.

§. 437. Was im Vorstehenden von Enterbung der Kinder verordnet ist, gilt auch von Enkeln und andern Abkömmlingen weiterer Grade, in so weit denselben ein gesetzmässiges Erbrecht zusteht.

§. 438. Wenn der Enterbte das Testament einmal ausdrücklich anerkannt hat: so kann er dasselbe in der Folge nicht mehr anfechten.

§. 439. Die blosse Annahme eines im Testamente ausgesetzten Vermächtnisses, ist für ein solches Anerkenntniss noch nicht zu achten.

§. 440. Wenn der Enterbte die Verfügung der Aeltern zwei Jahre lang, nachdem er Kenntniss davon erhalten, gerichtlich nicht angefochten hat: so ist seine Befugniss dazu durch Verjährung erloschen.

§. 441. Haben Aeltern ein Kind zwar enterbt, aber gar keine Ursache der Enterbung, oder einen nicht gesetzmässigen Grund angeführt: so finden die Vorschriften §. 432. - 436. Anwendung.

§. 442. Eben das gilt, wenn ein Kind oder Enkel in der letzten Willensverordnung ganz mit Stillschweigen übergangen worden.

§. 443. Ist aber ein im Testamente eingesetztes Kind vor dem Erblasser verstorben: so treten dessen Abkömmlinge ganz an seine Stelle, wenn auch ihrer im Testamente nicht ausdrücklich gedacht wäre.

§. 444. Wenn erhellet, dass die Uebergehung eines Kindes oder Enkels nur daher rühre, weil der Erblasser das Dasein desselben nicht gewusst; oder selbiges aus Irrthum für todt gehalten habe: so muss der Uebergangene aus dem Nachlasse so viel erhalten, als im Testamente dem am mindesten begünstigten Erben ausgesetzt worden.

§. 445. Ist nur ein Erbe, oder sind mehrere zu gleichen Theilen eingesetzt: so muss der Uebergangene so viel, als jeder der Eingesetzten erhalten.

§. 446. Ist dem am wenigsten Begünstigten weniger beschieden, als der Pflichttheil des Uebergangenen ausmachen würde: so muss Letzterer den Pflichttheil erhalten.

§. 447. Zu dieser Abfindung des Uebergangenen müssen die eingesetzten Erben und Legatarien, nach Vorschrift §. 434., beitragen.

§. 448. Auch der minder Begünstigte, welchem der Uebergangene gleich gesetzt werden soll, kann sich diesem Beitrage, nach Verhältniss seiner Erbquote, nicht entziehen.

§. 449. In allen andern Stücken bleibt auch eine solche letzte Willensverordnung (§. 444.) bei Kräften.

§. 450. Ist jedoch der aus Irrthum Uebergangene nach errichtetem Testamente zurückgekehrt; oder sonst dem Erblasser das Dasein oder Leben desselben erweislich bekannt geworden; und hat der Erblasser nach diesem Zeitpunkte Ein Jahr verstreichen lassen, ohne in Ansehung seiner etwas zu verfügen: so verliert das Testament seine Kraft.

§. 451. Es wird also in einem solchen Falle den Kindern die gesetzliche Erbfolge eröffnet.

§. 452. Wird ein Abwesender, welcher im Testamente übergangen worden, erst nach erfolgtem Erbanfalle, weil der eigentliche Zeitpunkt seines Ablebens nicht ausgemittelt werden kann, durch Urtel und Recht für todt erklärt: so kann, wegen dieser später erfolgten Todeserklärung, doch noch nicht angenommen werden, dass er den Erbanfall erlebt habe.

§. 453. Vielmehr muss die Befugniss seiner etwanigen Erben, auf den Nachlass des Testators aus dem §. 444. Anspruch zu machen, lediglich nach der Vorschrift des Ersten Theils Tit. 1. §. 38. beurtheilt werden.

§. 454. Werden dem Erblasser nach errichtetem Testamente, Kinder oder Enkel, die zur unmittelbaren Erbfolge berechtiget sind, geboren; und er verstirbt nach Verlauf Eines Jahres, ohne in Ansehung ihrer etwas verfügt zu haben: so finden die Vorschriften §. 450. 451. Anwendung.

§. 455. Ist aber der Erblasser vor Ablauf Eines Jahres nach der Geburt eines solchen Kindes oder Enkels verstorben: so bleibt es bei den Vorschriften §. 444-449.

§. 456. Hat Jemand, nach errichtetem Testamente, einen Andern förmlich an Kindesstelle angenommen, ohne wegen der Erbfolge desselben etwas verfügt zu haben: so verliert das Testament eben dadurch seine Kraft.

§. 457. Nur in einem einzigen Falle sind Aeltern schuldig, ihren Kindern, noch bei Lebenszeiten, einen Pflichttheil auszusetzen. Pflichttheil der Kinder aus geschiedenen Ehen.

§. 458. Wenn nämlich bei Ehescheidungen Einer von den Aeltern für den schuldigen Theil erklärt wird: so muss er den aus solcher Ehe erzeugten Kindern so viel aussetzen, als ihr Pflichttheil betragen haben würde, wenn die Ehe durch seinen Tod wäre getrennt worden.

§. 459. Bei der Berechnung dieses Pflichttheils kommt das Vermögen des Schuldigen, nur nach Abzug der dem Unschuldigen daraus gebührenden Abfindung, in Anschlag.

§. 460. Findet sich bei der Scheidung, dass beide Aeltern in gleichem Grade schuldig sind, so muss den Kindern ihr Pflichttheil aus beider Vermögen angewiesen werden.

Anh. §. 92. *Auf einen den Kindern aus dem Vermögen schuldig befundener Ehegatten auszusetzenden Pflichttheil soll nur alsdann erkannt werden, wenn der unschuldige Theil, oder der den Kindern zu bestellende Vormund ausdrücklich darauf anträgt, und behauptet, auch im Leugnungsfalle bescheiniget, dass der schuldige Ehegatte sich der Verschwendung des Vermögens verdächtig gemacht hat.*

Dieser Antrag kann auch nach rechtskräftig getrennter Ehe nachgeholt werden, wenn ein für den schuldigen Theil erklärter Ehegatte überführt wird, dass er sein Vermögen zu verschwenden anfange. Wird dies erwiesen, so wird bei Berechnung des Pflichttheils, sowohl in Ansehung des Betrags des Vermögens, als in Ansehung der Zahl der Kinder, auf den Zeitpunkt gesehen, wo die Verurtheilung des schuldigen Ehegatten zur Aussetzung des Pflichttheils der Kinder vom Richter durch ein deshalb abzufassendes Erkenntniss nachgeholt wird.

§. 461. Dieser den Kindern ausgesetzte Pflichttheil wird das wahre Eigenthum derselben.

§. 462. Doch bleibt demjenigen, aus dessen Vermögen der Aussatz geschehen ist, die Verwaltung und der Niessbrauch davon auf Lebenslang.

§. 463. Sicherheit darf er dafür nur in denjenigen Fällen leisten, wo ein Vater dergleichen für das eigenthümliche Vermögen der Kinder zu bestellen schuldig ist.

§. 464. Ist keine besondere Sicherheit bestellt worden; so haben die Kinder deshalb in dem Vermögen des Aussetzenden eben das Vorrecht, was ihnen die Gesetze, wegen ihres eigenthümlichen nicht freien Vermögens, in den Gütern des Vaters beilegen.

§. 465. So lange derjenige, aus dessen Vermögen der Pflichttheil ausgesetzt worden, noch am Leben ist, können die Kinder, weder unter Lebendigen, noch von Todes wegen, darüber verfügen.

§. 466. Doch vererben sie denselben auf ihre Abkömmlinge, nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge.

§. 467. Stirbt ein solches Kind ohne erbfähige Abkömmlinge; so wächst der Pflichttheil seinen vollbürtigen Geschwistern und deren Abkömmlingen zu.

§. 468. Sind dergleichen Geschwister oder Geschwister - Kinder nicht vorhanden; so fällt derselbe in das Vermögen des Aussetzenden zurück; und der andere Theil der geschiedenen Aeltern hat darauf keinen Anspruch.

§. 469. Geht ein noch nicht ausgestattetes Kind, welchem der Pflichttheil ausgesetzt worden, aus der väterlichen Gewalt, und errichtet eine besondere Wirthschaft: so kann es die Ausantwortung der ausgesetzten Summe, statt der ihm sonst gebührenden Ausstattung, fordern.

§. 470. Alsdann erlangt es darüber ein uneingeschränktes Eigenthum.

§. 471. Durch die vorläufige Aussetzung des Pflichttheils werden die Kinder von der künftigen Erbfolge der geschiedenen Aeltern nicht ausgeschlossen.

§. 472. Ist der, welcher ihnen den Pflichttheil hat aussetzen müssen, ohne letztwillige Verordnung gestorben: so haben sie in seinem Nachlasse ein volles gesetzliches Erbrecht, gleich jedem andern Verwandten in absteigender Linie.

§. 473. Auch ihnen ist ein solcher Erblasser, wenn er letztwillig verfügen will, wenigstens den Pflichttheil aus seinem vorhandenen Vermögen zu hinterlassen verbunden.

§. 474. Den bei der Scheidung ausgesetzten Pflichttheil nehmen sie aus seinem Nachlasse gleich einer Schuld.

§. 475. Nur in dem einzigen Falle, wenn Halbgeschwister vorhanden sind, welche der Aussetzende aus einer andern Ehe erzeugt hat, müssen sie sich diesen ersten Pflichttheil eben so, wie oben wegen der Ausstattungen verordnet ist, anrechnen lassen.

§. 476. Sind zur Zeit der Scheidung die Kinder aus der zu trennenden Ehe bereits volljährig: so bleibt es ihnen überlassen, in wie fern sie von der Befugniss, auf die Aussetzung des Pflichttheils anzutragen, gegen den schuldigen Theil der Aeltern Gebrauch machen wollen.

§. 477. Sind aber die Kinder noch minderjährig: so muss der in dem Scheidungsprozesse ihnen zu bestellende Curator für die Ausmittelung, und erforderlichen Falls auch für die Sicherstellung dieses Pflichttheils sorgen.

§. 478. Ist der Betrag des Pflichttheils durch ein Abkommen zwischen dem schuldigen und unschuldigen Theile der Aeltern festgesetzt worden: so muss in der Regel der Curator sich dabei beruhigen.

§. 479. Eben das findet Statt, wenn beide schuldige Theile dergleichen Bestimmung, in Ansehung ihres beiderseitigen Vermögens, unter sich festgesetzt haben; und jeder Theil erbötig ist, die Richtigkeit derselben, sowohl in Ansehung seines eigenen, als in Ansehung seiner Wissenschaft von dem Vermögen des Andern, an Eidesstatt zu bestärken.

§. 480. Doch muss, in beiden Fällen, der Curator mit dem Antrage auf nähere Ausmittelung des Pflichttheils gehört werden, wenn er erhebliche Gründe des Verdachts, dass die Kinder durch die Bestimmung der Aeltern darin verkürzt worden, anführen und bescheinigen kann.

Anh. §. 93. *Der Sicherstellung bedarf es nicht mehr, wenn die geschiedenen Eheleute einander wieder heirathen.*

§. 481. Auch durch Verträge kann die Erbfolge der Kinder bestimmt werden. 6) Erbfolge der Descendenten aus Verträgen.

§. 482. Dergleichen Verträge, welche die Aeltern unter sich, oder mit einem Dritten geschlossen haben, müssen die Kinder sich gefallen lassen; in so fern sie dadurch in dem aus dem künftigen

Nachlasse der Aeltern ihnen gebührenden Pflichttheile nicht verkürzt werden.

§. 483. Auch mit den Kindern selbst können Aeltern dergleichen Erbverträge schliessen.

§. 484. Doch können Verträge, wodurch ein Kind von dem Nachlasse der Aeltern ganz ausgeschlossen, oder im Pflichttheile verkürzt werden soll, nur mit volljährigen, der väterlichen Gewalt entlassenen Kindern, und nur vor deren ordentlichen Gerichten geschlossen werden.

§. 485. Ist aber der Vertrag solchergestalt geschlossen worden: so kann das Kind denselben unter keinerlei Vorwande, auch nicht wegen veränderter Vermögensumstände der Aeltern, weiter anfechten.

§. 486. Sind aber die andern Kinder, oder der Ehegatte, oder zu wessen Gunsten sonst der Vertrag geschlossen worden, vor dem Eintritte des Erbanfalls abgegangen; und hat auch der den Vertrag schliessende Theil der Aeltern keine letzte Willensverordnung hinterlassen: so gelangt das vorhin ausgeschlossene Kind dennoch zur gesetzlichen Erbfolge.

§. 487. Verwandten in der aufsteigenden und Seitenlinie können daher ein solches Kind von dem Nachlasse der Aeltern nur in so fern ausschliessen, als der Vertrag mit demselben ausdrücklich zu ihren Gunsten errichtet worden.

§. 488. Kinder, die ihrem Erbrechte durch einen gültigen Vertrag entsagt haben, werden bei Berechnung des Pflichttheils der übrigen mitgezählt.

Sechster Abschnitt.

Von der Erbfolge der Aeltern und anderer Verwandten in aufsteigender Linie.

Erbfolge der Aeltern ersten Grades,

§. 489. In Ermangelung der Verwandten absteigender Linie, gelangen die leiblichen Aeltern des Verstorbenen, mit Ausschliessung seiner Geschwister, zur gesetzlichen Erbfolge.

§. 490. Sind beide Aeltern noch am Leben: so erben dieselben zu gleichen Theilen.

§. 491. Ist nur noch Einer von den Aeltern vorhanden: so überkommt derselbe den ganzen Nachlass.

der weitern Ascendenten.

§. 492. Ist Keiner von den Aeltern mehr am Leben: so werden die weitern Verwandten in aufsteigender Linie von den vorhandenen vollbürtigen Geschwistern des Erblassers und deren Abkömmlingen ausgeschlossen.

§. 493. Hinterlässt der Verstorbene nur halbbürtige Geschwister, oder davon Abkömmlinge: so gelangen diese, mit den aufsteigenden Verwandten weiterer Grade, zugleich zur Erbfolge.

§. 494. Die Halbgeschwister und deren Descendenten nehmen alsdann die eine, und die Verwandten in aufsteigender Linie die andere Hälfte des Nachlasses.

§. 495. Hinterlässt der Verstorbene gar keine Geschwister, noch deren Descendenten; so beerben ihn die Verwandten in aufsteigender Linie allein; mit Ausschliessung aller übrigen Seitenverwandten.

§. 496. In welcher Ordnung Geschwister und Geschwister-Kinder unter sich dem Verstorbenen folgen, ist im Dritten Titel vorgeschrieben.

§. 497. Unter den Verwandten in aufsteigender Linie, sie mögen allein oder mit Halbgeschwistern zugleich zur Erbfolge gelangen, schliesst allemal der dem Grade nach nähere die entfernteren aus.

§. 498. Sind mehrere gleich nahe Verwandte in aufsteigender Linie vorhanden: so erben dieselben die Portion dieser Linie zu gleichen Theilen.

§. 499. Bei der ganzen Erbfolge in aufsteigender Linie, und bei der Theilung des Nachlasses unter väterlichen und mütterlichen Verwandten, macht es keinen Unterschied: woher und von welcher Seite das Vermögen dem verstorbenen Kinde zugefallen sei.

§. 500. Die Kinder sind berechtiget, diese gesetzliche Erbfolge der Verwandten in aufsteigender Linie durch ein mit den gehörigen Erfordernissen versehenes Testament zu ändern. *Letztwillige Verordnungen der Kinder.*

§. 501. Doch können sie, auch durch eine solche letztwillige Verordnung, den Aeltern und übrigen durch das Gesetz zur Erbfolge berufenen Ascendenten den Pflichttheil nicht entziehen. *Pflichttheil der Ascendenten.*

§. 502. Der Pflichttheil ist bei jedem Verwandten in aufsteigender Linie, ohne Unterschied der Zahl, die Hälfte des ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zukommenden Antheils.

§. 503. Diesen Pflichttheil können die Kinder nicht schmälern, noch durch Bedingungen einschränken, oder mit Lasten beschweren.

§. 504. Hinterlässt der Verstorbene zwar Verwandte in absteigender Linie, die er aber aus einer wahren und gesetzmässigen Ursache enterbt hat: so muss er denjenigen Ascendenten, welche das Gesetz, in Ermangelung der Abkömmlinge, zur Erbfolge ruft, den Pflichttheil verlassen.

§. 505. Haben aber die Abkömmlinge des Verstorbenen sich ihres Erbrechts begeben: so können, wenn diese den Erbanfall erleben, die Ascendenten einen Pflichttheil nur in so weit fordern, als die Entsagung ausdrücklich zu ihren Gunsten geschehen ist.

§. 506. Kinder können ihre Aeltern und weitere Ascendenten auch im Pflichttheile enterben, 1) wenn dieselben des Hochver- *Enterbungsursachen.*

raths, oder des Lasters der beleidigten Majestät gegen die Person des Oberhaupts im Staate, schuldig erkannt worden.

§. 507. 2) Wenn sie dem Erblasser, oder dessen Ehegatten, oder Abkömmlingen, nach dem Leben getrachtet haben;

§. 508. 3) Wenn sie durch üble Behandlung der Gesundheit des Erblassers einen erheblichen und dauernden Schaden boshatter Weise zugefügt haben;

§. 509. 4) Wenn sie denselben eines groben Verbrechens, worauf in den Gesetzen Zuchthaus- oder Festungsstrafe verordnet ist, wider besseres Wissen, fälschlich in Gerichten angeschuldigt haben.

§. 510. Auch bei diesen Enterbungsursachen (§. 507-509.) findet die Vorschrift §. 407. Anwendung.

§. 511. 5) Wenn der enterbte Ascendent mit dem Ehegatten des enterbenden Kindes, während der Ehe, ehebrecherischen Umgang gepflogen hat.

§. 512. 6) Wenn der Enterbte bei der körperlichen oder sittlichen Erziehung des Enterbenden die nach den Gesetzen ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt hat.

§. 513. 7) Wenn er sich der gesetzmässigen Obliegenheit zur Ernährung des ohne grobes Verschulden in Mangel und Elend gerathenen Kindes, bei eigenem hinreichenden Vermögen dazu, vorsätzlich entzogen hat.

§. 514. Aus eben diesen Ursachen (§. 506. bis 513.) kann das Kind den Pflichttheil der Ascendenten schmälern, durch Bedingungen einschränken, oder mit Lasten beschweren.

§. 515. Wegen Enterbung der Ascendenten aus guter Absicht finden eben die Vorschriften Anwendung, welche wegen dieser Art von Enterbung bei Kindern §. 419. sqq. festgesetzt sind.

Folgen der widerrechtlichen Enterbung oder Uebergehung.

§. 516. Auch gilt von der Befugniss der zur Ungebühr enterbten, oder übergangenen, oder im Pflichttheile belasteten Aeltern, Alles das, was für die gleichen Fälle, in Ansehung der Kinder, §. 432. sqq. verordnet ist.

§. 517. Nur treten in dem Falle, wenn die im Testamente eingesetzten Aeltern ersten Grades vor dem Erblasser verstorben sind, deren Aeltern nicht an ihre Stelle. (§. 443.)

§. 518. Vielmehr können diese, wenn ihrer im Testamente nicht gedacht worden, nur den Pflichttheil, und auch diesen nur in so fern fordern, als bei dem Ableben des Erblassers keine vollbürtige Geschwister, noch deren Kinder vorhanden sind.

Erbfolge der Ascendenten in der Gütergemeinschaft.

§. 519. An Orten, wo Gemeinschaft der Güter obwaltet, bleibt es wegen der Erbfolge in dem Nachlasse abgefundener oder unabgefundener Kinder, bei den Vorschriften der statutarischen oder Provinzialgesetze.

§. 520. Wo diese nichts Besonderes verordnen, da finden wegen der Erbfolge der Verwandten in aufsteigender Linie die

Regeln der gesetzlichen Erbfolge nach gemeinen Rechten Anwendung.

Siebenter Abschnitt.

Von der Pupillar-Substitution.

§. 521. Aeltern sind berechtigt, über das Vermögen, welches die Kinder von ihnen erben, auf den Fall, wenn letztere die Jahre der Mündigkeit nicht erreichen sollten, gleich jedem andern Erblasser, letztwillig zu verordnen. Substitution für unmündige Kinder.

§. 522. Diese Befugniss erstreckt sich, in Ansehung beider Aeltern, auch auf den von jedem derselben dem Kinde hinterlassenen Pflichttheil.

§. 523. Dagegen hat nur der Vater das Recht, über das eigenthümliche Vermögen der Kinder, auf den Fall, wenn diese in der Unmündigkeit versterben, dergleichen Substitution zu errichten.

§. 524. Enterbten Kindern kann der Vater solchergestalt nur alsdann substituiren, wenn die Enterbung nach §. 419. sqq. aus guter Absicht geschehen ist.

§. 525. Die §. 523. beschriebene Substitution kann der Vater in seiner eigenen letztwilligen Verordnung errichten, wenn diese mit den Förmlichkeiten eines Testaments versehen ist.

§. 526. Er kann aber auch ein besonderes Testament für sich, und ein besonderes für das Kind errichten.

§. 527. Selbst wenn er über seinen eigenen Nachlass ein Testament zu hinterlassen nicht nöthig findet, kann er dennoch für das Kind in einer besondern letztwilligen Verordnung verfügen.

§. 528. Auch wenn die Verfügung des Vaters über seinen eigenen Nachlass, und über das Vermögen des Kindes, nur in Einer Verordnung enthalten ist, wird dennoch jede dieser Verfügungen als eine für sich selbst bestehende Disposition angesehen.

§. 529. Wenn also gleich der Vater eben denjenigen, welchen er zu seinem eigenen Erben einsetzt, auch in dem Vermögen des Kindes substituirt: so steht es diesem dennoch frei, nur die eine von beiden Erbschaften anzunehmen, und der andern zu entsagen.

§. 530. Denjenigen, welchen ein Pflichttheil aus dem Nachlasse des Kindes gebühret, kann ihr gesetzlicher Erbtheil, auch in einer von dem Vater für das Kind errichteten Disposition, nicht genommen oder geschmälert werden. Wie der Vater disponiren könne.

§. 531. Doch kann der Vater einem solchen nothwendigen Erben auch den Pflichttheil aus dem Nachlasse des Kindes wegen solcher Ursachen entziehen, aus welchen das Kind selbst, wenn es letztwillig verfügen könnte, zur Enterbung berechtigt sein würde.

§. 532. Hat das Kind Geschwister voller oder halber Geburt, oder Geschwister-Kinder: so kann der Vater, ausser dem Falle des §. 531., keins derselben von der gesetzlichen Erbfolge ganz ausschliessen.

§. 533. Er kann aber den Nachlass des Kindes unter sie auch ungleich vertheilen.

§. 534. Doch muss er jedem derselben wenigstens die Hälfte desjenigen lassen, was ihm nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge zukommen würde.

§. 535. Hat das Kind weder Verwandte in aufsteigender Linie, noch Geschwister oder Geschwister-Kinder, sondern nur entferntere Verwandte: so kann der Vater unter diesen über den Nachlass des Kindes nach Gutbefinden verfügen.

§. 536. Er kann also, statt des nähern, entferntere, oder auch aus mehreren gleich nahen Verwandten nur Einen zur Erbfolge des Kindes berufen.

§. 537. Fremden, mit dem Kinde in gar keiner Blutsverwandtschaft stehenden Personen, kann der Vater den Nachlass des Kindes, weder ganz, noch zum Theil, zuwenden.

§. 538. So weit der Vater in seiner für das Kind gemachten Verordnung diese gesetzmässigen Schranken überschritten hat, wird es für nicht geschrieben geachtet.

§. 539. Hat er bloss Fremde zur Erbfolge berufen: so ist die Verordnung ungültig.

Wie lange die väterliche Substitution gelte.

§. 540. Eben so verliert dergleichen Verordnung ihre Kraft, sobald das Kind, für welches sie errichtet worden, die Jahre der Unmündigkeit zurückgelegt hat.

§. 541. Es macht dabei keinen Unterschied, ob ein solches Kind selbst letztwillig verordnet hat, oder nicht.

§. 542. Wenn das Kind, nach errichteter Substitution, von einem Dritten mit Bewilligung des Vaters förmlich an Kindesstatt angenommen wird: so erlöscht die Substitution.

§. 543. Wenn der, welcher in den Nachlass des Kindes substituirt worden, vor dem Kinde verstirbt: so geht das Recht aus der Substitution auf seine Erben nicht über.

Pupillar-Substitution von Seiten der Mutter.

§. 544. Alles, was vorstehend von der Befugniss des Vaters, dem Kinde in sein eigenthümliches Vermögen, mit Inbegriff des von ihm ererbten Pflichttheils, zu substituiren, verordnet ist, gilt auch von der Mutter, in Ansehung des von ihr dem Kinde verlassenen Pflichttheils. (§. 525-543.)

Pupillar-Substitution für wahn- und blödsinnige Kinder.

§. 545. Für Kinder, welche wegen Wahn- oder Blödsinnes eine eigene letzte Willensverordnung nicht errichten können, ist der Vater eben so auf ihren Todesfall zu verfügen berechtigt.

§. 546. Ein Gleiches gilt von Tauben und Stummen, in so fern sie selbst ein Testament zu errichten unfähig sind.

§. 547. Ist eine solche Unfähigkeit der Kinder, selbst letztwillig zu verordnen (§. 545. 546.), bei dem Ableben des Vaters wirklich vorhanden: so gilt die Substitution, auch wenn zu der Zeit, da sie errichtet wurde, dergleichen Unfähigkeit noch nicht da gewesen wäre.

§. 548. Hat jedoch das Kind, ehe es noch in die Wahn- oder Blödsinnigkeit verfallen ist, ein an sich rechtsbeständiges Testament errichtet: so kann der Vater dergleichen Verfügung, durch seine Substitution, weder in Ansehung des eigenthümlichen Vermögens des Kindes, noch in Ansehung des von ihm dem Kinde verlassenen Pflichttheils, entkräften.

§. 549. So weit der Vater wahn- oder blödsinnigen, oder taubstummen Kindern in ihren Nachlass substituiren kann, so weit kommt diese Befugniss auch der Mutter zu, wenn der Vater von seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat.

§. 550. Bei dieser Art der Substitution (§. 545. sqq.) muss übrigens alles das beobachtet werden, was vorstehend auf den Fall der Unmündigkeit verordnet ist.

§. 551. Dergleichen Substitution verliert ihre Kraft, wenn das Kind, mit Hinterlassung einer Ehefrau oder ehelicher Abkömmlinge, verstirbt. Wann die Substitution aufhöre.

§. 552. Ein Gleiches geschieht, wenn das Kind wieder zu Verstande kommt, und daher der Vormundschaft entlassen wird.

§. 553. Muss wegen eines Rückfalls das Kind abermals unter Vormundschaft genommen werden: so gelangt dennoch die Substitution nicht wieder zu Kräften; auch alsdann nicht, wenn das Kind in der Zwischenzeit nicht selbst verfügt hat.

§. 554. Uebrigens hindert die Pupillar-Substitution in keinem Falle die über das Vermögen des Kindes unter Lebendigen zu treffenden Verfügungen, sobald das Beste des Kindes dergleichen erfordert.

Achter Abschnitt.

Von den Kindern aus einer Ehe zur linken Hand.

§. 555. Von den Kindern aus einer Ehe zur linken Hand gilt alles das, was in Ansehung der ehelichen Kinder überhaupt im Vorstehenden verordnet ist; in so fern die Gesetze Ausnahmen davon nicht ausdrücklich bestimmen.

§. 556. In diesen ausgenommenen Fällen aber können solchen Kindern die Rechte der Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand, nur durch Vollziehung einer solchen Ehe mit der Mutter, oder durch Legitimation beigelegt werden.

§. 557. Kinder aus einer Ehe zur linken Hand führen nicht den Namen des Vaters. Stand und Familienrechte solcher Kinder.

§. 558. Sie treten nicht in seine Familie, und können auf die Vorrechte seines Standes und Charakters keinen Anspruch machen.

§. 559. Dagegen führen solche Kinder den Geschlechtsnamen der Mutter.

§. 560. Sie treten in die Familie derselben, so weit als die Mutter Familienrechte hat, und auf ihre ehelichen Abkömmlinge übertragen kann.

§. 561. Ueber die Person solcher Kinder hat der Vater alle Rechte der väterlichen Gewalt; über ihr Vermögen hingegen kann er sich diese Rechte nicht anmassen.

Unterhalt und Erziehung.

§. 562. Kinder aus einer Ehe zur linken Hand haben von den Aeltern Unterhalt und Erziehung zu fordern.

§. 563. Beides muss der Regel nach dem Stande der Mutter gemäss eingerichtet werden.

§. 564. Ist jedoch die Mutter von bürgerlicher Herkunft: so ist der Vater die Erziehung und den Unterhalt der Kinder nur so einzurichten verbunden, wie ein handwerktreibender Bürger seine ehelichen Kinder zu ernähren und zu erziehen pflegt.

§. 565. Eben dieses Verhältniss dient auch bei der Wahl der künftigen Lebensart, und bei der Ausstattung solcher Kinder zur Richtschnur.

Verhältniss in Ansehung des Vermögens.

§. 566. Von dem eigenthümlichen Vermögen solcher Kinder gebührt dem Vater kein Niessbrauch.

§. 567. Wohl aber kommt ihm die Verwaltung desselben bis zur erlangten Grossjährigkeit des Kindes zu.

§. 558. Dabei hat er die Rechte und Pflichten eines Vormundes.

§. 569. So lange das Kind noch minderjährig ist, wird es, in Ansehung der Fähigkeit sich zu verpflichten, einem andern Pflegebefohlnen gleich geachtet.

Rechte auf die Erbschaft des Vaters.

§. 570. Sind Kinder aus einer Ehe zur linken Hand bei des Vaters Absterben noch nicht erzogen und ausgestattet: so muss das zu ihrer Verpflegung und Ausstattung Erforderliche aus dem Nachlasse angewiesen, und von den Erben sicher gestellt werden.

§. 571. Wie hoch die Erziehungskosten zu bestimmen, und bis zu welchem Alter des Kindes sie zu rechnen sind, muss bei entstehendem Streite nach der Art, wie der Vater das Kind zu erziehen schuldig gewesen, und der Bestimmung, wozu er selbiges gewidmet hat, von dem Richter billig ermessen werden.

§. 572. Sind keine Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand vorhanden: so nehmen die Kinder aus der Ehe zur linken Hand diese Erziehungs- und Ausstattungskosten, nach Art einer Schuld, aus dem Nachlasse vorweg.

§. 573. Sind aber Kinder zur rechten Hand vorhanden: so können zwar die zur linken Hand die nach §. 571. ihnen gebührende Ausstattung auch alsdann aus dem Nachlasse fordern;

§. 574. Doch muss, wenn der Nachlass unzureichend ist, die Eintheilung so gemacht werden, dass jedes Kind zur rechten Hand wenigstens noch einmal so viel, als ein Kind zur linken Hand, aus dem Vermögen des Vaters erhält.

§. 575. Uebrigens bleibt es, wegen der den Kindern zur rechten Hand obliegenden Verpflegung ihrer Geschwister aus einer Ehe zur linken Hand, bei der den Geschwistern überhaupt im folgenden Titel vorgeschriebenen Verbindlichkeit.

§. 576. Hat der Vater in Ansehung der Erbfolge solcher Kinder in seinem Nachlasse etwas verfügt: so hat es dabei sein Bewenden.

§. 577. Doch kann er auch durch eine solche Verfügung den Kindern die nach §. 571. ihnen gebührende Verpflegung und Ausstattung nicht entziehen.

§. 578. Auch ist er zu einer Pupillar-Substitution in dem eigenen Vermögen dieser Kinder nicht berechtigt.

§. 579. Hat der Vater nichts verfügt, und hinterlässt er Abkömmlinge aus einer Ehe zur rechten Hand: so gebührt den andern Kindern kein Erbtheil.

§. 580. Verlässt er aber keine Abkömmlinge aus einer Ehe zur rechten Hand: so erhalten die Kinder aus der Ehe zur linken Hand, wenn deren nur Drei oder weniger sind, den Dritten Theil, und wenn ihrer mehr als Drei sind, die Hälfte der Erbschaft.

§. 581. Mehrere dergleichen aus einer Ehe zur linken Hand abstammende Descendenten theilen sich in diese gesetzliche Erbportion, nach den im Fünften Abschnitte, wegen der Erbfolge der Descendenten überhaupt, vorgeschriebenen Grundsätzen.

§. 582. Verlässt der Vater zwar keine andere Descendenten; wohl aber eine Ehefrau: so erhalten die Kinder zur linken Hand ihren Antheil erst nach Abzug der der Ehefrau gebührenden Erbportion.

§. 583. Auch die Abfindung der zurückgelassenen Hausfrau, es mag die Mutter der Kinder sein oder nicht, wird vor Berechnung des den Kindern zukommenden Antheils von der Erbschaft abgezogen.

§. 584. Sind weder eine Ehefrau, noch andere nahe Verwandten (Tit. 1. §. 622.) vorhanden: so gelangen die Kinder zur linken Hand zur vollen gesetzlichen Erbfolge in den eigenthümlichen freien Nachlass des Vaters.

§. 585. Einen Pflichttheil ist der Vater seinen Kindern aus einer Ehe zur linken Hand in keinem Falle zu hinterlassen schuldig.

auf den Nachlass der Mutter und ihrer Verwandten.

§. 586. In dem Nachlasse der Mutter haben die Kinder, sie mögen aus einer Ehe zur rechten oder zur linken Hand geboren sein, ein gesetzliches Erbrecht.

§. 587. Auch die mütterlichen Verwandten beerben sie eben so, als wenn sie aus einer Ehe zur rechten Hand abstammten.

Erbfolge der Aeltern.

§. 588. In dem Vermögen des Kindes haben der Vater und dessen Verwandten kein gesetzliches Erbrecht.

§. 589. Dagegen finden, wegen der Erbfolge der Mutter und deren Verwandten, eben die Vorschriften statt, wie bei Kindern aus einer Ehe zur rechten Hand.

Rechte der Kinder bei getrennter Ehe zur linken Hand.

§. 590. Wird die Ehe zur linken Hand durch richterlichen Spruch getrennt: so muss die schuldige Mutter den daraus erzeugten Kindern den Pflichttheil eben so aussetzen, wie in Ansehung der Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand vorgeschrieben ist.

§. 591. Eben so muss der für schuldig anerkannte Vater den Kindern zur linken Hand die ihnen gebührende Ausstattung von seinem Vermögen aussetzen.

Neunter Abschnitt.

Von den aus unehelichem Beischlafe erzeugten Kindern.

Legitimation unehelicher Kinder durch richterlichen Ausspruch,

§. 592. Die aus unehelichem Beischlafe erzeugten Kinder erhalten in allen Fällen, wo der Mutter die Rechte einer wirklichen Ehefrau des Schwängerers durch richterlichen Ausspruch beigelegt worden, die Rechte der aus einer vollgültigen Ehe erzeugten Kinder.

Anh. §. 94. *Alle ausser der Ehe erzeugte Kinder sollen von jetzt an nie auf den Namen ihrer Väter, sondern auf den ihrer Mütter (ohne jedoch, wenn letztere von Adel sind, dem Stande derselben zu folgen) getauft werden, und den Namen der Mutter auch dann beibehalten, wenn ihnen diejenige Legitimation ertheilt wird, welche bloss das bessere Fortkommen im bürgerlichen Leben bei Zünften, Handwerken und Gewerben, und die Ausschliessung des Vorwurfs der unehelichen Geburt zum Zwecke hat.*

§. 593. Diese Rechte verbleiben ihnen, auch wenn die Ehe zwischen den Aeltern, wegen beharrlicher Weigerung des Vaters, durch die Trauung nicht vollzogen wird.

§. 594. Hat aber die Mutter innerhalb der gesetzlichen Frist (Tit. 1. §. 1095.) auf die Vollziehung der Ehe nicht geklagt: so können die Kinder die davon abhangenden Rechte der ehelichen Geburt sich niemals anmassen.

§. 595. Doch können die Kinder den von der Mutter bereits angestellten Prozess, wenn sie vor dessen Entscheidung verstirbt, zu dem Ende fortsetzen, dass ihnen selbst die Rechte ehelicher Kinder zuerkannt werden mögen.

durch Heirath mit der Mutter,

§. 596. Wenn ein Schwängerer die Geschwächte, auch ohne Prozess und Erkenntniss, wirklich heirathet: so erlangt das aus dem unehelichen Beischlafe erzeugte Kind, eben dadurch, in allen

durch besondere Gesetze nicht ausdrücklich ausgenommenen Fällen, die Rechte und Verbindlichkeiten eines ehelichen.

§. 597. Ein mit einer förmlich verlobten Braut erzeugtes Kind erlangt die Rechte eines ehelichen schon durch die blosse gerichtliche Erklärung des Vaters, wenn gleich die Ehe mit der Mutter nicht wirklich vollzogen worden. durch gerichtliche Erklärung des Vaters,

§. 598. Wenn die Legitimation eines unehelich erzeugten Kindes durch wirkliche Verheirathung mit der Mutter erfolgt: so bestimmt die Trauung, und in dem Falle des §. 597. die gerichtliche Erklärung den Zeitpunkt, wo die Rechte und Pflichten des Kindes als eines ehelichen ihren Anfang nehmen.

§. 599. In dem Falle des §. 592. hingegen wird dieser Zeitpunkt auf den Tag der angemeldeten Klage zurückgesetzt.

§. 600. Ist zur Zeit der unter den Aeltern geschlossenen Ehe das aus dem unehelichen Beischlafe erzeugte Kind bereits verstorben: hat aber eheliche Abkömmlinge verlassen; so erlangen diese, auch in Ansehung der Grossältern, alle Rechte und Pflichten ehelicher Descendenten.

§. 601. Hat unter den Aeltern keine Ehe Statt gefunden: so kann dennoch der Vater auf die Legitimation des unehelich erzeugten Kindes bei Hofe antragen. durch obrigkeitliche Declaration.

§. 602. Bei der Prüfung eines solchen Gesuchs muss zugleich darauf: ob die Legitimation dem Kinde zuträglich sei, gesehen, und wenn dabei ein Bedenken sich findet, das Kind selbst, oder wenn dasselbe noch minderjährig ist, ein ihm zu bestellender Curator vernommen werden.

§. 603. Durch diese Legitimation erhält das Kind den Stand des Vaters, und in Ansehung seiner, alle Rechte und Pflichten eines ehelichen Kindes.

§. 604. Es tritt aber dadurch nicht in die Familie des Vaters.

§. 605. Soll es auch in diese aufgenommen werden: so muss solches durch einen Familienvertrag geschehen.

§. 606. Doch entsteht zwischen den ehelichen Kindern des Legitimirenden, und dem Legitimirten selbst, das Verhältniss, wie zwischen ehelichen Halbgeschwistern von Einem Vater.

§. 607. Hatte der Vater zu der Zeit, als er das uneheliche Kind legitimiren liess, schon eheliche Descendenten, und verlässt er in der Folge einem derselben nur den Pflichttheil; so wird bei dessen Berechnung das legitimirte Kind nicht mit gezählt.

§. 608. Auch zwischen dem Legitimirten, und den Verwandten seiner Mutter, wird durch eine ohne deren ausdrückliche Einwilligung erfolgte Legitimation kein anderes Familienverhältniss, als aus der unehelichen Geburt selbst schon entstanden war, begründet.

§. 609. Kindern, die aus einer Ehe zur linken Hand erzeugt worden, kann die Eigenschaft eines rechten Kindes, in Ansehung des Vaters, durch Landesherrliche Legitimation beigelegt werden.

§. 610. Doch hat es, wenn zur Zeit der Legitimation schon Abkömmlinge aus einer Ehe zur rechten Hand da sind, bei der Vorschrift des §. 607. sein Bewenden.

§. 611. Ihre Aufnahme in die Familie des Vaters aber kann ebenfalls nur durch einen Familienvertrag geschehen.

Rechte der unehelichen Kinder, Verpflegung und Erziehung.

§. 612. Unehelich geborne Kinder, welche weder durch eine nachfolgende Verheirathung der Aeltern, noch durch richterlichen Ausspruch, noch durch Legitimation, die Rechte der ehelichen erlangt haben, können von dem Vater bloss Unterhalt und Erziehung fordern.

§. 613. Dazu ist der Vater verpflichtet, auch wenn die Mutter, nach dem Eilften Abschnitte des Ersten Titels, entweder gar keine, oder nur die geringere Art der Entschädigung zu fordern hat.

§. 614. Sobald das Dasein eines unehelichen Kindes, es sei durch einen unter den Aeltern entstehenden Prozess, oder sonst durch glaubwürdige Anzeigen, dem vormundschaftlichen Gerichte bekannt wird, muss dasselbe dem Kinde von Amtswegen einen Vormund bestellen.

Anh. §. 95. *Steht die Mutter noch unter väterlicher Gewalt, so ist es hinlänglich, wenn der mütterliche Grossvater aufgefordert wird, für das Beste seines unehelichen Enkels zu sorgen.*

§. 615. Dieser muss die Rechte des Kindes gegen den unehelichen Vater wahrnehmen; und mit beiden Aeltern, wegen dessen Erziehung und Verpflegung, die nöthigen Einrichtungen, unter Aufsicht des vormundschaftlichen Gerichts, verabreden.

§. 616. Der Vormund ist befugt und schuldig, darauf zu sehen, dass die getroffene Einrichtung befolgt werde; und wenn dieses nicht geschieht, dem vormundschaftlichen Gerichte davon, zur weitern Verfügung, Anzeige zu machen.

§. 617. Leugnet der angegebene Vater, dass das Kind von ihm erzeugt sei: so muss der Vormund, auch wenn es die Mutter auf den Prozess nicht ankommen lassen will, dennoch zum Besten des Kindes auf rechtliches Gehör und Erkenntniss darüber antragen.

§. 618. Bei der Untersuchung und Beurtheilung: ob das Kind von dem angegebenen Vater erzeugt sei, muss nach den im Eilften Abschnitte des vorigen Titels enthaltenen Grundsätzen verfahren werden.

§. 619. Hat die Mutter in dem Zeitraume, in welchen, nach diesen Grundsätzen, die Erzeugung des Kindes trifft, mit mehrern Mannspersonen zugehalten: so hängt es von dem nach den Um-

ständen sich richtenden Befunde des Vormundes ab, welchen derselben er, auf Erfüllung der einem unehelichen Kinde schuldigen Pflichten, zuerst in Anspruch nehmen wolle.

§. 620. Wird aber dieser entbunden; oder ist er diese Pflichten zu erfüllen unvermögend: so kann der Vormund die Rechte des Kindes, auch gegen die übrigen Zuhalter, einen nach dem andern, geltend machen.

§. 621. Die Verpflegung und Erziehung des Kindes, bis nach zurückgelegtem Vierten Jahre, muss in der Regel der Mutter, auf Kosten des Vaters, überlassen werden.

§. 622. Nach zurückgelegtem Vierten Jahre hängt es von der Wahl des Vaters ab, die Verpflegung und Erziehung des Kindes selbst zu besorgen, oder sie der Mutter auf seine Kosten ferner zu überlassen.

§. 623. Will die Mutter die Erziehung und Verpflegung des Kindes auf ihre alleinige Kosten übernehmen: so hat der Vater kein Recht zum Widerspruche.

§. 624. Findet das vormundschaftliche Gericht, dass dem Vater, ohne Besorgniss eines Nachtheils für das Kind, die Erziehung nicht anvertrauet werden könne: so kann es dieselbe, auf Kosten des Vaters, der Mutter übertragen.

§. 625. Ist die Aufführung beider Aeltern so beschaffen, das Keinem von ihnen die Erziehung des Kindes anvertrauet werden kann: so muss das vormundschaftliche Gericht nach der Vorschrift §. 98. sqq. verfahren.

§. 626. In allen Fällen, wo die Verpflegungs und Erziehungskosten nach Gelde bestimmt werden sollen, ist nur auf das zu rechnen, was Leuten vom Bauer- oder gemeinen Bürgerstande die Erziehung eines ehelichen Kindes, nebst dem Schul- und Lehrgelde, kosten würde.

§. 627. Dabei muss auf die jeden Orts gewöhnlichen Preise, und auf die mit zunehmenden Jahren wachsenden Bedürfnisse des Kindes Rücksicht genommen werden.

§. 628. Ist der Vater für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes solchergestalt zu sorgen nicht vermögend: so geht diese Pflicht auf die Grossältern von väterlicher Seite über.

§. 629. Erst in deren Ermangelung, oder bei deren Unvermögen, sind die Mutter und die mütterlichen Grossältern dazu verpflichtet.

§. 630. Besitzt jedoch die Mutter so viel eigenthümliches Vermögen, dass sie aus den Einkünften desselben, ohne Abbruch ihres eigenen Unterhalts, das Kind ernähren kann: so ist sie dazu nächst dem unehelichen Vater, und vorzüglich vor dessen Aeltern verbunden.

§. 631. Kann der Vater eines unehelichen Kindes nicht ausgemittelt werden: so fällt die Pflicht der Verpflegung und Erziehung unmittelbar auf die Mutter und deren Aeltern.

§. 632. Sind auch diese nicht mehr vorhanden, oder unvermögend; so ist der Staat für den Unterhalt und die Erziehung solcher Kinder, durch die jeden Orts bestehenden Armenanstalten, zu sorgen verpflichtet.

Deren Dauer.

§. 633. Die Verbindlichkeit der Aeltern zur Verpflegung unehelicher Kinder dauert nur bis nach zurückgelegtem Vierzehnten Jahre.

§. 634. Nach diesem Zeitpunkte müssen die Kinder sich ihren Unterhalt selbst erwerben.

§. 635. Sind jedoch unehelich geborne Söhne zu einem Handwerke oder Profession gegeben worden: so muss der Vater auch das fernere Lehr-, ingleichen das Lossprechegeld berichtigen.

§. 636. Hat, auch ausserdem, der Vater das Kind zu einem Gewerbe erziehen lassen, mit welchem es sich nach zurückgelegtem Vierzehnten Jahre seinen Unterhalt noch nicht verdienen kann: so muss der Vater die Verpflegung so lange fortsetzen, bis das Kind mit diesem von ihm gewählten Gewerbe sich selbst zu ernähren vermögend ist.

§. 637. Werden uneheliche Kinder durch Krankheit, oder sonst fehlerhafte Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit, ausser Stand gesetzt, sich ihren Unterhalt zu erwerben; so können sie von den Aeltern oder Grossältern die nothwendige Verpflegung auch ferner fordern.

§. 638. Dagegen müssen aber auch uneheliche Kinder die nothleidenden Aeltern und Grossältern, in Ermangelung anderer dazu näher verpflichteten Personen, nach ihrem Vermögen unterstützen.

Rechte des Standes und der Familie.

§. 639. Uneheliche Kinder treten weder in die Familie des Vaters, noch der Mutter.

§. 640. Doch führen sie den Geschlechtsnamen der Mutter, und gehören zu demjenigen Stande, in welchem die Mutter, zur Zeit der Geburt, sich befunden hat.

Anh. §. 96. *Uneheliche Söhne der Kanton- und dienstpflichtigen Soldaten, wenn die Mutter zu einem kantonfreien Orte gehört, sind als Soldaten-Söhne dem Regimente oder Bataillon, zu welchem der Vater gehört, obligat, und hängt die Wahl der Lebensart eines solchen unehelichen Sohnes, wenn er zum Dienst und zur Einstellung tüchtig ist, von dem Regimente oder Bataillon ab.*

§. 641. Ist aber die Mutter von adlicher Herkunft: so kann dennoch das uneheliche Kind den adlichen Namen und das Wappen sich nicht anmassen.

§. 642. Uneheliche Kinder werden bis zum geendigten Vierzehnten Jahre in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 643. Doch muss, wenn der Vater ein Christ, die Mutter aber irgend einer andern Religions-Partey zugethan ist, ein solches uneheliches Kind, bis nach zurückgelegtem Vierzehnten Jahre, in der christlichen Religion erzogen werden.

§. 644. Uneheliche Kinder stehen nicht unter der Gewalt des Vaters, sondern nur unter der vom Staate für sie verordneten Vormundschaft.

§. 645. Die persönlichen Rechte der Aeltern über sie erstrekken sich nicht weiter, als es der Zweck der Erziehung erfordert.

§. 646. Insonderheit hängt die Wahl der Lebensart, zu welcher das Kind gewidmet werden soll, nicht von dem Vater, sondern von der Vormundschaft ab.

§. 647. Stirbt der Vater vor vollendeter Erziehung: so können die unehelichen Kinder die Aussetzung des dazu noch Fehlenden aus dem Nachlasse fordern. Rechte auf den Nachlass des Vaters,

§. 648. Sind eheliche Kinder vorhanden: so kann dieser Aussatz nur auf die Nutzung des Nachlasses angewiesen werden, und darf dieselbe nicht übersteigen.

§. 649. Sind aber keine eheliche Kinder vorhanden: so muss das Fehlende, erforderlichen Falls, auch aus der Substanz, genommen werden.

§. 650. Sind alle vorhandenen ehelichen Kinder, oder einige derselben, ebenfalls noch unerzogen; und sind die Nutzungen des Nachlasses zu ihrer aller Erziehung nicht hinreichend: so ist die Einrichtung so zu treffen, dass den ehelichen noch einmal so viel, als den unehelichen ausgesetzt werde.

§. 651. Ausserdem haben uneheliche Kinder, wenn der Vater Abkömmlinge aus einer Ehe zu rechten oder zur linken Hand hinterlässt, in seinem Nachlasse gar kein gesetzliches Erbrecht.

§. 652. Sind keine dergleichen eheliche Abkömmlinge, und auch keine letztwillige Verordnung des Vaters vorhanden: so gebührt den unehelichen Kindern der Sechste Theil des Nachlasses nach den §. 581. 582. 583. enthaltenen nähern Bestimmungen.

Anh. §. 97. *Doch gebühren dem unehelichen Kinde nicht zu gleicher Zeit gesetzliche und versprochene Alimente, vielmehr steht ihm nur zu, die gedachten Alimente oder den sechsten Theil des Nachlasses zu wählen.*

§. 653. Uneheliche Kinder, deren Mutter um die Zeit ihrer Erzeugung mit mehreren Mannspersonen zugehalten hat, können dergleichen Erbtheil nicht fordern.

§. 654. Es müssen daher uneheliche Kinder, die sich ein solches Erbrecht anmassen wollen, entweder ein freiwilliges Anerkenntniss des vorgeblichen Vaters nachweisen; oder ein rechts-

kräftiges Urtel, wodurch ihnen noch bei Lebenszeit des Vaters ein dergleichen Erbrecht vorbehalten worden, beibringen.

Anh. §. 98. *Von dieser gesetzlichen Vorschrift findet selbst dann keine Ausnahme Statt, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes verstorben, und damals die Schwangerschaft der Mutter weder ihm, noch der Mutter selbst bekannt gewesen ist, oder auch andere Umstände vorgewaltet haben, um deren Willen weder das Anerkenntniss des Vaters, noch der Vorbehalt des Erbrechts der Kinder in einem rechtskräftigen Erkenntnisse möglicherweise hat erfolgen können.*

§. 655. Einen Pflichttheil ist der Vater in keinem Falle seinen unehelichen Kindern zu hinterlassen schuldig.

Auf den Nachlass der Mutter.

§. 656. Auf den Nachlass der Mutter hat das uneheliche Kind derselben ein gleiches gesetzliches Erbrecht mit den ehelichen Kindern.

Anh. §. 99. *Heirathet Jemand eine Frauensperson, welche uneheliche Kinder hat, ohne vor der Hand auf Abfindung und Abgüterung des unehelichen Kindes zu bestehen, so erbt im Falle der Gütergemeinschaft das uneheliche Kind die der Mutter zustehende Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens mit den ehelichen Kindern zu gleichen Theilen.*

§. 657. Doch erhalten die Letztern dasjenige zum Voraus, was die Mutter von dem Vater dieser Kinder, oder dessen Ascendenten, durch Verträge, letztwillige Verordnungen, oder gesetzliche Erbfolge überkommen hat.

Erbrechte der Aeltern in dem Nachlasse des Kindes.

§. 658. An den Nachlass eines unehelichen Kindes gebührt dem Vater desselben gar kein Anspruch.

§. 659. Von der Mutter hingegen wird ein solches Kind mit eben dem Rechte, wie die ehelichen, beerbt.

Erbrechte der Kinder in dem Nachlasse der väterlichen und mütterlichen Verwandten.

§. 660. Zwischen unehelichen Kindern, und den Verwandten beiderlei Aeltern, findet in der Regel keine gesetzliche Erbfolge Statt. (Tit. 3. §. 7. 8.)

§. 661. Uneheliche Kinder haben also auch aus dem Nachlasse der mütterlichen Grossältern keinen Pflichttheil zu fordern.

§. 662. In den Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens haben uneheliche Kinder mit den ehelich gebornen, oder dafür erklärten, gleiche Rechte.

Legitimation zum blossen Behufe des bessern Fortkommens.

§. 663. Wird zum bessern Fortkommen der Kinder eine besondere Ausfertigung darüber erfordert: so kann dieselbe von Einem der Aeltern, oder auch von dem Kinde selbst, oder von dessen Vormunde nachgesucht werden.

§. 664. Die Ausfertigung einer solchen Legitimation gehört vor das Obergericht der Provinz.

§. 665. Es wird aber dadurch in dem übrigen Verhältnisse des Kindes gegen die Aeltern und deren Familien nichts geändert.

Zehnter Abschnitt.

Von der Annahme an Kindesstatt.

§. 666. Die Annahme an Kindesstatt kann nur durch einen schriftlichen Vertrag erfolgen. Wie die Adoption geschehen könne.

§. 667. Dieser Vertrag muss dem Obergerichte der Provinz, in welcher der Annehmende seinen Wohnsitz hat, zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden.

Anh. §. 100. *Einer Berichtserstattung an das Lehnsdepartement zum Immediatvortrage bedarf es nur in den Fällen;*

1) *wenn der Adoptirende von Adel und der Adoptirte von bürgerlicher Herkunft ist,*
2) *wenn mit der Adoption zugleich die Annahme und Führung eines Adelichen Namens und Wappens verbunden sein soll.*

§. 668. Nur Personen die das Funfzigste Jahr zurückgelegt haben, soll es erlaubt sein, Andere an Kindesstatt anzunehmen. Wer adoptiren könne.

§. 669. Doch kann es auch jüngern Personen, aber nur unter besonderer Landesherrlichen Erlaubniss, gestattet werden; wenn nach ihrem körperlichen oder Gesundheitszustande, die Erzeugung natürlicher Kinder von ihnen nicht zu vermuthen ist.

§. 670. Uebrigens werden nur diejenigen, welche vermöge ihres Standes zur Ehelosigkeit verpflichtet sind, von der Befugniss, an Kindesstatt anzunehmen, ausgeschlossen.

§. 671. Wer noch eheliche Abkömmlinge am Leben hat, kann nicht an Kindesstatt annehmen.

§. 672. Die Einwilligung der Aeltern des Annehmenden ist, der Regel nach, erforderlich.

§. 673. Doch wirkt der Abgang dieser Einwilligung nur soviel, dass den Aeltern ihr Recht auf den Pflichttheil von dem Nachlasse des Annehmenden, bei dessen künftigem Ableben, vorbehalten bleibt.

§. 674. Auch Personen weiblichen Geschlechts können an Kindesstatt annehmen.

§. 675. Sind sie aber verheirathet: so kann dieses nur mit Einwilligung des Mannes geschehen.

§. 676. Hat der Mann Jemand ohne Einwilligung der Frau an Kindesstatt angenommen: so wird dadurch in dem Erbrechte dieser Letztern auf den künftigen Nachlass des Mannes nichts geändert.

Wer adoptirt werden könne.

§. 677. Derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen werden soll, muss den Jahren nach jünger sein, als der Annehmende.

§. 678. Hat er die Jahre der Unmündigkeit zurückgelegt, so ist seine freie Einwilligung erforderlich.

§. 679. Ist sein Vater noch am Leben: so ist auch dessen Einwilligung nothwendig.

§. 680. Steht er unter Vormundschaft: so muss die Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts beigebracht werden.

Wirkungen der Adoption,

§. 681. Durch die Adoption entstehen zwischen dem angenommenen Vater und Kinde in der Regel die Rechte und Pflichten, wie zwischen leiblichen Aeltern, und den aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kindern.

in Ansehung der Person,

§. 682. Das angenommene Kind erhält den Namen des annehmenden Vaters.

§. 683. Es überkommt alle Rechte seines Standes, soweit dieselben durch die Geburt aus einer wirklichen Ehe zur rechten Hand fortgepflanzt werden.

§. 684. Ist jedoch der Annehmende von Adel, und der Angenommene von bürgerlicher Herkunft: so kann Letzterer die Vorrechte und Unterscheidungen des Adels nur mittelst besonderer Landesherrlichen Begnadigung erhalten.

§. 685. Ist der Annehmende bürgerlichen Standes, und der Angenommene adelicher Herkunft: so verliert Letzterer zwar nicht die Rechte des Adels; er muss aber, ausser dem Namen des Adoptirenden (§. 682.), zugleich seinen adelichen Familiennamen beibehalten.

§. 686. Ist der Annehmende verheirathet: so entstehen zwischen seiner Frau, und dem angenommenen Kinde, nur die Verhältnisse, wie zwischen Stiefältern und Stiefkindern.

§. 687. Ist aber die Annahme an Kindesstatt von beiden Eheleuten gemeinschaftlich geschehen: so tritt der Angenommene auch gegen beide in das Verhältniss eines leiblichen Kindes.

§. 688. Hat eine Person weiblichen Geschlechts Jemand an Kindesstatt angenommen: so erhält derselbe den Geschlechtsnamen der Mutter, und den Stand, zu welchem dieselbe zur Zeit der Annahme gehört hat.

§. 689. Der Name und Stand des gewesenen Mannes kann einem solchen Kinde nur unter besondern Umständen, welche die Besorgniss eines Widerspruchs von der Familie des Mannes ausschliessen, und nur durch ausdrückliche Landesherrliche Begnadigung, beigelegt werden.

§. 690. Uebrigens erlangt die annehmende Mutter gegen das angenommene Kind alle Rechte und Pflichten einer leiblichen Mutter.

in Ansehung des Vermögens

§. 691. Auch auf das Vermögen der annehmenden Aeltern, so weit dasselbe der freien Verfügung derselben unterworfen ist,

erlangt das angenommene Kind alle Rechte der aus einer Ehe zur rechten Hand herstammenden Kinder. des Adoptirenden, und

§. 692. Alles daher, was von der Verpflegung, Erziehung, Ausstattung, und Erbfolge solcher Kinder verordnet ist, gilt auch von angenommenen Kindern.

§. 693. Auch mit leiblichen Kindern, die der Annehmende nach der Adoption etwa noch erzeugt hat, kommen dem Angenommenen, in Ansehung seiner, gleiche Rechte zu.

§. 694. Hingegen erlangt der annehmende Vater, über das Vermögen des angenommenen Kindes, die Rechte des natürlichen Vaters weder unter Lebendigen, noch auf den Todesfall. des Adoptirten.

Anh. §. 101. *Es soll daher die Extradition des Vermögens an den adoptirten Sohn, auf den Grund der Entlassung desselben aus der väterlichen Gewalt, von Seiten des adoptirenden Vaters allein nicht erfolgen, vielmehr bedarf es der Ausfertigung der Majorennitätserklärung, Behufs des Etablissements des Sohnes, nach Anleitung des Landrechts, Th.*2. *Tit.* 18. §. 807.

§. 695. Ist das angenommene Kind grossjährig: so muss ihm sein eigenthümliches Vermögen zur freien Verwaltung und Nutzung überlassen werden.

§. 696. Ist es noch minderjährig: so bleibt sein eigenthümliches Vermögen unter der bisherigen väterlichen oder vormundschaftlichen Verwaltung.

§. 697. Aber auch der natürliche Vater verliert den ihm sonst zukommenden Niessbrauch.

§. 698. Er muss also das Vermögen des Kindes nur für dessen Rechnung verwalten, und die Einkünfte davon, zur Vermehrung des Hauptstuhls, oder sonst zum Behufe des Kindes, nützlich verwenden.

§. 699. Stirbt der natürliche Vater des angenommenen Kindes nach der Adoption: so kann die Vormundschaft über das Vermögen des Kindes dem angenommenen Vater aufgetragen werden.

§. 700. Doch ist das vormundschaftliche Gericht an die Person desselben nicht gebunden.

§. 701. Stirbt das angenommene Kind vor den natürlichen Aeltern: so wird letztern, und nicht den Annehmenden, die gesetzliche Erbfolge eröffnet.

§. 702. Dagegen bleibt dem angenommenen Kinde sein gesetzliches Erbrecht auch auf den Nachlass seiner natürlichen Aeltern.

§. 703. Vorstehende gesetzliche Bestimmungen (§. 682-702.) können durch den bei der Annahme geschlossenen Vertrag anders festgesetzt werden. Nähere Bestimmungen durch Verträge

Anh. §. 102. *Die Befugniss, die gesetzlichen Bestimmungen in dem Adoptions-Vertrage anders festzusetzen, kann auf die Vorschriften der §§. 684. und 689. nicht gedeutet werden, da diese landesherrliche Rechte bestimmen, worüber durch Privatverträge nicht disponirt werden darf.*

§. 704. In Ansehung der persönlichen Verhältnisse finden dergleichen Abänderungen in soweit Statt, als dadurch das Wesentliche des Geschäfts nicht aufgehoben wird.

§. 705. Sollen die gesetzlichen Bestimmungen in Ansehung des Vermögens durch den Vertrag geändert werden; und ist das anzunehmende Kind noch minderjährig: so muss das vormundschaftliche Gericht dergleichen Aenderungen, und ob unter denselben die Adoption dem Kinde zuträglich sei, besonders prüfen.

§. 706. Ein Vertrag, wodurch dem zu adoptirenden Kinde sogar der Pflichttheil von dem künftigen Nachlasse seiner natürlichen Aeltern entzogen wird, kann nur mit einem Grossjährigen geschlossen werden.

Familienverhältnisse.

§. 707. Durch die Adoption treten auch die damals schon vorhandenen, und nachher erzeugten Abkömmlinge das angenommenen Kindes, gegen die annehmenden Aeltern in eben das Verhältniss, wie Blutsverwandte in absteigender gegen die in aufsteigender Linie.

§. 708. Uebrigens aber entsteht zwischen dem angenommenen Kinde, und der Familie des Annehmenden, durch die Adoption gar keine Verbindung.

§. 709. Auch die nach der Adoption etwa erzeugten natürlichen Kinder des Annehmenden treten mit dem Angenommenen nicht in das Verhältniss als Geschwister.

§. 710. Soll durch die Adoption zugleich eine Familienverbindung bewirkt werden: so muss dieses durch einen besondern Familienvertrag geschehen.

§. 711. Dagegen verbleibt das angenommene Kind ein Mitglied der Familie, in welcher es geboren worden.

§. 712. Es bestehen also zwischen ihm und seinen natürlichen Verwandten alle Rechte und Pflichten eben so, als wenn keine Adoption erfolgt wäre.

§. 713. Um die Verdunkelung dieser Rechte zu verhüten, ist das angenommene Kind, mit dem Namen des Annehmenden zugleich, seinen eigenen Familiennamen zu führen, berechtigt.

Aufhebung der Adoption.

§. 714. Die einmal gesetzmässig erfolgte Adoption kann nur eben so, wie sie zu Stande gekommen ist, mit Einwilligung der Interessenten, und unter gerichtlicher Bestätigung, wieder aufgehoben werden.

§. 715. Dadurch verliert sie alle Wirkungen, und die Rechte und Pflichten der Interessenten sind so, als wenn niemals eine Adoption geschehen wäre, zu beurtheilen.

§. 716. Die aus der Adoption entspringende väterliche Gewalt des Annehmenden wird eben so, wie die des natürlichen Vaters, geendigt und aufgehoben.

Eilfter Abschnitt.

Von der Einkindschaft.

§. 717. Zwischen Stiefältern und Stiefkindern bestehen keine Familienverhältnisse.

§. 718. Doch können solche Verhältnisse in gewisser Maasse durch Einkindschaft begründet werden.

§. 719. Dergleichen Einkindschaft findet Statt, wenn von Personen, die einander zur rechten Hand heirathen, entweder einer oder beide, aus einer solchen vorhergehenden Ehe Kinder am Leben haben.

Anh. §. 103. *Die Einkindschaft ist auch in der dritten und folgenden Ehe zu verstatten, mit der Einschränkung, dass in jeglichem Fall nur die Verletzung des Pflichttheils der Nachkinder sowohl als der Vorkinder bei Errichtung der Einkindschaft verhütet wird.*

§. 720. Die Absicht der Einkindschaft ist, dass zwischen den Stiefältern, und Stiefkindern, die persönlichen Rechte und Pflichten, wie zwischen leiblichen Aeltern und Kindern, ingleichen wechselseitige Successionsrechte hervorgebracht werden sollen.

§. 721. Die Einkindschaft kann nur durch einen gerichtlich vollzogenen und bestätigten Vertrag errichtet werden.

§. 722. Dieses kann sowohl in dem Ehevertrage unter den sich heirathenden Aeltern, als nach bereits geschlossener Ehe durch ein besonderes Abkommen geschehen.

§. 723. Die freie Einwilligung der Aeltern sowohl, als der zusammen zu bringenden Kinder, ist dazu nothwendig.

§. 724. Sind die Kinder noch minderjährig: so muss das vormundschaftliche Gericht mit Zuziehung ihres Curators prüfen: ob die Einkindschaft, und die Bedingungen des darüber geschlossenen Abkommens, den Kindern zuträglich sind.

§. 725. Jedes der Aeltern, welches schon vorhandene Kinder in die Einkindschaft bringt, muss denselben aus seinem dermaligen Vermögen eine gewisse Summe, auf seinen künftigen Todesfall, zum Voraus bescheiden.

§. 726. Dieser Aussatz muss wenigstens die Hälfte des Vermögens betragen, welches von den aussetzenden Aeltern in die neue Ehe gebracht wird.

§. 727. Wegen Bestimmung der Summe dieses Aussatzes muss der Richter bei der pflichtmässigen Angabe der Aeltern sich beruhigen, und kann dieselben zur Offenlegung ihres Vermögenszustandes nicht anhalten.

§. 728. Hat Einer oder der Andere der die Einkindschaft errichtenden Ehegatten Verwandte in aufsteigender Linie: so muss er die Einwilligung derselben beibringen.

§. 729. Ist diese nicht erfolgt: so bleibt solchen Ascendenten ihr Recht auf den Pflichttheil von dem künftigen Nachlasse des die Einkindschaft schliessenden Abkömmlings vorbehalten.

§. 730. Stammen die zusammen zu bringenden Kinder aus einer durch richterlichen Spruch getrennten Ehe: so finden, wegen beizubringender Einwilligung des andern Theils der geschiedenen Aeltern, eben die Vorschriften §. 728. 729. wie bei den Ascendenten Anwendung.

§. 731. Die rechtlichen Folgen der Einkindschaft werden hauptsächlich durch den Inhalt des darüber errichteten Vertrages bestimmt.

§. 732. Ist in diesem nichts besonders festgesetzt: so erlangen der Stiefvater, oder die Stiefmutter, über die Person der in die Einkindschaft gebrachten Stiefkinder alle Rechte leiblicher Aeltern.

§. 733. Dagegen erwirbt der Stiefvater auf das Vermögen der Stiefkinder keinesweges die einem leiblichen Vater unter Lebendigen zukommenden Rechte.

§. 734. Wohl aber werden dadurch gleiche und gegenseitige Erbrechte zwischen den Aeltern und den in die Einkindschaft gebrachten Kindern begründet.

§. 735. Diese Rechte erstrecken sich jedoch nur über das der freien Verfügung eines Jeden unterworfene Vermögen.

§. 736. Auch dasjenige Vermögen, welches den Kindern nach geschlossener Einkindschaft anderwärts her, als von den dieselbe schliessenden Aeltern, zugefallen, ist diesen Successionsrechten nicht unterworfen.

§. 737. Wenn Eins der Aeltern verstirbt: so erben die leiblichen und Stiefkinder den Nachlass desselben mit gleichem Rechte.

§. 738. Doch nehmen alsdann die leiblichen Kinder des Erblassers aus voriger Ehe das ihnen nach §. 725. bei Schliessung der Einkindschaft ausgesetzte Quantum zum Voraus.

§. 739. Die leiblichen Kinder des Erblassers aus derjenigen Ehe, zu deren Behuf die Einkindschaft geschlossen worden, können auf einen solchen vorzüglichen Antheil, als ihren Halbgeschwistern ausgesetzt ist, keinen Anspruch machen.

§. 740. Vielmehr wird der übrige Nachlass unter die sämmtlichen leiblichen und Stiefkinder des Verstorbenen, nach der Regel der gesetzlichen Erbfolge gleich getheilt.

§. 741. Auch wenn nur Stiefkinder vorhanden sind, schliessen diese die Verwandten des Verstorbenen in der aufsteigenden und Seitenlinie von der Erbschaft desselben aus.

§. 742. Doch hat es in Ansehung des den Ascendenten zukommenden Pflichttheils, wenn diese in die Einkindschaft nicht gewilligt haben, bei dem Vorbehalt des §. 729. sein Bewenden.

§. 743. Wenn Eins von den in die Einkindschaft gebrachten Kindern ohne eheliche Abkömmlinge verstirbt: so wird selbiges von den leiblichen und Stiefältern mit gleichem Rechte beerbt.

§. 744. Auch, wenn nur der Stiefvater oder die Stiefmutter noch am Leben ist, werden die Blutsverwandten des Kindes von diesen ausgeschlossen.

§. 745. Doch erstreckt sich dieses Erbrecht der Stiefältern nur auf das in die Einkindschaft gekommene Vermögen.

§. 746. In dasjenige, was nach §. 736. davon ausgenommen ist, findet die gemeine gesetzliche Erbfolge Statt.

§. 747. Die durch den Vertrag begründete Erbfolge kann der eine Theil, zum Schaden des Andern, durch letztwillige Verfügungen nicht aufheben.

§. 748. Aeltern können also nur über dasjenige Vermögen, was bei der Einkindschaft etwa ausdrücklich vorbehalten worden, und Kinder nur über das, was nach §. 736. in die Einkindschaft nicht gekommen ist, letztwillig verordnen.

§. 749. Doch können zusammengebrachte Aeltern und Kinder aus eben den Ursachen, wie leibliche Aeltern und Kinder einander enterben. (§. 399. sqq. §. 506. sqq.)

§. 750. Wird die Ehe, zu deren Behufe die Einkindschaft geschlossen worden, durch richterlichen Spruch wieder getrennt: so hört die Einkindschaft mit allen ihren rechtlichen Folgen von selbst auf.

§. 751. Ausserdem kann dieselbe nur mit freier gerichtlich erklärter Einstimmung sämmtlicher Interessenten wieder aufgehoben werden.

§. 752. Durch die Einkindschaft entsteht weder Verwandtschaft, noch Erbrecht, unter den zusammengebrachten Kindern, noch mit oder unter ihren wechselseitigen Familien.

Zwölfter Abschnitt.

Von Pflegekindern.

§. 753. Wer ein von seinen Aeltern verlassenes Kind in seine Pflege nimmt, erlangt über dasselbe alle persönlichen Rechte leiblicher Aeltern.

§. 754. Er ist schuldig, das Kind in einer von den im Staate aufgenommenen Religionen zu erziehen, und dasselbe zu irgend einem nützlichen Gewerbe anzuführen.

Anh. §. 104. *Den Pflegeältern gebührt die Befugniss, die Religion zu bestimmen, in welcher die von ihnen angenommenen Kinder bis zum zurückgelegten Vierzehnten Jahre ihres Alters erzogen werden sollen, wenngleich die leiblichen Aeltern des angenommenen Kindes einem andern Glaubensbekenntnisse zugethan gewesen.*

§. 755. Sind die Aeltern des Kindes mit dem Pflegevater von gleichem oder höherem Stande: so ist Letzterer schuldig, das Kind, wie seine eigenen zu verpflegen und zu erziehen.

§. 756. Sind die Aeltern von geringerem Stand, oder ist der Stand derselben ganz unbekannt: so hängt es lediglich von dem Pflegevater ab, welche Art des Unterhalts und der Erziehung er dem Kinde will angedeihen lassen.

§. 757. Auch bei der Wahl der künftigen Lebensart des Kindes hat der Pflegevater alle Rechte des leiblichen Vaters.

§. 758. Bei der Verheirathung der Pflegekinder ist seine, und nicht der leiblichen Aeltern Einwilligung erforderlich.

§. 759. Hingegen erlangt der Pflegevater auf das etwanige Vermögen des Kindes gar kein Recht.

§. 760. Vielmehr wird es mit diesem Vermögen eben so gehalten, wie wegen des Vermögens angenommener Kinder verordnet ist. (§. 694. sqq.)

§. 761. Auch entstehen zwischen Pflegeältern und Kindern keine gesetzliche Erbrechte.

§. 762. Doch treten die Pflegeältern, bei der gesetzlichen Erbfolge, in die Stelle solcher Verwandten des Kindes, die sich desselben, da es verlassen war, anzunehmen wissentlich und vorsätzlich geweigert haben.

§. 763. Auch können die Pflegeältern die ausser dem Unterhalte und der gewöhnlichen Bekleidung dem Pflegekinde gemachten Geschenke aus dem Nachlasse desselben, so weit sie darin noch vorhanden sind, zurücknehmen.

§. 764. Von Pflegekindern gemeiner oder unbekannter Herkunft können die Pflegeältern Dienstleistungen zur Entschädigung fordern.

§. 765. Das Kind muss alsdann, nach zurückgelegtem Vierzehnten Jahre, so viel Jahre ohne Lohn dienen, als es vorher verpflegt worden.

§. 766. Während der Dienstzeit muss dem Kinde, ausser der nothwendigen Kleidung, ein solcher Lebensunterhalt gereicht werden, wie ihn andere gleiche Dienste leistende Personen erhalten.

§. 767. Die Dienste der Pflegekinder dürfen an Fremde nicht überlassen werden.

§. 768. Sie hören auf, wenn die Pflegeältern mit Tode abgehen.

§. 769. Zu einer Heirath des Pflegekindes können die Pflegeältern bloss um deswillen, weil die Dienstzeit desselben noch nicht geendigt ist, ihre Einwilligung nicht versagen.

§. 770. Missbrauchen die Pflegeältern ihre Rechte dergestalt, dass Leben, Gesundheit, Ehre, Sitten, oder Gewissensfreiheit des Kindes darüber in Gefahr kommen: so ist das Kind von fernerer Dienstleistung freizusprechen.

§. 771. Alle persönliche Rechte der Pflegeältern über das Kind gehen verloren, wenn sie vor vollendeter Erziehung desselben ihren Beistand wieder zurücknehmen.

§. 772. Wenn Jemand ein fremdes Kind, ausser dem Falle der Hülflosigkeit, zur Verpflegung und Erziehung übernimmt; so müssen seine Verhältnisse gegen dasselbe hauptsächlich nach dem Inhalte des darüber geschlossenen Vertrages beurtheilt werden.

§. 773. In so fern seine Rechte und Pflichten solchergestalt nicht bestimmt sind, erstrecken sie sich nicht weiter, als es der Zweck der übernommenen Erziehung unmittelbar erfordert.

Dritter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der übrigen Mitglieder einer Familie.

§. 1.

Personen, die durch Blutsfreundschaft mit einander verwandt sind, werden zu einer Familie gerechnet. (Th. 1. Tit. 1. §. 42-45.) Wie Familienverbindungen entstehen.

§. 2. Eie Ehefrau nimmt nur für ihre Person an den Rechten der Familie des Mannes durch die Heirath so weit Antheil, als ihr diese Rechte durch den Mann übertragen werden können. (Tit. 1. §. 192.)

§. 3. In wie fern durch Zeugung und Geburt aus einer Ehe zur linken Hand, aus unehelichem Beischlafe, durch Landesherrliche oder obrigkeitliche Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, oder durch Einkindschaft, Familienverbindungen entstehen oder nicht, ist im vorigen Titel verordnet.

§. 4. Kinder, die von einerlei Vater und Mutter in rechtmässiger Ehe erzeugt, oder durch eine solche Ehe legitimirt werden, haben unter einander die Rechte vollbürtiger Geschwister.

§. 5. Haben sie nur einen gemeinschaftlichen Vater, oder nur eine gemeinschaftliche Mutter: so sind sie nur als Halbgeschwister mit einander verbunden.

§. 6. Uneheliche Kinder eben derselben Mutter werden, wenn sie auch einen gemeinschaftlichen Vater haben, dennoch, so lange die Aeltern einander nicht heirathen, nur als Halbgeschwister von der Mutter-Seite angesehen.

§. 7. Zwischen unehelichen Kindern, die ebenderselbe Vater mit verschiedenen Müttern erzeugt hat, besteht gar kein bürgerliches Familien-Verhältniss.

§. 8. Uneheliche Kinder befinden sich mit denjenigen, welche die Mutter in der mit einem andern Vater geschlossenen Ehe erzeugt, ebenfalls in keiner dergleichen Verbindung.

Allgemeine Familienrechte u. Pflichten: 1) Sorge für die Mitglieder der Familie, welche sich selbst nicht vorstehen können.

§. 9. Alle Mitglieder einer Familie haben, als solche, vermöge der Gesetze, gewisse allgemeine Rechte und Pflichten.

§. 10. Darunter wird vornehmlich die Sorge für die zur Familie gehörenden Kinder und andere Personen, die sich selbst vorzustehen nicht fähig sind, gerechnet.

§. 11. Wenn Aeltern die gegen ihre Kinder ihnen obliegenden Pflichten der Erziehung und Pflege gröblich hintenansetzen; so sind die Familien-Mitglieder, ohne Rücksicht des Grades der Verwandtschaft, befugt und schuldig, dem vormundschaftlichen Gerichte davon Anzeige zu machen, und Untersuchung zu fordern.

§. 12. Von der Pflicht der Verwandten, für die Bevormundung solcher Familienmitglieder, welche deren bedürfen, zu sorgen, und dergleichen Vormundschaften selbst zu übernehmen, wird in dem Titel von Vormundschaften gehandelt. (Tit. 18. Abschn. 2. 3.)

2) Familientrauer.

§. 13. Ob und wie lange Mitglieder einer Familie einander betrauern dürfen, bestimmen die Polizeiordnungen.

3) Pflicht zur gegenseitigen Unterstützung.

§. 14. Verwandte in auf- und absteigender Linie sind einander, nach den wegen der Aeltern und Kinder im vorigen Titel enthaltenen nähern Bestimmungen, zu ernähren verbunden. (Tit. 2. §. 251-254.)

§. 15. Auch Geschwister ersten Grades müssen ihren Geschwistern, die sich selbst zu ernähren ganz unfähig sind, den nothdürftigen Unterhalt reichen.

§. 16. Es macht dabei keinen Unterschied: ob sie mit solchen Geschwistern durch volle oder halbe Geburt, aus einer Ehe zur rechten oder zur linken Hand verwandt sind.

§. 17. Doch richtet sich überhaupt die Verbindlichkeit der Verwandten, hülflose Familienmitglieder zu ernähren, nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge.

§. 18. Derjenige also, welcher der nächste Erbe des zu ernährenden Verwandten sein würde, hat auch die nächste Verbindlichkeit für seinen Unterhalt zu sorgen.

§. 19. Wenn jedoch der zunächst Verpflichtete selbst unvermögend ist: so muss der auf ihn Folgende an seine Stelle treten.

§. 20. Mehrere gleich nahe Verwandten müssen den Unterhalt des dürftigen Familienmitgliedes gemeinschaftlich, jedoch nach Verhältniss ihres Vermögens, bestreiten.

§. 21. Nur Geschwister sind berechtigt, das, was der Unterhalt ihrer unvermögenden Geschwister sie gekostet hat, von diesen zurückzufordern; wenn die Umstände der letztern sich in der Folge dergestalt verbessern, dass sie diesen Ersatz, ohne Abbruch ihrer eignen und der Ihrigen Nothdurft, leisten können.

§. 22. Andere Seitenverwandte, ausser den Geschwistern ersten Grades, können zur Ernährung unvermögender Familienmitglieder nicht gezwungen werden.

§. 23. Doch verlieren diejenigen, die ihre unvermögenden Verwandten gegen ihre natürliche Pflicht hülflos lassen, ihr gesetzliches Erbrecht.

§. 24. Dieser Verlust des Erbrechts kann aber nur alsdann Statt finden, wenn der Verwandte, welchen derselbe treffen soll, zur Ernährung seines unvermögenden Verwandten ausdrücklich aufgefordert worden ist, und sich dessen geweigert hat.

§. 25. Alsdann tritt derjenige an seine Stelle, welcher sich eines solchen hülflosen Menschen angenommen hat.

§. 26. Haben Mehrere zu der Vorsorge für den Unterhalt und die Verpflegung desselben sich mit einander vereinigt: so beerben sie ihn nach Verhältniss ihrer Beiträge.

§. 27. Blosse Almosen und Geschenke, wenn sie auch in gewissen bestimmten Summen und Terminen gegeben worden, begründen niemals ein Erbrecht.

§. 28. Von dem Erbrechte öffentlicher Anstalten in den Nachlass der darin aufgenommenen Personen, wird im Titel von Armenanstalten gehandelt. (Tit. 19.)

§. 29. Verwandte, die nur durch eigenes Unvermögen ihre hülflosen Verwandten zu ernähren verhindert worden, können niemals mit dem Verluste ihres Erbrechts bestraft werden.

§. 30. Sie müssen aber demjenigen, der den Erblasser ernährt hat, die darauf verwendeten Kosten, als eine Schuld, aus dem Nachlasse ersetzen.

§. 31. Unter den Seitenverwandten werden zuerst die Geschwister zur gesetzlichen Erbfolge berufen. Erbfolge der Geschwister,

§. 32. Sie können aber davon durch Verträge und letzte Willensverordnungen völlig ausgeschlossen werden.

§. 33. Geschwister haben von einander keinen Pflichttheil zu fordern.

§. 34. In wiefern sie die Verwandten in aufsteigender Linie ausschliessen, oder mit ihnen zugleich erben, ist im vorigen Titel bestimmt.

§. 35. Vollbürtige Geschwister und deren Abkömmlinge schliessen die halbbürtigen aus. der vollbürtigen,

§. 36. Mehrere vollbürtige Geschwister theilen unter sich die Erbschaft nach der Personenzahl.

§. 37. Sind von denselben einige oder alle, mit Hinterlassung von Abkömmlingen, vor dem Erblasser verstorben: so wird die Erbschaft nach den Linien getheilt.

§. 38. In die Portion jeder Linie theilen sich die unter denselben stehenden Unterlinien, nach eben den Regeln, die bei der Erbfolge der Descendenten im Zweiten Titel §. 351 - 358. vorgeschrieben worden.

§. 39. So oft daher in Einer Linie eine dem Erblasser dem Grade nach nähere Person dessen Erbe nicht sein kann oder will, fällt ihr Erbrecht auf die von ihr abstammenden weitern Descendenten.

§. 40. Wenn gleich Abkömmlinge von Geschwistern ihrer eignen Aeltern Erben nicht geworden sind: so hat doch dieses auf ihr Erbrecht in dem Nachlasse der Geschwister ihrer Aeltern keinen Einfluss.

der Halbgeschwister,

§. 41. Sind weder vollbürtige Geschwister, noch Abkömmlinge von selbigen vorhanden: so gelangen die Halbgeschwister und deren Descendenten zur Erbfolge.

§. 42. Bei diesen, wenn ihrer mehrere sind, findet eben die Successionsordnung nach Linien Statt, wie unter den vollbürtigen Geschwistern und deren Abkömmlingen.

§. 43. Zwischen Halbgeschwistern von väterlicher und mütterlicher Seite ist der Regel nach kein Unterschied.

§. 44. Auch kommt es darauf nicht an: ob das Vermögen des Erblassers demselben von der väterlichen oder von der mütterlichen Seite zugefallen sei.

§. 45. In wie fern bei Lehnen, Fideicommissen, und Stammgütern Halbgeschwister von Vaterseite mit den Vollbürtigen zugleich zur Succession gelangen, und die Halbgeschwister von Seiten der Mutter ausschliessen, ist gehörigen Orts festgesetzt.

der übrigen Seitenverwandten.

§. 46. Sind weder Verwandten in auf- oder absteigender Linie, noch Geschwister oder deren Abkömmlinge vorhanden: so gelangen die übrigen Seitenverwandten zur Erbfolge.

§. 47. In wiefern diese mit dem überlebenden Ehegatten zugleich an der Erbschaft Theil nehmen, oder von demselben ausgeschlossen werden: ist im Ersten Titel §. 622. sqq. bestimmt.

§. 48. Seitenverwandten erben nach der Nähe des Grades ihrer Verwandtschaft mit dem Erblasser.

§. 49. Der nähere Grad schliesst die entfernteren aus.

§. 50. Aeltern, die vor dem Erblasser verstorben sind, verfällen dabei niemals ihr Erbrecht auf ihre Kinder.

§. 51. Mehrere Personen gleichen Grades erben zu gleichen Theilen.

§. 52. Es macht keinen Unterschied: ob die Seitenverwandten von des Vaters oder von der Mutter Seite durch volle oder nur durch halbe Geburt, mit dem Erblasser verbunden sind.

§. 53. Wegen der Folge der Seitenverwandten in Lehne, Fideicommisse, oder Stammgüter, hat es bei den vorgeschriebenen besondern Successionsordnungen sein Bewenden.

Vierter Titel.

Von gemeinschaftlichen Familienrechten.

Erster Abschnitt.

Von gemeinschaftlichen Familienrechten überhaupt.

§. 1.

An gemeinschaftlichen Familienrechten nehmen sämmtliche Mitglieder der Familie, ohne Unterschied der Art oder des Grades der Verwandtschaft, Antheil. Theilnehmung an Familienrechten.

§. 2. Wenn von Familienrechten überhaupt die Rede ist: so kommen dieselben auch Personen weiblichen Geschlechts, und denjenigen zu, welche durch Abstammung von solchen Personen mit der Familie verbunden sind.

§. 3. Nur in Fällen, wo Stiftungsbriefe, Familienverträge, oder besondere Gesetze dieses bestimmen, werden Weibspersonen, und die durch sie mit der Familie verwandt sind, von solchen Gerechtsamen ausgeschlossen.

§. 4. Ist ein gemeinschaftliches Familienrecht so beschaffen, dass es nicht von allen zugleich, sondern nur von einem ausgeübt werden kann: so kommt, wenn nicht Stiftungsbriefe oder Familienverträge ein Anderes mit sich bringen, die Ausübung eines solchen Rechts demjenigen zu, welcher dem ersten Erwerber, dem Grade nach, am nächsten verwandt ist. Ausübung derselben.

§. 5. Ist kein erster Erwerber bekannt; oder sind mehrere ihm gleich nahe Familienglieder vorhanden: so kommt die Ausübung des Familienrechts demjenigen zu, welcher der Aeltere den Jahren nach ist.

§. 6. Giebt auch das Alter keine entscheidende Bestimmung: so muss dieselbe dem Loose überlassen werden.

Familienschlüsse.

§. 7. Gemeinschaftliche Familienangelegenheiten müssen durch Berathschlagungen und Schlüsse der ganzen Familie angeordnet werden.

§. 8. In wie fern dieses durch die Mehrheit der Stimmen, oder nur durch den einhelligen Schluss sämmtlicher Familienmitglieder geschehen könne, ist, in so fern Stiftungsbriefe und Familienverträge nichts Besonderes festsetzen, nach den allgemeinen Vorschriften vom Rechte der Gesellschaften zu bestimmen.

Vorsteher der Familie.

§. 9. Zu dergleichen Berathschlagungen muss der Vorsteher der Familie dieselbe zusammenberufen.

§. 10. Wer als Vorsteher der Familie anzusehen sei, wird durch die Wahl der übrigen Mitglieder, und wenn keine Wahl geschehen, oder überhaupt in der Familie nicht gewöhnlich ist, durch das Alter den Jahren nach bestimmt.

§. 11. Personen weiblichen Geschlechts können nur durch Stiftungsbriefe, oder durch die Wahl der übrigen Mitglieder, zu Vorstehern der Familie bestellt werden.

§. 12. Dem Vorsteher der Familie liegt vorzüglich ob, für die Erhaltung der Familienrechte zu sorgen.

§. 13. Doch muss er in Prozessen Vollmacht von den übrigen Familienmitgliedern beibringen.

§. 14. In Fällen aber, wo Gefahr aus dem Verzuge für die Familie entstehen könnte, muss er, vermöge einer zu vermuthenden Vollmacht, zugelassen werden. (Th. 1. Tit. 13. §. 119. sqq.)

§. 15. Die von ihm auf den Grund einer solchen wirklich ertheilten, oder zu vermuthenden Vollmacht aufgewendeten Kosten, muss ihm die Familie erstatten.

§. 16. Die Vertheilung dieser Kosten geschieht in der Regel nach der Zahl der zu der Familie gehörenden Personen.

§. 17. Doch werden Kinder, deren Aeltern noch am Leben sind, nur in so fern gerechnet, als sie eigenthümliches freies Vermögen besitzen, oder bereits eine abgesonderte Wirthschaft angestellt haben.

§. 18. Unvermögende Familienmitglieder müssen von den Vermögenden übertragen werden.

§. 19. Die Verwahrung der die gemeinschaftlichen Familienrechte betreffenden Urkunden gebühret dem Vorsteher der Familie.

§. 20. Ist aber ein gemeinschaftliches Stammhaus vorhanden: so müssen die Familienurkunden der Regel nach in diesem aufbewahrt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von Familienstiftungen.

Was Familienstiftungen, und

§. 21. Unter Familienstiftungen werden hier Anordnungen verstanden, wodurch Jemand gewisse Hebungen von bestimm-

ten Grundstücken oder Capitalien für eine Familie aussetzt und anweiset.

§. 22. Auch ist es für eine Familienstiftung zu achten, wenn Jemand die Ausübung gewisser Vorrechte und Befugnisse einer Familie verschafft und zueignet.

§. 23. Wenn aber Jemand verordnet, dass ein gewisses Grundstück oder Capital, entweder für beständig, oder doch durch mehrere Geschlechtsfolgen, bei einer Familie verbleiben solle: so wird solches ein Familien-Fideicommiss genannt. Fideicommisse sind.

§. 24. Wenn Jemand verordnet, dass die Zinsen eines gewissen Capitals einer Familie zu gute kommen sollen: so ist dergleichen Verordnung, im zweifelhaften Falle, eher für eine blosse Familienstiftung, als für ein Fideicommiss zu achten.

§. 25. Ist ein bestimmter Zinsfuss eines gewissen Capitals als der Maassstab der der Familie zugedachten jährlichen Hebung vorgeschrieben: so müssen, bei erfolgender Verminderung des Zinsfusses, auch die Theilnehmer eine Verminderung ihrer jährlichen Hebung sich gefallen lassen.

§. 26. Ist jedoch das Capital selbst bei dem Schuldner desselben, auf eine ihn rechtlich verpflichtende Art, unablöslich bestätigt worden: so kann derselbe auf eine Herabsetzung der Zinsen niemals antragen.

§. 27. Familienstiftungen zu machen, ist jeder Einwohner des Staats in so weit berechtigt, als er überhaupt über sein Vermögen schalten kann. Von Errichtung der Familienstiftungen.

§. 28. Dergleichen Familienstiftungen können durch Verträge, durch einseitige Verfügungen unter Lebendigen, und durch letzte Willensverordnungen errichtet werden.

§. 29. Diese Stiftungsurkunden sollen künftig allemal vor dem ordentlichen persönlichen Richter des Stifters verlautbart, und demselben zur Bestätigung vorgelegt werden.

§. 30. Diese Verlautbarung muss, wenn sie der Stifter nicht selbst schon bei seiner Lebenszeit bewirkt, durch den Vorsteher der zum Genusse der Stiftung berufenen Familie besorgt werden.

§. 31. Der Richter ist schuldig, nach näherer Anweisung der Gesetze, welche die gerichtliche Verfahrungsart in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten vorschreiben, darauf zu sehen, dass dergleichen Urkunden deutlich und bestimmt gefasst, auch künftigen Zweifeln und Prozessen möglichst vorgebeugt werde.

§. 32. So lange die Stiftungsurkunde nicht gerichtlich verlautbart worden, soll keine Klage daraus angenommen werden.

§. 33. Wird aber die Gültigkeit der Urkunde selbst, vor oder nach Verlautbarung, angefochten: so muss darüber rechtliches Gehör verstattet werden.

Rechte und Pflichten der Familienmitglieder dabei.

§. 34. Die wegen einer solchen Stiftung den Familienmitgliedern zukommenden Rechte und Pflichten, sind lediglich nach dem Inhalte der Stiftungsurkunde zu bestimmen.

§. 35. Bei entstehendem Streite: in welcher Ordnung die Familienmitglieder zum Genusse der Stiftung gelangen sollen, gilt die Vermuthung, dass der Stifter auf die Regeln der gesetzlichen Erbfolge, in Beziehung auf den gemeinschaftlichen Stammvater der berufenen Familie, Rücksicht genommen habe.

§. 36. Hat der Stifter eine gewisse namentlich bezeichnete Familie zum Genusse der Stiftung berufen: so sind diejenigen, welche den Familiennamen nicht führen, wenn sie gleich sonst zur Verwandtschaft gehören, dennoch für ausgeschlossen zu achten.

§. 37. Hat aber der Stifter in allgemeinen Ausdrücken, zum Besten seiner Verwandten, Nachkommen u. s. w. verordnet: so nehmen auch Verwandte weiblichen Geschlechts, und die durch selbige zu der Familie gehören, an der Stiftung Theil.

§. 38. Die Sorge für die Beobachtung der Stiftungsurkunde, und für die Aufrechthaltung der daraus der Familie zukommenden Rechte, liegt, wenn der Stifter nichts Besonderes darüber festgesetzt hat, dem Vorsteher der Familie hauptsächlich ob.

Wie weit Familienschlüsse über solche Stiftungen gelten.

§. 39. Der wesentliche Inhalt der Stiftungsurkunde kann durch einen auch einstimmigen Schluss der Familie nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

§. 40. Dagegen ist die Erklärung einer undeutlichen, oder die Ergänzung einer mangelhaften Vorschrift dieser Urkunde, durch einen solchen einstimmigen Familienschluss zulässig.

§. 41. Durch eben dergleichen Schluss können, auch in der Art der Sicherstellung oder Verwendung der Stiftungseinkünfte, die den veränderten Zeitumständen angemessenen Veränderungen getroffen werden.

§. 42. Zur Abfassung eines solchen Familienschlusses müssen alle Mitglieder zugezogen, und denjenigen, welche wegen minderjährigen Alters oder sonst, ihren Sachen nicht selbst vorstehen können, Vormünder bestellt werden.

§. 43. Letzteres muss geschehen, auch wenn die Väter solcher minderjährigen Familienmitglieder noch am Leben sind.

§. 44. Wenn neue Familienmitglieder innerhalb des Dreihundert zweiten Tages nach der von ihren Aeltern geschehenen Vollziehung des Familienschlusses geboren werden: so sind in Ansehung ihrer die Vorschriften §. 41. 42. zu beobachten.

§. 45. Später geborne Familienmitglieder müssen den Schluss der Familie schlechterdings anerkennen.

§. 46. Dergleichen Familienschlüsse sollen gerichtlich geprüft und bestätigt werden. (§. 29-33.)

Dritter Abschnitt.

Von beständigen Familien-Fideicommissen.

§. 47. Jedem Einwohner des Staats ist erlaubt, in seinem Vermögen nach eignem Gutbefinden Fideicommiss-Substitutionen, nach näherer Bestimmung des Titels von letztwilligen Verordnungen, auch zum Besten einer gewissen Familie zu errichten. (Th. 1. Tit. 12. §. 53. sqq.)

Was zu beständigen Familien-Fideicommissen gewidmet werden könne.

§. 48. Zu beständigen Familien-Fideicommissen aber können nur Capitalien und Grundstücke, mit welchen Ackerbau und Viehzucht verbunden ist, gewidmet werden.

§. 49. Nur freie und keiner grundherrschaftlichen Botmässigkeit unterworfene Grundstücke können mit einem solchen beständigen Familien-Fideicommisse belegt werden.

§. 50. Lehne können zwar in Fideicommisse nicht verwandelt; wohl aber darin eine Successionsordnung, wie bei Fideicommissen, mit Beistimmung sämmtlicher Interessenten, eingeführt werden.

§. 51. Ein Landgut, welches zum beständigen Familien-Fideicommiss gewidmet werden soll, muss wenigstens einen reinen Ertrag von Zweitausend Fünfhundert Thalern, nach einem landüblichen Wirthschaftsanschlage gewähren.

§. 52. Dieser Ertrag darf weder mit Zinsen von Schuldposten, die auf dem Gute haften, noch mit Abgaben an Familienmitglieder oder Fremde belastet sein.

§. 53. Nur mit Prästationen zum Besten der Kinder des jedesmaligen Fideicommiss-Besitzers; zur Aufsammlung eines Capitals für künftige Unglücksfälle; oder zur Erweiterung und Verbesserung des Fideicommisses, kann der Ertrag desselben, bis zur Hälfte der gesetzmässigen Summe, in dem Stiftungsbriefe belegt werden.

§. 54. Es muss also, bei jedem künftig zu errichtenden Fideicommiss, dem zeitigen Besitzer wenigstens ein reiner Ertrag von Zwölfhundert und Funfzig Thalern zu freien Verwendung übrig bleiben.

§. 55. Grundstücke, die schon an und für sich den reinen Ertrag von Zweitausend Fünfhundert Thalern nicht gewähren, können nur in so fern zu einem beständigen Fideicommiss gewidmet werden, als damit ein Capital, dessen Nutzung das Fehlende ergänzt, untrennbar verbunden wird.

§. 56. Für eben diese Familie soll in Zukunft kein Fideicommiss, welches den reinen Ertrag von Zehntausend Thalern übersteigt, ohne besondere Landesherrliche Genehmigung gestiftet werden.

§. 57. Auch ein nachfolgender Fideicommiss-Besitzer kann das von seinen Vorfahren auf ihn verfällte Fideicommiss über diesen Ertrag nicht vergrössern.

§. 58. Sobald aber eine Familie in mehrere neben einander fortlaufende Linien sich theilt, kann für jede dieser Linien ein besonderes Fideicommiss gestiftet werden.

§. 59. Zu einem blossen für sich allein bestehenden Geld-Fideicommiss ist ein Capital von Zehntausend Thalern hinreichend.

§. 60. Aus blossen Häusern und Gebäuden, ingleichen aus obilien und Kostbarkeiten allein, kann kein beständiges Familien-Fideicommiss errichtet werden.

§. 61. Wohl aber können dergleichen Gebäude, Mobilien, und Kostbarkeiten einem andern für sich bestehenden Fideicommiss zugeschlagen werden.

Von Errichtung der Familien-Fideicommisse.

§. 62. Von Errichtung und Verlautbarung der Fideicommiss-Urkunden gilt eben das, was in Ansehung der Familienstiftungen verordnet ist. (§. 29. sqq.)

§. 63. Doch muss, wenn das Fideicommiss in einem Grundstücke besteht, die Verlautbarung vor demjenigen Richter geschehen, unter welchem das Grundstück belegen ist.

§. 64. Dieser muss von Amts wegen dafür sorgen, dass das Fideicommiss auf das dazu gewidmete Grundstück in das Hypothekenbuch eingetragen werde.

§. 65. Auch die zur Zeit der Errichtung des Fideicommisses vorhandenen bekannten Familienmitglieder, welche dazu mit berufen sind, müssen ihre Namen, und die Art ihrer Verwandtschaft mit dem Stifter im Hypothekenbuche vermerken lassen.

§. 66. Ist nach dem Inhalte der Stiftungsurkunde zu vermuthen, dass noch unbekannte Theilnehmer vorhanden sein möchten: so muss der Richter dieselben zur Anmeldung ihrer Gerechtsame, zum Behufe der Eintragung, öffentlich auffordern.

§. 67. Auch in der Folge, wenn neue Familienmitglieder entstehen, sind dieselben, sobald sie aus der väterlichen Gewalt kommen und eine abgesonderte Wirthschaft anfangen, sich in der Eigenschaft, als Anwarter zum Fideicommiss, im Hypothekenbuche vermerken zu lassen schuldig.

§. 68. Nur die aus dem Hypothekenbuche bekannten Familienmitglieder ist der Richter bei Verhandlungen über das Fideicommiss zuzuziehen verbunden.

§. 69. Diejenigen, welche sich zur Eintragung nicht gemeldet haben, müssen sich alles, was mit den Eingetragenen gerichtlich verhandelt, und von diesen beschlossen worden, ohne alle Widerrede gefallen lassen.

§. 70. In allen Fällen, wo ein nicht eingetragenes Mitglied seinen Anspruch auf das Fideicommiss durch eine besondere Legitimation nachweisen muss, ist dasselbe schuldig, auch wenn es in

der Hauptsache ein obsiegliches Urtel erhält, alle durch diese Legitimationsführung verursachten Kosten allein zu tragen.

§. 71. Uebrigens soll künftig, bei Errichtung eines jeden Fideicommisses, von den dazu gehörenden Pertinenz- und Inventarienstücken ein vollständiges beglaubtes Verzeichniss aufgenommen, und ein Exemplar davon bei den Akten des Hypothekenbuchs verwahrt werden.

Rechte u. Pflichten des Fideicommiss-Besitzers;

§. 72. Dem jedesmaligen Fideicommiss-Besitzer gebührt das nutzbare Eigenthum des Fideicommisses.

§. 73. Das Obereigenthum befindet sich bei der ganzen Familie.

§. 74. Die Rechte und Pflichten des Fideicommiss-Besitzers sind hauptsächlich nach dem Inhalte des Stiftungsbriefes, übrigens aber nach den Vorschriften der Gesetze vom nutzbaren Eigenthume zu beurtheilen.

§. 75. Wenn der Sinn des Stiftungsbriefes nicht klar ist: so muss derselbe jedesmal so gedeutet werden, wie es dem Zwecke der Erhaltung des Fideicommisses bei der Familie am gemässesten ist.

§. 76. In allen Fällen, wenn bei getheiltem Eigenthume die Einwilligung des Obereigenthümers zu einer Verfügung erforderlich ist, muss dieselbe bei Fideicommissen durch einen Familienschluss getroffen werden.

§. 77. Wegen Aufnehmung eines solchen Familienschlusses gilt bei Fideicommissen alles das, was bei Familienstiftungen vorgeschrieben ist. (§. 41. sqq.)

§. 78. Wenn also mit der Substanz der zum Fideicommisse gewidmeten Güter, durch Tausch oder sonst, Veränderungen vorgenommen werden sollen: so muss dieses durch einen Familienschluss geschehen.

§. 79. Ist dergleichen Schluss nicht zu Stande gekommen: so kann jedes Familienmitglied, welches nicht eingewilligt hat, sobald es zur Succession gelangt, die Handlung anfechten, und auf Versetzung der Sache in den vorigen Stand antragen.

insonderheit bei Verschuldungen des Fideicommisses.

§. 80. Nur allein bei Aufnehmung nothwendiger Darlehne auf die Einkünfte des Fideicommisses, ist nicht die Zuziehung aller, sondern bloss gewisser Familienmitglieder erforderlich.

§. 81. Für nothwendige Schulden sind diejenigen Summen zu achten, welche zur Wiederherstellung der durch Unglücksfälle, ingleichen durch Alter, ohne eignes Verschulden des Besitzers ruinirten, oder in Verfall gerathenen Gebäude aufgenommen werden müssen.

§. 82. Doch soll künftig jeder Fideicommiss-Besitzer schuldig sein, die zum Fideicommisse gehörigen Gebäude in die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft aufnehmen zu lassen.

§. 83. Ist dies durch seine Schuld unterblieben: so kann er wegen Feuerschäden, deren Vergütung durch Beiträge der Gesellschaft erfolgt sein würde, die Einkünfte des Fideicommisses, zum Nachtheile künftiger Besitzer, mit Schulden nicht beschweren.

§. 84. Dagegen ist ein Fideicommiss-Folger, welcher die Gebäude von seinen Vorfahren in so schlechten Umständen überkommen hat, dass sie eines neuen Baues, oder einer Hauptreparatur bedürfen, die dazu erforderliche Summe auf die Nutzungen des Fideicommisses aufzunehmen berechtigt, wenn das freie Vermögen des Vorfahren zu Ersatze derselben nicht hinreicht.

§. 85. Wenn an dem Fideicommiss-Inventario überhaupt, oder auch an einzelnen Rubriken desselben, durch Brand, Krieg, Wasserfluthen, oder andere Unglücksfälle, ein solcher Schaden entstanden ist, dass derselbe, zu Gelde gerechnet, den vierten Theil der Fideicommiss-Einkünfte, nach einem ungefähren Anschlag, übersteigt: so ist der Besitzer ebenfalls berechtigt, die zur Wiederherstellung des Inventarii nöthige Summe auf die Nutzungen des Fideicommisses aufzunehmen.

§. 86. Wenn das Gut durch Krieg, oder sonst durch höhere Gewalt dergestalt verheert worden, dass der Besitzer in einem oder dem andern Jahre nicht so viel Nutzungen, als zur Abführung der stiftungsmässigen Prästationen erforderlich sind, daraus hat ziehen können: so ist er berechtigt, so viel, als zu dieser Abführung ermangelt, auf die künftigen Revenüen aufzunehmen und zu versichern.

§. 87. In allen Fällen, wo das Fideicommiss mit einer neuen Schuld beschwert werden soll, müssen bei Regulirung der Sache Zwei der Fideicommiss-Anwarter zugezogen werden.

§. 88. Besteht die zum Fideicommiss berufene Familie aus mehreren Linien: so wird die Zuziehung des nächsten Anwarters aus der im Besitze befindlichen, und des Aeltesten aus derjenigen Linie, welche nach ihr die nächste ist, erfordert.

§. 89. Ist nur Eine Linie vorhanden: so müssen aus dieser die beiden nächsten Anwarter zugezogen werden.

§. 90. Unter die zuzuziehenden Fideicommiss-Anwarter sind die Kinder des Besitzers nicht mitzurechnen.

§. 91. Stehen die zuzuziehenden Anwarter unter Vormundschaft: so müssen sie, auch bei diesem Geschäfte, von ihren Vormündern vertreten werden.

§. 92. Sind keine andere Anwarter, ausser den Kindern des Fideicommiss-Besitzers, vorhanden: so ist deren Zuziehung hinreichend.

§. 93. Ihnen muss, wenn sie ihren Sachen nicht selbst vorstehen können, ein besonderer Curator zu diesem Geschäfte bestellt werden.

§. 94.

§. 94. Ist überhaupt nur Ein Anwarter vorhanden: so ist dessen Einwilligung hinreichend.

§. 95. Ist kein Anwarter bekannt, doch aber auch noch nicht entschieden: ob das Fideicommiss in den Händen des gegenwärtigen Besitzers erlöschen werde: so muss dieser, wenn er ein Darlehn aufnehmen will, bei dem Richter der Sache auf Bestellung eines Curators für das Fideicommiss, und auf dessen Zuziehung antragen.

§. 96. Bei Aufnehmung eines solchen Darlehns sind allemal gewisse Termine zu dessen Rückzahlung, durch Uebereinkommen mit den zugezogenen Anwartern, oder in dessen Ermangelung nach richterlichem Ermessen, zu bestimmen.

§. 97. Der Fideicommiss-Besitzer ist nicht schuldig, höhere Rückzahlungstermine auf Ein Jahr zu übernehmen, als der Vierte Theil der gewöhnlichen Einkünfte, nach einem ungefähren Ueberschlage beträgt.

§. 98. Dieser Ueberschlag ist jedoch nicht nach der gegenwärtigen etwa verfallenen Beschaffenheit des Gutes, sondern darnach einzurichten, was das Gut wenn es sich in gewöhnlich gutem Wirthschaftsstande befunden, sonst getragen hat.

§. 99. Dem Besitzer muss aber auch, zur Wiederherstellung des Gutes durch Verwendung der aufzunehmenden Summe, eine verhältnissmässige Zeit gelassen werden, ehe er mit den Rüchzahlungen anzufangen schuldig ist.

§. 100. Mindere Termine, als das Viertel der gewöhnlichen Einkünfte beträgt, sind die zugezogenen Anwarter dem Besitzer zu bewilligen nur in so fern befugt, als das Fideicommiss dadurch dennoch binnen Zehn Jahren von der Schuld wieder befreit werden kann.

§. 101. Die Regulirung eines solchen Darlehnsgeschäfts muss allemal gerichtlich erfolgen.

§. 102. Der Richter, unter welchem das Fideicommiss gelegen ist, muss dabei von Amtswegen dahin sehen, dass die vorstehenden Erfordernisse beobachtet werden.

§. 103. Giebt der Gläubiger wegen der bestimmten Rückzahlungstermine freiwillig Nachsicht: so geschieht es auf seine Gefahr. (Th. 1. Tit. 18. §. 252. 253.)

§. 104. Schulden des Fideicommiss-Stifters, mit welchen er selbst das Fideicommiss bei dessen Errichtung belastet hat; oder die aus seinem übrigen Vermögen nicht bezahlt werden können, sind als ursprüngliche, die Substanz angehende Fideicommiss-Schulden anzusehen.

§. 105. Dergleichen Schulden ist der Fideicommiss-Folger aus den Einkünften zu bezahlen nicht verbunden.

§. 106. Hat er sie bezahlt: so findet dabei eben das Statt, was wegen der Lehnsschulden verordnet ist. (Th. 1. Tit. 18. §. 592. sqq.)

§. 107. Ein Gleiches gilt auch alsdann, wenn der Fideicommiss-Besitzer auf die terminlich zurückzuzahlenden Schulden Zahlungen, die erst in die Zeiten seines Nachfolgers treffen würden, zum Voraus geleistet hat.

§. 108. Wegen solcher Schulden, die nach §. 80. sqq. in gewissen Terminen aus den Einkünften wieder abgestossen werden sollen, kann die Subhastation des Fideicommissgutes selbst niemals erfolgen.

§. 109. Vielmehr kann der Gläubiger, wegen solcher zurückbleibenden Zahlungen, nur an die Einkünfte durch den Weg der gerichtlichen Sequestration sich halten.

§. 110. Wegen solcher Schulden aber, die nach §. 104. aus der Substanz des Fideicommisses selbst bezahlt werden müssen, kann der Gläubiger, im Verfolge der Execution, auch auf den gerichtlichen Verkauf des Guts selbst antragen.

§. 111. Was aber von dem Kaufgelde, nach Abzug dieser Schulden, noch übrig bleibt, muss zum Fideicommiss angelegt werden.

§. 112. Der Käufer eines solchen Guts kann also nur in das gerichtliche Depositum mit Sicherheit zahlen.

§. 113. Wie die anderweitige Anlegung zum Fideicommiss geschehen solle, muss durch einen Familienschluss angeordnet werden.

§. 114. Ein solcher Familienschluss ist auch alsdann nothwendig, wenn in ausserordentlichen Fällen, zur Wiederherstellung eines ruinirten Fideicommisses, ein so starker Vorschuss erforderlich ist, dass derselbe aus den blossen Einkünften nicht zurückgezahlt werden kann.

§. 115. Wird durch Versandungen, oder andere dergleichen aus höherer Macht herrührende Unglücksfälle, das Fideicommissgut dergestalt verringert, dass die nach §. 53. auf das Gut gelegten stiftungsmässigen Prästationen daraus nicht mehr genommen werden können: so müssen diese soweit zurückstehen, als es nothwendig ist, um dem Fideicommiss-Besitzer den §. 54. ausgemessenen reinen Ertrag zu gewähren.

§. 116. Doch dauert dieser Nachlass nur so lange, bis das Gut so weit, als zur Aufbringung der vorigen Prästationen erforderlich ist, wieder hat hergestellt werden können.

Bei Prozessen. §. 117. Bei Prozessen, welche die Substanz des Fideicommisses betreffen, ist zwar der jedesmalige Besitzer die Rechte desselben, auf den Grund einer zu vermuthenden Vollmacht, wahrzunehmen befugt und schuldig:

§. 118. Er muss aber im Fortgange des Prozesses die nächsten Anwarter, nach obiger Bestimmung (§. 87.) zuziehen, oder Vollmacht von selbigen beibringen.

§. 119. Was in einem solchergestalt geführten Prozesse entschieden, oder mit Beitritt der Anwarter durch Vergleich festgesetzt worden, daran ist die ganze Familie, und jeder künftige Fideicommiss-Besitzer aus selbiger gebunden.

§. 120. Alle Prozess- und andere Gerichtskosten ist der Fideicommiss-Besitzer aus den Einkünften zu tragen verpflichtet.

§. 121. Ist aber der Besitzer, wider seinen Willen, auf Verlangen der Anwarter, einen Prozess fortzusetzen genöthigt worden, und geht derselbe demnächst verloren: so fallen diejenigen Kosten, welche seit dem Zeitpunkte, wo der Besitzer sich vergleichen oder dem Prozesse entsagen wollen, aufgelaufen sind, den Anwartern, auf deren Andringen die Sache hat fortgesetzt werden müssen, allein zur Last.

§. 122. Einzelne Rechte des Fideicommisses, oder auf dasselbe, können durch dreissigjährige Präscription erlöschen, oder gegen das Fideicommiss erworben werden. Wegen der Verjährung.

§. 123. Die Eigenschaft des Fideicommisses selbst aber kann durch keine Verjährung verloren gehen.

§. 124. Wenn also das Successionsrecht eines zum Fideicommiss mitberufenen Anwarters durch Verjährung erloschen ist: so steht diese Verjährung ihm und seinen Abkömmlingen, in Ansehung aller übrigen zum Fideicommiss berechtigten Personen, nicht aber in Ansehung eines Fremden, entgegen.

§. 125. Wenn daher alle übrige zum Fideicommiss berufene Personen abgegangen sind; so kann der durch Verjährung ausgeschlossene auf den Besitz desselben wiederum Anspruch machen.

§. 126. Bei Geldfideicommissen schränkt sich das Recht des Besitzers der Regel nach bloss auf die Erhebung und den Genuss der Zinsen ein. Von Geldfideicommissen.

§. 127. Er ist nicht berechtigt, das Capital selbst eigenmächtig einzuziehen, an Andere abzutreten, zu verpfänden, oder sonst zu belasten.

§. 128. Ereignet sich etwas, wodurch die Sicherheit des Capitals bedenklich wird: so muss er, mit Zuziehung der nächsten Anwarter, nach obiger Bestimmung §. 87. sqq. für dessen Einziehung und anderweitige Unterbringung sorgen.

§. 129. Ein Gleiches muss geschehen, wenn der Schuldner das Capital aufzukündigen berechtigt ist, und wirklich aufkündigt.

§. 130. In beiden Fällen muss, wenn die Stiftungsurkunde nicht das Gegentheil verordnet, die anderweitige Belegung unter gerichtlicher Aufsicht erfolgen.

§. 131. Der Schuldner eines Fideicommiss-Capitals, der diese Eigenschaft desselben weiss, oder zu wissen schuldig ist, kann dasselbe nur auf richterlichen Befehl, oder in das gerichtliche Depositum sicher bezahlen.

§. 132. Alle bei solcher Gelegenheit vorfallende Kosten muss der zeitige Besitzer des Fideicommisses tragen; und die Substanz des letztern kann dadurch niemals geschmälert werden.

§. 133. Sollen mit dem Fideicommiss-Capitale andere Veränderungen vorgenommen, oder Grundstücke statt des Capitals dazu gewidmet werden: so kann solches nur durch einen Familienschluss geschehen.

Vierter Abschnitt.

Von der Successionsordnung in Familien-Fideicommisse.

Successionsordnung bei schon errichteten Fideicommissen.

§. 134. In den bisher schon, unter ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung des Staats errichteten Familien-Fideicommissen hat es bei der von dem Stifter vorgeschriebenen Successionsordnung lediglich sein Bewenden.

Von Senioraten.

§. 135. Hat der Stifter verordnet, dass jedesmal der Aelteste aus der Familie zur Succession gelangen solle: so heisst die Stiftung ein Seniorat.

§. 136. Auf Seniorate haben alle männliche Nachkommen des Stifters Anspruch.

§. 137. Es succedirt also, bei dem Abgange des jedesmaligen Besitzers, der Aelteste den Jahren nach, ohne Rücksicht auf die Linie oder den Grad der Verwandtschaft.

§. 138. Machen zwei Familienmitglieder, welche den Jahren nach die gleich ältesten sind, Anspruch; und der genaue Zeitpunkt ihrer Geburt kann nicht ausgemittelt werden: so muss das Loos unter ihnen entscheiden.

§. 139. Ist die männliche Nachkommenschaft ganz erloschen, und der Stifter hat auf diesen Fall nichts Ausdrückliches verordnet: so wird das Fideicommiss ein freies Vermögen des letzten Besitzers.

Successionsordnung bei künftig zu errichtenden Fideicommissen.

§. 140. In Zukunft sollen Landgüter zu Senioraten nicht mehr gewidmet werden.

§. 141. Auch sollen Verordnungen, vermöge welcher ein Landgut sich in einer Familie nur nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge verfällen würde, künftig nur als fideicommissarische Substitutionen gelten. (Th. 1. Tit. 12. §. 53. sqq.)

§. 142. Ein künftiger Fideicommissstifter muss also eine solche Successionsordnung bestimmen, nach welcher ein dazu gewidmetes einzelnes Landgut immer nur Einem aus der Familie zu Theil werde.

§. 143. Besteht das Fideicommiss aus mehrern abgesonderten Landgütern: so kann zwar der Stifter eine Theilung derselben

unter mehrern Linien, sowohl von Anfang an, als bei künftig vorkommenden Successionsfällen anordnen.

§. 144. Doch ist dergleichen Anordnung nur in so fern zu Recht beständig, als jeder solcher Antheil, für sich allein, seinem künftigen Besitzer wenigstens den §. 50. sqq. bestimmten reinen gesetzmässigen Ertrag gewähren kann.

§. 145. Verordnet der Stifter, dass zwar der nächste aus der Familie, dem Grade nach, zur Succession gelangen, unter mehrern gleich nahen aber der ältere, den Jahren nach, die jüngern ausschliessen solle: so heisst die Stiftung ein Majorat. Von Majoraten.

§. 146. Ist die Succession zwar ebenfalls nach der Nähe des Grades, jedoch dergestalt angeordnet, dass unter mehrern gleich nahen der jüngere den ältern ausschliesst: so wird ein solches Fideicommiss ein Minorat genannt. Von Minoraten.

§. 147. Primogenituren heissen solche Fideicommisse, wo die Succession nach Linien mit dem Rechte der Erstgeburt angeordnet ist.

§. 148. Bei der Succession in Majorate und Minorate finden die bei den Senioraten §. 135-139. vorgeschriebenen Regeln ebenfalls Anwendung.

§. 149. In Primogenituren gelangt zuförderst der Erstgeborne Sohn des Stifters, mit Ausschliessung aller seiner nachgebornen Brüder, zum Besitze des Fideicommisses. Von Primogenituren.

§. 150. Bei dessen vor oder nach dem Stifter erfolgenden Abgange succedirt hinwiederum sein erstgeborner Sohn.

§. 151. Mit gleicher Ordnung geschieht die Succession in den übrigen Geschlechtsfolgen; dergestalt, dass immer der erstgeborne Sohn des Besitzers, und desselben Descendenten, die nachgebornen Brüder und übrigen Verwandten ausschliessen.

§. 152. Geht ein Nebenast in der erstgebornen Hauptlinie gänzlich aus: so gelangt die Succession an den zweiten Nebenast, so wie sich derselbe der Erstgeburt am nächsten zieht.

§. 153. Auf den Grad der Verwandtschaft mit dem letzten Besitzer kommt es dabei gar nicht an.

§. 154. Hinterlässt also der letzte Besitzer keine männliche Descendenz, wohl aber Brüder, Bruderssöhne, oder männliche Nachkommen von Brüdern in weiteren Graden: so succedirt unter diesen der ältere Bruder, oder dessen erstgeborner Sohn, oder des erstgebornen Sohnes ältester Sohn, mit gänzlicher Ausschliessung aller nachgebornen, so wie der etwa vorhandenen Vatersbrüder.

§. 155. Eben so, wenn der letzte Besitzer weder Descendenten, noch Brüder, noch männliche Nachkommen von Brüdern verlässt, gelangt die Succession auf den nächstgebornen Bruder seines Vaters, und dessen männliche Descendenz, nach gleicher Ordnung der Erstgeburt.

§. 156. Sind auch keine Vatersbrüder oder männliche Nachkommen von selbigen mehr vorhanden: so wird der nächstgeborne Bruder von dem Grossvater des letzten Besitzers, nebst dessen männlichen Nachkommen, überall nach der Ordnung der Erstgeburt, zur Succession berufen.

§. 157. So lange von dem erstgebornen Sohne des Stifters noch ein männlicher Abkömmling vorhanden ist, bleibt das Fideicommiss immer in derselben Linie, mit Ausschliessung aller übrigen.

§. 158. Nach gänzlicher Erlöschung dieser Linie gelangt die Linie von dem zweiten Sohne des Stifters zur Succession, und schliesst die jüngeren Linien aus.

§. 159. In dieser zweiten Linie gilt, wegen der beständig zu beobachtenden Ordnung der Succession nach dem Rechte der Erstgeburt, ohne Rücksicht auf den Grad der Verwandtschaft mit dem letzten Besitzer, eben das, was wegen der ersten Linie vorgeschrieben ist.

§. 160. Es gelangt also, nach erloschener ersten Linie, unter den männlichen Descendenten von des Stifters zweitem Sohne derjenige zur Succession, welcher von desselben erstgebornem Sohne herstammt, und unter den übrigen sich am nächsten zur Erstgeburt zieht.

§. 161. Nach eben diesen Grundsätzen wird die Successionsordnung auch in der dritten, vierten, und den folgenden Linien, welche von dem Stifter absteigen, bestimmt.

§. 162. Uebrigens wird, bei dieser ganzen Succession, auf Halbbrüder von der Mutterseite, und deren Abkömmlinge, keine Rücksicht genommen.

§. 163. Dagegen ist zwischen vollbürtigen und Halbbrüdern von des Vaters Seite, nebst ihren männlichen Descendenten kein Unterschied.

§. 164. Es hängt zwar von dem Stifter ab, zu verordnen, dass nicht die erstgebornen, sondern eine der nachgebornen von ihm abstammenden Linien, zuerst zur Succession in das Fideicommiss gelangen solle.

§. 165. Ist aber diese zuerst berufene Linie erloschen, und der Stifter hat auf solchen Fall wegen der Succession der übrigen Linien nicht ausdrücklich verfügt: so richtet sich die Successionsordnung dennoch nach der Erstgeburt; dergestalt, dass die jüngeren Linien immer von den ältern ausgeschlossen werden.

Wenn in einer Familie mehrere Fideicommisse von einem Stifter, oder

§. 166. Hat aber der Stifter Zwei oder mehrere Fideicommisse, eines für die erstgeborne, und die andern zum Besten der nachgebornen Linien errichtet: so gelangen die Descendenten des Stifters aus der ersten Linie in dem Zweiten Fideicommisse niemals zur Succession, so lange noch ein anderer von den Stiftern entsprossener Mannsstamm vorhanden ist.

§. 167. Geht die zweite männliche Linie aus; oder gelangt dieselbe, durch Erlöschung der ältern, zur Succession in dem Ersten Fideicommisse: so verfällt das Zweite an die von dem Dritten Sohne des Stifters abstammende Linie.

§. 168. Nach gleichen Grundsätzen geht die Succession auf die Vierte und folgende von dem Stifter entsprossenen Linien, in so fern dergleichen noch vorhanden sind.

§. 169. Sind zuletzt alle von dem Stifter herstammende männliche Linien bis auf Eine erloschen: so kommen zwar in dieser beide Fideicommisse zusammen;

§. 170. Sind aber in dieser Linie noch Zwei oder mehrere Nebenäste vorhanden: so fällt das Zweite Fideicommiss an denjenigen Ast, welcher nicht im Besitze des Ersten, jedoch zur Succession in selbiges, nach den Grundsätzen der Primogenitur, am nächsten ist.

§. 171. Dasjenige Mitglied dieses Nebenastes gelangt zur Succession, welches sich unter den übrigen der Erstgeburt, im Verhältniss gegen den Stifter, am nächsten zieht.

§. 172. Sind in der noch übrigen Linie keine weitere Abkömmlinge des Stifters mehr vorhanden, als der Besitzer des ersten Fideicommisses, und dessen Descendenz: so erhält dieser beide Fideicommisse.

§. 173. Sie bleiben alsdann so lange bei einander, bis wiederum Zwei oder mehrere Linien entstehen.

§. 174. Geschieht dieses: so bleibt das Erste Fideicommiss bei der erstgebornen Linie, und das Zweite verfällt auf die nächste nach ihr.

§. 175. Nach eben diesen Grundsätzen ist die Successionsordnung zu bestimmen, wenn in einer Familie Drei oder mehrere von eben demselben Stifter herrührende Fideicommisse vorhanden sind.

§. 176. Hat der Stifter jeder von ihm abstammenden Linie ein Fideicommiss hinterlassen: so gelangt, wenn eine dieser Linien erlöscht, das für sie gestiftete Fideicommiss an die erstgeborne, oder, wenn auch diese schon erloschen ist, an diejenige Linie, die sich nach ihr der Erstgeburt am nächsten zieht.

§. 177. Besteht diese Linie aus mehreren Nebenästen: so finden auch alsdann die Vorschriften §. 169. 170. Anwendung.

§. 178. In allen Fällen, da ein Mitglied der Familie ein nach der Successions-Ordnung auf ihn verfälltes Fideicommiss bloss um deswillen nicht erlangen kann, weil er sich schon im Besitze eines andern befindet, hat derselbe die Wahl: ob er das neu auf ihn verfällte Fideicommiss übernehmen, und dagegen das bisher besessene abgeben wolle.

§. 179. Hat für eine schon mit einem Fideicommiss versehene Familie eine andere, von dem Ersten Stifter verschiedene, Person von verschiedenen Stiftern sind.

ein besonderes Fideicommiss errichtet: so wird bei der Successions-Ordnung in dieses auf den Ersten Stifter, und das Verhältniss der Personen und Linien gegen denselben, gar keine Rücksicht genommen.

§. 180. Sind also die von dem Zweiten Stifter zur Succession berufenen Linien erloschen; und es soll, seiner Verordnung zu Folge, das Fideicommiss dennoch bei der Familie bleiben: so kommt in dasselbe dasjenige Familienmitglied zur Succession, welches dem letzten Besitzer aus den von dem Zweiten Stifter berufenen Linien dem Grade nach am nächsten ist.

§. 181. Dabei macht es keinen Unterschied, wenn auch das hiernach zur Succession in das Zweite Fideicommiss gelangende Familienmitglied sich schon im Besitze des von dem Ersten Stifter herrührenden Fideicommisses befindet.

§. 182. Hat aber der Zweite Stifter ausdrücklich erklärt, dass das von ihm errichtete mit dem von dem Ersten Stifter herrührenden Fideicommisse niemals zusammen kommen solle; so ist doch dergleichen Erklärung im zweifelhaften Falle nur so zu deuten, dass die Vereinigung beider Fideicommisse nicht in Einer Person geschehen solle.

§. 183. Es kommt daher alsdann, wenn der Nächste dem Grade nach im Besitze des Ersten Fideicommisses ist, der Nächste nach ihm zur Succession in das Zweite.

§. 184. Sind bei dem Abgange der von dem Zweiten Stifter berufenen Linien, Zwei oder mehrere gleich nahe successionsfähige Verwandten des letzten Besitzers vorhanden; so hängt es von diesem ab: welchem unter ihnen er das Zweite Fideicommiss bescheiden wolle.

§. 185. Hat er sich darüber nicht erklärt: so muss unter diesen mehrern gleich nahen successionsfähigen Anwartern das Loos entscheiden.

§. 186. Ist in dem Falle des §. 181. nur noch Ein Mitglied der von dem Zweiten Stifter berufenen Familie vorhanden: so erlangt zwar derselbe, wenn der Stifter auf diesen Fall nicht ausdrücklich verordnet hat, den Besitz beider Fideicommisse.

§. 187. Sobald aber von ihm mehrere successionsfähige Familienmitglieder entspringen; so müssen die Fideicommisse unter selbige nach den obigen Regeln §. 172. 173. wiederum getheilt werden.

§. 188. Wenn Zwei oder mehrere von Anfang an abgesonderte Fideicommisse, in der Folge der Succession, auf Eine Person zusammen fallen: so macht ein den gesetzmässigen Satz §. 56. übersteigender Ertrag dabei kein Hinderniss.

Weibliche Succession.

§. 189. Wenn die gesammte männliche Descendenz eines Fideicommiss-Stifters erlöscht; und derselbe zum Besten seiner weiblichen Nachkommen nichts verordnet hat: so wird das Fideicom-

miss in den Händen des letzten männlichen Descendenten freies eigenthümliches Vermögen.

§. 190. Hat aber der Stifter auch die weibliche Descendenz zum Fideicommiss berufen, und für dieselbe eine Successions-Ordnung bestimmt: so muss dieselbe genau beobachtet werden.

§. 191. Hat er keine dergleichen Successions-Ordnung bestimmt: so gelangen, nach dem Tode des letztern männlichen Descendenten, die erstgeborne Tochter desselben, und deren männliche Abkömmlinge, zur Succession.

§. 192. Wenn also die älteste Tochter des letzten Besitzers vor oder nach dem Vater mit Tode abgeht: so fällt das Fideicommiss auf ihre Söhne, und deren männliche Descendenten, überall nach der Regel der Erstgeburt.

§. 193. Hat sie weder Söhne, noch Enkel von Söhnen: so kommen die Enkel ihrer Töchter, nach der Ordnung der Erstgeburt, zur Succession.

§. 194. Ist bei dem Ableben des letzten männlichen Descendenten von dem Stifter, dessen älteste Tochter noch am Leben; so gelangt sie zum Besitze des Fideicommisses; auch wenn sie alsdann noch keine successionsfähige männliche Nachkommen hätte.

§. 195. Stirbt sie aber ohne dergleichen Nachkommen zu hinterlassen: so geht die Succession auf die Zweite Tochter des letzten Besitzers, und deren männliche Descendenten, nach eben den Regeln über.

§. 196. Ein Gleiches findet Statt, wenn die älteste Tochter des letzten Besitzers vor dem Vater verstorben ist, und auch bei seinem Ableben noch keine successionsfähige männliche Nachkommen von dieser ältern Tochter vorhanden sind.

§. 197. Nach eben den Grundsätzen bestimmt sich das Successions-Recht der Dritten und mehrerer folgender Töchter des letzten Besitzers, und ihrer männlichen Descendenten.

§. 198. Ist nach diesen Grundsätzen ein durch Weiber von dem Ersten Stifter abstammender männlicher Descendent einmal zum Besitze des Fideicommisses gelangt: so fängt mit ihm eine neue Successions-Ordnung an; und nach dem Verhältnisse gegen ihn richtet sich die Fideicommissfolge unter seiner Nachkommenschaft.

§. 199. Sind bei dem Ableben des letzten, von dem Ersten Stifter herstammenden, männlichen Abkömmlinge keine Töchter und keine zur Succession fähige Descendenten derselben vorhanden; oder sterben seine hinterlassenen Töchter insgesammt ohne dergleichen successionsfähige Nachkommenschaft: so geht das Fideicommiss auf die andern von dem Ersten Stifter durch Weiber abstammenden männlichen Descendenten über.

§. 200. Dabei wird wiederum auf die Ordnung der Erstgeburt, im Verhältniss gegen den Ersten Stifter oder Erwerber, Rücksicht genommen.

§. 201. Es schliesst also z. B. die Linie der ältern Töchter des Ersten Stifters alle jüngere Linien, und in dieser älteren Linie, der sich am nächsten zur Primogenitur ziehende Nebenast alle übrigen aus.

§. 202. Wenn aber, nach dieser Regel, ein durch Weiber von dem Ersten Stifter entsprossener männlicher Descendent einmal zum Besitze des Fideicommisses gelangt ist: so findet wegen der durch ihn entstehenden neuen Succesions-Ordnung die Vorschrift des §. 198. ebenfalls Anwendung.

Allgemeine Regeln wegen der Fideicommiss-Succession.

§. 203. Bei jedem Anfalle eines Fideicommisses wird, so fern nicht im Vorstehenden etwas Besonderes ausdrücklich verordnet ist, nach dem Zeitpunkte, wo der letzte Besitzer gestorben ist, bestimmt: wer unter den alsdann vorhandenen Mitgliedern zur Succession der Nächste sei.

§. 204. Wenn also auch in einem Minorate derjenige, welcher bei dem Ableben des letzten Besitzers der Jüngste war, das Fideicommiss einmal erhalten hat; und in der Folge ein noch Jüngerer geboren wird, so kann doch dieser letztere die bereits erworbenen Gerechtsame des nunmehrigen Besitzers nicht weiter anfechten.

§. 205. Doch werden in der ganzen Fideicommiss-Succession diejenigen, welche innerhalb des Dreihundert und Zweiten Tages nach dem Ableben des letzten Besitzers zur Welt kommen, dafür, dass sie in dem Zeitpunkte der eröffneten Succession schon vorhanden gewesen, angesehen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Auseinandersetzung zwischen dem Fidei commiss-Folger und den Erben des letzten Besitzers.

§. 206. Das nutzbare Eigenthum des Fideicommisses geht in dem Augenblicke, da der bisherige Besitzer verstirbt, auf den Nachfolger über.

§. 207. Diesem müssen die Erben des letzten Besitzers das Fideicommiss so ausantworten, wie dasselbe von dem Stifter auf ihren Erblasser gediehen ist.

§. 208. Besteht das Fideicommiss in liegenden Gründen: so muss das bei Errichtung desselben aufgenommene Inventarium (§. 71.) vollständig gewährt werden.

§. 209. Wegen eines dabei sich ereignenden Mangels oder Ueberflusses gilt alles, was wegen der Lehns-Inventarien verordnet ist. (Th. 1. Tit. 18. §. 511. sqq.)

§. 210. Es versteht sich von selbst, dass die bei Lehnen wegen Zuziehung und Mitwirkung des Lehnsherrn ertheilten Vorschriften bei Fideicommissen keine Anwendung finden.

§. 211. Wegen der bei der Substanz des Fideicommisses sich selbst ereignenden Verbesserungen, oder Verringerungen, finden eben die Vorschriften Anwendung, welche für die Auseinandersetzung zwischen dem Lehnsfolger und Allodialerben ertheilt worden. (Th. 1. Tit. 18. §. 527. sqq.)

§. 212. Wegen der Nutzungen des letzten Jahres, ingleichen wegen der noch vorhandenen Früchte, und der noch rückständigen Lasten früherer Jahre, geschieht die Auseinandersetzung zwischen dem Fideicommissfolger, und den Erben des letzten Besitzers, nach den bei der Lehre vom Niessbrauche ertheilten Vorschriften. (Th. 1. Tit. 21. §. 143. sqq.)

§. 213. An Schulden darf der Fideicommissfolger nur diejenigen übernehmen, welche nach Vorschrift §. 104. aus der Substanz, oder nach Vorschrift §. 81. sqq. aus den Einkünften des Fideicommisses zu bezahlen sind.

§. 214. Diese letztern muss er auch alsdann übernehmen, wenn er damals, als das Darlehn gemacht worden, unter die nächsten Anwarter nicht gehört hat, und daher seine Einwilligung nicht erfordert worden.

§. 215. Doch ist er nur zur Entrichtung derjenigen Termine verbunden, welche nach den gleich von Anfang festgesetzten Bestimmungen (§. 96.) auf die Jahre seiner Besitzzeit treffen.

§. 216. Hat der Gläubiger, wegen der frühern Termine, auf seine Gefahr Nachsicht gegeben (§. 103.): so kann er sich dieserhalb nur an den übrigen Nachlass halten.

§. 217. Der Termin desjenigen Jahres, in welchem der letzte Besitzer gestorben ist, muss aus den Einkünften dieses Jahres berichtigt werden.

§. 218. Hat der Fideicommissbesitzer in Fällen, wo er die Aufnehmung eines Darlehns auf die Einkünfte des Fideicommisses zu suchen berechtigt gewesen, solches nicht gethan, sondern die Wiederherstellung aus eigenen Mitteln oder durch Privatcredit bewerkstelligt: so können seine Allodialerben dafür keine Vergütung fordern.

§. 219. Auch der Gläubiger, welcher Privatvorschüsse dazu gemacht hat, kann an die dem Fideicommissfolger zukommenden Einkünfte des Fideicommisses sich nicht halten, wenn er gleich nachweisen könnte, dass das von ihm gegebene Darlehn in das Fideicommiss wirklich verwendet worden.

§. 220. Hat hingegen der Fideicommiss-Besitzer die Wiederherstellung, wegen obwaltender Gefahr im Verzuge, zwar aus ei-

genen Mitteln oder auf Privatcredit bewirkt, aber zugleich den Consens zu Aufnehmung eines Darlehns nachgesucht: so muss der Nachfolger dieses Darlehn anerkennen, wenn gleich der Consens erst nach geschehener Verwendung, oder erst nach dem Tode des vorigen Besitzers, ertheilt oder ergänzt worden ist.

§. 221. In so weit, als der verstorbene Besitzer, zur Abführung stiftungsmässiger Prästationen, ein Darlehn auf die Einkünfte des Fideicommisses aufzunehmen berechtigt gewesen wäre (§. 86.), ist der neue Besitzer das im Rückstande Verbliebene aus den folgenden Einkünften zu entrichten verbunden.

§. 222. Halten sich die Berechtigten wegen solcher Rückstände an den Allodialnachlass: so können die Erben den Ersatz aus den Fideicommisseinkünften fordern.

§. 223. Doch findet auch in diesem Falle die Vorschrift des §. 561. 562. im Titel von Lehnen Anwendung.

§. 224. Andere, als die vorstehend bestimmten Schulden, ist der Nachfolger aus dem Fideicommisse zu bezahlen nicht verbunden; auch wenn er zugleich des vorigen Besitzers Erbe geworden wäre.

§. 225. Vielmehr muss der Gläubiger sich an den übrigen freien Nachlass seines Schuldners lediglich halten.

§. 226. Hat jedoch der Fideicommissfolger in eine andere als eigentliche Fideicommissschuld ausdrücklich gewilligt; oder sind die Termine, welche der vorige Besitzer entrichten sollen, mit seiner ausdrücklichen Genehmigung verlängert worden: so ist der Gläubiger berechtigt, sich dieserhalb an die Nutzungen des Fideicommisses, so lange sie der Einwilligende geniesst, zu halten.

Sechster Abschnitt.

Von dem Näherrechte auf Familiengüter.

§. 227. Aus der blossen Familienverbindung entsteht für die Mitglieder derselben kein Recht, die ehemals bei der Familie gewesenen Güter von einem Dritten zurückzufordern.

§. 228. Wo also dergleichen Näherrecht durch Provinzialgesetze, Statuten, oder gültige Familienverträge nicht bereits eingeführt ist, soll dasselbe künftig nicht ausgeübt werden.

§. 229. Alle Näherrechte, die bloss auf Familienverträge sich gründen, sollen, bei Verlust derselben, binnen Drei Jahren nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Landrechts, auf sämmtliche Güter, über welche der Vertrag sich erstreckt, im Hypothekenbuche eingetragen werden.

§. 230. In so fern die Ausübung des Familien-Näherrechts durch besondere Gesetze oder Verträge nicht anders bestimmt ist, sollen dabei folgende Vorschriften zur Richtschnur dienen.

§. 231. Das Näherrecht erstreckt sich nur auf Güter, die wenigstens schon von Zwei Mitgliedern der Familie nach einander, den gegenwärtigen Veräusserer ungerechnet, besessen worden.

§. 232. Es findet nur Statt, wenn die Veräusserung an einen Fremden, nicht aber, wenn sie an ein, obgleich entfernteres, Mitglied der Familie erfolgt.

§. 233. Weibliche Mitglieder der Familie, und deren, obgleich männliche, Descendenten können das Näherrecht nicht ausüben.

§. 234. Unter den männlichen Mitgliedern richtet sich die Befugniss zu dessen Ausübung nach der Ordnung der gesetzlichen Erbfolge.

§. 235. Der nähere Verwandte des Veräusserers schliesst also die Entfernteren aus.

§. 236. Es kommt dabei auf den Zeitpunkt an, wo der Vertrag von beiden Theilen, oder doch von dem Veräusserer, unterschrieben worden.

§. 237. Unter mehrern gleich nahen Verwandten hat derjenige, welcher sich zuerst bei dem Richter der Sache meldet, den Vorzug.

§. 238. Melden sich mehrere gleich nahe Verwandten zu gleicher Zeit, so entscheidet unter ihnen das Loos.

§. 239. Wenn der, welcher zur Zeit der Vollziehung des Vertrags der nächste war, vor Ablauf der gesetzmässigen Verjährungsfrist des Näherrechts stirbt: so geht die Befugniss zur Ausübung desselben auf seinen gesetzlichen Erben über, auch wenn derselbe dem Grade nach entfernter wäre.

§. 240. Uebrigens aber kommt diese Befugniss den Verwandten aus eigenem Rechte zu.

§. 241. Es kann also auch der Sohn das Näherrecht ausüben, wenn er seines veräussernden Vaters Erbe entweder gar nicht, oder nur im Pflichttheile geworden ist.

§. 242. Wenn der nächste Verwandte dieses Recht nicht ausüben kann oder will: so geht selbiges auf den nächsten nach ihm, und so ferner, über.

§. 243. Es müssen daher auch entferntere Verwandte innerhalb der gesetzmässigen Verjährungsfrist zur Ausübung des Näherrechts sich melden.

§. 244. Doch muss, ehe dies Recht von ihnen wirklich ausgeübt werden kann, der Ablauf dieser Frist, und ob innerhalb derselben kein Näherer Anspruch mache, abgewartet werden.

§. 245. So lange das Gut sich noch in den Händen eines Familienglieds befindet, bleibt der Familie ihr Näherrecht darauf vorbehalten.

§. 246. Es kann also kein Familienmitglied durch seine blosse Erklärung: dass er das Gut nur als ein Fremder kaufe, der

Familie ihr Näherrecht bei künftigen Veräusserungsfällen benehmen.

§. 247. Nur wenn bei der nothwendigen Subhastation eines solchen Guts Jemand aus der Familie mitbietet: so geht durch den an ihn erfolgenden Zuschlag, wenn kein anderes Familienmitglied das Näherrecht dabei ausübt, dieses Recht selbst verloren.

§. 248. Wenn aber ein Gut einmal aus der Familie herausgegangen, und das Näherrecht durch Verjährung erloschen ist: so lebt letzteres nicht wieder auf, wenn gleich in der Folge wieder ein Familienmitglied zum Besitze des Guts gelangt.

§. 249. Hat jedoch der fremde Erwerber eines solchen Guts dasselbe, noch ehe er seinen Besitztitel darauf im Hypothekenbuche eintragen lassen, wieder einem Familienmitgliede übereignet: so wird das Näherrecht nicht für erloschen geachtet.

§. 250. Uebrigens gilt von den Familien-Näherrechte alles, was von dem Näherrechte überhaupt verordnet ist. (Th. 1. Tit 20. Abschn. 3.)

Fünfter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes.

§. 1.

I. Von gemeinem Gesinde.

Das Verhältniss zwischen Herrschaft und Gesinde gründet sich auf einen Vertrag, wodurch der eine Theil zur Leistung gewisser häuslicher Dienste auf eine bestimmte Zeit, so wie der andere zu einer dafür zu gebenden bestimmten Belohnung sich verpflichtet.

Wer Gesinde miethen kann.

§. 2. In der ehelichen Gesellschaft kommt es dem Manne zu, das nöthige Gesinde zum Gebrauche der Familie zu miethen.

§. 3. Weibliche Dienstboten kann die Frau annehmen, ohne dass es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf.

§. 4. Doch kann der Mann, wenn ihm das angenommene Gesinde nicht anständig ist, dessen Wegschaffung, nach verflossener gesetzmässiger Dienstzeit, ohne Rücksicht auf die im Contracte bestimmte, verfügen.

Wer als Gesinde sich vermiethen kann.

§. 5. Wer sich als Gesinde vermiethen will, muss über seine Person frei zu schalten berechtigt sein.

§. 6. Kinder, die unter väterlicher Gewalt stehen, dürfen ohne Einwilligung des Vaters, und Minderjährige ohne Genehmigung ihres Vormundes, sich nicht vermiethen.

§. 7. Verheirathete Frauen dürfen nur mit Einwilligung ihrer Männer als Ammen, oder sonst, in Dienste gehen.

§. 8. Nur wenn die Einwilligung in den Fällen des §. 6. und 7. auf eine gewisse Zeit, oder zu einer bestimmten Dienstherrschaft, ausdrücklich eingeschränkt worden, ist die Erneuerung derselben zur Verlängerung der Zeit, oder bei einer Veränderung der Herrschaft, erforderlich.

§. 9. Dienstboten, welche schon vermiethet gewesen, müssen bei dem Antritte eines neuen Dienstes die rechtmässige Verlassung der vorigen Herrschaft nachweisen.

§. 10. Leute, die bisher noch nicht gedient zu haben angeben, müssen durch ein Zeugniss ihrer Obrigkeit darthun, dass bei ihrer Annehmung als Gesinde kein Bedenken obwalte.

§. 11. Hat Jemand mit Verabsäumung der Vorschriften §. 9. 10. ein Gesinde angenommen: so muss, wenn ein Anderer, dem ein Recht über die Person oder auf die Dienste des Angenommenen zusteht, sich meldet, der Miethcontract, als ungültig, sofort wieder aufgehoben werden.

§. 12. Ausserdem hat der Annehmende, durch Uebertretung dieser Vorschriften, eine Geldbusse von Einem bis Zehn Thalern an die Armencasse des Orts verwirkt.

§. 13. Niemand darf mit Gesindemäkeln sich abgeben, der nicht dazu von der Obrigkeit des Orts bestellt und verpflichtet worden. Gesinde Mäkler.

§. 14. Dergleichen Gesindemäkler müssen sich nach den Personen, die durch ihre Vermittelung in Dienste kommen wollen, sorgfältig erkundigen.

§. 15. Insonderheit müssen sie nachforschen: ob dieselben, nach den gesetzlichen Vorschriften, sich zu vermiethen berechtigt sind.

§. 16. Gesinde, welches schon in Diensten steht, müssen sie unter keinerlei Vorwande zu deren Verlassung und Annehmung anderer Dienste anreizen.

§. 17. Thun sie dieses: so müssen sie dafür das erstemal mit Zwei bis Fünf Thaler Geld- oder verhältnissmässiger Gefängnissstrafe angesehen; im Wiederholungsfalle aber noch ausserdem von fernerer Treibung des Mäklergewerbes ausgeschlossen werden.

§. 18. Sie müssen den Herrschaften, die durch ihre Vermittelung Gesinde annehmen wollen, die Eigenschaften der vorgeschlagenen Person getreulich und nach ihrem besten Wissen anzeigen.

§. 19. Wenn sie untaugliches oder untreues Gesinde, wider besseres Wissen, als brauchbar oder zuverlässig empfehlen: so müssen sie für den durch dergleichen Gesinde verursachten Schaden selbst haften.

§. 20. Ausserdem müssen sie nach Vorschrift §. 17. ernstlich bestraft, und diese Strafe bei ihrem Unvermögen zum Schadenersatz, allenfalls bis zum Doppelten geschärft werden.

§. 21. Die Bestimmung des Mäklerlohns bleibt den Polizey- und Gesindeordnungen jedes Orts vorbehalten.

Schliessung des Miethvertrages.

§. 22. Zur Annehmung des gemeinen Gesindes bedarf es keines schriftlichen Contracts.

§. 23. Die Gebung und Annehmung des Miethgeldes vertritt die Stelle desselben.

§. 24. Wo der Betrag des Miethgeldes durch besondere Gesetze nicht bestimmt ist, hängt derselbe von dem Uebereinkommen der Interessenten ab.

§. 25. Das Miethgeld wird der Regel nach auf den Lohn abgerechnet.

§. 26. Auch da, wo dergleichen Abrechnung sonst nicht statt findet, ist dennoch die Herrschaft dazu berechtigt, wenn das Gesinde aus eigener Schuld die verabredete Dienstzeit nicht aushält.

§. 27. Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermiethet: so gebührt derjenigen, von welcher er das Miethgeld zuerst angenommen hat, der Vorzug.

§. 28. Die Herrschaft, welche nachstehen muss, oder sich ihres Anspruchs freiwillig begiebt, kann das Miethgeld und Mäklerlohn von dem Dienstboten zurückfordern.

§. 29. Auch muss ihr, wenn sie die frühere Vermiethung nicht gewusst hat, der Dienstbote den Schaden ersetzen, welcher daraus entsteht, dass sie ein anderes Gesinde für höhern Lohn miethen muss.

§. 30. Die Herrschaft, bei welcher der Dienstbote bleibt, muss auf Verlangen diesen Betrag (§. 28. 29.) von seinem Lohne abziehen, und der andern Herrschaft zustellen.

§. 31. Ausserdem muss der Dienstbote, der sich solchergestalt an mehrere Herrschaften zugleich vermiethet hat, den Betrag des von der zweiten und folgenden erhaltenen Miethgeldes, als Strafe, zur Armencasse des Orts entrichten.

Lohn und Kost.

§. 32. Lohn und Kostgeld des Gesindes, welches besondere Gesetze bestimmen, darf nicht überschritten werden.

§. 33. Verabredungen, welche solchen Gesetzen zuwider laufen, sind unverbindlich.

§. 34. Weihnachts-, Neujahrs- und andere dergleichen Geschenke, kann das Gesinde, auch auf den Grund eines Versprechens, niemals gerichtlich einklagen.

§. 35. Wo keine gesetzliche Bestimmung vorhanden ist, hängt dieselbe, sowohl wegen des Lohnes und Kostgeldes, als wegen der Geschenke, von dem bei Schliessung des Miethcontractes getroffenen Uebereinkommen ab.

§. 36. In allen Fällen, wo Weihnachts- oder Neujahrsgeschenke, während eines Dienstjahres, schon wirklich gegeben worden, kann die Herrschaft dieselben auf den Lohn anrechnen, wenn der Contract im Laufe dieses Jahres durch Schuld des Gesindes wieder aufgehoben wird.

§. 37. Bei männlichen Bedienten ist die Livree ein Theil des Lohnes; und fällt, nach Ablauf der durch Vertrag oder Gewohnheit des Orts bestimmten Zeit, denselben eigenthümlich zu.

§. 38. Wird ausser derselben noch besondere Staatslivree gegeben: so hat auf diese der Bediente keinen Anspruch.

§. 39. Mäntel, Kutscherpelze, und dergleichen, gehören nicht zur ordinairen Livree.

§. 40. Wo die Dauer der Dienstzeit nicht durch besondere Gesetze bestimmt ist, hängt dieselbe von der Verabredung der Interessenten ab. Dauer der Dienstzeit.

§. 41. Ist nichts Besonderes verabredet worden: so wird die Miethe, bei städtischem Gesinde, auf ein Vierteljahr, bei Landgesinde aber auf Ein ganzes Jahr für geschlossen angenommen.

§. 42. Die Antrittszeit ist in Ansehung des städtischen Gesindes der zweite Januar, April, Julius und Oktober jedes Jahres. Antritt des Dienstes.

§. 43. Bei Landgesinde wird dieselbe, wenn nicht Provinzial-Gesindeordnungen ein Anderes bestimmen, auf den zweiten Januar festgesetzt.

§. 44. Vor dem Antrittstage darf das Gesinde den Dienst der vorigen Herrschaft, wider deren Willen, nicht verlassen.

§. 45. Nach einmal gegebenem und genommenem Miethgelde ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde anzunehmen; und letzteres, den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten.

§. 46. Weder der eine noch der andere Theil kann sich davon, durch Ueberlassung oder Zurückgabe des Miethgeldes, losmachen.

§. 47. Weigert sich die Herrschaft, das Gesinde anzunehmen: so verliert sie das Miethgeld, und muss das Gesinde eben so schadlos halten, wie auf den Fall, wenn das Gesinde unter der Zeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden, unten verordnet wird. (§. 160. sqq.)

§. 48. Doch kann die Herrschaft von dem Contracte, vor Antritt des Dienstes, aus eben den Gründen abgehen, aus welchen sie berechtigt sein würde, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit wieder zu entlassen. (§. 116. sqq.)

§. 49. Auch ist sie dazu berechtigt, wenn das Gesinde zuerst den Dienst anzutreten sich geweigert hat.

§. 50. In beiderlei Fällen kann die Herrschaft das gegebene Miethgeld zurückfordern.

§. 51. Weigert sich das Gesinde, den Dienst anzutreten: so muss es dazu von der Obrigkeit durch Zwangsmittel angehalten werden.

§. 52. Verursacht das Gesinde durch beharrliche Weigerung, dass die Herrschaft einen andern Dienstboten an seine Stelle mit mehrern Kosten annehmen muss: so muss es diesen Schaden ersetzen, und das Miethgeld zurückgeben.

§. 53. Wird das Gesinde durch Zufall, ohne seine Schuld, den Dienst anzutreten verhindert: so muss die Herrschaft mit Zurückgabe des Miethgeldes sich begnügen.

§. 54. Erhält weibliches Gesinde vor dem Antritte der Dienstzeit Gelegenheit zu heirathen: so steht demselben frei, eine andere taugliche Person, zur Versehung des Dienstes an seiner Statt, zu stellen.

Pflichten des Gesindes in seinen Diensten,

§. 55. Ist es dazu nicht im Stande: so muss auch dergleichen Gesinde den Dienst in Städten auf ein Viertel-, und bei Landwirthschaften auf ein halbes Jahr antreten.

§. 56. Nur zu erlaubten Geschäften können Dienstboten gemiethet werden.

§. 57. Gemeines Gesinde, welches nicht ausschliessend zu gewissen bestimmten Geschäften gemiethet worden, muss sich allen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen.

§. 58. Allen zur herrschaftlichen Familie gehörenden, oder darin aufgenommenen Personen, ist es diese Dienste zu leisten schuldig.

§. 59. Dem Haupte der Familie kommt es zu, die Art und Ordnung zu bestimmen, in welcher ein jedes Mitglied der Familie die Dienste gebrauchen soll.

§. 60. Auch Gesinde, welches zu gewissen Arten der Dienste angenommen ist, muss dennoch, auf Verlangen der Herrschaft, andere häusliche Verrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu bestimmte Nebengesinde durch Krankheit, oder sonst, auf eine Zeitlang daran verhindert wird.

§. 61. Wenn unter dem Gesinde Streit entsteht, welcher von ihnen diese oder jene Arbeit nach seiner Bestimmung zu verrichten schuldig sei: so entscheidet allein der Wille der Herrschaft.

§. 62. Das Gesinde ist ohne Erlaubniss der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften von Andern vertreten zu lassen.

§. 63. Hat das Gesinde der Herrschaft eine untaugliche oder verdächtige Person zu seiner Vertretung wissentlich vorgeschlagen: so muss es für den durch selbige verursachten Schaden haften.

§. 64. Das Gesinde ist schuldig, seine Dienste treu, fleissig, und aufmerksam zu verrichten.

§. 65. Fügt es der Herrschaft vorsätzlich, oder aus grobem oder mässigem Versehen Schaden zu: so muss es denselben ersetzen.

§. 66. Wegen geringer Versehen ist ein Dienstbote nur alsdann zum Schadensersatze verpflichtet, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat.

§. 67. Desgleichen, wenn er sich zu solchen Arten der Geschäfte hat annehmen lassen, die einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen.

§. 68. Wegen der Entschädigung, zu welcher ein Dienstbote verpflichtet ist, kann die Herrschaft an den Lohn desselben sich halten.

§. 69. Kann der Schade weder aus rückständigem Lohne, noch aus andern Habseligkeiten des Dienstboten ersetzt werden: so muss er denselben durch unentgeltliche Dienstleistung auf eine verhältnissmässige Zeit vergüten.

§. 70. Auch ausser seinen Diensten ist das Gesinde schuldig, der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, abzuwenden. ausser seinen Diensten.

§. 71. Bemerkte Untreue des Nebengesindes ist es der Herrschaft anzuzeigen verbunden.

§. 72. Verschweigt es dieselbe: so muss es für allen Schaden, welcher durch die Anzeige hätte verhütet werden können, bei dem Unvermögen des Hauptschuldners, selbst haften.

§. 73. Allen häuslichen Einrichtungen und Anordnungen der Herrschaft muss das Gesinde sich unterwerfen.

§. 74. Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft darf es sich, auch in eigenen Angelegenheiten, vom Hause nicht entfernen.

§. 75. Die dazu von der Herrschaft gegebene Erlaubniss darf nicht überschritten werden.

§. 76. Die Befehle der Herrschaft, und ihre Verweise, muss das Gesinde mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen.

§. 77. Reizt das Gesinde die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn, und wird in selbigem von ihr mit Scheltworten, oder geringen Thätlichkeiten behandelt: so kann es dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern.

§. 78. Auch solche Ausdrücke oder Handlungen, die zwischen andern Personen als Zeichen der Geringschätzung oder Verachtung anerkannt sind, begründen gegen die Herrschaft noch nicht die Vermuthung, dass sie die Ehre des Gesindes dadurch habe kränken wollen.

§. 79. Ausser dem Falle, wo das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten durch Misshandlungen der Herrschaft in gegenwärtige und unvermeidliche Gefahr geräth, darf er sich der Herrschaft nicht thätig widersetzen.

§. 80. Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft müssen durch Gefängniss, oder öffentliche Strafarbeit, nach den Grundsätzen des Criminalrechts, geahndet werden.

§. 81. Auf die Zeit, durch welche das Gesinde, wegen Erleidung solcher Strafen, seine Dienste nicht verrichten kann, ist die Herrschaft befugt, dieselben durch Andere auf dessen Kosten besorgen zu lassen.

Pflichten der Herrschaft.

§. 82. Die Herrschaft ist schuldig, dem Gesinde Lohn und Kleidung zu den bestimmten Zeiten promt zu entrichten.

§. 83. Ist auch Kost versprochen worden: so muss selbige in den jedes Orts gewöhnlichen Speisen, bis zur Sättigung, gegeben werden.

§. 84. Die Herrschaft muss dem Gesinde die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen, und dasselbe dazu fleissig anhalten.

§. 85. Sie muss ihm nicht mehrere noch schwerere Dienste zumuthen, als das Gesinde, nach Leibesbeschaffenheit und Kräften, ohne Verlust seiner Gesundheit bestreiten kann.

§. 86. Zieht ein Dienstbote sich durch den Dienst, oder bei Gelegenheit desselben, eine Krankheit zu: so ist die Herrschaft schuldig, für seine Cur und Verpflegung zu sorgen.

§. 87. Dafür darf dem Gesinde an seinem Lohne nichts abgezogen werden.

§. 88. Ausserdem ist die Herrschaft zur Vorsorge für kranke Dienstboten nur alsdann verpflichtet, wenn dieselben keine Verwandten in der Nähe haben, die sich ihrer anzunehmen vermögend, und nach den Gesetzen schuldig sind.

§. 89. Weigern sich die Verwandten dieser Pflicht: so muss die Herrschaft dieselbe einstweilen, und bis zum Austrage der Sache, mit Vorbehalt ihres Rechts, übernehmen.

§. 90. Sind öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranken aufgenommen werden: so muss das Gesinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet.

§. 91. In dem §. 88. bestimmten Falle, kann die Herrschaft die Curkosten von dem auf diesen Zeitraum fallenden Lohne des kranken Dienstboten abziehen.

§. 92. Dauert eine solche Krankheit über die Dienstzeit hinaus; so hört mit dieser die äussere Verbindlichkeit der Herrschaft, für die Cur und Pflege des kranken Dienstboten zu sorgen, auf.

§. 93. Doch muss sie davon der Obrigkeit des Orts in Zeiten Anzeige machen, damit diese für das Unterkommen eines dergleichen verlassenen Kranken sorgen könne.

§. 94. Unter den Umständen, wo ein Machtgeber einen dem Bevollmächtigten bei Ausrichtung des Geschäfts durch Zufall zugestossenen Schaden vergüten muss, ist auch die Herrschaft schuldig, für das in ihrem Dienste, oder bei Gelegenheit desselben, zu Schaden gekommene Gesinde, auch über die Dienstzeit hinaus zu sorgen. (Th. 1. Tit. 13. §. 80. 81.)

§. 95. Diese Pflicht erstreckt sich jedoch nur auf die Curkosten, und auf den nothdürftigen Unterhalt des Gesindes, so lange, bis dasselbe sich sein Brod selbst zu verdienen wieder in Stand kommt.

§. 96. Ist aber der Dienstbote durch Misshandlungen der Herrschaft, ohne sein grobes Verschulden, an seiner Gesundheit beschädigt worden: so hat er von ihr vollständige Schadloshaltung, nach den allgemeinen Vorschriften der Gesetze, zu fordern.

§. 97. Auch für solche Beschimpfungen und üble Nachreden, wodurch dem Gesinde sein künftiges Fortkommen erschwert wird, gebührt demselben gerichtliche Genugthuung.

§. 98. In wiefern eine Herrschaft durch Handlungen des Gesindes, in oder ausser seinem Dienste, verantwortlich werde, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. 1. Tit. 6. §. 60. sqq.)

§. 99. Stirbt ein Dienstbote: so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur so weit fordern, als selbiges nach Verhältniss der Zeit bis zum Krankenlager rückständig ist. Aufhebung des Vertrages durch den Tod.

§. 100. Begräbnisskosten ist die Herrschaft für das Gesinde zu bezahlen in keinem Falle schuldig.

§. 101. Stirbt die Herrschaft vor Ablauf der gewöhnlichen Aufkündigungsfrist: so sind die Erben dem Gesinde Lohn und Kost nur bis zum Ende des laufenden Quartals zu reichen verbunden.

§. 102. Erfolgt der Todesfall nach Verlauf der Aufkündigungsfrist, und die Erben wollen das Gesinde nicht länger behalten: so müssen sie demselben, ausser dem Lohne und der Kost des laufenden, annoch den Lohn für das folgende Vierteljahr, jedoch ohne Kost, vergüten.

§. 103. Männliche Dienstboten behalten die ganze Livree, wenn sie der verstorbenen Herrschaft schon ein halbes Jahr oder länger gedient haben.

§. 104. Sind sie noch nicht so lange in ihren Diensten gewesen: so müssen sie Rock, Weste und Hut zurücklassen.

§. 105. War der Bediente nur monatweise gemiethet: so erhält er Lohn und Kostgeld, wenn die Herrschaft vor dem Funfzehnten Monatstage stirbt, nur auf den laufenden, sonst aber auch auf den folgenden Monat.

§. 106. Entsteht Concurs über das Vermögen der Herrschaft: so finden die Vorschriften §. 101. bis 105. Anwendung.

§. 107. Der Tag des eröffneten Concurses wird in dieser Beziehung dem Todestage gleich geachtet.

§. 108. Wegen des alsdann rückständigen Gesindelohns bleibt es bei den Vorschriften der Concursordnung.

§. 109. Ausser diesen Fällen kann der Miethcontract, während der Dienstzeit, einseitig nicht aufgehoben werden. nach vorhergegangener Aufkündigung,

§. 110. Welcher Theil denselben nach Ablauf der Dienstzeit nicht fortsetzen will, muss innerhalb der gehörigen Frist aufkündigen.

§. 111. Ist die Aufkündigungsfrist durch besondere Gesetze nicht bestimmt: so wird sie bei städtischem Gesinde auf Sechs Wochen, und bei Landgesinde auf Drei Monate vor dem Ablaufe der Dienstzeit angenommen.

§. 112. Bei monatweise gemietheten Dienstboten findet die Aufkündigung noch am Funfzehnten eines jeden Monats Statt.

§. 113. Ist keine Aufkündigung erfolgt: so wird der Vertrag als stillschweigend verlängert angesehen.

§. 114. Bei städtischem Gesinde wird die Verlängerung auf Ein Viertel-, und bei Landgesinde auf Ein ganzes Jahr gerechnet.

§. 115. Bei monatweise gemiethetem Gesinde versteht sich die Verlängerung immer nur auf Einen Monat.

ohne Aufkündigung von Seiten der Herrschaft,

§. 116. Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft ein Gesinde sofort entlassen: 1) wenn dasselbe die Herrschaft, oder deren Familie, durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte, oder ehrenrührige Nachreden beleidigt; oder durch boshafte Verhetzungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht;

§. 117. 2) Wenn es sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen lässt;

§. 118. 3) Wenn es sich den zur Aufsicht über das gemeine Gesinde bestellten Hausofficianten mit Thätlichkeiten, oder groben Schimpf- und Schmähreden in ihrem Amte widersetzt;

§. 119. 4) Wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet; oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt;

§. 120. 5) Wenn es sich des Diebstahls oder der Veruntreuung gegen die Herrschaft schuldig macht;

§. 121. 6) Wenn es sein Nebengesinde zu dergleichen Lastern verleitet;

§. 122. 7) Wenn es auf der Herrschaft Namen, ohne deren Vorwissen, Geld oder Waaren auf Borg nimmt;

§. 123. 8) Wenn es die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theil verkauft oder versetzt;

§. 124. 9) Wenn es sich zur Gewohnheit macht, ohne Vorwissen und Erlaubniss der Herrschaft, über Nacht aus dem Hause zu bleiben;

§. 125. 10) Wenn es mit Feuer und Licht, gegen vorhergegangene Warnungen, unvorsichtig umgeht;

§. 126. 11) Wenn, auch ohne vorhergegangene Warnung, aus dergleichen unvorsichtigem Betragen wirklich schon Feuer entstanden ist;

§. 127. 12) Wenn das Gesinde sich durch liederliche Aufführung ansteckende oder ekelhafte Krankheiten zugezogen hat;

§. 128. 13) Wenn ein Dienstbote von der Obrigkeit auf längere Zeit, als Acht Tage, gefänglich eingezogen wird;

§. 129. 14) Wenn ein Gesinde weiblichen Geschlechts schwanger wird; in welchem Falle jedoch der Obrigkeit Anzeige geschehen, und die wirkliche Entlassung nicht eher, als bis von dieser die gesetzmässigen Anstalten zur Verhütung alles Unglücks getroffen worden, erfolgen muss;

§. 130. 15) Wenn die Herrschaft von dem Gesinde bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden;

§. 131. 16) Wenn das Gesinde in seinem vorigen Dienste sich eines solchen Betragens, weshalb dasselbe nach §. 116-127. hätte entlassen werden können, schuldig gemacht, und die vorige Herrschaft dieses in dem ausgestellten Zeugnisse verschwiegen, auch das Gesinde selbst es der neuen Herrschaft bei der Annahme nicht offenherzig bekannt hat.

§. 132. Das Gesinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung verlassen: 1) wenn es durch Misshandlungen der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzt worden; *von Seiten des Gesindes,*

§. 133. 2) Wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr, jedoch mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte, behandelt hat;

§. 134. 3) Wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen;

§. 135. 4) Wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen unerlaubten Anmuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören, oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen;

§. 136. 5) Wenn die Herrschaft dem Gesinde das Kostgeld gänzlich vorenthält, oder ihm selbst die nothdürftige Kost verweigert;

§. 137. 6) Wenn die Herrschaft auf eine das laufende Dienstjahr übersteigende Zeit blosse Privatreisen in fremde Länder vornimmt;

§. 138. 7) Wenn sie in öffentlichen Angelegenheiten ausser Landes verschickt wird; oder wenn sie ihren Wohnsitz an einen andern Ort innerhalb der Königlichen Lande verlegt; und in beiden Fällen es nicht übernehmen will, den Dienstboten nach abgelaufener Dienstzeit auf ihre Kosten zurückzuschicken;

§. 139. 8) Wenn der Dienstbote durch schwere Krankheit zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend wird.

§. 140. Vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergegangener Aufkündigung, kann die Herrschaft einen Dienstboten entlassen: 1) wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit zu den nach seiner Bestimmung ihm obliegenden Geschäften ermangelt; *unter der Zeit, doch nach vorhergegangener Aufkündigung: von Seiten der Herrschaft;*

§. 141. 2) Wenn das Gesinde, ohne Erlaubniss der Herrschaft, seines Vergnügens wegen, ausläuft; oder ohne Noth über die erlaubte oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit auszubleiben pflegt; oder sonst den Dienst muthwillig vernachlässigt;

§. 142. 3) Wenn der Dienstbote dem Trunk oder Spiele ergeben ist; oder durch Zänkereien oder Schlägereien mit seinem Nebengesinde den Hausfrieden stört, und sich von solchem Betragen, auf geschehene Vermahnung, nicht bessert;

§. 143. 4) Wenn nach geschlossenem Miethsvertrage die Vermögensumstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, dass sie sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen, oder doch dessen Zahl einschränken muss.

von Seiten des Gesindes.

§. 144. Dienstboten können vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nach vorhergegangener Aufkündigung den Dienst verlassen: 1) wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig bezahlt;

§. 145. 2) Wenn die Herrschaft das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung eigenmächtig aussetzt;

§. 146. 3) Wenn der Dienstbote durch Heirath, oder auf andere Art, zur Anstellung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdaurung der Miethszeit versäumen müsste.

§. 147. In allen Fällen, wo der Miethvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung, aufgehoben werden kann, muss dennoch das laufende Vierteljahr, und bei monatweise gemiethetem Gesinde der laufende Monat, ausgehalten werden.

§. 148. Wenn die Aeltern des Dienstboten, wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände, ihn in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können; oder der Dienstbote in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genöthigt wird: so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern;

§. 149. Er muss aber alsdann einen andern tauglichen Dienstboten statt seiner stellen, und sich mit demselben, wegen Lohn, Kost, und Livree, ohne Schaden der Herrschaft, abfinden.

Was alsdann wegen Lohn, Kost und Livree Rechtens.

§. 150. In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Dienstboten, während der Dienstzeit, mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist (§. 116. bis 131. §. 140-143), kann der Dienstbote Lohn und Kost, oder Kostgeld, nur nach Verhältniss der Zeit fordern, wo er wirklich gedient hat.

§. 151. Ein Gleiches gilt von denjenigen Fällen, wo der Dienstbote zwar vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergängiger Aufkündigung den Dienst verlassen kann. (§. 144. 145. 146.)

§. 152.

§. 152. In Fällen, wo der Dienstbote sofort und ohne Aufkündigung, den Dienst zu verlassen berechtiget ist (§. 132-139.), muss ihm Lohn und Kost auf das laufende Vierteljahr, und wenn er monatweise gemiethet worden, auf den laufenden Monat vergütet werden.

§. 153. Hat die Ursache zum gesetzmässigen Austritte erst nach Ablauf der Aufkündigungsfrist sich ereignet: so muss die Herrschaft diese Vergütung auch für das folgende Vierteljahr, oder für den folgenden Monat leisten.

§. 154. In der Regel behält der Dienstbote die als ein Theil des Lohns anzusehende Livree vollständig, wenn er aus den §. 132-139. bestimmten Ursachen den Dienst verlässt.

§. 155. Geschieht der Austritt nur aus den §. 140-148. enthaltenen Gründen; und hat der Bediente noch kein halbes Jahr gedient: so muss er Rock und Huth zurücklassen.

§. 156. In den Fällen, wo das Gesinde nach §. 116-131. 140-143. von der Herrschaft entlassen wird, kann letztere der Regel nach die ganze Livree zurückbehalten.

§. 157. Doch gebühren dem Bedienten die kleinen Montirungsstücke, wenn er schon ein halbes Jahr gedient hat, und nur aus den §. 140-143. angeführten Gründen entlassen wird.

§. 158. Wenn das Gesinde aus dem §. 144. und 145. angeführten Grunde, nach vorhergegangener Aufkündigung seinen Abschied nimmt: so finden die Vorschriften §. 154. 155. Anwendung.

§. 159. Erfolgt aber der Austritt nur aus der §. 146. bestimmten Ursache: so muss der Dienstbote mit den kleinen Montirungsstücken sich begnügen.

Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschehenen Entlassung, oder

§. 160. Eine Herrschaft, die aus andern, als gesetzmässigen Ursachen, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entlässt, muss von der Obrigkeit, dasselbe wieder anzunehmen und den Contract fortzusetzen, angehalten werden.

§. 161. Weigert sie sich dessen beharrlich: so muss sie dem Dienstboten Lohn und Livree auf die noch rückständige Dienstzeit entrichten.

§. 162. Auch für die Kost muss die Herrschaft bis dahin sorgen.

§. 163. Kann aber das Gesinde noch vor Ablauf der Dienstzeit ein anderweitiges Unterkommen erhalten: so erstreckt sich die Vergütigungs-Verbindlichkeit der Herrschaft nur bis zu diesem Zeitpunkte; und weiter hinaus nur in so fern, als das Gesinde sich in dem neuen Dienste mit einem geringeren Lohne hat begnügen müssen.

§. 164. Ist die Herrschaft das entlassene Gesinde wieder anzunehmen bereit; das Gesinde hingegen weigert sich, den Dienst wieder anzutreten: so kann Letzteres in der Regel gar keine Vergütung fordern.

§. 165. Weist aber das Gesinde einen solchen Grund seiner Weigerung nach, weswegen es, seines Orts, den Dienst zu verlassen berechtigt sein würde: so gebührt demselben die §. 152. sqq. bestimmte Vergütung.

§. 166. Kann das Gesinde den vorigen Dienst, wegen eines inzwischen erhaltenen anderweitigen Unterkommens, nicht wieder antreten: so findet die Vorschrift §. 163. Anwendung.

Verlassung des Dienstes.

§. 167. Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit, ohne gesetzmässige Ursache, den Dienst verlässt, muss durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung angehalten werden.

§. 168. Will aber die Herrschaft ein solches Gesinde nicht wieder annehmen: so ist sie berechtigt, ein anderes an seiner Stelle zu miethen; und der ausgetretene Dienstbote ist schuldig, die dadurch verursachten mehreren Kosten zu erstatten.

§. 169. Das abziehende Gesinde ist schuldig, alles was ihm zum Gebrauche in seinen Geschäften, oder sonst zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden, der Herrschaft richtig zurück zu liefern.

§. 170. Den daran durch seine Schuld entstandenen Schaden muss es der Herrschaft ersetzen. (§. 65-69.)

Abschied.

§. 171. Bei dem Abzuge ist die Herrschaft dem Gesinde einen schriftlichen Abschied, und ein der Wahrheit gemässes Zeugniss über seine geleisteten Dienste zu ertheilen schuldig.

§. 172. Werden dem Gesinde in diesem Abschiede Beschuldigungen zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden: so kann es auf richterliche Untersuchung antragen.

§. 173. Wird dabei die Beschuldigung ungegründet befunden: so muss die Obrigkeit dem Gesinde den Abschied auf Kosten der Herrschaft ausfertigen lassen, und Letzterer fernere üble Nachreden, bei namhafter Geldstrafe, untersagen.

§. 174. Hat hingegen die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt: so muss sie für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden haften.

§. 175. Die folgende Herrschaft kann sich also an sie, wegen des derselben durch solche Laster oder Veruntreuungen des Dienstboten verursachten Nachtheils, halten.

§. 176. Auch soll eine solche Herrchaft mit einer Geldstrafe, von Einem bis Fünf Thaler, zum Besten der Armencasse des Orts belegt werden.

II. Von Hausofficianten.

§. 177. Hausofficianten, denen nur ein gewisses bestimmtes Geschäft in der Haushaltung oder Wirthschaft, oder die Aufsicht über einen gewissen Theil derselben aufgetragen wird, müssen durch einen schriftlichen Contract angenommen werden.

§. 178. Mündliche Verabredungen sind ungültig, wenn auch Miethgeld gegeben und angenommen worden.

§. 179. Doch muss derjenige Theil, welcher von der mündlichen Verabredung wieder abgehen will, das Miethgeld fahren lassen, oder zurückgeben.

§. 180. Ist der Dienst auf den Grund eines bloss mündlichen Vertrages wirklich angetreten: so kann der eine, so wie der andere Theil, mit Ablauf eines jeden Vierteljahres, jedoch unter Beobachtung einer sechswöchentlichen Aufkündigungsfrist, wieder abgehen.

§. 181. Die Belohnung für die in der Zwischenzeit geleisteten Dienste wird nach der mündlichen Abrede; und in deren Ermangelung nach dem, was dem Hausofficianten bisher wirklich gegeben worden; oder, wenn auch hiernach der Streit nicht entschieden werden kann, nach dem, was Leute dieser Classe an demselben Orte gewöhnlich erhalten, durch richterliches Ermessen bestimmt.

§. 182. Hausofficianten sind nur zu solchen Verrichtungen schuldig, welche mit dem Dienste, wozu sie angenommen worden, nach seiner Bestimmung verbunden sind.

§. 183. Andern häuslichen Geschäften sich zu unterziehen, sind sie nur im dringendsten Nothfalle verpflichtet.

§. 184. In dem Geschäfte, wozu sie angenommen worden, müssen sie für jedes mässige Versehen haften.

§. 185. Wegen grober Schimpf- und Schmähworte, ingleichen wegen Thätlichkeiten, womit Hausofficianten von der Herrschaft unverschuldet behandelt worden, können sie, noch vor Ablauf der Dienstzeit, Entlassung fordern.

§. 186. In allen übrigen Stücken haben Hausofficianten mit dem gemeinen Gesinde gleiche Rechte und Pflichten.

Erzieher und Erzieherinnen.

§. 187. Personen beiderlei Geschlechts, welche zur Erziehung der Kinder angenommen worden, ingleichen Privatsecretaire, Kapläne, und andere, die mit erlernten Wissenschaften und schönen Künsten im Hause Dienste leisten, sind nicht für blosse Hausofficianten zu achten.

§. 188. Vielmehr müssen die Rechte und Pflichten derselben nach dem Inhalte des mit ihnen geschlossenen schriftlichen Vertrages; nach der Natur, der Absicht, und den Erfordernissen des übernommenen Geschäfts, und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften von Verträgen, und von Veräusserung der Sachen gegen Handlungen, beurtheilt werden. (Th. 1. Tit. 11. §. 869. sqq.)

§. 189. Dergleichen Personen sind zu häuslichen Diensten in keinem Falle verbunden.

§. 190. Sie gehören unter diejenigen Mitglieder der Familie, denen das gemeine Gesinde, nach der Anordnung der Herrschaft, seine Dienste leisten muss. (§. 58. 59.)

§. 191. Erzieher und Erzieherinnen können wegen blosser Züchtigungen der Kinder, die in keine Misshandlungen ausarten, nicht entlassen werden.

§. 192. Sind auch blosse körperliche Züchtigungen bei Schliessung des Vertrages untersagt worden: so begründet eine Uebertretung dieses Verbots das Recht zur Aufkündigung.

§. 193. Die gesetzmässige Dauer der Dienstzeit solcher §. 187. beschriebenen Personen wird, wenn der Vertrag nicht ein Anderes bestimmt, auf Ein Jahr gerechnet.

§. 194. Wegen deren stillschweigender Verlängerung gilt alles das, was bei dem gemeinen Gesinde vorgeschrieben ist.

§. 195. Die Aufkündigungsfrist wird, wenn im Contracte nicht ein Anderes festgesetzt ist, auf ein Vierteljahr bestimmt.

III. Von Sklaven.

§. 196. Sklaverei soll in den Königlichen Staaten nicht geduldet werden.

§. 197. Kein Königlicher Unterthan kann und darf sich zur Sklaverei verpflichten.

§. 198. Fremde, die sich nur eine Zeitlang in Königlichen Landen befinden, behalten ihre Rechte über die mitgebrachten Sklaven.

§. 199. Doch muss ihnen die Obrigkeit Schranken setzen, wenn sie diese Rechte bis zu lebensgefährlichen Misshandlungen der Sklaven ausdehnen wollten.

§. 200. Wenn dergleichen Fremde sich in Königlichen Landen niederlassen; oder auch, wenn Königliche Unterthanen auswärts erkaufte Sklaven in hiesige Lande bringen: so hört die Sklaverei auf.

§. 201. Der Herr hat also kein persönliches Eigenthum über den gewesenen Sklaven.

§. 202. Doch muss Letzterer von solcher Zeit an dem Herrn ohne Lohn so lange dienen, bis er denselben dadurch für die auf seinen Ankauf etwa verwendeten Kosten entschädigt hat.

§. 203. Bei der Berechnung dieser Entschädigung wird der Lohn, welchen das Gesinde, für Dienste dieser Art, am Orte oder in der Provinz gewöhnlich erhält, zum Maasstabe angenommen.

§. 204. Während der unentgeltlichen Dienstzeit muss dem gewesenen Sklaven nothdürftige Kleidung und Kost, gleich dem Gesinde, gereicht werden.

§. 205. Auch in allen übrigen Stücken hat er gleiche Rechte und Pflichten mit dem gemeinen und freien Gesinde.

§. 206. Hat die Herrschaft der von einem solchen gewesenen Sklaven erzeugten Kinder sich angenommen: so gebühren ihr auf die Dienste derselben gleiche Rechte, wie auf andere in Pflege und Erziehung genommene verlassene Kinder. (Tit. 2. §. 753-771).

§, 207. Einen gewesenen Sklaven kann der Herr auch einem Landgute als Unterthan zuschlagen.

§. 208. Geschieht dieses: so hat derselbe mit andern Gutsunterthanen gleiche Rechte und Verbindlichkeiten.

Sechster Titel.

Von Gesellschaften überhaupt, und von Corporationen und Gemeinen insonderheit.

§. 1.

Unter Gesellschaften überhaupt werden hier Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staats zu einem gemeinschaftlichen Endzwecke verstanden. Gesellschaften überhaupt,

§. 2. In so fern dieser Zweck mit dem gemeinen Wohl bestehen kann, sind dergleichen Gesellschaften erlaubt. erlaubte,

§. 3. Gesellschaften aber, deren Zweck und Geschäfte der gemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zuwiderlaufen, sind unzulässig, und sollen im Staate nicht geduldet werden. unerlaubte.

§. 4. Auch an sich nicht unzulässige Gesellschaften kann der Staat verbieten, sobald sich findet, dass dieselben andern gemeinnützigen Absichten und Anstalten hinderlich oder nachtheilig sind.

§. 5. Dergleichen ausdrücklich verbotene Gesellschaften sind, von Zeit des ergangenen Verbots, den an sich unzulässigen gleich zu achten.

§. 6. Unzulässige und verbotene Gesellschaften haben, als solche, gar keine Rechte, weder gegen ihre Mitglieder, noch gegen Andere.

§. 7. Die Mitglieder derselben sind, wegen unerlaubter Handlungen, die von ihnen gemeinschaftlich, oder auch von Einzelnen nach dem Zwecke der Gesellschaft vorgenommen worden, zum Schadensersatze und zur Strafe eben so verhaftet, wie andere Mitgenossen eines Verbrechens.

§. 8. Doch sind diejenigen Mitglieder davon befreit, welche weder von dem gemeinschädlichen Zwecke der Gesellschaft gewusst, noch an den unerlaubten Handlungen der übrigen Theil genommen haben.

§. 9. Dergleichen Mitglieder können vielmehr, wenn ihnen aus einer solchen Verbindung Schaden entsteht, den Ersatz desselben von denjenigen, durch welche sie zum Beitritte verleitet worden, so wie von den Vorstehern der Gesellschaft fordern.

§. 10. Wer einer vom Staate ausdrücklich verbotenen Gesellschaft beitritt, kann gegen die in dem Verbotsgesetze bestimmte

Strafe, durch Vorschützung der Unwissenheit des unerlaubten Zwecks, sich nicht entschuldigen.

Rechte der erlaubten Privatgesellschaften.

§. 11. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder erlaubter Gesellschaften unter sich, werden nach dem unter ihnen bestehenden Vertrage, in dessen Ermangelung, nach den für die verschiedenen Arten solcher Gesellschaften ergangenen besondern Gesetzen, und wo auch diese nicht entscheiden, nach dem Zwecke ihrer Verbindung beurtheilt.

§. 12. Bei Handlungen, woraus Rechte und Verbindlichkeiten gegen Andere entstehen, werden sie nur als Theilnehmer eines gemeinsamen Rechts, oder einer gemeinsamen Verbindlichkeit betrachtet.

§. 13. Dergleichen Gesellschaften stellen im Verhältnisse gegen Andere, ausser ihnen, keine moralische Person vor, und können daher auch, als solche, weder Grundstücke, noch Capitalien auf den Namen der Gesellschaft erwerben.

§. 14. Unter sich aber haben dergleichen Gesellschaften, so lange sie bestehen, die inneren Rechte der Corporationen und Gemeinen. (§. 25 sqq.)

§. 15. Es kann daher ein ausscheidendes Mitglied von dem Gesellschaftsvermögen nur in so fern einen Antheil fordern, als das Mitglied einer Corporation und Gemeine dazu berechtiget ist.

§. 16. Handlungsgesellschaften werden lediglich nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts des Siebzehnten Titels im Ersten Theile, und des Siebenten Abschnitts, Achten Titels, im Zweiten Theile, beurtheilt.

§. 17. Alles, was einer solchen Gesellschaft zufällt, wird nur das gemeinschaftliche Eigenthum der dermaligen Mitglieder.

§. 18. Es kann also jedes ausscheidende Mitglied seinen Antheil davon, so wie von dem übrigen im gemeinschaftlichen Eigenthume befindlichen Vermögen fordern.

§. 19. Ist bei der Erwerbung oder Zuwendung das Gegentheil ausdrücklich festgesetzt worden: so hat zwar, so lange die Gesellschaft besteht, ein ausscheidendes Mitglied an dergleichen Sachen keinen Anspruch;

§. 20. Wenn aber die Gesellschaft ganz aufhört: so wird auch eine solche Sache, gleich dem übrigen gemeinschaftlichen Vermögen, unter die alsdann vorhandenen Mitglieder getheilt.

§. 21. Schenkungen, die einer erlaubten Privatgesellschaft, welche aber keine Handlungsgesellschaft ist, zu einem gewissen Zwecke gemacht worden, fallen, wenn bei erfolgender Aufhebung der Gesellschaft der Zweck nicht mehr erreicht werden kann, in so fern sie noch vorhanden sind, an den Geschenkgeber, oder dessen Erben zurück. (Th. 1. Tit. 16. §. 201. sqq.)

Privilegirte Gesellschaften.

§. 22. Die Rechte und Verhältnisse einer vom Staate ausdrücklich genehmigten oder privilegirten Gesellschaft, müssen

hauptsächlich nach dem Inhalte des ihr ertheilten Privilegii beurtheilt werden.

§. 23. So weit aber in diesem nichts Besonderes festgesetzt ist, haben dergleichen privilegirte Gesellschaften mit andern erlaubten in der Regel nur gleiche Rechte.

§. 24. Doch kann der Staat eine von ihm ausdrücklich privilegirte Gesellschaft nur aus eben den Gründen, aus welchen ein Privilegium überhaupt zurückgenommen werden kann, wieder aufheben.

§. 25. Die Rechte der Corporationen und Gemeinen kommen nur solchen vom Staate genehmigten Gesellschaften zu, die sich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden haben. Corporationen und Gemeinen.

§. 26. Die Verhältnisse und Rechte der Corporationen und Gemeinen sind hauptsächlich nach den bei ihrer Errichtung geschlossenen Verträgen, oder ergangenen Stiftungsbriefen; nach den vom Staate erhaltenen Privilegien und Concessionen; und nach den auch in der Folge unter Genehmigung des Staats abgefassten Schlüssen zu beurtheilen.

§. 27. Die solchergestalt bestimmten Rechte und Pflichten der Gesellschaft und ihrer Mitglieder, so wie die wegen des Betriebes der gemeinschaftlichen Angelegenheiten getroffenen Einrichtungen, machen die Verfassung dieser Corporation aus. I. Grundverfassung derselben.

§. 28. So weit dadurch der Zweck der Gesellschaft, und solche Mittel, ohne welche dieser Zweck nicht erreicht werden kann, bestimmt sind, gehören dieselben zur Grundverfassung.

§. 29. Grundverfassungen können nur in so weit geändert oder abgeschafft werden, als die Corporation selbst aufgehoben werden kann.

§. 30. Auch andere Verfassungen kann die Corporation eigenmächtig, ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats, nicht abändern.

§. 31. Wie weit aber dergleichen Aenderungen durch einen nach Mehrheit der Stimmen abzufassenden Gesellschaftsschluss, unter Approbation des Staats, erfolgen können, ist nach den unten vorkommenden Regeln zu beurtheilen.

§. 32. Bei der Auslegung dunkler und zweifelhafter Stellen in den Verfassungsgesetzen einer Gesellschaft, finden die allgemeinen Regeln von Auslegung der Verträge, Gesetze, und Privilegien überhaupt Anwendung.

§. 33. Doch ist dabei auch auf die bisherige Gewohnheit bei der Gesellschaft, so weit dieselbe ihrer Grundverfassung und den allgemeinen Gesetzen des Staats nicht widerspricht, vorzügliche Rücksicht zu nehmen.

§. 34. Soll über dergleichen dunkle oder zweifelhafte Stellen eine allgemeine Erklärung für die Zukunft abgefasst werden:

so kann dies nur durch Schlüsse der Corporation, unter Genehmigung des Staats, geschehen.

§. 35. Kann kein solcher Schluss zu Stande kommen; oder betrifft die Sache Rechte und Pflichten der Corporation gegen andere ausser ihr: so kommt dieses Erklärungsrecht nur allein dem Staate zu.

§. 36. Behauptet aber ein Dritter, dass er durch solche Deklarationen in seinen schon erworbenen Befugnissen gekränkt sei: so muss ihm darüber rechtliches Gehör verstattet werden.

§. 37. Jedes in die Corporation neu eintretende Mitglied unterwirft sich eben dadurch den Verfassungen derselben.

§. 38. Von deren Beobachtung, so weit es dabei auf Grundverfassungen ankommt, können auch einzelne Mitglieder niemals befreit werden.

§. 39. In wie fern aber Corporationen, oder deren Vorgesetzte, einzelne Mitglieder von andern zur Grundverfassung nicht gehörenden Verbindlichkeiten und Lasten dispensiren können, hängt von den besondern Einrichtungen einer jeden Art der Corporationen ab.

§. 40. So weit die Verfassung einer Corporation aus den bisher (§. 26-36.) angegebenen Quellen nicht zu bestimmen ist, muss auf die wegen der verschiedenen Arten der Corporationen ergangenen besondern Gesetze Rücksicht genommen werden.

§. 41. Wo auch diese nichts Näheres bestimmen, da treten nachstehende allgemeine Vorschriften ein.

II. Innere Rechte.

§. 42. Jedes Mitglied einer Corporation ist schuldig, seine Handlungen dem gemeinschaftlichen Zwecke gemäss einzurichten, und zur Erreichung desselben mitzuwirken.

§. 43. Die Corporation ist berechtigt, Mitglieder, welche diesem Zwecke vorsätzlich, oder sonst beharrlich, zuwider handeln, auszustossen.

§. 44. Sie kann aber diese Befugniss nur unter Aufsicht des Staats, und nach den von ihm vorgeschriebenen Gesetzen ausüben.

§. 45. Ein eigentliches Strafrecht gegen ihre Mitglieder kann einer Corporation nur wegen Vergehungen, die von den Mitgliedern in dieser Eigenschaft begangen worden, und nur in so fern zukommen, als ihr der Staat dergleichen Recht ausdrücklich verliehen hat.

§. 46. Aber auch in diesem Falle muss die Corporation, bei Ausübung ihres Strafrechts, die in den Gesetzen allgemein vorgeschriebene Ordnung und Verfahrungsart beobachten.

§. 47. Auch findet gegen solche Strafverfügungen die Berufung auf die vom Staate angeordneten Richterstühle Statt.

§. 48. Die Corporation hat das Recht, neue Mitglieder, mit Vorwissen und Bestimmung des Staats aufzunehmen.

§. 49. Rechte und Vorzüge, welche einer Corporation oder Gemeine vom Staate beigelegt sind, kommen der Regel nach allen gegenwärtigen und künftigen Mitgliedern derselben zu statten.

§. 50. Doch können auf Vorrechte, welche nur der ganzen Gesellschaft, als einer moralischen Person betrachtet, verliehen sind, einzelne Mitglieder für ihre Personen, und in ihren Privatangelegenheiten, keinen Anspruch machen.

§. 51. Die innern Angelegenheiten einer Corporation werden durch Berathschlagungen und Schlüsse der Mitglieder angeordnet. Berathschlagungen und Schlüsse;

§. 52. Bei gewöhnlichen Vorfällen, und in den ein für allemal dazu bestimmten Versammlungen, entscheidet der Schluss der in dieser Versammlung gegenwärtigen Mitglieder.

§. 53. Bei ausserordentlichen Vorfällen, deren Verhandlung in den Stiftungsgesetzen den ordinairen Versammlungen nicht beigelegt ist, müssen sämmtliche Mitglieder ausdrücklich eingeladen werden.

§. 54. Ist bei der Einladung zu solchen ausserordentlichen Versammlungen zugleich der Gegenstand der Berathschlagung angezeigt worden: so können die erscheinenden Mitglieder, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, einen gültigen Schluss abfassen.

§. 55. Ist aber eine solche ausdrückliche Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathschlagung nicht geschehen: so müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder gegenwärtig sein, wenn ein Schluss zu Stande kommen soll.

§. 56. Ist die Einladung nicht gehörig geschehen, oder in dem Falle des §. 55. nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern gegenwärtig gewesen: so ist ein dennoch abgefasster Schluss nichtig.

§. 57. Es ist hinreichend, wenn die Einladung an dem gewöhnlichen Wohnorte eines jeden Mitgliedes, auf die in der Prozessordnung vorgeschriebene Art, insinuirt wird.

§. 58. Mitglieder, welche ihren bisherigen bekannten Aufenthaltsort verändern, ohne den Vorstehern der Corporation Nachricht zu geben, wo sie anzutreffen sind, ist die Corporation besonders einzuladen nicht schuldig.

§. 59. Eben das gilt wegen solcher Mitglieder, die ihren Wohnsitz aus der Provinz verlegen, ohne der Corporation einen Bevollmächtigten anzuzeigen, an welchen die Einladung in vorkommenden Fällen gerichtet werden solle.

§. 60. Abwesende Mitglieder können den Versammlungen auch durch Bevollmächtigte beiwohnen.

§. 61. Dergleichen Vollmacht kann aber nur einem Mitgliede der Corporation aufgetragen werden.

§. 62. Die Schlüsse der Gesellschaft werden nach der Mehrheit der Stimmen abgefasst.

§. 63. Bei vorhandener Stimmengleichheit gebührt die Entscheidung derjenigen Behörde, der es selbst zukommt, die Schlüsse der Corporation zu bestätigen.

insonderheit bei neuen Anlagen;

§. 64. Zu neuen Beiträgen, die weder in der Stiftungsverfassung, noch in den allgemeinen Gesetzen des Staats gegründet sind, ist die Einwilligung aller Mitglieder erforderlich.

§. 65. Sind jedoch dergleichen Anlagen zur Erfüllung des Zwecks der Corporation, oder einer von ihr vorhin schon rechtsgültig übernommenen Verbindlichkeit nothwendig: so muss auch in dergleichen Angelegenheiten die geringere Zahl der Mehrheit der Stimmen sich unterwerfen.

§. 66. In keinem Falle können neue Anlagen ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats gemacht werden.

§. 67. Was von neuen Beiträgen verordnet ist, gilt auch von Erhöhung der bisher nur gewöhnlichen.

§. 68. Gesellschaftliche Rechte, welche nicht sämmtlichen Mitgliedern, sondern nur Einem oder dem Andern unter ihnen, als Mitglieder, zukommen, können denselben, wider ihren Willen, durch die blosse Stimmenmehrheit nicht genommen, oder eingeschränkt werden.

§. 69. Eben das gilt, wenn nicht allen, sondern nur Einem oder etlichen Mitgliedern, neue Lasten oder Verbindlichkeiten aufgelegt werden sollen.

wegen des Vermögens;

§. 70. Auch die Verwaltung und Nutzung des der Corporation zustehenden gemeinschaftlichen Vermögens wird durch Schlüsse der Corporation angeordnet.

§. 71. Die Verwendung muss zur Beförderung des gemeinschaftlichen Besten der Gesellschaft, und zur Erreichung ihres Endzwecks geschehen.

§. 72. Derjenige Theil des Gesellschaftsvermögens, wovon die Nutzungen für die einzelnen Mitglieder bestimmt sind, muss nach den Rechten des gemeinsamen Eigenthums behandelt werden. (Th. 1. Tit. 17. Abschn. 1.)

wegen der Stiftungen.

§. 73. Die Corporation ist nicht befugt, von demjenigen, was ein Mitglied, oder auch ein Fremder, ihr zu einem gewissen bestimmten Zwecke zugewendet hat, ohne dessen Genehmigung einen andern Gebrauch zu machen.

§. 74. In wie fern aber bei veränderten Umständen der Staat, nach dem Ableben des Stifters, der Stiftung eine andere Richtung geben könne, ist nach dem unten §. 193. vorkommenden Grundsatze zu beurtheilen.

§. 75. In allen Fällen, wo dergleichen Verfügung getroffen werden soll, muss die noch bestehende Corporation mit ihrem Gutachten zuvörderst darüber vernommen, und von diesem Gutachten, ohne überwiegende Gründe, nicht abgewichen werden.

§. 76. Auch von den zur Erreichung des Zwecks einer solchen Stiftung vorgeschriebenen Mitteln darf die Corporation eigenmächtig nicht abgehen.

§. 77. Der Staat selbst ist, diese Mittel und Einrichtungen abzuändern, nur alsdann berechtigt, wenn klar erhellet, dass dadurch der Zweck nicht erreicht werden könne, oder gar verfehlt werden würde.

§. 78. Sind dabei Verordnungen zu Gunsten gewisser bestimmter Personen gemacht: so kann davon, ohne die Einwilligung oder vollständige Entschädigung solcher Personen, nicht abgegangen werden.

§. 79. Ist in dem Falle, wenn die Einrichtungen des Stifters nicht buchstäblich befolgt würden, einem Dritten ein Recht auf die zur Stiftung gewidmete Sache oder Summe beigelegt: so findet eine Aenderung ohne die Zuziehung oder Einwilligung dieses Dritten nicht Statt.

§. 80. Werden die von dem Stifter gemachten Einrichtungen schon zu der Zeit, da die Stiftung errichtet, und der Corporation aufgetragen worden, zweckwidrig befunden: so muss der Corporation die Annahme einer solchen Stiftung nicht gestattet werden.

§. 81. Corporationen und Gemeinen stellen in den Geschäften des bürgerlichen Lebens Eine moralische Person vor. III. Aeussere Rechte;

§. 82. Sie werden in Rücksicht auf ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen Andre, ausser ihnen, nach eben den Gesetzen, wie andere einzelne Mitglieder des Staats, beurtheilt.

§. 83. Doch können sie, ohne besondere Einwilligung der ihnen vorgesetzten Behörde, unbewegliche Sachen weder an sich bringen, noch veräussern oder verpfänden.

§. 84. Dergleichen von einem Dritten ohne diese Einwilligung mit ihnen vollzogene Handlungen sind nichtig.

§. 85. Auch bei Schulden, für welche die Substanz des unbeweglichen Gesellschaftsvermögens, oder die Nutzungen desselben, auf länger als Ein Jahr haften sollen, ist die Einwilligung der vorgesetzten Behörde nothwendig.

§. 86. Die Ausübung der äussern Gesellschaftsrechte wird durch Schlüsse der Corporation angeordnet.

§. 87. Von Abfassung dieser Schlüsse gilt alles das, was bei den innern Angelegenheiten der Corporation bestimmt ist.

§. 88. Auch diejenigen Angelegenheiten, welche zwar nicht die Corporation, als eine moralische Person betrachtet, aber doch die sämmtlichen Mitglieder derselben, als solche, betreffen, werden durch Schlüsse der Corporation bestimmt.

§. 89. Ist jedoch von Befugnissen oder Leistungen die Rede, welche auf die einzelnen Mitglieder dergestalt vertheilt werden können, dass jeder für sich das Recht ausüben, oder die Pflicht leisten kann, ohne dadurch die Rechte der Andern einzuschränken,

oder ihre Pflichten zu erschweren: so sind die einzelnen Mitglieder an einen durch Mehrheit der Stimmen der übrigen gefassten Schluss nicht gebunden.

§. 90. Sie überkommen also auch durch die, vermöge eines solchen Schlusses, ferner erfolgenden Verhandlungen, für ihre Personen weder Rechte noch Verbindlichkeiten.

insonderheit wegen der Schulden.

§. 91. Für die von der Corporation gehörig übernommenen Schulden haftet das gemeinschaftliche Vermögen derselben.

§. 92. An denjenigen Theil des Gesellschaftsvermögens, wovon die Nutzungen den einzelnen Mitgliedern zukommen, kann der Gläubiger nur in Ermangelung eines andern gemeinschaftlichen Vermögens sich halten.

§. 93. Auch kann dieser Theil des Gesellschaftsvermögens nur in so fern angegriffen werden, als der Schluss, wodurch die Verbindlichkeit übernommen worden, nach Vorschrift §. 62-69. jedes einzelne Mitglied verpflichtet.

§. 94. Das Privatvermögen der Mitglieder haftet nur alsdann, wenn sich dieselben dazu ausdrücklich anheischig gemacht haben.

§. 95. Zu einer solchen Verpflichtung können die Widersprechenden auch durch eine überwiegende Stimmenmehrheit nicht angehalten werden.

§. 96. Dagegen haften die einzelnen Mitglieder, selbst ohne ausdrückliche Einwilligung, für Schulden, die zu solchen Bedürfnissen der Commune gemacht worden, zu deren Bestreitung sie neue oder erhöhete Beiträge, auch wider ihren Willen, hätten übernehmen müssen. (§. 65.)

§. 97. Ist eine wahre Gesellschaftsschuld vorhanden, welche durch neue oder erhöhete Beiträge getilgt werden muss: so hat die Gesellschaft das Recht, diese Beiträge, unter Aufsicht und Genehmigung des Staats, dergestalt einzurichten, dass das Erforderliche nur nach und nach zusammengebracht, und die Last sowohl unter die gegenwärtigen als künftigen Mitglieder *billig* vertheilt werde.

§. 98. Auch der Gläubiger muss sich eine solche nur nach und nach zu leistende Zahlung gefallen lassen, wenn nicht ein gemeinschaftliches Vermögen, an welches er sich halten kann, vorhanden, oder in dem Vertrage mit der Gesellschaft ein Anderes verabredet ist.

§. 99. So weit nach Vorschrift §. 97. Gesellschaftsschulden durch Beiträge der Mitglieder nach und nach getilgt werden müssen; so weit sind auch neue Mitglieder diese fortlaufenden Beiträge mit zu übernehmen verbunden.

§. 100. Doch muss ihnen dieses bei ihrer Aufnahme bekannt gemacht werden.

§. 101. Weigern sie sich alsdann, die fernern Beiträge zu übernehmen: so kann ihnen die Aufnahme in die Gesellschaft versagt werden.

§. 102. Ist die Bekanntmachung nicht geschehen: so haften die Vorsteher der Gesellschaft, durch deren Schuld dieselbe unterblieben ist, für die Beiträge solcher Mitglieder.

§. 103. Durch den Austritt aus der Gesellschaft werden einzelne Mitglieder von fernern Beiträgen in der Regel frei.

§. 104. Auch die Erben verstorbener Mitglieder sind, als solche, zu fernern Beiträgen nicht verpflichtet.

§. 105. Von diesen Regeln (§. 103. 104.) findet eine Ausnahme Statt, wenn ein Mitglied eine Gesellschaftsschuld, ganz oder zum Theil, nicht bloss in der Eigenschaft eines Mitgliedes, sondern als seine Privatschuld, ausdrücklich übernommen hat.

§. 106. Sind Privatgrundstücke oder Gerechtigkeiten für eine Gesellschaftsschuld verpfändet worden: so geht die Schuld auf jeden Besitzer derselben über.

§. 107. Haben die Mitglieder einer Corporation zwar durch einen an sich rechtsbeständigen Schluss, aber zu einem Behufe, welcher nicht das fortwährende Beste der Corporation, sondern nur die gegenwärtigen Mitglieder betrifft, Schulden gemacht: so sind auch nur diese, und ihre Erben, zu deren Abtragung verpflichtet.

§. 108. Von dieser Pflicht können sie sich durch den Austritt aus der Gesellschaft nur alsdann befreien, wenn sie ein anderes Mitglied stellen, welches die ferneren Beiträge an ihrer Statt zu übernehmen erbötig, und dafür hinlänglich sicher ist.

§. 109. Dagegen ist die Weigerung eines neuen Mitgliedes, Beiträge zu Schulden von dieser Art zu übernehmen, für sich allein noch kein hinreichender Grund, demselben die Aufnahme zu versagen.

§. 110. Das gemeinschaftliche Vermögen der Gesellschaft haftet dem Gläubiger, welcher mit ihr, unter Beobachtung der gesetzlichen Erfordernisse, einen gültigen Vertrag geschlossen hat: wenn gleich das Gegebene oder Geleistete nicht zum Besten der Gesellschaft verwendet worden.

§. 111. Der Staat aber ist, so wie die Gesellschaft selbst, in einem solchen Falle dafür zu sorgen berechtigt, dass das gemeinschaftliche Vermögen von der darauf gelegten Verpflichtung durch diejenigen, welche den Vortheil davon gezogen haben, oder durch deren Verschulden die Verwendung zum Besten der Gesellschaft unterblieben ist, wieder befreiet werde.

§. 112. Eben diese Vorschriften (§. 110. 111.) finden auch Anwendung, wenn wegen Schulden von der §. 107. beschriebenen Art das Gesellschaftsvermögen angegriffen worden.

§. 113. Auch wenn kein Vertrag vorhanden ist, oder es demselben an den gesetzlichen Erfordernissen mangelt, wird die Corporation durch die geschehene Verwendung in den gemeinschaftlichen Nutzen, gleich einer Privatperson, verhaftet. (Th. 1. Tit. 13. Abschn. 3.)

IV. Repräsentanten.

§. 114. Die Ausübung der Gesellschaftsrechte kann einzelnen Personen, als Repräsentanten oder Stellvertretern der Gesellschaft, übertragen werden.

§. 115. Ist die Bestellung von Repräsentanten in den Stiftungsverträgen oder Gesetzen nicht angeordnet; so gehört die Entscheidung der Frage: ob Repräsentanten bestellt werden sollen, zu denjenigen Angelegenheiten, welche in ausserordentlichen Versammlungen, nach vorhergegangener Einladung sämmtlicher Mitglieder, abgethan werden müssen.

§. 116. Zur bejahenden Entscheidung dieser Frage wird eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der auf gehörige Einladung erschienenen Mitglieder; zur Wahl der Personen aber nur eine Mehrheit der Stimmen überhaupt erfordert.

§. 117. Den Repräsentanten einer Corporation kommt nur die Ausübung der äussern Rechte der Gesellschaft, und die Besorgung der Geschäfte derselben mit Fremden ausser ihr zu.

§. 118. Dergleichen Geschäfte sind die Repräsentanten in der Regel ohne weitere Rückfrage mit der Gesellschaft abzuthun berechtigt.

§. 119. Dagegen sind sie, wegen solcher Geschäfte, mit der Gesellschaft Rücksprache zu nehmen verbunden, wodurch unbewegliche Sachen derselben veräussert, oder verschuldet, oder die Mitglieder zu neuen oder erhöheten Beiträgen verpflichtet werden sollen.

§. 120. Sind den Repräsentanten mehrere Einschränkungen nur durch ihre Instruktion, oder vermöge eines besondern Herkommens in der Corporation gemacht: so ist ein Fremder, der mit ihnen in Verhandlungen sich einlässt, an solche Einschränkungen nur so weit gebunden, als ihm dieselben hätten bekannt sein können und sollen.

§. 121. Dass eigentliche Repräsentanten durch besondere Instruktionen mehr, als die öffentlich bekannte Verfassung der Gesellschaft, oder die Landesgesetze mit sich bringen, eingeschränkt sind, wird nicht vermuthet.

§. 122. Eine Corporation also, welche solche besondere Einschränkungen machen will, muss dafür sorgen, die ihren Repräsentanten ertheilte Instruktion dergestalt öffentlich bekannt zu machen, dass dieselbe Niemanden, der mit den Repräsentanten etwas verhandelt, ohne sein eignes grobes oder mässiges Versehen verborgen bleiben könne.

§. 123. Dagegen muss der fremde Contrahent die gewöhnliche Aufmerksamkeit anwenden, dass er solchen Einschränkungen der Repräsentanten, welche auf einem ununterbrochenen Herkommen bei der Gesellschaft beruhen, nicht zuwider handle.

§. 124. Ob Repräsentanten, welche mit einem Fremden in ihrem eignen Namen Verhandlungen vornehmen, denselben dadurch nur sich selbst, oder die Gesellschaft verpflichten, muss nach eben den Regeln, wie bei Bevollmächtigten, beurtheilt werden. (Th. 1. Tit. 13. §. 153-156.)

§. 125. Innere Gesellschaftsrechte kommen den Repräsentanten nur in so fern zu, als ihnen dergleichen durch die Stiftungsgesetze, durch ihre Instruktion, oder durch ein ununterbrochenes Herkommen übertragen worden.

§. 126. Von den Schlüssen der Repräsentanten gilt in der Regel alles, was von den Schlüssen der Gesellschaft selbst verordnet ist.

§. 127. Wenn die Zahl der Repräsentanten bestimmt; und eine Stelle darunter durch den Tod oder sonst erledigt ist: so müssen alle Angelegenheiten, bei welchen keine Gefahr im Verzuge obwaltet, bis zu deren Wiederbesetzung verschoben werden.

§. 128. Ist der Auftrag der Repräsentanten durch die Verfassung der Corporation auf eine gewisse Zeit eingeschränkt: so sind alle nach Ablauf dieser Zeit vorgenommene Handlungen derselben für die Gesellschaft unverbindlich.

§. 129. Ist keine Zeit dazu bestimmt: so dauert ihr Auftrag so lange, als er nicht durch einen Schluss der Gesellschaft widerrufen, oder von ihnen selbst aufgekündigt worden.

§. 130. Sollen Repräsentanten in Ansehung der Dauer ihres Auftrags nur durch ihre Instruktion, oder durch besondere Gesellschaftsschlüsse eingeschränkt werden: so gilt, wegen öffentlicher Bekanntmachung solcher Einschränkungen, eben das, was §. 122. verordnet ist.

§. 131. Die Repräsentanten sind der Corporation von ihren Handlungen Rechenschaft abzulegen verbunden.

§. 132. Dabei, so wie überhaupt wegen aller den Repräsentanten gegen die Corporation zukommenden Rechte und Verbindlichkeiten, worüber in den Stiftungsgesetzen, in ihrer Instruktion, oder in besondern gesetzlichen Vorschriften, nicht abweichende Bestimmungen vorhanden sind, werden die Repräsentanten als Bevollmächtigte, und wenn sie zugleich das Gesellschaftsvermögen administriren, als Verwalter fremder Güter angesehen und beurtheilt. (Tit. 1. Tit. 13. Abschn. 1. Tit. 14. Abschn. 2.)

§. 133. Die Corporation hat das Recht, ihre gefassten Schlüsse wieder aufzuheben, und die von ihnen getroffenen Anordnungen zu widerrufen.

§. 134. Die Missbilligung der Corporation giebt ihr aber nicht die Befugniss, von Verhandlungen, welche die Repräsentanten mit Andern ausser der Gesellschaft einmal gültig geschlossen, und woraus Letztere ein Recht erworben haben, abzugehen.

§. 135. Diejenigen, welche von der Gesellschaft nur zu einem gewissen bestimmten Geschäfte bestellt worden, sind, wenn sie gleich den Namen der Repräsentanten führen, dennoch nur als Bevollmächtigte der Gesellschaft anzusehen.

§. 136. Die Ausstellung einer Vollmacht im Namen der Gesellschaft gehört zu denjenigen Angelegenheiten, welche in ausserordentlichen Versammlungen, nach vorhergegangener Einladung sämmtlicher Mitglieder, verhandelt, und nach der Mehrheit der Stimmen berichtigt werden müssen.

V. Vorsteher.

§. 137. Jede Corporation muss wenigstens Einen Vorsteher haben.

§. 138. Ob deren mehrere, und wie viele sein sollen, hängt, wenn es in der Verfassung nicht ein für allemal bestimmt ist, von dem Beschlusse der Corporation ab.

§. 139. Die Wahl der Vorsteher gebührt in der Regel der Corporation.

§. 140. Diese Wahl gehört zu den ausserordentlichen Angelegenheiten, welche durch die Mehrheit der Stimmen, nach vorhergegangener Einladung sämmtlicher Mitglieder, entschieden werden müssen.

§. 141. Die Vorsteher der Gesellschaft haben das Recht und die Pflicht, alles zu thun, was zur guten Ordnung in den Geschäften und Verhandlungen, und zum gewöhnlichen nützlichen Betriebe der gemeinsamen Angelegenheiten erforderlich ist.

§. 142. Zu ihrem Amte gehört es, Versammlungen zu berufen; die Direktion in selbigen zu führen; die Gegenstände der Berathschlagung vorzutragen; die Stimmen zu sammeln; und nach selbigen den Schluss abzufassen.

§. 143. Insonderheit ist es ihre Pflicht, darauf zu sehen, dass nichts wider die Stiftungsgesetze, und wider die Rechte des Staats vorgenommen und beschlossen werde.

§. 144. Die Unterbedienten der Gesellschaft sind ihrer Direktion und Aufsicht unterworfen.

§. 145. Die Befugniss, die Vorsteher über ihre Amtsführung zur Rechenschaft zu ziehen, kann der Corporation, durch einen auch einmüthigen Beschluss sämmtlicher gegenwärtiger Mitglieder, für die Zukunft nicht entzogen werden.

§. 146. Bei erfolgendem Abgange eines Vorstehers muss sein Amt, bis zu dessen anderweitig geschehenen Besetzung, von demjenigen, welcher ihm nach der in der Gesellschaft eingeführten Ordnung der nächste ist, wahrgenommen werden.

§. 147. Auch die Verwaltung der gemeinschaftlichen Güter einer Corporation kann gewissen Beamten übertragen werden. VI. Beamte.

§. 148. Zur Betreibung ihrer Rechtsangelegenheiten kann die Corporation einen Syndicum bestellen.

§. 149. Zur Bestellung eines Syndici kann keine Corporation gezwungen; wohl aber, wenn sie aus mehr als Drei Personen besteht, von dem Richter angehalten werden, die Verhandlung ihrer Rechtsangelegenheiten durch zwei oder drei aus ihrer Mitte zu wählende Deputirte abzuwarten.

§. 150. Zur Uebernehmung eines Auftrages als Deputirte in einzelnen Fällen, können Mitglieder gegen hinlängliche Entschädigung, auch wider ihren Willen, angehalten werden.

§. 151. Die Rechte und Pflichten eines Gesellschaftsbeamten und Syndici sind nach ihren Bestallungen und Amtsinstructionen, übrigens aber nach der Lehre von Vollmachtsaufträgen zu beurtheilen.

§. 152. Auch ein wirklicher Syndicus ist nicht berechtigt, ohne Rückfrage mit der Corporation, Klagen in ihrem Namen anzustellen, oder auf solche, die wider sie angestellt worden, sich einzulassen.

§. 153. Die Verwalter der Gesellschaftsgüter sind nicht befugt, Grundstücke, Gerechtigkeiten, und Capitalien der Gesellschaft zu veräussern, oder auf irgend eine Art zu belasten.

§. 154. Aus den von ihnen allein geschlossenen Verträgen wird die Gesellschaft nicht verhaftet.

§. 155. Doch muss sie, wenn daraus etwas in ihren gemeinsamen Nutzen verwendet worden, dem andern Contrahenten, nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, dafür gerecht werden.

§. 156. Auch muss sie die Handlungen und Verträge der Beamten so weit vertreten, als diese nach der Natur ihres Auftrages, denselben, ohne dergleichen Handlungen vorzunehmen, nicht würden ausführen können.

§. 157. Hat eine Commune ihre Vorsteher oder Beamten überhaupt zur Veräusserung und Verpfändung des Communvermögens nach Gutbefinden im Voraus bevollmächtigt: so ist dieses dennoch nur von dem Falle, wenn eine solche Veräusserung oder Verpfändung zur Bestreitung gemeinschaftlicher Bedürfnisse nothwendig ist, zu verstehen.

§. 158. Doch bindet diese Einschränkung nur die Vorsteher oder Beamten; steht aber einem Dritten, welcher sich mit ihnen auf den Grund einer solchen uneingeschränkten Bevollmächtigung eingelassen hat, nicht entgegen.

§. 159. Der Regel nach ist die Corporation befugt, sich ihre Beamten selbst zu wählen.

§. 160. Es muss jedoch die Wahl der vorgesetzten Obrigkeit zur Genehmigung angezeigt werden.

§. 161. Ein Mitglied der Corporation ist die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen verbunden, wenn ihm nicht eben die Gründe der Entschuldigung, aus welchen eine aufgetragene Vormundschaft abgelehnt werden kann, zu statten kommen.

§. 162. Die Beurtheilung der angeführten Entschuldigungsursachen gebührt der Obrigkeit.

§. 163. Die von der Corporation geschehene und von dem Gewählten angenommene Wahl kann die Obrigkeit dennoch verwerfen, wenn der Gewählte die Eigenschaften nicht besitzt, welche nach allgemeinen oder nach den Gesetzen der Gesellschaft zu dieser Stelle erforderlich sind.

§. 164. Wird die Wahl verworfen: so muss die Corporation von neuem wählen.

§. 165. Fällt auch diese Wahl auf einen Untüchtigen: so verliert die Corporation für diesen Fall ihr Wahlrecht, und die Stelle wird von der Obrigkeit besetzt.

§. 166. Abweichungen von obigen Regeln beruhen auf besondern Gesetzen und Verfassungen.

§. 167. Die Wahl der Vorsteher und Beamten gehört zu den innern Rechten der Gesellschaft.

§. 168. Sie ist ein Gegenstand der ausserordentlichen Zusammenkünfte. (§. 53. sqq.)

§. 169. Ist die Dauer ihrer Amtsführung weder in der Verfassung, noch durch die Natur des Auftrages selbst bestimmt, so hängt sie von dem Schlusse der Gesellschaft bei der Wahl ab.

§. 170. Ist auch dadurch keine gewisse Zeit bestimmt: so wird angenommen, dass Vorsteher und Beamte auf Lebenszeit bestellt worden.

§. 171. Weder die auf Lebenslang, noch die auf eine kürzere bestimmte Zeit angesetzten Vorsteher und Beamte, können von der Corporation nach blosser Willkühr wieder abgesetzt werden.

§. 172. Der Staat aber kann sie aus eben den Gründen, aus welchen Beamte überhaupt ihres Amtes verlustig erklärt werden können, absetzen oder entlassen.

§. 173. Die Corporation hat nur das Recht, bemerkte Gründe dieser Art dem Staate zur Untersuchung anzuzeigen.

§. 174. Doch kann sie, bis zur erfolgenden Verfügung der Obrigkeit, den angeschuldigten Beamten in der Verwaltung seines Amtes so weit einschränken, als es nothwendig ist, um fernern besorglichen Schaden abzuwenden.

§. 175. Auch Beamte können ihr ohne Einschränkung auf eine gewisse Zeit übernommenes Amt niemals, und wenn eine Zeit bestimmt ist, nicht vor Ablauf derselben eher niederlegen, als bis zu dessen Wiederbesetzung die nöthige Verfügung getroffen ist.

§. 176. Wenn es aber an tauglichen Personen dazu nicht ermangelt, und die Corporation gleichwohl mit Vornehmung einer neuen Wahl zögert: so kann der abgehende Beamte bei dem Staate darauf antragen, dass ihr die Anstellung einer solchen Wahl in einer zu bestimmenden Frist aufgegeben, und wenn diese fruchtlos verläuft, die Stelle für diesmal von dem Staate unmittelbar besetzt werde.

§. 177. Corporationen und Communen dauern fort, wenn auch nur noch Ein Mitglied vorhanden ist. VII. Dauer.

§. 178. Dieses Mitglied kann alle Rechte der Gesellschaft in deren Namen ausüben; es muss aber auch alle ihre Pflichten erfüllen.

§. 179. Kann letzteres nach der Natur und dem Zwecke der Gesellschaft nicht geschehen: oder erlöscht die Gesellschaft durch das Absterben auch des letzten Mitgliedes von selbst: so finden die Vorschriften §. 192. sqq. Anwendung.

§. 180. Auch mit Einwilligung sämmtlicher Mitglieder kann eine öffentliche Gesellschaft nicht anders, als unter Genehmigung des Staats aufgehoben werden.

§. 181. Auch unter Genehmigung des Staats kann zum Nachtheile eines Dritten, der ein gegründetes Recht, auf der Fortdauer der Corporation zu bestehen, nachzuweisen vermag, die Aufhebung derselben nicht erfolgen.

§. 182. In der Regel kann jedes Mitglied einer Corporation dieselbe nach Gutbefinden wieder verlassen. VIII. Austritt einzelner Mitglieder.

§. 183. Das austretende Mitglied muss aber seinen Vorsatz dem Vorsteher der Gesellschaft gehörig anzeigen.

§. 184. Der Austritt selbst muss bis zum Ablaufe eines solchen Zeitraums ausgesetzt werden, in welchem die Vortheile und Lasten, die aus der gesellschaftlichen Verbindung auf einzelne Mitglieder treffen, sich am füglichsten gegen einander abwägen lassen.

§. 185. Es kann also, zum Beispiel, ein Mitglied, welches die gesellschaftlichen Vortheile Eines Jahres ganz oder zum Theil bereits genossen hat, vor Ablauf dieses Jahres nicht anders austreten, als wenn es auch alle in dies Jahr fallende Lasten entrichtet hat, oder die Corporation dafür entschädigt.

§. 186. Auch in Fällen, wo sonst die Aufnehmung neuer Mitglieder nur der Corporation zukommt, ist der Staat dazu berechtigt, wenn zu besorgen ist, dass durch den Abgang der bisherigen die Gesellschaft erlöschen würde.

§. 187. Eine gleiche Befugniss steht dem Staate in allen Fällen zu, wo wegen des Austrittes mehrerer Mitglieder, oder wegen veränderter Umstände überhaupt, die gegründete Besorgniss entsteht, dass die noch vorhandene Anzahl nicht hinreichen werde, dem

Zwecke ein Genüge zu leisten, zu welchem die Corporation von dem Staate gestiftet, oder privilegirt worden ist.

§. 188. Doch muss bei solchen Vermehrungen (§. 187.) auch auf die Conservation der schon vorhandenen Mitglieder allemal Rücksicht genommen werden.

IX. Aufhebung der Corporationen und Gemeinen.

§. 189. Wenn der im Grundvertrage vorgeschriebene Zweck einer Corporation oder Gemeine nicht ferner erreicht werden kann, oder gänzlich hinwegfällt: so ist der Staat berechtigt, sie aufzuheben.

§. 190. Ein Gleiches findet Statt, wenn dieser Zweck, wegen veränderter Umstände, dem gemeinen Wohl offenbar schädlich wird.

§. 191. Wird nur durch Missbräuche oder Mängel der innern Verfassungen die Erreichung des Zwecks gehindert, oder Nachtheil für das gemeine Wohl hervorgebracht: so ist der Staat nur befugt, zur Abschaffung der Missbräuche und Wiederherstellung der guten Ordnung zweckmässige Mittel vorzukehren.

§. 192. Wird eine öffentliche Gesellschaft ganz aufgehoben, und sind für diesen Fall über das gemeinschaftliche Vermögen derselben keine anderweitigen Bestimmungen in ihren Stiftungsgesetzen vorgeschrieben: so fällt dieses Vermögen dem Staate zur anderweitigen Verwendung für das gemeine Wohl anheim.

§. 193. Sind jedoch darunter Gelder oder Sachen, die zu einer gewissen bestimmten Absicht und Verwendung der Verwaltung der aufgehobenen Corporation anvertraut gewesen: so muss der Staat dafür sorgen, dass die Absicht des Stifters, nach der von selbigem vorgeschriebenen Bestimmung, fernerhin, so viel als möglich, erreicht werde.

§. 194. Kann oder will der Staat dieses nicht thun: so sind die Stifter, oder dessen Erben, die Stiftungsgüter oder Capitalien zurückzunehmen berechtigt.

§. 195. Ist der Stifter nicht mehr vorhanden, und sind seine Erben nicht auszumitteln: so gebühret das, was zu der ehemaligen Stiftung gewidmet war, als eine herrenlose Sache, nach Maassgabe §. 192. dem Staate.

§. 196. Dasjenige, was die noch vorhandenen Mitglieder, bei ihrem Eintritte oder sonst, durch ausserordentliche Beiträge oder Zuwendungen, zur Vermehrung des Gesellschaftsvermögens, oder Bezahlung der Capitalsschulden entrichtet haben, muss ihnen daraus zurückgegeben werden.

§. 197. Die ordinairen zur Bestreitung der gewöhnlichen fortlaufenden Bedürfnisse der Gesellschaft geleisteten Beiträge, sind unter dieser Vorschrift nicht mit begriffen.

§. 198. Von demjenigen Gesellschaftsvermögen, dessen Nutzung den einzelnen Mitgliedern bestimmt war, muss den zur Zeit

der Aufhebung noch vorhandenen Mitgliedern derjenige Antheil, den sie bis dahin genossen haben, auf Lebenslang gelassen werden.

§. 199. Eben so muss der Staat aus demjenigen Gesellschaftsvermögen, welches zum Unterhalte der Mitglieder überhaupt bestimmt war, den zur Zeit der Aufhebung vorhandenen Mitgliedern lebenslängliche Verpflegung, so wie sie dieselbe bisher genossen haben, anweisen.

§. 200. Doch ist der Staat, von den nach §. 199. ihm obliegenden Leistungen landübliche Zinsen dessen, was den Mitgliedern nach §. 196. zurückgegeben wird, in Abzug zu bringen berechtigt.

§. 201. Gegen diejenigen, welche Forderungen an die erloschne Gesellschaft haben, tritt der Staat an die Stelle derselben.

§. 202. Auch diejenigen Personen oder Familien, welche zur Zeit der Aufhebung im wohlerworbenen Besitze gewisser Ehrenrechte in Beziehung auf die Gesellschaft sich befanden, müssen dabei ferner gelassen, oder wenn dies nicht geschehen kann, dafür entschädigt werden.

Siebenter Titel.

Vom Bauerstande.

Erster Abschnitt.

Vom Bauerstande überhaupt.

§. 1.

Unter dem Bauerstande sind alle Bewohner des platten Landes begriffen, welche sich mit dem unmittelbaren Betriebe des Ackerbaus und der Landwirthschaft beschäftigen; in so fern sie nicht durch adliche Geburt, Amt, oder besondere Rechte, von diesem Stande ausgenommen sind. Wer Bauer sei.

§. 2. Wer zum Bauerstande gehört, darf, ohne Erlaubniss des Staats, weder selbst ein bürgerliches Gewerbe treiben, noch seine Kinder dazu widmen. (§. 173.)

§. 3. Welche Arten der Gewerbe, ausser dem Ackerbaue und der Landwirthschaft, auch ohne besondere Erlaubniss, auf dem Lande getrieben werden dürfen, ist im folgenden Titel bestimmt.

§. 4. Durch die Erlaubniss, ein bürgerliches Gewerbe zu treiben, verändert der Landmann seinen Stand und seine persönlichen Beziehungen noch nicht.

§. 5. Der blosse Erwerb und Besitz eines bäuerlichen Grundstücks benimmt dem zu einem andern Stande gehörigen Bürger des Staats nichts von seinen persönlichen Rechten.

§. 6. Er tritt aber in den Bauerstand über, wenn er den Stand, in welchem er bisher gelebt hat, gänzlich verlässt, und sich bloss als Bauer nähret.

§. 7. In beiden Fällen (§. 5. 6.) übernimmt er, mit dem Bauergute zugleich, alle auf demselben haftenden Pflichten.

Allgemeine Rechte und Pflichten des Bauerstandes.

§. 8. Ein jeder Landmann ist die Cultur seines Grundstücks, auch zur Unterstützung der gemeinen Nothdurft, wirthschaftlich zu betreiben schuldig.

§. 9. Er kann also dazu von dem Staate auch durch Zwangsmittel genöthigt, und bei beharrlicher Vernachlässigung, sein Grundstück an einen Andern zu überlassen, angehalten werden.

§. 10. Veränderungen und Verbesserungen in der Cultur stehen einem Jeden so weit frei, als dadurch das Recht eines Dritten nicht gekränkt wird.

§. 11. Sobald es eine dringende Nothdurft des Staats erfordert, kann auch der Landmann angehalten werden, den Ueberschuss seiner Erzeugnisse zum Verkauf auszubieten. (Th. 1. Tit. 11. §. 7.)

§. 12. Keinem Bauer ist es erlaubt, seine Früchte auf dem Halme zu verkaufen.

§. 13. Der Bauerstand ist dem Staate zu Hand- und Spanndiensten besonders verpflichtet.

§. 14. Die Anzahl der bäuerlichen Besitzungen auf dem Lande soll weder durch Einziehung der Stellen, und der dazu gehörigen Realitäten, noch durch das Zusammenschlagen derselben vermindert werden.

§. 15. Vielmehr sind die Gutsherrschaften, für die gehörige Besetzung der vorhandenen beackerten Stellen und Nahrungen in den Dörfern, bei eigner Vertretung zu sorgen schuldig.

§. 16. Auch Verwandlungen solcher Bauernahrungen, auf welchen Gespann gehalten werden muss, in andere, wo dergleichen nicht gehalten wird, dürfen, ohne besondere Genehmigung des Staats, nicht vorgenommen werden.

§. 17. In allen nicht besonders ausgenommenen Fällen wird der Bauerstand nach den im Staate geltenden gemeinen Rechten beurtheilt.

Zweiter Abschnitt.

Von Dorfgemeinen.

Rechte und Pflichten der Dorfgemeinen.

§. 18. Die Besitzer der in einem Dorfe oder in dessen Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundstücke machen zusammen die Dorfgemeine aus.

§. 19. Dorfgemeinen haben die Rechte der öffentlichen Corporationen. (Tit. 6.)

§. 20. Nur die angesessenen Wirthe nehmen, als Mitglieder der Gemeinen, an den Berathschlagungen derselben Theil.

§. 21. Die Gemeine kann aber, zum Nachtheil der Rechte der übrigen Dorfseinwohner, nichts beschliessen.

§. 22. Die Stimmen werden in der Regel nach den Personen der angesessenen Wirthe gezählt.

§. 23. Wo aber von Rechten oder Leistungen, welche auf die verschiedenen Classen oder Gemeindeglieder sich beziehen, die Rede ist, da können die Mitglieder der einen Classe, wenn sie auch an sich eine überwiegende Stimmenmehrheit ausmachen, zum Nachtheil der andern Classen nichts festsetzen.

§. 24. Die Mitglieder der einzelnen Classen machen unter sich keine besondere Corporation aus.

§. 25. In so fern sie, zusammen genommen, gemeinschaftliche Angelegenheiten betreiben, sind sie als blosse Privatgesellschaften anzusehen. (Tit. 6.)

§. 26. Wenn ein vorkommendes Geschäft nur eine solche einzelne Classe allein betrifft: so sind auch nur die Mitglieder dieser Classe allein zum Stimmen berechtigt.

§. 27. In solchen Fällen wird der Schluss, so wie bei wirklichen Corporationen, durch die Mehrheit der Stimmen in dieser Classe festgesetzt.

§. 28. Alle Glieder der Dorfgemeinen sind zur Nutzung der Gemeingründe durch Hütung, Holzung, u. s. w. berechtigt; in so fern ihnen nicht ausdrückliche Gesetze oder Verträge entgegen stehen. *Rechte der einzelnen Mitglieder.*

§. 29. Sie nehmen an den gemeinschaftlichen Nutzungen nach eben dem Massstabe Theil, nach welchem sie die gemeinen Lasten zu tragen schuldig sind.

§. 30. Auf Gemeinweiden mag jeder Dorfseinwohner so viel Vieh treiben, als zur gehörigen Bestellung seiner Wirthschaft von ihm gehalten werden muss.

§. 31. Wo zwischen den angesessenen Wirthen, und den übrigen Dorfseinwohnern, oder auch zwischen den verschiedenen Classen der erstern, gewisse Verhältnisse in Ansehung der Nutzungen, und der gemeinen Lasten, durch Verträge oder hergebrachte Gewohnheit festgesetzt sind, hat es dabei auch ferner sein Bewenden.

§. 32. Bei erfolgender Theilung der Gemeingründe, muss ein gleiches Verhältniss, wie bei der Nutzung, beobachtet werden. (Th. 1. Tit. 17. Abschn. 4.)

§. 33. Dorfgemeinen können, ohne Vorwissen und Erlaubniss ihrer Gerichtsobrigkeit, keine unbewegliche Güter durch einen lästigen Vertrag an sich bringen. *Einschränkung der Dorfgemeinen.*

§. 34. Auch wenn eine Gemeine eine Pachtung ausserhalb der Feldflur eingehen will, wird dazu die Genehmigung der Gerichtsobrigkeit erfordert.

§. 35. Zur Veräusserung von Gemeingründen und Gerechtigkeiten, so wie zu Schulden, welche die Gemeine verpflichten sollen, ist ebenfalls die Einwilligung der Gerichtsobrigkeit nothwendig.

§. 36. Versagt die Gerichtsobrigkeit ihre Erlaubniss oder Genehmigung ohne erheblichen Grund: so kann die Gemeine auf deren Ergänzung durch die Behörde antragen.

Gemeinarbeiten. §. 37. Zu den Gemeinarbeiten, und andern nachbarlichen Pflichten, zu welchen ein jedes Mitglied der Gemeine Dienste und Beiträge leisten muss, werden der Regel nach gerechnet:

1) die Ausbesserung der gemeinschaftlichen Wege und Brücken;
2) die Räumung der Dorf- und gemeinen Feldgräben;
3) die Einhegung der Nachtkoppeln und Viehtriften;
4) der Bau und die Besserung gemeinschaftlicher Dorfgebäude, Schmieden, Hirthenhäuser, Brunnen u. s. w.
5) die Versorgung der Dorfhirten, und anderer im Dienste der Gemeine stehender Personen;
6) die Versehung der Nachtwachen, oder die Versorgung des Dorfwächters;
7) die Anhaltung und Bewachung der Verbrecher;
8) der Transport, und die Begleitung der nach Landes-Polizeigesetzen von einem Orte zum andern zu bringenden Verbrecher, oder Landstreicher;
9) die sogenannten Deserteurwachen;
10) das Herbeihohlen und Zurückführen des Gerichtshalters, und anderer zur gehörigen Besetzung des Gerichts, ingleichen bei Criminal-Untersuchungen nöthigen Personen;
11) die Unterhaltung des Dorfbullen und Zuchtebers;
12) die Unterhaltung der Dorfsprützen, und anderer gemeinschaftlichen Feuer-Löschinstrumente;
13) das Feuerlöschen im Dorfe, und den dazu gehörenden Waldungen.

§. 38. In so fern die hierunter begriffenen Gemeindienste mit Gespann zu verrichten sind, müssen dieselben von den damit versehenen Gemeingliedern allein besorgt werden.

§. 39. In wie fern die darunter mit begriffenen Handdienste nur von den mit keinem Gespann versehenen Gemeinegliedern, oder von allen angesessenen Wirthen ohne Unterschied zu verrichten sind, ist hauptsächlich nach den jedes Orts bestehenden Verträgen, oder hergebrachten Gewohnheiten zu bestimmen.

§. 40. Im zweifelhaften Falle wird vermuthet, dass die bespannten Ackerbesitzer nur bei solchen Arbeiten, bei welchen zugleich Spanndienste vorkommen, von den Handdiensten frei sind.

§. 41.

§. 41. Die Leistung der gemeinen Spanndienste geschieht nach Verhältniss der Classen, in welche die bespannten Ackerbesitzer, als Vierspänner, Dreispänner, Zweispänner u. s. f., an jedem Orte eingetheilt werden.

§. 42. Die Handdienste hingegen werden nach der Zahl der dazu verpflichteten Wirthe vertheilt.

§. 43. Die baaren Geldausgaben werden in der Regel nach dem Verhältnisse der Landesherrlichen Steuern aufgebracht.

§. 44. Unangesessene Dorfseinwohner sind zu solchen Gemeinlasten, wovon bloss die angesessenen Wirthe den Vortheil ziehen, beizutragen nicht schuldig.

§. 45. Wenn in einem Dorfe mehrere Gerichtsbarkeiten sind: so tragen zu den §. 37. Nr. 7. 8. 10. bemerkten Lasten nur diejenigen bei, welche der Gerichtsbarkeit, in welcher der Fall sich ereignet, unterworfen sind.

§. 46. Der Schulze oder Dorfrichter ist der Vorsteher der Gemeine. Von Schulzen oder Dorfrichtern.

§. 47. Er wird von der Gutsherrschaft ernannt, die aber dazu ein angesessenes Mitglied aus der Gemeine, so lange es darunter an einer mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Person nicht ermangelt, bestellen muss.

§. 48. Ist dieses Amt mit dem Besitze eines bestimmten Guts verbunden: so muss der neue Besitzer eines solchen Guts, vor Antritt seines Amts, der Gerichtsobrigkeit zur Prüfung und Bestätigung vorgestellt werden.

§. 49. Fehlt es ihm an den erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten: so ist die Herrschaft einen Stellvertreter zu ernennen berechtigt.

§. 50. Diesem muss, für die Uebernehmung des Amts, eine billige Belohnung ausgesetzt, und von dem Lehn- oder Erbschulzen entrichtet werden.

§. 51. Wer zum Schulzenamte bestellt werden soll, muss des Lesens und Schreibens nothdürftig kundig, und von untadelhaften Sitten sein.

§. 52. Dem Schulzen kommt es zu, bei nöthigen Berathschlagungen die Gemeine zusammen zu rufen, die Versammlung zu dirigiren, und den Schluss nach der Mehrheit der Stimmen abzufassen.

§. 53. Er muss der Gemeine die Landesherrlichen und obrigkeitlichen Verfügungen bekannt machen, und für deren Befolgung sorgen.

§. 54. Die Steuern und andere öffentliche Abgaben müssen, wenn es die Gemeine verlangt, von dem Schulzen eingesammelt, und gehörigen Orts abgeliefert werden.

§. 55. Bei öffentlichen Arbeiten und Diensten, welche die Gemeine dem Staate zu leisten schuldig ist, ingleichen bei Ver-

theilung der das Dorf treffenden Einquartirungen, führt der Schulze die Aufsicht.

§. 56. Dem Schulzen gebührt, mit Zuziehung der Schöppen oder Dorfgerichte, die Verwaltung des Vermögens der Gemeine; und er ist schuldig, Rechnung darüber abzulegen.

§. 57. Wo besondere Verwalter der Gemeingüter bestellt sind, hat der Schulze die Aufsicht über dieselben; und muss sie zur Rechnungslegung anhalten.

§. 58. Er muss dafür sorgen, dass die Gränzen des Dorfs und der Feldmarken nicht verrückt oder verdunkelt werden.

§. 59. Auf genaue Befolgung der Dorf- und Landes-Polizeiordnungen zu halten, liegt ihm vorzüglich ob.

§. 60. Besonders muss er bei ausbrechenden Viehseuchen, und andern dergleichen Landplagen, dem Landrathe sofort Anzeige davon machen.

§. 61. Müssiggänger, Bettler, unvergeleitete Juden, Zigeuner, und andere unbekannte oder verdächtige Personen, welche sich durch obrigkeitliche Pässe und glaubwürdige Zeugnisse nicht ausweisen können, muss er im Dorfe nicht dulden, sondern dieselben als Landstreicher sofort in Verhaft nehmen, und an die Behörde abliefern.

§. 62. Bei vorkommendem Zanke und Schlägereien muss der Schulze sich sofort ins Mittel legen, und allen Gewaltthätigkeiten vorbeugen.

§. 63. Bei Visitationen, die im Dorfe auf Verlangen der Obrigkeit, oder andrer von den Polizei- Accise- oder sonstigen Behörden dazu legitimirter Personen angestellt werden sollen, muss er den nöthigen Beistand unweigerlich leisten.

§. 64. Wer sich bei dergleichem Fällen (§. 61, 62. 63.) der Anordnung des Schulzen, oder der Dorfgerichte wiedersetzt, oder sich gar an demselben vergreift, soll nach Vorschrift der Criminalgesetze, gleich demjenigen, der sich einem Unterbedienten des Staats in seinem Amte widersetzt, bestraft werden.

§. 65. Der Schulze muss dafür haften, dass fremdes Gesinde, noch andre Leute, von den Dorfseinwohnern ohne Kundschaft nicht aufgenommen werden.

§. 66. Feld- und Gartendiebstähle, so wie alle übrige zu seiner Wissenschaft gelangende Uebertretungen der Polizei- und Criminalgesetze, muss er der Obrigkeit ohne Zeitverlust anzeigen.

§. 67. Er muss darauf sehen, dass alle im Dorfe verwaiseten Kinder, und wahn- oder blödsinnige Personen, dem Gerichtshalter zur Bevormundung angezeigt werden.

§. 68. Nachtwächter, Hirten, Flurschützen, und andere im Dienste der Gemeine stehende Personen, muss er mit Ernst zu ihrer Schuldigkeit anhalten.

§. 69. Diejenigen Dorfseinwohner, welche ihre Wirthschaft oder Gebäude vernachlässigen, oder mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen, muss er der Obrigkeit sogleich anzeigen.

§. 70. Er muss dahin sehen, dass die Feuerlösch-Geräthschaften, sowohl bei der Gemeine, als bei jedem einzelnen Wirthe, in brauchbarem Stande erhalten werden.

§. 71. Er muss dafür sorgen, dass jeder Hauswirth seine Schornsteine in gehörigem Stande halte, und zur rechten Zeit fegen lasse.

§. 72. Die dem Schulzen für seine Bemühungen etwa zukommenden Vortheile oder Freiheiten sind nach der Verfassung eines jeden Orts bestimmt.

§. 73. Dem Schulzen müssen von der Gerichtsobrigkeit wenigstens zwei Schöppen oder Gerichtsmänner beigeordnet, und diese sowohl, als jener, dem Staate, der Herrschaft, so wie der Gemeine, zur getreuen Besorgung ihrer Amtsangelegenheiten, in Gegenwart der Letztern eidlich verpflichtet werden. Von Schöppen und Gerichtsmännern

§. 74. Zu Schöppen oder Gerichtsleuten muss die Herrschaft, so viel als möglich, angesessene Wirthe und Leute von unbescholtenem Rufe und untadelhaften Sitten bestellen.

§. 75. Das von der Behörde ihm aufgetragene Schulzen- und Schöppenamt, kann ein Mitglied der Gemeine nur aus solchen Gründen ablehnen, die ihn von der Uebernehmung einer Vormundschaft entschuldigen würden.

§. 76. Die Pflicht der Schöppen ist, dem Schulzen in seinen Amtsverrichtungen beizustehen.

§. 77. In Abwesenheit oder bei Verhinderungen desselben vertreten sie seine Stelle.

§. 78. In Fällen, wo der Schulze seine Pflichten zu beobachten unterlässt, sind die Schöppen, bei Vermeidung gleicher Verantwortung, ihr Amt zu thun, oder der Obrigkeit die nöthige Anzeige zu machen verpflichtet.

§. 79. Schulze und Schöppen machen zusammen die Dorfgerichte aus. Von Dorfgerichten.

§. 80. Dorfgerichte sollen sich in Entscheidung streitiger Rechtshändel nicht mischen.

§. 81. Doch sind Uebertretungen der inneren Dorfs-Polizeiordnung, auf welche nur kleine zur Gemeinekasse fliessende, Einen Thaler nicht erreichende Strafen gesetzt worden, ihrer Untersuchung und Entscheidung, mit Vorbehalt der Berufung auf die Gerichtsobrigkeit, unterworfen.

§. 82. Dorfgerichte können, mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers, gerichtliche Handlungen, bei welchen es auf keine Rechtskenntnisse, sondern auf blosse Beglaubigung ankommt, gültig vornehmen.

§. 83. Doch müssen sie auch solche Verhandlungen, zur Beurtheilung der Gesetzmässigkeit, oder näherer Berichtigung, dem ordentlichen Gerichtshalter ohne Zeitverlust vorlegen.

§. 84. Ist dieses unterlassen worden: so müssen die Dorfgerichte allen dadurch entstandenen Schaden ersetzen; und sollen nach Verhältniss desselben mit Gefängnissstrafe belegt werden.

§. 85. Unter der Direktion des Gerichtshalters vertreten die Dorfgerichte die Stelle des ermangelnden Gerichtsschreibers, oder Protokollführers.

§. 86. Der Gerichtshalter kann den Dorfgerichten die Aufnahme von Inventarien und Taxen unter seiner Aufsicht übertragen, auch sich ihrer zu Vollstreckung der Exekution bedienen.

Dritter Abschnitt.

Von unterthänigen Landbewohnern, und ihrem Verhältnisse gegen ihre Herrschaften.

Einleitung.

§. 87. Die Verhältnisse der Gutsunterthanen auf dem Lande gegen ihre Gutsherrschaften sollen, nach der Verschiedenheit der Provinzen, in den Provinzial-Gesetzbüchern gehörig bestimmt, und dabei die bisherigen Provinzialgesetze und daranf beruhenden wohlhergebrachten Verfassungen lediglich zum Grunde gelegt werden.

§. 88. Wo bisher die Gutsunterthanen diese Eigenschaft nicht vermöge ihres Standes, sondern nur vermöge des Besitzes eines der Gutsherrschaft unterworfenen Grundstücks, oder vermöge ihres unter grundherrlicher Gerichtsbarkeit aufgeschlagenen Wohnsitzes gehabt haben; behält es auch ferner dabei sein unabänderliches Bewenden.

§. 89. Was also in der Folge von den persönlichen Verhältnissen solcher Unterthanen, die für ihre Personen, und vermöge ihres Standes, einer Gutsherrschaft unterworfen sind, verordnet wird, kann auf solche persönlich freie Dorfseinwohner (§ 88.) nicht angewendet werden.

§. 90. Die Vorschriften des allgemeinen Landrechts aber, welche die der Gutsherrschaft von den unterthänigen Stellen zu leistenden Dienste und Abgaben betreffen, finden auf die Unterthanen aller Provinzen in so weit, als besondere Gesetze und Verfassungen keine Ausnahmen bestimmen, Anwendung.

Wer Unterthanen haben könne

§. 91. Nur die Besitzer von Rittergütern können in der Regel Unterthanen haben, und herrschaftliche Rechte über dergleichen Leute ausüben.

§. 92. Besitzer anderer freier Landgüter, welche dieses Vorrecht zu haben behaupten, müssen dasselbe durch Provinzialgesetze, Privilegia, oder Verjährung, besonders begründen.

§. 93. Kinder unterthäniger Aeltern werden derjenigen Herrschaft unterthan, welcher die Aeltern zur Zeit der Geburt unterworfen waren. Wie die Unterthänigkeit entstehe.

§. 94. Waren die Aeltern ungleichen Standes: so folgen, auch in Ansehung der Unterthänigkeit, eheliche Kinder dem Vater, uneheliche aber der Mutter.

§. 95. Wird ein von einem freien Manne mit einer unterthänigen Weibsperson ausser der Ehe erzeugtes Kind, durch eine nach der Geburt zwischen den Aeltern rechtmässig geschlossene Ehe zur rechten Hand, legitimirt: so muss dasselbe der Unterthänigkeit entlassen werden.

§. 96. Personen weiblichen Geschlechts, welche einen unterthänigen Mann heirathen, treten in die Unterthänigkeit, zu welcher dieser verpflichtet ist.

§. 97. Wenn während der Ehe der freie Mann sich in die Unterthänigkeit begiebt: so kann die Frau, ihm dahin zu folgen, in der Regel nicht gezwungen werden.

§. 98. Vielmehr ist sie auf Trennung der Ehe, und dass der Mann für den schuldigen Theil erkannt werde, anzutragen berechtigt.

§. 99. Findet jedoch der Richter, dass die von dem Manne beschlossene Veränderung seines Standes zum gemeinschaftlichen Besten beider Eheleute gereiche: so muss er die Frau anhalten, dem Manne auch in die Unterthänigkeit zu folgen.

§. 100. Weigert sie sich dessen beharrlich: so kann zwar die Ehe getrennt, der Mann aber nicht für den schuldigen Theil erklärt werden.

§. 101. Folgt die Frau dem Manne freiwillig, ohne gegen die Gutsherrschaft, in deren Unterthänigkeit er sich begiebt, wegen ihrer persönlichen Freiheit binnen acht Tagen, nachdem ihr der Entschluss des Mannes bekannt geworden ist, sich etwas vorzubehalten: so wird auch sie unterthänig.

§. 102. In Provinzen, wo die noch in der Aeltern Brot und Erziehung stehenden Kinder eines in die Unterthänigkeit sich begebenden Menschen, dem Vater nach bisherigen Gesetzen dahin gefolgt sind, mag es auch ferner dabei sein Bewenden haben.

§. 103. Wo aber die Provinzialgesetze dergleichen bisher nicht verordnet haben, da soll auch ferner der Vater nicht berechtigt sein, die unmündigen noch in seiner Gewalt befindlichen Kinder zur Unterthänigkeit zu verpflichten.

§. 104. Doch müssen dergleichen Kinder, so lange sie bei dem Vater sich aufhalten, der Gutsherrschaft eben das leisten, wozu andere wirklich unterthänige Kinder verpflichtet sind.

§. 105. Eine Wittwe kann ihre mit einem freien Ehemanne erzeugten Kinder, in keinem Fall, ohne besondere Einwilligung

des vormundschaftlichen Gerichts, mit sich in die Unterthänigkeit bringen.

§. 106. Personen des Bauerstandes, welche ein zur Unterthänigkeit verhaftetes Gut ohne schriftlichen Vorbehalt ihrer persönlichen Freiheit übernehmen, treten dadurch in die Unterthänigkeit der Gutsherrschaft.

§. 107. Hingegen wird ein Mensch bürgerlichen Standes, bloss durch die Uebernehmung einer unterthänigen Stelle, noch kein Unterthan; in so fern er sich nicht seiner persönlichen Freiheit ausdrücklich und schriftlich begeben hat.

§. 108. Doch ist auch ein solcher Mensch, so lange er das Gut besitzt, zu allen davon der Herrschaft zu leistenden Diensten und Abgaben, gleich einem Unterthan, verpflichtet.

§. 109. Personen adlichen Standes können keine persönliche Unterthänigkeit übernehmen, oder dazu angenommen werden.

§. 110. Was Rechtens sei, wenn eine solche Person, mit Verschweigung oder Verleugnung ihres Standes, sich in die Unterthänigkeit begiebt, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. 9.)

§. 111. Nur Personen des gemeinen Bürger- und Bauerstandes können, auch ohne Uebernehmung eines unterthänigen Grundstücks, durch einen Vertrag in die persönliche Unterthänigkeit einer Gutsherrschaft sich begeben.

§. 112. Zur Gültigkeit eines solchen Vertrages ist die schriftliche Abfassung desselben allemal nothwendig.

Von Schutzunterthanen.

§. 113. Wenn dergleichen freie Personen (§. 111.) in einem Dorfe sich niederlassen, ohne weder ein unterthäniges Gut zu übernehmen, noch sich zur persönlichen Unterthänigkeit zu verpflichten: so werden sie Schutzunterthanen oder Einlieger genannt.

§. 114. Dergleichen Einlieger darf kein Dorfseinwohner ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft aufnehmen.

§. 115. Leute, die wegen ihres bisherigen Wandels und Verhaltens sich durch glaubwürdige Zeugnisse nicht ausweisen können, ist die Herrschaft in ihren Schutz aufzunehmen, und im Dorfe zu dulden nicht verpflichtet.

§. 116. Das Verhältniss solcher von der Herrschaft, oder mit ihrer Einwilligung aufgenommenen Einlieger, ist hauptsächlich nach den bei ihrer Aufnahme geschlossenen Verträgen, und in deren Ermangelung, nach den Gesetzen und Verfassungen einer jeden Provinz zu beurtheilen.

§. 117. In Ermangelung solcher Verträge oder Provinzialgesetze, sind dergleichen Leute nur der Gerichtsbarkeit der Herrschaft unterworfen.

§. 118. Wenn sie sich als Tagelöhner nähren: so sind sie schuldig, der Herrschaft für das gesetzmässig bestimmte, oder

im Mangel einer solchen Bestimmung, für das in der Gegend übliche Tagelohn, vorzüglich zu arbeiten.

§. 119. Wenn sie ein auf dem Lande erlaubtes Handwerk treiben: so müssen sie auch damit, gegen das obstehendermasssen zu bestimmende Arbeitslohn, der Herrschaft, vorzüglich vor Andern, Dienste leisten.

§. 120. Auch ihre Kinder, in so fern dieselben nicht auf ein Handwerk gegeben sind, müssen der Herrschaft, vorzüglich vor Andern, als Gesinde gegen das gesetzmässige fremde Lohn dienen.

§. 121. Dagegen steht es solchen Einliegern frei, mit ihren Kindern aus dem Dorfe wegzuziehen, und sich anderwärts niederzulassen; ohne dass sie eine Loslassung bei der Herrschaft zu suchen schuldig sind.

Allgemeine Pflichten der Gutsherrschaften.

§. 122. Eine jede Gutsherrschaft ist schuldig, sich ihrer Unterthanen in vorkommenden Nothfällen werkthätig anzunehmen.

§. 123. Sie muss denjenigen unter ihnen, welche noch nicht angesessen sind, zum Erwerbe ihres Unterhalts, so viel an ihr liegt, Gelegenheit verschaffen.

§. 124. Kann sie dieses nicht: so muss sie ihnen, auf gebührendes Ansuchen, erlauben, ihr Brot auswärts zu verdienen, und ihnen dazu die erforderliche Kundschaft ertheilen.

§. 125. Der Gutsherrschaft liegt besonders ob: für eine gute und christliche Erziehung der Kinder ihrer Unterthanen zu sorgen.

§. 126. Sie muss daher auf die Aeltern ein wachsames Auge haben; und wenn dieselben bei der Erziehung etwas versäumen, die Kinder nicht ordentlich zur Kirche und Schule schicken, oder sie nicht zur Arbeit oder irgend einem nützlichen Gewerbe erziehen, die Aeltern zur Beobachtung dieser ihrer Pflichten mit Nachdruck anhalten.

§. 127. Gutsherrschaften, welche sich der verwaiseten oder sonst von ihren Aeltern verlassenen Kinder nicht annehmen wollen, verlieren auf dieselben ihre Rechte.

§. 128. Diese Rechte erhält dagegen diejenige Gutsherrschaft, welche die Erziehung und Verpflegung eines solchen Kindes bis in die Jahre, wo es sich seinen Unterhalt selbst erwerben kann, übernommen hat.

§. 129. Aelternlose Waisen, die ohne Zuthun der Herrschaft in öffentlichen Armenanstalten des Staats erzogen worden, sind von der Unterthänigkeit, in welcher sie geboren worden, frei.

§. 130. Sind ansässige Unterthanen, nach erlittenen harten Unglücksfällen, fremden Beistandes bedürftig: so ist die Herrschaft, sich derselben nach ihren Kräften werkthätig anzunehmen, vorzüglich verpflichtet.

§. 131. Sie muss die Unterthanen gegen wucherliche Behandlungen und Uebervortheilungen zu sichern bemüht sein.

§. 132. Zur Erstattung der von ihr selbst den Unterthanen gemachten Vorschüsse müssen denselben billige Termine gesetzt, und sie bei deren Ablaufe nicht übereilt werden.

Allgemeine Pflichten der Unterthanen.

§. 133. Unterthanen sind ihrer Herrschaft Treue, Ehrfurcht und Gehorsam schuldig.

§. 134. Sie sind derselben zu Diensten und Abgaben, nach den unten näher folgenden Bestimmungen, verpflichtet.

§. 135. Die Herrschaft ist von ihnen eidliches Angelöbniss der Treue und Unterthänigkeit zu fordern berechtiget.

Quellen der Rechte und Pflichten zwischen Herrschaften und Unterthanen.

§. 136. Die Pflichten der Unterthanen gegen die Herrschaft müssen jedoch den Pflichten gegen den Staat, wenn beide nicht zusammen bestehen können, weichen.

§. 137. Die Pflichten der Unterthanen gegen ihre Herrschaft werden hauptsächlich nach den Kauf oder Annahmebriefen; hiernächst nach den gesetzmässigen Erb/- und Dienstregistern oder Urbarien; und endlich nach den Provinzialgesetzen beurtheilt.

§. 138. Den neu angehenden Besitzern unterthäniger Stellen sollen die vorhin darauf gehafteten Lasten und Abgaben willkührlich nicht erhöhet werden.

§. 139. Wenn aber dergleichen Abänderung erforderlich ist: so muss der Grund davon, und worin die der Stelle, gegen die Uebernehmung neuer oder grösserer Lasten, zugewendeten neuen Vortheile bestehen, in dem Kauf- oder Annahmebriefe ausdrücklich angezeigt sein.

§. 140. Dergleichen Annehmungs- oder Kaufbriefe (§. 139.), so wie überhaupt alle Verträge, durch welche die bisherigen Obliegenheiten der Unterthanen gegen ihre Herrschaft Abänderung leiden sollen, müssen mit aller Vorsicht, und gerichtlich abgeschlossen werden.

§. 141. Neue Dienstregister und Urbarien zwischen Herrschaften und Unterthanen müssen von dem Landescollegio untersucht, und, nach Befinden der Umstände, bestätiget werden.

§. 142. Von dergleichen Urbarien und Dienstregistern ist allemal ein Exemplar in der Dorf- und Schöppenlade der Gemeine aufzubewahren.

§. 143. Gegen den deutlichen Inhalt solcher von den Landescollegiis bestätigten Urbarien findet weder für den einen, noch für den andern Theil, eine Verjährung Statt.

§. 144. Wo es an einem vollständigen Urbario oder Dienstregister bisher gemangelt hat, da können, durch rechtsgültige Verjährung, Dienste und Abgaben von der Herrschaft erworben; auch Unterthanen dadurch von Pflichten und Abgaben befreit werden.

§. 145. Die Abänderung oder Verwandlung gewisser Arten von Diensten und Abgaben steht der Herrschaft nur in so weit

frei, als dadurch die Lasten der Unterthanen nicht erschwert werden.

§. 146. Nur alsdann, wenn Verträge, Urbarien, Provinzialgesetze, oder Verjährung die Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Unterthanen nicht entscheiden, finden die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Von den persönlichen Pflichten und Rechten der Unterthanen.

Persönliche Freiheit der Unterthanen

§. 147. Unterthanen werden, ausser der Beziehung auf das Gut, zu welchem sie geschlagen sind, in ihren Geschäften und Verhandlungen als freie Bürger des Staats angesehen.

§. 148. Es findet daher die ehemalige Leibeigenschaft, als eine Art der persönlichen Sklaverei, auch in Ansehung der unterthänigen Bewohner des platten Landes, nicht Statt.

§. 149. Sie sind fähig, Eigenthum und Rechte zu erwerben, und dieselben gegen Jedermann, auch gerichtlich, zu vertheidigen.

Dingliche Rechte der Herrschaft auf dieselben.

§. 150. Sie dürfen das Gut, zu welchem sie geschlagen sind, ohne Bewilligung ihrer Grundherrschaft nicht verlassen.

§. 151. Sie können aber auch von der Herrschaft, ohne das Gut, zu welchem sie gehören, nicht verkauft, vertauscht, oder sonst an einen Andern wider ihren Willen abgetreten werden.

§. 152. Wo es bisher zulässig gewesen, dass Unterthanen, mit ihren Stellen zugleich, von einer Gutsherrschaft an die andere überlassen worden, mag es zwar auch ferner dabei sein Bewenden haben;

§. 153. Doch darf durch eine solche Veränderung der Zustand der Unterthanen auf keinerlei Weise erschwert oder verschlimmert werden.

§. 154. In Provinzen, wo eine dergleichen Veräusserung (§. 152.) bisher nicht Statt gefunden hat, bleibt dieselbe auch für die Zukunft gänzlich untersagt.

§. 155. Entwichene Unterthanen kann die Herrschaft überall und zu allen Zeiten aufsuchen, und zur Rückkehr nöthigen.

§. 156. Niemand darf ihr dieselben vorenthalten, oder entwichene Unterthanen bei sich verheimlichen.

§. 157. Wer dieses thut, hat die in den Landes-Polizeigesetzen bestimmte, oder im Mangel einer solchen Bestimmung, Fünf bis Zwanzig Thaler Geldstrafe verwirkt.

§. 158. Wer einen fremden Unterthan ohne Kundschaft in Dienste nimmt, soll auf gleiche Art bestraft, und zum Ersatze aller dadurch verursachten Schäden und Kosten angehalten werden.

§. 159. Auch die auswärts gebornen Kinder entwichener Unterthanen ist die Herrschaft zurückzufordern berechtiget.

§. 160. Nur alsdann verliert sie ihr Recht, wenn sie den Aufenthalt solcher Kinder gewusst, und dieselben innerhalb Zehn Jahren nach dem Tode des Vaters nicht zurückgefordert hat.

Heirathen.

§. 161. Unterthanen sind bei beabsichtigter Heirath die herrschaftliche Genehmigung nachzusuchen verbunden.

§. 162. Die Herrschaft aber kann ihnen die Erlaubniss ohne gesetzmässige Ursache nicht versagen.

§. 163. Gesetzmässige Weigerungsursachen sind, wenn die Person, welche der Unterthan heirathen will, sich grober Verbrechen schuldig gemacht hat;

§. 164. Ferner, wenn diese Person wegen Liederlichkeit, Faulheit, oder Widerspenstigkeit bekannt ist, und dessen durch glaubwürdige Zeugnisse überführt werden kann;

§. 165. Ingleichen, wenn dieselbe wegen körperlicher Gebrechen unfähig ist, den wirthschaftlichen Arbeiten, deren Verrichtung ihr obliegt, gehörig vorzustehen.

§. 166. Auch Leuten, welche selbst, körperlicher Gebrechen wegen, sich und eine Familie zu ernähren ausser Stande sind, kann die Herrschaft die Erlaubniss zu einer Heirath, durch welche ihre Umstände nicht verbessert werden, versagen.

§. 167. Der Unterthan männlichen Geschlechts, welcher die Erlaubniss zur Heirath nachsucht, muss in der Regel, wenn es die Herrschaft verlangt, an dem Orte, wo er unterthänig ist, sich häuslich niederlassen. (§. 114. 516. 517.)

§. 168. Ehen, die ohne herrschaftliche Erlaubniss geschlossen worden, sind zwar gültig; die Uebertreter aber mögen mit verhältnissmässiger Gefängnissstrafe oder Strafarbeit, von Drei Tagen bis Vier Wochen, belegt werden.

§. 169. Hat ein angesessener Unterthan eine Person, welcher die §. 163. 164. erwähnten Ausstellungen entgegen stehen, ohne Consens der Herrschaft geheirathet: so ist die Herrschaft auf seine Entsetzung aus der Stelle anzutragen berechtiget.

§. 170. Wenn die Herrschaft, nach erfolgter gehörigen Begrüssung, ihren Consens in die Heirath eines Unterthans ohne rechtlichen Grund versagt: so muss derselbe, auf Anrufen des Unterthans, durch das Obergericht der Provinz ergänzt werden.

§. 171. Kinder der Unterthanen müssen in der Regel dem Bauerstande, und dem Gewerbe der Aeltern sich widmen.

Erziehung und Bestimmung der Kinder.

§. 172. Ohne ausdrückliche Erlaubniss der Gutsherrschaft können sie zur Erlernung eines bürgerlichen Gewerbes, oder zum Studiren nicht gelassen werden.

§. 173. Dagegen kann auch die Herrschaft die Kinder der Unterthanen zur Wahl einer andern Lebensart, wider den Willen der Aeltern oder Vormünder, nicht nöthigen.

§. 174. Aeltern, welche ein erlaubtes Handwerk auf dem Lande treiben, können Einen ihrer Söhne, nach ihrer eigenen Wahl, zu diesem Gewerbe bestimmen.

§. 175. Kindern, welche nach ihrer körperlichen Beschaffenheit zu schwerer Handarbeit nicht tauglich sind, darf die Herrschaft die Erlaubniss, ein leichteres Gewerbe zu erlernen, nicht versagen.

§. 176. Wenn ein Kind, nach dem Befunde sachkundiger Männer, zu einer Kunst oder Wissenschaft vorzügliche Talente, und die erforderlichen Hülfsmittel zu deren Erlernung besitzt: so darf ihm auch dazu die Erlaubniss nicht verweigert werden.

§. 177. Hat ein Unterthan eine Kunst oder ein Handwerk, womit er der Herrschaft persönlich, oder in ihrer Wirthschaft Dienste leisten kann, auf Kosten derselben erlernt: so muss er ihr damit, gegen das gewöhnliche Lohn, so lange dienen, bis durch verhältnissmässige Abzüge von diesem Lohne, die fur ihn gemachten Auslagen erstattet sind.

§. 178. Will die Herrschaft an dem einem solchen Unterthan zu gebenden fremden Lohne keine Abzüge machen: so muss Letzterer derselben so lange dienen, als er bei der auf ihre Kosten erlernten Kunst oder Profession bleiben will.

§. 179. Kann oder will die Herrschaft einen solchen Unterthan, der auf ihre Kosten eine Kunst oder ein Handwerk gelernt hat, nicht selbst solchergestalt in ihre Dienste nehmen; oder ist die erlernte Kunst oder Profession von der Art, dass dieselbe bei der Person der Herrschaft, oder in ihrer Wirthschaft gewöhnlich nicht gebraucht wird: so kann die Herrschaft einem solchen Unterthan die Erlaubniss, sich damit sein Brot anderwärts zu erwerben, nicht versagen.

§. 180. Doch muss auch ein solcher Unterthan, wenn er hiernächst auf diese seine Kunst oder Profession sich niederlassen will, die Herrschaft wegen der auf ihn verwendeten Kosten baldmöglichst entschädigen.

§. 181. Die zur Landwirthschaft erzogenen Söhne der Unterthanen können, nach zurückgelegtem Vier und zwanzigsten Jahre, angehalten werden, ledige Stellen in den Gütern, wozu sie gehören, anzunehmen.

§. 182. Gutseinwohner, die sich als Tagelöhner nähren, müssen, wenn sie auch nicht dienstpflichtig sind, der Gutsherrschaft, vor Andern, gegen den gesetzmässigen Tagelohn arbeiten.

§. 183. Hat ein angesessener Wirth dergleichen Tagelöhner mit Bewilligung der Herrschaft zu sich genommen: so gebührt diesem, noch vor der Herrschaft, auf die Hülfe des Tagelöhners ein vorzüglicher Anspruch.

§. 184. Geniesst ein Tagelöhner an Hutung, Holz, oder sonst, Vortheile von der Gemeine: so muss er dieser vorzüglich vor Fremden dienen.

Gesindedienste der Unterthanenkinder.

§. 185. Die Kinder aller Unterthanen, welche in fremde Dienste gehen wollen, müssen sich zuvor der Herrschaft zum Dienen anbieten.

§. 186. Dies Anerbieten muss spätestens Drei Monate vor Weihnachten, oder dem sonstigen durch Provinzialgesetze bestimmten Antrittstermine des Landgesindes geschehen.

§. 187. Die Herrschaft muss in den ersten Vierzehn Tagen dieses Vierteljahrs sich erklären: ob sie ein solches Gesinde in ihre Dienste nehmen wolle.

§. 188. Wo gewisse Gestellungstage eingeführt sind, an welchen die diensttauglichen Kinder der Unterthanen sich melden, und die Herrschaft wählen muss, welche derselben sie auf das folgende Jahr in ihre Dienste nehmen wolle, hat es dabei auch noch ferner sein Bewenden.

§. 189. Verlangt die Herrschaft die Dienste eines solchen Unterthanenkindes nicht: so kann sie ihm den Erlaubnissschein zum Auswärtsdienen nicht versagen.

§. 190. Dergleichen Erlaubnissscheine gelten, wenn sie nicht ausdrücklich auf längere Zeit ertheilt worden, nur auf Ein Jahr; können aber auch vor Ablauf dieses Jahres nicht widerrufen werden.

§. 191. Verlangt der auswärts dienende Unterthan eine Verlängerung seines Urlaubs: so muss er sich zu rechter Zeit melden, und die Erklärung der Herrschaft darüber abwarten.

§. 192. Wegen der Fristen, wo dieses Anmelden geschehen, und wo die Herrschaft sich darüber erklären muss, finden die Vorschriften §. 186. 187. 188. Anwendung.

§. 193. Versagt die Herrschaft einem Unterthanenkinde die zu rechter Zeit nachgesuchte Erlaubniss; oder hindert sie dasselbe durch ihre Verzögerung an seinem auswärtigen Unterkommen: so ist sie ihm, bis zum nächsten Vermiethungstermine, Unterhalt und Lohn auf andere Art zu gewähren verbunden.

§. 194. Zu einem fremden Dienste aber kann ihn die Herrschaft niemals zwingen.

§. 195. Die Herrschaft kann die Kinder der Unterthanen nicht eher zu ihren Diensten nöthigen, als bis sie das Alter und die Leibesstärke erlangt haben, welche zu der Art des Dienstes, wozu sie gebraucht werden sollen, erforderlich sind.

§. 196. Kinder, welche die Aeltern, in ihrer eigenen Wirthschaft, als Knechte oder Mägde nöthig haben, müssen denselben gelassen werden.

§. 197. In diesem Falle hat der unterthänige Gutsbesitzer die Wahl, welches der Kinder er für sich behalten wolle.

§. 198. Söhne, welche in Kriegsdiensten stehen, und nur als Beurlaubte bei ihren Aeltern sich aufhalten, können zu den, den Aeltern Dienste leistenden Kindern nicht gerechnet werden.

§. 199. Töchter können so wenig dem einen als dem andern Theile für männliche, und Söhne nicht als weibliche Dienstboten aufgedrungen werden.

§. 200. Ein einzelnes Kind kann den Aeltern, auch wenn es in ihrer eigenen Wirthschaft entbehrlich wäre, dennoch nicht entzogen werden.

§. 201. Entgeht dem Unterthan die Hülfe des ihm zu seiner Wirthschaft gelassenen Kindes: so kann er das der Herrschaft dienende Kind mit Ende des laufenden Dienstjahres zurück fordern.

§. 202. Ein Gleiches findet Statt, wenn Einer der Aeltern, durch einen in seiner eigenen Person sich ereignenden Zufall, zur Arbeit untauglich wird.

§.203. Vormünder und Andere, welche eine Stelle für vaterlose Kinder verwalten, haben, zum Behufe des Wirthschaftsbetriebes auf derselben, mit den Aeltern gleiche Rechte.

§. 204. Das in den Gesindeordnungen bestimmte Lohn, ingleichen die an jedem Orte bisher üblich gewesene Kost des Gesindes, kann die Herrschaft eigenmächtig nicht vermindern.

§. 205. Eine blosse Veränderung der bisher gewöhnlichen Speisen kann, mit Einwilligung der mehresten in dem Dorfe angesessenen Wirthe, wohl vorgenommen werden.

§. 206. Wo das Gesindedienen der Unterthanenkinder auf gewisse Jahre nicht bestimmt ist, müssen sie dasselbe auf Verlangen der Herrschaft so lange fortsetzen, bis sie Gelegenheit finden, eine Stelle anzunehmen, oder eine Heirath zu schliessen, mit welcher der Gesindedienst nicht bestehen kann.

§. 207. Dagegen kann die Herrschaft den zu solchen ungemessenen Gesindediensten verbundenen Unterthanen die Erlaubniss, von einer solchen Gelegenheit Gebrauch zu machen, bloss um deswillen, weil sie noch nicht als Gesinde gedient haben, keinesweges versagen; noch Vergütung für die nicht geleisteten Dienste von ihnen fordern.

§. 208. Sind die Gesindedienste der Unterthanenkinder auf gewisse Jahre bestimmt: so hängt es von der Herrschaft ab: zu welcher Zeit sie deren Leistung fordern wolle.

§. 209. Doch kann auch in diesem Falle die Herrschaft solchen Kindern, wegen noch nicht abgedienter Hofjahre, die Gelegenheit, durch Annehmung einer Stelle, oder durch eine Heirath ihr Unterkommen zu erhalten, nicht entziehen, oder Vergütung dafür verlangen.

§. 210. Wenn aber ein solches Kind der Unterthänigkeit entlassen sein will: so muss dasselbe, nach der Wahl der Herrschaft, entweder zum Abdienen der noch rückständigen Jahre eine andere

taugliche Person für sich stellen, oder den Unterschied zwischen dem Hofe-, und dem einem freien Dienstboten in der Gesindeordnung ausgesetzten fremden Lohne vergüten.

§. 211. Auch an Orten, wo die bestimmten Dienstjahre mit einem Dienstgelde abgelöst zu werden pflegen, ist die Herrschaft den Dienst in Natur zu fordern berechtigt; und kann zur Annahme des Dienstgeldes nicht gezwungen werden.

§. 212. Dagegen kann sie aber auch den Unterthan, welcher in Natur zu dienen bereit ist, zur Entrichtung des Dienstgeldes nicht nöthigen.

§. 213. Sind aber Herrschaft und Unterthan über die Entrichtung des Dienstgeldes mit einander einig: so hat an Orten, wo die Ablösung der Dienstjahre üblich ist, kein Dritter ein Recht zum Widerspruch.

§. 214. Wenn ein solches Kind der Unterthänigkeit entlassen sein will: so muss es für die noch rückständigen Dienstjahre das Dienstgeld entrichten.

§. 215. Uebrigens findet auch in diesem Falle (§. 211.) die Vorschrift §. 209. Anwendung.

§. 216. Das angefangene Dienstjahr muss das Gesinde in allen Fällen bis zum Ende desselben fortsetzen, und kann der Herrschaft einen Andern an seiner Stelle nicht aufdringen.

§. 217. Wird die Dienstzeit durch die Schuld des Gesindes, oder durch eine in seiner Person sich ereignende Veranlassung unterbrochen: so muss dasselbe die versäumte Zeit nachdienen.

§. 218. Entsteht aber die Unterbrechung durch Krankheit des Gesindes, oder sonst durch höhere Gewalt: so kann die fehlende Zeit des laufenden Dienstjahres dem Gesinde nicht zur Last gerechnet werden.

§. 219. Eben das gilt, wenn das laufende Dienstjahr durch die Schuld der Herrschaft, oder durch einen in ihrer Person oder Wirthschaft sich ereigneten Zufall unterbrochen worden.

§. 220. Wenn ein Kind nach Vorschrift §. 174. bis 176. die Erlaubniss zur Erlernung einer Profession, Kunst oder Wissenschaft zu fordern berechtigt ist: so kann ihm dieselbe, wegen noch nicht geleisteter Gesindedienste, nicht versagt werden.

§. 221. Die Herrschaft aber kann alsdann das Dienstgeld, an Orten, wo es eingeführt ist, fordern; oder wo dieses nicht ist, bei Ertheilung der Erlaubniss sich zur Bedingung machen, dass eine andere diensttaugliche Person für ein solches Kind gestellt werde.

§. 222. In dem Falle des §. 175. aber kann die Herrschaft weder Dienstgeld, noch Stellung eines andern Dienstboten verlangen.

§. 223. Ist in den übrigen Fällen die Erlaubniss einmal ohne Vorbehalt ertheilt worden: so findet ein Anspruch an ein solches

Kind, wegen noch nicht geleisteter Gesindedienste, nicht mehr Statt.

§. 224. Wenn zwischen Herrschaften und Unterthanen über das Kinderdienen Streit entsteht: so muss der Gerichtshalter die Sache sofort untersuchen und entscheiden.

§. 225. Will bei dieser Entscheidung ein oder der andere Theil sich nicht beruhigen: so muss der Gerichtshalter die Akten sofort an die höhere Instanz, zur ferneren Beurtheilung: ob und mit welcher Wirkung die Appellation dagegen Statt finden soll, einsenden.

§. 226. Uebrigens finden, wegen des Verhältnisses zwischen der Herrschaft, und den ihr als Gesinde dienenden Unterthanenkindern, die Vorschriften der Gesetze von Herrschaften und Gesinde überhaupt Anwendung; so weit nicht Abweichungen davon durch den gegenwärtigen Abschnitt begründet werden.

§. 227. Faules, unordentliches, und widerspenstiges Gesinde kann die Herrschaft durch mässige Züchtigungen zu seiner Pflicht anhalten; auch dieses Recht ihren Pächtern und Wirthschaftsbeamten übertragen. Züchtigungsrecht der Herrschaft.

§. 228. Eine gleiche Befugniss steht der Herrschaft in Ansehung des Gesindes der Unterthanen zu, wenn dasselbe von diesen zum Hofedienste geschickt wird, und sich dabei faul, unordentlich, oder widerspenstig bezeiget.

§. 229. Bei solchen Züchtigungen aber muss nicht die Gesundheit, vielweniger das Leben, des Gesindes in Gefahr gesetzt werden.

Anh. §. 105. *Die Ertheilung der Stockschläge ist gesetzwidrig. Dagegen aber der Gebrauch einer ledernen Peitsche erlaubt, mit welcher auf den Rücken über die Kleider eine mässige Anzahl von Hieben gegeben werden kann.*

§. 230. Auch muss die Herrschaft solcher Züchtigungsarten, wodurch die Schamhaftigkeit, besonders bei dem Gesinde weiblichen Geschlechts, verletzt wird, sich enthalten.

§. 231. Dergleichen grobe Misshandlungen der Unterthanen (§. 229. 230.) sollen, ausser der denselben zukommenden vollständigen Entschädigung, nach Vorschrift der Criminalgesetze, nachdrücklich geahndet werden.

§. 232. Auch angesessene Wirthe, und deren Weiber, kann die Herrschaft durch Gefängnissstrafe oder Strafarbeit zu ihrer Pflicht anhalten, wenn dieselben, bei Leistung unstreitiger Dienste, sich der Widersetzlichkeit, beharrlichen Faulheit, vorsätzlichen Vernachlässigung, oder eines andern dergleichen Vergehens schuldig machen.

§. 233. Ist das Vergehen so beschaffen, dass die Herrschaft zu dessen Ahndung eine gewöhnliche Gefängnissstrafe von höch-

stens Acht und Vierzig Stunden hinreichend findet; so ist sie, bei der Untersuchung, nur die Dorfgerichte zuzuziehen verbunden.

§. 234. Findet sich aber bei einer nachher, auf Anmeldung der solchergestalt bestraften Unterthanen, von dem Landes-Justizcollegio veranlassten Untersuchung, dass die Strafe zur Ungebühr verhängt worden: so muss die Herrschaft den Unterthan vollständig entschädigen: und ausserdem, wegen des Missbrauchs ihrer Gewalt, nach Vorschrift der Criminalgesetze bestraft werden.

§. 235. Findet die Herrschaft längeres Gefängniss, oder eine andere Strafart nöthig: so muss sie die Untersuchung und das Erkenntniss dem Gerichtshalter überlassen.

§. 236. Fällt der Spruch des Gerichtshalters auf achttägigen oder kürzeren gewöhnlichen Arrest oder Strafarbeit aus; so findet dagegen kein Rechtsmittel Statt.

§. 237. Wohl aber haftet alsdann, in dem Falle des §. 234., der Gerichtshalter, gleich der Herrschaft, den zur Ungebühr bestraften Unterthanen zur Schadloshaltung, und dem gemeinen Wesen zur Strafe.

§. 238. Erkennt der Gerichtshalter auf eine längere oder härtere, als die §. 236. bestimmte Strafe: so findet dagegen die Berufung auf das höhere Gericht mit voller Wirkung Statt.

§. 239. Wie es zu halten sei, wenn sich Unterthanen ihrer Herrschaft, oder den Beamten derselben, thätig widersetzen, ist im Criminalrechte vorgeschrieben.

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Unterthanen in Ansehung ihres Vermögens.

Grundsatz.

§. 240. Unterthanen können, gleich andern Bürgern des Staats, freies Vermögen erwerben und besitzen.

Persönliche Verbindlichkeiten.

§. 241. Verbindlichkeiten in Ansehung ihrer Person, wodurch sie ihren Dienstpflichten entzogen werden, können sie ohne Einwilligung der Herrschaft nicht übernehmen.

§. 242. Sie können also auch wegen Schulden, die sie ohne herrschaftliche Einwilligung gemacht haben, nicht in persönlichen Verhaft genommen werden.

§. 243. Erlaubt die Herrschaft ausdrücklich oder stillschweigend, dass ein Unterthan, ausser der Landwirthschaft, noch ein anderes Gewerbe treibe, bei welchem gewöhnlich Credit gegeben und genommen wird: so kann sie, wegen solcher Schulden des Unterthans, der Execution durch Personalarrest nicht widersprechen.

§. 244. Schenk- und Gastwirthe sollen dem Gesinde auf dem Lande Getränke und Esswaren, ohne ausdrückliche Einwilligung

der Herrschaft, bei Verlust ihrer Forderung, nicht anders, als gegen baare Zahlung verabfolgen.

§. 245. Auch sollen sie von dergleichen Leuten Naturalien und Kleidungsstücke, bei einer nach Verhältniss des Werths der Sache zu bestimmenden Gefängnissstrafe, oder Strafarbeit, an Zahlungsstatt nicht annehmen.

§. 246. In der Regel, oder wo das Gegentheil nach Provinzialgesetzen und Verfassungen, oder sonst, nicht erhellet, sind angesessene Unterthanen als wirkliche Eigenthümer ihrer Stellen und Güter anzusehen, und in vorkommenden Fällen zu beurtheilen. Rechte der Unterthanen auf ihre Grundstücke, 1) wenn sie Eigenthümer sind.

§. 247. Sie können aber dieselben ohne herrschaftlichen Consens weder veräussern, noch durch Tausch, oder andere Abtrennung einzelner unbeweglicher Pertinenzstücke schwächen. a) Bei Verfügungen unter Lebendigen;

§. 248. Eben so wenig können sie, ohne diesen Consens, Dienstbarkeits- oder andre fortwährende Lasten ihren Gütern auflegen.

§. 249. Auch zu Verpfändungen ist die Einwilligung der Herrschaft nothwendig.

§. 250. Diese Einwilligung kann die Herrschaft so weit, als die zu versichernde Summe die Hälfte des in das Hypothekenbuch eingetragenen Werths nicht übersteigt, nicht versagen.

§. 251. In Verpfändungen über diese Hälfte ist die Herrschaft nur alsdann zu willigen verbunden, wenn der Vorschuss zur Erhaltung und Wiederherstellung des ohne grobes Verschulden des Besitzers zurückgekommenen Guts erforderlich ist.

§. 252. In diesem Falle ist aber auch die Herrschaft befugt, Nachweis von der gehörigen Verwendung des Darlehns zu fordern; und, nach Bewandniss der Umstände, billige Fristen zur Wiederbezahlung desselben zu bestimmen.

§. 253. Wenn eine Hypothek über die Hälfte des Werths, zur Versicherung oder Abfindung der Erben des Besitzers nothwendig wird: so kann die Herrschaft ihre Einwilligung dazu nicht versagen.

§. 254. Bei Schulden, da die Gesetze selbst das Recht, Eintragung dafür zu fordern, begründen, bedarf es dazu keiner Einwilligung der Herrschaft. (Th. 1. Tit. 20. §. 3. 4.)

§. 255. Die Einwilligung der Herrschaft giebt dem Gläubiger ein dingliches Recht auf dass ein untrennbares Ganze ausmachende Gut; wenn auch dieselbe ausdrücklich nur auf gewisse einzelne dazu gehörende Grundstücke gerichtet war.

§. 256. In allen Fällen, wo nach obigen Vorschriften, die Einwilligung der Herrschaft nothwendig, und weder ertheilt, noch von dem Richter ergänzt ist, kann der Gläubiger, wider den Willen der Herrschaft, weder die Substanz des Guts, noch das

zu dessen ordentlicher Bewirthschaftung nöthige Inventarium angreifen.

§. 257. Doch kann er an das über den Wirthschaftsbedarf vorhandene Vieh und Geräthe; an den Ueberschuss der Früchte, nach Abzug der Wirthschaftsnothdurft, ingleichen der öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben: und an das übrige zum Gute nicht gehörende Vermögen des Schuldners sich halten.

§. 258. Auch zu Veräusserungen, ingleichen zur Belegung des Guts mit Dienstbarkeits- und andern fortwährenden Lasten, soll die Herrschaft ihre Einwilligung ohne erhebliche Gründe nicht versagen.

§. 259. Zur Veräusserung des Guts an einen neuen Besitzer versagt sie die Einwilligung mit Grunde, wenn es demselben an Vermögen und Tüchtigkeit, der Wirthschaft vorzustehen, und die Dienste gehörig zu leisten, ermangelt.

§. 260. Desgleichen, wenn der neue Besitzer, wegen seiner schlechten Wirthschaft, Faulheit, Liederlichkeit, oder Widerspenstigkeit schon bekannt ist.

§. 261. In Abtrennung von Pertinenzstücken, oder in andere Belastung, ist die Herrschaft zu willigen nicht verbunden, wenn dadurch das Gut an seinem Ertrage, im Ganzen genommen, einen dauernden Abfall erleiden würde.

§. 262. Was zur Abtrennung unbeweglicher Pertinenzstücke von Bauergütern, ausser dem Consens der Herrschaft, noch erforderlich sei, bestimmen die Landes-Polizeigesetze.

§. 263. Der Gerichtsherr, wenn derselbe von dem Gutsherrn unterschieden ist, muss in Fällen, wo die Einwilligung des Letztern zu einer Verfügung über das Grundstück nothwendig ist, die Beibringung derselben erfordern, ehe die Handlung von ihm bestätigt und eingetragen wird.

§. 264. Auch bei nothwendigen Subhastationen darf er mit dem Zuschlage an den Meistbietenden nicht eher verfahren, als bis die Einwilligung des Gutsherrn nachgewiesen worden.

§. 265. Hat der Gerichtsherr diese Vorschriften verabsäumt: so ist die Bestätigung oder Eintragung nichtig, und der Gerichtsherr haftet den Interessenten für allen daraus entstehenden Nachtheil.

§. 266. Nur derjenige, dem die Verwaltung des Inbegriffs der gutsherrlichen Rechte übertragen ist, nicht aber ein blosser Wirthschaftsbeamter oder Pächter, kann im Namen der Herrschaft Einwilligung ertheilen.

b) bei Verfügungen von Todeswegen.

§. 267. Ueber sein eigenthümliches Vermögen kann ein Unterthan, gleich andern Bürgern des Staats, auch letztwillig verfügen.

§. 268. Er kann bestimmen, welches unter mehrern Kindern sein Gut überkommen solle.

§. 269. Auch den Preis, für welchen eines der Kinder das Gut annehmen solle, kann der unterthänige Erblasser, gleich jedem andern Vater, bestimmen.

§. 270. Uebersteigt aber der väterliche Anschlag den Werth, welcher nach den unten folgenden Grundsätzen, bei einer Erbtheilung ohne Testament dem Gute beizulegen sein würde: so kann die Herrschaft auf eine billige Heruntersetzung dieses Anschlags antragen.

§. 271. Im Mangel letztwilliger Verordnungen finden, auch bei Unterthanen, die Regeln der gemeinen gesetzlichen Erbfolge Statt.

§. 272. In der Regel kann die Herrschaft demjenigen unter mehrern Miterben, welchen sie für den Tüchtigsten hält, das Gut zuwenden.

§. 273. Wenn aber die Miterben wegen Ueberlassung des Guts an Einen unter ihnen, oder auch an einen Dritten, sich vereinigen: so kann die Herrschaft ihre Einwilligung nur so weit versagen, als sie überhaupt einen vorgeschlagenen neuen Besitzer zu verwerfen berechtigt ist.

§. 274. Einem vermöge letztwilliger Verfügung, oder vermöge der gesetzlichen Successionsordnung, zum Besitze des Guts berufenen Erben, kann die Herrschaft die Annahme aus eben den Gründen verweigern, aus welchen sie überhaupt der Veräusserung des Guts an einen neuen Besitzer widersprechen kann. (§. 259. 260.)

§. 275. Der Mangel des erforderlichen Alters, dem Gute gehörig vorzustehen, ist in der Regel keine rechtmässige Verweigerungsursache.

§. 276. Vielmehr muss sich die Herrschaft die Annahme eines auch noch unmündigen Gutserben in so fern gefallen lassen, als Anstalten getroffen werden können, dass das Gut so lange, bis es der Erbe selbst übernehmen kann, ordentlich bewirthschaftet, und die der Herrschaft davon gebührenden Dienste und Abgaben gehörig geleistet werden.

§. 277. Ist der durch Testament oder Gesetz zum Besitze eines Guts berufene Erbe kein Unterthan der Herrschaft; und kann oder will er sich auch nicht in ihre Unterthänigkeit begeben: so ist die Herrschaft berechtigt, ihn ausszuschliessen.

§. 278. In allen Fällen, wo nach obigen Vorschriften (§. 274. sqq.) die Herrschaft das Recht hat, den Erben von dem Besitze des Guts auszuschliessen, muss demselben eine Frist von Sechs Wochen bis Drei Monaten, von dem Tode des Erblassers an gerechnet, verstattet werden, um das Gut an einen andern fähigen Besitzer zu bringen.

§. 279. Nach Ablauf dieser Frist kann die Herrschaft auf öffentlichen gerichtlichen Verkauf antragen.

§. 280. In allen Fällen, wo der neue Besitzer Miterben abzufinden hat, muss der Werth des Guts, und des zur Wirthschaft erforderlichen Inventarii, nach einer gemässigten Taxe angeschlagen werden.

Anh. §. 106. *Es ist jedoch auch die Subhastation bei unterthänigen eigenthümlichen Bauergütern unter eben den Umständen, wie bei andern Grundstücken, für eine gesetzmässige Art der Auseinandersetzung unter Miterben zu achten; jedoch die nach Vorschrift des §. 281. und 282 aufgenommene Taxe dabei zum Grunde zu legen.*

Die Grundherrschaften können dem Meistbietenden den Consens zur Uebernehmung des Guts aus eben den Gründen versagen, aus welchen sie denselben bei Veräusserung überhaupt nach der gesetzlichen Vorschrift §. 259. 260. zu verweigern berechtigt sind.

Ein die Taxe erheblich übersteigendes Gebot ist jedoch nur dann für eine solche rechtmässige Verweigerungsursache zu achten, wenn der Licitant nicht nachweisen kann, dass er sein Gebot, so weit es die Hälfte der Taxe übersteigt, aus eigenen Mitteln zu erfüllen im Stande ist.

Sollte über die nach diesen Grundsätzen zu beurtheilende Besitzfähigkeit des Licitanten ein Streit entstehen, welcher nicht sofort nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung Tit. 52. §. 42. 44. abgemacht werden kann; so findet darüber rechtliches Gehör Statt, und der Zuschlag muss bis zur erfolgten rechtskräftigen Entscheidung ausgesetzt bleiben.

Kann aus einer und der andern Ursache der Zuschlag an den Meistbietenden nicht erfolgen, so hängt es alsdann von den theilenden Erben ab, in wie fern sie eine neue Licitation nachsuchen, und auf diesem Wege die Ausmittelung eines ihnen annehmlichen und zugleich besitzfähigen Käufers abwarten, oder eine andere gesetzliche Art der Theilung wählen wollen.

§. 281. Bei Aufnehmung einer solchen Taxe muss nicht nur auf sämmtliche Lasten und Abgaben, sondern auch auf den nothdürftigen Unterhalt des neuen Besitzers, und seiner Frau, Rücksicht genommen werden.

§. 282. Nähere Bestimmungen der Abschätzungsgrundsätze bleiben den Provinzialgesetzen vorbehalten.

§. 283. Den nach einer solchen Taxe bestimmten Werth müssen sämmtliche Theilnehmer ohne Widerrede sich gefallen lassen.

§. 284. Zur Herauszahlung der den übrigen Theilnehmern zukommenden Abfindungen, müssen billige, den Vermögensumständen des Uebernehmers angemessene Termine bestimmt werden.

§. 285. Wo es nicht verabredet ist, werden dergleichen Kaufgeldertermine, ausser dem Falle einer Verzögerung, nicht verzinset.

§. 286. In Ansehung des Nachweises der von dem Regimente erhaltenen Entlassung, welchen jeder cantonpflichtige Gutserbe vor Uebernehmung der Stelle beibringen muss, hat es bei den Cantonverfassungen sein Bewenden.

§. 287. Die Herrschaft darf einen Unterthan, der sein Gut eigenthümlich besitzt, desselben ohne erhebliche Ursache und richterliches Erkenntniss nicht entsetzen. Von der Entsetzung solcher Eigenthümer aus ihren Stellen.

§. 288. Der Unterthan kann aber zum Verkaufe seines Guts genöthigt werden, wenn er dasselbe, oder das dazu gehörige Inventarium, durch liederliche Wirthschaft ruinirt.

§. 289. Ein Gleiches findet Statt, wenn er sich boshafter Widerspenstigkeit, Aufwiegelung der Gemeine, oder vorsätzlicher Vergehungen gegen die Herrschaft, wodurch die ihr gebührende Ehrfurcht gröblich verletzt wird, schuldig macht.

§. 290. Desgleichen alsdann, wenn er einen überwiegenden Hang zu Diebereien, und andern die Sicherheit des Eigenthums kränkenden Verbrechen, an den Tag legt; oder durch schändliche Vergehungen ein öffentliches Aergerniss in der Gemeine giebt; und auch durch ausgestandene leichtere Strafen nicht hat gebessert werden können.

§. 291. Einen Unterthan, gegen welchen wegen seiner Verbrechen mehr als Einjährige Zuchthaus- oder Vestungsstrafe verhängt worden, ist die Herrschaft im Besitze seines Guts zu lassen nicht schuldig.

§. 292. Wenn ein Unterthan das nach §. 251. mit Bewilligung der Herrschaft über die Hälfte seines Guthswerthes aufgenommene Darlehn liederlich verschwendet: so ist die Herrschaft ihn zum Verkauf anzuhalten ebenfalls berechtigt.

§. 293. Wenn ein Unterthan durch hohes Alter, oder unheilbare Krankheit, ausser Stand gesetzt wird, der Wirthschaft ferner gehörig vorzustehen: so kann die Herrschaft ihn anhalten, dass er das Gut einem andern tüchtigen Wirthe überlasse.

§. 294. Doch muss alsdann für den Unterhalt des abgehenden Wirthes nach Nothdurft gesorgt, und wenn er Kinder hat, das Gut für dieselben so viel als möglich erhalten werden.

§. 295. In so fern ausser dem Falle des §. 291. der Unterthan seiner Wirthschaft gehörig vorzustehen bloss auf eine Zeitlang verhindert wird, muss die Herrschaft durch eine wohl angeordnete Verwaltung ihm zu helfen sich angelegen sein lassen.

§. 296. Ist auf den Verkauf erkannt worden: so muss derselbe durch gerichtliche Subhastation erfolgen; der Unterthan

aber kann, bis zum wirklichen Zuschlage, das Gut aus freier Hand an einen andern annehmlichen Besitzer veräussern.

§. 297. Dadurch, dass der Unterthan zum Verkaufe seines Guts aus vorstehenden Gründen angehalten worden, wird derselbe von der persönlichen Unterthänigkeit noch nicht frei.

Rechte der Unterthanen auf ihre Güter: 2) wenn sie nicht Eigenthümer sind.

§. 298. Wenn die von Unterthanen besessenen Güter der Herrschaft eigenthümlich gehören; den Besitzern aber auch nicht in Zeit- oder Erbpacht, sondern ohne Zeitbestimmung zur Cultur und zum Genusse eingeräumt sind: so werden die Rechte der Unterthanen, in Ansehung solcher Güter, nach den Vorschriften des Vierten Abschnitts im Ein und zwanzigsten Titel des ersten Theils beurtheilt.

§. 299. Ausser den daselbst angeführten Ursachen, kann ein solcher Gutsbesitzer, wenn er zugleich ein Unterthan ist, aus eben den Gründen seiner Stelle entsetzt werden, aus welchen ein Eigenthümer zum Verkauf seines Guts angehalten werden kann. (§. 288. sqq.)

§. 300. Ein unterthäniger Gutsbesitzer dieser Art ist, seine Stelle ohne besondere Einwilligung der Herrschaft aufzugeben, nicht berechtigt.

§. 301. Die Einwilligung kann ihm aber nicht versagt werden, wenn er der Herrschaft einen annehmlichen Wirth zur Uebernehmung des Guts zu stellen vermag.

§. 302. Wenn die Herrschaft dergleichen auf andere Art ledig gewordene Stellen an Unterthanen, welche dieselben nach §. 181. zu übernehmen schuldig sind, austhut: so ist sie die Bedingungen, unter welchen das Gut vorhin verliehen und besessen worden, zu erschweren nicht berechtiget.

§. 303. Wird jedoch eine solche Stelle, durch Zuschlagung neuer nutzbarer Pertinenzstücke und Zubehörungen, oder sonst, in ihrem Ertrage dauernd verbessert: so muss der neu anzusetzende Besitzer eine verhältnissmässige Erhöhung der Dienste und Abgaben, allenfalls nach richterlichem Ermessen, sich gefallen lassen. (§. 138-140.)

§. 304. Die Besitzer bloss verpachteter Güter werden, als Erb- oder Zeitpächter, nach dem Inhalte ihrer Verträge beurtheilt.

§. 305. Im zweifelhaften Falle streitet die Vermuthung für die Erbpacht.

§. 306. Daraus, dass die Abgabe, welche der unterthänige Besitzer der Herrschaft für den Genuss des Guts entrichtet, Erbzins genannt wird, folgt noch nicht, dass das Gut selbst die Erbzinseigenschaft im gesetzlichen Sinne habe.

§. 307. Auch unterthänige Pacht- oder Erbzinsbesitzer können aus eben den Gründen, wie die Eigenthümer, zur Aufhebung und zum Verkauf ihrer Stellen, oder der ihnen daran zustehenden Rechte, gerichtlich angehalten werden.

Sechster Abschnitt.

Von den Diensten der Unterthanen.

§. 308. Die Dienste, welche die Unterthanen ihrer Herrschaft zu leisten haben, sind eigentlich zur Bewirthschaftung und Benutzung der herrschaftlichen Grundstücke bestimmt. Wozu die Dienste geleistet werden müssen.

§. 309. Auf andern Gütern, als wozu die Unterthanen bisher geschlagen waren, können sie zu dienen nicht gezwungen werden.

§. 310. Wenn nicht ausgemittelt werden kann, zu welchem Gute oder herrschaftlichen Vorwerke Unterthanen, die bisher Dienstgeld bezahlt haben, die Naturaldienste zu leisten schuldig sind: so können sie dazu nur in Ansehung der im Dorfe oder zunächst demselben gelegenen Vorwerke, wo die Dienste gebraucht werden können, angehalten werden.

§. 311. In der Regel sind die zu Diensten verpflichteten Unterthanen alle Arten von Fuhren und Handarbeiten, welche zur landwirthschaftlichen Benutzung des herrschaftlichen Guts erfordert werden, zu verrichten schuldig.

§. 312. Dagegen können ihnen andere Arbeiten, besonders solche, die eine auf dem Lande nicht gewöhnliche Fabrikation oder Handlung zu Absicht haben, im Hofedienste nicht zugemuthet werden.

§. 313. Wo jedoch schon zur Zeit der Publikation dieses Landrechts Unterthanen auch solche Dienste, vermöge vorhandener Verträge, oder einer seit rechtsverjährter Zeit wohlhergebrachten Verfassung, haben leisten müssen, hat es auch ferner dabei sein Bewenden.

§. 314. Alle Arten der Hofedienste sollen künftig, so viel als möglich, nach Zeit, Ort, Maass, oder Gewicht, bestimmt werden. Möglichste Fortsetzung gemessener Dienste.

§. 315. Bei Bestimmung der ungemessenen Dienste ist sowohl auf die Nothdurft des Guts, zu dessen Cultur die Unterthanen angesetzt sind, als auf deren eigne Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen.

§. 316. In Fällen, wo die Herrschaft, durch eigne Züge oder Handarbeiter, zur Cultur ihres Guts mit geholfen hat, muss, bei Berechnung der Nothdurft dieses Guts, dergleichen Beihülfe zu Gunsten der Unterthanen allerdings mit angeschlagen werden.

§. 317. Bei bisher ungemessenen Arten von Diensten, welche nicht zur gewöhnlichen Bewirthschaftung des Guts gehören, sondern nur bei ausserordentlichen Gelegenheiten, oder in besondern Fällen vorkommen, ist die Herrschaft nicht schuldig, sich eine Bestimmung derselben gefallen zu lassen.

§. 318. Ungemessene Baudienste können daher, wider den Willen der Herrschaft, niemals in gemessene verwandelt werden.

§. 319. Bei Festsetzung und Vertheilung der Dienste ist darauf zu sehen, dass den Unterthanen die nöthige Zeit zur Bestellung ihrer eignen Wirthschaften, und zum Erwerbe ihrer Nothdurft übrig bleibe.

§. 320. Bei streitiger Bestimmung ungemessener Dienste müssen von beiden Theilen Sachverständige vorgeschlagen; diese von dem Richter mit ihrem Gutachten gehört; und auf dies Gutachten, bei Abfassung des Urtels, vorzügliche Rücksicht genommen werden.

§. 321. In Ansehung solcher Güter, welche die Unterthanen, ohne herrschaftliche Hülfe, bisher bearbeitet haben, hat es dabei ferner sein Bewenden.

§. 322. Es darf aber alsdann die Herrschaft ohne Einstimmung der Dienstleute, weder Erweiterungen, noch Veränderungen in dem Betriebe der Wirthschaft vornehmen, durch welche die Dienste erschwert werden.

Spanndienste. §. 323. Welche Classe von Unterthanen zu Spanndiensten verpflichtet; mit welchen Arten von Zugvieh, und mit wie vielen Stücken desselben ein jeder von ihnen dabei zu erscheinen schuldig sei, ist nach der Verfassung eines jeden Orts bestimmt.

§. 324. Von diesen Einrichtungen ist kein Theil ohne des andern Einwilligung abzugehen berechtigt.

§. 325. Im zweifelhaften Falle gilt die Vermuthung, dass die Bauern mit Pferden zu dienen schuldig sind.

§. 326. Unterthanen, die zur Bearbeitung ihrer eigenen Güter kein Zugvieh nöthig haben, können auch zu herrschaftlichen Spanndiensten nicht angehalten werden.

§. 327. Die Unterthanen sind schuldig, ihre Dienste, nach deren Bestimmung, den Anweisungen der Herrschaft gemäss, mit Fleiss, Sorgfalt und Treue zu verrichten.

Von gemessenen Diensttagen. § 328. Wo die Dienste auf eine gewisse Zahl von Tagen in der Woche oder im Jahre bestimmt sind, hängt es von der Herrschaft ab, welche Wochentage sie zu wählen für gut finde.

§. 329. Die nach den Landesgesetzen beibehaltenen Feiertage haben mit den Sonntagen gleiche Rechte.

§. 330. An den durch Landesgesetze abgeschaften Feiertagen können die Unterthanen den Dienst, auf Erfordern, zu thun sich nicht weigern.

§. 331. Wo aber die Unterthanen alltäglich zu dienen schuldig sind, da können sie an den dritten Feiertagen von den sogenannten drei hohen Festtagen, dem grünen Donnerstage, und den drei aufgehobenen Busstagen, zum Hofedienste, ausser der Erndte, nicht angehalten werden.

§. 332. Gewöhnlich muss die am andern Tage vorzunehmende Arbeit den Unterthanen am Abende vorher angesagt werden.

§. 333.

§. 333. Doch bleibt in vorkommenden unvermutheten Fällen der Herrschaft frei, noch den folgenden Morgen die vorzunehmenden Arbeiten auf andre Art anzuordnen, oder noch gänzlich abzubestellen.

§. 334. Hat aber der Unterthan dadurch, dass er mit seinem Zugviehe bereits ausgezogen war, oder sonst, den Dienst schon wirklich angetreten: so muss ihm, wenn diese Arbeit nicht fortgesetzt wird, eine andere angewiesen, oder die angefangene Arbeit an seiner gemessenen Dienstzeit verhältnissmässig abgerechnet werden.

§. 335. Wird der Unterthan noch an demselben Vormittage wieder nach Hause entlassen: so wird ihm ein halber; wenn aber die Nachmittagsarbeit schon angefangen war, der ganze Diensttag zu gute gerechnet.

§. 336. Wo es hergebracht ist, dass die Arbeit nach Gespannen eingetheilt und berechnet wird, da ist in diesem Falle jedes angefangene Gespann für vollendet zu achten.

§. 337. Ausser diesem Falle einer, durch Veränderung der Umstände nothwendig gewordenen, Abrechnung der angefangenen Dienste, ist die Herrschaft nicht berechtigt, die schuldigen Hofetage in halbe Tage, oder einzelne Gespanne, nach Willkühr zu verwandeln.

§. 338. Ist die angefangene Arbeit durch Schuld des Unterthans unterbrochen worden: so muss er die rückständig gebliebenen Stunden nachdienen.

§. 339. Wöchentlich bestimmte Spanndienste, welche in dem festgesetzten Zeitraume nicht gefordert worden, können nur auf Eine, Handdienste aber auf Zwei Wochen zurück, nachgefordert werden.

§. 340. Beträgt der ordinaire Hofedienst auf die Woche mehr als Drei Tage, so kann wöchentlich nur Ein Tag nachgefordert werden.

§. 341. Auch findet eine Nachforderung der Spanndienste nicht Statt, wenn der Unterthan in gleicher Noth und Verlegenheit mit der Herrschaft ist.

§. 342. Es kann also in der Erndtezeit, wenn der Unterthan mit seiner Erndte noch nicht fertig ist, die Herrschaft von ihm Spanndienste, die er selbst zur Einbringung seiner eigenen Feldfrüchte nöthig hat, nicht nachfordern.

§. 343. Ein Vorausfordern der Dienste findet gegen den Willen der Unterthanen niemals Statt.

§. 344. Sind die Spanndienste der Unterthanen auf ein gewisses Acker- oder Wiesenmaass festgesetzt: so müssen dieselben zu gehöriger Jahreszeit, und nach den Regeln einer guten Wirthschaft verrichtet werden. Gemessene Dienste nach Ackermaass.

§. 345. Ein Gleiches findet Statt, wenn die Unterthanen im gemessenen Hofedienste gewisse bestimmte Acker- oder Wiesenflecke zu bearbeiten haben.

§. 346. Auch in diesen Fällen sind die Unterthanen schuldig, bei der Arbeit der Anweisung der Herrschaft zu folgen, und können von ihr, vermöge des Dienstzwanges, dazu angehalten werden.

§. 347. Wird die Bestellung nachlässig und schlecht befunden: so muss dieselbe sofort, und ohne Widerrede, auch ohne Anrechnung auf den ordinairen Hofedienst, verbessert werden.

Nach Zeit- und Ackermaass zugleich.

§. 348. Sind die Dienste der Unterthanen zum Theil auf Tage; zum Theil aber auf Acker- oder Wiesenmaass, oder gewisse Fuhren bestimmt: so finden bei jeder dieser Arten von Diensten die dafür oben besonders ertheilten Vorschriften Anwendung.

Handdienste spannpflichtiger Unterthanen.

§. 349. Zur Ableistung der Spanndienste müssen, ausser dem Zugviehe, auch die zur Führung des Wagens, des Pfluges, und der Egge erforderlichen Personen gestellt werden.

§. 350. Diese sind sowohl beim Ackerbaue, als bei dem Auf- und Abladen der Wagen, zu helfen schuldig.

§. 351. In keinem Falle kann der mitgeschickte Ablader auf längere Zeit, oder zu schwerern Diensten, als ihm nach §. 350. obliegen, gebraucht werden.

§. 352. Ist ein zu Spanndiensten pflichtiger Unterthan, auch eine oder mehrere Personen zu besonderer Handarbeit zu stellen verbunden; so können der Regel nach, beiderlei Arten von Diensten nicht zu gleicher Zeit gefordert werden.

§. 353. Es steht dem Unterthan frei: ob er die Hofearbeit selbst verrichten, oder durch tüchtiges Gesinde oder diensttaugliche Kinder leisten wolle.

§. 354. Männertage können nicht durch Weiber oder Mägde; wohl aber die sogenannten Weibertage durch Mannspersonen abgedient werden.

§. 355. Sind jedoch in diesen Weibertagen gewisse Arbeiten zu verrichten, welche von Mannspersonen nicht gehörig geleistet werden können: so ist die Herrschaft diese, statt der Weiber oder Mägde, anzunehmen nicht schuldig.

§. 356. Unterthanen, welche von der ordinairen Hofearbeit befreit, und dagegen für das ganze Jahr nur zu einer bestimmten Anzahl von Hofetagen verbunden sind, müssen dieselben zu der Zeit, wo die Herrschaft sie am nöthigsten braucht, unweigerlich entrichten.

§. 357. Eben das gilt von den sogenannten Beitagen, welche manche Unterthanen ausser der ordinairen Hofearbeit zu leisten haben.

Geräthschaften.

§. 358. Die Unterthanen müssen zum Hofedienste diejenigen Geräthschaften in tüchtigem Stande mitbringen, die sie zur Hof-

wehr erhalten haben, oder die sie, zu Arbeiten von derselben Art, in ihrer eigenen Wirthschaft brauchen.

§. 359. Ist der Unterthan zu solchen Arten von Arbeit verpflichtet, die in seiner eigenen Wirthschaft nicht vorfallen: so müssen ihm die dazu besonders erforderlichen Geräthschaften von der Herrschaft gegeben werden.

§. 360. Nur dann, wenn er dergleichen Geräthschaften vorsätzlich, oder aus grober Fahrlässigkeit verdirbt, muss er den dadurch verursachten Schaden ersetzen.

Anfang und Ende der Tagarbeit.

§. 361. Wo nach dem Landesgebrauche keine andere Bestimmungen angenommen sind, muss der Unterthan vom Funfzehnten April, bis zu Ende des Monats August, früh von Fünf Uhr an; in der übrigen Jahreszeit aber mit Sonnenaufgang den Dienst antreten, und in allen Fällen denselben vor Sonnenuntergang nicht wieder verlassen.

§. 362. Doch muss bei diesen Zeitbestimmungen auf die Entfernung des Orts, wo der Dienst geleistet werden soll, von dem Wohnorte des Unterthans, billige Rücksicht genommen werden.

Ruhestunden.

§. 363. Bei Spanndiensten sowohl, als bei Handarbeiten, müssen den Unterthanen die jeden Orts gewöhnlichen Ruhestunden zum Frühstücke, zum Mittage und zur Vesper gelassen werden.

§. 364. Wo die Gewohnheit des Orts nichts Bestimmtes festsetzt, da sind den Unterthanen, bei Spanndiensten, am Vormittage Eine, zu Mittage Zwei, und den Nachmittag wieder Eine; so wie bei Handdiensten, auf jede der drei Tagezeiten, Eine Ruhestunde zu gestatten.

§. 365. Im Winter, vom Ein und zwanzigsten September bis Ein und zwanzigsten März, fallen die Frühstücks- und Vesperstunden weg; und es können an Orten, wo mehr als ein Gespann auch in kurzen Tagen gemacht wird, nur die Futterstunden gerechnet werden.

Anderweitige Dienstbestimmungen.

§. 366. Wo das Tagewerk nach Maass, Gewicht, Zahl, oder Entfernung nicht bestimmt ist, muss der Unterthan mit seinem Gespanne dem mittlern oder schwächern Hofezuge gleich arbeiten.

§. 367. Bei Handdiensten müssen die Unterthanen dem von der Herrschaft bestellten Vorarbeiter folgen.

§. 368. Dieser Vorarbeiter, so wie in dem Falle des §. 366. der Hofezug, dürfen an demselben Tage nicht gewechselt oder abgelöst werden.

Baudienste.

§. 369. Baudienste müssen von den Unterthanen in der Regel ausser dem ordinairen Hofedienste geleistet werden.

§. 370. Die Unterthanen sind dieselben sowohl zur Erbauung neuer, als zur Wiederherstellung und Besserung alter Gebäude, zu leisten verbunden.

§. 371. Sie werden allein durch das Bedürfniss der Wirthschafts- und unentbehrlichen Wohngebäude, auf demjenigen

Gute, zu welchem die Dienstpflichtigen als Unterthanen gehören, bestimmt.

§. 372. Ob solche Gebäude innerhalb der Einschliessung des Rittersitzes, oder ausserhalb derselben liegen; unb ob sie auf der vorigen, oder auf einer andern Stelle wieder erbaut werden sollen, macht keinen Unterschied.

§. 373. Zu Gebäuden, welche bloss zur Pracht, oder zum Vergnügen dienen, können die Unterthanen nicht anders, als an den gemessenen Hofetagen Dienste zu leisten angehalten werden.

§. 374. Gleiche Bewandniss hat es in Ansehung derjenigen Gebäude, die für ein besonderes die Landwirthschaft nicht betreffendes Gewerbe errichtet sind.

§. 375. In Fällen, wo die Unterthanen ungemessene Baudienste zu leisten schuldig sind, müssen sie alle zum Baue erforderliche Materialien und Geräthschaften anfahren.

§. 376. Findet die Herrschaft für gut, zum Behufe des bevorstehenden Baues einen Ziegel- oder Kalkofen anzulegen: so können die Unterthanen sich nicht weigern, dass zum Ziegel- oder Kalkbrennen erforderliche Holz, so weit als diese Materialien zum eigenen Gebrauche zubereitet werden, im Baudienste anzufahren.

§. 377. Dagegen sind sie nicht schuldig, zum Baue des Ziegel- oder Kalkofens selbst, ausser den ordinairen Hofetagen, Dienste zu leisten.

§. 378. Das Anfahren der Pflastersteine und des Sandes zu Ställen und Mistplätzen, so wie des Holzes zu Einfassung der Brunnen und Düngerstellen, gehört zum Baudienste.

§. 379. Dagegen wird die Anfuhre des Holzes und der Steine zu Gartenmauern und Planken, zum Baudienste in der Regel nicht gerechnet.

§. 380. Das Bauholz aus dem Walde sind die Unterthanen auch unbeschlagen anzufahren schuldig; es muss aber abgewipfelt und ausgeästet sein.

§. 381. Sägeblöcke, welche zum Behufe des Baues zu Brettern geschnitten werden sollen, müssen die Unterthanen im Baudienste zur Schneidemühle anfahren, und die Bretter daselbst wieder abholen.

§. 382. Den Bauplatz müssen die Unterthanen zwar abräumen; das Wegfahren des Schuttes aber, ingleichen der abgebrochenen Bretter, Balken, Dielen; und anderer alten Baumaterialien, gehört nicht zum Baudienste.

§. 383. Die Baumaterialien müssen die Unterthanen an denjenigen Orten abholen, wo ihnen dieselben von der Herrschaft angewiesen werden.

§. 384. Doch sind sie Bauholz, und Steine aller Art, in einer weitern Entfernung, als sechs Meilen, herbei zu holen niemals verpflichtet.

§. 385. Andere Baumaterialien müssen sie auch weiter holen, wenn dieselben in der Nähe gar nicht mehr zu haben sind.

§. 386. Kann aber die Herrschaft brauchbare Baumaterialien dieser Art unter sechs Meilen erhalten: so ist sie weitere Fuhren, unter dem Vorwande der bessern Güte oder des wohlfeilern Preises, von den Unterthanen zu fordern nicht berechtiget.

§. 387. In einer Entfernung von sechs Meilen hingegen können die Unterthanen sich nicht weigern, die Baumaterialien da zu holen, wo sie ihnen von der Herrschaft angewiesen werden; wenn auch dieselben mehr in der Nähe, aber von schlechterer Beschaffenheit, oder in allzu theuerem Preise zu haben wären.

§. 388. Allzu theuer ist der Preis, wenn die nähern Materialien Ein Viertel oder darüber mehr kosten, als die entfernteren.

§. 389. Die etwanige vorzügliche Güte entfernterer Materialien berechtigt die Herrschaft nicht, weitere Fuhren von den Unterthanen zu verlangen, sobald die näheren Materialien nur an und für sich brauchbar sind.

§. 390. Handlangerdienste, und alle übrige Arten von Arbeiten, die ein Unterthan bei dem Baue und der Besserung seiner eigenen Gebäude nach Landesgebrauch zu verrichten pflegt, muss er auch im herrschaftlichen Baudienste übernehmen.

§. 391. Arbeiten, welche handwerksmässige Kenntniss erfordern, ist er solchergestalt zu verrichten nicht schuldig.

§. 392. Bei dem sogenannten Heben und Legen, oder dem Richten herrschaftlicher Wirthschaftsgebäude, ist ein jeder Unterthan auf Erfordern hülfreiche Hand zu leisten, zu allen Zeiten verpflichtet.

§. 393. Die Herrschaft muss die ihr zukommenden Baudienste mit solcher Mässigung fordern, dass die Wirthschaft der Unterthanen dabei bestehen kann.

§. 394. So weit die Herrschaft von den in ihrer Cultur befindlichen bäuerlichen Grundstücken bäuerliche Prästationen entrichten muss, ist sie auch schuldig, zu den Baudiensten der Unterthanen verhältnissmässig mitzuwirken.

§. 395. Zum Baue und zur Besserung der Gebäude auf unterthänigen Stellen, welche die Herrschaft nach der gemeinen Verfassung des Orts, zu unterhalten schuldig ist, sind die Unterthanen Baudienste zu leisten verbunden.

§. 396. Forstdienste werden in der Regel zu den ordinairen, in den gemessenen Tagen zu leistenden, Hofediensten gerechnet. Forstdienste.

§. 397. Unterthanen also, welche noch ungemessene Dienste haben, sind in der Regel Forstdienste zu leisten nicht schuldig.

§. 398. In wie fern die Unterthanen auch Jagddienste zu verrichten schuldig sind, bleibt nach den besonderen Verfassungen einer jeden Provinz, der näheren Bestimmung in ihren Gesetzbüchern vorbehalten.

Marktfuhren. §. 399. Zum ordinairen Hofedienste spannpflichtiger Unterthanen gehört auch die Verfahrung aller Arten von Erzeugnissen des Guts, zu welchem sie geschlagen sind, an Feld- und Gartenfrüchten, ingleichen an Vieh; so wie die Herbeiholung aller Arten der zu dessen Bewirthschaftung erforderlichen Bedürfnisse.

Reisefuhren. §. 400. Sind die Unterthanen, noch ausser dem ordinairen Hofedienste, zu unbestimmten Reisefuhren verpflichtet: so müssen sie dieselben der Person des Herrn, seiner Ehegattin, und den in seinem Hause sich aufhaltenden Kindern leisten.

§. 401. Auch zur Abholung und Zurückfahrung des Arztes, des Wundarztes, des Geburtshelfers, und der Hebamme, können sie diese Fuhren nicht versagen.

§. 402. Zur Herbeiholung, nicht aber zur Abfahrung der Wirthschaftsbedienten, sind die Unterthanen der Regel nach verbunden.

§. 403. Ein Gleiches gilt von Erziehern und Erzieherinnen, für die bei der Herrschaft sich aufhaltenden Kinder derselben.

Weite der Fuhren. §. 404. Sowohl bei diesen ausserordentlichen, als bei den im ordinairen Hofedienste zu leistenden Fuhren, ausserhalb der Gränze des Guts, hängt die Bestimmung: wie weit dieselben zu leisten; wie viel Meilen auf einen Hofetag zu rechnen; wie viel Ladung der Unterthan zu nehmen schuldig u. s. w., von der Verfassung jedes Orts ab, und muss in den Provinzialgesetzen näher darüber verordnet werden.

§. 405. Wenn über dergleichen Fragen Streit entsteht: so hat es, bis zur Endschaft des Prozesses, bei demjenigen sein Bewenden, was bisher geschehen, oder sonst in der Gegend üblich ist.

Rückladungen. §. 406. Bei Fuhren, welche ausserhalb der Gränze des Guts geleistet werden müssen, sind die spannpflichtigen Unterthanen Rückladungen für die Herrschaft anzunehmen verbunden.

§. 407. Beträgt die Rückladung nur die Hälfte der vollen Ladung, oder weniger: so wird den Unterthanen dafür nichts gut gerechnet.

§. 408. Beträgt aber die Rückladung mehr; oder muss der Unterthan länger, als einen halben Tag darauf warten: so muss ihm auf seine schuldigen Diensttage für die Rückfuhre eben so viel, als für die Hinfuhre, abgeschrieben werden.

§. 409. Ueber Vier und Zwanzig Stunden auf Rückladung zu warten, ist der Unterthan niemals verbunden.

Botengehen. §. 410. Die Verbindlichkeit, in herrschaftlichen Angelegenheiten Boten zu gehen, trifft gewöhnlich nur die zu Spanndiensten nicht verpflichteten Unterthanen.

§. 411. Das Botenlaufen gehört in der Regel zu den ausserordentlichen Diensten; doch können die ordinairen Diensttage, welche während der durch eine solche Verschickung veranlassten

Abwesenheit des Unterthans verflossen sind, niemals nachgefordert werden.

§. 412. Die Zeit, welche der Unterthan, über einen halben Tag, an dem Orte, wohin er verschickt worden ist, auf die Abfertigung warten muss, ist ihm auf die schuldigen Diensttage, in so fern diese nachgefordert werden können, gut zu schreiben.

§. 413. Ein Botenläufer ist im herrschaftlichen Dienste Funfzehn bis Achtzehn, und wenn die Entfernung weiter ist, als dass er noch an demselben Tage zurückkommen könnte, Zehn bis Zwölf Pfund mitzutragen schuldig.

§. 414. Lasten die nur mit einem Schiebkarren, oder mit einer Radbare fortgebracht werden können, sind die Unterthanen im Botendienste mitzunehmen, der Regel nach nicht verbunden.

§. 415. Wo sie aber dazu verpflichtet sind, da darf eine solche Last die Schwere von Funfzig bis Sechzig Pfund niemals übersteigen.

§. 416. Wegen Bestimmung der Weite hat es bei den Vorschriften §. 404. 405 sein Bewenden.

§. 417. Ausserordentliche Dienste, welche die Unterthanen über die ordinaire Hofearbeit zu leisten schuldig sind, insonderheit aber Baudienste, können zur Saat- und Erndtezeit, ausser dem Falle einer dringenden Noth, von ihnen nicht gefordert werden. Von der Saat- und Erndtezeit.

§. 418. Auf jede Saatzeit werden Vier, und auf die Endtezeit Sechs Wochen gerechnet.

§. 419. Die Bestimmungen: was den Unterthanen für ihre Dienste an Lohn, Kost oder Futter gebühre, bleiben den Verfassungen eines jeden Orts, und den Gesetzen der Provinz überlassen. Vergütungen bei den Diensten.

§. 420. Doch müssen ihnen überall das Zoll-, Wege-, Brükken- und Fährgeld, ingleichen, wenn sie im herrschaftlichen Dienste über Nacht ausbleiben müssen, bei Spanndiensten das Stall-, und bei dem Botengehen das Schlafgeld, so wie alle andern extraordinairen Auslagen dieser Art, vergütet werden.

§. 421. Mit Einwilligung der Unterthanen kann die Herrschaft Naturaldienste in Dienstgeld, und mit ihrer Zuziehung ungemessene Dienste aller Art in gemessene verwandeln. Verwandlung der Dienste in Dienstgeld.

§. 422. In so fern aber durch dergleichen, in den Diensten einzelner Unterthanen vorzunehmende, Veränderung die unbestimmten Lasten der übrigen erschwert werden können, ist die Einwilligung aller Theilnehmer erforderlich.

§. 423. Wo jeder Unterthan bestimmte Dienste zu leisten hat, da bedarf es zur Verwandlung derselben in Geld- oder andere Abgaben, auch bei einzelnen Unterthanen, keiner Einwilligung von Seiten der übrigen.

§. 424. Ist der Unterthan zu Naturaldiensten oder zu Dienstgeld verpflichtet: so gebührt der Herrschaft die Wahl: welches von beiden sie fordern wolle.

§. 425. Sie muss aber, wenn sie von dem, was bisher geschehen ist, abgehen will, den Anfang eines neuen Wirthschaftsjahres abwarten, und die Unterthanen wenigstens in den ersten Drei Monaten des nächstvorhergehenden Wirthschaftsjahres davon benachrichtigen.

§. 426. Ein Gleiches muss von den Unterthanen geschehen, wenn diesen die Wahl: ob sie Dienstgeld zahlen, oder die Dienste in Natur leisten wollen, ausdrücklich vorbehalten ist.

§. 427. Haben sich Herrschaft und Unterthanen durch schriftliche Verträge auf Dienstgeld vereinigt: so hat es bei dem wörtlichen Inhalte dieser Verträge sein Bewenden.

§. 428. Ist aber kein schriftlicher Vertrag vorhanden: so kann der Herrschaft, wenn auch dieselbe seit noch so langer Zeit nur das Dienstgeld gefordert und angenommen hat, die Forderung der Dienste in Natur dennoch nicht gewehrt werden.

§. 429. Eine Verjährung findet in diesem Falle nur von der Zeit an Statt, wo die Herrschaft die Dienste in Natur gefordert, der Unterthan deren Leistung verweigert, und die Herrschaft das Dienstgeld von ihm ferner angenommen hat.

§. 430. Sind den Unterthanen innerhalb Funfzig Jahren die Dienste in Natur nicht abgefordert, sondern nur Dienstgeld von ihnen entrichtet worden: so muss es der Regel nach auch ferner dabei sein Bewenden haben.

§. 431. Kann jedoch klar nachgewiesen werden, dass die Unterthanen in noch älteren Zeiten wirklich Naturaldienste geleistet haben: so bleibt es bei den §. 428. und 429. enthaltenen Verordnungen.

Aussetzung der Dienste.

§. 432. Wenn der Unterthan dem Staate dienen muss, und in derselben Zeit nicht zugleich die herrschaftlichen Dienste leisten kann: so muss er zwar damit in diesem Zeitraume verschont; es müssen aber die solchergestalt rückständig gebliebenen herrschaftlichen Dienste in den zunächst folgenden Tagen oder Wochen von ihm nachgeleistet werden. (§. 339. sqq.)

§. 433. Eben das findet Statt, wenn der Unterthan, durch von ihm zu leistende Gemeinarbeit, an der Ableistung der herrschaftlichen Dienste eine Zeitlang verhindert worden.

§. 434. Doch muss den Unterthanen durch dieses Nachdienen die nothwendige Bestellung ihrer eigenen Wirthschaft nicht unmöglich gemacht werden.

Erlass der Dienste.

§. 435. Bei erlittenem beträchtlichen Brandschaden an Wohn- oder Wirthschaftsgebäuden kann der Unterthan einen verhältnissmässigen Erlass an den Diensten verlangen; in so fern die Herrschaft den Wiederaufbau nicht selbst zu besorgen übernimmt.

§. 436. Die Dauer dieses Erlasses ist auf die Hälfte der Zeit zu bestimmen, während welcher dem verunglückten Unterthan ein Nachlass an den Kreisprästationen zu statten kommt.

§. 437. Hat der Unterthan durch Feuer oder Seuche das zum Spanndienste erforderliche Zugvieh verloren: so muss ihm ebenfalls für die Hälfte der Zeit, während welcher der Kreis Remission giebt, der Spanndienst erlassen werden.

§. 438. Doch muss er in diesem Falle, auf Verlangen der Herrschaft, statt des Spanndienstes, eben so viel Tage mit der Hand dienen.

§. 439. Bei dem Verluste des Zugviehes durch andere Unglücksfälle kann der Unterthan nur auf so viel Zeit, als zu dessen Wiederanschaffung nothwendig ist, Nachlass an den schuldigen Spanndiensten fordern.

§. 440. Wenn es dem Unterthan durch seine eigene, oder der Seinigen Krankheit unmöglich wird die Dienste zu leisten: so kann die Herrschaft dieselben nicht nachfordern.

§. 441. Doch kann in diesem Falle der spanndienstpflichtige Unterthan sein Zugvieh dem herrschaftlichen Dienste nicht vorenthalten.

§. 442. Die Frau des dienstbaren Unterthans bleibt nach ihrer Niederkunft, durch Sechs Wochen, von den ihr sonst obliegenden Weiberdiensten frei.

§. 443. Wenn der Wirth oder die Wirthin gestorben ist: so können von der Stelle Acht Tage lang keine Dienste gefordert werden.

§. 444. Auf einen immerwährenden Erlass an den schuldigen Diensten, wegen angeblicher Unmöglichkeit, können Unterthanen nur alsdann antragen, wenn sie durch Zufall, höhere Gewalt, oder den Anspruch eines Dritten, einen nicht unbeträchtlichen Theil ihrer Grundstücke, oder eine dazu gehörende nutzbare Gerechtigkeit verloren haben. Unmöglichkeit der Dienste.

§. 445. Ferner alsdann, wenn durch einen solchen Unglücksfall die Grundstücke zu der bisher gewöhnlichen Cultur ganz oder zum Theil unbrauchbar geworden sind.

§. 446. Wird durch Nachweisung solcher Umstände die Unmöglichkeitsklage begründet: so muss durch Sachverständige ausgemittelt werden: um wie viel die Stelle durch den erlittenen Unglücksfall an ihrem Ertrage vermindert worden.

§. 447. Alsdann muss die Herrschaft entweder den vormaligen Ertrag durch Anweisung anderer Realitäten wieder ergänzen, oder sich, nach Verhältniss der entstandenen Verschlimmerung, eine Heruntersetzung der Dienste gefallen lassen.

§. 448. Behauptet die Herrschaft, dass die Unterthanen, des erlittenen Verlustes ungeachtet, die schuldigen Dienste dennoch leisten können: so steht ihr frei, die Möglichkeit derselben entweder durch nähere Ausmittelung der gegenwärtigen Beschaffenheit der Güter, oder durch Vergleichung mit andern eben

solche Dienste in gleichem Maasse wirklich leistenden Stellen, nachzuweisen.

§. 449. Wählt die Herrschaft den ersten Weg: so muss ausgemittelt werden: ob die Stelle bei einer gewöhnlichen Bewirthschaftung so viel eintragen könne, als zur Unterhaltung des Besitzers und seiner Familie, so wie des zur Bestellung der Wirthschaft und zum Hofedienst nothwendigen Gespanns und Gesindes, erforderlich ist.

§. 450. Ingleichen: ob, wenn die schuldigen Dienste in ihrem bisherigen Maasse und Umfange ferner geleistet werden müssten, dem Besitzer die nöthige Zeit übrig bleibe, seine Wirthschaft gehörig zu bestellen, und sowohl die öffentlichen, als Gemeindedienste zu leisten.

§. 451. Auch muss bei dieser Zeitberechnung darauf gesehen werden: ob und wie viel Zeit der Unterthan nöthig habe, um den etwa unzureichend befundenen Ertrag der Stelle durch Nebenverdienst zu ergänzen; und in wie fern Gelegenheit zu einem solchen Nebenverdienste in der Gegend vorhanden sei.

§. 452. Nach dem, was hierdurch ausgemittelt worden, und nach dem pflichtmässigen Ermessen vereideter Sachverständigen, muss der Richter festsetzen: ob und in welchem Maasse die Herrschaft einen Theil der schuldigen Dienste zu erlassen verbunden sei.

§. 453. Will die Herrschaft den Weg der Vergleichung wählen (§. 448.): so steht ihr frei, diejenigen Stellen, mit welchem die Vergleichung angestellt werden soll, in Vorschlag zu bringen.

§. 454. Alsdann muss untersucht werden: ob diese vorgeschlagenen Stellen mit denjenigen, für welche der Erlass gefordert wird, sowohl in Ansehung der Dienste und übrigen Lasten, als des Umfangs und der Beschaffenheit der dabei befindlichen nutzbaren Realitäten, wirklich in gleichem Verhältnisse stehen.

§. 455. Auch auf die mehr oder minder bequeme Lage, und Gelegenheit zum Nebenverdienste, muss dabei Rücksicht genommen werden.

§. 456. Findet der Richter, nach dem Ermessen der Sachverständigen, dass die zur Vergleichung schickliche eben dieselben Dienste leistende Stelle von eben der, oder gar noch schlechterer Qualität sei: so ist die Unmöglichkeitsklage als ungegründet zu verwerfen.

§. 457. Findet sich aber, dass die gleiche Dienste leistenden Stellen von besserer Qualität sind: so muss die Herrschaft entweder diejenigen, für welche der Erlass gefordert wird, so weit, dass sie jenem gleich werden, verbessern; oder, nach Verhältniss der schlechtern Qualität, eine Heruntersetzung der Dienste sich gefallen lassen.

§. 458. Sind durch Erweiterung oder Verbesserung der herrschaftlichen Wirthschaft, ungemessene Dienste der Unterthanen

dergestalt vermehrt worden, dass denselben die erforderliche Zeit zu ihrer eigenen Nothdurft nicht übrig bleibt: so ist die Herrschaft schuldig, dabei mit eigenen Zügen oder Lohnarbeitern, nach Verhältniss der Erweiterung mitzuwirken.

§. 459. Obige Vorschriften (§. 444-458.) gelten auch alsdann, wenn die Unterthanen ihre Stellen nicht eigenthümlich besitzen, sondern dieselben der Herrschaft gehören.

§. 460. Will jedoch die Herrschaft sich mit einem solchen Unterthan auf den Prozess über die vorgeschützte Unmöglichkeit der Dienste gar nicht einlassen: so steht ihr frei, die Stelle zurückzunehmen.

§. 461. Sie muss aber alsdann den Unterthan, sein Weib, und die nach dem Achten Abschnitte ihm folgenden Kinder, wenn er anderwärts im Lande sein Unterkommen finden kann, der Unterthänigkeit auf sein Verlangen unentgeldlich entlassen, und für die Wiederbesetzung der Stelle mit einem tauglichen Wirthe, bei eigener Vertretung, sorgen.

§. 462. Ist der Unterthan bloss Zeitpächter: so muss seine Befugniss, Erlass der Dienste zu fordern, nach dem Inhalte seines Contracts, hiernächst aber nach den bei Pachtungen überhaupt vorgeschriebenen Grundsätzen beurtheilt werden.

§. 463. Bei entstehenden Dienststreitigkeiten müssen die Unterthanen diejenigen Dienste, welche sie in dem letzten Jahre vor erfolgtem Widerspruche, auf Geheiss der Herrschaft, ohne schriftlichen Vorbehalt, geleistet haben, bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache fortsetzen. Dienststreitigkeiten.

§. 464. Bau- und andere nicht alljährig wiederkommende Dienste müssen, wenn der Besitzstand streitig ist, während des Prozesses nach dem Provinzial-, und wo dieses nichts bestimmet, nach dem allgemeinen Landrechte geleistet und angenommen werden.

§. 465. Gegen diese einstweilige Leistung der streitigen Dienste können die Unterthanen sich mit dem Einwande, dass diese Dienste in den vorhandenen Verträgen oder Urbarien mit Stillschweigen übergangen sind, keinesweges schützen.

§. 466. Doch hat es in Ansehung der nach Vorschrift §. 141. aufgenommenen Urbarien, bei der Verordnung des §. 143. sein Bewenden.

§. 467. Findet es sich am Ende des Prozesses, dass die Herrschaft die streitigen Dienste zur Ungebühr gefordert habe: so muss sie dieselben den Unterthanen, von der Zeit des ersten Widerspruchs an, nach dem doppelten Satze des in der Gegend gewöhnlichen Kammeranschlages vergüten.

§. 468. Bei Unmöglichkeitsklagen müssen die Unterthanen die schuldigen Dienste, bis zu dem Erkenntnisse in erster Instanz dennoch leisten.

§. 469. Was aber in dieser Instanz erkannt worden, muss einstweilen gelten, bis ein Anderes rechtskräftig festgesetzt ist.

§. 470. Wird auf einen Erlass rechtskräftig erkannt: so muss die Herrschaft die Unterthanen wegen dessen, wass sie während des Prozesses, um dennoch die Dienste zu leisten, haben aufwenden, oder in ihrer Wirthschaft verabsäumen müssen, entschädigen.

§. 471. Besitzer dienstpflichtiger Bauergüter, wenn sie auch für ihre Personen keine Unterthanen wären, sind dennoch in Ansehung der von ihrer Stelle der Herrschaft zu leistenden Dienste und Abgaben, nach eben den Grundsätzen, wie die unterthänigen Besitzer zu beurtheilen.

Siebenter Abschnitt.

Von den Zinsen und Abgaben der Unterthanen.

Allgemeine Grundsätze.

§. 472. Grundzinsen und andere Abgaben, welche die Unterthanen der Herrschaft von ihren Stellen zu entrichten haben, sollen künftig, so wie die Dienste, in den Urbarien oder Kauf- und Annehmebriefen, möglichst genau bestimmt werden.

§. 473. Dass Unterthanen, ausser den auf eine oder die andere Weise bestimmten, noch andere oder mehrere Abgaben an die Herrschaft zu leisten schuldig sind, wird nicht vermuthet.

Naturalabgaben.

§. 474. Gebührt der Herrschaft ein verhältnissmässiger Antheil (*pars quota*) gewisser Erzeugnisse, es sei als Zehent, oder unter einem andern Namen: so finden die Vorschriften vom Zehentrechte Anwendung. (Tit. 11. Abschn. 11.)

§. 475. Abgaben, die in einem gewissen bestimmten Maasse von Früchten, oder andern Naturalien bestehen, müssen so, wie sie auf dem zinsbaren Gute gewonnen werden, rein und unvermengt entrichtet und angenommen werden.

§. 476. Sind dem Unterthan dergleichen Naturalien in einem oder dem andern Jahre nicht zugewachsen: so muss er dafür den zur Verfallzeit gestandenen mittleren Preis der nächsten Marktstadt entrichten.

§. 477. Doch steht dem Unterthan frei, die ihm missrathenen Naturalien selbst anzukaufen, und solchergestalt in Natur an die Herrschaft abzuliefern.

§. 478. Dergleichen Abgaben müssen am Verfalltage, oder spätestens innerhalb Vier Wochen nach demselben, abgeführt werden.

§. 479. Fällt dem Unterthan eine Saumseligkeit erweislich zur Last; so steht es in der Wahl der Herrschaft: ob sie nach dem Verfalltage noch die Naturallieferung, oder baare Bezahlung, nach dem am Verfalltage gestandenen mittleren Marktpreise, fordern wolle.

§. 480. *a*) Wählt sie Letzteres: so muss der Unterthan von der schuldigen Geldsumme Zögerungszinsen seit dem Verfalltage entrichten.

§. 480. *b*) Nach Ablauf der Vier Wochen (§. 478.) hat der Unterthan die Vermuthung der Saumseligkeit wider sich.

§. 481. Zu Zögerungszinsen ist der Unterthan in Ansehung aller Geldabgaben, die nicht an dem bestimmten Termine erlegt worden, verpflichtet. Geldzinsen.

§. 482. Geldzinsen müssen in derjenigen Münzsorte bezahlt und angenommen werden, in welcher der Unterthan die öffentlichen Abgaben zu entrichten hat.

§. 483. Sollte in Zukunft ein leichterer Münzfuss eingeführt werden: so dient bei Bestimmung der von den Unterthanen zu entrichtenden, alsdann schon bestehenden Zinsen, der gegenwärtige Münzfuss zur Richtschnur.

§. 484. Unstreitige Zinsen kann die Herrschaft, auch wenn sie selbst die Gerichtsbarkeit nicht hat, durch die Dorfgerichte des Orts unmittelbar beitreiben lassen. Beitreibung der Zinsen.

§. 485. Doch müssen dabei die Vorschriften der Executionsordnung beobachtet, und wenn es auf einen öffentlichen gerichtlichen Verkauf ankömmt, die Direction desselben dem ordentlichen Richter überlassen werden.

§. 486. Bestreitet aber der Unterthan die Verbindlichkeit zu den geforderten Zinsen oder Abgaben: so ist ihm darüber rechtliches Gehör und Erkenntniss nicht zu versagen.

§. 487. Er muss aber, wenn die Herrschaft sich bisher im Besitze der streitig gewordenen Zinsen befunden hat, dieselben während des Prozesses, mit Vorbehalt seines Rechts, entrichten, oder Sicherheit dafür bestellen.

§. 488. Wegen erlittener Unglücksfälle können Unterthanen an den herrschaftlichen Zinsen und Abgaben nur alsdann einen Nachlass fordern, wenn ihnen dergleichen an der landesherrlichen Contribution zu statten kommt. Erlass an den Zinsen.

§. 489. Dass den Unterthanen zu erlassende Quantum muss nach der Hälfte der Zeit, für welche der Landesherr die Steuern erlässt, berechnet werden.

§. 490. Wenn also z. B. der Landesherr einem Unterthan, wegen erlittener Unglücksfälle, sechsmonatliche Steuern nachlässt: so kommt diesem, an den jährlichen herrschaftlichen Zinsen und Abgaben, der Erlass eines Viertels zu gute.

§. 491. Unterthanen, die ihre Güter auf den Grund eines wirklichen Zeit- oder Erbpachtscontracts besitzen, müssen auch in Ansehung der Remissionen bei Unglücksfällen, nach den bei Zeit- oder Erbpachten geltenden Gesetzen beurtheilt werden.

§. 492. Andere zinspflichtige Besitzer, die nicht Unterthanen sind, haben auf die nach §. 488. sqq. den Unterthanen zu statten kommenden Remissionen keinen Anspruch.

§. 493. Wegen rückständig gebliebener Zinsen und Abgaben hat die Herrschaft, bei einem über das Vermögen des Schuldners entstehenden Concurse, das Vorrecht der Zweiten Classe, nach näherer Bestimmung der Concursordnung.

§. 494. Von der Verjährung solcher Zinsen gilt alles, was die Gesetze bei jährlichen Prästationen überhaupt verordnen. (Th. 1. Tit. 9. §. 509. 510.)

Achter Abschnitt.

Von der Entlassung aus der Unterthänigkeit.

Allgemeine Grundsätze.

§. 495. Wer die Entlassung aus der Unterthänigkeit verlangt, muss sie bei seiner Herrschaft suchen.

§. 496. Nur der wirkliche Eigenthümer des Guts, nicht aber der Pfandinhaber, oder der ein blosses Nutzungsrecht hat, kann Unterthanen entlassen.

§. 497. Der Vormund, oder der Curator eines Schuldenwesens, kann Entlassungen nur aus den in den Gesetzen ausdrücklich gebilligten Ursachen ertheilen.

§. 498. Die Herrschaft soll keinem Unterthan die Entlassung bewilligen, der nicht vorher auf eine glaubhafte Art angezeigt hat, womit er sich künftig im Lande nähren wolle.

§. 499. Hat die Herrschaft diese Vorschrift nicht befolgt, und fällt der Entlassene dem Lande hiernächst als Bettler oder Landstreicher zur Last: so bleiben der Herrschaft in dieser Rücksicht alle Verbindlichkeiten, als wenn er noch wirklich ihr Unterthan wäre.

§. 500. Die Ursache der Entlassung muss in dem Losbriefe oder in der Kundschaft ausgedrückt werden.

§. 501. Ist die von dem Unterthan angegebene und in dem Losbriefe ausgedrückte Ursache falsch und erdichtet: so ist die Entlassung ungültig; und die Herrschaft kann den Unterthan innerhalb rechtsverjährter Zeit zurückfordern.

§. 502. Das entrichtete Losgeld muss zwar zurück gegeben werden; fällt aber, zur Strafe des betrügerischen Unterthans, der Armencasse des Dorfs anheim.

Fälle, wo die Loslassung nicht versagt werden kann.

§. 503. Die gesuchte Entlassung kann einem noch unangesessenen Unterthan nicht versagt werden, wenn derselbe, unter ertheilter oder ergänzter Erlaubniss der Herrschaft, auf andere als herrschaftliche Kosten, eine Wissenschaft, Kunst oder Profession erlernt hat, womit er sich auf dem Lande nicht nähren kann.

§. 504. Was in Ansehung solcher Unterthanen, die eine Kunst oder ein Handwerk auf herrschaftliche Kosten erlernt haben, Rechtens sei, ist oben verordnet. (§. 178. sqq.)

§. 505. Ein noch nicht angesessener Unterthan kann die Entlassung fordern, wenn er durch eine bürgerliche Kirchen- oder Schulbedienung, oder auf andere erlaubte Art, sein Glück zu verbessern Gelegenheit findet.

§. 506. Wenn ein noch nicht angesessener, aber grossjähriger Unterthan, sich auswärts ausässig machen kann, so ist die Herrschaft ihn zu entlassen verbunden.

§. 507. Kann aber die Herrschaft einem solchen Unterthan in den Gütern, zu welchen er mit Unterthänigkeit verpflichtet ist, eine Stelle anweisen; so muss er dieselbe entweder annehmen, oder der Herrschaft, gegen seine Entlassung, einen andern tauglichen und annehmlichen Wirth zu dieser Stelle verschaffen.

§. 508. Ob die dem Unterthan von der Herrschaft anzuweisende Stelle von eben der Beschaffenheit, Umfange, oder Werth ist, als diejenige, die der Unterthan auswärts übernehmen will, macht dabei keinen Unterschied.

§. 509. Soll aber der Unterthan diese Stelle gegen ein Entgeld übernehmen, welches seine Vermögensumstände übersteigt: so kann ihm dieselbe nicht aufgedrungen, noch er an Uebernehmung der auswärtigen Stelle, die er unentgeltlich, oder unter leichteren seinem Vermögen angemessenern Bedingungen erhalten kann, gehindert werden.

§. 510. Ist der Unterthan, welcher wegen Uebernehmung einer auswärtigen Stelle die Entlassung sucht, der einzige, zur Landwirthschaft tüchtige Sohn eines unter derselben Herrschaft angesessenen, schon bejahrten, oder mit Gebrechlichkeit oder Leibesschwäche behafteten Vaters: so ist die Herrschaft befugt, die Entlassung zu versagen, und ihn anzuweisen, dass er die Erledigung der väterlichen Stelle abwarte.

§. 511. Kann die Herrschaft dem Unterthan, der sich auswärts mit einer unterthänigen Stelle ansässig machen will, zwar nicht in dem Gute, zu welchem er unterthänig ist, aber doch auf einem andern, ihr zugehörenden Gute, in demselben Kreise, eine Stelle anweisen: so ist der Unterthan diese letztere vorzüglich anzunehmen verbunden.

§. 512. Doch muss alsdann die von der Herrschaft anzuweisende Stelle wenigstens eben so gut, als die fremde, und die Annahme derselben muss mit keinen lästigern Bedingungen verknüpft sein.

§. 513. Auch muss der Unterthan in dem herrschaftlichen Dorfe, wo ihm die Stelle angewiesen wird, gegen das fremde Dorf, wo er die Stelle annehmen wollte, in Ansehung der Dienste, und

anderer aus der Unterthänigkeit fliessenden persönlichen Verhältnisse, sich nicht verschlimmern.

§. 514. Auf Gütern, die in einem andern Kreise liegen, kann die Herrschaft dem Unterthan eine Stelle niemals aufdringen.

§. 515. Auch kann sie ihn zur Annehmung einer Stelle auf einem andern Gute, wozu er nicht unterthänig ist, nicht nöthigen, wenn er die fremde Stelle durch eine Heirath erwerben soll, und seine Braut ihm auf das andere herrschaftliche Gut nicht folgen will.

§. 516. Kann der Unterthan durch Heirath zum Besitz einer von der persönlichen Unterthänigkeit freien Stelle, von welcher er sich und eine Familie ernähren kann, gelangen; oder durch den Eintritt in eine bürgerliche Nahrung, sein Glück dauerhaft verbessern: so muss ihm die Entlassung ertheilt; und es kann ihm eine unterthänige Stelle, selbst in dem Dorfe, wohin er bisher gehört hat, nicht aufgedrungen werden.

§. 517. Ein Gleiches findet Statt, wenn die Stelle, zu welcher der Unterthan durch die Heirath gelangen kann, zwar einer Gutsherrschaft unterthänig ist; die Braut aber demselben auf diejenige, welche die bisherige Herrschaft ihm anweisen will, zu folgen sich weigert.

§. 518. Ausser diesen Fällen ist die Verheirathung einer unterthänigen Mannsperson kein Grund, die Entlassung zu fordern.

§. 519. Einer unterthänigen Weibsperson, die durch auswärtige Heirath ihre Versorgung finden kann, mag die Herrschaft die Entlassung nicht versagen.

§. 520. Ein Unterthan, welchen die Herrschaft ohne Urtel und Recht gemisshandelt hat, ist seine Entlassung unentgeltlich zu fordern wohl befugt.

§. 521. Auch ein schon angesessener Wirth kann seine und seines Weibes Entlassung fordern, wenn er den §. 498. vorgeschriebenen Nachweis führen, und einen andern gleich tüchtigen Wirth an seine Stelle schaffen kann.

§. 522. Die schon dienstfähigen Kinder ist die Herrschaft mit ihren Aeltern abziehen zu lassen nicht weiter gehalten, als ihr der Verlust durch die Familie des neu anziehenden Wirthes ersetzt wird.

§. 523. Behält die Herrschaft Kinder, welche noch nicht grossjährig sind, zurück: so muss sie dieselben entweder selbst in ihre Dienste nehmen, oder auf andere Art für deren Unterhalt und Fortkommen sorgen.

§. 524. Kinder unter Vierzehn Jahren kann die Herrschaft ihren wegziehenden Aeltern, wider deren Willen, niemals vorenthalten.

§. 525. Wenn der Unterthan aus dem §. 520. angeführten Grunde seine Entlassung zu fordern berechtigt ist: so müssen ihm

auch alle noch in seinem Brote befindlichen Kinder unentgeltlich verabfolgt werden.

§. 526. Die Kinder einer abziehenden Wittwe ist die Herrschaft der Unterthänigkeit mit der Mutter zugleich zu entlassen nicht verbunden.

§. 527. Wie weit durch Verjährung die Unterthänigkeit aufhöre, ist §. 155 - 160. bestimmt.

Fälle, wo der Unterthan des Rechts, die Entlassung zu fordern, verlustig wird.

§. 528. Ein Unterthan macht sich des Rechts, seine Entlassung zu fordern, in allen Fällen verlustig, wenn er grober Vergehungen gegen die Herrschaft, oder deren Familie schuldig erkannt worden.

§. 529. Unter welchen Umständen das zum herrschaftlichen Hofedienste verpflichtete Gesinde, wenn es die schuldigen Dienstjahre noch nicht geleistet hat, seine Entlassung fordern könne, ist nach den Vorschriften §. 206 - 216. zu beurtheilen.

§. 530. Wenn ein abziehender Unterthan unter seiner bisherigen Gerichtsbarkeit in Prozess verwickelt ist, kann er sowohl wegen der Kosten, als wegen dessen, was in der Hauptsache erkannt werden möchte, einen hinlänglichen Vorstand zu bestellen angehalten werden.

Loslassungs- und Abzugsgeld.

§. 531. Ob und was der abziehende Unterthan für sich, seine Familie, und sein Vermögen, an Loslassungs- und Abzugsgelde zu bezahlen habe, wird in den Provinzialgesetzen näher bestimmt.

§. 532. Diese Bestimmungen ist die Herrschaft in Fällen, wo der Unterthan eine gesetzmässige Ursache zur Entlassung für sich hat, zu überschreiten nicht berechtigt.

§. 533. Ist bei der Annehmung eines Unterthans, wegen des von ihm im Falle seiner Entlassung zu entrichtenden Losgeldes, im Voraus etwas bedungen worden: so ist ein solcher Vertrag nach der Vorschrift §. 139. 140. zu beurtheilen.

Unterbrechung der Unterthänigkeit durch den Kriegesdienst.

§. 534. Durch die Aufnahme eines Unterthans in Königliche Kriegesdienste wird desselben Unterthänigkeit nur unterbrochen, aber nicht aufgehoben.

§. 535. Besitzt derselbe eine unterthänige Stelle: so bleibt er zu allen mit diesem Besitze verbundenen Diensten und Abgaben, gleich andern Unterthanen verpflichtet.

§. 536. Seinem Weibe kann die Herrschaft nicht wehren, ihrem Manne in sein Standquartier zu folgen.

§. 537. Auch ist der Vater seine Kinder, welche das Vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, mit sich zu nehmen wohl befugt.

§. 538. Kinder von höherem Alter ist die Herrschaft in das Standquartier des Vaters verabfolgen zu lassen nicht schuldig.

§. 539. Sie muss aber solche Kinder entweder selbst in ihre Dienste nehmen, oder für deren Unterhalt und Fortkommen auf andere Art sorgen.

§. 540. Wird der zu Kriegesdiensten eingezogene Unterthan derselben entlassen: so tritt er, der Regel nach, wieder in alle die Verbindlichkeiten gegen seine Herrschaft, in welchen er vor übernommenen Kriegesdiensten gestanden hat.

§. 541. Will er aber der Unterthänigkeit gegen Entrichtung des gesetzmässigen Losgeldes entlassen sein: so kann ihm dieses von der Herrschaft nicht versagt werden.

§. 542. Erhält er bei seiner Entlassung eine Versorgung mit einem Civildienste, welcher mit der Unterthänigkeit nicht bestehen kann: so muss er derselben unentgeltlich entlassen werden.

§. 543. In so fern der Mann, nach erhaltenem Abschiede, in die Unterthänigkeit zurückkehrt, müssen auch sein Weib, und die während seines Soldatenstandes erzeugten Kinder, ihm dahin folgen.

§. 544. Alle Kinder hingegen, welche der Vater, während seines Soldatenstandes, bei sich im Standquartiere erzogen, und so weit versorgt hat, dass sie hinfort ihr Brot selbst zu verdienen im Stande sind, bleiben von der Unterthänigkeit frei.

§. 545. Auch nach dem Tode des aus dem Soldatenstande in die Unterthänigkeit zurückgekehrten Mannes bleibt das Weib desselben, nebst den noch unversorgten Kindern in der Unterthänigkeit.

§. 546. Hat der verabschiedete Soldat während seiner Kriegesdienste eine freie Person geheirathet: so muss diese, nach des Mannes Tode, der Unterthänigkeit auf ihr Verlangen unentgeltlich entlassen werden.

§. 547. Ein Kantonist, welcher durch sein Wohlverhalten in Kriegesdiensten bis zur Stelle eines Oberoffiziers gestiegen, ist für sich und seine Familie von aller persönlichen Verpflichtung gegen seine vormalige Grundherrschaft frei, und bedarf keiner Entlassung.

§. 548. Wer es in den Kriegesdiensten des Staats bis zum Feldwebel oder Wachtmeister gebracht hat, muss unentgeltlich entlassen werden.

Achter Titel.

Vom Bürgerstande.

Erster Abschnitt.

Vom Bürgerstande überhaupt.

§. 1.

Begriffe und Grundsätze.

Der Bürgerstand begreift alle Einwohner des Staats unter sich, welche, ihrer Geburt nach, weder zum Adel, noch zum Bauerstande

gerechnet werden können; und auch nachher keinem dieser Stände einverleibt sind.

§. 2. Ein Bürger im eigentlichen Verstande wird derjenige genannt, welcher in einer Stadt seinen Wohnsitz aufgeschlagen, und daselbst das Bürgerrecht gewonnen hat.

§. 3. Personen des Bürgerstandes in und ausser den Städten, welche durch ihre Aemter, Würden, oder besondere Privilegien, von der Gerichtsbarkeit ihres Wohnorts befreit sind, werden Eximirte genannt.

§. 4. Wenn auch den Gerichten des Wohnorts die Jurisdiction über Personen, die an sich zu den Eximirten gehören, durch besondere Privilegia verliehen ist: so ändert dieses nichts in den sonstigen Rechten solcher Personen.

§. 5. Einwohner der Städte, welche weder eigentliche Bürger, noch Eximirte sind, heissen Schutzverwandte.

§. 6. Bürger und Schutzverwandte der Stadt werden nach den Statuten ihres Wohnorts; Eximirte hingegen nach den Provinzialgesetzen, und in deren Ermangelung, nach dem allgemeinen Landrechte beurtheilt.

§. 7. Personen bürgerlichen Standes, welche adeliche Güter besitzen, sind dieses Besitzes wegen nicht anders für eximirt zu achten, als wenn sie zugleich ihren beständigen Wohnsitz auf ihren Gütern genommen haben.

§. 8. Doch sind, auch ausser diesem Falle, dergleichen bürgerliche Gutsbesitzer in Ansehung solcher Handlungen und Geschäfte, welche auf den Besitz des adelichen Guts sich unmittelbar beziehen, dem Gerichtsstande, unter welchem das Gut gelegen ist, und den Gesetzen desselben unterworfen.

§. 9. Dagegen stehen adeliche Gutsbesitzer bürgerlichen Standes, welche bürgerliches Gewerbe treiben, unter der Gerichtsbarkeit und den Statuten der Stadt, wenn sie auch bald in der Stadt, bald auf ihren Gütern leben, und also einen doppelten Wohnsitz haben.

§. 10. Die eigentlich nur dem Adelstande gegebenen Gesetze und Privilegien finden weder bei bürgerlichen Besitzern adelicher Güter, noch überhaupt bei Eximirten Anwendung.

§. 11. Alle übrige nicht eximirte Personen des Bürgerstandes, welche ausser den Städten wohnen, werden nach den Gesetzen ihres Wohnorts gerichtet; auch wenn sie ihres Gewerbes wegen in eine städtische Zunft aufgenommen sind.

§. 12. In wie fern dergleichen Landbewohner sich auf die Gesetze der benachbarten Städte, oder auf ein Weichbildsrecht zu berufen befugt sind, ist in den Provinzialgesetzen bestimmt.

§. 13. Das Bürgerrecht besteht in dem Inbegriffe aller Vorzüge und Befugnisse, welche den Mitgliedern einer Stadtgemeine vom Staate verliehen sind. Bürgerrecht.

§. 14. Das Bürgerrecht wird in der Regel durch den Magistrat des Orts ertheilt.

Erlangung desselben.

§. 15. Gutsunterthanen können, ohne Entlassung von ihren Grundherrschaften; Soldaten und Kantonisten ohne Abschied vom Regimente, oder schriftliche Einwilligung des Chefs oder Kommandeurs, zu Bürgern nicht aufgenommen werden.

§. 16. Auch kann ein Minderjähriger, ohne vorhergegangene Majorennitätserklärung, in die Bürgerrolle nicht eingeschrieben werden.

Anh. §. 107. *Auch in Ansehung der Qualification zum Bürger- und Meisterrechte hat die in Gemässheit des §. 216. Tit. 2. Th. 2. des allgemeinen Landrechts gehörig verlautbarte Erklärung des Vaters gleiche Wirkung mit der Majorennitätserklärung.*

§. 17. Wo die Statuten eines Orts nicht noch besondere Erfordernisse zur Erlangung des Bürgerrechts vorschreiben, darf die Ertheilung desselben keinem, welcher hinlängliche Fähigkeit zum Betriebe eines städtischen Gewerbes besitzt, und von unbescholtenem Wandel ist, versagt werden.

§. 18. Jeder, der ein bürgerliches Gewerbe in einer Stadt treiben will, ist schuldig, sich um Ertheilung des Bürgerrechts zu melden.

§. 19. So weit die Ertheilung des Bürgerrechts die Befugniss, bürgerliche Gewerbe in einer Stadt zu treiben, in sich schliesst, kann ein Fremder, welcher sich daselbst nicht häuslich niederlassen will, darauf keinen Anspruch machen.

§. 20. Findet der Magistrat für gut, einem solchen Fremden das Bürgerrecht zu ertheilen: so muss für die Bestellung eines tauglichen Repräsentanten am Orte selbst, an welchen man wegen aller bürgerlichen Lasten und Pflichten sich halten könne, gesorgt werden.

§. 21. Wer Bürger werden will, muss in der Regel auch den Bürgereid ableisten.

§. 22. Kinder, welche zu der Zeit, als ihre Aeltern das Bürgerrecht gewonnen haben, noch in väterlicher Gewalt gewesen sind, gehen, ausser den im vorigen Titel §. 522. sqq. vorkommenden Fällen, wo die Kinder eines entlassenen Unterthans der Herrschaft ferner unterthänig bleiben, mit dem Vater zugleich in den Bürgerstand über.

§. 23. Sie erlangen, gleich den nachher gebornen, alle Rechte, welche nach den Statuten, Verfassungen, oder besondern Privilegien und Willenserklärungen, den wirklichen Bürgerkindern beigelegt sind.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Bürger.

§. 24. Aber auch Bürgerkinder müssen, wenn sie wirkliche Bürger werden wollen, das Bürgerrecht besonders gewinnen.

§. 25. Die Bürger in den Städten sind in Polizei- und Gewerbsangelegenheiten dem Magistrate unterworfen.

§. 26. Der Magistrat ist seinen Bürgern Schutz, und erforderlichenfalls Beistand zu leisten verbunden.

§. 27. Rechte und Nutzungen, welche nur der Bürgerschaft verliehen worden, kommen den übrigen Einwohnern des Orts nicht zu statten.

§. 28. Nach welchem Verhältnisse die Bürger und Besitzer bürgerlicher Grundstücke an den gemeinschaftlichen Nutzungen Theil nehmen, und die gemeinschaftlichen Lasten zu übertragen haben, hängt von den besondern Verfassungen eines jeden Orts ab.

§. 29. Jeder Bürger ist schuldig, öffentliche Stadtämter, denen er vorzustehen fähig ist, zu übernehmen.

§. 30. Ist für die Verwaltung solcher Aemter keine besondere Belohnung ausgesetzt: so muss zwar der dazu berufene Bürger dieselben auch unentgeltlich übernehmen;

§. 31. Es müssen ihm aber die dabei vorfallenden Kosten von der Gemeine vergütet werden.

§. 32. Auch kann er in der Regel, wo die Statuten nicht eine längere, oder eine immerwährende Dauer ausdrücklich bestimmen, ein solches unentgeltlich zu führendes Amt über Ein Jahr zu behalten nicht genöthigt werden.

§. 33. Auch zu andern persönlichen Diensten sind die Bürger, in jedem Nothfalle, der gemeinen Stadt verpflichtet.

§. 34. Wenn nicht wegen ausserordentlicher Gefahr, oder anderer besondrer Umstände, die persönliche Gegenwart der Bürger ausdrücklich gefordert wird: so können sie die persönlichen Dienste auch durch andere taugliche Personen an ihrer Stelle verrichten lassen.

§. 35. Kunst- und Handwerksdienste sind die Bürger unentgeltlich zu leisten nicht schuldig.

§. 36. Neue bisher ungewöhnliche Dienste kann der Magistrat, ohne Zuziehung und Einwilligung der Bürgergemeine, ausser einem dringenden Nothfalle nicht fordern, noch die Art der Vertheilung ändern.

§. 37. Ein Gleiches gilt von neuen bisher nicht gewöhnlichen Geld- oder andern Beiträgen.

§. 38. Dagegen kann aber auch die Bürgerschaft keine Beiträge, ohne die Einwilligung der Obrigkeit, unter sich bestimmen und einsammeln.

§. 39. Die Befreiung von allgemeinen persönlichen Lasten der Bürger können einzelne Mitglieder, ohne die Einwilligung der übrigen, zu deren Nachtheil nicht erlangen.

§. 40. Besondere Gesellschaften der Stadtgemeine hingegen können, auch durch Verjährung, von den Lasten der gemeinen Bürger befreit werden.

§. 41. Wo mit dem Besitze gewisser Grundstücke, oder mit gewissen Geschäften oder Würden, eine persönliche Befreiung von gemeinen bürgerlichen Lasten, nach einer seit rechtsverjährter Zeit wohl hergebrachten Verfassung, bisher verbunden gewesen, hat es auch fernerhin dabei sein Bewenden.

Verlust des Bürgerrechts.

§. 42. Wer seinen Wohnsitz an einen andern Ort verlegt, verliert dadurch das Bürgerrecht in der verlassenen Stadt.

§. 43. Will er sich selbiges erhalten: so muss er die Erlaubniss dazu längstens binnen Jahr und Tag, nach seinem Abzuge, bei dem Magistrate nachsuchen.

§. 44. Gründe des gemeinen Besten, und der Beförderung des Wohlstandes der Stadt und Bürgerschaft, müssen über die Ertheilung oder Versagung dieser Erlaubniss den Ausschlag geben.

§. 45. Ein solcher abwesender Bürger ist zwar so lange seine Abwesenheit dauert, von den persönlichen bürgerlichen Pflichten frei; er kann aber auch von den der Person anklebenden Rechten eines Bürgers keinen Gebrauch machen.

§. 46. Will der abwesende Bürger auf den Grund, der erhaltenen besondern Erlaubniss, sein Gewerbe an seinem vorigen Wohnorte durch Andere fortsetzen: so findet die Vorschrift des §. 20. auf ihn Anwendung.

§. 47. Wer, ohne einen andern Wohnsitz zu nehmen, sich aus der Stadt entfernt, verliert sein Bürgerrecht nur durch die gewöhnliche Verjährung.

§. 48. Ein Bürger, welcher in die Classe der Eximirten übergeht, verliert bloss dadurch sein Bürgerrecht noch nicht.

§. 49. Giebt er aber die bisher getriebene bürgerliche Nahrung auf, und entzieht sich der fernern Leistung bürgerlicher Lasten und Pflichten: so kann er auch auf das Bürgerrecht nicht ferner Anspruch machen.

§. 50. Wenn der Vater durch die Veränderung seines Wohnorts, oder durch den Uebergang in die Classe der Eximirten, sein Bürgerrecht verliert: so verlieren auch die noch in seiner Gewalt stehenden Kinder die Vorrechte der Bürgerkinder.

§. 51. Hat der Vater sein Bürgerrecht nur durch eine ausdrückliche Concession erhalten (§. 43. sqq.): so bleiben allen seinen Kindern die Vorrechte der Bürgerkinder so lange, bis sie selbst einen eigenen Wohnsitz ausserhalb dem Orte, wo der Vater Bürger war, aufschlagen.

§. 52. Hat der Vater sein Bürgerrecht durch die blosse Entfernung verloren (§. 47.) so bleiben den zur Zeit der Entfernung schon vorhandenen Kindern die Vorrechte der Bürgerkinder so lange, als sich mit ihnen nicht eine Veränderung zuträgt, durch welche sie, wenn sie selbst schon wirklich Bürger wären, des Bürgerrechts verlustig gehen würden.

§. 53. Kinder hingegen, welche erst nach der Entfernung erzeugt worden, verlieren die Vorrechte der Bürgerkinder, sobald der Vater selbst des Bürgerrechts verlustig wird.

§. 54. Wer für ehrlos erklärt, des Landes verwiesen, oder nach ergriffener Flucht des Todes schuldig erkannt worden, verliert sein Bürgerrecht.

§. 55. Andere Verbrechen wirken den Verlust des Bürgerrechts nur alsdann, wenn darauf nach Vorschrift der Criminalgesetze ausdrücklich erkannt worden.

§. 56. Wenn der Vater durch seine Verbrechen das Bürgerrecht verliert: so werden, ausser dem Falle des Hochverraths die vorher erzeugten Kinder der Vorrechte der Bürgerkinder dadurch nicht verlustig.

§. 57. Auch Wittwen, und geschiedene, aber nicht ausdrücklich für den schuldigen Theil erklärte Ehefrauen, nehmen an den bürgerlichen Rechten ihrer gewesenen Männer, in so fern diese nicht an deren Person gebunden waren, so lange Theil, als sie selbst ihren Stand nicht verändern.

§. 58. In wie fern sie aber das bürgerliche Gewerbe ihrer Männer fortsetzen können, ist unten bestimmt.

§. 59. Adliche und Eximirte, die in Städten wohnen, müssen sich, gleich wirklichen Bürgern, nach der allgemeinen städtischen Polizeieinrichtung achten, und sind in vorkommenden Fällen den Polizeistrafen unterworfen. Von Eximirten.

§. 60. Kaufmannschaft, oder andere bürgerliche Gewerbe, können sie, ohne das Bürgerrecht erlangt zu haben, nicht treiben.

§. 61. Wenn sie, nach erlangtem Bürgerrechte, ein solches Gewerbe wirklich treiben: so müssen sie in allen dasselbe betreffenden Angelegenheiten, die städtische Gerichtsbarkeit und Polizeiverordnungen anerkennen.

§. 62. Hingegen behalten sie in allen ihren übrigen persönlichen Angelegenheiten die Rechte und den Gerichtsstand der Eximirten.

§. 63. Sie müssen aber die gemeinen bürgerlichen Lasten und Dienste bei der Stadt, gleich andern Bürgern, leisten.

§. 64. Doch können sie zur Leistung persönlicher Dienste in eigner Person niemals gezwungen werden.

§. 65. Wollen eximirte Personen bürgerliche Grundstücke besitzen: so müssen sie damit zugleich alle darauf haftenden bürgerlichen Lasten übernehmen.

§. 66. Auch persönliche Leistungen, die mit dem Besitze bürgerlicher Grundstücke verbunden sind, müssen sie entweder selbst, oder durch taugliche Substituten verrichten.

§. 67. Sie können aber zu deren selbst eigenen Leistung niemals gezwungen werden.

§. 68. In allen auch persönlichen Angelegenheiten, die sich auf ihre Eigenschaft als Grundbesitzer beziehen, müssen sie die städtische Gerichtsbarkeit und Gesetze anerkennen.

§. 69. Zu diesen Obliegenheiten müssen sie sich, auf Verlangen des Magistrats, durch einen schriftlichen Revers verpflichten.

§. 70. Die Kinder der Eximirten geniessen, so lange sie unter väterlicher Gewalt stehen, die Exemtion der Aeltern.

§. 71. Wenn Eximirte durch Urtel und Recht ihrer Aemter und Würden entsetzt worden; so fallen sie in die Classe, in welche sie nach ihrer Geburt gehörten, zurück.

Schutzverwandte.

§. 72. Schutzverwandte sind, auch für ihre Personen, der Jurisdiction der städtischen Obrigkeiten der Regel nach unterworfen.

§. 73. So lange sie das Bürgerrecht nicht gewonnen haben, dürfen sie weder bürgerliche Gewerbe treiben, noch andere Rechte wirklicher Bürger ausüben.

§. 74. In wie fern sie zu den bürgerlichen Lasten mit beizutragen, und Abgaben an die gemeine Stadt zu entrichten schuldig sind, hängt von der besondern Verfassung eines jeden Orts ab.

§. 75. Im Mangel näherer Bestimmungen sind sie zu persönlichen Diensten nur in dringenden Nothfällen, wo die Mitwirkung der eigentlichen Bürger allein zur Abwendung einer der Stadt drohenden Gefahr nicht hinreichen würde, verpflichtet.

§. 76. Dagegen müssen sie zu öffentlichen Anstalten, wenn sie den Vortheil davon mit geniessen, einen billigen Beitrag leisten.

§. 77. Doch kann ihnen, auch in diesem Falle, ein Mehreres, als den Bürgern der geringsten Classe, nicht abgefordert werden.

Bürgerhäuser.

§. 78. Die Zahl der Bürgerhäuser soll erhalten, und mehrere derselben sollen, ohne besondere Erlaubniss des Magistrats, nicht in Eines zusammen gezogen werden.

§. 79. Diese Erlaubniss darf der Magistrat nur aus erheblichen Gründen des gemeinen Wohls der Stadt, und nur in so weit ertheilen, als dadurch den Einwohnern der nöthige Platz zu Wohnungen, und zum Betriebe der Gewerbe nicht entzogen wird.

§. 80. Wer in einer Stadt Burglehne, oder andere von den gemeinen bürgerlichen Lasten befreiete Häuser besitzt, darf kein damit gränzendes Bürgerhaus an sich bringen.

§. 81. Wenn dergleichen gemeine Bürger- und befreiete Häuser durch Erbgangsrecht in Einer Person zusammen kommen: so muss der Magistrat die nöthigen Maasregeln zur Verhütung aller Vermischungen der Gränzen und Gerechtsame, auf Kosten des Besitzers, besonders festsetzen.

§. 82. Die zu Bürgerhäusern gehörenden Aecker und Wiesen sind in der Regel von den Häusern, zu welchen sie bisher geschlagen gewesen, nicht untrennbar; sondern können von einem Hausbesitzer auf den andern übertragen, oder auch von andern

Einwohnern

Einwohnern der Stadt, als für sich bestehende Grundstücke besessen werden.

§. 83. Fremde, die nicht in der Stadt wohnen, können dergleichen Grundstücke in der Regel nicht erwerben, noch besitzen.

§. 84. Insonderheit können Besitzer von Landgütern, die mit solchen Aeckern oder Wiesen gränzen, oder damit vermischt liegen, dieselben nicht an sich bringen.

§. 85. Geschieht eine solche Vereinigung durch Erbgangsrecht: so findet die Vorschrift (§. 31.) Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Von Städten und Stadtgemeinen.

§. 86. Städte sind hauptsächlich zum Aufenthalte solcher Einwohner des Staats bestimmt, welche sich mit der Verarbeitung oder Verfeinerung der Naturerzeugnisse, und mit dem Handel beschäftigen. Rechte der Städte.

§. 87. Das Stadtrecht kann von Niemanden als dem Oberhaupte des Staats ertheilt werden.

§. 88. Das Stadtrecht erstreckt sich in der Regel nicht auf die Vorstädte.

§. 89. Doch werden die Einwohner dieser letztern, so weit sie der Gerichtsbarkeit des Magistrats unmittelbar unterworfen sind, in ihren Rechtsangelegenheiten, nach den Statuten der Stadt beurtheilt.

§. 90. Das Recht der Bannmeile ist keine Folge des Stadtrechts, und muss besonders nachgewiesen werden. Bannmeile.

§. 91. Wenn einer Stadt das Meilenrecht wirklich zukommt: so dürfen unterhalb der Meile auch solche städtische Gewerbe, die sonst auf dem Lande zugelassen sind, nicht getrieben werden.

§. 92. Wer innerhalb der Meile ein solches Gewerbe treiben will, muss seine durch besondere rechtsgültige Privilegia oder durch Verjährung erlangte Befugniss dazu gehörig nachweisen.

§. 93. Doch erstreckt sich das Meilenrecht in der Regel nicht auf solche Handwerker, welche bei dem Betriebe der Landwirthschaft unentbehrlich sind.

§. 94. Nähere Bestimmungen, was für Handwerker auf dem Lande überhaupt, und innerhalb einer städtischen Bannmeile insonderheit, angesetzt werden können oder nicht, bleiben den Provinzialgesetzen vorbehalten.

§. 95. Die mit dem Meilenrechte versehenen Städte, sind ausschliessend befugt, alle innerhalb der Meile gelegenen Dörfer mit dem in der Stadt verfertigten Biere und Branntwein zu verlegen. (Th. 1. Tit. 23. §. 53. sqq.)

§. 96. Die Bannmeile ist nach dem in jeder Provinz gewöhnlichen Meilenmaasse zu bestimmen.

§. 97. Wo in einer Provinz kein besonderes Meilenmaass eingeführt ist, da ist unter der Bannmeile eine geographische, von Neunzehnhundert Neun und Sechzig Rheinländischen Ruthen, zu verstehen.

§. 98. Wenn ein Streit entsteht: ob ein Dorf inn- oder ausserhalb der Meile liege: so muss dieses durch Vermessung ausgemittelt werden.

§. 99. Die Vermessung wird vom Stadtthore angefangen, und bis zum Dorfgehege fortgesetzt.

§. 100. Kann erwiesen werden, dass seit der Verleihung des Bannrechts, der Bezirk der Stadt oder des Dorfes erweitert oder sonst verändert worden: so sind die Punkte der Vermessung nach der in frühern Zeiten nach der Verleihung bestandenen Lage zu bestimmen.

§. 101. Die Messung muss durch die gewöhnliche Landstrasse, nicht aber durch Fusssteige oder Feld- und Nebenwege geschehen.

§. 102. Ist die Landstrasse in neuern Zeiten verändert, oder durch geradere Ziehung abgekürzt worden: so muss die vormalige Richtung derselben so weit als möglich ausgemittelt, und darnach die Messung angestellt werden.

Marktrecht. §. 103. Messen, Jahr-, Wochen-, Woll- und Viehmärkte sollen der Regel nach nur in Städten gehalten werden.

§. 104. Wochenmärkte kann die Städtische Obrigkeit unter Genehmigung der Landespolizeibehörde anordnen.

§. 105. Dass Mess- oder Jahrmarktsrecht zu ertheilen, gebührt allein dem Landesherrn.

§. 106. Zur Zeit der Messen und Jahrmärkte steht auch Fremden der öffentliche Verkauf ihrer Waaren frei.

§. 107. Die Einschränkung dieser Freiheit in Kauf und Verkauf wird nicht vermuthet, sondern muss durch besondere Landesherrliche Verordnungen nachgewiesen werden.

Stadtgemeinen. §. 108. Stadtgemeinen haben die Rechte privilegirter Corporationen. (Tit. 6. §. 23. sqq.)

§. 109. Alle, die in der Bürgerrolle eingetragen stehen, sind als Mitglieder einer solchen Gemeine zu betrachten.

§. 110. Gemeinschaftliche Angelegenheiten werden durch Berathschlagungen und Schlüsse der Stadtgemeinen, den Vorschriften des Sechsten Titels gemäss, regulirt und entschieden.

§. 111. Der Regel nach werden dergleichen Angelegenheiten nicht in allgemeinen Versammlungen der ganzen Bürgerschaft, sondern nur mit den Repräsentanten derselben verhandelt.

§. 112. Diese müssen aber mit den Vorstehern der Zünfte, und übrigen einzelnen in der Stadtgemeine befindlichen Corporationen,

so wie diese hinwiederum, ein jeder mit den Mitgliedern seiner Zunft oder Corporation, darüber Rücksprache nehmen.

§. 113. Wegen der Versammlungen und Schlüsse dieser Classen und Corporationen, in welche die Stadtgemeine vertheilt ist, gelten ebenfalls, im Mangel besonderer Bestimmungen, die Vorschriften des Sechsten Titels.

§. 114. Auch die Repräsentanten einer Stadtgemeine sind nach den daselbst ertheilten Vorschriften von Repräsentanten überhaupt zu beurtheilen.

§. 115. Stadtgemeinen haben das Recht, Statuten, welche die innere Einrichtung und Polizei der Gemeine, oder gewisser Classen derselben betreffen, durch ordnungsmässig abgefasste Schlüsse zu errichten. Statuten.

§. 116. Doch müssen dergleichen Schlüsse, ehe sie als Statuten die Gemeine und deren einzelne Mitglieder verpflichten können, allemal erst der vorgesetzten Landes-Polizei-Instanz zur Prüfung vorgelegt werden.

§. 117. Bei Errichtung neuer Statuten, wodurch die äussern Rechte der Gemeine, oder die Privatrechte ihrer einzelnen Mitglieder bestimmt werden sollen, ist alles das zu beobachten, was wegen Abfassung neuer Gesetze vorgeschrieben worden. (Einleit. §. 10-13.)

§. 118. Auch finden eben diese allgemeinen Vorschriften Anwendung, wenn von der Abänderung oder Aufhebung solcher Statuten die Rede ist. (Ebend. §. 63-66.)

§. 119. Der Magistrat ist der Vorsteher der Stadtgemeine. Magisträte.

§. 120. Ob derselbe gewählt, oder vom Landesherrn bestellt werde, ist nach den Privilegien und Statuten jedes Orts, und, bei deren Ermangelung, nach den Provinzialgesetzen zu beurtheilen.

§. 121. Im zweifelhaften Falle wird vermuthet, dass der Gemeine das Wahlrecht zustehe.

§. 122. Wo die Gemeine das Wahlrecht hat, wird selbiges der Regel nach durch den Magistrat ausgeübt.

§. 123. Die Magisträte müssen alsdann zu den erledigten Stellen taugliche Subjekte wählen, und dieselben dem vorgesetzten Landescollegio zur Prüfung darstellen.

§. 124. Wer mit einer Magistratsperson im Vierten Grade oder näher verwandt, oder durch Schwägerschaft (Th. 1. Tit. 1. §. 43.) in eben diesem Grade mit ihr verbunden ist, darf zur Besetzung einer erledigten Stelle nicht vorgeschlagen werden.

§. 125. Das Recht, Unterbedienten zu wählen, kommt in der Regel dem Magistrate zu.

§. 126. Von der Wahl der Stadtsekretarien gilt alles, was wegen der eigentlichen Mitglieder des Magistrats verordnet ist.

§. 127. Was wegen anderer Unterbedienten Statt finde, ist lediglich nach der hergebrachten Verfassung eines jeden Orts zu bestimmen.

Rechte und Pflichten des Magistrats.

§. 128. Dem Magistrate gebühret, als Vorsteher der Bürgerschaft, vermöge seines Amts, die Ausübung der Stadtpolizei.

§. 129. In so weit sind alle, auch die eximirten Einwohner der Stadt, seiner Direction und Aufsicht unterworfen.

§. 130. Vermöge der Stadtpolizei ist der Magistrat berechtigt, die den Einwohnern der Stadt obliegenden unstreitigen Abgaben, und andere Beiträge zu den gemeinschaftlichen Lasten der Stadt einzufordern; auch über die Beobachtung der Polizeiverordnungen zu halten, und die nach selbigen unstreitig verwirkten Geldstrafen einzuziehen.

§. 131. Sobald aber wegen der Verbindlichkeit zu den abgeforderten Beiträgen, oder über die Verwirkung einer Polizeistrafe Streit entsteht, muss derselbe der Erörterung und Entscheidung des gehörigen Richters überlassen werden.

§. 132. Die Gränzen zwischen der städtischen Polizei- und Civilgerichtsbarkeit sind an jedem Orte durch besondere Verordnungen, so wie die Gränzen der Polizei- und Criminalgerichtsbarkeit, unten im Siebzehnten Titel bestimmt.

§. 133. Alle der Stadtgemeine untergeordnete Collegia, Corporationen, und öffentliche Anstalten, sind der Aufsicht des Magistrats unterworfen.

§. 134. Der Magistrat ist schuldig und befugt, die Rechte der Stadtgemeine in und ausser Gerichten wahrzunehmen und zu vertheidigen.

§. 135. Ihm liegt ob, die zur Stadt gehörenden, deren Rechte und Verfassungen betreffenden Urkunden aufzubewahren.

§. 136. Das Archiv eines Stadtmagistrats hat, wenn gleich dem Magistrate die Gerichtsbarkeit nicht zukommt, dennoch mit einem gerichtlichen Archive gleiche Rechte.

§. 137. Doch muss ein Magistrat, der seinem Archive dieses Recht erhalten will, dasselbe durch besonders dazu verpflichtete Personen verwahren lassen.

Kämmerei.

§. 138. Das Kämmereivermögen der Stadt steht unter der Verwaltung des Magistrats.

§. 139. Zum Kämmereivermögen gehört alles, was zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Lasten und Ausgaben der Stadtgemeine bestimmt ist.

§. 140. Auch solche Güter, von deren Ertrage die Unterhaltung der Magistratspersonen ganz oder zum Theil bestritten werden soll, gehören zum Kämmereivermögen.

§. 141. Ist ein besonderer Kämmerer bestellt: so muss der Magistrat über dessen Amtsführung genaue und sorgfältige Aufsicht haben.

§. 142. Unrichtigkeiten des Kämmerers muss der Magistrat in so weit vertreten, als er bei dessen Bestellung nicht die gehörige Vorsicht gebraucht, oder die Aufsicht über ihn vernachlässigt hat.

§. 143. Wenn Streit entsteht: in wie fern der Magistrat sich dabei eine Vertretung zugezogen habe: so muss dieser Streit, im Mangel besonderer Vorschriften, nach eben den Grundsätzen entschieden werden, welche wegen Vertretung der Unrichtigkeiten eines Vormundes, durch das vormundschaftliche Gericht vorgeschrieben sind.

§. 144. Der Kämmerer hat alle Rechte und Pflichten eines Verwalters fremder Güter. (Th. 1. Tit. 14. Abschn. 2.)

§. 145. Der Stadtgemeine gebührt in seinem Vermögen ein in der Concursordnung näher bestimmtes Vorzugsrecht.

§. 146. An Orten wo die Ausfälle bei der Kämmerei, durch Beiträge der Bürgerschaft aus ihren eigenen Mitteln, getragen und ergänzt werden müssen, muss die Bürgerschaft, durch ihre Repräsentanten, bei der Rechnungslegung des Kämmerers zugezogen werden.

§. 147. Die Repräsentanten sind befugt über alles, was die Verwaltung der Stadtgüter, ingleichen die Einziehung und Verwendung der Einkünfte betrifft, von dem Magistrate Nachweis und Erläuterung zu fordern.

§. 148. Befundene Unrichtigkeiten, oder vorgefallene Bedenklichkeiten, denen nicht sofort abgeholfen wird, müssen sie der höhern Instanz zur Untersuchung und Berichtigung anzeigen.

§. 149. Das Vermögen der Kämmereien steht unter der Oberaufsicht des Staats.

§. 150. Der Staat ist berechtigt, darauf zu sehen, dass dieses Vermögen ordentlich verwaltet, und die Einkünfte davon zweckmässig verwendet werden.

§. 151. Ausser den Fällen, wo nach den Gesetzen von Corporationen und Gemeinen überhaupt, die Genehmigung der vom Staate vorgesetzten Behörde, zu den Verhandlungen einer Stadtgemeine in Ansehung ihres Vermögens erfordert wird, ist diese Genehmigung in allen Fällen nothwendig, wo das Kämmereivermögen mit einer Capitalsschuld belastet werden soll.

Anh. §. 108. *Betrifft der Gegenstand eines Prozesses Kämmereivermögen: so ist die Genehmigung der vorgesetzten Krieges- und Domainenkammer zur Anstellung der Klage oder Erklärung darüber dergestalt wesentlich erforderlich, dass der Mangel derselben eine Nullität des ganzen Verfahrens bewirkt.*

§. 152. Wie weit es, auch bei Verpachtungen der Kämmereigüter und Gerechtigkeiten, bei ausserordentlichen Holzverkäu-

fen, und bei Verfügungen über Activcapitalien der Kämmerei, einer Einwilligung der vorgesetzten Behörde bedürfe, bleibt, in Ermangelung specieller Vorschriften, den Bestimmungen der Provinzialgesetze überlassen.

§. 153. Die Zuziehung und Einwilligung der Bürgerschaft ist nothwendig, wenn Kämmereigüter oder Gerechtigkeiten veräussert, in Erbpacht ausgethan, verpfändet, oder mit Dienstbarkeiten belegt, oder neue Schulden auf die Kämmerei gemacht werden sollen, die aus den Kämmereieinkünften, ohne Abbruch der übrigen nöthigen Ausgaben, nicht getilgt werden können.

§. 154. Die Einwilligung der Repräsentanten allein ist in dergleichen Fällen nicht hinreichend; sondern diese müssen darüber mit den verschiedenen Classen der Bürgerschaft, nach Vorschrift §. 112. Rücksprache nehmen, und sich von denselben mit schriftlichen Erklärungen versehen lassen.

§. 155. Wegen gültiger Kämmereischulden können zwar auch unbewegliche Kämmereigüter angegriffen, und im Wege der Execution veräussert werden, ohne dass es zu dieser Veräusserung eines besondern Consenses von der Gemeine oder vom Staate bedarf.

§. 156. Doch können Gebäude, welche zum Betriebe der öffentlichen Angelegenheiten, und zu andern gemeinen Nothdurften, nicht bloss für die Stadtgemeine, sondern zugleich für alle am Orte Geschäfte treibende Einwohner und Fremde bestimmt sind, wegen Kämmereischulden nicht angegriffen werden.

§. 157. Uebrigens geniessen Stadtgemeinen, in Ansehung ihres Kämmereivermögens, die Rechte der Minderjährigen.

§. 158. Auch gebührt den Kämmereien, in dem Vermögen ihrer Schuldner, das in der Concursordnung näher bestimmte Vorzugsrecht.

Bürgervermögen.

§. 159. Auf die Verwaltung desjenigen gemeinschaftlichen Vermögens, dessen Nutzungen den einzelnen Mitgliedern der Bürgergemeine zukommen, hat der Magistrat vermöge seines Amtes, keinen Anspruch.

§. 160. Vielmehr wird, so weit darüber in der Verfassung nichts bestimmt ist, die Verwaltung dieses Bürgervermögens durch Schlüsse der Bürgerschaft angeordnet, und überhaupt dergleichen Vermögen nach den Regeln des gemeinsamen Eigenthums beurtheilt.

§. 161. Doch steht das Bürgervermögen unter der Aufsicht des Magistrats.

§. 162. In Fällen, wo zu Verfügungen über das Kämmereivermögen die Genehmigung des Staats erfordert wird, gilt die Vermuthung, dass zu solchen Verfügungen über das Bürgervermögen die Einwilligung des Magistrats nachgesucht werden müsse. (§. 151. 152.)

§. 163. Die Einwilligung des Staats in Verfügungen über das Bürgervermögen ist der Regel nach nur in denjenigen Fällen nothwendig, wo dieselbe in Ansehung des gemeinschaftlichen Vermögens der Corporation überhaupt erfordert wird.

§. 164. Das Bürgervermögen haftet für gültige Kämmereischulden nur so weit, als das Kämmereivermögen zu deren Tilgung nicht hinreichend ist.

§. 165. Auch, ausser dem Falle eines nothwendigen Verkaufs, ist zur Veräusserung unbeweglicher Güter und Gerechtigkeiten einer Kämmerei oder Bürgergemeine die öffentliche Versteigerung nothwendig.

§. 166. Zwischen mittel- und unmittelbaren Städten waltet der Regel nach nur derjenige Unterschied ob, welcher aus der Abhängigkeit der erstern noch von einer andern Herrschaft, ausser dem Landesherrn, entsteht. Von Mediatstädten.

§. 167. Wenn die Herrschaft mit der Gerichtsbarkeit überhaupt beliehen ist: so wird vermuthet, dass ihr dieselbe auch über ihre Mediatstadt zukomme.

§. 168. Der Regel nach hat die Herrschaft das Recht, die städtischen Beamten zu wählen und zu bestellen.

§. 169. Auch wenn dem Magistrate oder der Bürgerschaft mittelbarer Städte das Wahlrecht beigelegt ist, gebührt der Herrschaft die Bestätigung und Verpflichtung.

§. 170. Wenn der Staat in einer Mediatstadt besondere Policeibeamten anzusetzen nöthig findet: so gebührt die Bestellung derselben der Landes-Polizeibehörde.

§. 171. Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft kann Niemanden das Bürgerrecht in einer Mediatstadt verliehen werden.

§. 172. Was für Rechte dem Mediatherrn bei der Verwaltung, Veräusserung und Verschuldung der Kämmerei- und Bürgergüter zukommen, bleibt den nähern Bestimmungen der Provinzialgesetze vorbehalten.

§. 173. Aber auch in Ansehung dieser ihm wirklich zukommenden Rechte steht der Mediatherr unter der Oberaufsicht des Staats, und unter den von diesem vorgeschriebenen Gesetzen.

§. 174. Auch kommen in jedem Falle dem Staate, in Ansehung solcher Angelegenheiten der Mediatstädte, eben die Rechte zu, die ihm im Sechsten Titel wegen des Vermögens der Corporationen und Gemeinen überhaupt beigelegt sind.

§. 175. Die Rechte der Mediatherrschaft über die einzelnen Bürger hängen von dem Unterschiede des Verhältnisses ab, nach welchem die letztern entweder der Unterthänigkeit, oder nur der Gerichtsbarkeit der erstern unterworfen sind.

Flecken.

§. 176. Flecken unterscheiden sich von Dörfern nur durch die ihren Einwohnern zukommende Befugniss, gewisse städtische Gewerbe zu treiben.

§. 177. Doch können in Flecken, der Regel nach, zum Betriebe solcher Gewerbe keine Corporationen und Innungen errichtet werden.

§. 178. Die in Flecken angeordneten Magisträte haben der Regel nach nur eben die Rechte, wie Dorfgerichte.

Dritter Abschnitt.

Von Handwerkern und Zünften.

Allgemeine Grundsätze.

§. 179. Wo bisher eine Art von Gewerbe in keine Zunft und Innung eingeschlossen gewesen ist, da soll auch ferner der Betrieb desselben einem Jeden, welcher damit fortzukommen sich getrauet, frei und unverschränkt sein.

§. 180. Doch muss Jeder, welcher dergleichen Gewerbe anstellen will, zuvor der Obrigkeit des Orts davon Anzeige machen.

§. 181. Wo Zünfte sind, muss ein Jeder, der in der Stadt ein zunftmässiges Gewerbe treiben will, sich in dieselben aufnehmen lassen.

§. 182. Neue Zünfte zu errichten, kommt allein dem Landesherrn zu.

§. 183. Der Landesherr allein hat das Recht, eine bisher ungeschlossen gewesene Zunft in eine geschlossene zu verwandeln; d. h. die Zahl der Mitglieder, aus welchen die Zunft an einem Orte bestehen soll, zu bestimmen.

§. 184. Auch wo geschlossene Zünfte sind, bleibt dem Staate nach wie vor das Recht, nach Befinden der Umstände, Freimeister anzustellen.

Landhandwerker.

§. 185. Landhandwerker sind der Regel nach schuldig, sich zu einer städtischen Zunft zu halten, wenn die Profession, welche sie treiben, an und für sich eine geschlossene Innung hat.

§. 186. Auch die innerhalb einer städtischen Bannmeile geduldeten Landhandwerker sind in der Regel verbunden, zunftmässig zu werden.

§. 187. Wo die Landhandwerker nach Provinzialgesetzen, Innungsartikeln, Verträgen, oder einer seit rechtsverjährter Zeit wohl hergebrachten Observanz, zünftig zu werden nicht schuldig sind, hat es dabei, so wie bei den von ihnen an die Zunft zu leistenden Beiträgen, auch noch ferner sein Bewenden.

§. 188. In wie fern Landhandwerker, ingleichen die in kleinen Städten und in Flecken einzeln wohnenden Meister, Lehrlinge annehmen, und Gesellen halten können, bleibt der nähern Bestimmung der Provinzialgesetze vorbehalten.

§. 189. Zimmerleute, Maurer und Schmiede sind durchgehends, auch wenn sie nicht zur Zunft gehören, Gesellen und Jungen zu halten berechtigt.

§. 190. Zur Errichtung einer eigenen Zunft in einer Stadt werden wenigstens Drei daselbst wohnende Meister erfordert. Verfassung der Zünfte.

§. 191. Die Zünfte haben, gleich der ganzen städtischen Gemeine, zu welcher sie gehören, die Rechte privilegirter Corporationen.

§. 192. Ihre innere Verfassung, und die Rechte und Pflichten der Zunftgenossen, sind hauptsächlich nach den vom Staate ertheilten oder bestätigten Gildebriefen, Innungsprivilegiis und Zunftartikeln zu beurtheilen.

§. 193. Sie stehen unter der Aufsicht des Magistrats, und des von demselben verordneten Beisitzers.

§. 194. Ausserordentliche Versammlungen können nur mit Vorwissen und Genehmigung des Beisitzers veranlasst werden.

§. 195. Der Beisitzer muss bei allen gewöhnlichen und ausserordentlichen Zusammenkünften der Zunft gegenwärtig sein.

§. 196. Die Schlüsse und Ausfertigungen werden durch seine Mitunterschrift, und durch Beidrückung des ihm anvertraueten Gewerkssiegels bekräftigt.

§. 197. Nur eigentliche Zunftangelegenheiten können durch Zunftschlüsse regulirt werden.

§. 198. Die Zünfte können in ihren Versammlungen nichts beschliessen, was allgemeinen Polizeigesetzen zuwider ist, oder dem gemeinen Besten überhaupt nachtheilig werden könnte.

§. 199. Sie dürfen keinen Preis der von den Zunftgenossen zu verfertigenden Arbeiten bestimmen.

§. 200. Sie müssen es der Obrigkeit allein überlassen: ob die Festsetzung einer Taxe nothwendig und rathsam sei.

§. 201. Soll jedoch dergleichen Taxe bestimmt werden: so muss die Obrigkeit die Zunftältesten zuziehen, und mit ihrem Gutachten hören.

§. 202. Keine Zunft ist berechtigt, ihren Genossen die Vollendung der von einem andern angefangenen Arbeit zu untersagen.

§. 203. Keine Zunft darf durch ihre Schlüsse den neu anzunehmenden Mitgliedern neue bisher nicht gewöhnliche Lasten aufbürden.

§. 204. Beiträge und Strafen darf die Zunft von ihren Mitgliedern nur so weit fordern, als es in den vom Staate gegebenen oder bestätigten Innungsartikeln, mit Bestimmung der Fälle, auch der Summe des Beitrages, oder der Strafe, ausdrücklich zugelassen ist.

§. 205. Wie weit übrigens zu den Zunftschlüssen obrigkeitliche oder landesherrliche Genehmigung und Bestätigung hinzukom-

men müsse, ist nach den allgemeinen Grundsätzen von Corporationen überhaupt, und von Stadtcommunen insonderheit zu bestimmen.

§. 206. Neue Zunftartikel vorzuschreiben, ist der Landesherr allein berechtigt.

§. 207. Auch bleibt dem Staate das Recht, die bisherigen Innungsartikel, nach den Erfordernissen des gemeinen Besten, zu bestimmen und abzuändern.

§. 208. Doch sollen in beiden Fällen (§. 206. 207.), die Zünfte zuvörderst allemal mit ihrer Nothdurft und etwanigen Gegengründen vernommen werden.

§. 209. In so fern durch Abänderung oder Aufhebung der Zunftartikel, einzelne Mitglieder einen wirklichen Nachtheil erleiden, finden wegen der ihnen zukommenden Entschädigung die Grundsätze von Privilegiis Anwendung. (Einleit. §. 74. 75. 76.)

§. 210. Von dem gemeinschaftlichen Vermögen der Zünfte gilt in der Regel eben das, was von dem Vermögen der Corporationen und Gemeinen überhaupt, so wie der Stadtgemeinen insonderheit, vorgeschrieben ist.

§. 211. In Fällen, wo zu Verfügungen über das Kämmereivermögen die Genehmigung des Staats nachgesucht werden muss, ist zu Verfügungen über das gemeinschaftliche Zunftvermögen die Approbation des Magistrats erforderlich.

§. 212. Der Genehmigung des Staats selbst bedarf es der Regel nach nur in solchen Fällen, wo dieselbe bei Corporationen und Gemeinen überhaupt erfordert wird.

§. 213. Die Zunftältesten sind die Verwalter des gemeinschaftlichen Zunftvermögens.

§. 214. Sie stehen dabei zunächst unter der Aufsicht des Beisitzers, und mittelbar unter der Oberaufsicht des Magistrats.

§. 215. Sie sind schuldig, der Zunft von ihrer Verwaltung alljährlich Rechnung abzulegen.

§. 216. Nähere Bestimmungen: wie die Verwaltung geführt, und in wie fern von den Aeltesten Caution deshalb geleistet werden solle, bleiben den Zunftartikeln vorbehalten.

§. 217. In Fällen, wo das Zunftvermögen in gemeinschaftlichem Beschlusse mehrerer Aeltesten und des Beisitzers gehalten wird, kann der Regel nach Cautionsbestellung nicht gefordert werden.

§. 218. Zünfte geniessen zwar nicht in dem Vermögen ihrer Verwalter das den Stadtcommunen in dem Vermögen des Kämmerers beigelegte besondere Vorrecht.

§. 219. Sie haben sich aber vor andern Privatgläubigern eines solchen Verwalters des in der Concursordnung näher bestimmten Vorzugs in der Fünften Klasse zu erfreuen.

§. 220. Die Zünfte und deren Aeltesten sind schuldig und befugt, für die Bevormundung und Erziehung der von ihren verstorbenen Zunftgenossen zurückgelassenen unmündigen und minderjährigen Kinder zu sorgen. Allgemeine Pflichten der Zünfte gegen die Kinder ihrer Zunftgenossen.

§. 221. Die Aeltesten müssen daher den Tod eines solchen Mitgenossen dem vormundschaftlichen Gerichte zur erforderlichen Verfügung anzeigen.

§. 222. Zunftgenossen sind die Vormundschaft über unmündige und minderjährige Kinder ihrer Mitgenossen, vorzüglich vor andern, zu übernehmen verbunden.

§. 223. Die Aeltesten sind schuldig, wenn es auf die Erziehung und Vorbereitung der Pflegebefohlnen zu einer künftigen Lebensart ankommt, dem vormundschaftlichen Gerichte, auf Erfordern, mit Rath und Gutachten an die Hand zu gehen.

§. 224. Der Zunftzwang besteht in dem Rechte, die Treibung eines zunftmässigen Gewerbes, innerhalb des der Zunft angewiesenen Distrikts, allen, welche weder zur Zunft gehören, noch vom Staate besonders privilegirt sind, zu untersagen. Zunftzwang.

§. 225. Handwerker, welche als Freimeister, oder sonst, ein besonderes Privilegium vom Staate erhalten haben, müssen die darin gesetzten Schranken, bei Verlust ihres Rechts, genau beobachten.

§. 226. Wer den Rechten der Zünfte unbefugter Weise Eingriff thut, dem soll das Handwerkszeug genommen, und zum Besten der Zunftcasse an den Meistbietenden verkauft werden.

§. 227. Bei beharrlicher Fortsetzung solcher Eingriffe ist die Zunft berechtigt, auf die Wegschaffung des Fuschers aus ihrem Zunftdistrikte anzutragen.

§. 228. Die Zünfte sind aber nicht berechtigt, den Zunftzwang eigenmächtig auszuüben.

§. 229. Vielmehr müssen sie die vorfallenden Störungen dem Magistrate zur ungesäumten und nachdrücklichen Verfügung anzeigen.

§. 230. Wohnt die Person, welche den Eintrag in die Rechte der Zunft begangen hat, unter einer andern Gerichtsbarkeit: so muss der Magistrat diesen ordentlichen Richter um die nöthigen Verfügungen, zur Aufrechthaltung des Zunftzwangs, und Bestrafung des Fuschers ersuchen.

§. 231. Eine jede Gerichtsobrigkeit ist aber bei eigner Vertretung schuldig, solchen Requisitionen des Magistrats unverzüglich und unweigerlich ein Gnüge zu leisten.

§. 232. Auch kann sie sich nicht entbrechen, bei der anzustellenden Visitation Deputirte der beeinträchtigten Zunft zuzulassen.

§. 233. Wenn der Angeschuldigte ein besonderes Recht zur Treibung des zünftigen Gewerbes, ohne ein Mitglied der Zunft zu sein, behauptet: so muss er darüber bei seinem ordentlichen Richter rechtlich gehört werden.

§. 234. Gründet er sein Recht auf eine besondere seiner Person anklebende Eigenschaft, oder auf ein besonderes Privilegium: so muss er dasselbe sofort wenigstens einigermassen bescheinigen; und wenn er dies nicht vermag, der Treibung des Gewerbes, bis zum Austrage des Prozesses, sich enthalten.

§. 235. Wird aber das Recht des Angeschuldigten auf das Recht der Gerichtsobrigkeit, unter welcher er wohnt, oder auf eine Ausnahme dieses Orts vom Zunftdistrikte gegründet: so finden, wegen des Besitzstandes während des Prozesses, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

§. 236. Privatpersonen sind nicht schuldig zu wissen: ob der, welcher ein Gewerbe treibt, zunftmässig sei, oder nicht; und können daher auch, wenn sie bei einem Unbefugten arbeiten lassen, dafür nicht bestraft werden.

§. 237. Nur wenn von Obrigkeits wegen die Unbefugniss eines solchen Menschen öffentlich und namentlich bekannt gemacht worden, hat derjenige, welcher nachher gleichwohl bei ihm arbeiten lässt, eine Polizeistrafe bis zu Fünf Thalern verwirkt.

§. 238. Die Wittwe eines Zunftgenossen kann, wo nicht die Zunftartikel ein Anderes verordnen, das Gewerbe ihres Mannes durch Gesellen fortsetzen.

§. 239. Sis muss aber zur Zunft, gleich andern Meistern, mit beitragen.

§. 240. Sie verliert ihr Recht nur durch eine anderweitige Verheirathung.

§. 241. Zu seinem eignen, und der in seinem Hause lebenden Familie Gebrauche, kann ein Jeder auch solche Arbeiten verfertigen, wozu sonst nur Zunftgenossen berechtigt sind.

§. 242. Nur das, was er seinen Dienstboten als einen Theil ihres Lohns geben muss, kann er selbst verfertigen.

§. 243. Niemand aber darf, auch für sich selbst, ohne Zuziehung eines werkverständigen Meisters, Arbeiten unternehmen, aus deren unvollständigen oder unregelmässigen Verfertigung Nachtheil für einen Dritten, oder für das gemeine Wesen entstehen könnte. (Th. 1. Tit. 8. §. 69. 70.)

§. 244. Handwerker, die als Gesinde in Dienste treten, sind für andere, ausser ihrer Herrschaft und deren Familie, nach näherer Bestimmung §. 241. und 242. Arbeiten zu verfertigen nicht befugt.

§. 245. Keine Zunft darf der andern Eingriffe in ihre Geschäfte thun.

§. 246. Kein Zunftgenosse darf die Vollendung einer Arbeit, die nach der Verfassung für eine andere Zunft gehört, weder selbst, noch durch unzünftige Gehülfen bewirken.

§. 247. Was ausser der Gewinnung des Bürgerrechts, zur Aufnahme in eine Zunft, als Meister, erforderlich sey, bestimmen die Zunftartikel und Gildebriefe. Meisterrecht; dessen Erlangung.

§. 248. Niemanden soll die Aufnahme in eine Zunft, als Meister, bloss aus dem Grunde, weil er bereits verheirathet ist, versagt werden.

§. 249. Wer einmal als Lehrbursche, und in der Folge als Geselle, in eine Zunft gehörig aufgenommen worden, dem darf die Zunft die Aufnahme als Meister, wenn er übrigens den Erfordernissen der Innungsartikel ein Gnüge leistet, unter keinerlei Vorwand verweigern.

§. 250. Wer Meister werden will, muss seinen Lehrbrief und seine Kundschaft der Zunft vorlegen, und dadurch seine bisherige gute Aufführung nachweisen.

§. 251. Vor der Aufnahme muss er ein Meisterstück, unter Aufsicht der Aeltesten, ohne fremde Beihülfe verfertigen.

§. 252. Durch Aufgebung allzu kostbarer oder unverkäuflicher Meisterstücke soll Niemanden der Eintritt in die Zunft erschwert werden.

§. 253. Das Meisterstück ist den versammelten Zunftgenossen zur Prüfung vorzulegen.

§. 254. Erklärt die Mehrheit der Stimmen das Meisterstück für untauglich; so muss die Zunft den Aufzunehmenden so lange zurückweisen, bis er die erlangte hinreichende Geschicklichkeit durch ein besseres Meisterstück nachgewiesen hat.

§. 255. Wer zum drittenmale ein untaugliches Meisterstück liefert, muss für immer abgewiesen werden.

§. 256. Wenn die Zunft ein Meisterstück verwirft: so muss sie die Gründe ihres Tadels dem Beisitzer zum Protokolle geben.

§. 257. Der Beisitzer muss darauf sehen, dass kein Tadel, der blossen Eigensinn oder Gelderpressungen zum Grunde hat, zugelassen werde.

§. 258. Der Abgewiesene kann auf obrigkeitliche Untersuchung der Gründe seiner Abweisung antragen.

§. 259. Findet der Magistrat diese Gründe zweifelhaft: so muss er das Gutachten einer Zunft eines andern benachbarten Orts, unter Vorlegung des Meisterstücks, und des darüber aufgenommenen Protokolls, einziehen.

§. 260. Wenn ein bereits aufgenommener Zunftgenosse seinen Wohnsitz verändert: so muss er sich in die Zunft des neuen Wohnorts, sobald er daselbst sein Gewerbe fortsetzen will, aufnehmen lassen.

§. 261. Ein neues Meisterstück aber darf alsdann von ihm in der Regel nicht gefordert werden.

§. 262. Wenn jedoch ein Landhandwerker, der als solcher nur ein geringeres Meisterstück zu verfertigen angehalten worden,

sich in einer Stadt, wo ein grösseres und schwereres erfordert wird, niederlassen will, kann die Zunft annoch die Anfertigung des letztern von ihm fordern.

Recht zum feilen Verkaufe.

§. 263. Jeder zünftige Meister ist befugt, die von ihm verfertigte Arbeit in seinem Zunftbezirke, auch ausserhalb des Hauses, feil zu bieten.

§. 264. Er darf aber damit nicht hausiren gehen, sondern kann den feilen Verkauf, ausser seinem Hause, nur in seinem Laden, oder in seiner Bude ausüben.

§. 265. Wenn das öffentliche Feilbieten gewisser Arbeiten durch besondere Gesetze ausdrücklich verboten ist; so sind auch zünftige Meister diesem Verbote unterworfen.

§. 266. Wie lange, und unter welchen Einschränkungen, fremde Handwerker auf Jahrmärkten oder Messen ihre Waaren feilbieten dürfen, ist nach den Verfassungen eines jeden Orts bestimmt.

§. 267. Auf Bestellung kann ein Zunftgenosse auch für auswärts Wohnende arbeiten.

Recht, Gesellen und Lehrlinge zu halten.

§. 268. Nur zünftige Meister haben das Recht, Lehrburschen anzunehmen und Gesellen zu halten.

§. 269. Doch kann diese Befugniss auch den vom Staate gesetzten Freimeistern nicht bestritten werden.

§. 270. Die Annahme und das Lossprechen solcher Lehrburschen muss aber bei der Zunft des Orts geschehen.

§. 271. Wer nach erlerntem Handwerke in den Soldatenstand getreten ist, mag nach erhaltenem ehrlichen Abschiede, sich mit seinem Handwerke ferner nähren, ohne dass er das Meisterrecht zu erlangen schuldig ist.

§. 272. Will er aber Lehrburschen annehmen, oder Gesellen halten: so muss er sich, gleich jedem Andern, als Meister gehörig aufnehmen lassen.

Verlust des Meisterrechts.

§. 273. Ein Meister, welcher die ihm anvertraueten Materialien veruntreuet, soll das erstemal nach den allgemeinen Vorschriften der Criminalgesetze um Geld gestraft; im Wiederholungsfalle aber, ausser der sonst verwirkten Strafe, aus der Innung gestossen werden.

§. 274. Wer durch Urtel und Recht seiner Ehre verlustig erklärt wird: der verliert auch sein Meisterrecht.

§. 275. Ausserdem ziehen andere Verbrechen den Verlust des Meisterrechts nur alsdann nach sich, wenn darauf ausdrücklich erkannt worden.

§. 276. Auf den Verlust des Meisterrechts soll nur in Fällen erkannt werden, wo es die Gesetze ausdrücklich vorschreiben; oder wo ein besonderer überwiegender und gefährlicher Hang zu Verbrechen gegen das Eigenthum und Vermögen Anderer aus den Akten klar erhellet.

§. 277. So lange ein Meister in gefänglicher Haft sich befindet, und selbst das Meisterrecht noch nicht verloren hat, mag seine Frau das Gewerbe durch Gesellen fortsetzen.

§. 278. Wer Lehrbursche werden will, muss sich bei der Zunft einschreiben lassen. Von Lehrlingen.

§. 279. Wegen unehelicher Geburt soll Niemanden, welcher die Legitimation erhalten, (Tit. 2. §. 592—608.) die Aufnahme in die Lehre versagt werden. Aufnahme derselben.

§. 280. Nur diejenigen, welche bisher die Geschäfte eines Schinders oder Abdeckers wirklich getrieben haben, ist eine Zunft oder Innung aufzunehmen nicht schuldig.

§. 281. Ausserdem kann eine Zunft nur die Aufnahme solcher Lehrlinge verweigern, die wegen eines körperlichen Gebrechens, oder eines offenbaren Mangels an Verstandeskräften, zur Erlernung des Handwerks, dem sie sich widmen wollen, untauglich sind.

§. 282. In wie fern Personen, die einer Herrschaft unterthänig sind, bei einer Zunft als Lehrburschen angenommen werden können, ist im vorigen Titel verordnet. (Tit. 7. §. 172. sqq.)

§. 283. Die Wahl des Meisters, bei welchem Jemand in die Lehre treten soll, steht dessen Aeltern, Vormündern, oder den Vorstehern öffentlicher Anstalten, in welchen der künftige Lehrling erzogen wird, frei.

§. 284. Kann ein Lehrling keinen Lehrmeister finden: so sind die Innungsältesten schuldig, für die Unterbringung desselben möglichst zu sorgen.

§. 285. Meister, die noch keine Lehrburschen, und doch hinlängliche Arbeit haben, können durch einen Schluss der Zunft zur Annahme eines solchen Lehrlings, auch wider ihren Willen, angehalten werden.

§. 286. Nur alsdann, wenn alle Innungsmeister an einem Orte mit einer hinlänglichen Anzahl von Lehrlingen schon versehen sind, kann die Zunft den, welcher sich zur Aufnahme meldet, vor der Hand, und bis unter den vorhandenen Lehrlingen eine Stelle ledig wird, abweisen.

§. 287. Sicherheitsbestellung kann von einem Lehrlinge nur alsdann gefordert werden, wenn nach der Natur der Kunst oder Profession, dem Lehrlinge Sachen und Materialien von beträchtlichem Werthe, oder baare Gelder anvertraut werden müssen.

§. 288. Ingleichen wenn sich derselbe vorhin schon der Untreue, oder sonst einer schlechten Aufführung verdächtig gemacht hat.

§. 289. Ferner wenn der Lehrling schon bei einem andern Meister gestanden, und demselben durch Nachlässigkeit oder Leichtsinn einen erheblichen Schaden verursacht hat.

§. 290. Wo das Lehrgeld und die Lehrjahre in den Zunftartikeln nicht festgesetzt sind, muss beides entweder durch einen

schriftlichen Vertrag, oder in dem bei der Aufnahme des Lehrlings abzuhaltenden Protokolle festgesetzt werden.

§. 291. Ist weder eines noch das andere geschehen: so müssen der Meister sowohl als der Lehrling, die Festsetzung der Zunft in Ansehung der Lehrjahre und des Lehrgeldes, nach dem, was bei der Innung gewöhnlich ist, sich gefallen lassen.

Pflichten des Meisters.

§. 292. Die Pflicht des Meisters ist, dem Lehrlinge die nöthige Anweisung zu den Kenntnissen zu geben, welche zu einem ordentlichen Betriebe des Gewerbes erforderlich sind.

§. 293. Auch muss er denselben zu guten Sitten und fleissiger Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes anhalten, vor Ausschweifungen und Gelegenheiten zu Lastern möglichst hüten, und zu einer anhaltenden nützlichen Thätigkeit gewöhnen.

§. 294. Wer einen Lehrling annimmt, welcher im Lesen und Schreiben, und in der Religion, den nöthigen Unterricht noch nicht erhalten hat, ist schuldig denselben bis zur Erlangung dieser Kenntnisse zur Schule zu halten.

Pflichten des Lehrlings.

§. 295. Der Lehrling muss sowohl in Gewerks-, als häuslichen Angelegenheiten, den Anordnungen des Lehrherrn Gehorsam leisten.

§. 296. In Geschäften, welche den Betrieb des Handwerks betreffen, muss er, bei Abwesenheit oder Verhinderung des Lehrherrn, auch den Anweisungen des ersten Gesellen gehorchen.

§. 297. Zu Gesindediensten darf der Meister den Lehrling nur in so fern brauchen, als dadurch die Erlernung des Handwerks nicht versäumt wird.

Recht der Zucht.

§. 298. Dem Lehrherrn gebührt das Recht, den Lehrling, nach Erforderniss der Umstände, mässig zu züchtigen.

§. 299. Er darf aber dabei die einem Vater vorgeschriebene Gränzen nicht überschreiten. (Tit. 2. §. 86. sqq.)

§. 300. In Abwesenheit, oder bei Verhinderungen des Meisters, kann nur der erste oder Meistergeselle und auch dieser nur in Gewerkssachen, das Recht der mässigen Züchtigung über den Lehrling ausüben.

§. 301. Ein von dem Meister gemisshandelter Lehrbursche soll von den Aeltesten, bis zur Vollendung seiner Lehrjahre, bei einem andern Meister untergebracht werden.

§. 302. Die dazu erforderlichen Kosten muss der vorige Meister tragen: doch kommt demselben darauf das bei der Annahme des Lehrlings etwa bedungene, und noch rückständige Lehrgeld zu gute.

Aufhebung des Vertrages zwischen dem Meister und Lehrlinge, a) durch den Tod des erstern;

§. 303. Stirbt der Meister: so haben der Lehrling, oder dessen Aeltern, Vormünder, oder Pfleger die Wahl: ob sie ihn bei der das Handwerk fortsetzenden Wittwe lassen, oder zu einem andern Meister bringen wollen.

§. 304. Letztern Falls muss von dem etwa vorausbezahlten Lehrgelde so viel zurückgegeben werden, als auf die noch unvollendete Lehrzeit, nach dem Befinden der Zunftältesten, verhältnissmässig zu rechnen ist.

§. 305. Ein Gleiches findet Statt, wenn die Wittwe das Handwerk nicht fortsetzt, oder der Meister selbst, dasselbe ferner zu treiben, ausser Stand kommt.

§. 306. Zur Unterbringung eines solchen Lehrburschen müssen nöthigenfalls die Aeltesten, nach Vorschrift §. 284. sqq. hülfreiche Hand leisten.

§. 307. Bei eintretendem Collisionsfalle gebührt einem schon aufgenommenen Lehrlinge, der zu einem andern Meister gebracht werden muss, vor einem noch erst aufzunehmenden allemal der Vorzug.

§. 308. Wenn der Lehrbursche ohne gegebene Ursache aus der Lehre entläuft: so muss dem Meister das Lehrgeld auch für das ganze noch laufende Jahr bezahlt, und er überdem, wegen des, aus dem Verluste des Lehrlings, oder den Kosten bei der Annahme eines andern, etwa entstandenen Nachtheils schadlos gehalten werden. b) durch Entweichung des letztern;

§. 309. Auch muss ein solcher Lehrling, wenn er in der Folge wiederum zu einem Meister gebracht wird, die Lehrjahre, auf Verlangen desselben, von neuem anfangen.

§. 310. Wenn der Lehrbursche ein anderes Gewerbe ergreifen will: so hat der Meister das Lehrgeld nicht nur für die verflossenen Lehrjahre, sondern auch für das ganze noch laufende zu fordern. c) durch Ergreifung eines andern Gewerbes.

§. 311. So lange das Lehrgeld nicht vollständig berichtigt ist, kann der Meister den Lehrling loszusprechen nicht angehalten werden. Rechte des Meisters in Ansehung des Lehrgeldes;

§. 312. Ist der Lehrling das rückständige Lehrgeld zu entrichten unvermögend; so muss er dem Meister eine gewisse Zeit, noch über die gewöhnlichen oder bedungenen Lehrjahre, unentgeltlich dienen.

§. 313. Ist in den Zunftartikeln keine Zeit bestimmt: so muss dieselbe nach dem billigen Ermessen der Gewerksältesten, und allenfalls durch einen Zunftschluss, festgesetzt werden.

§. 314. Das rückständige Lehrgeld hat ein in der Concursordnung bestimmtes Vorzugsrecht.

§. 315. Einen Lehrling, welcher sich grober Veruntreuungen schuldig macht; oder sich den Anweisungen des Meisters hartnäckig widersetzt; oder den Meister oder dessen Familie, durch Thätlichkeiten, oder andre grobe Beschimpfungen vorsätzlich beleidigt; oder sich, aller Ermahnungen und Züchtigungen ungeachtet, einem liederlichen Wandel ergiebt; oder nach dem Befin-

den der Aeltesten zu der Erlernung des Handwerks gar keine Fähigkeit zeigt, kann der Meister zurückschicken.

§. 316. In diesen, so wie in allen übrigen vorstehend nicht bestimmten Fällen, wo die Lehrzeit ohne Schuld des Meisters nicht ausgehalten wird, kann derselbe das rückständige Lehrgeld, nach Verhältniss der verflossenen Zeit, und für das ganze laufende Jahr fordern.

Krankheiten der Lehrlinge.

§. 317. Die Verpflegung eines kranken Lehrlings aus eignen Mitteln kann einem Meister, welcher dieselbe im Vertrage nicht ausdrücklich übernommen hat, nicht zugemuthet werden.

§. 318. Wird der Lehrling durch eine kürzere als Drei Monate dauernde Krankheit an der Fortsetzung der Lehre gehindert: so wird ihm dieser Zwischenraum auf die gesetzmässige oder verabredete Lehrzeit nicht abgerechnet.

§. 319. Hat aber die Krankheit länger gedauert: so kommt es auf die Beurtheilung des Meisters und der Zunftältesten an: in wie fern der Lehrling die versäumte Zeit nachlernen müsse.

Lehrzeit.

§. 320. Dem Lehrherrn steht frei, dem Lehrburschen, zur Belohnung seines Fleisses, einen Theil der Lehrzeit zu erlassen.

§. 321. Ist die Lehrzeit gesetzlich bestimmt: so kann höchstens nur der Dritte Theil derselben erlassen werden.

§. 322. Allemal aber ist zu einem solchen Erlasse die Einwilligung der Aeltesten, nach angestellter Prüfung, erforderlich.

Lossprechen.

§. 323. Nach geendigter Lehrzeit muss der Meister den Lehrburschen der versammelten Zunft, zur Prüfung und Aufnahme als Geselle, vorstellen.

§. 324. Bei dieser Aufnahme sind weder Schmausereien auf Kosten des Gesellen, noch andere Erpressungen, auch keine unanständige oder der Gesundheit nachtheilige Gebräuche zulässig.

Von Gesellen.

§. 325. Dem neu aufgenommenen Gesellen muss ein Lehrbrief, unter Vollziehung der Aeltesten und des Beisitzers, mit Beidrückung des Gewerkssiegels ausgefertigt werden.

Wanderschaft, und Verhalten auf derselben.

§. 326. Wie lange die Wanderschaft des neu aufgenommenen Gesellen dauern müsse, bestimmen die Innungsartikel einer jeden Zunft.

§. 327. Ein Geselle kann zwar, ohne Nachtheil seines Standes, bei einer Herrschaft in Dienste treten;

§. 328. Die daselbst zugebrachte Zeit aber wird ihm auf seine Wanderjahre nicht abgerechnet.

§. 329. Nur die Landes-Polizei-Instanz kann, nach Bewandniss der Umstände, die Zeit der Wanderschaft verkürzen, oder auch eine gänzliche Befreiung davon ertheilen.

§. 330. Die Wanderschaft soll in der Regel niemals ausserhalb Landes gehen.

§. 331. Nur in besonderen Fällen kann die Landes-Polizei-Instanz die Erlaubniss dazu ertheilen.

§. 332. Wandernde Gesellen müssen ihren Aeltern, Vormündern, oder Verwandten über den Ort ihres Aufenthalts von Zeit zu Zeit Nachricht geben.

§. 333. Unterlassen sie dieses durch die in den Gesetzen bestimmte Zeit: so findet wider sie das gegen Verschollene vorgeschriebene Verfahren Statt. (Tit. 18.)

§. 334. Das Betteln um Zehrpfennige ist auch den wandernden Gesellen nicht erlaubt.

§. 335. Sie müssen sich gleich nach ihrer Ankunft an einem Orte bei den Gewerksältesten melden.

§. 336. Diese müssen dem Eingewanderten sogleich seine Kundschaft abfordern.

§. 337. Kann er keine Kundschaft vorzeigen: so muss er an den Ort seines vorigen Aufenthalts zurückgewiesen werden.

§. 338. Leistet er dieser Anweisung keine Folge; so muss ihn die Obrigkeit auf die Anzeige der Aeltesten fortschaffen lassen.

§. 339. Legitimirt sich aber der Geselle durch die gehörige Kundschaft: so muss ihm dieselbe abgenommen, und bis er seine Wanderschaft fortsetzen will, in der Gewerkslade aufbewahrt werden.

§. 340. Einem solchen Gesellen müssen die Aeltesten Arbeit bei einem Meister zu verschaffen bemüht sein, und ihm bis dahin diejenige Unterstützung reichen, welche der Zunftgebrauch mit sich bringt.

§. 341. Können die Aeltesten den Gesellen bei einem Meister nicht unterbringen: so muss er, nach Verlauf von Drei Tagen, seine Wanderschaft fortzusetzen angewiesen werden.

§. 342. Verweilt er ohne besondere Erlaubniss der Obrigkeit noch länger an dem Orte: so findet gegen ihn die Vorschrift §. 338. Anwendung.

§. 343. In wie fern der Geselle den Meister, bei welchem er in Arbeit treten will, selbst wählen könne, oder die Anweisung der Zunftältesten abwarten müsse, ist in den Innungsartikeln bestimmt.

§. 344. Die Zunftältesten müssen die Meister, welche Gesellen verlangen, genau aufzeichnen, und den zuerst ankommenden Gesellen, welcher sich selbst seinen Meister nicht wählen kann oder will, an den noch unversorgten Meister, welcher sich zuerst gemeldet hat, weisen.

§. 345. Doch müssen Wittwen, welche das Handwerk fortsetzen; ingleichen Meister, welche wegen langwieriger Krankheiten, oder anderer unverschuldeter Unglücksfälle, dem Handwerke nicht selbst vorstehen können, mit tüchtigen Gesellen vor allen andern versorgt werden.

§. 346. Von diesem Vorrechte kann jedoch eine Wittwe nicht öfter als dreimal Gebrauch machen.

§. 347. Hat ein Meister einen Gesellen auf eigene Kosten verschrieben, und es dem Aeltesten noch vor der Ankunft des Gesellen gemeldet: so muss ihm derselbe in allen Fällen gelassen werden.

§. 348. In Haupt-, Handlungs- und Seestädten soll kein Meister in der Zahl der von ihm zu haltenden Lehrburschen und Gesellen durch Gesetze eingeschränkt werden.

§. 349. An andern Orten bleibt diese Bestimmung der zur Aufsicht über die Landespolizei gesetzten Behörde vorbehalten.

Lohn und Kost der Gesellen.

§. 350. Lohn und Kostgeld, oder Beköstigung der Gesellen muss die Zunft, unter Direction der Obrigkeit, bestimmen.

§. 351. Die Bestimmung darf kein Meister überschreiten.

§. 352. Das rückständig gebliebene Lohn- und Kostgeld der Gesellen hat, auch im Concurse, mit dem Gesindelohne gleiche Rechte.

Verpflegung kranker Gesellen.

§. 353. Die Cur und Verpflegung eines eingewanderten und krank gewordenen Gesellen, er stehe bereits in Arbeit oder nicht, muss, wenn er selbst unvermögend ist, aus der Gesellenlade, und in deren Ermangelung aus der Gewerkskasse bestritten werden.

§. 354. Ist diese nicht hinreichend: so muss die Armencasse des Orts, und bei deren Unzulänglichkeit, die Stadt oder Kämmereikasse zutreten.

§. 355. Der Magistrat muss also bei eigener Vertretung dafür sorgen, dass ein krank gewordener unvermögender Geselle nicht hülflos gelassen, oder vor erfolgter hinlänglicher Wiederherstellung fortgeschafft werde.

Rechte und Pflichten zwischen Meistern und Gesellen.

§. 356. Der Meister ist befugt und schuldig, über das Betragen der Gesellen Aufsicht zu führen; sie zur Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes und zu einem stillen und regelmässigen Lebenswandel fleissig anzumahnen; von Lastern und Ausschweifungen aber so viel an ihm ist, abzuhalten.

§. 357. Der Geselle ist verpflichtet, die ihm aufgetragene Arbeit willig zu übernehmen, und treu und fleissig auszurichten.

§. 358. Nur an Sonn- und solchen Festtagen, deren Feier nach den Gesetzen des Staats verordnet ist, mag er die Arbeit unterlassen.

§. 359. Gesellen, welche an den nach den Gesetzen des Staats zur Arbeit bestimmten Tagen sich derselben entziehen, sollen mit Gefängniss bei Wasser und Brot, das erstemal auf Drei Tage, und im Wiederholungsfalle auf Vierzehn Tage, bestraft werden.

§. 360. Bei hartnäckiger Fortsetzung eines solchen Missbrauchs wird der Geselle auf Vier Wochen zum Zuchthause abgeliefert, und ihm sein Lehrbrief abgenommen.

§. 361. Diesen erhält er nicht eher wieder zurück, als bis er nach ausgestandener Strafe Besserung gelobt, und die Obrigkeit von der Aufrichtigkeit dieses Angelöbnisses sich überzeugt hält.

§. 362. Jeder Meister, dessen Gesellen sich an den zu Arbeit bestimmten Tagen derselben entziehen: ist schuldig, bei Ein bis Drei Thaler Strafe zur Gewerkskasse, der Obrigkeit davon Anzeige zu machen.

§. 363. Kein Wirth, oder sogenannter Krugvater in einer Gewerksherberge, soll an den zur Arbeit bestimmten Tagen, besonders aber an Montagen, einen in Arbeit stehenden Gesellen während der gewöhnlichen Arbeitsstunden bei sich dulden; vielweniger demselben Speisen oder Getränke verabfolgen.

§. 364. Wer diesem Verbote zuwider handelt, soll mit einer Polizeistrafe von Zwei bis Fünf Thalern belegt werden.

§. 365. Jeder Geselle ist schuldig, den häuslichen Einrichtungen seines Meisters, so lange er bei ihm arbeitet, Folge zu leisten.

§. 366. Häusliche Dienste kann kein Meister von seinem Gesellen fordern.

§. 367. Kein Geselle darf andere, als die von seinem Meister ihm angewiesene Arbeit verfertigen.

§. 368. Kein Meister soll dem andern die bei ihm in Arbeit stehenden Gesellen abwendig machen.

§. 369. Geschieht dieses: so muss der Meister um Zwei bis Fünf Thaler zur Gewerkskasse bestraft und der Geselle weiter zu wandern angehalten werden.

§. 370. Nur den Meisterwittwen, welche das Handwerk fortsetzen, muss der geschickteste Geselle nach ihrer Auswahl verabfolgt werden.

§. 371. Wenn aber ein Meister nur einen Gesellen hat, und denselben der Wittwe überlassen muss: so ist er befugt, von einem der Mitmeister, welche mehrere Gesellen halten, die Abgabe eines derselben zu fordern.

§. 372. Melden sich mehrere Wittwen um Ueberlassung eines tüchtigen Gesellen: so entscheidet unter ihnen die Zeit der bei dem Gewerke geschehenen Anmeldung.

§. 373. Auch dieses Vorrecht kann von jeder Meisterswittwe nur dreimal ausgeübt werden. (§. 346.)

§. 374. Verfällt ein Meister in langwierige Krankheit: so kann er die Abtretung eines Gesellen von seinen Zunftgenossen verlangen.

§. 375. Zu dieser Abtretung ist derjenige Meister vorzüglich verpflichtet, bei welchem die meisten Gesellen in Arbeit stehen.

§. 376. Ist die Zahl der Gesellen bei mehrern Meistern gleich: so trifft die Abtretung den Jüngsten unter ihnen.

§. 377. Nach erfolgter Genesung muss der krank gewesene Meister den solchergestalt erhaltenen Gesellen dem vorigen Meister, auf dessen Verlangen, zurück geben.

§. 378. Wenn der Meister einen Gellen abschaffen will, muss er ihm solches Vierzehn Tage zuvor ankündigen. Abschaffung der Gesellen.

§. 379. Ohne dergleichen Aufkündigung kann der Meister einen Gesellen sofort entlassen: 1) wenn derselbe ihn oder seine Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte, oder ehrenrührige Nachreden beleidigt;

§. 380. 2) Wenn er sich beharrlichen Ungehorsams und Widerspenstigkeit gegen die Anweisungen des Meisters schuldig macht.

§. 381. 3) Wenn er die Frau oder die Kinder des Meisters zum Bösen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt;

§. 382. 4) Wenn er sich Diebstahl oder Veruntreuung gegen den Meister zu Schulden kommen lässt;

§. 383. 5) Wenn er sich zur Gewohnheit macht, ohne Vorwissen und Erlaubniss des Meisters über Nacht aus dem Hause zu bleiben;

§. 384. 6) Wenn er mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht, und einer ihm deshalb ertheilten Warnung keine Folge leistet.

Abgang des Gesellen.

§. 385. Auch der Geselle kann den Meister verlassen; er muss aber demselben Vierzehn Tage vorher aufsagen.

§. 386. Doch ist der Meister die Aufkündigung anzunehmen nicht verbunden, wenn die Zeit des Abzuges auf eine Messe, oder einen Jahrmarkt, oder innerhalb Vierzehn Tagen vor den Messen und Jahrmärkten, oder vor den hohen Festen einfallen würde.

§. 387. Vielmehr kann alsdann der Geselle erst nach dem Feste, oder nach dem Ende der Messe, oder des Jahrmarkts abziehen.

§. 388. Hat der Meister sich an dem Gesellen, ohne gegebene dringende Veranlassung, thätlich vergriffen: so ist der Geselle sofort aus der Arbeit zu gehen berechtigt.

§. 389. Will der Geselle seine Wanderschaft fortsetzen: so darf ihm seine Kundschaft, ohne Einwilligung des Meisters, bei welchem er zuletzt gearbeitet hat, nicht verabfolgt werden.

§. 390. Der Meister darf in die Aushändigung der Kundschaft bei eigener Vertretung nicht willigen, wenn er weiss, dass der Geselle Schulden gemacht, oder Verbrechen begangen hat.

§. 391. Vielmehr muss er seine Wissenschaft davon dem Gewerksbeisitzer anzeigen.

§. 392. Findet der Meister gegen den Abzug des Gesellen kein Bedenken; oder ist der vorgewaltete Anstand hinlänglich gehoben: so muss die Kundschaft dem Gesellen zurückgegeben, und darunter vermerkt werden: wie lange der Geselle an dem Orte sich aufgehalten, und wie er, nach dem Zeugnisse seiner Meister, sich betragen habe.

§. 393. Nach zurückerhaltener Kundschaft muss der Geselle seine Reise sofort antreten.

§. 394. Wird er daran durch Zufall verhindert: so muss er die Kundschaft bei dem Gewerke anderweit niederlegen.

§. 395. Thut er beides nicht: so muss ihn die Obrigkeit, auf des Gewerkes Anzeige, als einen Landstreicher ansehen und behandeln.

§. 396. Die Gesellen machen unter sich keine Commune oder privilegirte Gesellschaft aus. Rechte der Gesellen überhaupt.

§. 397. Sie sind nicht berechtigt, eigenmächtiger Weise Versammlungen zu halten.

§. 398. In Fällen, wo ihnen dergleichen Versammlungen nach den Zunftartikeln oder Polizeigesetzen gestattet sind, müssen dieselben nur mit Vorwissen der Gewerksältesten gehalten werden.

§. 399. Uebrigens hat es bei den Polizeigesetzen und Zunftartikeln, wornach den Gesellen erlaubt ist, einen Altgesellen zu wählen, und unter dessen Rechnungsführung eine eigene Casse aus ihren Beiträgen, zu gemeinschaftlichen Bedürfnissen, besonders zur Verpflegung kranker oder sonst verunglückter Gesellen zu errichten, auch noch ferner sein Bewenden.

§. 400. Doch sind die Gesellen, auch in diesen Angelegenheiten, der Aufsicht der Gewerksältesten und des Beisitzers unterworfen.

Vierter Abschnitt.

Von Künstlern und Fabrikanten.

§. 401. Von Künstlern, deren Gewerbe in eine Innung oder Gilde eingeschlossen ist, gilt alles, was von Zünften und deren Mitgliedern im vorhergehenden Abschnitte verordnet wird. Künstler.

§. 402. Wo keine dergleichen Innung vorhanden ist, da kann eine Kunst der Regel nach von einem Jeden, welcher damit fortzukommen sich getraut, ausgeübt werden. (§. 179. 180.)

§. 403. Auch ist ein jeder solcher Künstler die von ihm selbst verfertigten Arbeiten, sowohl inn- als ausserhalb seiner Wohnung, gleich einem zünftigen Meister (§. 263. sqq.), zum Verkauf feil zu bieten berechtigt.

§. 404. Ein Künstler, welcher bei der Akademie der Künste aufgenommen und eingeschrieben worden, kann sein Gewerbe überall in Königlichen Landen treiben, ohne dass irgend einer Zunft oder Gilde ein Recht zum Widerspruche dagegen zusteht. Vorrechte der akademischen Künstler.

§. 405. Wer einem solchen akademischen Künstler ein selbst erfundenes, von der Akademie anerkanntes Kunstwerk ohne seine Genehmigung nachmacht, und zu seinem Nachtheile verkauft, der soll mit Funfzig Thalern Strafe belegt werden.

§. 406. Erben des Künstlers, auf welche das Privilegium nicht besonders und ausdrücklich erstreckt worden, haben sich dieses Vorrechts nur zum Behuf des Absatzes der noch von dem Erblasser verfertigten und hinterlassenen Vorräthe zu erfreuen.

Fabriken. §. 407. Anstalten, in welchen die Verarbeitung oder Verfeinerung gewisser Naturerzeugnisse im Grossen getrieben wird, werden Fabriken genannt.

§. 408. Der, welcher eine dergleichen Anstalt für seine Rechnung betreibt, heisst ein Fabrikunternehmer, und diejenigen, welche in einer solchen Anstalt arbeiten, führen den Namen der Fabrikanten.

§. 409. Diejenigen, welche eine zunftmässige oder andere Profession für eigene Rechnung einzeln betreiben, sind, wenn sie auch im gemeinen Leben Fabrikanten heissen, dennoch nur nach den Vorschriften des vorhergehenden Abschnitts, je nachdem das Gewerbe in eine Innung eingeschlossen ist oder nicht, zu beurtheilen.

Wer Fabriken anlegen könne. §. 410. Die Erlaubniss zur Anlegung einer Fabrik zu ertheilen, kommt allein dem Staate zu.

§. 411. Dergleichen Erlaubniss ist als ein Privilegium anzusehen und zu deuten.

§. 412. Wird die Erlaubniss zur Anlegung einer neuen Fabrik für ein an sich zunftmässiges Gewerbe, an einem Orte, wo schon eine solche Zunft vorhanden ist, oder in der Nähe desselben nachgesucht: so soll vor deren Ertheilung zuvörderst allemal die Zunft, deren Interesse es betrifft, vernommen werden.

Rechte der Fabrikunternehmer. §. 413. Die Unternehmer der Fabriken haben, in Rücksicht auf den Betrieb derselben, und den Absatz der darin verfertigten Waaren, kaufmännische Rechte.

§. 414. Sie bedürfen zu deren Ausübung keiner Aufnahme in die Kaufmannsgilde, auch da nicht, wo dergleichen Gilde sonst vorhanden ist.

§. 415. Zur Vereinzelung ihrer Fabrikwaaren sind sie in der Regel nicht berechtigt.

§. 416. Sie geniessen in dem Vermögen ihrer Arbeiter und Abnehmer, bei einem darüber entstehenden Concurse, das in der Concursordnung näher bestimmte Vorrecht.

Rechte der Fabrikanten. §. 417. Eigentliche Fabrikanten (§. 408.) sind dem Zunftzwange und den Statuten der Zünfte nicht unterworfen.

§. 418. Sie nehmen aber auch an den Vorrechten und Privilegien der Zünfte keinen Antheil.

§. 419. Die bei ihnen ausgelernten Arbeiter haben sich der Rechte der Zunftlehrlinge und Gesellen nicht zu erfreuen.

§. 420. Doch kann ein Zunftgenosse, ohne Nachtheil seiner Zunftrechte, sich als Arbeiter in Fabriken brauchen lassen.

§. 421. Eigentliche Fabrikanten sind nicht berechtigt, die von ihnen verfertigten Waaren für eigene Rechnung feil zu bieten; sondern sie sollen bloss für den Unternehmer der Fabrik, und nach dessen Bestellung arbeiten.

§. 422. Kein Fabrikunternehmer soll diejenigen, welche in einer ähnlichen Anstalt bisher gearbeitet haben, in die seinige aufnehmen, ehe dieselben ihre Entlassung durch ein schriftliches Zeugniss dargethan haben.

§. 423. Uebrigens sind die Verhältnisse zwischen dem Fabrikunternehmer und den Fabrikanten, nach dem Inhalte des unter ihnen bestehenden Contracts, und nach den über dergleichen Contracte sprechenden Gesetzen zu beurtheilen. (Th. 1. Tit. 11. Abschn. 8.)

Fünfter Abschnitt.

Von Brauern, Gastwirthen, Garköchen und Andern, welche mit dem Verkaufe zubereiteter Speisen oder Getränke ein Gewerbe treiben.

§. 424. Jeder, der in einer Stadt den Verkauf zubereiteter Speisen oder Getränke als ein bürgerliches Gewerbe treibt, ist schuldig, die diesem Gewerbe nach den Statuten und Polizeiordnungen des Orts vorgeschriebenen Gränzen genau zu beobachten. Allgemeine Grundsätze.

§. 425. Neue bisher nicht vorgeschriebene Einschränkungen ist kein Stadtmagistrat, ohne ausdrückliche Genehmigung der Landes-Polizei-Instanz, festzusetzen befugt.

§. 426. Ob die Braugerechtigkeit in einer Stadt zum Kämmereivermögen gehöre; oder einzelnen Bürgern beigelegt sei, ist nach der hergebrachten Verfassung eines jeden Orts zu bestimmen. Brauerei.

§. 427. Nach eben diesen Verfassungen muss beurtheilt werden: ob die den einzelnen Bürgern beigelegte Braugerechtigkeit auf gewissen Häusern hafte, oder gewissen ausschliessend dazu berechtigten Personen zukomme.

§. 428. Ferner: ob jeder Berechtigte zu allen Zeiten, oder nur nach einer gewissen Reihe, und ob er ohne, oder mit Einschränkung auf ein gewisses Maass, zu brauen befugt sei.

§. 429. Wo das Braurecht einzelnen Bürgern oder Hausbesitzern zukommt, da müssen dieselben in der Regel der dazu öffentlich bestellten und verpflichteten Personen, so wie des vorhandenen gemeinschaftlichen Brau-, Malz- und Darrhauses sich bedienen.

§. 430. Braugerechtigkeiten, die auf Häusern haften, können in der Regel ohne diese Grundstücke nicht veräussert werden.

§. 431. Doch kann der Berechtigte die Ausübung seines Rechts, von einer Zeit, oder von einem Falle zum andern, auch einem Dritten übertragen.

§. 432. Wo das Reihebrauen unter den Bürgern oder Hausbesitzern eingeführt ist, da ist in der Regel ein jeder befugt, das

von ihm in seiner Ordnung gebrauete Bier auch in seinem Hause auszuschenken; wenn ihm gleich sonst die Schenkgerechtigkeit oder der Ausschank nicht zukommt.

§. 433. Wo die Brauerei in eine Gilde oder Innung eingeschlossen ist, da finden die Vorschriften des Dritten Abschnitts auch in Rücksicht des Zunftzwanges Anwendung.

Garküchen und Gastwirthschaften.

§. 434. Garköche sind berechtigt, die von ihnen verfertigten Speisen auch ausserhalb ihrer Wohnungen zu verkaufen.

§. 435. Gastwirthe dürfen bloss in ihren Wohnungen Gäste für Geld mit warmen Speisen bewirthen.

§. 436. Sie haben, mit Ausschliessung der Garköche, Bier-, Wein- und Kaffeeschenken, das Recht, Fremde für Geld zu beherbergen.

§. 437. An Orten, wo Gasthöfe vorhanden sind, sollen auch andere Einwohner fremde Reisende, die in dem Gasthofe unterkommen können, für Geld nicht aufnehmen.

§. 438. Verdächtige mit Pässen nicht versehene Leute, dürfen Gastwirthe weder aufnehmen, noch dulden.

§. 439. Sie sind schuldig, die zur Nachtherberge bei ihnen einkehrenden Personen, in Städten dem Magistrate, auf den Dörfern aber dem Schulzen anzuzeigen.

§. 440. Ueberhaupt sind Gastwirthe der genauesten Aufsicht der Polizei unterworfen, und müssen sich alle zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nöthig gefundene Veranstaltungen ohne Widerrede gefallen lassen.

§. 441. Auch die von der Polizei vorgeschriebene Taxe dürfen sie unter keinerlei Vorwande überschreiten.

§. 442. Gastwirthe, die sich wiederholter Uebertretungen der ihnen vorgeschriebenen Polizeigesetze, oder beharrlicher Widerspenstigkeit gegen die Anordnungen der Polizei schuldig machen, sollen ihres Gastwirthsrechts durch richterliches Erkenntniss für verlustig erklärt werden.

§. 443. Wie Gastwirthe, welche wissentlich Diebe oder Diebshehler bei sich aufnehmen und dulden, bestraft werden sollen, verordnen die Criminalgesetze.

Rechte zwischen den Gastwirthen und Reisenden.

§. 444. Gastwirthe sind schuldig, für alles zu haften, was die von ihnen oder ihren dazu bestellten Leuten, aufgenommenen Reisenden in das Gasthaus gebracht haben.

§. 445. Mehrere, welche eine Gastwirthschaft gemeinschaftlich treiben, haften den Reisenden, Einer für alle, und alle für Einen.

§. 446. Diejenigen Personen, deren sich der Gastwirth zur Anweisung des Platzes für die Reisenden, ihre Wagen und Sachen bedient, sind für solche zu achten, die er zu deren Aufnahme bestellt hat.

§. 447. Von der Vertretung eines an den aufgenommenen Sachen entstandenen Verlustes oder Schadens ist der Gastwirth nur alsdann frei, wenn ausgemittelt werden kann, dass dieser Schade durch eigenes grobes oder mässiges Verschulden des Reisenden, oder durch äussere Gewalt und Zufälle, die der Wirth, bei der sorgfältigsten Aufmerksamkeit, weder vorher sehen noch verhüten können, entstanden ist.

§. 448. Erklärt der Gastwirth sogleich bei der Aufnahme, dass er für die eingebrachten Sachen nicht stehen wolle: so haftet er nur für einen solchen Verlust, welcher von ihm selbst, oder von seinen Leuten, aus grobem oder mässigem Versehen verursacht worden.

§. 449. Unter die Personen, für welche der Wirth haften muss, gehören auch die dem Reisenden von ihm empfohlnen Lohnkutscher und Lohnbedienten.

§. 450. Dadurch, dass der Wirth dem Reisenden ein zum Verschliessen eingerichtetes Behältniss für seine Sachen anweiset, und ihm die Schlüssel dazu einhändigt, wird er von der Vertretung nicht frei.

§. 451. Ist aber der Reisende bei dem Verschliessen nachlässig, oder in Aufbewahrung der Schlüssel unvorsichtig gewesen: so muss er einen Schaden, der nicht erweislich durch den Wirth oder seine Leute entstanden ist, selbst tragen.

§. 452. Hat der Reisende dem Wirthe die in verschlossenen Koffern, Kisten oder andern Behältnissen enthaltenen Sachen nicht namentlich angezeigt: so muss er, bei angeblich erlittenem Verluste, die Beschaffenheit und den Betrag der weggekommenen Sachen nachweisen.

§. 453. Ist jedoch der Reisende eine unverdächtige Person, die nach ihrem Stande und Gewerbe, dergleichen Sachen, als ihr vorgeblich weggekommen sind, bei sich zu führen pflegt: so muss dieselbe, in Ermangelung anderer Beweismittel, zur eidlichen Bestärkung ihrer Angabe über die Beschaffenheit und den Werth der weggekommenen Sachen gelassen werden.

§. 454. Hat der Reisende dem Gastwirthe etwas von den eingebrachten Sachen zu desselben eigener unmittelbarer Aufbewahrung anvertraut: so hat der Gastwirth dabei alle Pflichten und Vertretungen eines Verwahrers. (Th. 1. Tit. 14. Abschn. 1.)

§. 455. Dem Gastwirthe gebühren, wegen seiner Bezahlung für Quartier und Bewirthung, auf die eingebrachten Sachen eben die Rechte, wie einem Vermiether wegen des zu fordernden Miethgeldes. (Th. 1. Tit. 21. §. 395.)

Sechster Abschnitt.

Von Apothekern.

Rechte der Apotheker.

§. 456. Apotheker sind zur Zubereitung der Arzneimittel, ingleichen zum Verkaufe derselben und der Gifte, ausschliessend berechtigt.

Anh. §. 109. *Siehe Apothekerordnung vom 12ten October* 1801.

§. 457. Naturerzeugnisse, welche, ausser der Medicin, auch zu andern Fabriken-, Haus- oder Küchenbedürfnissen gebraucht werden, mögen Apotheker ebenfalls führen, und, jedoch nur in kleinern Quantitäten, verkaufen.

§. 458. Zum Handel mit Gewürz- oder andern Materialwaaren sind die Apotheker, als solche, nicht berechtigt.

§. 459. Doch hat an Orten, wo kein besonderer Gewürzkrämer oder Materialist angesetzt ist, der Apotheker die Vermuthung für sich, dass er auch mit Gewürzen und Materialwaaren zu handeln ausschliessend berechtigt sei.

§. 460. Aerzte und Wundärzte müssen sich der eigenen Zubereitung der den Kranken zu reichenden Arzneien, an Orten, wo Apotheker sind, der Regel nach enthalten.

§. 461. Auch sogenannte Arkane darf Niemand, ohne besondere Erlaubniss der dem Medicinalwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde, zum Verkaufe verfertigen.

§. 462. Das Recht, zur Anlegung neuer Apotheken Erlaubniss zu geben, kommt allein dem Staate zu.

§. 463. Dergleichen neue Concessionen sind nach den Vorschriften von Privilegien zu beurtheilen.

Pflichten derselben.

§. 464. Die Apotheker sind der unmittelbaren Aufsicht des Staats, und den von ihm angeordneten Medicinalbehörden unterworfen.

§. 465. Nur diejenigen, welche die Apothekerkunst ordentlich erlernt haben; zu deren Ausübung, nach angestellter Prüfung von der Medicinalbehörde tüchtig befunden; und zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten durch diese Behörde verpflichtet worden, sind fähig, einer Apotheke vorzustehen.

§. 466. Wem es an diesen Erfordernissen mangelt, der muss, zur Verwaltung einer durch Erbgangsrecht oder sonst ihm zugefallenen Apotheke, einen nach obiger Vorschrift qualificirten Provisor bestellen.

§. 467. Ein solcher Provisor hat die Rechte und Pflichten eines Handlungsfaktors.

§. 468. Kein Arzt soll in der Regel eine eigene Apotheke besitzen, oder dieselbe durch sich selbst oder durch Andere verwalten.

§. 469. Ein Apotheker ist, bei Verlust seines Rechts, schuldig, dafür zu sorgen, dass die nöthigen Arzneimittel bei ihm in gehöriger Güte zu allen Zeiten zu haben sind.

§. 470. Auch muss er solche Veranstaltungen treffen, dass das Publikum und die Kranken mit deren Zubereitung, es sei bei Tage oder bei Nacht, schleunig befördert werden.

§. 471. Die Pflichten der Apotheker wegen der Zubereitung, des Verkaufs, und der Verwahrung der Arzeneien und Gifte, ingleichen wegen des Curirens der Krankheiten, sind im Criminalrechte bestimmt.

§. 472. Apotheker geniessen, wegen der einem Gemeinschuldner auf Credit gereichten Arzeneien, das in der Concursordnung näher bestimmte Vorrecht. Besondere Privilegia der Apotheker.

§. 473. Die von ihnen, nach kaufmännischer Art, geführten Bücher haben die Rechte und die Glaubwürdigkeit der Handlungsbücher.

§. 474. Auch in Ansehung des Wechselausstellens geniessen sie die Rechte der Kaufleute.

Siebenter Abschnitt.

Von Kaufleuten.

§. 475. Wer den Handel mit Waaren oder Wechseln als sein Hauptgeschäft treibt, wird ein Kaufmann genannt. 1) Wem die Rechte der Kaufleute zukommen.

§. 476. Will Jemand unter dem Schutze des Staats kaufmännische Geschäfte treiben: so muss er dazu die Erlaubniss der Obrigkeit nachsuchen.

§. 477. Ein Minderjähriger soll zur Treibung kaufmännischer Geschäfte erst nach erhaltener Grossjährigkeits-Erklärung gelassen werden.

§. 478. Ein Grossjähriger, welcher mit Vorwissen seines noch am Leben befindlichen Vaters, und ohne dessen ausdrücklich erklärten Widerspruch, kaufmännische Geschäfte zu betreiben anfängt, geht eben dadurch aus der väterlichen Gewalt. (Tit. 2. §. 212. 218.)

§. 479. Wo Kaufmannsgilden oder Innungen vorhanden sind, muss ein darin aufzunehmendes Mitglied den Erfordernissen der Innungsartikel, sowohl in Ansehung der Lehrjahre als sonst, ein Genüge leisten.

§. 480. An Orten, wo dergleichen Innungen bestehen, hat nur der, welcher darin aufgenommen ist, die Rechte eines Kaufmanns.

§. 481. Doch bleibt dem Staate, auch an solchen Orten, das Recht, einzelnen Personen ausserhalb der Innung, die Befugniss zum Handel durch besondere Concessionen zu ertheilen. (§. 184.)

§. 482. Wo gar keine Gilden vorhanden, oder wo dieselben nur für gewisse Arten der Kaufleute errichtet sind, haben alle diejenigen, welche einen fortdauernden Waarenhandel, oder ein dergleichen Wechselverkehr treiben, die Rechte der Kaufleute.

§. 483. Die Unternehmer der Fabriken haben, in Rücksicht auf den Betrieb derselben, und den Absatz der darin verfertigten Waaren, kaufmännische Rechte.

§. 484. Eben dies gilt von Schiffsrhedern, in Ansehung der auf die Rhederey unmittelbar Bezug habenden Geschäfte.

§. 485. Bewohner des platten Landes, die nur mit selbst erzeugten, oder durch landwirthschaftliche Mittel veredelten Produkten; ingleichen Handwerker und Fabrikanten, welche mit den von ihnen selbst verfertigten Arbeiten Verkehr treiben, sind für Kaufleute nicht zu achten.

§. 486. Krämer in Dörfern und Flecken, Hausirer, Trödler, und gemeine Viktualienhändler, haben nicht die Rechte der Kaufleute.

§. 487. Wer nur einzelne Lieferungen übernimmt, wird dadurch noch kein Kaufmann.

II. Von Kaufmannschaft treibenden Frauenspersonen.

§. 488. Eine Frauensperson, welche für eigene Rechnung Kaufmannschaft treibt, kann bei den dahin einschlagenden Geschäften und Verbindungen auf die Vorrechte und Begünstigungen ihres Geschlechts keinen Anspruch machen.

§. 489. In ihren übrigen Angelegenheiten aber bleiben ihr diese Rechte vorbehalten.

§. 490. In zweifelhaften Fällen wird vermuthet, dass eine solche Person (§. 488.) die eingegangenen Verbindlichkeiten als handlungstreibende Frau übernommen habe.

§. 491. Auch wird von einer Frauensperson, welche Eigenthümerin einer Handlung ist, so lange angenommen, dass sie dieser Handlung selbst vorstehe, bis von ihr ein Disponent bestellt, und die Prokura nach §. 500. sqq. gehörig bekannt geworden ist.

§. 492. Alsdann hat sie ferner für ihre Person weder die Rechte, noch die Verbindlichkeiten eines Kaufmanns.

§. 493. Jedoch ist sie schuldig, alle, der bekannt gemachten Prokura gemäss, vorgenommene Handlungen ihres Disponenten, sowohl mit dem Handlungs-, als mit ihrem übrigen Vermögen, zu vertreten.

§. 494. Die Verheirathung einer Frauensperson, welche Eigenthümerin einer Handlung ist, ändert ihre Rechte und Verbindlichkeiten, in Absicht der Handlung und deren Betriebes, an und für sich nicht ab.

§. 495. Ist eine Frauensperson mit ihrem Ehemanne, oder einem Dritten, in Societätshandlung getreten; so hat sie die Rechte und Verbindlichkeiten einer Kaufmannschaft treibenden Frau nur

alsdann, wenn zugleich verabredet und bekannt gemacht worden, dass sie der Handlung mit vorstehen solle.

§. 496. Die Ehefrau eines Kaufmanns, welche dem Manne in seinen Geschäften bloss hülfreiche Hand leistet, ist selbst an Orten, wo Gemeinschaft der Güter unter ihnen obwaltet, für eine Kaufmannschaft treibende Frauensperson noch nicht zu achten.

§. 497. Wer von dem Eigenthümer einer Handlung, welcher derselben nicht vorstehen kann oder will, den Auftrag erhalten hat, seine Stelle zu vertreten, wird Faktor, Disponent, oder Handlungsvorsteher genannt. III. Von Faktoren und Disponenten.

§. 498. Steht der Eigenthümer einer Handlung unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft: so muss die Prokura von demjenigen ausgestellt werden, dem die Verwaltung seines Vermögens gebührt. a) Ausstellung der Prokura.

§. 499. Ist dieser ein Vormund oder Curator; oder gehört die Handlung zum freien Vermögen eines noch unter väterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen: so muss die obervormundschaftliche Genehmigung hinzu kommen.

§. 500. Die Ertheilung der Procura muss schriftlich geschehen, und gehörig bekannt gemacht werden.

§. 501. Ist der Disponent einer Handlung überhaupt vorgesetzt: so erstreckt sich der Auftrag über alle Arten der Geschäfte, welche bei der ihm übertragenen Handlung vorfallen. b) Umfang.

§. 502. Soll die Macht des Disponenten in besondern Fällen eingeschränkt sein: so muss dieses in der Prokura bestimmt, und mit derselben gehörigen Orts bekannt gemacht werden.

§. 503. Für eine gehörige Bekanntmachung ist anzusehen, wenn die Kaufmannschaft des Orts, wo die Handlung etablirt ist, auf der Börse oder durch ihre Vorsteher; ingleichen die auswärtigen Correspondenten, mit welchen die Handlung in Verbindung steht, durch Briefe davon benachrichtiget werden. c) Bekanntmachung.

§. 504. Die Firma oder Unterschrift, deren sich der Disponent bedienen soll, muss unter dessen Handschrift den Correspondenten mitgetheilt, und auf der Börse verwahrlich niedergelegt werden.

§. 505. An Orten, wo keine ordentlich eingerichtete Börsen oder Kaufmannsinnungen sind, muss ausser der schriftlichen Bekanntmachung an die Correspondenten, die Ertheilung der Prokura den ordentlichen Gerichten angezeigt; die Firma bei diesen niedergelegt; und den Kaufleuten des Orts durch die Gerichte davon Nachricht ertheilt werden.

§. 506. Einschränkungen der Prokura, die nicht gehörig bekannt gemacht worden, kommen dem Eigenthümer gegen einen Dritten, der mit dem Disponenten sich eingelassen hat, nur in so fern zu statten, als ausgemittelt werden kann, dass diese Einschrän-

kungen zeitig genug, auf andere Art, zur Wissenschaft des Dritten gelangt sind.

§. 507. Hat der Eigenthümer einer Handlung Jemanden, dem er keine Prokura ertheilt, gleichwohl für seinen Faktor schriftlich oder mündlich angegeben: so wird er denjenigen verhaftet, welche dadurch verleitet worden, sich mit demselben einzulassen.

§. 508. So weit die Bekanntmachung gehörig erfolgt ist, steht es in dem freien Willen des Eigenthümers, ob er die von dem Faktor ausser den Schranken der Prokura unternommenen Geschäfte genehmigen wolle, oder nicht.

§. 509. Wegen einer hinzukommenden ausdrücklichen oder stillschweigenden Genehmigung finden die Vorschriften des Ersten Theils, Tit. 5. §. 185. bis 191. und Tit. 13. §. 143. 144. Anwendung.

§. 510. Auch muss ein Handlungseigenthümer, sobald er von dem Faktor oder von dem Dritten, mit welchem ein Geschäft verhandelt worden, Nachricht erhält, dass der Faktor dabei die Schranken der Prokura überschritten habe, sich innerhalb der im Ersten Theile, Tit. 5. §. 90. sqq. bestimmten Fristen, über die Billigung oder Missbilligung erklären, oder allen aus dieser Unterlassung entstandenen Schaden vertreten. (Th. 1. Tit. 13. §. 145. 146.)

§. 511. Auch wenn ein Faktor nur zu einer besondern Art von Geschäften bestellt worden, muss dennoch die Bekanntmachung an dem Orte, wo er die Geschäfte betreiben soll, ingleichen an auswärtige Handlungscorrespondenten, nach obigen Vorschriften geschehen.

§. 512. Einschränkungen, die sich aus der Natur des Auftrages von selbst ergeben, bedürfen keiner ausdrücklichen Bekanntmachung.

§. 513. Ein Faktor, der nur zum Waareneinkauf oder Verkauf auf Märkten und Messen bestellt ist, verbindet den Principal nur durch solche Handlungen, ohne die er seinen Auftrag nicht vollziehen könnte.

§. 514. Soll ein solcher Faktor Wechselverbindungen für den Principal übernehmen können: so muss die Prokura ausdrücklich darauf gerichtet sein.

d) Wie weit unerlaubte Handlungen des Faktors den Principal verbinden.

§. 515. Hat ein Faktor, bei Vollziehung seines Auftrages, eine unerlaubte Handlung oder gar ein Verbrechen begangen: so ist der Principal dem Beschädigten nur in so weit zum Schadensersatze verhaftet, als überhaupt ein Dritter dazu für schuldig geachtet werden kann. (Th. 1. Tit. 6. §. 50. sqq.)

§. 516. Die vom Faktor bei Handlungsangelegenheiten verwirkte Confiskation trifft den Principal, mit Vorbehalt des Regresses gegen den Faktor.

§. 517. Hat jedoch der Principal schon vormals ähnliche Handlungen des Faktors gebilligt: so findet der Regress nicht Statt.

§. 518. Auch haftet der Principal, bei dem Unvermögen des Faktors, für die Geldstrafen wegen der von demselben in Handlungsangelegenheiten, obgleich ohne sein Vorwissen, begangenen Vergehungen wider die Accise- und Zollgesetze.

§. 519. Bei andern Verbrechen des Faktors hingegen ist der Eigenthümer für die demselben zuerkannte Geldstrafe an und für sich nicht verhaftet.

§. 520. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Principals ist der Faktor nicht berechtigt, die erhaltene Prokura einem andern zu übertragen. e) Ob ein Faktor substituiren kann.

§. 521. Doch kann er zu einzelnen Angelegenheiten Bevollmächtigte bestellen; auch sich zu solchen Geschäften, die ein Kaufmann durch Handlungsdiener und Lehrlinge zu betreiben pflegt, dieser Beihülfe bedienen.

§. 522. Die Rechte und Pflichten zwischen dem Principal und Faktor sind hauptsächlich nach dem Inhalte des unter ihnen geschlossenen Abkommens, und wo dieses nichts bestimmt, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften von Vollmachtsaufträgen zu beurtheilen. (Th. 1. Tit. 13. §. 49. sqq.) f) Verhältnisse zwischen dem Principal und Faktor.

§. 523. Ohne ausdrückliche Erlaubniss des Principals darf kein Faktor Handlungsgeschäfte auf eigene Rechnung treiben.

§. 524. Hat er es dennoch gethan: so gehört aller dadurch erhaltene Gewinn dem Principale.

§. 525. Besteht eine solche Handlungsunternehmung aus mehrern verbundenen Geschäften: so muss der Principal, wenn er sich den Vortheil bei dem Einen Geschäfte zueignen will, auch den Schaden bei den übrigen mit übernehmen.

§. 526. Der Faktor hat nach aufgehobener Prokura das Recht, die in seiner Gewahrsam befindlichen Waaren und Sachen des Principals so lange zurückzubehalten, bis er wegen seiner bei Gelegenheit der gehabten Prokura entstandenen Forderungen befriedigt worden.

§. 527. Doch kann dies Retentionsrecht nicht weiter ausgedehnt werden, als bis zum Betrage der auf wahrscheinlichen Gründen beruhenden Forderung des Faktors. (Th. 1. Tit. 20. §. 536. sqq.)

§. 528. Auch ohne ausdrückliches Versprechen kann ein Faktor für seine Bemühungen billige Vergütung fordern, wenn er nicht schon vorher gegen ein bestimmtes Lohn im Dienste des Principals gestanden hat.

§. 529. Diese Vergütung muss, wenn die Parteien sich darüber nicht einigen können, nach dem Umfange der Geschäfte, und des dadurch bewirkten Vortheils, von vereideten Sachverständigen bestimmt werden.

g) Aufhebung der Prokura.

§. 530. Will der Handlungseigenthümer seinen Auftrag widerrufen; so muss er die Prokura zurücknehmen, und es gehörig bekannt machen.

§. 531. Diese Bekanntmachung muss nach Vorschrift des §. 503. sqq. geschehen.

§. 532. Demjenigen, welchen die Zurücknahme der Prokura solchergestalt bekannt gemacht worden, wird der Handlungseigenthümer aus ihren hiernächst mit dem gewesenen Faktor geschlossenen Verträgen und Geschäften ferner nicht verantwortlich.

§. 533. Gegen Andere aber kann der Handlungseigenthümer sich nur dadurch sicher stellen, dass er die Zurücknahme der Prokura viermal, von acht zu acht Tagen, durch die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz, wo der Sitz der Handlung ist, bekannt macht; ausserdem aber an der Börse, ingleichen an der Thüre des Hauses, wo das Comtoir befindlich gewesen ist, eine schriftliche Nachricht darüber anschlagen, und Vier Wochen lang aushängen lässt.

§. 534. Sind diese Maassregeln nicht beobachtet worden: so wird der Principal solchen Personen auch aus den nachherigen, der vorhin ertheilten Prokura gemässen, Handlungen des gewesenen Faktors verhaftet: in so fern nicht ausgemittelt werden kann, dass sie von dem Widerrufe auf andere Art Wissenschaft erhalten haben.

§. 535. Ist ein Faktor nur auf eine gewisse bestimmte Zeit bestellt: so bedarf es nach Ablauf dieser Zeit keines ausdrücklichen Widerrufs, in Absicht derjenigen, denen diese Einschränkung gehörig bekannt gemacht worden, oder die davon auf andere Art erweislich Wissenschaft erhalten haben.

§. 536. Gegen alle übrige ist, zur Sicherstellung des Principals, die Bekanntmachung der aufgehobenen Prokura in der §. 533. vorgeschriebenen Art nothwendig.

§. 537. Will der Handlungseigenthümer sich wegen der von dem Faktor, während seiner Verwaltung, vorgenommenen Geschäfte, gegen unbekannte Ansprüche sicher stellen: so kann er ein gerichtliches Aufgebot nachsuchen.

§. 538. Zu diesem Aufgebote muss der Termin auf Achtzehn Monate hinausgesetzt werden, und die in der Prozessordnung vorgeschriebene Bekanntmachung, ausser den Zeitungen, und Intelligenzblättern der Provinz, auch durch die öffentlichen Blätter derjenigen Orte, wohin das Verkehr der Handlung hauptsächlich gerichtet gewesen ist, geschehen.

§. 539. Werden nach ergangenem Präclusionsurtel annoch Forderungen angebracht, welche aus den Büchern und andern vorhandenen Nachrichten nicht bekannt gewesen sind: so ist der Principal nur für dasjenige verhaftet, was aus dem Geschäfte wirklich an die Handlung gekommen ist.

§. 540. Stirbt der Handlungseigenthümer: so bleibt die von demselben ertheilte, auf eine gewisse Zeit, oder auf seine Lebenszeit ausdrücklich nicht eingeschränkte Prokura so lange bei Kräften, bis selbige von den Erben oder von den Gerichten widerrufen wird.

b) Verhältnisse zwischen dem Faktor, und denen, mit welchen er Geschäfte getrieben hat.

§. 541. So lange die Prokura des Faktors dauert, haben diejenigen, mit welchen er Handlungsgeschäfte getrieben hat, die Wahl: ob sie ihn oder den Principal belangen wollen.

§. 542. Doch darf der Faktor solchen Handlungsgläubigern nicht weiter, als auf den Betrag des in seinen Händen befindlichen Handlungsfonds gerecht werden.

§. 543. Die ausstehenden Forderungen der Handlung können gleichfalls, so lange die Prokura dauert, entweder von dem Principal selbst, oder von dem Faktor eingezogen werden.

§. 544. Nach geschehener Aufhebung der Prokura kann nur der Principal belangt werden, auch nur von ihm die Einziehung der ausstehenden Forderungen geschehen.

§. 545. Jedoch ist sowohl vor, als nach aufgehobener Prokura, der Faktor aus eigenen Mitteln verhaftet, wenn er sich ausdrücklich zugleich für seine Person verbindlich gemacht, oder die Schranken seines Auftrages überschritten hat.

IV. Von Handlungsdienern und Lehrlingen.

§. 546. Handlungsdiener oder Lehrlinge, die in offenen Gewölben oder Laden angestellt worden, sind zu den daselbst gewöhnlich vorfallenden Handlungsgeschäften für bevollmächtigt zu achten.

§. 547. Sie können im Laden oder Gewölbe die daselbst befindlichen Waaren verkaufen, das Geld dafür in Empfang nehmen, und darüber quittiren.

§. 548. Auch Rechnungen über ausgenommene Waaren können im Laden oder Gewölbe, gegen die von ihnen ausgestellten Quittungen, sicher bezahlt werden.

§. 549. Zu Geldanleihen, zum Wechselausstellen, Acceptiren oder Indossiren, zum Einkaufe, ingleichen zum Verkaufe auf Credit, oder in grossen Partieen, sind blosse Handlungsdiener oder Lehrlinge nicht für bevollmächtigt anzusehen.

§. 550. Ausser dem Laden oder Gewölbe kann an sie nur in so fern bezahlt werden, als sie die Waaren, wofür die Zahlung erfolgt, oder die mit Quittungen versehenen Wechsel, Assignationen, Rechnungen und andere Schuldbriefe überbracht haben.

§. 551. Cassirer der Bankiers und anderer Kaufleute, ingleichen Handlungsbediente, die auf Messen oder Märkte verschickt werden, sind in Absicht der mit ihrer Bestimmung verknüpften und daraus folgenden Geschäfte, auch ohne besondere Bekanntmachung, als Faktoren anzusehen.

§. 552. In wie fern, ausser diesen Fällen, ein Handlungseigenthümer durch die von seinen Handlungsbedienten oder Lehr-

lingen vorgenommenen Geschäfte verbindlich werde, ist nach den Grundsätzen von Vollmachtsaufträgen zu beurtheilen. (Th. 1. Tit. 13. §. 98. sqq.)

§. 553. Für die unerlaubten Handlungen derselben haftet er nur in so weit, als die unerlaubten Handlungen eines Faktors ihn verbinden. (§. 515. sqq.)

V. Vom Ausnehmen der Waaren durch Dienstboten.

§. 554. Ein Kaufmann, welcher auf Jemandes Namen und Credit, an dessen Hausgenossen, Dienstboten oder Handwerker, Waaren verabfolgt, thut dieses bloss auf seine Gefahr.

§. 555. Will er sich an den, auf dessen Namen die Waaren abgeholt worden, wegen der Bezahlung halten, so muss er sich einer schriftlichen Einwilligung desselben versichern.

§. 556. Ist diese Einwilligung nur auf Eine Lieferung gerichtet: so berechtigt sie den Kaufmann nicht zu mehrern folgenden Lieferungen.

§. 557. Hat aber Jemand einem Andern die Vollmacht, auf seinen Namen Waaren abzuholen, ohne Einschränkung ertheilt: so kann der Kaufmann mit der Verabfolgung an diesen Bevollmächtigten, so lange fortfahren, bis ihm die Zurücknahme der Vollmacht ausdrücklich bekannt gemacht wird.

§. 558. Hält der Abnehmer mit dem Kaufmanne ein Buch, in welches die gelieferte Waaren und der bedungene Preis eingeschrieben werden: so ist jeder Abholer der Waaren, welcher dies Buch dem Kaufmanne vorzeigt, zum Empfange derselben für bevollmächtigt zu achten.

§. 559. Hat Jemand einen Hausgenossen, Dienstboten, oder Handwerker bevollmächtigt, Waaren auf seinen Namen von einem oder mehreren ausdrücklich benannten Handlungshäusern auszunehmen: so giebt dieses andern Kaufleuten keine Befugniss, demselben in gleicher Art Waaren zu verabfolgen.

§. 560. Selbst der Empfang der Waaren, die auf Jemandes Namen einem Andern ohne gehörige Legitimation verabfolgt worden, verpflichtet den Empfänger, in so fern derselbe nur sonst für einen redlichen Besitzer zu achten ist, noch nicht zu deren Bezahlung.

§. 561. Vielmehr haftet ein solcher Empfänger für den Werth der Waare nur so weit, als er sich sonst mit dem Schaden des Verkäufers bereichern würde.

VI. Von Handlungsbüchern.

§. 562. Ein Kaufmann kann sich seiner Handlungsbücher, wenn dieselben gehörig geführt sind, zum Beweise bei seinen streitig gewordenen Forderungen bedienen.

§. 563. Diese Beweiskraft erstreckt sich jedoch nur auf das zur Handlung gehörende Waaren- und Wechselverkehr.

§. 564. Bei Anlehnen und Bürgschaften; wegen eingebrachten Vermögens der Ehefrauen, und anderer Geschäfte, haben Ver-

merke in den Handlungsbüchern keine mehrere Glaubwürdigkeit, als andere Privatverzeichnisse.

§. 565. Wenn auch dergleichen Forderungen (§. 564.) mit dem Handlungsverkehre in Beziehung oder Verbindung stehen: so können dennoch, sobald sie nicht selbst aus einem Waaren- oder Wechselverkehr entsprungen sind, die Handlungsbücher als Beweismittel dabei nicht gebraucht werden.

§. 566. Sollen Handlungsbücher Beweiskraft haben: so müssen sie nach kaufmännischer Art geführt sein.

§. 567. Mit dem Hauptbuche zugleich müssen, nach dem Verlangen des Gegentheils, auch die übrigen Bücher, auf die dasselbe sich bezieht, vorgelegt werden.

§. 568. Diese Bücher müssen sowohl unter sich, als mit dem Hauptbuche, bei den durch Sachverständige zu machenden Proben übereinstimmen.

§. 569. Unter Kaufleuten haben dergleichen Handlungsbücher volle Beweiskraft.

§. 570. Weichen die Vermerke in den Büchern der in Streit befangenen Kaufleute von einander ab, und sind beiderlei Bücher gehörig geführt: so kann keins derselben als ein Beweismittel für den vorliegenden Fall gebraucht werden.

§. 571. Finden sich aber gegen das Eine von beiden Büchern erhebliche Ausstellungen: so hat das andere, welches untadelhaft geführt worden, so lange Beweiskraft, als das Gegentheil nicht auf andere Art ausgemittelt ist.

§. 572. Gegen Andere, als Kaufleute, kann nur bei streitigen Waarenlieferungen ein Beweis aus den Handlungsbüchern genommen werden; wenn durch Geständniss, oder sonst, bereits ausgegemittelt ist, dass die Waaren geliefert worden.

§. 573. Alsdann kann die Zeit der geschehenen Lieferung; der Betrag und die Beschaffenheit der gelieferten Waaren; der Preis, wofür sie behandelt oder verabfolgt worden; und die Zeit, binnen welcher die Zahlung erfolgen sollen, aus den Handlungsbüchern bewiesen werden.

§. 574. Auch über den Umstand: ob die Lieferung unmittelbar an den Beklagten, oder an dessen Hausgenossen, Dienstboten, Handwerker, u. s. w. geschehen sei, ist der Beweis aus den Handlungsbüchern zulässig.

§. 575. Doch wirken die Bücher des Kaufmanns gegen einen, der kein Kaufmann ist, in jedem Falle nur einen halben Beweis.

§. 576. Wird dieser halbe Beweis durch Gegenbeweismittel nicht geschwächt, oder aufgehoben: so muss der Kaufmann zur eidlichen Bestärkung seiner Bücher zugelassen werden.

§. 577. Bei Societätshandlungen sind die sämmtlichen Theilnehmer, welche zur Zeit der geschehenen Lieferung der Handlung

an dem Orte vorgestanden haben, zur eidlichen Bestärkung verbunden.

§. 578. Haben die Theilnehmer einen von ihnen, oder einen Fremden, der ganzen Handlung, oder doch der Art von Geschäften, woraus die Schuld entstanden ist, vorgesetzt: so ist nur dieser zur eidlichen Bestärkung verpflichtet.

§. 579. Sind die Bücher von einem Buchhalter geführt worden: so muss, auf Verlangen des Gegentheils, ausser dem Handlungseigenthümer oder Disponenten, auch der Buchhalter den Eid ableisten.

§. 580. Ist letzterer gestorben, oder sein Aufenthalt unbekannt: so ist der Eid des Eigenthümers oder Disponenten allein hinreichend.

§. 581. Wie zu verfahren sei, wenn der Buchhalter den Eid abzuleisten Anstand nimmt, ist in der Prozessordnung vorgeschrieben.

§. 582. Die Erben eines Kaufmanns müssen die Richtigkeit der Bücher der Regel nach insgesammt, jedoch nur auf die Art, wie Erben überhaupt Handlungen des Erblassers zu bekräftigen verbunden sind, eidlich bestärken.

§. 583. Hat aber einer von den Erben die Direction der Handlung übernommen, und solche bereits länger als Ein Jahr geführt: so ist dessen alleinige eidliche Bestärkung hinreichend.

§. 584. Der eidlichen Bestärkung bedarf es nicht bei den von vereideten Buchhaltern geführten Büchern der Königlichen Bank, der Seehandlungs-Gesellschaft, des Lagerhauses, der Gold- und Silbermanufaktur, und anderer öffentlichen Anstalten, die mit diesem Privilegio ausdrücklich versehen sind.

§. 585. Den Handlungsbüchern der Juden, welchen die Rechte christlicher Kaufleute verliehen worden, kommt eben die Beweiskraft zu, als den Büchern christlicher Kaufleute.

§. 586. Diese Beweiskraft schränkt sich jedoch nur auf solche Handlungsgeschäfte ein, die nach dem Zeitpunkte vorgefallen sind, da der Jude die Rechte christlicher Kaufleute erhalten hat.

§. 587. Hat ein mit diesen Rechten nicht versehener Jude die christliche Religion angenommen: so haben seine Bücher nur in Absicht der nachher betriebenen Handlungsgeschäfte Beweiskraft.

§. 588. Die Handlungsbücher der Juden, welche die Rechte christlicher Kaufleute nicht haben, beweisen nur gegen deren Glaubensgenossen.

§. 589. Ist jedoch ein solcher Jude Unternehmer einer Fabrike, oder ein Bankier: so beweisen seine Bücher auch gegen christliche Kaufleute, die sich in Wechsel- oder Fabrikengeschäfte mit ihm eingelassen haben.

§. 590. In allen Fällen aber können Handlungsbücher, welche in jüdischer Sprache geführt sind, als Beweismittel nicht gebraucht werden.

§. 591. Bücher der Brauer, Bäcker, oder anderer Personen, welche ein öffentliches Gewerbe treiben, ingleichen der Krämer in Dörfern und Flecken, haben keine Beweiskraft, wenn sie auch an sich auf kaufmännische Art geführt wären.

§. 592. Ist aber mit dem Abnehmer ein Gegenbuch gehalten, und sind in selbigem die ausgenommenen Waaren oder geleisteten Zahlungen eingeschrieben worden: so bewirkt dies in den Händen des Abnehmers befindliche Gegenbuch wider ihn, ohne Unterschied des Standes, vollen Beweis, wenn er Acht Tage nach Einziehung der Lieferung verstreichen lässt, ohne wider die Richtigkeit des in dem Gegenbuche enthaltenen Vermerks gerichtlich zu protestiren.

§. 593. Geht ein solches Gegenbuch ohne Verschulden des Lieferanten verloren: so kann derselbe, gleich einem Kaufmanne, zur eidlichen Bestärkung des in seinen Händen befindlichen Exemplars verstattet werden.

§. 594. In Ansehung der von Kaufleuten unter einander betriebenen Geschäfte, ist die Beweiskraft der Handlungsbücher auf keine bestimmte Frist eingeschränkt.

§. 595. Gegen die Erben eines Kaufmanns dauert die Beweiskraft eines Handlungsbuchs nur Fünf Jahre, vom Todestage des Erblassers.

§. 596. Gegen einen, der kein Kaufmann ist, hat das Handlungsbuch nur binnen Jahresfrist, von Zeit jeder Lieferung an gerechnet, die Kraft eines halben Beweises.

§. 597. Nach Verlauf dieses Jahres erlöscht zwar die Beweiskraft, nicht aber das Recht des Kaufmanns, aus dem eingetragenen Vermerke, als aus einem schriftlichen Contracte, zu klagen.

§. 598. Auch die Beweiskraft kann dem Handlungsbuche durch Einlegung eines Protestes erhalten werden, wenn der Abnehmer die Königlichen Lande verlassen hat, oder sein Aufenthalt dem Kaufmanne unbekannt ist.

§. 599. Ein solcher Protest muss aber vor Ablauf des Jahres (§. 596.) vor Gerichten, oder vor einem Justizcommissario und Notario eingelegt werden.

§. 600. Der Kaufmann muss dabei entweder die Entfernung des Abnehmers ausserhalb der Königlichen Lande bescheinigen, oder an Eidesstatt erhärten, dass er, aller angewendeten Mühe ungeachtet, den gegenwärtigen Aufenthalt desselben nicht erforschen können.

§. 601. Er muss ferner sein Hauptbuch vorlegen, und die Stellen desselben, worin seine Forderung enthalten ist, dem Proteste einrücken lassen.

§. 602. Durch den solchergestalt aufgenommenen Protest wird die Beweiskraft des Handlungsbuchs bis auf Fünf Jahre vom Dato desselben erhalten; und sie kann auch nachher, von Zeit zu Zeit, durch Wiederholung des Protestes verlängert werden.

§. 603. Durch einen dergleichen Protest kann ein Kaufmann die Beweiskraft seines Handlungsbuchs, auch gegen die Erben eines andern Kaufmanns, über die §. 595. bestimmte Frist verlängern.

§. 604. Uebrigens wird ein Kaufmann dadurch, dass die Beweiskraft seiner Handlungsbücher erloschen ist, seiner Forderung selbst noch nicht verlustig.

§. 605. Ein Handlungsbuch hat keine Beweiskraft, wenn darin Blätter eingeklebt, eingeheftet, oder ausgerissen: oder wenn Stellen darin befindlich sind, die durch Aenderungen unleserlich gemacht worden.

§. 606. Eben das findet Statt, wenn der Kaufmann, bei Führung der Bücher, Unrichtigkeiten begangen hat, die zu seinem Vortheile abzielen.

§. 607. Finden sich Unrichtigkeiten anderer Art, und sind deren mehrere: so muss nach dem Gutachten vereideter Sachverständigen beurtheilt werden: ob dieselben so beschaffen sind, dass dadurch die Glaubwürdigkeit der Bücher ganz entkräftet werde.

§. 608. Handlungsbücher eines Kaufmanns, der eines Meineides, oder falschen Zeugnisses überführt; oder eines anderen seinen ehrlichen Namen schändenden Verbrechens durch Urtel und Recht schuldig; oder für unfähig, einen Eid zu schwören, erklärt worden, verdienen gar keinen Glauben.

§. 609. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Kaufmann einen betrüglichen oder muthwilligen Bankrut gemacht hat. (Tit 20. Abschn. 14.)

§. 610. Ist er nur eines fahrlässigen, oder unbesonnenen Bankruts schuldig befunden worden: so können seine Bücher zur Unterstützung anderer vorhandener Beweismittel gebraucht werden.

§. 611. Hat ein Kaufmann auf den Grund seiner Bücher eine Forderung eingeklagt, deren bereits erfolgte Zahlung ausgemittelt wird: so geht die Beweiskraft seiner Bücher auf immer verloren.

§. 612. Wird jedoch erwiesen, dass er bloss wegen Untreue, oder Unordnung eines seiner Handlungsbedienten, von der geschehenen Zahlung keine Wissenschaft erhalten habe: so ist die Beweiskraft seiner Bücher nur in Ansehung des Zeitraums, in welchem ein solcher Handlungsbedienter zur Führung der Bücher, oder Einkassirung der Gelder gebraucht worden, geschwächt.

§. 613. Aber auch für diesen Zeitraum können die Bücher zur Unterstützung anderer vorhandener Beweismittel gebraucht werden.

§. 614. Bei Handlungsgesellschaften finden die allgemeinen Vorschriften von Gesellschaftsverträgen überhaupt, in so fern dieselben hier nicht abgeändert worden, Anwendung. (Th. 1. Tit. 17. §. 186. sqq.) VII. Von Handlungsgesellschaften. A. überhaupt;

§. 615. Hat die Handlungsgesellschaft nur einzelne bestimmte Geschäfte und Unternehmungen zum Gegenstande: so ist keine öffentliche Bekanntmachung nöthig.

§. 616. Auch bedarf es dazu unter Kaufleuten keines schriftlichen Contracts, in so weit dessen Stelle durch gehörig geführte Handlungsbücher des einen oder andern Gesellschafters ersetzt wird.

§. 617. Soll aber eine fortwährende Societätshandlung unter einer gemeinschaftlichen Firma errichtet werden; so sind blosse Vermerke in den Handlungsbüchern dazu nicht hinreichend; sondern die Verbundenen müssen einen schriftlichen Contract darüber abfassen. (Th. 1. Tit. 5. §. 155. sqq.) B. Von Societätshandlungen besonders. a) Form.

§. 618. Die Gesellschafter müssen ferner die unter ihnen geschlossene Societät der Kaufmannschaft des Orts, wo die Handlung errichtet ist, auf der Börse, oder durch deren Vorsteher, bekannt machen.

§. 619. Ist an demselben Orte keine Kaufmannsinnung befindlich: so muss die errichtete Societät der Obrigkeit des Orts angezeigt werden.

§. 620. In dem Einen, so wie im andern Falle, muss zugleich die Firma, unter welcher die Societät ihre Geschäfte zu treiben gedenkt, angezeigt, und die Handschrift derer, die sie zu führen berechtigt sein sollen, auf der Börse, oder bei den Gerichten, niedergelegt werden.

§. 621. Bei Bestimmung der Firma ist darauf zu sehen, dass sich dieselbe von allen bereits öffentlich bekannt gemachten hinlänglich unterscheide.

§. 622. Ergiebt sich in der Folge, dass eine andere bereits errichtete Handlung dergleichen Firma führe: so ist die später geschlossene Societät verbunden, ihre Firma zu ändern.

§. 623. Soll das eine oder andere Mitglied von Betreibung der Geschäfte ganz oder zum Theil ausgeschlossen sein: so muss dies in der Bekanntmachung ausdrücklich bemerkt werden.

§. 624. Ein Gleiches muss geschehen, wenn die Rechte und Pflichten einzelner Mitglieder anders, als es die Gesetze an die Hand geben, bestimmt sein sollen.

§. 625. So lange die gehörige Bekanntmachung nicht erfolgt ist, kann die Gesellschaft sich der Rechte einer Handlungssocietät gegen einen Dritten nicht bedienen.

§. 626. Sie selbst aber macht sich durch die inzwischen vorgenommenen Geschäfte gegen einen Dritten allerdings verbindlich.

§. 627. Eine gleiche Bekanntmachung (§. 618. 619.) muss allemal erfolgen, wenn in dem vorhin bekannt gemachten Inhalte des Vertrages, in Absicht der Firma oder der Personen, welche der Handlung vorstehen, eine Veränderung vorgenommen werden soll.

§. 628. Auch muss von einer solchen Veränderung denjenigen auswärtigen Handlungshäusern, mit welchen die Societät bisher schon in Verbindung gestanden hat, noch besonders Nachricht ertheilt werden.

b) Rechte und Pflichten der Gesellschafter

§. 629. Die Verbindlichkeit unter den Contrahenten selbst nimmt mit dem Tage des geschlossenen Vertrages ihren Anfang.

1) in Ansehung der Beiträge.

§. 630. Wegen der Beiträge zum gemeinschaftlichen Fond finden die Grundsätze des Ersten Theils, Tit. 17. §. 189. sqq. Anwendung.

§. 631. Sollen jedoch die Geschäfte der Societätshandlung durch neue Beiträge erweitert werden: so kann dies nur durch Uebereinstimmung sämmtlicher Mitglieder geschehen.

§. 632. Hat das eine oder andere Mitglied ohne eine solche Uebereinstimmung seinen Beitrag verstärkt, und damit die Geschäfte der Societätshandlung erweitert: so ist er als ein solcher zu betrachten, der fremde Geschäfte ohne vorhergegangenen Auftrag besorgt hat. (Th. 1. Tit. 13. §. 228. sqq.)

2) Bei dem Betriebe der Geschäfte.

§. 633. Wenn der bekannt gemachte Inhalt des Societätscontracts nicht ein Anderes bestimmt: so ist jedes Mitglied in Absicht der gemeinschaftlichen Angelegenheiten als Faktor anzusehen.

§. 634. Sind aber die Societätsgeschäfte unter verschiedene Mitglieder vertheilt, und ist dies gehörig bekannt gemacht: so wird jeder nur in seinem Fache als Faktor betrachtet.

§. 635. Jedoch können auch alsdann diejenigen Geschäfte, welche den Handlungsdienern oder Lehrlingen zustehen, von jedem Mitgliede, welches nicht ausdrücklich von allen Geschäften ausgeschlossen ist, gültig vollzogen werden.

§. 636. Ein Mitglied, welches von dem Betriebe der Societätsgeschäfte nicht ganz ausgeschlossen ist, darf ohne Genehmigung der übrigen keine eigene Handlung von eben der Art, als die Societätshandlung ist, errichten, oder als Gesellschafter daran Theil nehmen.

§. 637. Hat aber ein Gesellschafter schon zur Zeit seiner Aufnahme in die Societät seine eigene Handlung gehabt; so kann er sie fortsetzen, in so fern die Niederlegung derselben nicht ausdrücklich vorbedungen worden.

§. 638. Wenn ein Mitglied, ohne die ausdrückliche Einwilligung der übrigen, seinen Societätsantheil einem Fremden überlässt: so kann dieser von den übrigen Gesellschaftern weder die Einsicht der Handlungsbücher, noch Rechnungsablegung, noch andere Nachweisungen über die betriebenen Geschäfte, sondern

nur die Mittheilung des jährlichen Abschlusses fordern. (Th. 1. Tit. 17. §. 217. sqq.)

§. 639. Jeder Gesellschafter ist schuldig, dahin zu sehen, dass über die durch ihn besorgten Geschäfte, ordentliche Bücher nach kaufmännischer Art geführt werden. 3) Wegen der Rechnungsablegung.

§. 640. Wer dies unterlässt, verliert bei der Rechnungslegung, in Absicht der durch ihn betriebenen und nicht gehörig eingetragenen Geschäfte die Befugniss zur eidlichen Bestärkung. (Th. 1. Tit. 17. §. 220.)

§. 641. Auch ist er den übrigen Mitgliedern für allen dadurch entstehenden Schaden verhaftet.

§. 642. Sind in dem Contracte keine besondere Verabredungen getroffen: so kann jedes Mitglied verlangen, dass am Ende des Jahres ein Inventarium über das gesammte Societätsvermögen aufgenommen; alsdann der Abschluss aus den Handlungsbüchern angefertigt; und nach demselben Gewinn oder Verlust vertheilt werde.

§. 643. Bei dem Mangel anderer Bestimmungen muss dies am Ende des Monats Dezember in jedem Jahre geschehen.

§. 644. Sind in dem Contracte keine besondere Abreden getroffen: so werden, bei Aufnahme des Inventarii, die zum Handlungsvermögen gehörenden Vorräthe an Materialien und Waaren nur zu dem Preise, wofür sie angeschafft sind, und wenn der gangbare Werth zur Zeit der Inventur niedriger ist, nur zu diesem niedrigeren Preise angesetzt.

§. 645. Von solchen Materialien und Waaren, deren Werth durch das Liegen im Lager vermindert wird, ingleichen von den Geräthschaften, welche sich durch den Gebrauch abnutzen, muss ausserdem noch ein verhältnissmässiger Abzug gemacht werden.

§. 646. Die ausstehenden Forderungen der Handlung, welche nicht beigetrieben werden können, müssen ganz abgeschrieben; die zweifelhaften aber nur mit einem verhältnissmässigen Abzuge angesetzt werden.

§. 647. Die Gesellschaft wird sowohl durch gemeinschaftlich abgeschlossene und unterschriebene Verträge, als durch die Handlungen einzelner Mitglieder, in so fern dieselben als Faktoren zu betrachten sind (§. 633-635.) verpflichtet. 4) Bei den Verhältnissen gegen andere.

§. 648. Wegen der übernommenen Wechselverbindlichkeiten ist das Nöthige im folgenden Abschnitte vorgeschrieben.

§. 649. Wenn ein Gesellschafter nicht im Namen der Societät, oder unter deren Firma Verträge schliesst: so finden die Vorschriften des Ersten Theils Tit. 17. §. 225. 226. und 228. Anwendung.

§. 650. Hat ein Mitglied der Societät die Schranken seines Auftrages überschritten, oder unerlaubte Handlungen vorgenom-

men: so ist die Verbindlichkeit der übrigen Mitglieder nach den Grundsätzen von Faktoren zu beurtheilen. (§. 516. sqq.)

§. 651. Derjenige, welcher der Societät ein bestimmtes Capital mit der Bedingung anvertrauet hat, dass er, statt der Zinsen, am Gewinne oder Verluste nach Verhältniss dieses Capitals Theil nehmen wolle, wird ein stiller Gesellschafter (*Associé en commendite*) genannt.

§. 652. Ist sein Name in der Firma nicht mit enthalten, noch er sonst als ein Gesellschafter ausdrücklich bekannt gemacht: so haftet er den Societätsgläubigern nur mit seinem in der Handlung stehenden Capitale; und kann ein Mehreres zu den Societätsschulden beizutragen, nicht angehalten werden.

5) Wegen Gewinnstes und Verlustes.

§. 653. Jedes Mitglied ist von seinem eingelegten Capitale gewöhnliche Zinsen zu fordern befugt, wenn nicht das Gegentheil im Contracte festgesetzt worden.

§. 654. Vor angefertigtem jährlichen Abschlusse, und darnach angelegter Vertheilung des Gewinnstes, kann kein Mitglied, ohne Genehmigung der übrigen, mehr als landübliche Zinsen seines eingelegten Capitals aus der Handlung nehmen.

§. 655. Geschieht es dennoch: so muss von der mehr herausgenommenen Summe der höchste erlaubte Zinssatz entrichtet, auch dieselbe, auf Verlangen des einen oder andern Gesellschafters, sogleich wieder herbei geschafft werden.

§. 656. Nach angefertigtem Abschlusse, und angelegter Vertheilung hingegen, ist jeder befugt, sich seinen Antheil am Gewinne, in so fern es ohne Zerrüttung der fortlaufenden Geschäfte möglich ist, baar herauszahlen zu lassen.

§. 657. Lässt ein Gesellschafter seinen ausgemittelten Antheil am Gewinne, mit ausdrücklicher oder stillschweigender Bewilligung der übrigen, in der Handlung stehen: so muss ihm derselbe vom Ablaufe des nach §. 643. zu bestimmenden Societätsjahres, gleich dem eingelegten Capitale, verzinset werden.

c) Von Aufhebung der Societät,
1) Austritt einzelner Mitglieder.

§. 658. Wenn ein einzelnes Mitglied aus der Societät scheidet: so muss dieses jedesmal, nach Vorschrift §. 627. 628. gehörig bekannt gemacht werden.

§. 659. So lange diese Bekanntmachung nicht geschehen ist, bleibt das ausgetretene Mitglied, auch in Ansehung der nach dem Austritte vorgenommenen Geschäfte, denjenigen Societätsgläubigern, welche davon keine Wissenschaft erhalten haben, verhaftet.

§. 660. Dies findet auch alsdann Statt, wenn ein Mitglied von der Gesellschaft ausgeschlossen worden. (Th. 1. Tit. 17. §. 262 und 263.)

§. 661. Stirbt ein Gesellschafter, welcher der gemeinschaftlichen Handlung, oder einem Theile derselben, mit vorgestanden hat: so sind, im Mangel entgegenstehender gültiger Verabredungen, die Erben desselben berechtigt, mit dem Ablaufe des nach

§. 643. zu bestimmenden Societätsjahres, in welchem das Absterben erfolgt ist, die Societät zu verlassen.

§. 662. Auf gleiche Art sind die übrigen Mitglieder befugt, den Erben die Societät zu kündigen.

§. 663. Bis zum Ablaufe des Jahres nehmen die Erben an dem Gewinne oder Verluste der Societät, gleich dem Erblasser, Theil.

§. 664. Die übrigen Mitglieder, oder deren Faktoren, betreiben so lange die Geschäfte unter der Firma für gemeinschaftliche Rechnung; und den Erben des Verstorbenen steht es bloss frei, zu Wahrnehmung ihrer Rechte einen vereideten Sachverständigen als Aufseher zu bestellen.

§. 665. Die ausscheidenden Erben müssen dafür sorgen, dass vor Ablauf des Jahres das Absterben ihres Erblassers, und ihr bevorstehender Austritt, nach Vorschrift §. 658., gehörig bekannt gemacht werde.

§. 666. Welche Wirkungen, ausser dem §. 661. bestimmten Falle, das Absterben eines Gesellschafters habe, ist nach den allgemeinen Vorschriften des Ersten Theils, Tit. 17. §. 280. zu beurtheilen.

§. 667. Wird über das eigene Vermögen eines Gesellschafters Concurs eröffnet; so hört in Ansehung desselben die Societät mit dem Tage der Concurseröffnung auf; und die übrigen Mitglieder sind befugt, sich nach näherer Vorschrift der Prozessordnung, mit seiner Creditmasse aus einander zu setzen.

§. 668. Will ausserdem ein Mitglied aus der Gesellschaft treten: so muss dasselbe seinen Vorsatz den Uebrigen Sechs Monate vor Ablauf des Societätsjahres ankündigen.

§. 669. In Ansehung der bei dem Ablaufe des Jahres, ohne ausdrücklichen Widerspruch des austretenden Gesellschafters, schon wirklich geschlossenen Societätsgeschäfte, ist derselbe bis zu deren völligen Beendigung mit verhaftet.

§. 670. Bei der Auseinandersetzung selbst finden die Vorschriften des Ersten Theils, Tit. 17. §. 295. sqq. Anwendung.

§. 671. Hiernach muss auch bestimmt werden: in wie fern der austretende Gesellschafter sein eingelegtes Capital sogleich zurück fordern könne; oder selbiges gegen kaufmännische Zinsen noch länger stehen lassen müsse.

§. 672. Allen Societätsgläubigern, welchen der Austritt gehörig bekannt gemacht worden, bleibt der ausgetretene Gesellschafter nur auf Ein Jahr, seit dem Ablaufe des Societätsjahres, verhaftet.

§. 673. Wird eine Forderung erst nach Ablauf dieses Jahres fällig: so ist die Jahresfrist von dem Verfalltage an zu rechnen.

§. 674. Nach Ablauf dieses Zeitraums (§. 672. 673.) können dergleichen Societätsgläubiger sich nur an die übrigen in der Societät verbliebenen Mitglieder halten.

§. 675. Ist die Führung der ganzen Societätshandlung, oder eines Theils derselben, dem ausgetretenen Mitgliede allein übertragen gewesen: so können die in der Societät verbliebenen Mitglieder gegen unbekannte Ansprüche, aus den von ihm vorgenommenen Handlungen, sich eben so, wie der Principal gegen die Handlungen des gewesenen Faktors (§. 538. sqq.) durch ein öffentliches Aufgebot sicher stellen. (§. 540.)

§. 676. Den Societätsgläubigern, welche sich bei diesem Aufgebote nicht gemeldet haben, bleibt jedoch ihr Recht gegen den gewesenen Gesellschafter, welcher seinen Austritt nicht gehörig bekannt gemacht hat, vorbehalten.

2) Gänzliche Trennung und Aufhebung der Societät.

§. 677. Soll die Societätshandlung ganz aufgehoben werden; so muss darüber öffentliche Bekanntmachung, nach Vorschrift §. 618. sqq. erfolgen.

§. 678. Ist diese Bekanntmachung unterblieben: so haftet jedes Mitglied denjenigen, welche auch sonst von der erfolgten Aufhebung der Societät keine Wissenschaft erlangt haben, für die von einem oder dem Andern der gewesenen Gesellschafter, im Namen der Societät, oder unter deren Firma, geschlossenen Verträge eben so, als wenn die Societät nicht aufgehoben wäre.

§. 679. Entsteht ein Streit darüber, welcher von den gewesenen Gesellschaftern die bisherige Firma behalten solle: so muss dieselbe demjenigen zugeeignet werden, welcher den darin enthaltenen Hauptnamen zu führen berechtigt ist.

§. 680. Kann der Streit nach diesem Grundsatze nicht entschieden werden: so gebührt demjenigen, welcher von Anfang an ein Mitglied der Societät gewesen ist oder dessen Erben, der Vorzug vor einem später aufgenommenen Gesellschafter.

§. 681. Kann auch hiernach die Streitfrage nicht bestimmt werden: so muss das Loos entscheiden.

§. 682. Wegen Verhaftung der gewesenen Mitglieder gegen die Societätsgläubiger, nach geschehener Bekanntmachung, findet eben das Statt, was im ersten Theile Tit. 17. §. 307. sqq. verordnet worden.

§. 683. Doch kann, unter den §. 534. sqq. vorgeschriebenen Bestimmungen, die öffentliche Vorladung der unbekannten Gläubiger gesucht werden.

VIII. Von kaufmännischen Zinsen.

§. 684. Hat ein Kaufmann einem Andern, der kein Kaufmann ist, Waaren auf Borg gegeben: so kann er, wenn keine Zahlungsfrist bestimmt worden, nach Verlauf von Vierzehn Tagen, vom Tage der geschehenen Einmahnung gerechnet, landübliche Zinsen fordern.

§. 685. Der ausdrücklichen Einmahnung soll es gleich geachtet werden, wenn der Kaufmann dem Abnehmer Rechnung zuschickt.

§. 686. Zum Beweise, dass, und wann die Einmahnung geschehen, oder bis zu welchem Tage der Credit gegeben sei, soll der eidlich bestärkte Vermerk in den Büchern des Kaufmanns hinreichen.

§. 687. Kann die geschehene Einmahnung, oder der Tag, bis zu welchem Credit gegeben worden, nicht nachgewiesen werden: so tritt die Verzinsung erst mit Verlauf eines Jahres vom Tage der geschehenen Lieferung ein.

§. 688. Ist der Credit bis zu einem bestimmten Tage gegeben worden: so laufen von diesem an die Verzögerungszinsen.

§. 689. Vorstehende Befugniss, Zinsen zu fordern (§. 684. 687. 688.) wird nicht aufgehoben, wenn gleich der Kaufmann demselben Abnehmer in der Folge noch mehr Waaren auf Credit giebt.

§. 690. Den zur Bestimmung des Zinssatzes ergangenen Landes- oder Provinzialgesetzen sind auch Kaufleute der Regel nach unterworfen.

§. 691. Bei Darlehnen der Kaufleute finden die Vorschriften des Ersten Theils Tit. 11. §. 805. Anwendung.

§. 692. Wenn jedoch einem Kaufmanne, der mit Waaren im Grossen handelt, Gelder gegen blosse Handschrift oder Wechsel, und ohne besondere Sicherheit, auf eine Sechs Monate nicht übersteigende Zeit vorgeliehen worden: so soll die Bestimmung des Zinssatzes lediglich der Vereinigung der Interessenten überlassen sein.

§. 693. Nach Verlauf der Sechs Monate aber finden nur die gesetzmässigen Zinsen Statt.

§. 694. Wird auch noch während der Sechs Monate über des Schuldners Vermögen Concurs eröffnet: so kann der Gläubiger nur die gesetzmässigen Zinsen aus der Masse fordern.

§. 695. Von den Vorschüssen, welche ein Kaufmann, bei Gelegenheit eines demselben ertheilten Auftrages macht, ist er vom Tage der Verwendung an, Sechs vom Hundert jährliche Zinsen zu fordern berechtigt.

§. 696. Kaufleute unter einander können in Handlungsgeschäften, auch ohne ausdrückliche Verabredung, die am Orte zwischen Kaufleuten gewöhnlichen Zinsen fordern.

§. 697. Wenn Kaufleute sich untereinander wegen wechselseitiger Forderungen an Capital und Zinsen berechnen: so ist der, welchem ein Ueberschuss gebührt, von dem ganzen Betrage desselben, wenn gleich darunter Interessen mit begriffen sind, Zinsen seit dem Tage des Abschlusses anzusetzen berechtigt.

IX. Provision.

§. 698. Ein Kaufmann, welcher kaufmännische Geschäfte für einen andern, er sei Kaufmann oder nicht, besorgt, kann dafür, auch ohne ausdrückliche Verabredung, Provision fordern.

§. 699. Diese Provision wird bei dem Waareneinkauf oder Verkauf, von dem Betrage des Kaufgeldes; bei Zahlungen oder Geldhebungen, von dem Betrage der zu zahlenden oder zu erhebenden Summe; und bei Versicherungen von dem gezeichneten Versicherungsquanto gegeben.

§. 700. Sind Waaren bei einem Kaufmanne niedergelegt worden: so kann derselbe für deren Aufbewahrung Lagergeld, auch ohne vorhergegangene ausdrückliche Verabredung fordern.

§. 701. Der Satz der Provision und des Lagergeldes muss nach demjenigen bestimmt werden, was unter Kaufleuten am Orte oder in der Provinz gewöhnlich ist.

X. Von kaufmännischen Empfehlungen.

§. 702. Kaufleute sind schuldig, Aufmerksamkeit anzuwenden, dass nicht andere Kaufleute durch ihre Empfehlungen verleitet werden, sich mit unsichern Personen in Handlungsgeschäfte einzulassen.

§. 703. Hat ein Kaufmann Jemanden von misslichen Vermögensumständen, oder unzuverlässigem Charakter, einem andern Kaufmanne, wider besseres Wissen, als einen sichern guten Mann empfohlen: so muss er allen Schaden ersetzen, welcher bei den durch diese falsche Empfehlung unmittelbar veranlassten Geschäften, aus dem Unvermögen oder unzuverlässigen Charakter des Empfohlnen entsteht.

§. 704. Hat er von den misslichen Vermögensumständen, oder dem unzuverlässigen Charakter des Empfohlnen keine Wissenschaft gehabt: so ist er den Schaden nur alsdann zu vertreten schuldig, wenn er den Irrthum bei Anwendung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit hätte vermeiden können.

§. 705. Ist die Empfehlung auf vorhergegangene Anfrage des andern Kaufmannes erfolgt: so haftet er nur für ein grobes Versehen.

§. 706. In allen Fällen ist der Empfehlende von der Vertretung frei, wenn ausgemittelt werden kann, dass der Beschädigte durch die Empfehlung nicht bewogen worden, sich mit dem Empfohlnen einzulassen.

§. 707. Desgleichen alsdann, wenn die Unsicherheit oder Unzuverlässigkeit bei dem Empfohlnen erst nach der geschehenen Empfehlung entstanden ist.

§. 708. Auch erstreckt sich die Vertretung allemal nur auf diejenigen Geschäfte, welche unmittelbar nach der Empfehlung mit dem Empfohlnen geschlossen worden.

§. 709. Hat der Beschädigte in der Zwischenzeit Gelegenheit gehabt, von den Vermögensumständen oder dem Charakter des

Empfohlnen

Empfohlnen sich selbst zu überzeugen: so fällt die Vertretung hinweg.

§. 710. Wenn ein Kaufmann einem andern Kaufmanne schriftlich oder mündlich erklärt, dass derselbe einem Dritten auf seine Gefahr Credit geben könne: so ist er als Bürge zu betrachten.

§. 711. Sowohl wegen einer solchen Bürgschaft überhaupt, als wegen der Dauer und des Umfanges derselben, finden die Vorschriften des Ersten Theils Tit. 14. §. 258. sqq. Anwendung.

§. 712. Hat aber ein Kaufmann an Jemanden einen Creditbrief ertheilt, und seinen Correspondenten angewiesen, dem Ueberbringer auf seine Rechnung zu zahlen: so wird er jenem als Hauptschuldner verhaftet.

Achter Abschnitt.

Von Wechseln.

§. 713. Die nach einer bestimmten gesetzlichen Form abgefassten Verschreibungen, wodurch Jemand verpflichtet wird, eine Summe Geldes, bei Vermeidung des sogleich erfolgenden persönlichen Arrestes, zu bezahlen, werden Wechsel genannt. A. Von Wechseln überhaupt.

§. 714. Hat der Aussteller die Zahlung selbst zu leisten versprochen: so ist ein trockner oder eigener Wechsel; wenn aber die Zahlung einem Dritten aufgetragen worden, ein gezogener Wechsel vorhanden.

§. 715. Wer überhaupt unfähig ist, Verträge zu schliessen, kann sich nicht wechselmässig verbinden. (Th. 1. Tit. 5. §. 9-31.) I. Wer wechselfähig ist.

§. 716. Wer in Ansehung der Fähigkeit, Darlehnsverträge zu schliessen, eingeschränkt ist, kann keine Wechselverpflichtung übernehmen. (Th. 1. Tit. 11. §. 675. sqq.)

§. 717. Selbst in den Fällen, da die von dergleichen Personen geschlossenen Verträge, oder aufgenommenen Darlehne, unter gewissen Umständen gültig werden, findet gegen sie weder wechselmässiges Verfahren, noch Wechselexecution Statt. (Th. 1. Tit. 11. §. 707. sqq.)

§. 718. In der Regel ist nur derjenige wechselfähig, welcher die Rechte eines Kaufmannes hat.

Anh. §. 110. *Ordentlich recipirte Buchhändler sind wechselfähig.*

§. 719. Diese Wechselfähigkeit hört, auch nach niedergelegter Handlung, nicht eher auf, als bis eine Veränderung des Standes vorgegangen ist. (Th. 1. Tit. 1. §. 6.)

§. 720. Die Inhaber der Fabriken, ingleichen die Apotheker, sind in Ansehung der Wechselgeschäfte den Kaufleuten gleich zu achten.

§. 721. Eben dies findet in Absicht derjenigen Statt, welche nach den besondern Verfassungen eines jeden Ortes, die Befugniss erhalten haben, für eigene Rechnung zur See oder auf Strömen Schiffahrt zu treiben.

§. 722. Diesen wird, bei Seeschiffen, der Capitain, oder derjenige, welchem die Führung des ganzen Schiffes anvertrauet worden, gleich geachtet.

§. 723. Auch Juden ohne Unterschied sind dem Wechselrechte unterworfen.

§. 724. Frauenspersonen, welche Kaufmannschaft treiben, bleiben wegen der in dieser Qualität geschlossenen Wechselgeschäfte ihren Gläubigern, auch nach niedergelegter Handlung, wechselmässig verpflichtet.

§. 725. Alle übrige Personen weiblichen Geschlechts, ohne Unterschied, sind an sich nicht wechselfähig.

§. 726. Wirkliche Besitzer adlicher Güter, ferner die Haupt- oder Generalpächter Landesherrlicher oder Prinzlicher Aemter, sind für wechselfähig zu achten.

Anh. §. 111. *Dies ist auch der Fall bei den Besitzern derjenigen Erbzins- und Erbpachtgüter, welche mit eigener Gerichtsbarkeit versehen, und als für sich bestehende Besitzungen unter einem besondern Namen in das Hypothekenbuch eingetragen worden sind.*

§. 727. Wenn der Besitztitel eines adlichen Gutsbesitzers im Hypothekenbuch gelöscht worden; oder wenn die Pacht aufgehoben ist: so erlöscht die darauf gegründete Wechselfähigkeit.

§. 728. Alle übrige Landeseinwohner, ausser vorstehend benannten Personen, (§. 718-724. 726.) können sich in der Regel nicht wechselmässig verpflichten. (§. 931. 932.)

§. 729. Auch dadurch, dass Jemand sich für einen Wechselfähigen ausgegeben, und diese Angabe sogar eidlich bestärkt hat, erlangt der Gläubiger kein Wechselrecht. (Th. 1. Tit. 5. §. 35. 36.)

§. 730. *a.* Die von solchen nicht wechselfähigen Personen ausgestellten trocknen Wechsel werden als blosse Schuldscheine angesehen; und andere von ihnen übernommene Wechselverbindungen werden nach der Natur des dabei eigentlich zum Grunde liegenden Geschäfts beurtheilt.

§. 730. *b)* Wenn jedoch dergleichen an sich nicht wechselfähige Personen an eine öffentliche Kasse oder Anstalt Wechsel ausstellen, so entsteht daraus gegen sie, so weit sie überhaupt Darlehne aufzunehmen fähig sind, auch wechselmässige Verpflichtung.

§. 731. Wenn Jemand, der nach den Gesetzen nicht wechselfähig ist, zur Unterstützung oder Ausbreitung seines Verkehrs oder Gewerbes, sich die Wechselfähigkeit verschaffen will: so

muss er sich bei seinem ordentlichen persönlichen Richter melden, und die Beilegung der Befugniss, Wechselverbindungen einzugehen, nachsuchen.

Anh. §. 112. *Personen, denen das Gesetz selbst die Wechselfähigkeit in gewissen Fällen beigelegt hat, können zum Wechselausstellen auch in andern und mehrern Fällen autorisirt werden.*

§. 732. Die Anmeldung muss entweder in Person geschehen, oder es muss dazu eine gerichtliche Specialvollmacht ausgestellt werden.

§. 733. Der Richter muss dabei genau untersuchen: ob der, welcher um die Wechselfähigkeit sich meldet, die Eigenschaften, Verstandeskräfte, und Erfordernisse besitze, die ein Jeder haben muss, welcher Verträge zu schliessen, und Darlehne aufzunehmen, befugt sein soll.

§. 734. Er muss sich ferner, jedoch nur im Allgemeinen, überzeugen, dass derselbe ein nützliches Gewerbe treibe, zu dessen Beförderung die Wechselfähigkeit gereichen kann.

§. 735. Auf eine genaue Untersuchung über den Umfang dieses Gewerbes, und über die Vermögensumstände des Ansuchenden, ist der Richter sich einzulassen weder befugt, noch schuldig.

§. 736. Ist der Ansuchende einer Patrimonial-Gerichtsbarkeit unterworfen; so muss sich der Gerichtshalter die Genehmigung der Grundherrschaft, oder deren Stellvertreters, beibringen lassen.

§. 737. Den Personen weiblichen Geschlechts, ingleichen den Mannspersonen vom Bauer- oder geringern Bürgerstande, muss der Richter, bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, die Vorschriften und Folgen des Wechselrechts erklären und bekannt machen.

§. 738. Findet der Richter bei dem Antrage, nach vorstehend erfolgter Prüfung desselben, kein Bedenken: so muss er dem Ansuchenden ein Certificat dahin ausfertigen:

dass derselbe sich um die Befugniss, wechselmässige Verbindungen einzugehen, gebührend gemeldet habe, und dazu hiermit für fähig erklärt werde.

§. 739. Ein solches Certificat macht denjenigen, der es erhalten hat, nicht nur für den Fall, bei dessen Gelegenheit selbiges nachgesucht worden, sondern auch für alle künftige Fälle wechselfähig.

§. 740. Bei Wechselgeschäften einer Frauensperson, welcher ein solches Certificat ertheilt worden, ist weder die Gegenwart eines Assistenten oder Geschlechtsvormundes, noch eine nochmalige Erklärung der Strenge des Wechselrechts nothwendig.

§. 741. Hat Jemand, der entweder Verträge überhaupt zu schliessen, oder Darlehne aufzunehmen unfähig ist, ein solches Certificat erhalten: so bestehen zwar die mit ihm auf den Grund desselben geschlossenen Wechselverbindungen;

§. 742. Der Richter aber, welcher das Certificat ausgestellt hat, haftet nach den allgemeinen Grundsätzen vom Schadensersatz, für allen dem Unfähigen daraus entstandenen Nachtheil; und soll überdies, wegen vorsätzlicher Ueberschreitung oder grober Vernachlässigung seiner Amtspflichten, nach Vorschrift der Criminalgesetze bestraft werden.

§. 743. Das Certificat selbst muss dem Unfähigen sofort abgenommen und cassirt werden.

§. 744. Kann selbiges nicht wieder herbeigeschafft werden: so muss eine gerichtliche Mortificirung desselben, durch öffentliches Aufgebot, und Bekanntmachung in den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz erfolgen. (Th. 1. Tit. 16. §. 130. 132.)

§. 745. Wenn Jemand, welcher die Wechselfähigkeit durch eine richterliche Beglaubigung erhalten hat, in der Folge die Befugniss, Verträge zu schliessen, oder Darlehne frei aufzunehmen, verliert: so müssen wegen Zurücknahme und Cassation des Certificats, oder wegen dessen Mortificirung, die obigen Vorschriften (§. 743. 744.) ebenfalls beobachtet werden.

§. 746. Jedes Gericht muss von den bei ihm nachgesuchten und ertheilten Certificaten ein genaues und vollständiges Verzeichniss führen, damit in jedem Falle ohne Weitläuftigkeit ausgemittelt werden könne: ob Jemand, welcher zu den §. 718. 720-724. und 726. benannten Personen nicht gehört, die Wechselfähigkeit besonders erhalten habe.

§. 747. In diesem Verzeichnisse müssen die nach §. 743-745. zurückgenommenen oder mortificirten Certificate sogleich wiederum gelöscht werden.

II. Allgemeine Erfordernisse eines Wechsels: a) das Wort: Wechsel; b) bestimmte Geldsummen.

§. 748. Ein Instrument, welches Wechselkraft haben soll, muss in dem Contexte ausdrücklich als Wechsel oder Wechselbrief, benannt sein.

§. 749. Ist dies geschehen: so kommt es nicht darauf an: ob ausserdem noch der Ausdruck: „nach „Wechselrecht,“ gebraucht worden.

§. 750. Sowohl eigene, als gezogene Wechsel, können nur auf bestimmte Geldzahlungen, nicht auf Waarenlieferungen, oder Dienstleistungen gerichtet werden.

§. 751. Verschreibungen, worin dem Schuldner die Wahl, entweder Geld zu zahlen, oder Waaren zu liefern, gelassen wird, sollen nicht als Wechsel gelten.

§. 752. Die zu verschreibende Geldsumme muss in jedem Wechsel bestimmt ausgedrückt werden.

§. 753. Die Bezeichnung der Summe kann mit Buchstaben oder Ziffern, oder durch beide zugleich geschehen.

§. 754. Ist die Summe bloss mit Ziffern ausgedrückt, und an diesen eine Correktur ersichtlich: so hat das Instrument keine Wechselkraft.

§. 755. Eben dieses findet Statt, wenn die Summe bloss mit Buchstaben ausgedrückt worden, und sich an diesen eine Correktur findet.

§. 756. Ist die in der Ueberschrift oder unter dem Wechsel vermerkte Summe von der im Contexte ausgedrückten verschieden: so wird nur auf die letztere Rücksicht genommen.

§. 757. Weicht im Wechsel selbst die mit Ziffern bezeichnete Summe von der mit Buchstaben geschriebenen ab: so ist letztere für die richtige zu achten.

§. 758. Behauptet Jemand, dass in den hiernach §. 756. 757. anzunehmenden Summen ein Irrthum vorgefallen sei: so bleibt ihm der Nachweis dieses Irrthums, jedoch ausser dem Wechselprozesse, unbenommen.

§. 759. Die Münzsorte, worin die Zahlung, zu leisten ist, kann nach Bancopfunden und andern bekannten Rechnungsmünzen, oder in klingendem Gelde, bestimmt werden. c) Münzsorte.

§. 760. Lautet jedoch ein in hiesigen Landen zahlbarer Wechsel auf Scheidemünze, oder auf eine zur Zeit der Ausstellung schon verrufene Geldsorte: so hat er keine Wechselkraft.

§. 761. Auch derjenige, an welchen, oder auf dessen Ordre die Zahlung geschehen soll, muss der Regel nach, im Wechselbriefe benannt sein. d) Name des Empfängers.

§. 762. Doch können auch die Wechsel solcher Personen, welche kaufmännische Rechte haben (§. 718. bis 724.), an jeden Briefsinhaber gestellt sein.

§. 763. Wer sich aber einen solchen Wechsel ausstellen lässt, muss es lediglich sich selbst beimessen, wenn dieser Wechsel von einem unrechtmässigen Besitzer, von dem er keine Schadloshaltung erlangen kann, eincassirt wird.

§. 764. Ist jedoch ein solcher auf jeden Inhaber lautender Wechsel an einen Dritten namentlich indossirt worden: so kann die Zahlung nur an den durch dergleichen Indossament berechtigten Inhaber geschehen.

§. 765. Jeder Wechsel muss das Bekenntniss des Ausstellers von dem Empfange der Valuta, oder des Werths, enthalten. e) Valuta.

§. 766. Ist nur der Ausdruck: „Valuta oder Werth," gebraucht: so kommt es übrigens auf die Worte, womit das Empfangsbekenntniss ausgedrückt worden, nicht an.

§. 767. Die Bestimmung, worin oder von wem Valuta gegeben worden, ist zur Gültigkeit eines Wechsels nicht nothwendig.

§. 768. Auch der Ausdruck: Valuta in Rechnung," oder: „den Werth in Rechnung," ist hinreichend.

§. 769. Doch sind die Wechsel der §. 726. benannten Personen nur in so fern als Wechsel gültig, wenn darin ein Bekenntniss des Ausstellers, die Valuta baar empfangen zu haben, enthalten ist.

f) Datum.

§. 770. Jeder Wechsel muss auch den Ort der Ausstellung, ingleichen die Zeit derselben, nach Tag, Monat und Jahr bestimmt, enthalten.

§. 771. Es ist gleichgültig, ob dieser Vermerk am Anfange oder an einer andern Stelle des Wechsels sich befinde.

g) Zahlungszeit.

§. 772. In dem Wechsel muss ferner die Zahlungsfrist genau bestimmt werden.

§. 773. Diese Bestimmung kann durch Benennung eines gewissen Tages, Monats und Jahres; oder eines gewissen Marktes, oder einer Messe; oder durch Angebung eines nach Tagen, Wochen, Monaten, oder Jahren ausgemessenen Zeitraumes, geschehen.

§. 774. Auch ist die Beziehung auf eine bestimmte Handlung, oder Begebenheit, von deren Erfüllung oder Wirklichkeit die Verbindlichkeit zur Zahlung abhängen soll, hinreichend.

§. 775. Ein Wechsel kann auch auf Sicht, oder auf Uso gestellt werden. (§. 849. sqq.)

h) Unterzeichnung.

§. 776. Endlich muss jeder Wechsel von dem Aussteller unterzeichnet sein.

§. 777. Bei Kaufleuten, die als Eigenthümer, Gesellschafter, oder Disponenten einer Handlung, eine gewisse bekannt gemachte Firma führen, müssen Wechsel, durch welche die Handlung verpflichtet werden soll, unter dieser Firma ausgestellt werden.

§. 778. In allen übrigen Fällen muss entweder der Vor- und Geschlechtsname, oder der Geschlechtsname und Charakter des Ausstellers, oder ein anderes deutliches Kennzeichen zur Unterscheidung desselben von andern Personen gleiches Namens, beigefügt werden.

§. 779. Wird Jemand durch Zufall ausser Stand gesetzt, selbst zu schreiben: so kann er einem Andern zur Unterzeichnung seiner Wechsel Prokura geben.

§. 780. Dergleichen Prokura muss wie jede andere Specialvollmacht ausgestellt werden. (Th. 1. Tit. 13. §. 111. sqq.)

§. 781. Wechsel, die bloss mit Kreuzen oder andern Zeichen unterschrieben sind, haben keine Gültigkeit.

§. 782. Dass der Aussteller den Context des Wechsels eigenhändig schreibe, ist nicht nothwendig.

§. 783. Bei anerkannter Unterschrift kann sich der Aussteller mit dem Einwande, dass der Wechsel selbst ohne seine Genehmigung geschrieben worden, im Wechselprozesse nicht schützen.

§. 784. Das Vorgeben des Ausstellers, dass er der Sprache, worin der Wechsel abgefasst ist, nicht kundig sei, benimmt dem Instrumente nichts an seiner Wechselkraft.

III. Von mehreren Wechselverpflichteten.

§. 785. Ist ein Wechsel in der einfachen Zahl ausgestellt, und von Mehrern unterschrieben: so wird der zuerst Unterzeichnete als Hauptschuldner betrachtet, und die übrigen haften nur als Bürgen.

§. 786. Lautet aber der Inhalt des von Mehrern unterschriebenen Wechsels in der mehrern Zahl: so ist anzunehmen, dass sie Einer für alle und alle für Einen haften. (Th. 1. Tit. 5. §. 430. sqq.)

§. 787. Wer also bei einem solchen Wechsel, den er mit unterzeichnet, nur als Bürge, Assistent, oder Zeuge betrachtet sein will, muss diese Eigenschaft seiner Unterschrift ausdrücklich beifügen.

§. 788. Ein Faktor oder Disponent, der nicht zugleich Miteigenthümer der Handlung ist, kann wegen der von ihm unter der Handlungsfirma übernommenen Wechselverbindlichkeiten, für seine Person nicht in wechselmässigen Anspruch genommen werden.

§. 789. Er ist aber diesem Anspruche unterworfen, wenn er sich ausdrücklich für seine Person verpflichtet, oder die Schranken seines Auftrages überschritten hat.

§. 790. Hat ein Faktor oder Disponent das Wechselgeschäft nicht unter der Firma, sondern bloss in seinem Namen geschlossen: so ist nur er selbst, nicht aber die Handlung, wechselmässig verhaftet.

§. 791. Die Erfüllung der von einer Firma übernommenen Wechselverbindlichkeit muss von dem gefordert werden, welcher der Handlung vorsteht.

§. 792. Wird sie von diesem nicht geleistet: so hält sich der Wechselgläubiger an den Eigenthümer der Handlung wechselmässig.

§. 793. Ist es eine Societätshandlung: so kann der Wechselgläubiger sich an sämmtliche Gesellschafter, oder auch nur an Einen oder etliche derselben halten.

§. 794. Keiner darf vorschützen, dass die zu zahlende Summe seinen Antheil an der gemeinschaftlichen Handlung übersteige.

§. 795. Ein stiller Gesellschafter (*Affocié en commandite* §. 651. 652.) wird aus einer unter der Firma der Gesellschaft übernommenen Wechselverbindlichkeit niemals wechselmässig verhaftet.

§. 796. Ist der Eigenthümer einer Handlung, oder der Eine von den Gesellschaftern für seine Person nicht wechselfähig: so hat dies weiter keinen Einfluss, als dass der eigentliche Wechselarrest wider ihn nicht Statt findet.

§. 797. Sind ausserdem mehrere wechselfähige Personen aus einem Wechselgeschäfte Selbstschuldner: so hat der Gläubiger die Wahl, von welchem unter ihnen er Zahlung fordern wolle.

§. 798. Dieser muss die Zahlung vollständig leisten; wenn auch das Geld, ganz oder zum Theil, zum Besten seiner Mitschuldner verwendet sein sollte.

§. 799. In wie fern er sich, nach geleisteter Zahlung, an seinen Mitschuldner halten könne, ist nach den Vorschriften des ersten Theils Tit. 5. §. 443. sqq. zu beurtheilen.

§. 800. Ihm stehen in so weit alle Rechte eines Bürgen zu.

§. 801. In wie fern derjenige, welcher aus einem Wechsel als Bürge verhaftet ist, wechselmässig belangt werden kann, ist im Ersten Theile Tit. 14. §. 296. sqq. bestimmt.

§. 802. Der Bürge, welcher statt des Hauptschuldners einen Wechsel einlöset, tritt ohne Cession in alle Rechte des Wechselgläubigers.

§. 803. Ist ein Wechselbürge nicht wechselfähig: so haftet er nicht wechselmässig, sondern nur gleich einem gemeinen Bürgen.

§. 804. Eben dies findet Statt, wenn die Bürgschaft nicht im Wechsel selbst, sondern ausser demselben, in einer andern Verschreibung übernommen worden.

IV. Vom Indossament.

§. 805. Wenn der in, oder auf dem Wechsel benannte Inhaber, denselben einem andern überträgt: so wird dieses ein Indossament genannt.

§. 806. Geschieht die Uebertragung in der Absicht, den Andern zum Eigenthümer oder Herrn des Wechsels zu machen: so ist ein eigentliches Indossament; wenn aber dem Andern bloss die Einforderung der verschriebenen Schuld aufgetragen wird, ein Indossament *pro cura* vorhanden.

§. 807. Bei einem Indossament *pro cura* gelten zwischen dem Indossanten und dem Indossatarius die Grundsätze von Vollmachtsaufträgen. (Th. 1. Tit. 13. §. 49. sqq.)

§. 808. Im zweifelhaften Falle wird angenommen, dass ein eigentliches Indossament, durch welches dem Indossatarius das Eigenthum des Wechsels übertragen werden sollen, vorgegangen sei.

§. 809. Durch den blossen Besitz eines Wechsels wird Jemand, der in oder auf dem Wechsel selbst nicht benannt ist, zur Einziehung der darin verschriebenen Summe nicht berechtigt.

§. 810. Ist jedoch der Wechsel auf jeden Briefsinhaber gestellt, und es befindet sich darauf kein Indossament: so ist jeder Besitzer zur Erhebung der verschriebenen Summe legitimirt.

Erfordernisse eines Indossaments.

§. 811. Das Indossament muss auf dem Wechsel selbst verzeichnet werden.

§. 812. Ist jedoch bei langen auf entfernte Plätze gezogenen Wechseln, wegen Mangel des Raumes, die Fortsetzung des Indos-

saments auf dem Wechsel selbst nicht möglich: so kann dieselbe auf einem eingeklebten Blatte gültig geschehen.

§. 813. Ausser diesem Falle hat die nicht auf dem Wechsel selbst geschehene Uebertragung desselben nur die Wirkungen einer Cession. (Th. 1. Tit. 11. §. 402. sqq.)

§. 814. Ist dabei der Wechsel dem Cessionario nicht überliefert; sondern einem Dritten gehörig indossirt worden: so geht letzterer, wenn ihm die frühere Cession nicht bekannt gewesen ist, dem erstern vor. (Th. 1. Tit. 10. §. 23. 25.)

§. 815. Der Regel nach muss das Indossament den Namen desjenigen, welchem der Wechsel übertragen wird, enthalten.

§. 816. Doch kann dasselbe ausdrücklich auf jeden Briefsinhaber gerichtet werden; es findet aber alsdann die Vorschrift des §. 763. und 810. Anwendung.

§. 817. Die blosse Namensunterschrift des vorigen Inhabers ist nicht hinreichend, den gegenwärtigen zu Verfügungen über den Wechsel zu berechtigen.

§. 818. Wenn aber ein gehörig ausgefülltes Indossament vorgezeigt wird: so kann der vorige Inhaber, welcher seine Namensunterschrift anerkennen muss, sich mit dem Einwande, dass er den Wechsel bloss in Blanco indossirt habe, und die Ausfüllung ohne sein Vorwissen geschehen sei, im Wechselprozesse nicht schützen.

§. 819. Das Indossament muss ferner ein Empfangsbekenntniss der Valuta oder des Werths eben so enthalten, wie bei den Wechseln selbst vorgeschrieben ist. (§. 765 - 769.)

§. 820. Ist dergleichen Bekenntniss aus dem Indossament nicht zu ersehen: so wird derjenige, auf welchen dasselbe lautet, nur als Specialbevollmächtigter des Indossanten betrachtet. (§. 807.)

§. 821. Auch muss beim Indossament die Zeit, wann es geschehen ist, nach Tag, Monat und Jahr ausgedrückt werden.

§. 822. Fehlt dies Erforderniss: so wird angenommen, dass nur ein Indossament *pro cura* vorhanden sei.

§. 823. Die Bestimmung des Orts, wo das Indossament ausgestellt worden, ist nicht nothwendig.

§. 824. Hingegen muss das Indossament von dem Indossanten eben so unterschrieben sein, wie es bei Wechseln verordnet ist. (§. 777 sqq.)

§. 825. Das Indossament eines Wechsels kann so lange geschehen, als die Wechselkraft nicht erloschen ist. Wie lange das Indossament geschehen könne.

§. 826. Ein nach erloschener Wechselkraft erfolgtes Indossament hat nur mit der Cession eines Schuldscheins gleiche Wirkung. (Th. 1. Tit. 11. §. 402. sqq.)

§. 827. Eben das findet Statt, wenn das indossirte Instrument, wegen darin vorhandener Mängel, nicht für einen Wechsel gelten kann.

Wirkungen des Indossaments.

§. 828. Der Indossatarius tritt in alle Rechte des Indossanten gegen den Wechselschuldner, und die übrigen Wechselverpflichteten.

§. 829. Ein Indossatarius, welcher Herr des Wechsels ist, kann denselben, ohne Unterschied: ob er auf Ordre lautet oder nicht, weiter indossiren.

§. 830. Ist er aber nur als Specialbevollmächtigter anzusehen, so kann er nur weiter indossiren, wenn das Indossament, vermöge dessen der Wechsel an ihn gediehen ist, auf Ordre lautet.

§. 831. Der Indossant haftet dem Indossatario wechselmässig, sowohl für die Richtigkeit des Wechsels, als für die Bezahlung der verschriebenen Summe zur bestimmten Zeit.

§. 832. Erhellet jedoch seine Eigenschaft als blosser Bevollmächtigter aus dem Indossament: so wird er für seine Person den Hintermännern nur zur Entschädigung, gleich jedem andern Bevollmächtigten, im gewöhnlichen Prozesse verhaftet. (Th. 1. Tit. 13. §. 150. sqq.)

§. 833. Ist ein Instrument in gehöriger Wechselform abgefasst, der Aussteller aber zu Wechselgeschäften nicht fähig: so haftet dennoch jeder wechselfähige Indossant seinen Hintermännern wechselmässig.

Anh. §. 113. *Ein wechselfähiger Indossant, welcher wissentlich einen von einem nicht Wechselfähigen ausgestellten Wechsel indossirt, bleibt dem Indossatario wechselmässig verhaftet, wenn gleich dieser seine Ansprüche nicht gegen den ersten Aussteller zur Verfallzeit des Wechsels vorher geltend gemacht hat.*

§. 834. Auch dadurch, dass der Wechsel an sich falsch ist, wird die durch richtige Indossamente entstandene Verbindlichkeit der Indossanten gegen ihre Hintermänner nicht verändert.

§. 835. Eben das gilt, wenn ein an sich richtiger Wechsel durch ein falsches Indossament an einen Inhaber gekommen ist, der damals von dieser Verfälschung keine Wissenschaft gehabt hatte.

§. 836. Indossanten, die sich wechselmässig nicht verbinden können, haften zwar selbst ihren Hintermännern nur im ordentlichen Prozesse, nach der Beschaffenheit des bei der Uebertragung des Wechsels zum Grunde gelegenen Geschäftes.

§. 837. An ihre Vormänner aber können auch sie sich wechselmässig halten.

§. 838. Hat Jemand, welcher sich überhaupt rechtlich verbinden, und gültig Darlehne aufnehmen kann, aber nur von Wechselgeschäften ausgeschlossen gewesen ist, in der Folge die Wechselfähigkeit erlangt: so ist er auch aus seinen frühern noch nicht verjährten Indossamenten wechselmässig verhaftet.

§. 839. Ist ein Wechsel mehrmals indossirt: so hat der Inhaber die Wahl, auf welchen von den wechselmässig verpflichteten Vormännern er zurückgehen will.

§. 840. Auch wenn er gewählt hat, kann er dennoch innerhalb der unten (§. 1047. 1211.) bestimmten Fristen von dieser Wahl wieder abgehen, und nach seinem Gutbefinden einen andern seiner Vormänner in Anspruch nehmen, ohne sich an die Ordnung zu binden.

§. 841. Der in Anspruch genommene Vormann muss dem Inhaber alles leisten, wozu der eigentliche Wechselschuldner verpflichtet ist; auch demselben die nothwendig gewesenen Kosten erstatten.

§. 842. Sobald der in Anspruch genommene Vormann dieser Verbindlichkeit ein Genüge leistet, hat er gegen seine Vormänner, und gegen den eigentlichen Wechselschuldner, die Rechte des von ihm befriedigten Inhabers.

§. 843. Auch muss ihm letzterer den Originalwechsel aushändigen.

§. 844. Der befriedigte Inhaber hat jedoch das Recht, vor der Auslieferung des Wechsels, sein eigenes und seiner Hintermänner Giro auszustreichen.

V. Von Erfüllung der Wechselverbindlichkeiten.

§. 845. Vor der Verfallzeit kann aus Wechseln nicht Zahlung, wohl aber, wenn gesetzmässige Gründe zum Arrestschlage eintreten, Sicherheit gefordert werden.

§. 846. Von Erfüllung der Wechselverbindlichkeiten gelten die allgemeinen Grundsätze von Erfüllung der Verbindlichkeiten überhaupt (Th. 1. Tit. 16. §. 11. sqq.): in so fern nichts Abweichendes in gegenwärtigem Abschnitte verordnet ist.

a) Verfallzeit.

§. 847. Der Wechselinhaber ist, die Zahlung vor der Verfallzeit wieder seinen Willen anzunehmen, nicht schuldig.

§. 848. Ist in dem Wechsel ein Zahlungstag bestimmt: so tritt die Verfallzeit noch an demselben Tage ein.

§. 849. Ein auf Sicht, ohne weitern Beisatz, gerichteter Wechsel, ist Vier und zwanzig Stunden nach der Vorzeigung zahlbar.

§. 850. Ist der Wechsel nach Sicht, mit Bestimmung gewisser Tage gestellt: so werden diese von dem Tage an gerechnet, da der Wechsel vorgezeigt worden. *)

---

*) *Beim* §. 850 *ist zu bemerken, dass die Allerhöchste Kabinetsorder vom* 22. *Mai* 1815, *Gesetzsammlung von* 1815 *pag.* 125, *diese Vorschrift deklarirt hat.*

§. 851. Die Verfallzeit eines Usowechsels wird durch die Handlungsgesetze des Zahlungsortes bestimmt.

§. 852. Der Regel nach wird ein Usowechsel einem vierzehn Tage nach der Vorzeigung zahlbaren Wechsel gleich geachtet.

§. 853. Bei Dato- und solchen Usobriefen, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation läuft, wird der Tag der Präsentation mitgerechnet.

§. 854. Ist die Verfallzeit nach Wochen bestimmt: so tritt sie in der letzten Woche an eben dem Tage ein, an welchem der Wechsel ausgestellt worden.

§. 855. Lautet der Wechsel auf Monate: so wird jeder Monat, ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Tage, mit dem Monatstage geendigt, an welchem die Ausstellung geschehen ist.

§. 856. Ist ein solcher Wechsel am letzten Tage eines Monats ausgestellt, und der Monat, worin die Zahlung geschehen solle, hat weniger Tage: so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

§. 857. War die Zahlung in der Mitte eines bestimmten Monats festgesetzt: so wird der Funfzehnte für den Verfalltag geachtet; wenn auch der Monat mehr oder weniger als Dreissig Tage hätte.

§. 858. Ist die Verfallzeit des Wechsels nach Jahren bestimmt: so ist selbiger an eben dem Monatstage des Zahlungsjahres verfallen, an welchem er ausgestellt worden.

§. 859. Sollte in diesem Falle der Wechsel in einem Schaltjahre am Neun und zwanzigsten Februar ausgestellt sein: so tritt im Zahlungsjahre, wenn dasselbe kein Schaltjahr ist, der Acht und zwanzigste Februar an dessen Stelle.

§. 860. Der Ausdruck eines halben oder Vierteljahres ist dem von Sechs oder Drei Monaten gleich zu achten.

§. 861. Ist in dem Wechsel auf eine gewisse Handlung oder Begebenheit, von deren Erfüllung oder Wirklichkeit die Verbindlichkeit zur Zahlung abhängen soll, Bezug genommen: so tritt der Verfalltag ein, sobald die bestimmte Handlung oder Begebenheit wirklich geworden ist.

§. 862. Bei Mess- und Marktwechseln bestimmen die Handlungsgesetze jedes Orts den Verfalltag.

§. 863. Königsbergische Wechsel müssen, nach der Wahl des Schuldners, am Vierten oder Fünften Tage der Zahlwoche, bis Abends um Sieben Uhr berichtigt werden.

§. 864. Wechsel, auf Elbingschen Märkten zahlbar sind am Sechsten, Siebenten und Achten Tage, wenn ausgeläutet worden, bis um Zwölf Uhr Mittags zu berichtigen.

§. 865. Wechsel auf Breslauer Messen oder Märkten müssen vom Montage in der Zweiten bis zum Donnerstage in derselben

Woche, Vormittags um Neun Uhr, eingelöst werden, wenn der Schuldner ein Christ ist; Juden aber müssen den Tag vor der Ausläutung der Messe Zahlung leisten.

§. 866. In Magdeburg und Frankfurt an der Oder muss die Einlösung der Wechsel längstens den Vierten Tag der Zahlwoche erfolgen.

§. 867. Der Verfalltag ist in der Regel auch der Zahlungstag eines Wechsels. b) Zahlungszeit.

§. 868. Nur in so weit findet eine Ausnahme Statt, als bei gezogenen Wechseln noch Respit- oder Discretionstage zugelassen werden. (§. 1092. sqq.)

§. 869. Am Zahlungstage kann in der Regel nach Zwölf Uhr Mittags, bis Sieben Uhr Abends, die Zahlung gefordert werden. (§. 863. 865.)

§. 870. Trifft der Zahlungstag auf einen Sonn-, hohen Fest- oder Busstag, wohin auch der Neujahrs- und Charfreitag gehören: so muss der Gläubiger den nächsten Werkeltag abwarten.

§. 871. Es macht keinen Unterschied, wenn auch der Schuldner einer andern als der christlichen Religion zugethan wäre.

§. 872. Trifft aber der Zahlungstag auf einen Sonnabend oder jüdischen Feiertag: so muss ein Jude, wenn er auch sonst christliche Rechte erhalten hat, schon an dem zunächst vorhergehenden Werkeltage Zahlung leisten.

§. 873. Ist wegen des Zahlungsortes im Wechsel nichts Besonderes bestimmt: so muss, bei gezogenen Wechseln, der Gläubiger das Geld in der Wohnung des Acceptanten abholen. c) Ort der Zahlung.

§. 874. Bei trocknen Wechseln hingegen finden die Vorschriften des Ersten Theils, Tit. 11. §. 769. sqq. Anwendung.

§. 875. Zahlungen an die Bank muss der Schuldner in allen Fällen auf das Bankocomtoir des Orts bringen.

§. 876. Alle Wechselzahlungen innerhalb Landes sollen nur in Gold- oder Silbermünzen, welche durch die Landesgesetze Cours erhalten haben, geleistet und angenommen werden. d) Münzsorte.

§. 877. Lautet der Wechsel auf eine andere Münzsorte, oder auf eine Rechnungsmünze: so wird das Verhältniss derselben gegen die zu zahlende nach dem Cours des Zahlungsortes am Verfalltage berechnet.

§. 878. Ist keine Münzsorte im Wechsel bestimmt; letzterer aber in hiesigen Landen zahlbar: so wird angenommen, dass das Wechselgeschäft auf Preussisches Silber-Courant geschlossen sei.

§. 879. Ist in einem solchen Wechsel die Zahlung in Golde, ohne Bestimmung einer gewissen Sorte, verschrieben: so werden Preussische Goldmünzen, die zu Fünf Thaler ausgeprägt sind, verstanden.

§. 880. Sind Dukaten ohne weitere Bestimmung verschrieben: so werden vollwichtige Dukaten nach Preussischem oder Holländischem Münzfusse verstanden.

§. 881. Ist der Wechsel auf eine gewisse Anzahl von Stücken an Friedrichsd'or oder Dukaten gestellt: so muss genau diese Zahl entrichtet werden.

§. 882. Lautet der Wechsel nur auf eine gewisse Summe in Friedrichsd'or oder Dukaten, ohne Bestimmung der Stücke: so wird bei der Berechnung, wie viel Stücke zu zahlen sind, der Friedrichsd'or zu Fünf Reichsthalern, der Dukaten aber zu Zwei Drei Viertel Reichsthalern angeschlagen.

§. 883. Ist der Wechsel ausserhalb Landes zahlbar gewesen: so wird, bei ermangelnder Bestimmung der Münzsorte, das gewöhnliche Silber-Courant des Zahlungsortes verstanden.

§. 884. Eben dies gilt von dem gewöhnlichen Gold-Courant des auswärtigen Zahlungsortes, wenn der Wechsel in Golde, ohne weitere Bestimmung, gestellt ist.

§. 885. War der Wechsel an mehreren Orten wahlweise (alternative), oder aller Orten, wo der Schuldner anzutreffen, zahlbar: so muss die unbestimmt gelassene Münzsorte nach dem Orte der Ausstellung festgesetzt werden.

e) Was gezahlt werden muss.

§. 886. Ausser der im Wechsel verschriebenen, nach vorstehenden Grundsätzen zu bestimmenden Summe, kann der Wechselinhaber in der Regel keine Zinsen fordern.

§. 887. Sind Zinsen im Contexte des Wechsels mit verschrieben: so müssen dieselben, so weit sie zulässig sind, mit dem Capitale zugleich bezahlt werden. (§. 684. sqq.)

§. 888. Sind keine Zinsen verschrieben: so laufen, vom Verfalltage an, nur die gesetzmässigen Zögerungszinsen. (Th. 1. Tit. 11. §. 827. sqq.)

§. 889. Wo ein Wechselregress Statt findet, müssen dem Wechselinhaber auch die ohne seine Schuld entstandenen Kosten erstattet werden.

f) Verfahren bei der Zahlung selbst.

§. 890. Meldet sich der Gläubiger am Zahlungstage nicht: so kann der Schuldner, nach Anleitung des Ersten Theils Tit. 16. §. 214. sqq., die Zulassung zur Deposition nachsuchen.

§. 891. Ist über das Vermögen des Wechselinhabers vor eingetretenem Zahlungstage Concurs entstanden: so muss der Schuldner die Zahlung in das gerichtliche Depositorium leisten.

§. 892. Die deponirte Valuta gehört alsdann der Masse des in Concurs versunkenen Wechselinhabers, wenn nicht ausgemittelt wird, dass derselbe bloss Bevollmächtigter gewesen sei.

§. 893. Ist der Wechselinhaber vor der Zahlung gestorben: so muss der Schuldner von den sich meldenden Erben Legitimation fordern.

§. 894. Er ist jedoch auf Verlangen der Erben verbunden, bis zur Beibringung der Legitimation, die schuldige Summe auf ihre Kosten gerichtlich niederzulegen.

§. 895. Eben dazu ist er berechtigt, wenn er sich auf die Untersuchung einer nicht sofort klaren Legitimation der Erben nicht einlassen will.

§. 896. Ist der Wechselschuldner vor der Verfallzeit verstorben: so kann der Inhaber dessen Erben wechselmässig in Anspruch nehmen.

§. 897. Berufen sich die Erben auf die gesetzliche Bedenkzeit, oder tragen gar auf Eröffnung des Liquidationsprozesses an: so kann wider sie nicht wechselmässig verfahren werden.

§. 898. Doch kann der Inhaber inzwischen durch Arrestschlag, oder gerichtliche Siegelung des Nachlasses für seine Sicherheit sorgen.

§. 899. Was er ausserdem bei gezogenen Wechseln zur Erhaltung seines Regresses zu beobachten hat, ist §. 980. 1045. sqq. verordnet.

§. 900. Nach gehörig geleisteter Zahlung muss dem Schuldner der Wechsel ausgehändigt werden.

§. 901. Auch kann er verlangen, dass über die Zahlung auf dem zurückgegebenen Wechsel quittirt werde.

§. 902. Was zu beobachten sei, wenn der Wechsel verloren gegangen ist, wird unten §. 1159. sqq. und 1199. sqq. vorgeschrieben.

§. 903. Die Wechselverbindlichkeit erlöscht nach Ablauf Eines Jahres, vom Verfalltage an gerechnet. VI. Von Verjährung der Wechselverbindlichkeit.

Anh. §. 114. *Wenn auch der Wechsel früher protestirt wurde, als die Zahlungszeit eintrat: so läuft doch die Verjährung des Wechsels erst von dem Tage an, welcher zur Bezahlung desselben bestimmt war. Ist aber der Wechsel deswegen protestirt worden, weil die Acceptation desselben schlechterdings und unbedingt versagt wurde: so nimmt die Verjährungsfrist der Wechselkraft mit dem Tage der eingelegten Protestation ihren Anfang.*

§. 904. Hierbei wird nur auf den Verfalltag gesehen, welcher in dem Wechsel selbst, oder durch die neueste schriftliche Verlängerung festgesetzt worden.

§. 905. Durch den Vermerk einer Abschlagszahlung, oder durch aussergerichtliches Einmahnen, wird die Verjährung der Wechselkraft nicht unterbrochen.

§. 906. Ein dem Schuldner bewilligter Indult unterbricht nur die Verjährung der Wechselverbindlichkeit solcher Personen, die nicht kaufmännische Rechte haben.

§. 907. Bei diesen nimmt eine neue einjährige Präscriptionsfrist mit dem Tage des aufgehobenen Indults ihren Anfang.

§. 908. Durch gerichtlich angestellte Klage wird die Wechselkraft gegen den beklagten Schuldner so lange erhalten, bis das Instrument auch als Schuldschein verjährt ist. (Th. 1. Tit. 11. §. 752. sqq.)

Anh. §. 115. *Die Liquidation einer Wechselforderung im Concurse, vor Ablauf der einjährigen Frist, erhält zwar dem Liquidanten die Rechte der Sechsten Classe, aber nicht die Befugniss, den Wechselschuldner für seine Person wechselmässig zu belangen.*

§. 909. Dies findet Statt, sobald dem Schuldner die gerichtliche Vorladung eingehändigt worden; wenn auch demnächst der Prozess nicht fortgesetzt wäre.

Anh. §. 116. *Es ist nicht nöthig, dass auch die Insinuation der Klage während des Laufes des privilegirten Jahres erfolgt.*

§. 910. Doch muss die geschehene Insinuation der Wechselladung, auf die in der Prozessordnung vorgeschriebene Art, hinlänglich nachgewiesen sein.

§. 911. Auch durch einen gehörig aufgenommenen Protest wird die Verjährung der Wechselverbindlichkeit unterbrochen.

§. 912. Sind mehrere Personen als Selbstschuldner verhaftet: so kann durch den Protest die Wechselkraft nur in Absicht derjenigen, gegen welche selbiger aufgenommen worden, erhalten werden.

§. 913. Die Form und die übrigen Wirkungen des aufgenommenen Protestes bei gezogenen und trocknen Wechseln sind §. 1035. sqq. und §. 1204. sqq. bestimmt.

VIII. Vom Wechselprozesse.

§. 914. Das bei Wechselklagen zu beobachtende Verfahren ist in der Prozessordnung vorgeschrieben.

§. 915. Gehört der Beklagte nicht zu den nach §. 718-727. an und für sich wechselfähigen Personen: so kann die Wechselklage nicht eher angenommen werden, als bis der Kläger nachgewiesen hat, dass dem Beklagten durch ein Certificat die Wechselfähigkeit beigelegt sei.

§. 916. Der Wechselbeklagte kann, ausser dem Einwande der dem Kläger bereits geleisteten Zahlung, nur solcher Einwendungen, die aus gegenwärtigem Wechselrechte hergenommen sind, sich bedienen.

§. 917. Dergleichen Einwendungen müssen jedoch sofort durch Urkunden, Eideszuschiebung, oder Aussagen solcher Zeugen, die sogleich zur Stelle gebracht sind, dargethan werden.

§. 918. Auswärtige Zeugenverhöre, wenn sie gleich im Termine beigebracht worden, gelten nur so weit, als sie mit Zuziehung des Gegentheils, oder eines von ihm selbst dazu bestellten Bevollmächtigten aufgenommen worden.

§. 919. Aus der blossen Unterschrift kann, bei erbotener eidlicher Diffession derselben, keine Vergleichung der Handschriften angestellt werden.

§. 920. Hat der Wechselbeklagte, ausser seinem Vor- und Geschlechtsnamen, auch seinen Charakter oder Wohnort beigesetzt: so findet die Vergleichung nur wider dessen Erben, und zwar bloss zur Unterstützung anderer vorhandenen Beweismittel Statt.

§. 921. Hat er aber mehrere Worte oder Zeilen, zur Bekräftigung des Inhalts, oder der Unterschrift, eigenhändig beigefügt; so kann aus diesen die Vergleichung der Handschrift mit voller gesetzmässiger Wirkung geschehen.

§. 922. Wie weit der Einwand der nicht erhaltenen Valuta bei gezogenen und trocknen Wechseln Statt finde, ist unten näher bestimmt. (§. 1078. 1242. sqq.)

§. 923. Abrechnungen und Gegenforderungen finden nur in so weit statt, als sie aus Wechselgeschäften entspringen, und auch sonst mit den gesetzmässigen Erfordernissen zur Compensation versehen sind. (Th. 1. Tit. 16. §. 302. sqq.)

§. 924. Sind jedoch Einwendungen oder Gegenforderungen, welche an sich im Wechselprozesse zulässig wären, aber nur nicht sofort dargethan werden können, so beschaffen, dass sie einen Arrestschlag begründen: so ist der Wechselbeklagte nur in das gerichtliche Depositorium zu zahlen verbunden.

§. 925. In allen Fällen, wo gerichtliche Deposition Statt findet, kann dem Kläger die Auszahlung gegen hinlängliche Caution nicht geweigert werden.

§. 926. Ist der Kläger bloss Bevollmächtigter, oder nach §. 820. und §. 822. dafür zu achten: so muss er alle zulässige Einwendungen und Gegenforderungen, welche dem Beklagten gegen den Herrn des Wechsels zustehen, wider sich gelten lassen.

§. 927. Ausser diesem Falle kann der Beklagte in der Regel sich nur solcher Einwendungen und Gegenforderungen bedienen, welche ihm wider den klagenden Wechselgläubiger selbst zukommen.

§. 928. Sobald der Kläger Herr des Wechsels ist, findet die Vorschrift §. 927 Statt, auch wenn der Wechsel nicht auf Ordre lautet.

§. 929. Was wegen der Klausel: auf Ordre, bei trockenen Wechseln Statt finde, wird unten verordnet. (§. 1244-1247.)

VIII. Priorität der Wechsel im Concurse.

§. 930. Die sowohl bei gezogenen als trocknen Wechseln entstandenen wechselmässigen Forderungen gehören, nach ausgebrochenem Concurse über das Vermögen des Schuldners, in die Sechste Classe.

IX. Retorsion in Wechselsachen.

§. 931. Fremde Reisende sind in Ansehung der Fähigkeit, Wechselverbindlichkeiten zu übernehmen, den Einschränkungen des hiesigen Wechselrechts nicht unterworfen.

§. 932. Uebrigens aber werden die von ihnen in hiesigen Landen vorgenommenen Wechselgeschäfte, nach der Vorschrift der Einleitung §. 34. 35. beurtheilt.

§. 933. Auswärtige Gläubiger sollen in Wechselsachen eben die Rechte geniessen, welche in gegenwärtiger Ordnung für die Landeseinwohner festgesetzt sind.

§. 934. Hiervon sind allein die Fälle ausgenommen, da nach rechtlichen Grundsätzen eine Retorsion Statt findet. Einleit. §. 41.

§. 935. Doch sollen die Gerichte, wenn der Fall zur Ausübung des Retorsionsrechts nicht ganz klar ist, zuvörderst bei dem Justizdepartement darüber anfragen.

X. Von auswärtig vorgenommenen Wechselgeschäften.

§. 936. Ausserhalb Landes vorgenommene Wechselgeschäfte sind nach den Gesetzen des Orts, wo sie verhandelt worden, zu beurtheilen.

Anh. §. 117. *Diejenigen Gläubiger, welche nach der Gerichtsordnung die Classification in hiesigen Landen verlangen können, sind wegen eines nach hiesigen Landesgesetzen verjährten Wechsels zur Siebenten Classe zu verweisen, wenn gleich derselbe auswärts ausgestellt worden, und der Schuldner sich dem auswärtigen Wechselrechte unterworfen hat, nach welchem eine längere Verjährungsfrist Statt findet.*

§. 937. Besonders müssen die Erfordernisse eines gültigen Wechsels, oder Indossaments, nach den Gesetzen des Orts der Ausstellung bestimmt werden.

§. 938. Hat aber ein Landeseinwohner mit einem andern Landeseinwohner, welcher nicht wechselfähig ist, ausserhalb Landes ein Wechselgeschäft geschlossen: so ist selbiges nur eben so zu beurtheilen, als wenn es innerhalb Landes geschlossen wäre.

B. Von gezogenen Wechseln. I. Ihre Erfordernisse. a) Name des Bezogenen.

§. 939. Zu gezogenen Wechseln ist der Gebrauch des Stempelpapiers nicht erforderlich.

§. 940. Ausser den allgemeinen Erfordernissen eines Wechsels (§. 748. sqq.) muss der Name des Bezogenen, welcher die Zahlung leisten soll, im Contexte des Wechsels, oder unter demselben deutlich ausgedrückt sein.

§. 941. Dessen Vornamen oder Charakter beizufügen ist nicht nothwendig; wohl aber zur Vermeidung besorglicher Irrungen rathsam.

b) Ort der Zahlung.

§. 942. Soll die Zahlung an einem andern Orte, als wo der Bezogene wohnt, geschehen: so muss auch der Ort der Zahlung im Wechsel ausgedrückt sein.

§. 943. Ermangelt eines der vorgeschriebenen Erfordernisse: so kann ein dergleichen gezogener Wechsel allenfalls nur als Assignation gelten. (Abschn. 9.)

II. Von mehreren Exemplaren eines gezogenen Wechsels.

§. 944. Werden mehrere Exemplare als Prima, Secunda u. s. w. Wechsel ausgefertigt: so muss in jedem Exemplare ausgedrückt werden, ob solches Prima, Secunda u. s. w. sei.

§. 945. Ist dieserhalb im Wechsel nichts bemerkt; so wird angenommen, dass selbiger nur ein Sola-Wechsel sei.

§. 946. Hat der Trassant ohne diese Bemerkung mehrere Exemplare ausgestellt: so haftet er für jedes Exemplar, gleich einem Sola-Wechsel, mit Vorbehalt des Rechts an den Remittenten, und die übrigen Theilnehmer eines vorgefallenen Betruges.

III. Pflichten des Trassanten u. Remittenten bei Schliessung des Geschäfts.

§. 947. Die Verabredung wegen eines gezogenen Wechsels kann zwischen dem Trassanten und dem Remittenten unmittelbar, oder durch einen Mäkler geschlossen werden.

§. 948. Ist das Geschäft durch einen Mäkler geschlossen worden: so beweiset das von diesem aus seinem Journal gegebene Attest die Bedingungen des getroffenen Handels.

§. 949. Haben der Trassant und Remittent den Handel unmittelbar geschlossen: so vertreten, bei Personen, welche kaufmännische Rechte haben, die Handlungsbücher die Stelle des schriftlichen Contracts.

§. 950. Bei Personen, welche nicht kaufmännische Rechte haben, finden die allgemeinen Vorschriften von schriftlichen Verträgen Anwendung. (Th. I. Tit. 5. §. 155. sqq.)

§. 951. Der Trassant muss, nach dem Verlangen des Remittenten, entweder einen Sola-Wechsel ausstellen, oder denselben in mehreren Exemplaren, als Prima, Secunda u. s. w. Wechsel ausfertigen.

§. 952. Soll das eine Exemplar zur Präsentation versendet; das andere aber indossirt werden: so ist auf letzterem zu bemerken, in wessen Händen sich das zur Präsentation versendete Exemplare befindet.

§. 953. Der Trassant muss dem Bezogenen bei Zeiten Nachricht geben, damit die Annahme des Wechsels nicht verweigert werde.

§. 954. Den Avis-Brief kann der Trassant unmittelbar absenden, oder ihn dem Remittenten, auf dessen Verlangen, zur Bestellung einhändigen.

§. 955. Im letztern Falle haftet er jedoch gegen den Dritten Inhaber für Schäden und Kosten, wenn der Avis-Brief dem Bezogenen nicht gehörig zugestellt wird, und kann sich bloss an den Remittenten halten.

§. 956. Verzögert der Trassant, nach Empfang der Valuta, die Aushändigung des Wechsels länger als Vier und zwanzig Stunden über die bedungene Zeit: so kann ihn der Remittent dazu im executiven Prozesse anhalten.

§. 957. Wie und zu welcher Zeit die Valuta vom Remittenten berichtigt werden solle, hängt von dem Uebereinkommen der Interessenten ab.

§. 958. Der Remittent ist dem Trassanten, für die verabredete Berichtigung der Valuta des erhaltenen Wechsels, bis zum Ablauf Eines Jahres, vom Tage des geschlossenen Handels an gerechnet, im executiven Prozesse verhaftet.

§. 959. Entsteht binnen der Jahresfrist Concurs über das Vermögen des Remittenten: so hat der Trassant, wegen der rückständigen Valuta, das Vorzugsrecht der privilegirten Schuldinstrumente.

§. 960. Hat er aber die bestimmte Einjährige Frist ablaufen lassen, ohne die Klage gehörig anzustellen: so hört sowohl der schnellere Prozess, als das Vorzugsrecht im Concurse auf: und es ist bloss die Klage im ordentlichen Prozesse zulässig.

§. 961. Hat der Trassant den Wechsel für fremde Rechnung gezogen, und denselben, ohne ausdrückliche Ordre, vor Berichtigung der Valuta ausgehändigt: so muss er demjenigen, für dessen Rechnung er trassirt hat, wegen alles daraus entstehenden Nachtheils gerecht werden.

§. 962. Die Acceptation eines Einmal ausgehändigten Wechsels kann der Aussteller dem Bezogenen, wegen nicht erhaltener Valuta, nicht untersagen; selbst wenn der Wechsel auf Ordre lautet.

IV. Von Präsentation des Wechsels.

§. 963. Der Inhaber des Wechsels ist schuldig, dafür zu sorgen, dass der Wechsel dem Bezogenen zur gehörigen Zeit zur Annahme vorgezeigt werde.

§. 964. Bei Messwechseln bestimmen die Handlungsgesetze und Gewohnheiten jedes Ors, an welchem Tage die Präsentation geschehen müsse.

§. 965. In Königsberg in Preussen muss die Präsentation am ersten oder andern Tage des eingetretenen Marktes geschehen.

§. 966. In Frankfurt an der Oder, und Magdeburg, müssen Messwechsel am Dritten oder Vierten Tage der Zahlwoche präsentirt werden.

§. 967. In Breslau kann die Präsentation vom Montage der ersten Messwoche, bis zum Freitage in eben derselben Vormittags um Zehn Uhr, erfolgen,

§. 968. Wechsel, auf Elbinger Märkten zahlbar, sind am Ersten, Zweiten, oder Dritten Tage zu präsentiren.

§. 969. Bei Dato- und solchen Usowechseln, deren Verfallzeit vom Tage der Ausstellung an gerechnet wird, muss die Präsentation spätestens an dem Tage geschehen, da der Wechsel zahlbar ist.

§. 970. Bei Sicht- und solchen Usowechseln, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation berechnet wird, kann der Aussteller die Zeit, innerhalb welcher sie zur Präsentation gebracht werden sollen, in dem Wechsel selbst bestimmen.

§. 971. Ist dieses nicht geschehen: so muss der Inhaber die Präsentation binnen Achtzehn Monaten nach dem Tage der Ausstellung, bei Verlust seines Rechts, besorgen.

§. 972. An den hiernach zu bestimmenden Tagen kann die Präsentation von Acht bis Zwölf Uhr Vormittags, und von Zwei bis Sieben Uhr Nachmittags geschehen.

§. 973. Sind diese Präsentationsfristen, §. 965. sqq., von dem Inhaber verabsäumt: so kann er, bei verweigerter Annahme oder Zahlung, weder an den Aussteller, noch an die Indossanten wechselmässig zurück gehen.

§. 974. Doch bleiben ihm, wegen der gezahlten Valuta, seine Rechte gegen den Aussteller und die Indossanten, in so fern sich der Eine oder Andere sonst mit seinem Schaden bereichern würde, im ordentlichen Prozesse vorbehalten.

§. 975. Zur Präsentation ist ein Jeder für bevollmächtigt zu achten, der sich im Besitze des Originalwechsels befindet. a) Wer präsentiren könne.

§. 976. Der Wechsel muss dem Bezogenen selbst, oder demjenigen vorgelegt werden, der von ihm mit Prokura versehen ist. b) Wem die Präsentation geschehen müsse.

§. 977. Hat sich der Bezogene von seinem Wohnorte entfernt, und keine Prokura zurückgelassen; oder ist er in den gesetzlichen Präsentationsstunden an dem Orte, wo er sonst seine Geschäfte treibt, nicht anzutreffen: so ist der Inhaber zur Aufnahme des Protestes berechtigt.

§. 978. Ein Gleiches findet bei Messwechseln Statt, wenn der Bezogene die Messe weder selbst, noch durch Prokura besucht, oder sich vor Ablauf der bestimmten Präsentationsfristen wieder entfernt hat.

§. 979. Ist der Bezogene verstorben, so muss sich der Inhaber des Wechsels damit in seinem Comtoir, oder im Sterbehause melden.

§. 980. Findet sich daselbst Niemand, der zur Acceptation befugt und bereit ist: so muss mit Aufnehmung des Protestes verfahren werden.

§. 981. Ein Gleiches muss geschehen, wenn die Erben von der gesetzlichen Bedenkzeit zur Erbeserklärung Gebrauch machen wollen.

§. 982. Wird über das Vermögen des Bezogenen vor der Präsentation Concurs eröffnet: so muss sofort, nach erhaltener Wissenschaft davon, der Protest aufgenommen werden.

V. Von der Acceptation.

§. 983. Durch die Annahme des präsentirten Wechsels verpflichtet sich der Bezogene wechselmässig, die beschriebene Summe zur bestimmten Zeit zu berichtigen.

§. 984. Dass ausser dem Wechsel geschehene Versprechen, für Rechnung eines Dritten eine bestimmte Summe zu acceptiren, ist bloss nach den Vorschriften von Bürgschaften zu beurtheilen. (Th. 1. Tit. 14. §. 257. sqq.)

a) Wann solche verlangt werden könne.

§. 985. An Sonn-, hohen Fest- und Busstagen, ingleichen am Neujahrs- und Charfreitage, kann die Annahme eines präsentirten Wechsels nicht verlangt werden.

§. 986. Der Präsentant muss vielmehr den nächstfolgenden Werkeltag abwarten.

§. 987. Auch wenn der Bezogene ein Jude, und der Präsentant ein Christ ist, kann letzterer den Wechsel an einem Sonn-, hohen Fest- oder Busstage zu präsentiren, nicht verpflichtet werden.

§. 988. Er kann vielmehr, ohne Nachtheil seines Rechts, den nächstfolgenden Werkeltag abwarten.

§. 989. Dagegen kann auch von einem Juden, während eines Sabbaths oder solchen jüdischen Festes, an welchem er keine Handlungsgeschäfte treiben darf, die Acceptation eines auf ihn gezogenen Wechsels nicht verlangt werden.

§. 990. Jedoch ist er an dem nächst vorhergehenden Werkeltage sich darüber, auf Verlangen des Präsentanten, zu erklären schuldig.

b) Wie die Acceptation geschehen müsse.

§. 991. Die Annahme muss von dem Bezogenen selbst, oder von demjenigen, welcher dazu mit gehöriger Prokura versehen ist, eigenhändig auf dem Wechsel verzeichnet werden.

§. 992. Bloss mündlich geschehene Acceptationen sollen in Königlichen Landen kein Wechselverfahren begründen.

§. 993. Behält aber der Bezogene den ihm selbst vorgezeigten und eingehändigten Wechsel ohne Erinnerung über Nacht bei sich: so wird dieses für eine stillschweigende Acceptation geachtet.

§. 994. Die Vermerkung der Annahme ist an keine Form gebunden.

§. 995. Der Bezogene ist nicht berechtigt, das Gegentheil, nämlich, dass er nicht acceptiren wolle, auf dem Wechsel zu verzeichnen.

§. 996. Thut er es dennoch: so ist er dem Präsentanten, und allen übrigen Interessenten wegen des daraus entstehenden Nachtheils verhaftet.

§. 997. Die einmal geschehene Acceptation kann der Bezogene nicht wieder zurück nehmen, noch auf dem Wechsel ausstreichen.

§. 998. Auch wenn er das letztere gethan hat, bleibt er dennoch aus der Acceptation verhaftet.

§. 999. Soll nach dem Inhalte des Wechsels die Zahlung nicht an dem Wohnorte des Bezogenen erfolgen (§. 942.); so muss derselbe bei der Annahme vermerken: wo sich der Inhaber seiner Befriedigung wegen zu melden habe.

§. 1000. Ist dieses unterblieben: so haftet der Acceptant für den daraus entstehenden Schaden, und kann an seinem Wohnorte zur wechselmässigen Zahlung angehalten werden.

§. 1001. Nur bei Sicht- oder solchen Usobriefen, deren Zahlungszeit von der Präsentation läuft, ist der Bezogene zur Bemerkung des Tages der Annahme verbunden.

§. 1002. Auch muss das Datum der Präsentation beigefügt werden, wenn die Zeit der Präsentation und der Annahme verschieden sind. (§. 985. 990.)

§. 1003. Doch wird auch in diesen Fällen die Annahme selbst durch den Mangel des Datums nicht entkräftet.

§. 1004. Nur muss der Inhaber, wenn über den eigentlichen Verfalltag Streit entsteht, die Zeit der Präsentation auf andere Art nachweisen.

§. 1005. Ergiebt der Inhalt des Wechsels, dass davon mehrere Exemplare ausgestellt worden: so ist der Bezogene nur das erste Exemplar, welches ihm präsentirt wird, zu acceptiren schuldig.

VI. Vom Protest wegen verweigerter Annahme.

§. 1006. Weigert der Bezogene die Annahme des Wechsels: so muss sofort mit Aufnehmung des Protestes verfahren werden.

§. 1007. Die Aufnahme des Protestes muss der Regel nach am Tage der Präsentation noch vor Sonnenuntergang geschehen.

§. 1008. Doch kann der Präsentant, bei Messwechseln mit dem Proteste so lange Anstand nehmen, bis die an jedem Orte bestimmten Präsentationsfristen zu Ende gehen.

§. 1009. Auch bei Dato-, Sicht- und Uso-Wechseln kann die Aufnahme des Protestes so lange verschoben werden, dass selbiger noch mit nächster Post abgehen könne.

§. 1010. Ist jedoch in diesem Falle der Eigenthümer, Aussteller, oder Girant, am Orte wohnhaft: so kann der Präsentant ohne dessen Einwilligung die Aufnahme des Protestes nicht verschieben.

§. 1011. Will der Bezogene den Wechsel nur auf einen Theil der darin verschriebenen Summe annehmen: so ist der Präsentant nicht schuldig sich dieses gefallen zu lassen; sondern er kann, wegen der ganzen im Wechsel verschriebenen Summe, mit Einlegung des Protestes verfahren.

§. 1012. Will er aber die Acceptation auf einen Theil geschehen lassen: so muss er dennoch den Protest wegen des Ueberrests besorgen.

§. 1013. Es macht keinen Unterschied: ob der Präsentant Eigenthümer des Wechsels, oder nur Bevollmächtigter ist, wenn er in dem letzten Falle keine ausdrückliche Ordre hat, sich die Annahme auch nur auf einen Theil der verschriebenen Summe gefallen zu lassen.

§. 1014. Lässt der Präsentant die Annahme mit einem Vorbehalte, unter einer Bedingung, oder auf einen spätern Zahlungstermin geschehen: so verliert er das Wechselrecht gegen seine Vormänner.

§. 1015. Doch kann er sich, wenn der Acceptant nicht Zahlung leistet, an diejenigen unter diesen Vormännern, welche sich sonst mit seinem Schaden bereichern würden, im Wege des ordentlichen Prozesses halten.

§. 1016. War der Präsentant bloss Bevollmächtigter: so bleibt er dem Eigenthümer des Wechsels, wegen alles aus dieser seiner Einwilligung (§. 1014.) entstandenen Schadens, verhaftet.

§. 1017. Wird also von dem Bezogenen der Annahme ein Vorbehalt oder eine Bedingung beigefügt; oder geschieht die Annahme auf eine spätere Zahlungszeit: so muss der Präsentant ebenfalls, zur Wahrnehmung seines Rechts mit Einlegung des Protestes gehörig verfahren.

§. 1018. Ist auf dem Wechsel Jemand benannt, bei welchem sich der Inhaber, im Falle verweigerter Annahme, melden solle: so ist letzterer schuldig, sobald der Protest gegen den Bezogenen aufgenommen worden, sich an die Addresse zu wenden.

§. 1019. Wird auch von der Addresse die Annahme verweigert: so muss der Inhaber deshalb von neuem Protest aufnehmen lassen.

VII. Von der Acceptation per honor.

§. 1020. Meldet sich Jemand, der auf dem Wechsel nicht benannt ist, zur Acceptation: so ist der Inhaber dieselbe nur gegen baare Zahlung zu gestatten verbunden.

§. 1021. Will aber der Bezogene selbst den Wechsel zur Ehre des Ausstellers, oder Eines der Indossanten acceptiren: so muss der Inhaber sich dieses gefallen lassen.

§. 1022. Wer einen Wechsel *per honor* acceptiren will, muss zuvörderst den Protest aufnehmen, und sich denselben von dem Inhaber, gegen Erstattung der Kosten einhändigen lassen.

§. 1023. Die Acceptation *per honor* muss nothwendig schriftlich und ausdrücklich geschehen: und kann weder zurückgenommen, noch ausgestrichen werden.

§. 1024. Die der Acceptation hinzugefügten Buchstaben S. P. (*sopra protesto*) sind dazu nicht hinreichend; und es macht keine Ausnahme, wenn gleich der Eine oder Andere von den Indossanten sein Giro dem Acceptanten rekommandirt haben sollte.

§. 1025.

§. 1025. Ein besonderer Auftrag ist dazu nicht nöthig.

§. 1026. Der Acceptant *per honor* tritt in alle Verbindlichkeiten, welche der Bezogene durch die gewöhnliche Annahme eingehen würde.

§. 1027. Dagegen tritt er auch, nach geleisteter Zahlung, in die Rechte des Inhabers gegen denjenigen der Wechselverpflichteten, zu dessen Ehren er den Wechsel angenommen hat.

§. 1028. Ist bei der Annahme nicht ausdrücklich bemerkt, zu wessen Ehren dieselbe geschehen sei: so wird angenommen, dass sie nur zu Ehren des Ausstellers erfolge; und der Acceptant kann also auch nur an diesen sich halten.

§. 1029. Eben das, was dem Inhaber wegen Remission des Protestes vorgeschrieben ist, muss auch der Acceptant *per honor* beobachten.

§. 1030. Ist etwas davon verabsäumt: so erhält der Acceptant *per honor* nur die Rechte, welche dem Bezogenen, wenn er Zahlung geleistet hätte, gegen den Aussteller zugekommen sein würden.

§. 1031. Hat der Bezogene selbst *per honor* acceptirt: so erhält er mit einem solchen fremden Acceptanten völlig gleiche Rechte.

§. 1032. Er wird dadurch von der Verbindlichkeit frei, sich die im Avis-Briefe von dem Aussteller, wegen der Deckung oder sonst, getroffenen Verfügungen gefallen zu lassen.

§. 1033. Hat derjenige, an welchen der Wechselinhaber von dem Aussteller in Ermangelung des Bezogenen addressirt worden (1018.), den Wechsel acceptirt: so stehen ihm mit einem Acceptanten *per honor* gleiche Rechte zu.

§. 1034. Unter mehrern Addressen hat derjenige den Vorzug, welcher zu Ehren des Trassanten, oder eines frühern Indossanten, acceptiren will.

§. 1035. Die Proteste sollen in Königlichen Landen, entweder von einer Gerichtsperson, oder von einem Justizcommissario oder Notario, aufgenommen werden. VIII. Form der Proteste.

§. 1036. Eine Gerichtsperson bedarf dazu so wenig eines besondern Protokollführers, als ein Notarius der bei andern Notariatshandlungen erforderlichen Zeugen.

§. 1037. Derjenige, welcher den Protest aufnimmt, muss sich von den bei der Sache vorkommenden Hauptumständen, besonders denjenigen, welche die Person des Bezogenen betreffen, die erforderliche Gewissheit verschaffen; über den ganzen Vorgang ein ordentliches Protokoll aufnehmen; und nach dessen Inhalte hiernächst den Protest ausfertigen.

§. 1038. Dass dergleichen besonderes Protokoll nicht aufgenommen worden, benimmt zwar dem Proteste nichts an seiner Gültigkeit;

§. 1039. Die Gerichtsperson aber, der Justizcommissarius, oder der Notarius, welche ein solches Versehen begangen haben, haften den Interessenten für allen daraus etwa entstandenen Nachtheil; und sollen überdies um den vierfachen Betrag der erhaltenen Protestgebühren fiskalisch bestraft werden.

§. 1040. Wer schon einmal wegen einer dergleichen Vernachlässigung bestraft worden, ist im Wiederholungsfalle für unfähig zur Aufnehmung eines Wechselprotestes zu erklären, und dieses der Kaufmannschaft des Orts bekannt zu machen.

§. 1041. Ausser den allgemeinen Erfordernissen eines Protokolls, oder Notariatsinstruments, muss ein Wechselprotest enthalten:

1) eine genaue Abschrift des Wechsels:

2) die vollständige Bemerkung der Umstände, weshalb die Annahme oder Zahlung nicht erfolgt ist.

§. 1042. Ist der Bezogene anwesend: so muss die Anfrage an denselben: ob und in welcher Art er den Wechsel acceptiren oder zahlen wolle? mit der bestimmten wörtlich niederzuschreibenden Antwort darauf, dem Proteste eingerückt werden.

§. 1043. Hat der Bezogene sich von seinem Wohnorte entfernt, oder ist er an dem Orte, wo er in den gesetzlichen Präsentationsstunden sonst seine Geschäfte treibt, nicht anzutreffen: so wird, nach vorher gehaltener Nachfrage, in dem Protokolle bemerkt: dass in dem Comtoir, Laden, Gewölbe und Behausung des Schuldners Erkundigung eingezogen und Niemand angetroffen worden, welcher acceptiren können und wollen.

§. 1044. Ein Gleiches findet bei Messwechseln Statt, wenn der Aussteller nicht zur Messe gekommen, oder vor der Präsentations- oder Verfallzeit, wieder abgereiset ist.

§. 1045. Ferner alsdann, wenn der Protest, wegen erfolgten Absterbens des Bezogenen, oder wegen des über sein Vermögen eröffneten Concurses, nach §. 979-983. aufgenommen werden muss.

IX. Verfahren nach aufgenommenem Proteste.

§. 1046. Ist der Präsentant nur Bevollmächtigter: so muss er den aufgenommenen Protest unfehlbar mit nächster Post an seinen Machtgeber überschicken, widrigenfalls er demselben für allen daraus entstehenden Schaden haftet.

§. 1047. Ist er aber Eigenthümer des Wechsels: so muss er denjenigen von den Vormännern, an welchen er sich wechselmässig halten will, mit nächster Post von dem aufgenommenen Proteste benachrichtigen.

§. 1048. Es hängt von ihm ab, dieser Nachricht den Originalprotest beizufügen; oder letzteren einem Bevollmächtigten, zur Vorzeigung an den Vormann, gegen welchen der Regress gerichtet wird, zu übersenden.

§. 1049. Hat er letzteres gethan: so haftet er für das von dem Bevollmächtigten bei der Vorlegung etwa begangene Versehen eben so, als ob er den Protest selbst nicht remittirt, und den Vormann nicht benachrichtigt hätte.

§. 1050. Die Zurücksendung des Wechsels selbst kann der Präsentant noch einen Posttag verschieben, und abwarten, ob der Bezogene sich bis dahin zur Annahme noch entschliessen werde.

§. 1051. Auch kann diese Rücksendung, bei Dato- und Usowechseln, bis zum letzten Respittage ausgesetzt werden, wenn keine Gegenordre vorhanden ist.

§. 1052. Will der Bezogene, nach aufgenommenem Proteste, den Wechsel noch acceptiren; so muss es der Präsentant gegen Erstattung der Kosten geschehen lassen.

§. 1053. Auch alsdann, wenn der Bezogene die Erstattung der Protestkosten verweigert, muss der Präsentant die Acceptation zulassen; jedoch zur Erhaltung seines Rechts wegen der Kosten, einen besondern Protest aufnehmen lassen.

§. 1054. Sind die gesetzlichen Vorschriften bei Aufnahme und Versendung des Protestes wegen nicht geschehener Annahme verabsäumt: so verliert der Eigenthümer des Wechsels den Wechselregress an die Vormänner, und kann nur seinen etwanigen Anspruch an einen oder den andern unter ihnen, nach §. 974., im ordentlichen Prozesse ausführen.

§. 1055. Es entschuldigt den Präsentanten nicht, wenn gleich der Posttag zur Versendung des Protestes auf einen Sonn-, Fest- oder Busstag, oder bei Juden auf einen Sonnabend oder andern jüdischen Feiertag fällt, sobald es ihm nur möglich gewesen ist, zur Beförderung des Briefes auf die Post noch vorher die nöthigen Anstalten zu treffen.

X. Rechte des Eigenthümers eines nicht acceptirten Wechsels.

§. 1056. Sind aber die gesetzlichen Vorschriften bei Aufnahme und Versendung des Protestes beobachtet worden: so ist der Eigenthümer eines wegen nicht geschehener Annahme protestirten Wechsels, ausser der darin verschriebenen Summe, imgleichen ausser den durch den Protest verursachten Kosten, auch für Provision, Courtage, und Briefporto, ein halb Prozent zu fordern berechtigt.

§. 1057. Die verschriebene Summe muss nach dem Course am Zahlungstage des protestirten Wechsels berechnet werden.

§. 1058. Von dieser Zeit an laufen auch die Zinsen, und die Respittage kommen dabei nicht in Betrachtung.

§. 1059. Ist der Wechsel mehrmals indossirt: so hat der letzte Inhaber die Wahl: ob er sofort auf den Aussteller, oder an welchen der Indossanten er zurückgehen will.

§. 1060. Hat er gewählt; aber binnen Vier und zwanzig Stunden keine vollständige Befriedigung erhalten: so muss er ge-

gen einen solchen Vormann auf eben die Art, als gegen den Bezogenen, sofort Protest einlegen.

§. 1061. Alsdann kann er binnen der §. 1047. sqq. bestimmten Frist wiederum von einem andern Indossanten, oder von dem Aussteller, nach eignem Gutbefinden, Zahlung fordern, und so weiter bis zu seiner gänzlichen Befriedigung fortfahren, ohne sich an die Ordnung, wie seine Vormänner auf einander folgen, zu binden.

§. 1062. Dadurch erlangt er die Befugniss, jeden der Vormänner binnen Jahresfrist, von Zeit des wieder denselben aufgenommenen Protestes, wegen desjenigen, was an seiner völligen Befriedigung fehlt, wechselmässig in Anspruch zu nehmen.

§. 1063. Hat er jedoch bei Aufnahme oder Versendung des Protestes etwas versäumt: so geht das Wechselrecht gegen denjenigen Indossanten, bei welchem das Versehen vorgefallen ist, so wie gegen alle übrige, gegen welche die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet worden, verloren; und es findet nur der Anspruch im ordentlichen Prozesse nach §. 974. Statt.

§. 1064. Gegen diejenigen Indossanten aber, gegen welche er die gesetzlichen Vorschriften wegen Aufnahme und Remission des Protestes befolgt, und dieselben dadurch in den Stand gesetzt hat, weiter auf ihre Vormänner zurück zu gehen, bleibt ihm sein Wechselrecht nach §. 1062. vorbehalten. (§. 1067.)

§. 1065. Lässt der Inhaber einen der Indossanten sein Giro ausstreichen: so verliert er sein Recht gegen alle Hintermänner desselben; im übrigen aber behält der Wechsel, und der Protest, gegen alle Vormänner des Ausgestrichenen seine Kraft.

§. 1066. Hat der Wechselinhaber von dem Bezogenen, oder von dem zuerst in Anspruch genommenen Indossanten, Abschlagszahlung erhalten: so kann er dennoch den Ueberrest von einem der Giranten, oder von dem Aussteller fordern, wenn mit Aufnahme und Versendung des Protestes gehörig verfahren worden.

§. 1067. Will der in Anspruch genommene Indossant sich wieder an Einen seiner Vormänner halten: so muss er den von dem Wechselinhaber erhaltenen Protest binnen der §. 1047. sqq. bestimmten Frist nach dessen Empfang, gehörig versenden.

§. 1068. Ein solcher Indossant hat, gleich dem auf ihn zurückgehenden Präsentanten, die Wahl, an welchen seiner Vormänner er sich halten wolle.

§. 1069. Hingegen kann er die von dem vorigen Inhaber einmal Uebergangenen, die seine Hintermänner sind, nicht in Anspruch nehmen.

§. 1070. Hat ein Indossant nur Abschlagszahlung geleistet: so kann er dieselbe auf dem Originalwechsel verzeichnen, und eine beglaubte Abschrift des Wechsels anfertigen lassen.

§. 1071. Alsdann hat er gegen seine Vormänner und gegen den Wechselschuldner, wegen der bezahlten Summe, die Rechte des Inhabers einer kaufmännischen Assignation. (Abschn. 9.)

§. 1072. Die Wechselklage kann in den Fällen des §. 1056-1068. sogleich angestellt werden, wenn derjenige, an welchen der Inhaber seinen Regress zu nehmen hat, nicht binnen Vier und zwanzig Stunden nach Vorzeigung des Protestes und Wechsels Zahlung leistet.

§. 1073. Der Präsentant ist weder schuldig, die Zahlungszeit abzuwarten, noch alsdann, wegen Nichtbezahlung, gegen den Bezogenen von neuem protestiren zu lassen.

§. 1074. Nur alsdann, wenn aus dem Proteste erhellet, dass die Acceptation wegen Mangels des Advis, oder wegen fehlender Remesse verweigert worden, und der Wechsel noch nicht verfallen ist, muss zuvörderst der Zahlungstag abgewartet, und der nochmalige Protest wegen Nichtbezahlung, gehörig aufgenommen, und versendet werden.

§. 1075. Doch kann der Wechselinhaber immittelst, auf blosse Vorzeigung des Protestes, die Bestellung hinlänglicher Sicherheit bis zum Zahlungstage fordern.

§. 1076. Der Wechselregress findet auch wider den Aussteller einer für Rechnung eines Dritten gezogenen Tratte Statt.

§. 1077. Es kann also auch ein solcher Aussteller den Inhaber an denjenigen, für dessen Rechnung gezogen worden, nicht verweisen; sondern es ist lediglich seine Sache, sich mit letzterm aus einander zu setzen.

§. 1078. Des Einwandes der nicht erhaltenen Valuta kann derjenige, gegen welchen der Wechselregress gerichtet wird, sich im Wechselprozesse nicht bedienen.

§. 1079. Lässt der Wechselinhaber Ein Jahr, vom Zahlungstage des Wechsels an gerechnet, verstreichen, ohne die Klage anzumelden: so verliert er sein Wechselrecht.

§. 1080. Es bleibt ihm alsdann nur wegen der gezahlten Valuta, der Zinsen, Schäden und Kosten die Ausführung seiner Rechte im ordentlichen Prozesse nach §. 974. vorbehalten.

§. 1081. Ueber die nach §. 1056. sqq. zu bestimmende Schadloshaltung kann der jedesmalige Inhaber, statt der Klage, einen Rückwechsel auf denjenigen von den Vormännern ziehen, an welchen er seinen Regress zu nehmen hat.

§. 1082. Ein solcher Rückwechsel muss unmittelbar (*à drittura*) gestellt werden, wenn zwischen beiden Plätzen Wechselverkehr ist.

§. 1083. Findet aber von dem Wohnorte des Inhabers, nach dem des Vormannes, gegen welchen der wechselmässige Regress gerichtet wird, kein Wechselverkehr Statt: so muss der Rückwechsel auf denjenigen Platz gezogen werden, über welchen beide Oerter gewöhnlich ihre Wechselgeschäfte machen.

XI. Rechte und Pflichten des Inhabers nach der Acceptation.

§. 1084. Ist der Wechsel acceptirt worden: so muss der Inhaber die Verfallzeit abwarten.

§. 1085. Jedoch kann er, wenn in der Zwischenzeit solche Umstände eintreten, welche nach getetzlichen Vorschriften den Arrestschlag begründen, von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung fordern.

§. 1086. Er wird aber, im Falle der Unterlassung, den Vormännern nur alsdann verantwortlich, wenn er dabei ein grobes Versehen begangen hat.

§. 1087. Kann oder will der Acceptant die Sicherheitsbestellung nicht leisten; so ist der Inhaber Arrest auszubringen berechtigt.

§. 1088. Hat er Realarrest ausgebracht, und will nach eingetretener Verfallzeit die Wechselexecution suchen: so muss er dem Realarreste wieder entsagen.

§. 1089. Wird vor der Verfallzeit über des Acceptanten Vermögen Concurs eröffnet: so muss der Inhaber sofort, nach erhaltener Wissenschaft davon, mit der Aufnahme und Versendung des Protestes verfahren.

§. 1090. Wegen Berechnung des Verfalltages treten die Vorschriften des §. 847. sqq. überall ein.

XII. Verfallzeit.

§. 1091. Bei Dato-, und solchen Usowechseln, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation läuft, muss die Verfallzeit nach dem Dato der Präsentation berechnet werden; wenn gleich die Acceptation, wegen eines dazwischen gekommenen Festtages, erst am folgenden Werkeltage geschehen wäre. (§. 985. sqq.)

§. 1092. Bei Mess- und Marktwechseln finden keine Respit- oder Discretionstage Statt.

§. 1093. Auch bei Sicht- und solchen Briefen, die auf halb Uso oder weniger gestellt sind, kann der Acceptant dergleichen nicht verlangen.

§. 1094. Bei andern gezogenen Wechseln kommen in Königlichen Landen dem Acceptanten, nach dem Verfalltage, noch Drei Respittage zu statten, an deren Drittem er erst zur Zahlung angehalten werden kann.

§. 1095. Ist der Dritte Respittag ein Sonn-, Fest- oder Busstag: so muss die Zahlung am Zweiten Respittage erfolgen.

§. 1096. Ein Gleiches gilt, wenn der Wechselacceptant ein Jude ist, und der dritte Respittag auf einen Sonnabend oder jüdischen Feiertag fällt.

§. 1097. Sind alle Drei Respittage Sonn- und Feiertage: so muss die Zahlung am Verfalltage selbst geleistet werden.

§. 1098. Ist gleich der acceptirte Wechsel erst nach dem Verfalltage zur Zahlung präsentirt worden, so werden dennoch die Respittage von der Verfallzeit an gerechnet.

§. 1099. Sind daher, von diesem Zeitpunkte an gerechnet, schon Drei Tage verstrichen, so finden weiter keine Respittage Statt.

§. 1100. An dem hiernach zu bestimmenden Zahlungstage kann von Zwölf Uhr Mittags, bis Sieben Uhr Abends, Zahlung gefordert werden.

§. 1101. Wegen der Zahlung treten die Vorschriften des §. 873. sqq. überall ein.

§. 1102. Ergiebt der Wechsel, dass davon mehrere Exemplare ausgefertigt worden, so müssen wenigstens diejenigen, worauf die Acceptation, und die ganze Folge der Indossamente befindlich ist, bei der Zahlung ausgeliefert werden.

§. 1103. Kann dies nicht geschehen, so ist der Acceptant nur zur gerichtlichen Deposition verbunden.

§. 1104. Durch die Zahlung des Wechsels erlangt der Bezogene, ausser dem Falle einer von ihm geschehenen Acceptation *per honor* (§. 1021. 1028.) gegen den Aussteller kein Wechselrecht. XIII. Folgen der Zahlung.

§. 1105. Hat er ohne hinlängliche Deckung gezahlt, so kann er diese, nebst kaufmännischen Zinsen seit dem Tage der Zahlung, von dem Aussteller nur in dem Wege des ordentlichen Prozesses fordern.

§. 1106. Hat der Bezogene gewusst, dass der Wechsel von dem Aussteller für Rechnung eines Dritten gezogen worden: so kann er, ausser dem Falle einer Annahme *per honor*, sich nur an diesen Dritten Committenten halten.

§. 1107. Ist der Acceptant vor der Zahlung verstorben: so finden die Vorschriften des §. 979. sqq. Anwendung. XIV. Verfahren bei nicht gehörig geleisteter Zahlung.

§. 1108. Leisten die Erben nicht gehörige wechselmässige Zahlung, und der Inhaber will sich an den Aussteller, oder die Vormänner regressiren: so muss er sofort, wegen nicht geleisteter Zahlung, Protest einlegen, und denselben binnen der §. 1047. sqq vorgeschriebenen Frist versenden.

§. 1109. Ein Gleiches muss geschehen, wenn kein Handlungsfaktor vorhanden ist, und die Erben ungewiss, unbekannt, oder an einem andern Orte wohnhaft sind.

§. 1110. Ueberhaupt muss der Inhaber, wenn die Zahlung zur bestimmten Zeit nicht richtig erfolgt; und er sich an die Vormänner, oder an den Aussteller wechselmässig halten will, sofort den Protest aufnehmen lassen.

§. 1111. Er kann jedoch den nach §. 846. sqq. zu bestimmenden Zahlungstag abwarten, wenn auch der Acceptant vorher erklärt haben sollte, dass er nicht zahlen werde.

§. 1112. Ist in dem Falle des §. 999. der Präsentant an ein Addresse verwiesen, und diese leistet die Zahlung nicht: so muss ebenfalls Protest aufgenommen werden.

§. 1113. Alsdann ist der Acceptant, welcher den Wechselinhaber an die Addresse verwiesen hat, wechselmässig verhaftet.

§. 1114. Gegen den aber, welchem die Zahlung von dem Acceptanten aufgetragen worden, findet kein Wechselanspruch von Seiten des Inhabers Statt; sondern es treten nur die Vorschriften von kaufmännischen Assignationen ein. (Abschn. 9.)

§. 1115. Ist auf dem Wechsel Jemand benannt, bei welchem sich der Inhaber, im Falle der Nichtzahlung melden soll: so finden die Vorschriften des §. 1018. 1019. Anwendung.

§. 1116. Die abschlägliche Zahlung eines Theils der verschriebenen Summe ist der Inhaber nur alsdann anzunehmen schuldig, wenn er bloss Bevollmächtigter, und zur Annahme von Abschlagszahlungen ausdrücklich angewiesen ist.

§. 1117. Hat er Abschlagszahlungen angenommen, und will sich wegen des Ueberrestes wechselmässig regressiren: so muss er deshalb Protest aufnehmen lassen.

§. 1118. Statt baarer Zahlung Assignation anzunehmen, ist der Präsentant nicht schuldig.

§. 1119. Hat er dergleichen angenommen, und ist darüber die Zeit der Aufnahme des Protestes verstrichen: so geht der wechselmässige Regress an die Vormänner und den Aussteller verloren.

§. 1120. Ist in solchem Falle der Präsentant nur Bevollmächtigter: so wird er dem Eigenthümer zur völligen Schadloshaltung verhaftet.

XV. Rechte des Inhabers aus einem wegen Nichtzahlung protestirten Wechsel.

§. 1121. Wegen Aufnahme und Versendung des Protestes über Nichtbezahlung; imgleichen wegen des wechselmässigen Regresses an die Vormänner und an den Aussteller, finden die Vorschriften §. 1006. sqq. überall Anwendung.

§. 1122. Auch hat der Inhaber die Wahl, ob er sogleich von den Vormännern Zahlung fordern, oder zuvor den Acceptanten wechselmässig belangen wolle.

§. 1123. Will der Inhaber zuerst den Acceptanten in Anspruch nehmen: so ist er nicht schuldig, mit dem Proteste zugleich den Wechsel zu versenden.

§. 1124. Er kann jedoch alsdann von den Vormännern, und dem Aussteller, weder Zahlung noch Sicherheitsbestellung eher fordern, als wenn der Wechsel beigebracht wird.

§. 1125. Will aber der Inhaber, mit Uebergehung des Acceptanten, sich gleich an Einen der Vormänner oder an den Aussteller halten: so muss der Wechsel zugleich mit dem Proteste versendet werden.

§. 1126. Alsdann ist der Vormann, oder Aussteller, zur Leistung der im §. 1056. sqq. beschriebenen Zahlung, binnen Vier und zwanzig Stunden von Zeit der geschehenen Vorzeigung des Protestes und Wechsels, verbunden.

§. 1127. Wegen Veränderung der Wahl hat der Inhaber die Rechte des §. 1059. sqq.

§. 1128. Auch kann er nach §. 1081. sqq. einen Rückwechsel ziehen.

§. 1129. Wegen der Rechte des in Anspruch genommenen Indossanten gegen seine Vormänner finden gleichfalls die Vorschriften des §. 1067. bis 1072. Anwendung.

§. 1130. In allen diesen Fällen (§. 1125. 1127. 1129.) verliert jedoch der Inhaber sein Wechselrecht, wenn er binnen Jahresfrist, von Zeit des aufgenommenen Protestes, wider denjenigen, an welchen er zum Behuf des Regresses den Protest gesendet hat, die Wechselklage nicht gehörig anstellt.

§. 1131. Ist aber dies geschehen, und die Klage gehörig eingehändigt worden: so wird dadurch das Wechselrecht gegen den Beklagten so lange, bis der Wechsel auch als Schuldschein verjährt ist, erhalten.

XVI. Rechte des Ausstellers gegen den nicht zahlenden Acceptanten.

§. 1132. Der Aussteller, welcher einen acceptirten Wechsel einlöset, erlangt dadurch gegen den Acceptanten kein Wechselrecht.

§. 1133. Er kann sich auch von dem Inhaber, zum Nachtheil des Acceptanten, seine Rechte gegen Letztern nicht abtreten lassen.

§. 1134. Dagegen bleibt dem Aussteller gegen den Bezogenen, wegen bereits erhaltener Deckung, oder sonst, sein Recht im gewöhnlichen Prozesse vorbehalten.

§. 1135. Wird in diesem dargethan, dass der Acceptant von dem Aussteller wirklich Deckung erhalten habe: so hat der Aussteller, bis zum Betrage der am Zahlungstage in des Acceptanten Händen befindlich gewesenen Deckung, bei entstehendem Concurse über dessen Vermögen, das Vorzugsrecht der Sechsten Classe.

§. 1136. Einer gegebenen Deckung ist gleich zu achten, wenn der Acceptant am Zahlungstage Schuldner des Ausstellers gewesen ist.

XVII. Von Verfälschungen bei gezogenen Wechseln: a) falsche Wechsel.

§. 1137. Jedermann, welchem ein gezogener Wechsel zur Annahme oder Zahlung präsentirt wird, ist schuldig, denselben zu untersuchen, und sich von dessen Richtigkeit zu überzeugen.

§. 1138. Wer einen falschen Wechsel bezahlt, kann sich nur an den Urheber des Betrugs, und an die Theilnehmer halten.

§. 1139. Wird ein Wechsel präsentirt, an welchem sich scheinbare Spuren der Verfälschung finden: so kann der Bezogene denselben an sich behalten; muss aber auch sofort dem gehörigen Richter davon Anzeige machen, und das verdächtige Instrument gerichtlich niederlegen.

§. 1140. Eben dies findet Statt, wenn der Bezogene durch den angeblichen Trassanten von der Verfälschung benachrichtigt, und der Präsentant eine unbekannte oder verdächtige Person ist.

§. 1141. In beiden Fällen bleibt dem Ermessen des Richters überlassen, nach Vorschrift der Prozess-Ordnung,j e nachdem der

Verdacht der Unrichtigkeit mehr oder weniger bescheinigt ist, zu beurtheilen: ob und auf wie hoch von dem Bezogenen, wegen Schäden und Kosten, Caution zu bestellen sei. (Th. 1. Tit. 14. §. 186. sqq.)

§. 1142. Wird gleich der Wechsel bis zur weitern Untersuchung in gerichtliche Verwahrung genommen: so kann der Inhaber dennoch mit Aufnahme und Versendung des Protestes wegen Nichtacceptation verfahren.

§. 1143. Der Richter muss ihm zu diesem Behufe schleunig eine beglaubte Abschrift des Wechsels ertheilen, und einen Depositalschein darüber ausfertigen lassen.

§. 1144. Dadurch erlangt der Inhaber das Recht, binnen der gesetzmässigen Frist auf seine Vormänner zurück zu gehen, und bis zur ausgemachten Sache Sicherheitsbestellung von ihnen zu fordern.

§. 1145. Nach einmal geschehener Acceptation kann der Bezogene unter dem Vorwande, dass der Wechsel falsch sei, die Zahlung nicht weigern.

§. 1146. Es muss aber die Zahlung in das gerichtliche Depositorium geschehen, so bald der Acceptant einen ihm zugekommenen Avis von der vorgeblichen Falschheit des Wechsels vorzeigen kann.

§. 1147. Eben dahin muss auch der angeblich falsche Wechsel abgeliefert werden.

§. 1148. Der Inhaber muss alsdann den Erfolg des gerichtlichen Verfahrens abwarten, und ist nicht befugt, sich vorher an die Vormänner wechselmässig zu regressiren.

§. 1149. Jedoch kann ihm die Auszahlung der deponirten Valuta gegen hinreichende Caution nicht versagt werden.

b) verfälschte Wechsel-summe.

§. 1150. Ist in einem an sich richtigen Wechsel die Summe verfälscht worden; und der Bezogene hat mehr bezahlt, als im Avisbriefe enthalten war: so kann er sich wegen des daraus entstandenen Schadens nur an denjenigen halten, der die Verfälschung vorgenommen hat.

§. 1151. War die Summe im Wechsel nur mit Ziffern ausgedrückt, und sind diese unmerklich verfälscht: so ist der Aussteller einem Dritten dadurch hintergangenen Inhaber zum Schadensersatze verhaftet.

§. 1152. Ist die mit Buchstaben ausgedrückte Summe verfälscht: so muss jeder Inhaber sich an seinen Vormann so lange halten, bis man auf den zurückkommt, der nur die wahre Summe empfangen hat.

c) falsches Indossament.

§. 1153. Auch die Richtigkeit des letzten Indossaments muss der Bezogene gehörig untersuchen.

§. 1154. Wer aus grobem Versehen auf ein falsches Indossament Zahlung leistet; oder mit einer verdächtigen Person (Th. 1. Tit. 15. §. 19.), von der es sich in der Folge findet, dass sie un-

redlicher Inhaber gewesen sei, auf dergleichen Zahlung sich einlässt, bleibt dem Eigenthümer des Wechsels im ordentlichen Prozesse verhaftet; und kann sich nur an den Urheber des Betrugs, und die Theilnehmer desselben halten.

§. 1155. Ist jedoch ein Wechsel in blanko indossirt worden: so finden die Vorschriften des §. 815. sqq. Anwendung.

§. 1156. Die etwanige Verfälschung eines vorhergehenden Indossaments ist dem Bezogenen unschädlich, wenn nur der letzte Inhaber redlicher Besitzer gewesen ist. (Th. 1. Tit. 7. §. 10. sqq.)

§. 1157. Sind gegen den letzten Inhaber scheinbare Spuren des Verdachts vorhanden: so findet eben das Statt, was §. 1139. sqq. von falschen Wechseln verordnet ist.

§. 1158. Kommen die Spuren der Verfälschung erst nach der Acceptation zum Vorschein: so muss der Acceptant die Vorschriften des §. 1146. 1147. beobachten.

XVIII. Von verloren gegangenen Wechseln.

§. 1159. Geht ein gezogener Wechsel verloren: so muss der bisherige Inhaber diesen Verlust dem Aussteller und dem Bezogenen unverzüglich melden.

§. 1160. Hat der Bezogene von dem Verluste des Wechsels keine Nachricht erhalten, und daher denselben zur Verfallzeit einem unverdächtigen Inhaber bezahlt: so muss der Eigenthümer, der den Wechsel angeblich verloren hat, den Schaden tragen, und kann sich nur an denjenigen, welcher unredlicher Weise zum Besitze der Tratte gelangt ist, halten.

§. 1161. Hat aber der Bezogene vor dem Verfalltage Zahlung geleistet: so darf ihm der Aussteller dafür nicht gerecht werden.

§. 1162. Der Eigenthümer hingegen, welcher den Wechsel verloren hat, kann alsdann von dem Aussteller im ordentlichen Prozesse Entschädigung fordern; und hat bei entstehendem Concurse über dessen Vermögen das Vorzugsrecht der Sechsten Classe.

§. 1163. Kommt die Nachricht vom Verluste der Wechsels dem Bezogenen noch vor der Acceptation zu; und der Wechsel wird demselben präsentirt: so muss nach der Vorschrift §. 1139. sqq. verfahren werden.

§. 1164. Dem sich meldenden Inhaber kommen alsdann gegen die Vormänner die Vorschriften des §. 1142. sqq. zu statten.

§. 1165. Wird aber bis zum Zahlungstage der Wechsel nicht präsentirt: so kann sich derjenige, welcher den Wechsel verloren hat, nur an den Aussteller halten.

§. 1166. Es findet auch hier weder Wechselprozess, noch Wechselexecution Statt, jedoch wird der Vorzug im Concurse nicht verändert.

§. 1167. Kommt die Nachricht von dem Verluste des Wechsels dem Bezogenen erst nach der Acceptation, jedoch vor der Zahlung zu: so muss er letztere in das gerichtliche Depositorium leisten.

§. 1168. Alsdann ist zwischen dem letzten Inhaber und demjenigen, welcher den Wechsel angeblich verloren hat, auszumachen, wem von ihnen die deponirte Valuta zukomme.

§. 1169. Kann der letzte Inhaber darthun, dass er redlicher Besitzer des Wechsels sei: so wird ihm das Geld verabfolgt; und derjenige, welcher den Wechsel verloren hat, kann sich nur an den vormaligen unredlichen Besitzer halten.

§. 1170. Es steht in diesem Falle weder dem Wechselinhaber, noch demjenigen, welcher den Wechsel angeblich verloren hat, der Wechselregress gegen die übrigen Vormänner und gegen den Aussteller zu: und die Aufnahme eines Protestes ist unwirksam.

§. 1171. Wird ein schon acceptirter, nachher verloren gegangener Wechsel zur Zahlungszeit nicht zum Vorschein gebracht: und der Bezogene ist der Acceptation geständig, oder kann deren sofort überführt werden: so muss er wechselmässig Zahlung leisten.

§. 1172. Diese Zahlung darf jedoch nur in das gerichtliche Depositorium geschehen, und es muss auf Kosten desjenigen, der den Wechsel verloren hat, ein öffentliches gesetzmässiges Aufgebot veranlasst werden.

§. 1173. Meldet sich dabei kein anderer Inhaber: so ist der Präsentant die deponirte Valuta zu erheben berechtigt, und der verlorne Wechsel wird für mortificirt erklärt.

§. 1174. Meldet sich hingegen ein anderer Inhaber, so findet die Vorschrift §. 1168. Anwendung.

§. 1175. Ist die Acceptation weder zugestanden, noch sofort erwiesen: so kann derjenige, welcher den Wechsel verloren hat, auf seine Kosten ein öffentliches Aufgebot veranstalten.

§. 1176. Meldet sich dabei kein Inhaber, so wird der Wechsel mortificirt, und der Verlierer hält sich nach Vorschrift §. 1162. an den Aussteller.

§. 1177. Dem Verlierer steht jedoch frei, in der Zwischenzeit die Acceptation gegen den Bezogenen im Wege des ordentlichen Prozesses nachzuweisen.

§. 1178. Erstreitet er darüber ein rechtskräftiges Urtel: so findet die Wechselexecution gegen den Acceptanten Statt; doch muss die Zahlung so lange, bis der Wechsel mortificirt ist, in das gerichtliche Depositorium geleistet werden. (§. 1172. 1173.)

§. 1179. Obige Vorschriften (§. 1167. sqq.) sind auch auf den Fall anzuwenden, wenn ein Wechsel nach aufgenommenem Proteste verloren geht.

§. 1180. Jedoch wird durch eine beglaubte Abschrift des bei dem Proteste aufgenommenen Protokolles, der darin benannte rechtmässige Inhaber berechtigt, von demjenigen Vormann, an welchen er sich halten will, Caution zu fordern.

§. 1181. Auch bei trockenen Wechseln sind die §. 748. bis §. 784. bestimmten Eigenschaften erforderlich. C. Von trockenen Wechseln: 1) Erfordernisse;

§. 1182. Ein Instrument wird bloss dadurch, dass darin die Zahlung nach Wechselrecht versprochen worden, kein gültiger Wechsel.

§. 1183. Wie bei trockenen Wechseln der Empfang der Valuta ausgedrückt werden müsse, ist §. 765—769. bestimmt.

§. 1184. Ist in trockenen Wechseln der §. 726. benannten Personen der Empfang der Valuta nicht in baarem Gelde ausgedrückt; oder kann sofort nachgewiesen werden, dass der Aussteller die Valuta nicht baar erhalten habe: so findet gegen ihn kein wechselmässiges Verfahren Statt.

§. 1185. Vielmehr soll die Sache im Wege des ordentlichen Prozesses erörtert, und dabei dasjenige Geschäft, aus welchem die Zahlungsverbindlichkeit des Ausstellers entsprungen sein soll, zum Grunde gelegt werden.

§. 1186. Auf die Indossamente solcher Personen findet obige Vorschrift (§. 1184. 1185.) ebenfalls Anwendung.

§. 1187. Bei trockenen Wechseln kann auch der Ablauf einer bestimmten Aufkündigungsfrist, als Zahlungstag festgesetzt werden.

§. 1188. Alsdann muss bei Anstellung der Klage, entweder die schriftliche Annahme des Schuldners, oder ein Attest über die gerichtlich oder durch einen Justizcommissarius und Notarius geschehene Aufkündigung, beigebracht werden.

§. 1189. Der Name desjenigen, welcher die Zahlung erhalten soll, muss in einem trockenen Wechsel, bei Verlust der Wechselkraft, angegeben sein.

§. 1190. Nur Personen, welche in Absicht der Wechselfähigkeit kaufmännische Rechte haben (§. 718. bis 724.), können auch trockene Wechsel gültig auf jeden Briefsinhaber ausstellen.

§. 1191. Trockene Wechsel, denen die Wechselkraft mangelt, gelten als Schuldscheine, in so fern sie die nach den Vorschriften des Ersten Theils, Tit. 11. §. 730. sqq. erforderlichen Eigenschaften haben.

§. 1192. Der unterlassene Gebrauch des vorgeschriebenen Stempelpapiers benimmt der Kraft des Wechsels nichts; sondern verbindet nur den Aussteller zur ediktmässigen Strafe.

§. 1193. Vor der Verfallzeit kann aus trockenen Wechseln ebenfalls keine Zahlung, sondern nur, nach Anleitung des §. 1085. sqq., Sicherheit gefordert werden. 2) Rechte des Wechselgläubigers.

§. 1194. Wird vor der Verfallzeit über den Aussteller Concurs eröffnet, so kann der Inhaber seine Forderung dabei liquidiren.

§. 1195. Er kann jedoch auch, wenn der Wechsel indossirt ist, ohne Aufnahme eines Protestes, sogleich an die Indossanten wechselmässig zurückgehen.

§. 1196. Doch muss alsdann der Klage ein gerichtliches Attest über die geschehene Concurseröffnung beigefügt werden.

3) Von der Zahlung. §. 1197. Wegen der Zahlung finden die Vorschriften des §. 867—924, Anwendung.

§. 1198. Befindet sich der Wechsel nicht mehr in den Händen des ersten Inhabers: so muss der Schuldner die Richtigkeit des letzten Indossaments nach Vorschrift des §. 1137. sqq. gehörig untersuchen.

§. 1199. Ist der Wechsel verloren gegangen: so findet nicht eher wechselmässige Execution Statt, bis die Existenz, der Betrag, und übrige Inhalt desselben im ordentlichen Prozesse ausgemittelt ist.

§. 1200. Alsdann muss der Wechselgläubiger über die erhaltene Zahlung eine besondere Quittung ausstellen, und darin zugleich den Wechsel für erloschen erklären.

§. 1201. In wie fern ausser dieser Quittung ein gerichtliches Aufgebot, und die Mortification des verlornen Wechsels nöthig sei, ist nach den Vorschriften des Ersten Theils, Tit. 16. §. 128. sqq. zu beurtheilen.

§. 1202. In diesem Falle kann der Schuldner, bis zum Erfolge der gerichtlichen Mortification, nur gegen hinlängliche Caution wegen seiner Schadloshaltung, wenn der Wechsel in der Folge wieder zum Vorschein käme, Zahlung zu leisten angehalten werden.

§. 1203. Von dem Falle, wenn der Wechselschuldner verstorben ist, gilt bei trockenen Wechseln alles das, was bei gezogenen §. 1107. sqq. verordnet worden.

4) Von Protesten. §. 1204. Auch ist bei trockenen Wechseln, zum Behufe des Regresses gegen die Indossanten, in den Fällen des §. 1043—1045. die Aufnahme eines Protestes nothwendig.

§. 1205. Ist in dem Wechsel kein Zahlungsort bestimmt: so kann die Aufnahme des Protestes an dem Orte geschehen, wo der Schuldner zuletzt bekanntlich gewohnt, oder wo er den Wechsel ausgestellt hat.

§. 1206. Ein solcher Protest (§. 1203—1205.) kann nur vor Gerichten, oder von einer dazu deputirten, zum Protokolle vereideten Gerichtsperson, aufgenommen werden.

§. 1207. Wegen der Aufnahme selbst, und der Versendung, finden die Vorschriften des §. 1047. sqq. Anwendung.

§. 1208. Durch einen solchen Protest wird die Befugniss zum Wechselregresse auf Ein Jahr, von Zeit des aufgenommenen Protestes an gerechnet, erhalten.

§. 1209. Lässt der Inhaber diese Einjährige Frist verstreichen, ohne gerichtliche Klage anzustellen: so verliert er den wechselmässigen Regress, und behält nur den Anspruch im ordentlichen Prozesse. (§. 974.)

§. 1210. Ausser diesen Fällen (§. 1194. 1195. §. 1204. 1205.) findet bei trockenen Wechseln der Regress gegen die Indossanten nicht eher Statt, als wenn zuvor der Wechselschuldner zur Verfallzeit ausgeklagt, und zum Personalarrest gebracht worden.

§. 1211. Ist dies geschehen, und die Zahlung nicht binnen drei Tagen, nach Ablieferung des Schuldners ins Gefängniss, erfolgt: so muss der Wechselinhaber sich darüber von dem Gerichte ein Attest ertheilen lassen, und solches, nebst dem Wechsel, nach Vorschrift des §. 1147. sqq. versenden.

§. 1212. Alsdann treten die Vorschriften des §. 1056. sqq. überall ein.

§. 1213. Zur Erhaltung der Wechselkraft gegen den Schuldner selbst, ist die Aufnahme eines Protestes nur alsdann wirksam, wenn solche Umstände eintreten, dass die an sich zulässige Wechselklage, vor Ablauf der Verjährungsfrist wider ihn nicht sogleich angestellt werden kann.

§. 1214. Dahin ist besonders der Fall zu rechnen, wenn der Wechselinhaber von dem Sitze des Gerichts, wo die Klage angestellt werden muss, so entfernt sich aufhält, dass vor Anstellung der Klage die Verjährungsfrist besorglich ablaufen möchte.

§. 1215. Ein solcher Protest kann auch von einem Justizcommissario oder Notario aufgenommen werden.

§. 1216. Alsdann aber muss, bei Verlust des Wechselrechts, binnen Acht Tagen, von Zeit des aufgenommenen Protestes, die Klage bei dem zuständigen Richter des Wechselschuldners angemeldet werden.

§. 1217. Finden sich Umstände, weshalb die Wechselladung nicht eingehändigt werden kann: so wird dem Kläger darüber ein Attest ausgefertigt.

§. 1218. Ein solches Attest erhält die Wechselkraft so lange, bis das Instrument auch als Schuldschein verjährt ist.

5) Von Verlängerung der Wechselverbindlichkeit.

§. 1219. Mit Einstimmung des Wechselgläubigers, und des Wechselschuldners, kann jeder trockene Wechsel verlängert werden.

§. 1220. Ist der Schuldner zur Zeit der Prolongation nicht mehr wechselfähig, so hat dieselbe keine Wirkungen.

§. 1221. Die Verlängerung kann vor, bei, oder nach der Verfallzeit, so lange die Wechselkraft noch dauert, erfolgen.

§. 1222. Eine nach erloschener Wechselkraft geschehene Prolongation ist der Ausstellung eines neuen trockenen Wechsels gleich zu achten, wenn die Zahlungszeit gehörig bestimmt, und die Unterzeichnung nach Vorschrift des §. 776. sqq. geschehen ist.

§. 1223. Im zweifelhaften Falle wird angenommen, dass die Verlängerung nach erloschener Wechselkraft geschehen sei.

§. 1224. Der Regel nach muss die Verlängerung auf dem Wechsel selbst vermerkt werden.

§. 1225. Doch kann sie auch auf einer Abschrift des Wechsels geschehen, welche der Gläubiger dem Schuldner zu diesem Behufe zuschickt.

§. 1226. Die Verlängerung muss von dem Schuldner eigenhändig unterschrieben werden.

§. 1227. Der Ort und das Datum ist dabei nur alsdann nothwendig, wenn die Prolongation der Ausstellung eines neuen trokkenen Wechsels gleich geachtet werden soll. (§. 1222.)

§. 1228. Von der Unterzeichnung gilt eben das, was von der Ausstellung selbst verordnet ist. (§. 776. sqq.)

§. 1229. Zum Vermerke der Verlängerung, wenn sie nicht der Ausstellung eines neuen Wechsels gleich gsachtet werden soll, wird keine besondere Form erfordert.

§. 1230. Es ist genug, wenn daraus erhellet, dass die Zahlungszeit verschoben sein solle.

§. 1231. Ist die Dauer der Prolongationszeit nicht ausgedrückt: so wird sie auf so lange gerechnet, als der Wechsel zuerst ausgestellt worden; oder wenn schon vorher Prolongationen erfolgt sind, auf den Zeitraum der nächst vorhergehenden Prolongation.

§. 1232. Wenn zwar die Prolongationszeit bestimmt, aber nicht ausgedrückt ist, von welchem Zeitpunkte sie sich anfangen solle, so muss dieselbe vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet werden.

§. 1233. Dies findet ohne Ausnahme Statt, die Prolongation mag vor, oder nach dem Verfalltage geschehen sein.

§. 1234. Eben so wird die Frist berechnet, wenn der Prolongationsvermerk ohne Datum ist.

§. 1235. Bei wiederholten Verlängerungen wird auf die Verfallzeit gesehen, welche nach der zunächst vorhergehenden Prolongation eingetreten sein würde.

§. 1236. Die Prolongation eines Wechsels, woraus Mehrere als Selbstschuldner verpflichtet sind, kommt, wenn sie auch nur von Einem unterzeichnet ist, Allen zu statten, und erhält gegen Alle die Wechselkraft.

§. 1237. Soll die Wirkung der Prolongation sich nur auf Einen Wechselschuldner einschränken: so muss dieses in dem Vermerke ausdrücklich bestimmt sein.

§. 1238. Verlängert der Wechselinhaber dem Schuldner die Zahlungsfrist ohne schriftliche Einwilligung des Bürgen: so entlässt er dadurch diesen Letztern seiner Verpflichtung.

§. 1239. Auf gleiche Art geht der Regress gegen die Vormänner verloren.

§. 1240. Dies findet auch alsdann Statt, wenn die Anmeldung der Klage gegen den Wechselschuldner länger als Drei Tage nach der Verfallzeit verschoben wird.

§. 1241. Wegen der bei trockenen Wechseln zulässigen Einwendungen und Gegenforderungen, gelten die §. 916. sqq. gegebenen Vorschriften. 6) Von den Einwendungen bei trocknen Wechseln.

§. 1242. Der Einwand der nicht erhaltenen Valuta kann nur in so fern Statt finden, als derselbe von dem Aussteller nach Vorschrift des §. 917. sqq. sofort dargethan wird.

§. 1243. Es macht dabei keinen Unterschied, ob ein Christ oder ein Jude Inhaber des Wechsels ist.

§. 1244. Der Einwand der nicht gezahlten Valuta kann auch dem Dritten Inhaber in allen Fällen entgegen gesetzt werden, wenn der Wechsel nicht auf Ordre lautet, und der Aussteller das Indossament nicht schriftlich ohne Vorbehalt genehmigt hat.

§. 1245. Lautet der Wechsel auf Ordre, und gehört der Aussteller unter die §. 718—724. benannten Personen: so kann er von diesem Einwande gegen einen Dritten Inhaber keinen Gebrauch machen.

§. 1246. Ist aber der Aussteller nur nach §. 726. oder vermöge eines erhaltenen Certificats, zu Wechselgeschäften fähig: so kann er den Einwand der nicht erhaltenen Valuta auch einem dritten Inhaber entgegensetzen, wenn gleich der Wechsel auf Ordre lautet.

§. 1247. In allen Fällen, wo dieser Einwand an sich Statt findet, wird er weder durch wiederholtes Anerkenntniss des Wechsels, noch durch geschehene Prolongation, noch durch geleistete Abschlagszahlung ausgeschlossen.

§. 1248. Will, bei einem trockenen Wechsel, der Schuldner sich durch Einwendungen oder Gegenforderungen, die einer weitläuftigen Erörterung bedürfen, gegen die Zahlung schützen: so muss er dieselben bei den Gerichten dergestalt zeitig anbringen, dass er vor Eintritt der Verfallzeit ein rechtskräftiges Urtel erhalten könne.

§. 1249. Hat er zur Verfallzeit, wegen dieser Einwendungen, ein obsiegendes, aber noch nicht rechtskräftiges Urtel erhalten: so berechtigt ihn dasselbe, die verschriebene Wechselsumme gerichtlich zu deponiren.

Neunter Abschnitt.

Von Handelsbillets und Assignationen.

§. 1250. Schuldscheine, welche ein Kaufmann über den Betrag der auf Zeit erkauften Waaren ausstellt, werden Handelsbillets genannt. Begriffe.

§. 1251. Kaufmännische Assignationen sind solche, welche ein Kaufmann in Handlungsgeschäften ausgestellt hat.

§. 1252. Wo solchen Handelsbillets und Assignationen durch besondere Gesetze das Wechselrecht beigelegt worden, hat es ferner dabei sein Bewenden.

§. 1253. Wegen der Verfallzeit, und der Münzsorten, findet alles das Anwendung, was bei Wechseln verordnet ist.

Von Handelsbillets.

§. 1254. In einem Handelsbillet muss die Summe der Schuld und die Zeit der Zahlung enthalten sein.

§. 1255. Alsdann ist es hinreichend, wenn der Waarenverkauf, woraus die Schuld entstanden ist, nur allgemein darin bemerkt worden.

§. 1256. Aus solchen Handelsbillets oder Handelsobligationen soll auch an denjenigen Orten, wo ihnen die Wechselkraft nicht beigelegt ist, binnen Jahresfrist vom Zahlungstage an gerechnet, der executivische Prozess Statt finden.

§. 1257. Im Concurse haben sie binnen dieser Zeit mit den Wechseln gleiches Recht.

§. 1258. Wegen Verlängerung dieser Frist treten die Vorschriften des §. 1219. und §. 908. ein.

§. 1259. Ist jedoch die Summe der Schuld, oder die Zeit der Bezahlung nicht gehörig bestimmt; oder die Forderung nicht unmittelbar aus einem Waarenverkehre entstanden: so ist das Instrument nur als ein gewöhnlicher Schuldschein zu betrachten.

§. 1260. Wegen der an einigen Orten üblichen sogenannten Mamres und Starchos, auch anderer jüdischen Geldscheine, bleibt es bei den Vorschriften der Provinzialgesetze.

II. Von kaufmännischen Assignationen.

§. 1261. Auch unter Kaufleuten ist Anweisung keine Zahlung.

§. 1262. Nimmt jedoch ein Kaufmann von dem andern statt Zahlung, eine Assignation ohne Vorbehalt an: so wird das Geschäft durchgehends als eine Cession angesehen. (Th. 1. Tit. 11. §. 402. sqq.)

§. 1263. Kommt alsdann auch die Einwilligung des Assignaten hinzu: so ist eine Delegation vorhanden. (Th. 1. Tit. 16. §. 264. sqq.)

§. 1264. Ein Gleiches findet Statt, wenn mit Einwilligung sämmtlicher Interessenten, durch Ab- und Zuschreiben in ihren Büchern, eine Ueberweisung (Scontration) geschehen ist.

§. 1265. In allen diesen Fällen haftet der Anweisende nicht für die Sicherheit des Assignaten.

§. 1266. Ausser diesen Fällen sind, bei kaufmännischen Assignationen, die Rechte und Pflichten zwischen dem Aussteller und Empfänger, in der Regel nach den Vorschriften der Gesetze von Assignationen überhaupt zu beurtheilen. (Th. 1. Tit. 16. §. 268. sqq.)

§. 1267. Zur Gültigkeit kaufmännischer Assignationen ist hinreichend, wenn nur daraus erhellet, wer Zahlung leisten, und

empfangen solle; imgleichen auf wie hoch, und von wem die Assignation ausgestellt worden.

§. 1268. Der Empfänger einer kaufmännischen Assignation muss vorzüglichen Fleiss anwenden, dass ihm in deren Einziehung keine Saumseligkeit zur Last falle. Obliegenheiten des Assignatarii.

§. 1269. Ist in der Assignation keine Zahlungszeit bestimmt; und der Inhaber befindet sich mit dem Assignaten an Einem Orte: so muss derselbe sich spätestens binnen Acht Tagen nach dem Empfange bei dem Assignaten melden, und Bezahlung fordern.

§. 1270. Befindet der Inhaber sich nicht an Einem Orte mit dem Assignaten: so muss die Assignation mit der nächsten Post zur Einkassirung abgeschickt werden.

§. 1271. Soll die Assignation während einer Messe oder eines Marktes bezahlt werden: so finden wegen der Präsentation die Vorschriften des §. 964. sqq. Anwendung.

§. 1272. Ist ein Zahlungstermin bestimmt: so muss die Anmeldung spätestens den ersten Tag nach der Verfallzeit erfolgen.

§. 1273. Wird die Assignation von dem Assignaten nicht angenommen: so kann und muss der Inhaber dieselbe spätestens innerhalb Vier und zwanzig Stunden dem Assignanten, wenn dieser an demselben Orte wohnhaft ist, zurückgeben.

§. 1274. Wohnt der Assignant an einem andern Orte: so muss der Inhaber sofort Protest aufnehmen lassen, und denselben mit nächster Post versenden.

§. 1275. Bei Aufnahme und Remission eines solchen Protestes muss alles beobachtet werden, was im vorigen Abschnitte von Wechselprotesten vorgeschrieben ist.

§. 1276. Auch wegen der Fälle, wenn die obigen Fristen auf einen christlichen oder jüdischen Feiertag treffen, finden die wegen der Wechsel gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 1277. Hat der Inhaber die Präsentation in den gesetzlichen Fristen verabsäumt: so haftet er für allen daraus entstehenden Schaden, und hat den Regress nur im ordentlichen Prozesse. (§. 974.)

§. 1278. Ist die Assignation acceptirt: so treten die Vorschriften des §. 1084. ein.

§. 1279. In den Fällen, wo bei wechselmässigen Zahlungen Respit- oder Discretionstage zugelassen sind, finden dieselben auch bei kaufmännischen Assignationen Statt.

§. 1280. Erfolgt die Zahlung der acceptirten Assignation nicht zu der nach §. 867. sqq. zu bestimmenden Verfallzeit: so muss der Inhaber ebenfalls wie bei acceptirten und nicht gehörig bezahlten Wechseln, nach Vorschrift §. 1107. sqq. verfahren.

§. 1281. Er ist aber, wenn der Assignant nicht an demselben Orte wohnt, ausser der Aufnahme und Versendung des Protestes, bei Verlust seines Rechts an den Assignanten, schuldig, auf dessen

Kosten die Klage wider den Assignaten sogleich anzustellen, und den Prozess so lange gehörig fortzusetzen, bis der Assignant dazu, nach dem gewöhnlichen Laufe der Posten, selbst die nöthigsten Verfügungen treffen kann.

Obliegenheiten des Assignanten.

§. 1282. Kommt der Protest innerhalb der bestimmten Fristen zurück: so muss der Assignant die Assignation unweigerlich wieder zurück nehmen.

§. 1283. Hat er die Assignation zur Tilgung einer Schuld, womit er dem Empfänger verhaftet war, ertheilt: so steht letzterem frei, seine Schuld eben so einzufordern, als ob das Assignationsgeschäft gar nicht geschehen wäre.

§. 1284. Hat aber der Empfänger die Assignation von dem Aussteller gekauft: so kann er, gegen Rückgabe derselben, die Erstattung der bezahlten Summe nebst Zinsen und Kosten fordern.

§. 1285. Enthält in diesem Falle die Assignation ein Empfangsbekenntniss der baar bezahlten Valuta: so findet gegen den Aussteller, binnen Jahresfrist nach dem Verfalltage, der executivische Prozess Statt.

§. 1286. Auch wegen des Vorzugs bei entstehendem Concurse findet binnen dieser Frist die Vorschrift des §. 1257. Anwendung.

§. 1287. Ist dergleichen Empfangsbekenntniss (§. 1285.) im Instrumente selbst nicht enthalten: so muss der Empfänger seine Schadloshaltung von dem Aussteller mittelst ordentlichen Prozesses suchen.

§. 1288. Hat der Inhaber die Fristen zur Aufnahme und Versendung des Protestes wegen Nichtzahlung versäumt; oder dem Assignaten nach der Acceptation irgend eine Nachsicht gestattet: so haftet ihm der Assignant nur als Bürge, im ordentlichen Prozesse, für den ohne sein Verschulden entstandenen Ausfall.

Obliegenheiten des Assignaten.

§. 1289. Derjenige, auf welchen assignirt worden, ist dem Inhaber nur alsdann verhaftet, wenn er die Assignation schriftlich acceptirt hat.

§. 1290. Es treten hier die Vorschriften von Acceptation eines gezogenen Wechsels §. 984. überall ein.

§. 1291. Vor der Acceptation kann der Assignat an den Aussteller sicher zahlen, wenn er gleich sonst von der Assignation Wissenschaft gehabt hat.

§. 1292. Auch kann der Aussteller dem Assignaten die Zahlung an den Inhaber vor der Acceptation untersagen.

§. 1293. Hat der Assignat die Anweisung acceptirt: so muss er dem Inhaber Zahlung leisten, und kann sich mit einer schon erfolgten Befriedigung des Ausstellers nicht schützen.

§. 1294. Auch andere Einwendungen, die dem Acceptanten gegen den Aussteller zustehen, kann er dem Inhaber nach der Acceptation nicht mehr entgegen setzen.

§. 1295. Ist jedoch über das Vermögen des Ausstellers vor eingetretenem Verfalltage Concurs entstanden: so ist der Assignat dem Inhaber, auch auf eine schon acceptirte Assignation Zahlung zu leisten, weder schuldig noch berechtigt.

§. 1296. Hat er nach eingetretenem Verfalltage die Zahlung geleistet, ehe die gerichtliche Bekanntmachung der Concurseröffnung zu seiner Wissenschaft gelangt ist: so wird er dadurch von seiner Verbindlichkeit gegen den Aussteller und dessen Masse, allerdings befreiet.

§. 1297. Aus einer acceptirten Assignation kann gegen einen Kaufmann zwar nicht wechselmässig, aber doch, binnen Jahresfrist vom Verfalltage an gerechnet, executivisch geklagt werden.

§. 1298. Binnen gleicher Frist hat eine solche kaufmännische Assignation mit einem Wechsel im Concurse gleiche Rechte. (§. 1257.)

§. 1299. Der Inhaber eines Handelsbillets, oder einer kaufmännischen Assignation, ist dieselbe zu indossiren berechtigt. Von indossirten Handelsbillets u. kaufmännischen Assignationen.

§. 1300. Zur Gültigkeit eines solchen Indossaments wird eben das erfordert, was bei Wechseln vorgeschrieben ist.

§. 1301. Der Indossant steht mit dem Indossatario in eben dem Verhältnisse, wie der Aussteller mit dem ersten Inhaber.

§. 1302. Sind mehrere Indossamente geschehen: so treten an solchen Orten, wo den Handelsbillets oder kaufmännischen Assignationen durch besondere Gesetze das Wechselsrecht beigelegt worden, in Absicht des Regresses gegen die Vormänner und den Aussteller, die Vorschriften, wie bei Wechseln, überall ein.

§. 1303. An solchen Orten aber, wo den Handelsbillets oder käufmännischen Assignationen das Wechselrecht nicht beigelegt ist, hat der Inhaber bloss die Wahl, sich entweder an seinen unmittelbaren Vormann, oder an den Aussteller zu halten.

§. 1304. Er muss jedoch auch alsdann die Vorschriften des Wechselrechts, wegen Aufnahme und Remission des Protestes, gehörig beobachten; auch wenn die Assignation acceptirt worden, nach Vorschrift §. 1281. einstweilen die Klage gegen den Acceptanten anstellen und fortsetzen.

Zehnter Abschnitt.

Von Mäklern.

§. 1305. Den Kaufleuten steht frei, ihre Geschäfte ohne Mäkler, selbst oder durch ihre Handlungsbedienten, mit einander zu verhandeln und abzuschliessen.

§. 1306. Wer ein Geschäft durch einen Mäkler abschliesst, muss die Handlungen desselben eben so vertreten, wie der Voll-

machtgeber die Handlungen des Bevollmächtigten. (Th. 1. Tit. 13. §. 85.)

Von unbefugten Mäklern.

§. 1307. Geschäfte und Verträge, die durch unbefugte oder unvereidete Mäkler geschlossen worden, sind so zu betrachten, als ob dabei kein Mäkler zugezogen wäre.

§. 1308. Wer sich ohne gesetzmässige Bestellung und Verpflichtung in kaufmännische Geschäfte als Mäkler einmischt, soll den doppelten Betrag des gesetzmässigen Mäklerlohns zur Strafe erlegen, und des bedungenen Mäklerlohns verlustig sein.

§. 1309. Bei der Wiederholung ist die Strafe jedesmal zu verdoppeln.

§. 1310. Das Zeugniss eines unbefugten Mäklers über das durch ihn geschlossene Geschäft hat in keinem Falle Beweiskraft.

Bestellung der Mäkler.

§. 1311. Wer sich der Vermittelung und Unterhandlung bei kaufmännischen Geschäften widmen will, muss dazu gehörig bestellt und vereidet sein.

§. 1312. Ob die Bestellung von der Kaufmannschaft selbst, oder auf deren Vorschlag durch ihre Aeltesten, von der Obrigkeit geschehe, bestimmt eines jeden Orts Verfassung.

§. 1313. Wenn besondere Verfassungen keine Ausnahme machen: so müssen dazu jedesmal von der Kaufmannschaft wenigstens Zwei Subjekte in Vorschlag gebracht werden, von welchen die Obrigkeit Einen wählt.

§. 1314. Es soll aber in keinem Falle der Kaufmannschaft eine Person, zu welcher sie kein Vertrauen hat, zum Mäkler aufgedrungen werden.

Erfordernisse.

§. 1315. Ein Mäkler muss von unbescholtenem Ruf, über Vier und zwanzig Jahr alt, und der Handlungsgeschäfte des Orts sattsam kundig sein.

§. 1316. Boshafte und muthwillige Bankerutiers sollen nicht zu Mäklern genommen werden.

§. 1317. Von einem Wechselmäkler und Sensal wird ausserdem erfordert, dass er sich eine genaue Kenntniss aller im Handel vorkommenden Münzsorten, ihrer Verhältnisse, der Ursachen des steigenden oder fallenden Courses, und des Wechselrechts, erworben habe.

§. 1318. Ein Waarenmäkler muss sich auf die Waaren selbst, ihre Kennzeichen, Eigenschaften, regelmässige Länge, Breite oder Grösse, ihre Güte, Fehler und Verfälschungen wohl verstehen.

§. 1319. Ein Schiffsmäkler muss in fremden Sprachen und im Rechnungswesen geübt sein, auch die Bauart eines Schiffes, die Seerechte, imgleichen die Accise- und Zollgesetze hinreichend kennen.

§. 1320. Ob der Mäkler Caution, und wie hoch leisten müsse, bleibt dem Gutbefinden der Kaufmannschaft des Orts überlassen.

§. 1321. Sind an Einem Orte zum Waaren- und Wechselhandel eigne Mäkler bestellt: so muss jeder auf die ihm angewiesene Art von Geschäften sich einschränken.

§. 1322. Kein Mäkler darf, mittel- oder unmittelbar, für eigene Rechnung Waarenhandlung oder Wechselgeschäfte treiben. Ausschliessung der Mäkler von eignem Verkehr

§. 1323. Eben so wenig ist einem Mäkler erlaubt, in Handlungsgesellschaften zu treten, oder sich Schiffsparten, oder sonst Antheil an dem Gewinne oder Gewerbe Anderer zu bedingen.

§. 1324. Es macht hiervon keine Ausnahme, wenn er gleich nur zu einer besondern Art von Geschäften als Mäkler angestellt sein sollte.

§. 1325. Commissionen, Speditionen, oder Faktoreien für auswärtige Kaufleute darf kein Mäkler übernehmen.

§. 1326. Auch auf Versicherung, Bodmerei, und Bürgschaften für Kaufleute soll er sich nicht einlassen.

§. 1327. Desgleichen muss sich ein Mäkler des Treibens der Gastwirthschaft, des Wein-, Kaffee-, Branntwein- und Bierschanks gänzlich enthalten.

§. 1328. Welcher Mäkler wider vorstehende Verordnungen §. 1322. sqq. handelt, der soll seines Amtes entsetzt, und mit willkührlicher Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

§. 1329. Die von einem Mäkler wider das Verbot des §. 1321. vorgenommenen Geschäfte sind null und nichtig; und er muss demjenigen, welcher dadurch ohne seine eigene Schuld Nachtheil erleidet, dafür gerecht werden.

§. 1330. Wenn ein Mäkler, bei öffentlichen Versteigerungen oder sonst, Waaren ersteht, muss er auf Erfordern des Verkäufers oder des Gerichts, seinen Committenten sogleich namhaft machen.

§. 1331. Kann er keinen Käufer anzeigen, der binnen Drei Tagen die Waaren empfängt, und die Bedingungen des Kaufes erfüllt: so sind die Waaren, auf Gefahr und Kosten des Mäklers, anderweit öffentlich zu verkaufen.

§. 1332. Bei langwierigen Krankheiten oder Reisen kann sich ein Mäkler einen andern vereideten Mäkler zum Substituten wählen. Befugniss zum Substituiren.

§. 1333. Ist ein solcher am Orte nicht vorhanden: so muss dazu ein der Kaufmannschaft annehmliches Subjekt ausgesucht, und der Obrigkeit zur Vereidung dargestellt werden.

§. 1334. Unerfordert darf sich kein Mäkler in Wechsel- oder Handlungsgeschäfte mischen, noch seine Dienste Jemanden aufdringen. Verrichtungen der Mäkler.

§. 1335. Wechselmäkler müssen jedoch täglich die Börse, so wie auch die Banquiers und angesehensten Kaufleute im Hause besuchen, und sich vom Zustande der Geschäfte, von deren Conjunkturen und dem Steigen oder Fallen der Preise unterrichten.

§. 1336. Ist an dem Orte eine Bancodirection: so sind sie gehalten, derselben an jedem Posttage die Courszettel gehörig einzuliefern.

§. 1337. Der Mäkler muss demjenigen, der seinen Dienst zuerst verlangt, allein dienen.

§. 1338. Er muss, bis zum Abschlusse des übernommenen Geschäftes, alle Anträge von sich ablehnen, woraus seiner Partei ein Nachtheil entstehen könnte.

§. 1339. Den Nutzen seiner Partei muss er durch erlaubte Mittel, mit Redlichkeit, Aufmerksamkeit und Fleiss zu befördern suchen, und für jeden durch ein mässiges Versehen entstandenen Schaden haften.

§. 1340. Wegen besorglichen Nachtheils muss der Mäkler, auf erhaltene glaubwürdige Nachricht, die an ihn sich wendenden Interessenten unverzüglich warnen.

§. 1341. Doch muss er auch, bei Verlust seines Amtes, sich sorgfältig hüten, auf leere Gerüchte, oder gar aus gefährlichen Absichten, den Credit der Kaufleute zu schwächen, und ihnen das Vertrauen im Handel zu entziehen.

§. 1342. Beim Wechselhandel muss der Mäkler die Briefe blos antragen, ohne ihre Güte zu beurtheilen, noch sie anzupreisen, oder zu verachten; auch wenn sie von der Hand gewiesen werden, ohne die Ursachen der Verweigerung erforschen zu wollen, oder die Partei zur Annahme zu überreden.

§. 1343. Schiffsmäkler sind, bei Verlust ihres Amtes, schuldig, innerhalb Vier Tagen nach der Ankunft eines jeden Schiffes, das Manifest der Ladung der Zoll- und Accisebehörde einzuliefern; auch daselbst binnen Vier Tagen nach der Entladung eines Schiffes, ein genaues Verzeichniss jedes Empfängers solcher Waaren, worüber die Connoissemente an Ordre lauten, einzureichen.

§. 1344. Bei gleicher Strafe sind sie verbunden, keinem abgehenden Schiffer seine Connoissemente und Schiffspapiere auszuhändigen, bevor nicht die Entrichtung der Zoll- und Accisegefälle, ingleichen der Hafen- und Pilotagegelder, gehörig nachgewiesen worden.

§. 1345. Von jedem abgehenden Schiffe müssen sie, innerhalb Vier Tagen nach dem Abgange, das Manifest bei der Zoll- und Accisebehörde einreichen.

§. 1346. Es steht ihnen frei, die Gefälle für das Schiff oder die Waaren selbst vorzuschiessen; da sie denn, binnen Sechs Wochen vom Tage jedes geleisteten Vorschusses, alle die Rechte geniessen, welche der öffentlichen Casse selbst wegen der vorgeschossenen Gefälle zustehen würden.

§. 1347. Andere besondere Pflichten der Schiffsmäkler bestimmen die Hafen-Ordnungen jedes Orts.

§. 1348. Bei Assecuranz-Aufträgen ist ein Mäkler verbunden, dem Versicherer, bei Schliessung des Contracts, alle ihm bekannte, die Assecuranz betreffende Nachrichten, aufrichtig anzuzeigen, und keine Assecuranz zu schliessen, wenn er schon eine bedenkliche oder böse Nachricht darüber weiss, ohne sie in die Police zu setzen.

§. 1349. Jeder Mäkler muss die ihm anvertraueten Geheimnisse treulich bewahren, und soll, wenn er dieser Pflicht zuwider handelt, allen daraus entstehenden Schaden vertreten; im Wiederholungsfalle aber, noch ausserdem, seines Dienstes entsetzt werden.

§. 1350. Jedoch darf kein Mäkler Schleichhandel und Beeinträchtigung Landesherrlicher und öffentlicher Gefälle begünstigen, vielmehr muss er die Parteien an die gesetzlichen Vorschriften erinnern und vor deren Uebertretung ernstlich warnen.

§. 1351. Ist diese Warnung fruchtlos: so muss er, bei eigner Verantwortung, wenn das Vergehen noch verhütet werden kann, gehörigen Orts schleunige Anzeige thun, und soll alsdann sein Name verschwiegen werden.

§. 1352. Auch muss kein Mäkler einen in den Gesetzen verbotenen Handel, Wechsel- oder anderes kaufmännische Geschäft schliessen, noch dazu beiräthig oder behülflich sein.

§. 1353. Thut er es dennoch: so soll er kassirt, und als Theilnehmer an der unerlaubten Handlung bestraft werden.

§. 1354. Eben dies findet Statt, wenn einem an sich erlaubten Geschäfte verbotene Nebenabreden beigefügt werden.

§. 1355. Bei gleicher Strafe darf kein Mäkler zu unerlaubtem Vor- und Aufkaufe oder sonst zur Steigerung des Preises der gemeinen Lebensbedürfnisse sich gebrauchen lassen.

§. 1356. Wenn er einen Waarenhandel schliesst, muss er von den verhandelten Waaren, auf Verlangen der Interessenten, eine von dem Verkäufer versiegelte Probe so lange behalten und aufbewahren, bis die Waare geliefert, und von dem Käufer ohne Einwendung gegen ihre Qualität angenommen worden.

§. 1357. Eben dergleichen Probe muss er dem Käufer, auf dessen Verlangen, unter seinem eigenen Siegel zustellen; auch die bedungenen Preise und Lieferungstermine eigenhändig darauf bemerken.

§. 1358. Dergleichen Proben werden dem Käufer, bei der Lieferung, am Gewicht oder Maasse mit angerechnet.

§. 1359. Jeder Mäkler muss die von ihm geschlossenen Geschäfte, in Gegenwart der beiden schliessenden Theile, in sein Taschen- oder Handbuch aufzeichnen, und hiernächst selbige in ein dazu bestimmtes paraphirtes Journal eintragen. Tagebuch des Mäklers.

§. 1360. Diese Eintragung muss allemal an dem Tage, da das Geschäft geschlossen worden, oder längstens am folgenden Tage bewerkstelliget werden.

§. 1361. Sie muss dergestalt vollständig geschehen, dass daraus sowohl das Hauptgeschäft, als die dabei verabredeten Bedingungen zu entnehmen sind.

§. 1362. Insonderheit müssen auch Frachtschliessungen, Bodmereien und Assecuranzen in dies Journal eingetragen, und dabei alles vermerkt werden, was sonst zum wesentlichen Inhalt einer Chartepartie oder Police gehört.

§. 1363. Auch jüdische Mäkler müssen ihr Journal in deutscher Sprache führen.

§. 1364. Jedem Interessenten muss der Mäkler einen Auszug dieses Journals, so weit er das Geschäft betrifft, unter seiner Unterschrift, längstens am folgenden Tage, ohne besondere Bezahlung aushändigen.

§. 1365. Andern, welche an dem eingetragenen Geschäfte keinen Theil haben, darf er dergleichen Extract, ohne Einwilligung, wenigstens von Einem der Interessenten, oder ohne Verfügung des Richters, nicht verabfolgen.

Beweiskraft desselben.

§. 1366. Die im Journale des Mäklers, er sei Christ oder Jude, eingetragenen Vermerke machen, wenn deren Richtigkeit von ihm eidlich bestärkt worden, einen vollen Beweis.

§. 1367. Sind bei einem Geschäfte mehrere Mäkler gebraucht, und die darüber in ihren Journalen gemachten Vermerke in dem einen oder andern Punkte nicht übereinstimmend: so findet eben das Statt, was §. 570. sqq. bei Handlungsbüchern verordnet worden.

§. 1368. Ist der Mäkler gestorben, oder sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt: so haben die in sein Journal eingetragenen Vermerke so viel Gewicht, als die Aussage eines vereideten glaubwürdigen Zeugen.

§. 1369. Es müssen daher die Bücher des Mäklers, wenn er stirbt oder sein Amt niederlegt, versiegelt und zur gerichtlichen Aufbewahrung abgeliefert werden.

§. 1370. Die Bücher eines Mäklers verlieren ihre Glaubwürdigkeit, wenn derselbe wegen Betrügereien seines Amtes entsetzt worden.

§. 1371. Was die Glaubwürdigkeit der Handlungsbücher schwächt, hat eben die Wirkung auch bei den Büchern der Mäkler.

§. 1372. Erhellet aus den Büchern, dass ein Geschäft nicht binnen der §. 1360. vorgeschriebenen Zeit eingetragen worden: so hat der Vermerk, in Ansehung dieses Geschäftes, keinen Glauben.

§. 1373. Der Mäkler, welcher sich einer solchen verspäteten Eintragung schuldig gemacht hat, soll das erstemal mit einer willkührlichen Geldbusse belegt, bei der Wiederholung aber seines Amtes entsetzt werden.

§. 1374. Doch kann der Richter sich der Vermerke auch in solchen Fällen (§. 1370. sqq.) zu Hülfsmitteln bedienen, um näher auf den Grund der Sache zu kommen.

§. 1375. Es müssen daher auch die Bücher eines kassirten Mäklers zur gerichtlichen Verwahrung abgeliefert werden.

§. 1376. In allen Fällen, da Mäkler-Journale im Gerichte vorzulegen sind, müssen die Blätter, welche das streitige Geschäft nicht betreffen, versiegelt werden.

§. 1377. Müssen dergleichen Blätter entsiegelt werden, um bei bestrittener Glaubwürdigkeit des Journals zu untersuchen: ob selbiges vorschriftsmässig geführt sei: so ist eben so zu verfahren, als für den Fall, wenn ein Dokument mehrere auf den Prozess keinen Bezug habende Stellen enthält, in der Prozessordnung vorgeschrieben ist.

§. 1378. Ein von einem vereideten Mäkler attestirter Wechsel kann nicht eidlich diffitirt werden.

§. 1379. Die Gebühren der Mäkler sind, nach Unterschied der Geschäfte, jeden Orts bestimmt. Gebühren des Mäklers.

§. 1380. Wo dergleichen Bestimmungen fehlen, kann beim Waarenhandel nur Eins, bei Darlehnen und Versicherungen Ein Viertel vom Hundert, bei Geldwechselungen Eins vom Tausend, und beim Wechselhandel Zwei vom Tausend gefordert werden.

§. 1381. Wenn weder durch besondere Gesetze, noch durch Verabredungen der Parteien etwas festgesetzt ist: so hat der Mäkler seine Gebühren, bei dem Waarenhandel von dem Verkäufer, und bei Versicherungen von dem Versicherten allein, zu erhalten.

§. 1382. Bei andern Geschäften müssen ihm dieselben von jedem beider Theile zur Hälfte entrichtet werden.

§. 1383. Hat jede Partei ihren besondern Mäkler: so erhält jeder Mäkler von seiner Partei die Hälfte des vorgeschriebenen Satzes.

§. 1384. Wer an Mäklerlohn mehr, als die erlaubten Sätze, fordert oder annimmt, soll zum erstenmale um den doppelten Betrag der rechtmässigen Gebühren bestraft, und im Wiederholungsfalle seines Dienstes entsetzt werden.

§. 1385. Mehrere Mäkler sollen, bei namhafter Strafe, keine Gesellschaften unter sich errichten, und keine Theilungen des Verdienstes verabreden.

§. 1386. Wird ein Mäkler begangener oder begünstigter Betrügereien überführt: so soll er den Schaden ersetzen, kassirt, und noch ausserdem, nach Beschaffenheit des begangenen Verbrechens und Vorschrift des Criminalrechts, bestraft werden.

§. 1387. Will ein Mäkler seinen Dienst niederlegen: so muss er die Entlassung bei der Obrigkeit suchen, welche ihn bestellt hat, damit sein Posten sogleich wieder besetzt werden könne.

§. 1388. Die Dienstentsetzung, oder auch freiwillige Abdankung eines Mäklers soll an der Börse, und durch die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz bekannt gemacht werden.

Eilfter Abschnitt.

Von Rhedern, Schiffern und Befrachtern.

I. Von Schiffen überhaupt.

§. 1389. Jeder, welcher gültige Verträge schliessen kann, ist befugt, Frachtschiffe bauen und ausrüsten zu lassen.

§. 1390. Er muss jedoch zuvor die Erlaubniss der Obrigkeit dazu nachsuchen, und dahin sehen, dass bei dem Baue des Schiffes die wegen der Grösse desselben, der Beschaffenheit der Materialien, der Regelmässigkeit oder Festigkeit des Baues, oder sonst ergangenen Vorschriften, genau befolgt werden.

§. 1391. Ist das Eine oder Andere versäumt: so muss die Obrigkeit, sobald sich gegen die Einrichtung des Baues, und ob selbiger vorschriftsmässig geführt sei, ein erhebliches Bedenken findet, das Schiff auseinander nehmen, und die Materialien, für Rechnung des unbefugt Bauenden, an den Meistbietenden verkaufen lassen.

§. 1392. Kein Schiff soll zum Transport der Frachten gebraucht werden, wenn es nicht mit einem Atteste der Obrigkeit über den vorschriftsmässigen Bau desselben (Beyl-Brief) versehen ist.

§. 1393. Derjenige ist für den Eigenthümer des Schiffes zu halten, auf dessen Veranstaltung selbiges erbauet worden, wenn gleich die Materialien einem Dritten gehört haben.

§. 1394. Er muss aber, im letzten Falle, den Dritten nach Vorschrift des Ersten Theils, Tit. 9. §. 305. und 306. entschädigen.

§. 1395. Beim Verkaufe eines Schiffes finden die Grundsätze des Ersten Theils, Tit. 11. §. 12. sqq. Statt.

§. 1396. Wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich bedungen worden: so wird angenommen, dass die Uebergabe durch Vollziehung des Contracts geschehen sei.

§. 1397. Welche Stücke als Zubehör eines Schiffes anzusehen sind, ist im Ersten Theile Tit. 2. §. 91. verordnet.

§. 1398. Auch das Boot wird als Zubehör des Schiffes betrachtet.

§. 1399. So oft ein Schiff verkauft, oder sonst von einem Eigenthümer auf den andern gebracht wird, soll ein ordentliches Inventarium aller darauf vorhandenen Geräthschaften aufgerichtet, und von beiden Theilen unterschrieben werden.

§. 1400. Ist kein solches Inventarium vorhanden: so werden nur diejenigen Stücke, welche im Contracte ausdrücklich benannt, oder nach Vorschrift des Ersten Theils, Tit. 2. §. 91. für Zubehör zu achten sind, für mitverkauft geachtet.

§. 1401. Befindet sich das Schiff zur Zeit des Verkaufs auf der Reise: so werden die Frachtgelder für diese Reise, bei dem Mangel besonderer Verabredungen, als ein Vorbehalt des Verkäufers angesehen.

§. 1402. Der Verkäufer eines Frachtschiffes ist schuldig, das Schiff frei in allen Häfen und Strömen zu gewähren. (Th. 1. Tit. 11. §. 135. sqq.)

§. 1403. Wer von einem Boots- oder andern Schiffsmanne einiges Schiffsgeräthe, als Tauwerk, Segel, Ruder und dergleichen ohne Vorwissen des Schiffers kauft, oder sonst an sich bringt, soll nicht allein selbiges ohne Entgeld wieder herausgeben, sondern auch überdies, gleich demjenigen, der von verdächtigen Personen gekauft hat, bestraft werden. (Tit. 20. Abschn. 13.)

§. 1404. Bei Vermiethung eines ganzen Schiffes gelten die Grundsätze des Ersten Theils, Tit. 21. §. 234. sqq.

§. 1405. Hat Jemand ein Schiff auf den ganzen Sommer gemiethet: so läuft der Contract bis Martini.

§. 1406. Wird der Miether, ohne seine Schuld, durch Unglücksfälle genöthigt, über die bestimmte Zeit in See zu bleiben: so ist er zu keiner Erhöhung der Miethe verbunden.

§. 1407. Wegen Verpfändung der Schiffe und Schiffsgefässe treten die Vorschriften des Ersten Theils, Tit. 20. §. 300. sqq. ein.

§. 1408. In jedem Falle, wo ein Pfandrecht sich nur auf eine oder mehrere Schiffsparten erstreckt, sind die übrigen Mitrheder befugt, von dem Pfandgläubiger, gegen Bezahlung der Schuld, die Abtretung seiner Rechte zu fordern.

§. 1409. Weder ein zum Auslaufen fertiges und beladenes, noch ein im Laden begriffenes Schiff, kann wegen Schulden mit Arrest belegt werden. Von Schiffsarresten.

§. 1410. Sind solche Umstände vorhanden, dass sonst nach Vorschrift der Prozessordnung der Realarrest zulässig sein würde: so muss der Richter statt dessen dem Gläubiger, nach Anleitung des Ersten Theils, Tit. 20. §. 303. sqq. ein vorläufiges Pfandrecht auf das Schiff bestellen, und den Schiffer als Sequester vereiden.

§. 1411. Eben dieses findet Statt, wenn Waaren, welche sich schon über dem Bord des Hauptschiffes befinden, wegen Schulden mit Arrest belegt werden, und ist alsdann bei deren Verpfändung nach Vorschrift des Ersten Theils, Tit. 20. §. 374. sqq. zu verfahren.

§. 1412. Alsdann haftet demjenigen, welcher den Arrest ausgebracht hat, das Schiff oder die Waare bis zum Betrage desjenigen, was er demnächst an Capital, Zinsen und Kosten rechtskräftig erstreitet.

§. 1413. Ist das Schiff oder die Waare entweder gar nicht, oder nicht bis zum vollen zu bestimmenden Werthe versichert: so kann der Arrestleger die Versicherung ergänzen.

§. 1414. Er muss zwar alsdann die Prämie vorschiessen; kann aber diesen Vorschuss, nach rechtskräftig erstrittener Hauptforderung, unter den übrigen, vermöge §. 1412. ihm zukommenden, Erstattungen zurückfordern.

§. 1415. Wenn ein Schiff segelfertig liegt: so kann kein Schiffsmann wegen Schulden oder anderer bürgerlicher Ansprüche, ohne Genehmigung des Schiffers, daraus genommen, und zur persönlichen Haft gebracht werden.

§. 1416. Wird aber dem Schiffer sofort ein anderer tüchtiger und annehmlicher Schiffsmann für dieselbe Heuer gestellt: so muss er sich den Arrest gefallen lassen.

§. 1417. Dagegen kann in jedem Falle der Gläubiger eines Schiffsmannes desselben bewegliche Sachen und Effekten, in sofern selbige nicht zur Fortsetzung der Reise unentbehrlich sind, in Beschlag nehmen lassen.

§. 1418. Auch auf die rückständige Heuer kann bis zur Hälfte Arrest angelegt werden; nicht aber auf die künftige Heuer.

§. 1419. Wird ein Arrest auf Schiff oder Ladung nicht wegen Schulden, sondern wegen Eigenthumsansprüche, oder aus andern Gründen angelegt: so treten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften von Arresten ein.

II. Von Rhederey überhaupt.

§. 1420. Wer unter dem Schutze des Staats den Transport der Frachten mit Seeschiffen als Hauptgeschäft treibt, wird Schiffsrheder genannt.

§. 1421. Wer Rhederei treiben könne, muss nach den Gesetzen und Verfassungen jedes Orts beurtheilt werden.

§. 1422. Wo diese keine deutliche Entscheidung enthalten, findet eben das Statt, was im Siebenten Abschnitte §. 476. sqq. von der Befugniss, Kaufmannschaft zu treiben, verordnet worden.

§. 1423. Wer die Rechte eines Kaufmanns gehörig erlangt hat, ist dadurch in der Regel zur Rhederey befugt.

§. 1424. Die Rheder sind verbunden, ihr Schiff mit tüchtigen Beyl-, See- und Kaufbriefen und Pässen zu versehen; widrigenfalls sie, wenn wegen Mangels derselben, dem Schiffer und Volke, oder andern Interessenten, Schaden entsteht, dafür verhaftet sind.

§. 1425. Die Schiffspässe und Beylbriefe, desgleichen die in Seesachen gewöhnlichen Protestationen, Verklärungen der Schiffsleute, oder andere dergleichen öffentliche und gerichtliche Instrumente, welche in hiesigen Landen aufgenommen werden, sollen von keiner Kraft sein, wenn sie nicht bei der Königlichen Admiralität, oder bei der Licentkammer, oder wohin sonst an jeden Ort die Schiffs- und Seesachen gewiesen sind, in glaubwürdiger Form ausgefertigt worden.

§. 1426. Mehrere Rheder stehen unter einander in eben dem Verhältnisse, als die Interessenten einer auf bestimmte Geschäfte gerichteten Gesellschaft. (Th. I. Tit. 17. §. 186. sqq.) Verhältniss der Rheder unter sich.

§. 1427. Die Vertheilung des Gewinnes und Verlustes geschieht, bei dem Mangel besonderer Abreden, nach Verhältniss der Schiffsparten.

§. 1428. Darnach werden auch die Stimmen berechnet, wenn über gemeinschaftliche Angelegenheiten ein Schluss abgefasst werden soll. (Th. 1. Tit. 17. §. 12. sqq.)

§. 1429. Ist jedoch von einer Ausbesserung des Schiffs die Rede, welche der Schiffer und ein vereideter Schiffsbaumeister nothwendig finden: so muss damit, ohne Rücksicht auf die Mehrheit der Stimmen, verfahren werden.

§. 1430. Will der grössere Theil der Rheder sich dieses nicht gefallen lassen: so steht denselben frei, auf den öffentlichen Verkauf des Schiffes anzutragen.

§. 1431. Ein von den Rhedern zur Verwaltung ihres gemeinschaftlichen Interesse bestellter Schiffsdirector, hat alle Rechte und Pflichten eines Handlungsfaktors oder Disponenten. (§. 497. sqq.)

§. 1432. Ist die Bestellung eines solchen Schiffsdirectors von sämmtlichen Rhedern dem Schiffer bekannt gemacht worden: so ist dieser schuldig, so lange bis sämmtliche Rheder ihm andere gemessene Anweisungen ertheilen, den Verfügungen desselben allein Folge zu leisten.

§. 1433. So lange ein Schiff auf der Fahrt begriffen ist, kann keiner der Interessenten die Aufhebung der Gesellschaft verlangen. Vom Austritte aus der Rhederey.

§. 1434. Wird jedoch über das Vermögen eines Rheders Concurs eröffnet: so sind die übrigen Mitrheder sogleich befugt, sich, nach näherer Vorschrift der Concursordnung, mit seiner Creditmasse aus einander zu setzen.

§. 1435. Eben dies findet Statt, wenn der Fall eintritt, dass ein Mitrheder von den übrigen ausgeschlossen werden kann. (Th. 1. Tit. 17. §. 273. 274.)

§. 1436. Nach Endigung einer Fahrt steht einem Jeden frei, auf den öffentlichen Verkauf des Schiffes anzutragen, wenn der Contract nicht das Gegentheil enthält.

§. 1437. Will ein einzelner Rheder nur seine Schiffspart verkaufen: so steht den Mitgliedern ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu. (Th. 1. Tit. 20. §. 573.) Vom Vorkaufs- und Rückforderungsrechte.

§. 1438. Sie müssen sich aber, bei Verlust ihres Rechts, binnen Drei Tagen, nachdem ihnen die gehörige Bekanntmachung geschehen ist, erklären: ob sie den Vorkauf ausüben wollen oder nicht. (Th. 1. Tit. 20. §. 610. sqq.)

§. 1439. Haben die Rheder einen Schiffsdirector bestellt: so ist es hinreichend, wenn die Bekanntmachung nur an diesen geschieht; und die Mitrheder verlieren durch seine Versäumniss ihr Vorkaufsrecht.

§. 1440. Ist der Verkauf ohne gehörige Bekanntmachung, oder vor Ablauf der dreitägigen Frist geschehen: so steht den Mitrhedern das Rückforderungsrecht binnen Vier Wochen zu. (Th. 1. Tit. 20. §. 631. sqq.)

§. 1441. Wollen mehrere Mitrheder zur Ausübung des Vorkaufs- oder Näherrechts gelassen sein, so hat derjenige den Vorzug, welcher sich dazu bei dem gehörigen Gerichte zuerst gemeldet hat.

§. 1442. Haben sich mehrere zugleich gemeldet: so steht dem bisherigen Besitzer die Wahl frei, mit welchem unter ihnen er sich einlassen wolle. (Th. 1. Tit. 17. §. 62.)

§. 1443. Ein Mitrheder, welcher zugleich zum Schiffer bestellt worden, erlangt dadurch, weder in Ansehung des Vorkaufs noch sonst, ein besonderes Vorrecht von den übrigen Rhedern; und wird in allem, was die Führung des Schiffes betrifft, nur einem andern Schiffer gleich geachtet.

§. 1444. Es macht dabei keinen Unterschied, wenn er auch die Führung des Schiffes, bei seinem Eintritt in die Rhederey, sich zur besondern Bedingung gemacht hätte.

Verhältniss zwischen Rhedern und Schiffern.

§. 1445. Derjenige, welchem die Aufsicht und Führung des ganzen Schiffs von den Rhedern übertragen ist, wird, ohne Rücksicht auf den ihm etwa beigelegten besondern Namen, als Schiffer betrachtet.

Bestellung des Schiffers.

§. 1446. Es soll Niemand in hiesigen Landen zum Schiffer angenommen werden, der nicht zuvor von dem Schiffer-Alten mit Zuziehung eines geschickten Mathematikers geprüft, und mit einem Atteste versehen worden: dass er in der Steuermannskunst erfahren sei; durch Reisen schon die nöthigen Land- und Revierkenntnisse erlangt habe; den Schiffbau verstehe; auch in den Seerechten und Gebräuchen hinreichend bewandert sei.

§. 1447. Die Rheder müssen bei eigner Vertretung keinen zum Schiffer bestellen oder behalten, der die Schiffahrt nicht versteht, oder solche grobe Fehler an sich hat, die ihn zur Wahrnehmung seiner Pflichten untüchtig machen. (Th. 1. Tit. 6. §. 62. sqq.)

§. 1448. Auch dürfen sie einem Schiffer, der bereits ein Schiff geführt hat, nicht eher annehmen, als bis die geschehene Entlassung aus seinem vorigen Dienste gehörig nachgewiesen ist.

§. 1449. Das Verhältniss zwischen Rhedern und Schiffern ist, im Allgemeinen, nach den Gesetzen von Verträgen über Handlungen zu beurtheilen. (Th. 1. Tit. 11. Abschn. 8.)

§. 1450. Zu Verhütung alles Streites muss mit dem Schiffer, wegen der Heuer und anderer Conditionen, ein schriftlicher Contract geschlossen werden.

§. 1451. Unter Abwesenden vertritt die zwischen den Schiffern und den Rhedern, oder deren Bevollmächtigten, gepflogene Correspondenz die Stelle des Contracts.

§. 1452. So weit aus dieser ein Anderes nicht erhellet, wird angenommen, dass der neue Schiffer in den Contract des vorigen getreten sei.

§. 1453. Bei dem Mangel eines schriftlichen Contracts, finden die Vorschriften des Ersten Theils, Tit. 5. §. 155. sqq. Anwendung; und in so weit es dabei auf eine mündliche Abrede ankommt, wird der Schiffer zu deren eidlichen Bestärkung gelassen.

§. 1454. Hat sich Jemand zum Schiffer annehmen lassen, der die zur Schiffahrt nöthigen Kenntnisse nicht besitzt: so sind die Rheder an den geschlossenen Contract nicht gebunden. Entlassung desselben.

§. 1455. Vielmehr soll dergleichen Schiffer zur Rückgabe alles Empfangenen, und zum Ersatze des verursachten Schadens, durch rechtliches Erkenntniss angehalten, auch noch überdies mit willkührlicher Geld- oder Gefängnissstrafe belegt werden.

§. 1456. Finden, ausser diesem Fall, die Rheder nöthig, den Schiffer vor Ablauf der im Contracte bestimmten Zeit zu entlassen: so ist derselbe zwar schuldig, sobald ihm diese Entschliessung der Rheder bekannt wird, sich aller Verfügungen über das Schiff zu enthalteu.

§. 1457. Wird aber hiernächst ausgemittelt, dass die Rheder den Schiffer ohne genugsam erhebliche Ursache zu frühzeitig entlassen haben: so müssen sie denselben vollkommen schadlos halten; und es soll ihm auf Kosten der Rheder ein gerichtliches Attest über seine Unschuld ertheilt werden.

§. 1458. Sobald dem Schiffer das Schiff übergeben ist, muss er die Beschaffenheit desselben und der Schiffsgeräthe genau untersuchen, die daran entdeckten Mängel den Rhedern anzeigen, und wenn sie nicht am Orte gegenwärtig sind, deren schleunige Abhelfung besorgen. Pflichten des Schiffers gegen die Rheder überhaupt.

§. 1459. Wird von den am Orte gegenwärtigen Rhedern die nöthige Ausbesserung entweder gar nicht, oder nicht hinreichend vorgenommen: so muss er der Admiralität oder Licentkammer, oder wohin sonst jedes Orts die Schiffs- und Seesachen gewiesen sind, davon schleunige Anzeige thun.

§. 1460. Unterlässt er das Eine oder Andere: so wird er für allen dadurch entstehenden Schaden mit verhaftet.

§. 1461. Der Schiffer ist schuldig, der Rheder Vortheil in allen Schiffsgeschäften möglichst zu befördern, und allen besorglichen Nachtheil nach seinen Kräften abzuwenden.

§. 1462. Dabei muss er die Versehen vertreten, die ein vorsichtiger und erfahrner Schiffer sich nicht würde zu Schulden kommen lassen.

§. 1463. Bei wichtigen und bedenklichen Fällen, wo Schiff, Ladung und Menschen in Gefahr stehen, sowohl im Hafen, als auf der See, muss er mit seinen Schiffsleuten Seemannschaft oder Schiffsrath halten.

§. 1464. Es ist jedoch zur Deckung des Schiffers hinreichend, wenn zu einem solchen Schiffsrathe nur der Steuermann, Hochbootsmann und Zimmermann gezogen werden.

§. 1465. Fehlt einer von diesen: so muss der Schiffer an dessen Stelle wenigstens einen andern erfahrnen Schiffsmann zuziehen.

§. 1466. An die Meinung des Schiffsraths ist der Schiffer zwar nicht gebunden; wenn er aber demselben ohne erhebliche von ihm klar zu erweisende Gründe zuwider handelt: so macht er sich wegen des daraus entstehenden Schadens verantwortlich.

§. 1467. Der Schiffer darf das Schiff, vor beendigter Reise, ohne der Rheder Einwilligung, unter keinem Vorwande verlassen.

§. 1468. Selbst in dem Falle, wenn der Schiffer nur auf eine bestimmte Zeit gedungen worden, und die Reise binnen dieser Frist nicht geendigt werden kann, muss er dennoch das Schiff an den Ort seiner Bestimmung abliefern.

§. 1469. Wird der Schiffer durch Krankheit oder andern Zufall verhindert, die Reise fortzusetzen: so muss er den Rhedern, oder deren Bevollmächtigten, davon Nachricht geben, und ihre Verfügung abwarten.

§. 1470. Kann die Fortsetzung der Reise bis zum Eingang dieser Verfügung nicht verschoben werden: so ist er berechtigt, einem andern an seiner Stelle die Führung des Schiffes aufzutragen.

§. 1471. Für die Handlungen eines in solchem Falle bestellten Substituten haftet er nur in so fern, als er bei der Auswahl desselben ein mässiges Versehen begangen hat.

Bei Ladung des Schiffes.

§. 1472. Ehe ein Schiffer Ladung einnimmt, muss er, allenfalls mit Zuziehung der nöthigen Sachverständigen, das Schiff genau untersuchen, und sich hinreichende Gewissheit verschaffen, dass selbiges zu der vorhabenden Reise tüchtig und genugsam ausgerüstet sei.

§. 1473. Finden sich bei dieser Untersuchung Mängel am Schiffe, oder an der Ausrüstung: so muss der Schiffer nach Vorschrift des §. 1458. 1459. verfahren.

§. 1474. Wird ausgemittelt, dass ein Schiffer Ladung eingenommen habe, obgleich das Schiff nicht tüchtig und genugsam ausgerüstet gewesen: so soll er sowohl den Rhedern und Befrachtern, als den Versicherern, für allen Schaden haften; und ausserdem, wegen der durch diese Fahrlässigkeit irgend Jemanden an Leben, Leib oder Vermögen zugestossenen Verletzungen, nach Vorschrift des Criminalrechts bestraft werden.

§. 1475. Für die gehörige Beladung des Schiffes muss der Schiffer vorzügliche Sorgfalt anwenden; und besonders darauf sehen: dass das Schiff nicht zu leicht geladen, sondern allenfalls mit dem nöthigen Ballaste versehen, auch weder im Grunde, noch oben, noch auf Einer Seite zu sehr belastet werde, sondern eine bequeme Fahrt habe.

§. 1476. Er muss ferner leckende Güter nicht auf trockene stauen; keine schwache Packlage unterlegen; und die Güter gut garniren.

§. 1477. Nimmt er ein lose Ladung ein, oder fährt er mit Ballast: so soll er in der Mitte ein tüchtiges Schloss machen, damit die Ladung nicht übergehen könne.

§. 1478. Auch muss er die Ladung fest stauen, und sie gehörig mit Holz unterschlagen.

§. 1479. Bedient er sich bei dem Stauen der Schrauben oder Wagewinden: so muss er Bretter vor die Schraube, oder Holz zwischen die Klau legen, damit er nicht die Packlage verderbe.

§. 1480. Sind diese Vorschriften (§. 1475. bis 1479.) von ihm oder seinem Volke verabsäumt worden: so haftet er für allen Schaden.

§. 1481. An solchen Orten, wo verordnete Stauer sind, muss er dahin sehen, dass diese keinen Fehler an der Stauung begehen: und wenn sie sich nicht abhalten lassen wollen, dagegen Protest aufnehmen lassen.

§. 1482. Hat er dies verabsäumt: so soll ihm die Entschuldigung, dass der Fehler durch die Stauer veranlasst sei, nicht zu statten kommen.

§. 1483. Die Ueberladung des Schiffes muss der Schiffer mit gleicher Sorgfalt vermeiden, und kann, bei dadurch entstehendem Schaden, sich mit dem Verlangen der Befrachter oder Spediteurs gegen die Vertretung nicht schützen.

§. 1484. In allen Fällen, wenn auch kein Schade geschehen ist, muss der Schiffer den doppelten Betrag der bedungenen Fracht, für jede zu viel eingenommene Last, zur Schiffer-Armencasse als Strafe entrichten.

§. 1485. Ein Schiffer, der von einem unbekannten oder unsicheren Befrachter Güter an Bord nimmt, deren Qualität er nicht genau kennt, haftet für den Schaden, welcher aus der verborgenen Qualität entsteht.

§. 1486. Eben dieses findet Statt, wenn er, ohne der Rheder und Befrachter Einwilligung, Contrebande, oder andere dergleichen Güter ladet, welche das ganze Schiff und die übrige Ladung in Gefahr setzen.

§. 1487. Ferner, wenn er in Kriegeszeiten Güter einnimmt, deren äussere Beschaffenheit eine unrichtige Angabe des Befrachters vermuthen lässt.

Bei Führung desselben.

§. 1488. Der Schiffer darf nach beendigter Ladung nicht ohne Noth vom Schiffe gehen, vielweniger auf dem Lande übernachten.

§. 1489. Wird er durch vorfallende Umstände dazu genöthigt; so muss er die Aufsicht über das Schiff während seiner Abwesenheit dem Steuermanne auftragen.

§. 1490. Schiffer und Steuermann dürfen sich also niemals zu gleicher Zeit vom Schiffe entfernen.

§. 1491. Der Schiffer darf ohne Noth den ihm vorgeschriebenen Curs nicht ändern, noch in andere, als die ihm bestimmten Häfen einlaufen; widrigenfalls er den Rhedern und Befrachtern für allen daraus entstehenden Schaden haftet.

§. 1492. Ist ihm kein Curs vorgeschrieben: so muss er den nächsten und sichersten Weg zum Orte seiner Bestimmung nehmen.

§. 1493. Wird er durch Nothfälle den Curs zu ändern, oder einen andern Hafen zu suchen veranlasst: so muss er den Rhedern baldmöglichst davon Nachricht geben.

§. 1494. Segelt der Schiffer unter Convoy, oder errichteter Admiralschaft: so muss er dieselbe nicht vorsätzlich brechen, noch sich von den übrigen Schiffen ohne Noth entfernen.

§. 1495. Hat er diesem zuwider gehandelt: so haftet er den Rhedern und Befrachtern wegen eines jeden Verlustes, der durch Haltung der Admiralschaft wäre vermieden worden; so wie den übrigen Schiffen wegen seines etwanigen Kostenbeitrages.

§. 1496. Jeder Schiffer ist bei eigener Vertretung schuldig, er mag unter Segel oder vor Anker sein, die Schiffsleuchte bei Nacht aufzustecken; auch wenn er vor Anker liegt, über demselben den sogenannten Wächter befestigen, und schwimmen zu lassen.

§. 1497. Ausser dem höchsten Nothfalle muss er, bei gleicher Verantwortung, nicht ohne die dazu bestellten Piloten oder Lootsen ein- und ausseegeln; dem Piloten im Ein- und Ausbringen des Schiffes das Kommando lediglich überlassen; auch sein Schiffsvolk anhalten, demselben in allen Stücken, besonders bei Regierung des Ruders und der Seegel, genau zu folgen.

Bei der Einlaufung in einen Hafen.

§. 1498. Läuft er nach der Abfahrt vom Ladungsplatze in einen Hafen ein, wo ein ihm bekannt gemachter Bevollmächtigter der Rheder sich befindet: so muss er sich bei diesem unverzüglich melden, und ohne Vorwissen und Einwilligung desselben nichts von Erheblichkeit unternehmen.

Bei Aufnehmung der nöthigen Gelder.

§. 1499. Ist der Schiffer an einem fremden Orte, wo keine Bevollmächtigte der Rheder sich befinden, Gelder zur Fortsetzung der Reise aufzunehmen genöthigt: so muss er dieselben darlehnsweise auf die möglichst besten Bedingungen zu erhalten suchen.

§. 1500. Kann er dergleichen Darlehn nicht aufbringen: so muss er sich die benöthigten Gelder auf Bodmerei zu verschaffen bemüht sein.

§. 1501. Findet weder das eine noch das andere Statt: so steht ihm frei, von den geladenen Waaren, oder von den entbehrlichen Schiffsgeräthschaften, so viel als zur Bestreitung solcher Ausgaben unumgänglich nothwendig ist, zu verpfänden oder zu veräussern.

§. 1502. Er muss aber in allen vorstehenden Fällen (§. 1499. 1500. 1501.) die Umstände, welche ihn in Verlegenheit setzen, dem Seegerichte des Orts, wo er vor Anker liegt, anzeigen; dieselben, nebst dem Steuermanne und zweien Schiffsleuten eidlich erhärten; und ein Instrument darüber errichten lassen.

§. 1503. Vernachlässigt er diese Vorschrift: so muss er, wenn demnächst die Rheder oder Befrachter die Nothwendigkeit des Darlehns oder der Veräusserung nicht anerkennen wollen, dieselbe vollständig erweisen; und soll zum Erfüllungseide darüber nicht gelassen werden.

§. 1504. Der Schiffer ist schuldig, die Rheder, so viel als möglich, von allen auf der Reise sich ereignenden erheblichen Vorfällen zu benachrichtigen. Wegen der Correspondenz mit den Rhedern.

§. 1505. Insonderheit muss er ihnen die Ankunft und Abreise, Frachtschliessung über Waaren und Personen, Ablieferung der Fracht und Frachtgelder, das Einlaufen in einen Nothhafen, u. d. m. bei erster Gelegenheit melden.

§. 1506. Ausserdem muss er ein richtiges und vollständiges Tagebuch über die ganze Reise entweder selbst führen, oder durch den Steuermann führen lassen. Wegen Führung des Tagebuches.

§. 1507. In diesem Tagebuche müssen alle merkwürdige, vor, während, und nach der Reise geschehene Vorfälle verzeichnet werden.

§. 1508. Besonders gehören dahin die bedungene Fracht; die Annahme oder Abdankung des Volkes; der Empfang und die Ablieferung der Waaren; die Abfertigung bei den Zöllen und Licenten; die während der Reise vorgefallenen Veränderungen des Windes und Wetters, und dergleichen.

§. 1509. Auch die während der Reise auf dem Schiffe entstandenen Todesfälle, ingleichen die vorgefallenen Beschädigungen an Schiff oder Ladung, müssen in das Tagebuch genau eingetragen werden.

§. 1510. Der Schiffer und Steuermann müssen dieses Journal dergestalt getreulich führen, dass sie die Richtigkeit desselben auf Erfordern eidlich bestärken können.

§. 1511. Sie müssen dasselbe innerhalb Vier und zwanzig Stunden nach ihrer Ankunft dem Seegerichte des Loosungsplatzes, wenn aber die Beschaffenheit der Gewässer eine frühere Brechung der Ladung nothwendig macht, dem Gerichte des Vorhafens im Original übergeben.

§. 1512. Ist das Tagebuch nicht gehalten, oder nicht gehörig fortgeführt worden: so sollen der Schiffer und Steuermann, ausser der Verhaftung für allen daraus entstehenden Schaden, wenn der Fehler aus blosser Nachlässigkeit entstanden ist, den Vierten Theil der verdienten Heuer zur Strafe entrichten; bei ausgemitteltem bösen Vorsatze aber als Verfälscher bestraft werden.

§. 1513. Ausserdem muss der Schiffer eine jede seiner Angaben, worauf er für sich einen Anspruch oder Vertheidigung gründen will, durch andere rechtliche Beweismittel vollständig darthun; und kann darüber zum Erfüllungseide nicht gelassen werden.

Wegen der Fracht.

§. 1514. Der Schiffer muss an der mit den Rhedern bedungenen Heuer sich begnügen, und darf ohne deren Genehmigung keine Waaren für eigene Rechnung, weder in dem Raume, noch auf der Decke, noch in den Kellern, auch nicht in der Cajüte mitnehmen.

§. 1515. Handelt er diesem Verbote zuwider: so soll er den Vierten Theil des Werths der mitgenommenen Waaren den Rhedern zur Strafe entrichten.

§. 1516. Ist aber der Schiffer zugleich Mitrheder, oder hat er für einen der Rheder, ohne die Fracht zu bedingen, Waaren einladen lassen: so muss er den mittlern Satz des zu derselben Zeit am Ladungsplatze gewöhnlichen Frachtlohnes bezahlen.

§. 1517. Ferner muss er, bei Annehmung der Fracht, vornehmlich seiner Rheder Nutzen zu befördern suchen, und um der Kaplaken, Schreibegeldes, oder anderes eigenen Vortheils willen, keine gute Fracht ausschlagen.

§. 1518. Auch darf er an Kaplaken, Schreibegeld, oder sonst, wenn ihm dergleichen Vortheile von den Rhedern zugestanden worden, nicht mehr als den Dreissigsten Theil der Fracht nehmen, widrigenfalls er den doppelten Betrag des ganzen erhaltenen Kaplakens, Schreibegeldes, oder andern Vortheils, der Schiffer-Armencasse zur Strafe erlegen soll.

Wegen der Rechnungsablegung.

§. 1519. Bei Endigung jeder Reise muss der Schiffer den Rhedern genaue Rechnung ablegen, auch während derselben, so oft es von den Rhedern oder demjenigen, welchem sie dazu Auftrag ertheilt haben, verlangt wird, Auskunft über die vorgefallenen Einnahmen und Ausgaben ertheilen.

§. 1520. Hat ein Schiffer von der Fracht oder Schiffsprovision etwas unterschlagen: so soll er zum doppelten Ersatze angehalten, und ausserdem als ein Betrüger gestraft werden.

§. 1521. Eben dies findet Statt, wenn der Schiffer, zum Nachtheile der Rheder oder Versicherer, mit den Schiffshandwerkern und Lieferanten sich einversteht.

Verpflichtung der Rheder [illegible] die Hand[illegible] [illegible]n des [illegible]rs.

§. 1522. Zum Verkaufe des ganzen Schiffes aus freier Hand ist der Schiffer, ohne ausdrückliche Einwilligung der Rheder, oder ihrer Bevollmächtigten, nicht befugt.

§. 1523. Sollten besondere Umstände den schleunigen Verkauf desselben nothwendig oder für die Rheder nützlich machen: so muss der Schiffer diese Umstände den Gerichten des Orts anzeigen, eine Taxe durch vereidete Sachverständige aufnehmen lassen, und den Verkauf durch öffentliche Licitation veranstalten.

§. 1524. Unterlässt er dies: so muss er den Werth des Schiffes zur Zeit der Abfahrt bezahlen, wenn er nicht die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit des vorgenommenen Verkaufes vollständig darthun kann.

§. 1525. Durch andere von dem Schiffer, während der Reise, wegen des ihm untergebenen Schiffes eingegangenen Verbindlichkeiten, werden die Rheder eben so, als ein Handlungseigenthümer durch die Unternehmungen seines Faktors oder Disponenten verhaftet (§. 497. sqq.)

§. 1526. Gegen diese Verbindlichkeiten können die Rheder durch den Vorwand, dass der Schiffer die ihm ertheilte Vollmacht überschritten habe, sich nicht schützen.

§. 1527. Auch werden die Rheder von dieser Vertretung nicht frei, wenn gleich der Schiffer selbst das ganze Schiff gemiethet haben sollte.

§. 1528. Den durch die Schuld des Schiffers oder der Schiffsleute an der Ladung oder den Reisenden verursachten Schaden müssen die Rheder in so weit vertreten, als der Beschädiger selbst zum Ersatze unvermögend ist.

§. 1529. Doch können die Rheder von diesen durch die Handlungen des Schiffers ihnen zur Last fallenden Verbindlichkeiten, mittelst Abtretung ihrer Schiffsparte, und aller während der Reise davon gehabten Vortheile sich befreien.

§. 1530. Ist das Schiff versichert gewesen: so müssen den Gläubigern auch die Rechte gegen den Versicherer abgetreten werden.

§. 1531. Haben die Rheder nach Endigung der Reise, während welcher eine solche ihnen bekannt gewordene Forderung entstanden ist, das Schiff aufs neue in See gehen lassen: so können sie sich durch Abtretung ihrer Schiffsparte nicht mehr davon losmachen; sondern haften auch mit ihrem übrigen Vermögen.

§. 1532. Für die Vergehungen des Schiffers sind die Rheder nur so, als ein Principal für die Vergehungen seines Faktors, verhaftet. (§. 515. sqq.)

§. 1533. Es findet aber auch alsdann die Abtretung des Schiffes nicht Statt.

III. Verhältniss zwischen dem Schiffer und Schiffsvolke. Annehmung des Schiffsvolkes.

§. 1534. Das Schiffsvolk steht gegen den Schiffer in eben dem Verhältnisse, wie das Gesinde gegen seine Dienstherrschaft (Th. 2. Tit. 5.)

§. 1535. Der Schiffer ist schuldig, ehe er in See geht, mit dem Volke einen schriftlichen Verdung oder sogenannte Musterrolle zu errichten.

§. 1536. Die Heuer des Volkes kann entweder monatweise, oder für die Reise überhaupt in Pausch und Bogen, bedungen werden.

§. 1537. Dadurch, dass der Verdung monatweise geschehen ist, wird keiner von beiden Theilen berechtigt, vor beendigter Losung von dem Contracte einseitig abzugehen.

§. 1538. Muss, wegen Kürze der Zeit, ein oder der andere Schiffsmann ohne vorher errichteten schriftlichen Contract angenommen werden: so ist die Heuer nach Verhältniss derjenigen zu bestimmen, die der Schiffer selbst von den Rhedern empfängt.

§. 1539. Ein Steuer- und Schiffszimmermann erhalten alsdann jeder Zwei Drittel; ein Koch und Hochbootsmann jeder die Hälfte; ein Matrose Ein Drittel; und ein Schiffsjunge Ein Sechstel so viel, als dem Schiffer von den Rhedern ausgesetzt ist.

§. 1540. Ein Schiffsmann, der sich an zwei Schiffer zugleich verheuert, soll die Hälfte der vom letzten versprochenen Heuer als Strafe, zum Besten der See-Armen, entrichten.

§. 1541. Auf gleiche Art ist der Schiffer zu bestrafen, der einen schon von einem Andern gemietheten Schiffsmann, ungeachtet ihm solches bekannt ist, in Dienste nimmt.

§. 1542. Ein Schiffsmann, der mit der empfangenen Heuer entläuft, oder sich verborgen hält, um dem übernommenen Dienste sich zu entziehen, soll als ein Dieb angesehen und bestraft werden.

§. 1543. Wer sich für einen Steuermann, Zimmermann, oder andern Schiffs-Officianten verheuert, nachgehends aber untüchtig dazu befunden wird, gegen den finden die Vorschriften §. 1454. 1455. Anwendung.

Abdankung des Schiffsvolks a) durch eigene Schuld;

§. 1544. Ein Matrose, oder anderer gemeiner Schiffsmann aber, der auf der Reise untüchtig befunden wird, soll seiner noch rückständigen Heuer verlustig sein, und mit einer nach Beschaffenheit der Umstände zu bestimmenden willkührlichen Leibesstrafe belegt werden.

§. 1545. Muss ein Schiffsmann vor vollendeter Reise entlassen werden, weil er sich zum Dienste untüchtig gemacht hat; oder weil er mit einer venerischen Krankheit behaftet ist: so kann er nicht mehr an Lohn fordern, als er bis dahin wirklich verdient hat.

§. 1546. Sollte ein Schiffsmann vor vollendeter Reise eigenmächtig aus dem Dienste treten: so kann er zu dessen Fortsetzung durch Zwangsmittel angehalten werden.

§. 1547. Will der Schiffer einen ausgetretenen Schiffsmann nicht wieder annehmen: so muss der letztere alles Empfangene an Handgeld und Heuer zurückgeben; auch wegen seines Unfugs mit einer nach Bewandniss der Umstände zu bestimmenden Leibesstrafe belegt werden.

§. 1548. Findet ein Steuer- oder anderer Schiffsmann Gelegenheit, selbst als Schiffer angesetzt zu werden: so muss ihn sein bisheriger Schiffer, auch noch vor vollendeter Reise, des Dienstes entlassen.

§. 1549. Der Abgehende ist aber alsdann schuldig einen andern tüchtigen Mann an seine Statt zu stellen, und sich mit demselben wegen des Soldes ohne des Schiffers Schaden zu vereinigen.

§. 1550. So lange dieses nicht geschehen ist, muss auch ein solcher Schiffsmann seinen bisherigen Dienst nothwendig fortsetzen.

§. 1551. Eben dies findet Statt, wenn ein Steuer- oder anderer Schiffsmann vor der Abreise Gelegenheit erhält, sich zu verheirathen; und er diese Gelegenheit durch seine Reise zu verabsäumen Gefahr läuft.

§. 1552. Verabschiedet der Schiffer einen Schiffsmann ohne rechtlichen Grund noch vor dem Antritte der Reise: so muss er demselben, wenn in Pausch und Bogen gedungen worden, die halbe Heuer, und wenn monatweise gedungen ist, einen doppelten Monatssold entrichten. b) durch Zuthun des Schiffers;

§. 1553. Geschieht aber die Verabschiedung während der Reise: so gebührt dem Verabschiedeten, ausser den Retourkosten, nach Verschiedenheit des Verdunges, die ganze Heuer oder ein Viermonatlicher Sold.

§. 1554. Muss ein Schiffsmann, noch vor angetretener Reise, wegen eines Zufalls abgedankt werden, der ihn ohne seine Schuld zum Dienste untauglich macht: so kann er, nach Verschiedenheit des Verdungs, den Vierten Theil der Heuer, oder Einen Monatssold fordern. c) Krankheit;

§. 1555. Ereignet der Fall sich während der Reise: so muss der Schiffer die Verpflegungs-, Heilungs- und Retourkosten für den Schiffsmann bezahlen.

§. 1556. Hat jedoch der Zufall sich ausser dem Dienste ereignet: so fällt dem Schiffer an solchen Kosten zusammen, nach Verschiedenheit des Verdungs, nicht mehr, als der Betrag der halben Heuer, oder eines zweimonatlichen Soldes, ausser dem schon verdienten Lohne, zur Last; und das mehr Verwendete muss von dem Beschädigten demnächst erstattet werden.

§. 1557. Einen in Geschäften seines Dienstes verwundeten oder beschädigten Schiffsmann muss der Schiffer, auf der Rheder Kosten, heilen und verpflegen lassen.

§. 1558. Auch für einen durch eigene Schuld erkrankten oder sonst beschädigten Schiffsmann, muss der Schiffer so lange sorgen, bis er ihn an ein bewohntes Land aussetzen kann.

§. 1559. Doch ist der Schiffer alsdann berechtigt, die gemachten Auslagen von der dem Kranken etwa noch zukommenden Heuer in Abzug zu bringen.

§. 1560. In keinem Falle kann ein kranker Schiffsmann verlangen, dass der Schiffer um seinetwillen die Reise verzögern, oder an einem Orte, wohin er nicht bestimmt ist, landen solle.

d) Absterben.

§. 1561. Stirbt ein Schiffsmann, bevor mit der Ladung angefangen worden: so können dessen Erben, nach Verschiedenheit des Verdungs, den Vierten Theil der Heuer, oder Einen Monatssold fordern.

§. 1562. Stirbt er während der Hinreise: so gebührt den Erben, nach Verschiedenheit des Verdungs, die halbe Heuer, oder ein doppelter Monatssold; und wenn er auf der Rückreise stirbt, die ganze Heuer, oder ein Viermonatlicher Sold.

§. 1563. Der Schiffer aber kann davon die dem Verstorbenen gegebenen Vorschüsse, und die ausgelegten Begräbnisskosten, in Abzug bringen.

§. 1564. In allen vorstehenden Fällen wird der Anfang der Hin- oder Rückreise nach Vorschrift des Vierzehnten Abschnitts berechnet.

§. 1565. Der Wittwe oder den Kindern eines bei Vertheidigung des Schiffes getödteten, oder an seinen Wunden gestorbenen Schiffsmannes, muss in jedem Falle doppelte, andern Erben hingegen die einfache Heuer gezahlt werden.

§. 1566. Davon wird bloss in Abzug gebracht, was der verstorbene Schiffsmann auf die bedungene Heuer schon bei seinem Leben erhalten hat.

Rechte des Schiffsvolks wegen der Heuer: a) wenn die Reise nicht angetreten,

§. 1567. Wird die Reise, wozu das Schiffsvolk gedungen worden, auf Veranlassung der Rheder ganz rückgängig: so gebühret dem Volke die halbe Heuer: oder wenn monatweise gedungen ist, Zweimonatlicher Sold.

§. 1568. Ein Gleiches findet alsdann Statt, wenn die Reise durch einen auf das Schiff gerichtlich angelegten Arrest rückgängig wird.

§. 1569. Wird aber das Schiff, ohne Verschulden der Rheder, oder des Schiffers, durch höhere Macht, oder unvermuthete Kriegs- oder Räubergefahr, in See zu gehen verhindert: so kann das Volk, ausser dem Handgelde, nur die Heuer des laufenden Monats, oder wenn die Heuer für die ganze Reise in Pausch und Bogen bedungen worden, eine verhältnissmässige Vergütung für die schon wirklich geleisteten Dienste fordern.

§. 1570. Ist in vorstehenden Fällen ein Schiffsmann von einem fremden Orte verschrieben worden: so muss ihm die Hin- und Rückreise noch besonders vergütet werden.

b) wenn die Antretung der Reise verzögert,

§. 1571. Wird die Antretung der Reise über die verabredete Zeit, ohne Zuthun des Schiffers oder Rheders, verzögert; und der Schiffer will das Volk beibehalten: so darf er demselben, während dieses Aufenthalts, nur den halben Monatssold oder, wenn es auf die ganze Reise gedungen ist, eine billige Verbesserung entrichten.

§. 1572. Wird die Antretung der Reise durch der Rheder oder des Schiffers Zuthun verzögert: so kann dem Volke an seinem Monatssolde nichts gekürzt werden; und wenn es in Pausch und Bogen gedungen ist, gebührt demselben eine verhältnissmässige Zulage.

§. 1573. Wird die bereits angetretene Reise aus Veranlassung der Rheder nicht vollendet: so muss das Volk, auf Kosten der Rheder, frei nach dem bestimmten Retourplatze zurückgeschafft, und demselben die Heuer entrichtet werden. c) wenn die Reise nicht vollendet,

§. 1574. Ist monatweise gedungen, und die Abbrechung der Reise geschieht jenseit des Canals: so hat das Volk, ausser der bereits verdienten, eine dreimonatliche; diesseit des Canals aber nur eine zweimonatliche Heuer zu fordern.

§. 1575. Wird die Reise durch einen blossen Zufall abgebrochen: so muss das Volk, ausser der freien Rückreise, wenn monatweise gedungen worden, sich mit der Heuer des laufenden Monats, und wenn in Pausch und Bogen gedungen ist, mit so viel an Heuer begnügen, als im Verhältniss gegen die ganze Reise für verdient zu achten ist.

§. 1576. Wird das Schiff von Feinden oder Räubern genommen; oder geht es sonst durch Zufall ganz verloren: so kann das Volk weiter keinen Anspruch machen.

§. 1577. Wird jedoch das Schiff, oder ein Theil der Ladung, wieder frei gegeben; oder von dem verunglückten Schiffe, dessen Geräthschaften, oder Waaren etwas geborgen: so muss davon zuvörderst das Bergelohn abgezogen werden.

§. 1578. Von dem, was alsdann noch übrig bleibt, ist das Volk, nach Anleitung des §. 1573. sqq.; zu befriedigen.

§. 1579. Es macht keinen Unterschied: ob das Schiff und die Ladung versichert ist oder nicht.

§. 1580. Wird die Reise durch eine Veränderung des Cours, oder der Bestimmung des Schiffes abgekürzt: so muss dem Volke die in Pausch und Bogen bedungene Heuer dennoch vollständig bezahlt werden. d) abgekürzt,

§. 1581. Wird die Reise ohne Schuld und Zuthun des Schiffers verlängert: so kann das in Pausch und Bogen bedungene Volk, ausser der gewöhnlichen Verpflegung, keine Vermehrung der Heuer fordern. e) verlängert wird.

§. 1582. Dahin gehört besonders, wenn das Schiff durch widrige Winde aufgehalten, oder einen Nothhafen zu suchen, oder Winterlage zu machen genöthigt wird.

§. 1583. Wird jedoch ein solcher Unglücksfall als grosse Haverey vergütet: so muss auch dem Schiffsvolke eine billige Entschädigung gegeben werden.

§. 1584. Ist das Schiff von Feinden oder Räubern genommen, und nachher wieder befreiet worden: so kann das Volk, we-

gen des daraus entstandenen Aufenthalts, dennoch keine Erhöhung der in Pausch und Bogen bedungenen Heuer fordern.

§. 1585. Wird die Reise durch Zuthun des Schiffers verlängert: so ist das Volk eine verhältnissmässige Erhöhung der in Pausch und Bogen bedungenen Heuer zu fordern berechtigt.

§. 1586. Dies gilt besonders in den Fällen, wenn der Schiffer in einen weiter entlegenen Hafen geht; oder ohne Noth in einen nicht verabredeten Hafen einläuft; oder zum Besten der Rheder oder Befrachter, freiwillig Winterlage macht.

§. 1587. Die alsdann dem Volke gebührende Zulage muss nach dem Verhältnisse der zu der verabredeten Reise, nach gewöhnlicher Rechnung, erforderlichen Zeit, gegen diejenige, um welche die Reise durch einen solchen Vorfall verlängert worden, berechnet werden.

Pflichten des Schiffsvolkes vor Antritt der Reise;

§. 1588. Auf den ersten Befehl des Schiffers muss das Volk sich auf das Schiff, zu welchem es gedungen worden, begeben.

§. 1589. Sobald und so lange dem Volke die Schiffskost gereicht wird, darf selbiges, bei nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, ausser dem Schiffe nicht übernachten.

§. 1590. Ist das Schiff segelfertig: so darf auch bei Tage, keiner von den Schiffsleuten, ohne des Schiffers ausdrückliche Erlaubniss, von dem Schiffe ans Land gehen, oder wegbleiben.

§. 1591. Vielweniger darf einer der Schiffsleute das Boot, ohne des Schiffers Befehl, vom Schiffe wegführen.

§. 1592. Ohne des Schiffers Genehmigung darf kein Schiffsmann irgend Jemanden, er sei ein Anverwandter oder Fremder, das Schiff besteigen lassen.

§. 1593. Das Schiffsvolk ist schuldig, nach Erfordern und Befehl des Schiffers, jederzeit, es sei im Hafen oder auf der See, bei Tage oder bei Nacht, auf dem Schiffe fleissige Wache zu halten, und dabei auf das Licht in der Laterne genau Acht zu geben.

§. 1594. Wer dabei schlafend oder unachtsam befunden wird, oder von seiner Wache abgeht, ehe und bevor er von einem Andern abgelöset worden; soll für allen dadurch entstandenen Schaden haften, und noch überdies mit einer nachdrücklichen Leibesstrafe belegt werden.

§. 1595. Ohne Erlaubniss des Schiffers dürfen die Schiffsleute nicht das Geringste an Waaren oder Gütern ein- oder ausladen.

§. 1596. Für eigene Rechnung dürfen sie nur so viel unverbotene Waaren oder Sachen mitnehmen, als sie in ihrer Schlafstelle und Kiste bergen können.

§. 1597. Bei Empfang, Einladung und Losung der Güter soll das Schiffsvolk, insonderheit der Hochbootsmann, oder in dessen Ermangelung der Steuermann, alle Vorsicht gebrauchen, dass kein Schade daran geschehe.

§. 1598. Bemerken sie einen Mangel an dem Takelwerke, oder den andern dazu gehörenden Geräthschaften: so müssen sie es dem Schiffer sogleich anzeigen, oder selbst für die Ausbesserung sorgen; widrigenfalls sie, besonders aber der Steuer- und Hochbootsmann, den dadurch entstandenen Schaden vorzüglich verantworten müssen.

§. 1599. Ferner ist das Schiffsvolk schuldig, die eingeladenen Waaren, so oft es vom Schiffer oder Steuermanne gefordert wird, zu stauen, umzulegen, auch bei vorfallenden Unglücksfällen, so viel als möglich, Schiff, Geräthschaft, und Güter zu bergen, und in Sicherheit zu bringen. während der Reise.

§. 1600. Zur Aufsicht über die Waaren ist besonders der Steuermann und Hochbootsmann verpflichtet.

§. 1601. Allen, zum Dienste des Schiffes, und zur Erhaltung guter Ordnung, von dem Schiffer getroffenen Verfügungen, muss das Schiffsvolk ungesäumte und willige Folge leisten.

§. 1602. Ist der Schiffer abwesend, oder sonst verhindert: so muss das Volk den Befehlen des Steuermannes gehorchen, und dieser ist verbunden, die gehörige Aufsicht auf das Schiff und Volk zu haben.

§. 1603. Erfolgt während der Reise in der Person des Schiffers eine Veränderung: so muss das Volk dem neuen Schiffer eben den Gehorsam leisten, als dem vorigen.

§. 1604. Der Schiffer ist befugt, das Volk durch die erforderlichen Zwangsmittel und Strafen, welche sich jedoch über mässige Schläge, achttägiges Gefängniss, oder Fünf Thaler Geldbusse nicht erstrecken dürfen, zu seiner Schuldigkeit anzuhalten. Rechte des Schiffers über das Schiffsvolk.

§. 1605. Er muss dahin sehen, dass sie friedlich unter einander leben, und keiner den andern beleidige, schimpfe, oder sonst ungebührlich behandle.

§. 1606. Macht ein Schiffsmann sich auf der See einer Gewaltthätigkeit, Aufstands, oder Meuterei gegen den Schiffer oder eines andern schweren Verbrechens schuldig: so ist der Schiffer bei nachdrücklicher Strafe verpflichtet, einen solchen Missethäter in Verhaft bringen zu lassen.

§. 1607. Er muss alsdann mit Zuziehung des Schiffraths, und anderer auf dem Schiffe befindlichen vernünftigen Leute, alles dasjenige genau aufzeichnen, was auf die künftige Bestrafung des Verbrechers Einfluss haben kann.

§. 1608. Insonderheit müssen, wenn ein Todtschlag geschehen ist, und die Leiche vor der Landung über Bord geworfen werden muss, die Stelle und Beschaffenheit der Wunde; die Zeit, wie lange der Verwundete noch gelebt; die Speise, die er genossen hat; und die Mittel, die zu seiner Heilung angewendet worden, genau verzeichnet werden.

§. 1609. Ist auf dem Schiffe ein Arzt oder Wundarzt: so muss dieser, in Gegenwart des Schiffraths, die Besichtigung vornehmen, und darüber sein ausführliches Gutachten dem Schiffsjournale so beifügen, wie er es eidlich bestärken kann.

§. 1610. Den in Verhaft genommenen Verbrecher muss der Schiffer, wenn er auf der Reise nach einem inländischen Hafen begriffen ist, am Bestimmungs-, sonst aber an dem Orte, von welchem er abgesegelt ist, den Gerichten zur fernern Untersuchung und Bestrafung ausliefern.

§. 1611. Doch steht ihm frei, wenn er die längere Aufbewahrung eines solchen Verbrechers bedenklich oder gefährlich findet, ihn den Gerichten des ersten Landungsortes zur gebührenden Bestrafung zu überliefern.

§. 1612. Mit dem Verbrecher zugleich müssen dem Gerichte die vorbeschriebenen Vermerke zugestellt werden. (§. 1607-1609.)

§. 1613. Wenn bei einer vorgefallenen Meuterei der Schiffer einen oder etliche unter den Schiffsleuten als die Rädelsführer angiebt; und seine Angabe mit wahrscheinlichen Gründen unterstützt: so soll, falls die Wahrheit nicht anders ausgemittelt werden kann, und der Schiffer überhaupt die Eigenschaften eines glaubwürdigen Zeugen hat, die Aussage desselben für einen vollen Beweis gelten.

§. 1614. Doch kann, auf den Grund eines solchen Beweises, immer nur eine geringere, als Zehnjährige Vestungs- oder Zuchthausstrafe, erkannt werden.

§. 1615. Alles Schiffsvolk ist schuldig, dem Schiffer zur Bestrafung eines ungehorsamen Schiffsmannes, so wie zur Verhaftnehmung eines jeden Verbrechers im Schiffe, hülfreiche Hand zu leisten.

§. 1616. Wer sich dessen weigert, soll der ganzen Heuer verlustig sein, und noch ausserdem, nach den Grundsätzen von der Theilnehmung an dem Verbrechen Anderer, bestraft werden.

Rechte und Pflichten des Schiffsvolkes nach vollendeter Reise.

§. 1617. Nach geendigter Reise darf das Schiffsvolk nicht eher abgehen, als bis die Waaren ausgeladen, die Segel abgenommen, das Schiff an Ort und Stelle gebracht, auch wasserfest gemacht worden.

§. 1618. Verzögert der Schiffer die Losung zur Ungebühr: so muss er dem Volke die Kost, und das am Losungsorte gewöhnliche Wartegeld entrichten.

§. 1619. Eben dazu ist er verpflichtet, wenn die Zahlung der rückständigen Heuer von ihm verzögert wird.

IV. Verhältniss zwischen den Schiffern und den Befrachtern.

§. 1620. Wer ein ganzes Schiff befrachtet, muss mit dem Schiffer eine Charte Partie, oder schriftlichen Contract errichten.

§. 1621. Darin müssen alle wegen der Befrachtung getroffene Abreden genau und bestimmt enthalten sein.

§. 1622. Wird das Schiff nach Lasten, Packen oder Fässern Stückweise beladen, und der Schiffer hat die Fracht mit den Befrachtern unmittelbar geschlossen: so muss er ebenfalls einen schriftlichen Contract darüber mit jedem von ihnen errichten.

§. 1623. Ist die Fracht durch einen Mäkler geschlossen worden: so muss dieser die Bedingungen in sein Journal eintragen, und daraus ein Attest oder sogenanntes Manifest ertheilen.

§. 1624. Die Charte Partie, oder das Manifest muss, ausser dem Namen des Schiffers und des Befrachters, hauptsächlich enthalten: die Beschreibung des Schiffes nach seiner Benennung und Grösse; die Zeit und den Ort der Ladung und Losung; ein genaues Verzeichniss der geladenen Güter; die bedungenen Fracht-, Liege- und Ungelder.

§. 1625. Nach diesen schriftlichen Verabredungen müssen die Verhältnisse zwischen den Schiffern und den Befrachtern vorzüglich beurtheilt werden.

§. 1626. Ist wegen der Einladungs- oder Ausladungskosten nichts verabredet: so muss der Befrachter die Waaren an Bord liefern, oder von da abholen lassen; der Schiffer aber das Gut durch seine Leute vom Bord bis in den Schiffsraum, oder von diesem bis an den Bord bringen lassen. Was bei der Ladung zu beobachten.

§. 1627. Soll die Waare frei ins Schiff geliefert werden: so bezahlt der Befrachter auch das Arbeitslohn, um die Waare in den Schiffsraum zu bringen.

§. 1628. Hat ein Schiffer Ladung angenommen, ohne schriftlichen Contract oder Manifest darüber zu errichten: so muss er mit dem niedrigsten zur Zeit der Ladung gestandenen Frachtlohne sich begnügen.

§. 1629. Hat aber Jemand ohne des Schiffers Vorwissen Waaren an Bord gebracht: so kann der Schiffer dieselben, auf des Einladers Gefahr und Kosten, wieder ans Land setzen; oder wenn er sie zum Transport behält, davon die höchste am Losungsorte übliche Fracht für die Rheder einfordern.

§. 1630. Ist in dem schriftlichen Contracte eine gewisse Zeit bestimmt, binnen welcher die Ladung erfolgen solle: so müssen beide Theile dieselbe genau einhalten.

§. 1631. Ist dergleichen Zeit nicht ausdrücklich bestimmt: so muss der Befrachter das Gut, auf des Schiffers Verlangen, spätestens am Dritten Tage an Bord, oder wenn es so bedungen worden, in das Schiff liefern.

§. 1632. Der Befrachter ist ferner schuldig, das Gut, nach seiner verschiedenen Beschaffenheit, in Fässern, Packen, Kisten oder sonst, zu der bestimmten Reise gehörig zu verwahren.

§. 1633. Findet der Schiffer dabei einen Mangel: so muss er selbigen den Befrachtern sogleich anzeigen, und die Waaren nicht eher einladen, bis der Erinnerung abgeholfen worden.

§. 1634. Hat er die Waaren eingeladen: so ist die Vermuthung gegen ihn, dass selbige gehörig verpackt und verwahrt gewesen sind.

§. 1635. Sobald mit der Ladung wirklich der Anfang gemacht worden, muss ein Schiff von Funfzig Lasten und darunter, bei ermangelnder anderer Verabredung, binnen Acht Tagen; und Eins von Funfzig bis Hundert Lasten binnen Vierzehn Tagen völlig zugeladen sein.

§. 1636. Ist das Schiff über Hundert Lasten gross: so werden auf jede Funfzig Lasten Acht Tage zum Laden gerechnet.

§. 1637. Unter Lasten werden hier Commerzlasten, so wie sie am Orte der Ladung gebräuchlich sind, verstanden.

§. 1638. Hinderungen, welche Wind und Wetter im Laden verursachen, dürfen weder vom Schiffer, noch von den Befrachtern vertreten werden.

Was Rechtens sei, wenn die Ladung nicht zu rechter Zeit angewiesen wird.

§. 1639. Wird binnen der contract- oder gesetzmässigen Zeit dem Schiffer die Ladung nicht angewiesen; so muss er Protest aufnehmen lassen.

§. 1640. Von diesem Zeitpunkte an ist der Befrachter schuldig, dem Schiffer alle Versäumnisskosten zu erstatten.

§. 1641. Es macht keinen Unterschied, wenn gleich die Ausfuhre der zum Einladen bestimmten Waaren verboten, oder der Befrachter sonst durch einen Zufall verhindert sein sollte, die versprochene Ladung anzuweisen.

§. 1642. Kann hiernächst der Schiffer andere Ladung erhalten: so muss der erste Befrachter, ausser den Versäumnisskosten, auch den etwa durch die niedere Fracht entstandenen Verlust dem Schiffer ersetzen.

§. 1643. Hat der Befrachter das ganze Schiff bedungen, aber gar keine Ladung angewiesen; und der Schiffer kann innerhalb Vierzehn Tagen von Zeit des eingelegten Protestes keine andere Ladung erhalten: so muss ihm der Befrachter die Hälfte der versprochenen Fracht entrichten.

§. 1644. Hat der Befrachter nur einen Theil der Ladung angewiesen; und der Schiffer das Fehlende binnen Vierzehn Tagen von Andern nicht erhalten können: so muss die ganze versprochene Fracht bezahlt werden.

§. 1645. Ist jedoch bei Schliessung der Fracht bedungen worden, dass der Schiffer, gegen Entrichtung eines gewissen Warte- oder Liegegeldes, auch nach Verfliessung der in der Charte-Partie, oder nach §. 1635. und 1636. bestimmten Ladungszeit, liegen bleiben, und die Einlieferung der Ladung abwarten solle: so ist er schuldig, so lange zu liegen, bis entweder der Befrachter die fehlende Ladung angewiesen hat, oder die dazu vom Richter zu bestimmende Frist verlaufen ist. (Th. 1. Tit. 5. §. 234.)

§. 1646.

§. 1646. Hat der Schiffer aufs Stück angelegt, und einer oder etliche der Befrachter bleiben mit Anweisung der versprochenen Ladung zurück: so ist der Schiffer, nach aufgenommenem Proteste, länger zu warten, und darüber günstigen Wind und Witterung zu versäumen, weder befugt noch schuldig.

§. 1647. Vielmehr muss ihm, wenn er die ausgebliebene Ladung nicht noch vor dem wirklichen Auslaufen erhalten kann, die ganze bedungene Fracht vergütet werden.

Wenn der Schiffer vor beendigter Ladung krank wird, oder stirbt.

§. 1648. Die Krankheit oder das Absterben des Schiffers, während der Ladung, ändert in dem Verhältnisse der Rheder und Befrachter nichts, sondern es ist die Sache der Rheder oder deren Bevollmächtigten, auf diesen Fall, wegen Führung des Schiffes die nöthige Veranstaltung bald möglichst zu treffen.

Wenn die Expedition rückgängig wird.

§. 1649. Wird das Schiff auf eine oder die andere Art, durch Veranlassung des Schiffers, oder der Rheder, verhindert, die bedungene Reise zu thun: so müssen letztere den Befrachtern allen daraus entstehenden Schaden vergüten.

§. 1650. Verunglückt das Schiff, ehe mit Eingebung der Güter der Anfang gemacht worden: so hören alle wechselseitige Verbindlichkeiten zwischen dem Schiffer und den Befrachtern auf.

§. 1651. Ein Gleiches findet Statt, wenn die verdungenen Güter vor dem Anfange der Einladung verunglücken; es wäre denn, dass der Befrachter andere Waaren statt der verlornen einschiffen wollte.

§. 1652. Will der Befrachter die eingeladenen Güter ganz oder zum Theil wieder zurück nehmen: so findet eben das Statt, was auf den Fall verordnet ist, wenn die Ladung ganz oder zum Theil nicht geliefert werden kann. (§. 1643. sqq.)

§. 1653. Erhält in solchem Falle der Schiffer andere Ladung: so kann er von dem ersten Befrachter noch insbesondere ein billiges Arbeitslohn für das Aus- und Einladen fordern.

§. 1654. Wollte Jemand aus dem Schiffe, welches von mehrern Befrachtern beladen ist, sein eingegebenes Gut wieder herausnehmen: so muss er, ausser der vorstehenden Abfindung des Schiffers, auch den Mitbefrachtern für allen durch die Versäumniss, oder sonst, erwachsenden Nachtheil haften, und auf Erfordern annehmliche Sicherheit deshalb leisten.

§. 1655. Auch darf der Schiffer, wenn die Connoissemente bereits ausgefertigt sind, die Zurücknahme der eingeladenen Güter weder ganz, noch zum Theil, eher gestatten, als bis alle Exemplare der Connoissemente herbeigeschafft und kassirt worden.

§. 1656. Hat er dieser Vorschrift zuwider gehandelt: so haftet er jedem dritten redlichen Inhaber eines solchen Connoissements eben so, als wenn die eingeladenen Güter nicht wären zurück gegeben worden.

Wenn die Waaren auf ein anderes Schiff verdungen, oder

§. 1657. Hat der Schiffer das ihm überlieferte Gut, ohne des Befrachters Einwilligung, am Ladungsorte auf ein anderes Schiff geladen: so muss er allen Schaden, welcher den Waaren, auf diesem andern Schiffe zustösst, so weit als selbiger den Befrachter trifft, vertreten.

§. 1658. Von dieser Vertretung wird er nur alsdann frei, wenn sein Schiff auf der bestimmten Reise ganz verloren geht.

zurückgelassen worden.

§. 1659. Hat der Schiffer aus Mangel an Raum, oder sonst durch seine Schuld, einen Theil des verdungenen Guts zurück gelassen: so kann der Befrachter entweder sein Gut zur eigenen Disposition zurücknehmen; oder selbiges auf Gefahr und Kosten des Schiffers nachsenden.

§. 1660. Nimmt der Befrachter sein Gut zur eigenen Disposition zurück: so werden dadurch die Verbindlichkeiten zwischen ihm und dem Schiffer, in Ansehung dieses Theils der Ladung, aufgehoben.

§. 1661. Will der Befrachter sein Gut nicht zur eigenen Disposition zurücknehmen: so muss er binnen Vier und zwanzig Stunden, nach erhaltener Nachricht, Protest einlegen, und zugleich die nöthigen Vorkehrungen treffen, um die Waaren vor Schaden möglichst zu sichern.

§. 1662. Meldet sich nach aufgenommenem Proteste Niemand, dem der Schiffer die Nachsendung der zurückgebliebenen Waaren aufgetragen hat: so muss der Befrachter selbige, so wie auch die anderweitige Versicherung, auf des Schiffers Kosten, nach Möglichkeit besorgen.

§. 1663. Nach der Ankunft am Losungsplatze muss der Schiffer die Versäumnisskosten, höhere Fracht, und den Ausfall am Preise wegen späterer Ankunft der Waaren, desgleichen die Kosten wegen veränderter Assecuranz, Ristorno u. s. w. ersetzen.

§. 1664. Von diesem Ersatze wird er nur alsdann frei, wenn das von ihm selbst geführte Schiff auf derselben Reise verloren geht; jedoch muss er die Kosten wegen der veränderten Assecuranz in jedem Falle tragen.

§. 1665. Wird ein Schiffer durch Sturm, oder sonst ohne seine Schuld, genöthigt, vor eingenommener vollen Ladung in See zu gehen: so kann der Eigenthümer der zurückgelassenen Güter keine Schadloshaltung fordern, sondern die bedungene Fracht wird alsdann nur verhältnissmässig vermindert.

§. 1666. Auf das Verdeck darf der Schiffer, ohne des Befrachters ausdrückliche Einwilligung, keine Waaren legen, noch an die Seiten des Schiffes anhängen lassen.

§. 1667. Ueber die geladenen Waaren oder Stückgüter muss der Schiffer eine richtige Rolle, mit deutlicher Verzeichnung der Anzahl, ingleichen der Nummern und Merkzeichen von allen und

jeden Packen, Kasten, Fässern und dergleichen Stücken verfertigen, und im Schiffe aufbehalten.

§. 1668. Nach geendigter Ladung muss jedem Befrachter ein Empfangschein, oder sogenanntes Connoissement, unter des Schiffers Unterschrift zugestellt werden. Pflichten des Schiffers nach geendigter Ladung. Connoissement.

§. 1669. Darin müssen die Waaren und deren Qualität, mit ihren Zeichen und Nummern; der Ort ihrer Bestimmung; der Name des Befrachters und Empfängers; die bedungene Fracht; auch ob und was darauf schon bezahlt worden, ausgedrückt sein.

§. 1670. Von jedem Connoissement muss der Schiffer Drei Exemplare, und wenn der Befrachter es verlangt, auch das Vierte unterzeichnen; zugleich aber dahin sehen, dass sie völlig gleichlautend sind; und dass in jedem die Zahl der ausgefertigten Exemplare bemerkt werde.

§. 1671. Hat der Schiffer diese Vorsicht unterlassen: so bleibt er für den Schaden, welcher daraus in der Folge einem dritten redlichen Inhaber des Connoissements, oder auch dem Versicherer entsteht, verantwortlich.

§. 1672. Die Anzahl der Collis soll in den Connoissements mit Buchstaben geschrieben, und die leer gebliebenen Plätze sollen durchstrichen werden.

§. 1673. Das Eine besonders zu bezeichnende Exemplar behält der Schiffer, die übrigen sind dem Befrachter zum Gebrauche zuzustellen.

§. 1674. Werden diese Exemplare nachher nicht gleichlautend befunden: so beweist dass dem Schiffer zugestellte Exemplar so lange wider ihn, bis die Richtigkeit der Abweichung von einem der übrigen Exemplare auf andere Art dargethan worden; zu seinem Vortheile aber nur in so weit, als es mit den andern unstreitig richtigen Exemplaren völlig übereinstimmt.

§. 1675. Sobald der Schiffer seine Abfertigung erhalten hat, muss er mit dem ersten günstigen Winde in See gehen.

§. 1676. Unterlässt er dieses: so muss er den Befrachtern für allen aus seiner Nachlässigkeit entstandenen Schaden haften.

§. 1677. Wird vor dem Auslaufen des Schiffs der Handel mit dem Bestimmungsplatze vom Landesherrn verboten: so hören alle gegenseitige Verbindlichkeiten zwischen dem Schiffer und den Befrachtern auf. Was Rechtens sei, wenn die Reise rückgängig, oder

§. 1678. Die Befrachter sind in diesem Falle nur die Kosten des Ein- und Ausladens zu erstatten schuldig.

§. 1679. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Hafen, nach welchem das Schiff bestimmt war, gesperrt; oder die Fahrt dahin durch einen erst nach Schliessung des Frachtcontracts ausgebrochenen Krieg unsicher gemacht, oder die im Hafen befindlichen Schiffe zum Landesherrlichen Dienste in Beschlag genommen worden.

§. 1680. Ferner alsdann, wenn das Schiff, wegen widrigen Windes und erlittener Beschädigungen, genöthigt wird, zurück zu laufen, und die ganze Ladung gelost werden muss, um das Schiff auszubessern.

§. 1681. Wird hingegen die Antretung der Reise durch dergleichen oder irgend einen andern Zufall, ohne Zuthun des Schiffers oder der Befrachter, nur verzögert, so bleibt der zwischen ihnen errichtete Contract bei Kräften, und kein Theil kann wegen eines solchen Verzugs von dem andern Entschädigung fordern.

§. 1682. Entsteht der Aufenthalt dadurch, weil ein Theil der Ladung, wegen verbotener Ausfuhr, oder aus andern Ursachen, wider Willen des Befrachters herausgenommen werden muss: so ist dieser schuldig, den Schiffer nach §. 1646. sqq. schadlos zu halten, zugleich aber auch den übrigen Mitbefrachtern nach Vorschrift §. 1654. gerecht zu werden.

§. 1683. Wenn durch einen nach Schliessung des Frachtcontracts ausgebrochenen Krieg ein Theil der Ladung unfrei geworden ist: so hat auch jeder der Mitbefrachter das Recht, die Herausnahme und Zurücklassung derselben zu verlangen.

§. 1684. Der Anfang und das Ende eines Krieges ist nach Vorschrift §. 1966. 1967. zu beurtheilen.

§. 1685. Der Schiffer muss auch in diesen Fällen die Vorschrift des §. 1645. beobachten.

wenn dieselbe abgebrochen wird.

§. 1686. Ist das Schiff schon auf der Reise begriffen, und die Handlung oder Fahrt nach dem Bestimmungsplatze wird durch dergleichen Zufall ganz unterbrochen: so muss der Schiffer in den nächsten sichern Hafen einlaufen, und den Rhedern, oder dem nächsten Correspondenten derselben, so wie auch den Befrachtern, davon schleunige Nachricht geben.

§. 1687. Dies muss besonders geschehen, wenn, wegen eines während der Reise ausgebrochenen Kriegs, das Schiff oder die Ladung, oder ein Theil der letztern unfrei wird; also, dass bei Fortsetzung der Reise nach dem Bestimmungsorte, Gefahr des Aufbringens zu besorgen ist.

§. 1688. Ist nur ein Theil der Ladung unfrei geworden: so muss der Schiffer selbigen auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers losen; diesen, so wie den im Connoissement benannten Empfänger, davon benachrichtigen, und mit der übrigen Ladung die Reise fortsetzen.

§. 1689. Ist das Schiff unfrei geworden; die Ladung aber ganz oder zum Theil frei geblieben: so finden die folgenden Vorschriften §. 1696. 1697. Anwendung.

§. 1690. Ist die ganze Ladung unfrei geworden: so muss der Schiffer die weiteren Verfügungen der Befrachter oder ihres Correspondenten abwarten, und in der Zwischenzeit für die Erhaltung der Waaren sorgen.

§. 1691. Wird er alsdann zurückberufen, oder ihm ein anderer Losungsplatz bestimmt: so muss die Fracht, nach Verhältniss der bedungenen, gegen die wirklich zurückgelegte Reise, billigmässig erhöhet oder heruntergesetzt werden.

§. 1692. Wird die Reise durch einen unterweges, aus Schuld des Schiffers, auf das Schiff gelegten obrigkeitlichen Beschlag verzögert, oder ganz verhindert: so ist der Schiffer den Befrachtern zum Ersatz des aus dieser Versäumniss entstandenen Schadens verhaftet. Wenn ihre Vollendung verzögert wird.

§. 1693. Auch steht den Befrachtern in diesem Falle frei, die Ladung auf Gefahr und Kosten des Schiffers losen, und durch ein anderes Schiff an den Bestimmungsort bringen zu lassen.

§. 1694. Ist dergleichen Aufenthalt durch die Schuld des einen oder andern der Befrachter entstanden: so muss dieser dem Schiffer, ausser der bedungenen Fracht, alle Versäumnisskosten ersetzen; und den übrigen Mitbefrachtern nach Vorschrift §. 1654. gerecht werden.

§. 1695. Ist das Schiff von der Obrigkeit, ohne Schuld des Schiffers und der Befrachter, in Beschlag genommen oder aufgehalten worden: so müssen beide Theile die Befreiung abwarten; ohne dass einer von dem andern deshalb Entschädigung fordern kann.

§. 1696. Sollten jedoch in diesem Falle die Waaren im Schiffe leicht verderben, oder Schaden leiden können: so steht den Befrachtern frei, dieselben auf ihre Kosten losen, und durch ein anderes Schiff an den Bestimmungsort bringen zu lassen.

§. 1697. Alsdann sind sie nur schuldig, den Schiffer nach Verhältniss der zurückgelegten Reise zu befriedigen.

§. 1698. Ist das Schiff schon bei dem Auslaufen nicht in gehörigem Stande gewesen; und die Fortsetzung der Reise muss wegen erforderlicher Ausbesserung eine geraume Zeit hindurch unterbrochen, oder gar eingestellt werden: so wird der Schiffer seiner ganzen Fracht verlustig; und muss überdies den Befrachtern allen an der Waare, oder sonst, wirklich erlittenen Schaden ersetzen.

§. 1699. Verlangen die Befrachter, dass er auch den Vortheil ersetzen solle, der ihnen dadurch, weil die Waaren an dem Losungsplatze nicht zu rechter Zeit angekommen sind, entgangen ist: so müssen sie sich darauf die bedungene Fracht abrechnen lassen.

§. 1700. Alles Vorstehende (§. 1698. 1699.) gilt auch alsdann, wenn das Schiff erst auf dem Wege durch Schuld des Schiffers schadhaft, und dadurch die Ausbesserung nothwendig geworden ist.

§. 1701. Ist aber der Schade ohne Schuld des Schiffers entstanden: so kann der Befrachter wegen des Aufenthaltes keine Vergütung fordern.

§. 1702. Will alsdann der Befrachter die Ausbesserung nicht abwarten; und seine Waaren auf ein anderes Schiff bringen lassen: so muss er die Fracht nach Verhältniss der zurückgelegten Reise bezahlen.

§. 1703. Kann das Schiff gar nicht, oder erst in einer so langen Zeit ausgebessert werden, dass darüber die zur Schiffahrt bequeme Witterung verstreichen, oder die Ladung verderben würde: so muss der Schiffer, wenn Gefahr beim Verzuge ist, die Ladung, auf Kosten der Befrachter, durch ein anderes Schiff nach dem Losungsplatze baldmöglichst befördern.

§. 1704. Kann der Schiffer keine Gelegenheit zu solcher Nachsendung finden: so muss er die Waaren an dem Orte, wo er gelandet ist, in sichere Gewahrsam bringen, und den Befrachtern davon Nachricht geben.

§. 1705. In beiden Fällen, (§. 1703. 1704.) muss der Schiffer mit der nach Verhältniss der zurückgelegten gegen die bedungene Reise ihm gebührenden Fracht sich begnügen.

§. 1706. Eben dies (§. 1703. sqq.) findet Statt, wenn ein Theil der Ladung, nach der in der Charte Partie angegebenen Beschaffenheit, während des durch die Ausbesserung des Schiffes entstehenden Aufenthaltes verderben könnte.

Aufsicht des Schiffers über die Waaren.

§. 1707. Während der Reise muss der Schiffer nicht nur dahin sehen, dass der Steuer- und Oberbootsmann die nach §. 1600. ihnen obliegende Aufsicht über die geladenen Waaren gehörig führen; sondern auch selbst Sorge tragen, die Waaren in gutem Stande zu erhalten.

§. 1708. Zu diesem Behufe muss er auch, wenn sich Güter im Schiffe befinden, die durch das Anfressen und Zernagen der Mäuse oder Ratten Schaden leiden können, eine hinreichende Zahl von Katzen an Bord nehmen und unterhalten.

§. 1709. Wenn er an flüssigen Gütern Leckage bemerkt, muss er das weitere Lecken zu verhindern; auch andere verderbliche Sachen durch Oeffnung der Lucken, durch Umstechen u. s. w. vor Schaden zu verwahren suchen.

Wenn der Schiffer Waaren verkaufen muss.

§. 1710. Muss der Schiffer, während der Reise, einen Theil der geladenen Waaren zu seinen, oder des Schiffsvolks, oder des Schiffes Bedürfnissen, aus Noth verwenden oder veräussern: so ist er den Befrachtern, nach deren Wahl, entweder das erhaltene Kaufgeld, oder den zur Zeit seiner Ankunft am Losungsorte gangbaren mittleren Preis zu ersetzen schuldig.

§. 1711. Dagegen kommt ihm aber auch die volle Fracht für dergleichen Güter oder Waaren zu.

§. 1712. Hat der Schiffer, ohne unverschuldete Noth, Waaren an einem andern, als dem Bestimmungsorte, gelandet: so kann der Befrachter die Bezahlung des Mittelpreises am Losungsorte,

zu der Zeit, da das Schiff daselbst nach dem gewöhnlichen Laufe angelangt sein würde, fordern.

§. 1713. Dagegen muss er die Waaren dem Schiffer überlassen, und demselben die volle Fracht vergüten.

§. 1714. Will er dieses nicht: so steht ihm frei, dem Schiffer noch eine angemessene Frist zu setzen, binnen welcher er die Waaren, auf eigene Gefahr und Kosten, an den Ort ihrer Bestimmung schaffen solle.

§. 1715. Wird dies von dem Schiffer nicht bewerkstelligt: so muss derselbe für allen erweislichen Schaden und entgangenen Vortheil haften: wovon ihm aber die volle Fracht gut gerechnet wird.

Pflichten des Schiffers nach seiner Ankunft am Bestimmungsorte.

§. 1716. Sobald der Schiffer an den Ort seiner Bestimmung gelangt ist, muss er die Waaren, nach der in der Charte Partie und in dem Connoissement enthaltenen Anweisung, abliefern; jedoch dabei, wegen Aushändigung aller Exemplare der unterzeichneten Connoissemente, die Vorschrift des §. 1655. genau beobachten.

§. 1717. Die Ablieferung und Empfangnehmung muss, wenn Wind und Wetter es nicht verhindern, binnen der in dem Frachtcontracte verabredeten Zeit geschehen.

§. 1718. Ist keine Frist verabredet: so findet bei dem Loosen eben das Statt, was wegen des Einladens oben verordnet ist. (§. 1635. 1636.)

§. 1719. Wird die Empfangnehmung der Waaren verweigert oder verzögert: so muss der Schiffer deshalb Protest einlegen; den Befrachter davon unverzüglich benachrichtigen: und das Gut auf dessen Gefahr und Kosten in sichere Verwahrung bringen lassen.

§. 1720. Dazu ist er auch befugt und verpflichtet, wenn alle Exemplare der Connoissemente nicht herbei geschafft, und deshalb keine hinreichende Sicherheit bestellt worden.

§. 1721. Von solchem Gute kann der Schiffer so viel gerichtlich verkaufen lassen, als zu seiner Befriedigung wegen Fracht, Zoll, und anderer Auslagen erforderlich ist.

Rechte des Schiffers wegen der Fracht.

§. 1722. Die Zahlung der Fracht ist der Schiffer, sogleich nach Ablieferung sämmtlicher Waaren, von dem im Connoissement bestimmten Empfänger derselben zu fordern berechtigt.

§. 1723. Hat er gegen den Empfänger erheblichen Verdacht, dass dieser die Fracht nicht werde bezahlen können oder wollen: so ist er befugt, von der Waare so viel zurück zu behalten, als zu seiner Deckung nöthig ist.

§. 1724. Bleibt der Empfänger, nach schon erfolgter Ablieferung, mit Bezahlung der Fracht zurück: so kann der Schiffer von den gelieferten Waaren so viel, als zu seiner Befriedigung erforderlich ist, in gerichtlichen Beschlag nehmen lassen.

§. 1725. Von dieser Befugniss kann er auch gegen den dritten Besitzer der Waaren, binnen Sechs Tagen nach der, dem ersten Empfänger geschehenen Ablieferung, Gebrauch machen.

§. 1726. Hat jedoch der dritte Besitzer die Waaren dem ersten Empfänger baar bezahlt, ehe er von des Schiffers Anspruche Wissenschaft bekommen: so kann sich der Schiffer nur an den ersten Empfänger halten.

§. 1727. Für Güter, welche auf der Reise, oder vor der Ablieferung verloren gegangen sind, kann der Schiffer nur in so weit die Fracht fordern, als der Werth solcher Güter durch die grosse Havereyrechnung vergütet wird.

§. 1728. Hat sich jedoch der Verlust durch einen Unglücksfall in der Zeit ereignet, da der Empfänger mit Uebernehmung der Waaren säumig gewesen ist: so muss derselbe die Fracht bezahlen.

§. 1729. Einen Theil der Ladung für die Fracht an Zahlungsstatt anzunehmen, ist der Schiffer nicht schuldig.

§. 1730. Werden aber bei der Losung die Fässer und Behältnisse fliessender und leckender Waaren ganz oder zum Theil ledig befunden: so steht dem Empfänger frei, dieselben dem Schiffer statt der davon zu bezahlenden Fracht zu überlassen.

§. 1731. Darüber muss er sich jedoch erklären, ehe er noch diese Güter in Empfang genommen hat.

Vertretung des Schiffers gegen die Befrachter.

§. 1732. Haben sich während der Reise solche Vorfälle ereignet, woraus zu vermuthen ist, dass irgend ein Theil der Ladung verdorben oder beschädigt sei: so muss der Schiffer diese Vorfälle den Empfängern binnen den ersten Vier und zwanzig Stunden nach seiner Ankunft bekannt machen.

§. 1733. Diese können alsdann darauf antragen, dass der Schade, noch vor der Uebernahme, in Beisein des Schiffers, durch Sachverständige gerichtlich untersucht und gewürdigt werde.

§. 1734. Den ausgemittelten Schaden muss der Schiffer ersetzen, wenn er nicht nachweisen kann, dass selbiger durch innern Verderb der Waare, oder durch einen äussern Zufall entstanden sei, dessen Abwendung er nicht in seiner Gewalt gehabt.

§. 1735. Auf gleiche Art muss der Schiffer auch für gänzlich verlorne Waaren und Güter haften, wenn er einen äussern unvermeidlich gewesenen Zufall, durch welchen der Verlust entstanden sei, nicht nachzuweisen vermag.

§. 1736. Sind dem Schiffer Kisten, Fässer oder Packe, verschlossen oder versiegelt zugestellt worden: so findet die Vorschrift vom Verwahrungsvertrage Anwendung. (Th. 1. Tit. 14. §. 26-34.)

§. 1737. Ist aber die Versiegelung oder Verschliessung in Gegenwart des Schiffers geschehen: nachdem ihm zuvor der Inhalt der Behältnisse vorgezeigt worden: so haben dergleichen

Waaren mit andern, die der Schiffer unverschlossen oder unversiegelt übernommen hat, gleiche Rechte.

§. 1738. Die von dem Schiffer zu leistende Vergütung ist nach den Vorschriften des Ersten Theils Tit. 6. §. 82. sqq. zu bestimmen: nur treten in Absicht der Quantität und des Werths der Waaren, die Vorschriften des folgenden Abschnittes ein.

§. 1739. Ist mit dem Schiffer bei seiner Absendung auch die Rückfracht bedungen worden: so gilt, wegen deren Anweisung und Einnehmung, alles das, was wegen der ersten Ladung festgesetzt ist. (§. 1630. sqq.) Von der Rückladung.

§. 1740. Auch muss in diesem Falle, wenn der Schiffer mit dem ledigen Schiffsraume zurückzugehen genöthigt wird, demselben die volle Rückfracht, nebst den Versäumnisskosten, erstattet werden.

§. 1741. Von dieser Verbindlichkeit der Befrachter macht es keine Ausnahme, wenn das Schiff, nach fruchtloser Abwartung der gesetzmässigen Frist, auf der Rückreise verunglückt.

§. 1742. Kein Schiffer soll, bei nachdrücklicher Strafe, einen Reisenden annehmen, der ihm nicht zuvor die nach jeden Ortes Einrichtung erforderlichen Pässe vorgezeigt hat. V. Verhältnisse zwischen dem Schiffer und den Reisenden.

§. 1743. Ist das Schiff nicht ausdrücklich als ein Postschiff oder Packetboot zum Transport der Reisenden bestimmt: so kann dem Schiffer wider seinen Willen nicht angemuthet werden, Reisende mitzunehmen, die kein Interesse bei der Ladung haben.

§. 1744. Das Verhältniss zwischen Schiffer und Reisenden muss hauptsächlich nach dem unter ihnen errichteten Contracte beurtheilt werden.

§. 1745. Ist kein schriftlicher Contract errichtet worden, die Ueberfahrt aber wirklich geschehen: so muss der Schiffer sich mit einer nach dem Gutachten der Sachverständigen, und dem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Fracht begnügen.

§. 1746. Die Reisenden müssen sich auf das erste Verlangen des Schiffers an Bord begeben, und wenn das Schiff schon segelfertig ist, sich nicht ohne des Schiffers Genehmigung, auch nur auf eine Zeitlang, davon entfernen.

§. 1747. Handeln sie dem zuwider: so kann der Schiffer, ohne auf sie zu warten, in See stechen, und dennoch die Fracht fordern.

§. 1748. Der Regel nach müssen die Reisenden sich selbst beköstigen.

§. 1749. Ist die Kost ohne weitere Bestimmung in die Fracht mit eingedungen: so können Reisende nur die gewöhnliche Kost der Schiffsleute verlangen.

§. 1750. Am Ladungsorte darf kein Schiffer, ohne Vorwissen und Einwilligung der Rheder, Reisende in Kost übernehmen.

§. 1751. Hat er es gethan: so muss er den Rhedern, nach deren Wahl, die den Reisenden gegebene Provision vergüten,

oder ihnen das von denselben ausser der Fracht bezahlte Kostgeld berechnen.

§. 1752. Nimmt der Schiffer auf der Rückreise Passagiere ein: so kann er mit ihnen wegen der Kost Verabredung treffen.

§. 1753. Ist der Vorrath solcher Reisenden, welche sich selbst beköstigen sollen, durch Unglücksfälle, oder unvermuthete Verlängerung der Reise unzureichend geworden: so können sie von dem Schiffer nothdürftigen Lebensunterhalt fordern.

§. 1754. Sie müssen aber die ihnen gereichte Provision, noch ausser der Fracht, nach einer billigen Taxe bezahlen.

§. 1755. Dagegen müssen auch Reisende, wenn auf dem Schiffe Mangel entsteht, dem Schiffe mit ihrem entbehrlichen Vorrathe, gegen billige Bezahlung, zu Hülfe kommen.

§. 1756. Um der Reisenden willen ist der Schiffer seinen Lauf zu unterbrechen, und andere als die verabredeten Hafen anzusegeln, weder schuldig noch befugt.

§. 1757. Es muss daher auch ein krank gewordener Reisender, der ans Land gesetzt sein will, so lange warten, bis sich dazu, ohne Unterbrechung der Reise und Veränderung des Laufes derselben, eine Gelegenheit findet.

§. 1758. Dagegen muss ein mit ansteckender Krankheit befallener Reisender sich, auch wider seinen Willen, an den nächsten bewohnten Ort, wo der Schiffer landet, aussetzen lassen.

§. 1759. Ein Reisender, welcher Krankheits- oder anderer Ursachen wegen, das Schiff noch vor vollendeter Reise verlässt, muss dennoch die ganze bedungene Fracht entrichten, sobald ihm dabei auch nur das geringste Verschulden zur Last fällt.

§. 1760. Hat der Reisende die bei ihm befindlichen Effekten dem Schiffer zur Aufbewahrung überliefert: so hat er in Ansehung derselben mit einem Befrachter gleiche Rechte.

§. 1761. Hat er aber selbige dem Schiffer nicht übergeben, und sie also in eigener Gewahrsam behalten, so haftet der Schiffer nur für einen durch seine oder seiner Leute Schuld entstandenen Verlust und Schaden.

§. 1762. Die Reisenden müssen allen Anweisungen des Schiffers Folge leisten, welche auf Beobachtung guter Ordnung im Schiffe, oder auf Erhaltung des Schiffes und der Ladung abzielen.

§. 1763. In dringenden Nothfällen müssen Reisende, zur Rettung des Schiffes, nach ihren Kräften hülfreiche Hand leisten.

§. 1764. Hat ein Reisender auf dem Schiffe ein Verbrechen begangen: so muss der Schiffer mit ihm eben so verfahren, als wegen eines ein Verbrechen begehenden Schiffmannes vorgeschrieben ist. (§. 1606. sqq.)

§. 1765. Wird während der Reise entdeckt, dass ein Reisender vor der Einschiffung sich eines wirklichen Hochverraths oder Aufruhrs schuldig gemacht habe: so muss ihn der Schiffer in Ver-

haft nehmen, und im nächsten inländischen Hafen den Gerichten ausliefern, oder auf andere sichere Art dahin schaffen.

Zwölfter Abschnitt.

Von Haverey und Seeschäden.

§. 1766. Zwischen einem Schiffe und seiner Ladung besteht eine Gemeinschaft zur Uebertragung der beide zugleich treffenden Gefahr und Kosten. Von der Gemeinschaft zwischen Schiff und Ladung.

§. 1767. Diese Gemeinschaft nimmt, in Ansehung eines jeden Stücks der Waare, ihren Anfang, sobald dasselbe über den Bord des Hauptschiffes gebracht ist.

§. 1768. Wenn, auch während der Reise, geworfenes oder sonst verloren gegangenes Gut von dem Befrachter durch anderes ersetzt, oder von dem Schiffer zur Vollständigkeit der Ladung Waare eingenommen wird: so treten auch diese von Zeit der Einladung in die Havereygemeinschaft.

§. 1769. Wenn während der Reise ein Theil der geladenen Waaren, auf Veranstaltung des Schiffers, in ein kleineres Fahrzeug gebracht, oder gar gelandet werden muss: so wird dadurch die Gemeinschaft nicht unterbrochen.

§. 1770. Dagegen endigt sich die Gemeinschaft, in Ansehung eines jeden geladenen Guts, sobald dasselbe, am Orte seiner Bestimmung, vom Borde des Hauptschiffes gebracht worden.

§. 1771. Wenn Waaren zum Behufe des Ein- und Ausschiffens in kleine Fahrzeuge, als Lichter, Bordings, und dergleichen mehr, geladen werden: so entsteht zwischen diesen Waaren eine Gemeinschaft für die Zwischenzeit, da jede derselben über den Bord des Fahrzeugs ein- und wieder herausgebracht worden.

§. 1772. Zwischen dem Fahrzeuge selbst aber, und den darin geladenen Waaren, ist keine Gemeinschaft vorhanden.

§. 1773. Nur in dem einzigen Falle, wenn zur Rettung eines solchen Fahrzeuges, und der Ladung desselben, ein Theil der letztern geworfen werden muss, ist der Eigenthümer des Fahrzeuges den Verlust mit zu übertragen verbunden.

§. 1774. Die Ungelder und andern Ausgaben, welche zum gemeinen Besten des Schiffs und seiner Ladung verwendet werden müssen, um die Schiffahrt und Reise zu befördern, werden die ordinaire oder kleine Haverey genannt. I. Von der ordinairen oder kleinen Haverey.

§. 1775. Es macht keinen Unterschied, ob dergleichen Ausgaben am Ladungs- oder Losungsplatze, oder auf der Reise vorgefallen sind.

§. 1776. Jedoch müssen die zur kleinen Haverey gehörenden Ausgaben, welche an dem Orte der Ladung geschehen, und da-

selbst berechnet werden können, auch allda wieder bezahlt und abgemacht werden.

§. 1777. Es kann also weder der Schiffer dem Empfänger der Waaren, noch dieser jenem, deshalb in der Regel etwas anschlagen oder abfordern; sondern es werden nur solche Kosten, die sich erweislich nach der Absegelung, oder am Losungsorte ereignet haben, in Rechnung gebracht.

Was dazu gehört.

§. 1778. Zur kleinen Haverey gehören vornehmlich Anker-, Pilotage-, Lootsen-, Grund-, Feuer-, Back-, Prahmen-, Lichter-, Pfahl-, Brücken- und ordinaire Quarantainegelder, und dergleichen mehr.

§. 1779. Ferner die Ausgaben an die Admiralitäten der Ladungs- oder Losungsplätze, und an die Castelle, bei welchen das Schiff vorbei segelt; so wie auch Zölle, welche nicht für das Schiff allein, oder für die Ladung allein entrichtet werden; desgleichen die Kosten der Convoyen und Seynbriefe.

§. 1780. Ferner die Aufeisungskosten eines eingefrornen Schiffes, wenn selbige zu Bergung des Schiffs und der Güter verwendet worden, und nur Einen Thaler oder weniger auf die Last betragen.

Wie solche von den Interessenten zu tragen.

§. 1781. Wie die kleine Haverey von den Interessenten zu tragen sei, ist hauptsächlich nach der zwischen ihnen darüber getroffenen Abrede zu beurtheilen.

§. 1782. Wenn keine Abrede darüber getroffen ist, müssen die Rheder Ein Drittel, und die Empfänger der Waare Zwei Drittel übernehmen.

§. 1783. Der Beitrag der Empfänger wird unter sie nicht nach dem Werthe der Waaren, sondern nach der Zahl der Schiffslasten vertheilt.

§. 1784. Reisende sind, für ihre Person und Reisegeräthschaften, zur kleinen Haverey beizutragen nicht schuldig.

II. Von der extra-ordinairen oder grossen Haverey.

§. 1785. Alles, was bei vorhandener Noth und Gefahr des Schiffes und der Ladung, zur Abwendung oder Verminderung derselben aufgeopfert oder verwendet wird, ist für grosse oder extraordinaire Haverey zu achten.

§. 1786. Es gehören dahin alle Verwendungen an Geld oder Geldeswerth, welche zur Vermeidung oder Minderung einer solchen Gefahr gemacht worden; ingleichen die Beschädigungen, welche zu einem solchen Zwecke am Schiffe oder der Ladung absichtlich verursacht worden, oder eine natürliche Folge der dazu getroffenen Anstalten sind.

§. 1787. Dahin gehöret besonders, wenn ein Schiff bei Sturm oder Seesturz so viel Wasser eingenommen hat, dass Löcher im Verdeck gemacht, oder in die Seiten des Schiffs gehauen, oder sonst der Körper des Schiffs beschädigt werden müssen, um das

Wasser zu den Pumpen zu leiten; ingleichen, wenn dadurch Waaren beschädigt oder verdorben worden.

§. 1788. Ferner, wenn zur Rettung des Schiffes oder Guts, Masten, Segel, Stangen, Takelwerk, Anker, oder andere Schiffsgeräthschaften absichtlich gekappt, geschlitzt, verschlissen, oder sonst beschädigt, oder über Bord geworfen worden; ingleichen, wenn zu solchem Entzwecke das Boot von seiner Befestigung auf dem Verdecke gekappt, und über Bord gesetzt werden muss.

§. 1789. Schäden, welche zwar bei Gelegenheit einer gemeinschaftlichen Gefahr, aber durch blossen Zufall, oder durch Jemandes Schuld entstanden sind, können nicht zur grossen Haverey gerechnet werden.

§. 1790. Bei der Verbindlichkeit zur gemeinsamen Uebertragung wird aber auch vorausgesetzt, dass durch die Verwendung oder Beschädigung der Zweck der Rettung wirklich, ganz oder zum Theil, erreicht worden.

§. 1791. Ein Schiff muss zur grossen Haverey beitragen, wenn dasselbe nach überstandener Gefahr einen Hafen erreicht hat; sollte es auch für untüchtig zum Dienste erklärt werden.

§. 1792. Ist aber nach überstandener Gefahr Schiff und Ladung durch neue Unglücksfälle verloren gegangen: so findet keine Vertheilung Statt, sondern ein Jeder trägt seinen Schaden.

§. 1793. Wird hingegen ein Theil der Ladung geborgen, oder frei gegeben: so müssen dessen Eigenthümer davon zu der bei dem vorigen Unglücksfalle entstandenen grossen Haverey eben so beitragen, als ob der neue Unglücksfall sich nicht ereignet hätte.

§. 1794. Ein Gleiches gilt von den Rhedern, wenn das genommene Schiff wieder frei gegeben, oder ausgelöst wird; ferner, wenn zwar das Schiff durch Wind und Wetter neue Unfälle erlitten hat, jedoch nicht ganz verloren gegangen, sondern davon mehr gerettet ist, als die Bergungskosten betragen.

Von den vorzüglichsten Fällen, welche zur grossen Haverey gehören. a) Seewurf;

§. 1795. Der Seewurf kann nur alsdann geschehen, wenn Sturm, Seenoth, oder feindliche Verfolgung es nothwendig machen, das Schiff zu erleichtern.

§. 1796. Nur ein auf Veranlassung oder Befehl des Schiffers oder dessen, der seine Stelle vertritt, erfolgter Seewurf, kann zur grossen Haverey gezogen werden.

§. 1797. Ehe der Schiffer dazu schreitet, muss er mit den an Bord befindlichen Befrachtern, oder deren Bevollmächtigten, ingleichen mit dem Schiffsvolke Seerath halten.

§. 1798. Leidet die dringende Gefahr dieses nicht: so muss er wenigstens den Steuer-, Hochboots- und Zimmermann mit ihrem Gutachten vernehmen.

§. 1799. Reisende und Befrachter können sich weder der vom Schiffer beschlossenen Werfung widersetzen, noch den Schif-

fer wider seinen Willen zum Seewurfe nöthigen; sondern in jedem Falle nur verlangen, dass darüber Seerath gehalten werde.

§. 1800. Bei der Werfung selbst muss mit den Waaren, die auf dem Verdecke, Ueberlaufe, Back und Schanze liegen, oder an den Seiten des Schiffs angehängt sind, der Anfang gemacht werden.

§. 1801. Ein Gleiches gilt von den Waaren, die in das Boot oder die Schaluppe geladen worden.

§. 1802. Sodann müssen, so viel als möglich, nur Stücke, Fässer, Kasten, oder Packe von Waaren, welche die geringsten am Werthe sind, und das Schiff am meisten beschweren, geworfen werden.

§. 1803. Dagegen sind solche Behältnisse vorzüglich zu schonen, in welchen Edelsteine, Perlen, gemünztes oder ungemünztes Gold oder Silber, oder sonst Kostbarkeiten und Kleinodien sich befinden.

§. 1804. Hat Jemand dergleichen Sachen unter andere Waaren gepackt, und dieses bei der Einschiffung verschwiegen; so muss er den Schaden, der ihm aus der Verheimlichung entstanden ist, allein tragen.

§. 1805. Zeigt er aber dem Schiffer die verschwiegene Beschaffenheit noch in Zeiten an: so muss ein solches Pack mit dem Wurfe verschont werden.

§. 1806. Findet sich hiernächst, dass die Anzeige unrichtig gewesen: so soll eine solche verschonte Waare nach ihrem vierfachen wirklichen Werthe in Havereyrechnung gebracht werden.

§. 1807. Auch Mund- und Kriegesbedürfnisse, Kleider und Geräthschaften des Schiffers, des Schiffsvolks, und der Passagiere kommen, wenn sie geworfen worden, bei der grossen Haverey mit in Anschlag.

§. 1808. Ein Gleiches gilt von Waaren, die das Schiffsvolk für eigene Rechnung mitzunehmen befugt ist.

§. 1809. Auch Waaren und Sachen, die zwar nicht geworfen, aber durch die bei Gelegenheit des Wurfs getroffenen Anstalten beschädigt, verdorben, oder in eine solche Lage gekommen sind, dass sie von den Wellen weggespült worden, müssen vergütet werden.

§. 1810. Wenn das Schiff zwar in eben der Noth, da der Wurf geschehen ist, durch Wind und Wellen Schaden gelitten hat; dieser Schade jedoch weder absichtlich zu Rettung des Schiffes und der Ladung verursacht worden, noch eine natürliche Folge der dazu getroffenen Anstalten gewesen ist: so können die Rheder in so weit von den Befrachtern keinen Havereybeitrag fordern.

§. 1811. Eben dies findet von der auf solche Art sich ereignenden Beschädigung der geladenen Güter Anwendung.

§. 1812. Wenn zur Erleichterung des Schiffes Waaren in ein kleineres Fahrzeug geladen, und daselbst verdorben, oder verloren worden: so gehört dieser Schade zur grossen Haverey.

§. 1813. Ist der Schade durch Untauglichkeit des kleineren Fahrzeuges geschehen: so können sich die übrigen Interessenten, wegen ihres Havereybeitrages, an den Eigenthümer desselben halten.

§. 1814. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Schade aus Verwahrlosung oder Untreue der Mannschaft des kleineren Fahrzeuges entstanden ist.

§. 1815. Der Schiffer des Hauptschiffes ist nur alsdann verhaftet, wenn er ein untaugliches Fahrzeug ohne Noth gewählt hat.

§. 1816. Hat von der in ein kleineres Fahrzeug während der Reise geladenen Waare, zur Rettung desselben und seiner Ladung, etwas geworfen werden müssen: so wird dieser Schade von dem Bording, und seiner übrigen Ladung, als grosse Haverey getragen; und was die Bordingsladung dazu beiträgt, wird alsdann vom Hauptschiffe und dessen übriger ganzen Ladung vergütet.

§. 1817. Sobald ein Seewurf nach Vorschrift des §. 1795. geschehen ist, muss die Vergütung als grosse Haverey ohne Widerrede Statt finden.

§. 1818. Mit dem Vorwande, dass bei dem Wurfe selbst, oder bei der Auswahl der zu werfenden Sachen, übereilt oder sonst vorschriftswidrig verfahren worden, kann sich kein Interessent gegen den Beitrag schützen; sondern nur den Regress an den Schiffer, oder andern Urheber des Schadens nehmen.

§. 1819. Hat jedoch der Schiffer das Schiff überladen, und muss zu dessen Erleichterung die auf dem Verdecke liegenden Güter werfen, so können die Eigenthümer dieser letztern sich nur an den Schiffer halten; und es findet die Vergütung als grosse Haverey nicht Statt.

§. 1820. Hat der Schiffer, um die Ladung zu retten, das Schiff absichtlich zum Stranden gebracht: so gehört der dabei am Schiffe und der Ladung entstandene Schade, nebst allen dadurch verursachten Kosten, zur grossen Haverey. b) vorsätzliche Strandung;

§. 1821. Erhellet aus den Umständen klar, dass die Strandung bloss in der Absicht geschehen ist, um das Leben oder die Freiheit der Equipage zu retten: so wird der entstandene Schade selbst alsdann, wenn die ganze Ladung gerettet worden, nur für partikulaire Haverey geachtet. (§. 1900. sqq.)

§. 1822. Ist ein Schiff durch Zufall auf den Grund oder auf eine Klippe gerathen; und wird durch das Abbringen beschädigt: so muss die Vergütung als grosse Haverey geschehen. c) Erleichterung des auf eine Klippe oder Sandbank gerathenen Schiffes;

§. 1823. Dahin gehören auch die bei solcher Gelegenheit der Ladung zugefügten Beschädigungen; die Aus- und Einladungskosten; ingleichen die Kosten, wodurch das Schiff befreiet worden.

§. 1824. Wird ein Schiffer, um Strand und Klippen zu vermeiden, genöthigt, das Schiff zur gemeinschaftlichen Erhaltung d) Prangen;

zu prangen: so ist der dadurch am Schiffe und dessen Geräthschaften entstandene Schade ebenfalls als grosse Haverey zu vergüten.

e) Einlaufen in einen Nothhafen.

§. 1825. Muss ein Schiff, wegen erhaltenen Lecks, oder anderer Gefahr, in einen Nothhafen einlaufen, so gehören alle Kosten des Ein- und Ausladens, ingleichen der Unterhalt des Schiffsvolks während des Aufenthalts im Nothhafen, so wie die Heuer desselben, in so fern ihr Betrag durch eine solche Verlängerung der Reise vermehrt wird, zur grossen Haverey.

§. 1826. Ein Gleiches gilt von den Aus- so wie von den Einladungskosten, wenn zum Behufe der Ausbesserung des Schiffes, oder sonst aus erheblichen Gründen, die Ladung im Nothhafen geloset wird.

f) Stillliegen wegen Convoy.

§. 1827. Muss ein Schiff auf Convoy warten, oder sonst wegen besorglicher Feindesgefahr, in einem neutralen Hafen eine Zeitlang liegen bleiben: so werden die Heuer und der Unterhalt des Schiffsvolks für diesen Zeitraum, nach näherer Bestimmung §. 1825, als grosse Haverey vergütet.

§. 1828. Es macht keine Ausnahme, wenn gleich zur Zeit des Auslaufens die Gefahr schon bekannt gewesen, und wegen der Convoy nichts verabredet sein sollte.

g) Ranzionirung des Schiffes.

§. 1829. Hat der Schiffer feindlichen Kapern oder Seeräubern, um Schiff und Gut zu retten, gewisse Waaren oder Schiffsgeräthschaften angewiesen oder übergeben: so wird deren Werth als grosse Haverey vergütet.

§. 1830. Ist in Fällen dieser Art ein bedungenes Lösegeld baar bezahlt worden: so muss die Auslage auf gleiche Art erstattet werden.

§. 1831. Haben die Feinde den Schiffer, oder andere am Bord befindliche Personen, als Geisel für das bedungene Lösegeld mitgenommen, so müssen, ausser dem Lösegelde, auch die dadurch den Geiseln verursachten Zehrungs- und andere Kosten, als grosse Haverey ersetzt werden.

§. 1832. Von der Zahlung können die Rheder und Befrachter, in diesem besondern Falle, durch Abtretung ihrer Antheile am Schiffe oder an der Ladung sich nicht befreien.

§. 1833. Sie sind vielmehr selbst alsdann dafür verhaftet, wenn gleich das Schiff oder die Ladung durch nachherige Unglücksfälle verloren gegangen sein sollte.

§. 1834. Wenn auch ein nicht feindlicher Kaper den Schiffer genöthigt hat, ihm Provision, Geräthschaften, oder Waaren, gegen versprochene aber nicht erfolgte Bezahlung zu überlassen: so gehört dieser Verlust zur grossen Haverey.

h) Vertheidigung des Schiffes gegen feindliche Anfälle;

§. 1835. Wird bei der Vertheidigung gegen Kaper oder Seeräuber Schiff oder Gut beschädigt: so geschieht der Ersatz dieses Schadens, nebst der im Gefechte verbrauchten Ammunition, als grosse Haverey.

§. 1836. Sind bei einer solchen Gelegenheit dem Schiffsvolke zur Aufmunterung Belohnungen versprochen oder gegeben worden, so wird eine solche Auslage gleichfalls vergütet.

§. 1837. Eben dahin gehören alle Kosten zur Heilung und bessern Verpflegung der Verwundeten, zum Begräbniss der Getödteten, und zur Abfindung der untauglich gewordenen Schiffsleute.

§. 1838. Auch dasjenige, was den Wittwen und Kindern der Getödteten, oder an ihren Wunden gestorbenen Schiffsleuten gereicht werden muss, ist in Rechnung zu bringen.

§. 1839. Ausser diesen Fällen gehören auch alle ausserordentliche Kosten, welche zur Fortsetzung der Reise verwendet werden müssen, und Einen Thaler, auf die Schiffslast gerechnet, übersteigen, ebenfalls zur grossen Haverey. (§. 1774. sqq.)

i) von ausserordentlichen Kosten überhaupt.

§. 1840. Jeden zur grossen Haverey gehörenden Fall muss der Schiffer, sobald er sich ereignet, und es die Umstände gestatten, in sein Tagebuch umständlich verzeichnen, und den erlittenen Schaden so genau als möglich bemerken.

Wo die Havereyrechnung anzulegen.

§. 1841. Ist der Fall eines Seewurfs vorhanden: so muss der Schiffsschreiber, oder wer sonst seine Stelle vertritt, oder auch der Schiffer oder Steuermann selbst, die vorwaltenden Umstände, die Meinungen der Schiffsleute und Eigenthümer, ingleichen die geworfenen, oder auch durch die Werfung beschädigten Waaren, nach den Packen, Kisten, Tonnen, mit ihren Nummern und Zeichen, genau aufschreiben.

§. 1842. Wenn Zeit und Gefahr dergleichen pünktliche Aufzeichnung nicht erlauben: so soll so viel als möglich bemerkt; der Beweis des übrigen aber durch die eidlichen Aussagen und Angaben der Schiffsleute geführt werden.

§. 1843. In dem ersten Hafen, wo der Schiffer landet, muss er den Havereyfall und entstandenen Schaden den dortigen Seegerichten, oder dem Consul der Nation umständlich anzeigen, und sich darüber ein Attest ausstellen lassen.

§. 1844. Auch muss er den Rhedern und Befrachtern, ingleichen den Correspondenten derselben am Bestimmungsorte, sobald als möglich davon Nachricht geben.

§. 1845. Wenn er am Orte der Bestimmung anlangt, muss er den erlittenen Havereyfall den Gerichten, den Empfängern der Waaren, und den etwa daselbst befindlichen Bevollmächtigten der Rheder, noch vor der Losung anzeigen.

§. 1846. Er muss zugleich den Seegerichten sein Tagebuch vorlegen, und nebst den Vornehmsten des Schiffsvolks den Inhalt desselben, so wie die Wahrheit seiner Angabe, eidlich bestärken.

§. 1847. Bei der Untersuchung des zu vergütenden Schadens müssen zuvörderst diejenigen Sachen abgesondert werden, welche, wenn sie auch bei einem Havereyfalle beschädigt worden, dennoch keine Vergütung erhalten.

Wie der Schade, welcher vergütet werden soll, zu bestimmen.

§. 1848. Dahin gehören vornehmlich die Güter, welche der Schiffer als Ueberfracht eingenommen hat.

§. 1849. Ferner die Waaren, welche auf dem Verdeck, Ueberlauf, Back oder Schanze gelegt, in das Schiffsboot gepackt, oder an die Seiten des Schiffes gehängt worden.

§. 1850. Der Eigenthümer solcher Waaren hat keine Vergütung durch Havereyrechnung zu fordern, wenn gleich diese Art der Unterbringung (§. 1848. 1849.) ohne sein Vorwissen geschehen ist; sondern er kann sich deshalb nur an den Schiffer und das Schiff halten.

§. 1851. Güter wovon gar kein Connoissement vorhanden ist, ingleichen heimlich ins Schiff gebrachte Waaren, erhalten keine Vergütung.

§. 1852. Eben dies findet von solchen Gütern Statt, welche der Eigenthümer, oder dessen Bevollmächtigter, bei entstehender Seegefahr, ohne des Schiffers und Schiffsvolks Einwilligung, wegnehmen und anderswo hinbringen lässt.

§. 1853. Eben so wird auch der Schade am Schiffsboote nicht vergütet, wenn dasselbe nicht auf dem Verdecke befestigt gewesen.

Wie der Betrag des Schadens auszumitteln.

§. 1854. Der Betrag des zu vergütenden Schadens selbst muss entweder durch Vereinigung sämmtlicher Interessenten, oder durch die in den Gesetzen vorgeschriebenen Beweismittel festgesetzt werden.

§. 1855. Schiffsprovisionen, Geräthschaften, oder Andre zur eigentlichen Ladung nicht gehörende Sachen, werden nach dem gemeinen Werthe des Orts, wo sie wieder angeschafft werden müssen, geschätzt; jedoch werden bei Geräthschaften und solchen Sachen, die durch den Gebrauch abgenutzt werden, nur Zwei Drittheile dieses Werths in Rechnung gebracht.

§. 1856. Ist der Körper des Schiffs selbst beschädigt: so müssen die Ausbesserungskosten durch den Anschlag vereideter Sachverständigen festgesetzt werden.

§. 1857. Eben dies gilt, jedoch unter der §. 1855. in Ansehung des Werths gegebenen Bestimmung, wenn Schiffsgeräthschaften nicht verloren, sondern nur beschädigt worden.

§. 1858. Sind Waaren verloren gegangen: so wird bei Bestimmung ihrer Art und Quantität die Charteparti̇e, das Connoissement, die Faktur, oder andere bei der Einschiffung geschehene Declaration, zum Grunde gelegt.

§. 1859. Kann dargethan werden, dass die Angabe bei der Einschiffung zu hoch gewesen sei: so ist nur auf die erwiesene Art und Quantität zu sehen.

§. 1860. Dagegen wird auf die Behauptung des Eigenthümers, dass in dem verlornen Packe, Fasse u. s. w. mehrere oder

bessere Waare gewesen als angegeben worden, keine Rücksicht genommen.

§. 1861. Der Werth verlorner Waaren wird nach dem comptanten Marktpreise am Losungsorte, zur Zeit der Losung angeschlagen.

§. 1862. Davon sind jedoch die kleine Haverey, die Ausladungskosten und andere Ungelder abzuziehen, welche von der Waare, wenn sie wirklich angekommen wäre, hätten entrichtet werden müssen.

§. 1863. Die Fracht hingegen, wenn sie dem Schiffer bezahlt werden muss, kommt nicht in Abzug.

§. 1864. Sind die verlornen Waaren, zur Zeit des Havereyfalls, durch Seesturz oder andern Zufall schon beschädigt gewesen: so werden sie nur nach dem Werthe, den sie bei dem Verluste wirklich noch hatten, vergütet.

§. 1865. Dieser Werth muss auf den Grund der eidlichen Angabe des Schiffers, und seiner Leute, über den Zustand der Waaren zur Zeit des Verlustes, durch das Gutachten der Sachverständigen billig bestimmt werden.

§. 1866. Sind Waaren nicht ganz verloren, sondern nur beschädigt worden: so werden sie auf gemeinschaftliche Kosten öffentlich verkauft, und die daraus gelöseten Gelder dem Eigenthümer zugestellt; ausserdem aber wird demselben der Unterschied mit dem nach §. 1861 — 1863. zu bestimmenden Werthe vergütet.

§. 1867. Ist solchergestalt der Betrag der zu vergütenden grossen Haverey ausgemittelt: so muss derselbe zwischen Schiff und Ladung verhältnissmässig vertheilt werden. Wie der Beitrag zur grossen Haverey festzusetzen.

§. 1868. Zur Bestimmung dieses Verhältnisses muss der Werth des Schiffes nebst Zubehör nach demjenigen Zustande, in dem es aus der See gekommen ist, durch vereidete Sachverständige geschätzt werden. Vom Schiffe.

§. 1869. Die zur Fortsetzung der Reise oder zur Retour bestimmten Mund- und Kriegsprovisionen kommen nicht in Anschlag; wohl aber das durch die zurückgelegte Reise verdiente Frachtgeld, nach Abzug desjenigen, was die Rheder daraus noch zu bezahlen haben, besonders der noch rückständigen Heuer des Schiffers und des Volks, ingleichen des Beitrags zur kleinen Haverey.

§. 1870. Nach dem solchergestalt ausgemittelten Werthe des Schiffs wird dessen Beitrag zur grossen Haverey bestimmt.

§. 1871. In Absicht der Ladung müssen zuvörderst diejenigen Stücke abgesondert werden, welche von dem Beitrage zur grossen Haverey frei sind. Von der Ladung.

§. 1872. Dahin gehören alle Waaren, welche erst nach dem Havereyfalle über den Bord des Hauptschiffes gebracht worden.

§. 1873. Ferner diejenigen, welche zu der Zeit, da sich der Havereyfall ereignet, am Bestimmungsorte schon vom Borde des Hauptschiffes gebracht sind.

§. 1874. Ferner die Heuer und Equipage des Schiffers und Schiffsvolks; so wie auch diejenigen Waaren, welche dasselbe für eigene Rechnung, vermöge der ihm §. 1596. beigelegten Befugniss, mitgenommen hat.

§. 1875. Desgleichen die Kleidungsstücke und Reisebedürfnisse der Passagiere.

§. 1876. Hat bei einem Schiffbruche Jemand die ihm zugehörigen Sachen an sich genommen, und mit eigner Lebensgefahr gerettet: so kann ihm davon kein Beitrag abgefordert werden.

§. 1877. Ein Gleiches gilt von den, durch solche Taucher, welche ein Befrachter für eigne Rechnung gedungen hat, herausgebrachten Waaren.

§. 1878. Ausser vorstehenden müssen alle im Schiffe befindlich gewesene Waaren und Effecten zur grossen Haverey beitragen.

§. 1879. Dieses gilt sowohl von den verloren gegangenen oder beschädigten, und in der Berechnung als grosse Haverey vergüteten, als von den geretteten Waaren.

§. 1880. Selbst geworfene Waaren müssen, auch bei den nachher während der Reise sich ereignenden Unglücksfällen, den Beitrag zur grossen Haverey erlegen.

§. 1881. Die Art und Quantität der geretteten Waaren wird nach Vorschrift des §. 1858. sqq. angenommen.

§. 1882. Kann dargethan werden, dass die Qualität oder Quantität einer Waare zu niedrig angegeben worden: so muss die durch gerichtliche Besichtigung auszumittelnde wahre Beschaffenheit in Anschlag kommen.

§. 1883. Eben dies findet von denjenigen Waaren Statt, worüber keine Connoissemente vorhanden sind.

§. 1884. Auch die Bestimmung des Werths der geretteten Waaren geschieht nach Vorschrift des §. 1861 — 1866.

§. 1885. Wegen der bei einem Seewurf unrichtig angezeigten und verschonten Waaren findet die Vorschrift des §. 1806. Anwendung.

§. 1886. Waaren, deren Werth, während der Reise, durch innern Verderb, oder andere zur grossen Haverey nicht gehörende Unglücksfälle, verringert worden, dürfen nur nach demjenigen Werthe beitragen, den sie zur Zeit der Losung noch wirklich haben.

§. 1887. Effecten, welche keinen gewöhnlichen Marktpreis haben, sind nach ihrem wirklichen Werthe, zur Zeit der Losung, durch vereidete Sachverständige zu schätzen.

§. 1888. Heimlich eingebrachte, ingleichen die in Absicht der Art oder Quantität unrichtig declarirte Waaren, werden nach dem höchsten zur Losungszeit am Losungsorte geltenden Preise berechnet.

§. 1889. Der Empfänger solcher Waaren, von welchen ein Beitrag zur grossen Haverey zu entrichten ist, haftet nach geschehener Andeutung, für den festzusetzenden Beitrag als Selbstschuldner.

§. 1890. Er ist verbunden, längstens binnen Acht Tagen nach der Abladung, den Werth derselben, vorstehenden Grundsätzen gemäss, genau und richtig anzugeben, und auf Erfordern eidlich zu erhärten.

§. 1891. Sind ihm die Waaren zur weitern Spedition überschickt: so muss er sie nicht eher versenden, als bis die vorgeschriebene Angabe des Werths geschehen ist.

§. 1892. Wird die Richtigkeit des angegebenen Werths bezweifelt: so können die übrigen Interessenten, auf Kosten des verlierenden Theils, eine gerichtliche Taxe durch vereidete Sachverständige verlangen.

§. 1893. Wer überführt wird, vorsätzlich, oder aus grobem Versehen, den Werth einer empfangenen Waare zu niedrig angegeben zu haben, soll von dem wirklichen Werthe vierfachen Beitrag entrichten, und die Kosten erstatten.

§. 1894. Wenn solchergestalt die Summe, nach welcher ein jeder Interessent zu dem Havereyschaden beitragen muss, ausgemittelt worden: so geschieht die Vertheilung des Beitrags unter die sämmtlichen Interessenten nach der Societätsregel.

§. 1895. Wer den hiernach auf ihn fallenden Beitrag verweigert, den kann und muss der Schiffer, bei eigner Verhaftung, zu Bestellung hinreichender Sicherheit anhalten, oder die Waaren mit Arrest belegen.

§. 1896. Auch kann der Schiffer auf öffentlichen gerichtlichen Verkauf der Waaren, so viel dazu nöthig ist, antragen.

§. 1897. Das Schiff darf nicht eher aus dem Hafen gelassen werden, als bis die Rheder ihren Beitrag zur Haverey davon entrichtet, oder hinreichende Sicherheit dafür bestellt haben.

§. 1898. Den Vorzug des rückständigen Beitrags zur grossen Haverey bei entstehendem Concurse, bestimmen die Vorschriften des Ersten Theils Tit. 20. §. 326. in Absicht des Schiffes, und die Prozessordnung in Absicht der Waaren.

§. 1899. Werden geworfene, oder sonst verunglückte Güter, nach schon geschlossener Havereyrechnung gerettet: so

muss der nach Abzug der Bergungs- und andern Kosten übrig bleibende Werth den Interessenten, nach Verhältniss ihrer Beiträge wieder zu gute kommen.

III. Von der Particulairhaverey.

§. 1900. Alle übrige nach vorstehenden Grundsätzen weder zur grossen noch zur kleinen Haverey gehörende Schäden und Kosten, welche bei Gelegenheit der Schiffahrt und Reise, das Schiff oder die Ladung treffen, werden für particulaire oder besondere Haverey geachtet; und müssen von dem Eigenthümer der Sache, über welche sie ergangen sind, allein getragen werden.

§. 1901. Wenn also ein Schiff auf den Grund oder auf eine Klippe gerathen ist, und nicht durch das Abbringen selbst beschädigt wird: so gehört die daraus entstandene Beschädigung zur besondern Haverey; die Kosten aber, durch welche das Schiff befreiet wird, sind grosse Haverey.

§. 1902. Wenn ein Schiff, oder dessen Geräthschaften durch Gewalt des Windes verdorben, oder verloren worden: so ist die daraus entstandene Beschädigung ebenfalls besondere Haverey; es wäre denn, dass der Schiffer, um Strand und Klippen zu vermeiden, genöthigt wäre, das Schiff zu prangen. (§. 1824.)

§. 1903. Wenn Kaper oder Seeräuber Schiffsgeräthschaften, Ammunition, oder Lebensmittel vom Schiffe wegnehmen: so trägt das Schiff den Schaden allein.

§. 1904. Eben so trifft, wenn von Kapern oder Seeräubern Waaren aus dem Schiffe entwendet worden, der Verlust die Eigenthümer der Waaren.

§. 1905. Ein Gleiches findet Statt, wenn Waaren bloss durch Sturm oder Seesturz beschädigt, verdorben, oder weggespült worden.

Von Schiffscontrebanden.

§. 1906. Sind in einem neutralen Schiffe verbotene Waaren oder Sachen gefunden worden: so gehört der aus der Confiscation entstehende Schaden nicht zur grossen Haverey.

§. 1907. Welche Waaren und Sachen für verboten zu achten sind, wird unten (§. 2034. sqq.) bestimmt.

§. 1908. Schiffer und Rheder, welche wissentlich, oder aus grobem Verschulden, verbotene Waaren oder Sachen eingenommen haben, sind den übrigen Befrachtern zum Ersatze des dadurch verursachten Schadens verhaftet.

§. 1909. Haben aber die übrigen Befrachter von der verbotenen Qualität Wissenschaft gehabt: so muss, wenn Schiff oder Ladung deshalb aufgebracht worden, ein jeder seinen Schaden allein tragen.

§. 1910. Entsteht Verlust oder Schaden daher, weil ein Schiff nicht mit den gehörigen Pässen, Charteпartie, Connoissements, oder sonst nöthigen Briefschaften versehen ist: so müs-

sen der Schiffer und diejenigen, welchen die Besorgung dieser Erfordernisse obgelegen hat, dafür haften.

§. 1911. Wenn zwei unter Segel sich befindende Schiffe, ohne grobes Verschulden des einen oder des andern Schiffers, auf einander ansegeln, oder stossen; dergestalt, dass ein oder das andere oder beide Schaden leiden: so muss der beiderseitige Verlust oder Schade berechnet, und zusammengeschlagen werden. Von Beschädigung der Schiffe durch An- und Uebersegeln.

§. 1912. Von der ganzen Summe trägt jedes Schiff die Hälfte.

§. 1913. Ist das An- und Uebersegeln von einem der Schiffer vorsätzlich, oder durch grobe Schuld verursacht worden: so muss derselbe seinen Schaden allein tragen, und dem andern Schiffe den ganzen erlittenen Schaden vergüten.

§. 1914. So weit, als der Schade aus dem Vermögen des Schiffers, ingleichen aus dem Schiffe und dessen Frachtgeldern nicht ersetzt wird, ist er als Particularhaverey zu betrachten.

§. 1915. Eben dies findet Statt, wenn das Schiff, welches durch Zufall, oder grobe Schuld des Schiffers, ein anderes auf gedachte Art beschädigt hat, nicht ausgemittelt werden kann.

§. 1916. Wird ein vor Anker liegendes, oder am Lande festgemachtes Schiff von einem segelnden Schiffe beschädigt, so muss des letztern Schiffer allen verursachten Schaden erstatten; er könnte denn nachweisen, dass er durch einen ganz unvermeidlichen Zufall zum An- oder Uebersegeln genöthigt worden; in welchem Falle die Vorschrift §. 1911. 1912. Anwendung findet.

§. 1917. Hat in diesem Falle der festliegende Schiffer der Gefahr ausweichen können, und es vorsätzlich, oder aus grober Schuld unterlassen: so ist derselbe zum Schadensersatze nach §. 1913. verhaftet.

§. 1918. Liegen zwei oder mehrere Schiffe vor Anker, und kommen einander gefährlicher Weise zu nahe: so muss der voranliegende Schiffer, auf des andern Zuruf, den Anker lichten und ablegen. Antreiben und Stossen.

§. 1919. Ein Gleiches muss geschehen, wenn die Schiffe in Gefahr stehen, durch Ablaufen des Wassers auf den Grund zu gerathen.

§. 1920. Hat der voranliegende Schiffer diese Vorschriften vorsätzlich oder aus grober Schuld unbefolgt gelassen: so muss er den ganzen dadurch veranlassten Schaden ersetzen.

§. 1921. Leidet der Schiffer, welcher ausweichen soll, bei dem Versuche dazu, ohne sein grobes Verschulden, selbst Schaden: so kann er von dem Zurufenden Vergütung fordern.

§. 1922. Ist der Zurufende, bei dem Ausweichen, ohne grobes Verschulden des andern beschädigt worden: so bleibt der Ausweichende von der Verantwortung frei.

§. 1923. Werden zwei festliegende Schiffe durch Gewalt der Wellen, oder des Windes, dergestalt zusammengestossen, dass eines oder beide gequetscht, gedrückt, oder sonst beschädigt worden: so finden die Vorschriften §. 1911. Anwendung.

§. 1924. Eben das gilt, wenn zwei festliegende Schiffe zu einer Zeit loskommen, an einander treiben, und dadurch bei einem oder beiden Schaden entsteht.

§. 1925. Ist aber ein vor Anker liegendes Schiff wegen Untauglichkeit seiner Taue, oder sonst durch grobes Verschulden des Schiffers, los und treibend geworden: so muss der Schiffer allen an den festliegenden Schiffen verursachten Schaden erstatten.

§. 1926. Ist hingegen ein Schiff ohne grobes Verschulden des Schiffers los und treibend geworden: so muss der Schade des Anstossens, nach den Vorschriften §. 1911., gemeinschaftlich getragen werden.

§. 1927. Hat der antreibende Schiffer dem festliegenden zugerufen, den Tau schiessen zu lassen, und letzterer hat es nicht gethan, da es doch die Umstände gestattet hätten: so ist ersterer zur Entschädigung nicht verbunden.

§. 1928. Sind in den §. 1911. 1916. 1921. 1922. 1923. 1926. beschriebenen Fällen auch die geladenen Waaren zu Schaden gekommen: so kann der daran erlittene Verlust bei der Schadensberechnung nicht mit in Anschlag kommen, sondern wird als particulaire Haverey betrachtet.

§. 1929. Fällt nach obigen Grundsätzen die Vergütung einem der Schiffer zur Last, so müssen, bei seinem Unvermögen, dessen Rheder, so weit ihre Schiffsparten reichen, den Ausfall vertreten.

§. 1930. Sind beide Schiffer an dem einander zugefügten Schaden schuld: so findet die Vorschrift des Ersten Theils, Tit. 6. §. 22. Statt.

§, 1931. Ein solcher durch An- oder Uebersegeln, Antreiben und Stossen entstandener Unglücksfall, wenn er im Hafen geschehen ist, muss binnen Acht und vierzig Stunden nach dem Ereignisse, bei Verlust des Rechts, den gehörigen Gerichten angezeigt werden.

§. 1932. Geschieht der Unglücksfall auf der See: so muss von jedem Schiffer die Vorschrift des §. 1840. sqq. beobachtet werden.

§. 1933. Bei Stromschiffen finden gleiche Grundsätze Statt.

Dreizehnter Abschnitt.

Von Versicherungen.

§. 1934. Bei einer Versicherung oder Assecuranz übernimmt der Versicherer, gegen Erhaltung einer gewissen Abgabe oder

Prämie

Prämie, die Vergütung des aus einer bestimmten Gefahr die versicherte Sache treffenden Schadens.

§. 1935. Ist keine Prämie bedungen worden: so wird das Geschäft nicht als eine Assecuranz, sondern als eine Schenkung betrachtet. (Th. 1. Tit. 11. §. 1089. sqq.)

§. 1936. Mäkler und Schiffsklarirer sollen weder Schiffe, noch Schiffsparten, noch Kaufmannsgüter und Waaren, bei Vermeidung der §. 1328. bestimmten Strafe, auf eigene Rechnung versichern lassen.

§. 1937. Schiffer und Schiffsleute dürfen über ihre Heuer oder Lohn keine Versicherung nehmen; bei Verlust des Rechts und der Prämie, deren doppelter Betrag von dem Versicherer zur Strafe an die Casse der Seearmen erlegt werden soll.

§. 1938. Versicherungen ertheilen, setzt nothwendig die Befugniss voraus, einen lästigen Vertrag zu schliessen. (Th. 1. Tit. 5. §. 11.)

§. 1939. Mäkler, Schiffsklarirer und Abrechner; öffentlich bestellte Dispacheurs, Schadentaxatoren, und richterliche Personen in Assecuranzstreitigkeiten; Vorsteher und Bediente der Bank; Vorsteher und Bediente der Assecuranzcompagnie; Officianten, sowohl bei Landesherrlichen, als andern öffentlichen Cassen; ingleichen Zoll- und Accisebedienten, dürfen für eigene Rechnung, weder unmittelbar noch mittelbar, Versicherungen ertheilen.

§. 1940. Wird diesem Verbote zuwider gehandelt: so ist der Vertrag nichtig; die bedungene Prämie fällt dem Fiskus anheim; und der unbefugte Versicherer soll seines Amts entsetzt werden.

§. 1941. Hat in solchem Falle der Versicherte, ohne sein Verschulden, die dem Versicherer entgegen stehende Eigenschaft nicht gewusst: so haftet ihm letzterer zur Entschädigung.

§. 1942. Wer den Auftrag hat, für einen Dritten Versicherung zu suchen, darf dieselbe ohne besondere Genehmigung des Auftragenden nicht selbst übernehmen; widrigenfalls er die Prämie herausgeben muss, und für die übernommene Gefahr nichts destoweniger verhaftet ist.

§. 1943. Einem Jeden steht frei, Versicherungen da zu nehmen, wo er es am rathsamsten findet.

§. 1944. Die Rechte einer zu Versicherungen besonders privilegirten Gesellschaft sind aus dem ihr ertheilten Privilegio zu beurtheilen.

§. 1945. Wer für fremde Rechnung Versicherung nimmt, muss dazu mit Vollmacht oder Auftrag versehen sein; widrigenfalls die Versicherung ungültig, und die bedungene Prämie verfallen ist.

§. 1946. Jedoch können Handlungsfaktore und Disponenten, auch ohne besondere Vollmacht, für Rechnung ihres Principals Versicherung nehmen.

§. 1947. Soll ihnen diese Befugnisss nicht zustehen: so muss eine solche Einschränkung gehörig bekannt gemacht sein. (§. 503. sqq.)

§. 1948. Wer für fremde Rechnung ohne Specialvollmacht zeichnet, haftet nur für seine Person.

§. 1949. Eben dies findet auch von Handlungsfaktoren und Disponenten Statt, wenn sie nicht durch Specialvollmacht, oder ein für allemal in ihrer Prokura, dazu legitimirt sind.

§. 1950. So wie jeder ohne Vollmacht im Namen eines Andern geschlossene Vertrag, durch desselben nachher hinzukommende Genehmigung, zu Kräften gelangt: so findet ein Gleiches auch bei dem Versicherungsvertrage Statt.

§. 1951. Einer stillschweigenden Genehmigung ist gleich zu achten, wenn derjenige, in dessen Namen die Versicherung genommen oder ertheilt worden, nach davon erlangter Wissenschaft, binnen der im Ersten Theil, Tit. 5. §. 95. sqq. bestimmten Fristen, keinen gerichtlichen Protest dagegen einlegt.

Gegenstände der Versicherungen.

§. 1952. Ueber alles, was der Gegenstand eines rechtsgültigen Vertrages sein kann, können auch Versicherungen geschlossen werden. (Th. I. Tit. 5. §. 39. sqq.)

§. 1953. Jede künftige Gefahr, die nicht mit verbotenen Handlungen verknüpft ist, kann der Versicherer übernehmen.

§. 1954. Ist eine Versicherung über die Gefahr bei verbotenen Handlungen geschlossen: so muss jeder Theil die gezeichnete Summe zur Strafe erlegen.

§. 1955. Sind Waaren und Güter, welche wider die Landesgesetze aus-, ein-, oder durchgeführt werden sollen, versichert: so ist der Versicherte aller Vortheile aus dem Vertrage verlustig, und der Fiskus tritt an seine Stelle.

§. 1956. Hat der Versicherer wissentlich auf solche Waare gezeichnet: so wird er als Theilnehmer bestraft, und die Prämie verfällt dem Fiskus.

§. 1957. Ist die Versicherung nur zum Theil auf dergleichen Waaren gerichtet: so besteht sie in Ansehung der unverbotenen.

§. 1958. Werden jedoch diese mit der verbotenen zugleich confiscirt, oder zur Bezahlung der verwirkten Strafe verwendet: so ist der Versicherer zur Vergütung nicht schuldig.

§. 1959. In Kriegszeiten darf kein Unterthan auf Kriegsbedürfnisse, die feindlichen Unterthanen gehören, oder ihnen sonst zugewendet werden sollen, Versicherung geben. (§. 2034. sqq.)

§. 1960. Ein Gleiches gilt von Lebensmitteln aller Art die in feindliche Magazine, für feindliche Armeen und Festungen gehören, oder dahin geliefert werden sollen.

§. 1961. Ingleichen von allen Waaren und Sachen, worüber der Handel mit feindlichen Unterthanen während des Kriegs verboten ist.

§. 1962. Hat Jemand, diesen Vorschriften zuwider, auf solche Sachen Versicherung gegeben: so ist der Vertrag ungültig.

§. 1963. Hat er es wissentlich gethan: s muss er die gezeichnete Summe dem Fiskus zur Strafe bezahlen.

§. 1964. Ist aber dem Versicherer die verbotene Qualität der Waare nicht bekannt gewesen: so ist er nur die erhaltene Prämie an den Fiskus herauszugeben schuldig.

§. 1965. Die Strafe des Versicherten ist nach Vorschrift des Criminalrechts zu bestimmen.

§. 1966. Der Anfang eines Kriegs wird von der Zeit an gerechnet, da die Land- oder Seemacht sich zu Kriegsoperationen gegen den Feind in Bewegung setzt.

§. 1967. Nur mit Bekanntmachung der geschlossenen Friedenspräliminarien wird ein Krieg für beendigt geachtet.

§. 1968. Jedermann kann sein eigenes Leben versichern lassen.

§. 1969. Auf einen durch Verbrechen verwirkten Verlust des Lebens kann jedoch eine solche Versicherung weder gegeben, noch gedeutet werden.

§. 1970. Hat aber Jemand das Leben eines Dritten versichern lassen: so haftet der Versicherer für jeden auch von dem Dritten selbst verschuldeten Verlust des Lebens; wenn nicht das Gegentheil festgesetzt worden.

§. 1971. Aeltern, Kinder, Ehegatten, oder Verlobte, können für eigene Rechnung das Leben ihrer Kinder, Aeltern, des andern Ehegatten oder Verlobten, versichern lassen.

§. 1972. Unter Kindern werden eheliche Descendenten in absteigender Linie überhaupt verstanden. (Th. 1. Tit. 1. §. 40. 41.)

§. 1973. Ausser diesen kann Niemand, zu seinem eigenen Vortheile, auf das Leben eines Dritten, ohne dessen gerichtliche Einwilligung, Versicherung nehmen.

§. 1974. Ist dies dennoch geschehen: so muss Jeder, sowohl der Versicherer, als der Versicherte, die gezeichnete Summe, zum Besten der Armen, als Strafe erlegen.

§. 1975. Auch die Freiheit eines Menschen kann gegen See- und Türkengefahr, barbarische Seeräubereien, feindliche Aufbringung, oder Gefangenschaft versichert werden.

§. 1976. Wird auf solche Art die Freiheit eines Dritten versichert: so ist dessen Einwilligung dazu nicht nöthig.

§. 1977. Versicherungen der Freiheit auf andere Arten des Verlustes sind ungültig, wenn der Dritte, dessen Freiheit versichert worden, nicht seine Einwilligung dazu gerichtlich ertheilt hat.

§. 1978. Bei erfolgter Einwilligung aber findet die Vorschrift des §. 1970. Statt.

§. 1979. Derjenige, welcher die Loskaufung eines von Feinden oder Seeräubern gefangenen übernommen hat, kann sich das Lösegeld nebst den Kosten wieder versichern lassen.

§. 1980. Ein Bodmereygeber kann, auf den Betrag seines Capitals, nebst kaufmännischen Zinsen davon, und der Assecuranzprämie, Versicherung nehmen.

§. 1981. Auch auf das den Schiffsleuten gegebene Handgeld, und die vorausbezahlte Heuer, kann von dem Rheder Versicherung genommen werden.

§. 1982. Eben dies findet von Frachtgeldern Statt.

Wie weit Versicherungen genommen und gegeben werden können.

§. 1983. Durch Versicherungen muss der Versicherte sich nur gegen Schaden decken, nicht aber Bereicherung dadurch suchen.

§. 1984. Niemand darf eine Sache höher versichern lassen, als bis zum gemeinen Werthe derselben, zur Zeit des geschlossenen Vertrages. (Th. 1. Tit. 11. §. 111.)

§. 1985. Bei Versicherung auf das Casco eines Schiffes, werden in dessen Würdigung alle Unkosten der Ausrhedung und Ausrüstung, die Provision; die vorausbezahlte Volksheuer: und die Assecuranzprämie mit- und eingerechnet; und der Werth des Schiffes wird so bestimmt, wie er zur Zeit der Absegelung wirklich gewesen ist.

§. 1986. Werden aber die Frachtgelder besonders versichert: so darf die Versicherung des Casco nur bis zu demjenigen Werthe, welchen das Schiff, nebst Geräthe, ohne die Ausrüstungskosten, beim Abgange gehabt hat, geschlossen werden.

§. 1987. Versicherungen auf Waaren sollen den Einkaufspreis nicht übersteigen.

§. 1988. Jedoch kann der Versicherte alle Zölle, Abgaben und Unkosten zuschlagen, die er darauf bis zu der Zeit, da sie wirklich an Bord gebracht, oder sonst abgesendet sind, hat verwenden müssen.

§. 1989. Auch die Versicherungsprämie selbst kann er mit in Anschlag bringen.

§. 1990. Eine Versicherung auf Frachtgelder darf den Betrag der durch Connoissemente oder Charte-Partie festgesetzten Fracht, und der kleinen Haverey, nicht übersteigen.

§. 1991. Versicherungen auf gehofften oder sogenannten imaginairen Gewinn sind nur in so weit gültig, als sie ausdrücklich darauf geschlossen, und zugleich der Gegenstand, von welchem der Gewinn erwartet wird, bestimmt angegeben worden.

§. 1992. Versicherungen auf das Bestehen, Steigen und Fallen der Waarenpreise sind nur den Kaufleuten erlaubt.

§. 1993. Es muss jedoch dadurch keine dem gemeinen Wesen nachtheilige Preissteigerung beabsichtiget werden.

§. 1994. Liegt diese zum Grunde: so ist der Vertrag ungültig: die Prämie verfällt dem Fiskus; und die Contrahenten müssen nach Vorschrift des Criminalrechts bestraft werden.

§. 1995. Versicherungen auf Interesse oder Nichtinteresse sind auf keine höhere Summe gültig, als das in der Police angezeigte Interesse wirklich beträgt.

§. 1996. Wird von dem Versicherten nachgewiesen, dass das wirkliche Interesse weniger, als die bezeichnete Summe betrage: so findet verhältnissmässig das Ristorno Statt.

§. 1997. Dagegen darf, auch bei dieser Art von Versicherungen, ein Mehreres, als die gezeichnete Summe, von dem Versicherer niemals vertreten werden.

§. 1998. In so weit Schiffe oder Güter bereits verbodmet sind, sollen sie von dem Bodmereynehmer, bei Verlust der bedungenen Prämie, und Nichtigkeit des Vertrages, nicht versichert werden.

§. 1999. Diejenige Summe aber, welche an dem vollen Werthe fehlt, so wie auch die Art der Gefahr, welche der Bodmereygeber nicht übernommen hat, kann besonders versichert werden.

Verbot mehrerer Versicherungen über den vollen Werth eines und eben desselben Gegenstandes.

§. 2000. Niemand soll über einen und eben denselben Gegenstand, auf dessen nach §. 1984. sqq. zu bestimmenden Werth, mehrere Versicherungen nehmen.

§. 2001. Wer Versicherung sucht, muss gewissenhaft anzeigen: ob und in welcher Art er bereits an einem andern Orte Versicherung genommen, oder zu deren Schliessung Ordre ertheilet habe.

§. 2002. Wer bei einer solchen Anzeige eine vorsätzliche Unrichtigkeit zum Schaden des Versicherers, oder eines Dritten begeht, soll, ausser dem Verluste seines Rechts aus den beiden oder mehrern Versicherungen, als ein Betrüger gestraft werden.

§. 2003. Ist die Anzeige aus grobem oder mässigem Versehen unterlassen worden: so bleibt nur die älteste Versicherung bei Kräften, und es muss nichtsdestoweniger die bei der jüngern Versicherung bedungene Prämie bezahlt werden.

§. 2004. Das Datum der geschehenen Zeichnung bestimmt, welcher Contract der ältere sei, wenn auch die Police ein anderes Datum enthalten sollte.

§. 2005. Diese Vorschrift findet in der Regel auch alsdann Anwendung, wenn die eine Versicherung von dem Principale selbst, und die andere von dem Faktor geschlossen worden.

§. 2006. Hat aber Jemand einem Correspondenten Ordre ertheilt, Versicherung für ihn zu nehmen, und nachher sich selbst darüber Versicherung ertheilen lassen: so wird auf das Datum der gegebenen Ordre gesehen. (Th. 1. Tit. 13. §. 88.)

§. 2007. Hat ein Correspondent ohne Ordre Versicherung für Jemand angenommen; dieser aber, weil es ihm unbekannt ge-

wesen, einen solchen Vertrag ebenfalls geschlossen: so wird diejenige, welche zuletzt gezeichnet worden, ristornirt.

§. 2008. Ist in vorstehenden Fällen, §. 2003. sqq., durch den ältern Contract eine Summe versichert, die den vollen nach §. 1984. sqq. zu bestimmenden Werth der Sache noch nicht erreicht: so gilt der zweite auf das an diesem vollen Werthe noch fehlende Quantum; und in Ansehung des Ueberrestes findet die Rückforderung der Prämie nur in dem Falle des §. 2007. Statt.

§. 2009. Ist ein Gegenstand nur auf eine gewisse bestimmte Zeit versichert: so kann derselbe, wegen Verlustes und Schadens, welche sich vor dem Eintritte dieser Zeit, oder nach deren Ablauf ereignen, anderweitig versichert werden.

§. 2010. Wenn eine Sache nur bis zu einem gewissen Orte versichert worden: so ist die fernere Versicherung derselben von diesem bis zu einem andern Orte zulässig.

§. 2011. Es ist auch erlaubt, über die Zahlungsfähigkeit seines Versicherers Versicherung zu nehmen.

§. 2012. Wird über das Vermögen des Versicherers vor beendigter Gefahr Concurs eröffnet: so steht dem Versicherten frei, anderweitige Versicherung zu nehmen.

§. 2013. Alsdann kann er die Prämie von dem ersten Versicherer ohne Abzug zurückfordern, wenn gleich die bei der anderweitigen Versicherung bedungene Prämie geringer sein sollte.

§. 2014. Er muss aber, bei Vermeidung der §. 2004. bestimmten Strafe, sogleich, als er die anderweitige Versicherung sucht, oder dazu Ordre giebt, den Curator der Masse des ersten Versicherers davon benachrichtigen.

§. 2015. Will er bei dem Vertrage bleiben: so kann er, wenn der Versicherer Rückversicherung genommen hatte, gegen Erstattung der dafür bezahlten Prämie und Kosten, verlangen, dass ihm alle Rechte gegen den Rückversicherer abgetreten werden.

Von der Rückversicherung.

§. 2016. Der Versicherer kann sich die gezeichnete Summe, ganz oder zum Theil, von einem Andern wieder versichern lassen.

§. 2017. Er muss aber ausser den §. 2014. sqq. vorgeschriebenen Pflichten, bei Verlust seines Rechts, ausdrücklich anzeigen, dass er eine Rückversicherung verlange.

§. 2018. Die Rückversicherung kann auf das ganze versicherte Quantum, mit Einrechnung der Prämie für die Assecuranz, genommen werden.

§. 2019. Zwischen demjenigen, welcher die Rückversicherung nimmt, und seinem Versicherer, finden eben die Verhältnisse Statt, als zwischen denjenigen, welche die erste Versicherung geschlossen haben.

§. 2020. Die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem ersten Versicherer und Versicherten, werden durch die Rückversicherung in nichts geändert.

§. 2021. Eben so wenig ändert sich das Verhältniss des ersten Versicherers gegen seinen Rückversicherer, wenn jener, ohne Genehmigung des letztern, sich mit seinem Versicherten über das bei entstandenem Unglücksfalle zu vergütende Quantum vergleicht.

§. 2022. Ist aber dem ersten Versicherer von der liquiden Vergütigungssumme etwas erlassen: so kommt dieses auch dem Rückversicherer zu statten.

§. 2023. Wird über des ersten Versicherers Vermögen Concurs eröffnet: so muss der Rückversicherer nichtsdestoweniger an dessen Creditmasse eben so die volle Vergütung bezahlen, als ob kein Concurs entstanden wäre.

Pflichten der Contrahenten vor und bei Schliessung des Vertrages.

§. 2024. Bei Schliessung des Versicherungsvertrages sind beide Theile zu besonderer Treue, Redlichkeit und Aufrichtigkeit verpflichtet; und es finden die Vorschriften des ersten Th., Tit. 11. §. 539. sqq. Anwendung.

§. 2025. Hat der Versicherer, vor Schliessung des Contracts, gewisse oder wahrscheinliche Nachricht, dass die Sache bereits in Sicherheit, oder die Gefahr, für welche die Versicherung ertheilt werden soll, schon ganz überstanden sei, erhalten, und dieselbe dem Versicherten verschwiegen: so muss er die ganze Prämie zurückgeben, und den doppelten Betrag derselben zur Strafe erlegen.

§. 2026. Verschweigt der Versicherte Umstände, welche nach dem vernünftigen Ermessen der Sachkundigen, auf den Entschluss des Versicherers, sich in den Vertrag einzulassen, hätten Einfluss haben können: so ist die Assecuranz unverbindlich, und die Prämie verfallen.

§. 2027. Dagegen soll dem Versicherten die Entschuldigung, dass die erhaltene und verschwiegene Nachricht noch unzuverlässig oder zweifelhaft gewesen sei, nicht zu statten kommen.

§. 2028. Kann er überführt werden, vor Schliessung des Contracts, von einem die Sache betreffenden Unglücksfalle sichere Nachricht gehabt zu haben: so soll er noch ausserdem als Betrüger gestraft werden.

§. 2029. Wird die Versicherung durch einen Bevollmächtigten genommen: so muss der Versicherte dessen Fehler als seine eigenen vertreten.

§. 2030. Soll ein Schiff versichert werden: so muss der Versicherte, bei Vermeidung der §. 2026. festgesetzten Strafe, die Bauart, Grösse, und den gegenwärtigen Zustand desselben, nach seiner besten Wissenschaft angeben; auch anzeigen: ob es von anderem als eichnem Holze erbauet sei; die wievielste Reise es thue; und ob es mit den erforderlichen Dokumenten versehen sei.

§. 2031. Der Versicherte muss ferner, bei gleicher Strafe, dafür sorgen, dass das Schiff zu der vorhabenden Reise in tüchtigen Stand gesetzt, und gehörig ausgerüstet werde.

§. 2032. Ist das Schiff ein genommenes oder Prisenschiff, so muss er, bei gleicher Strafe, dem Versicherer eröffnen, ob es schon auf einer freien Rhede, oder in einem freien Hafen gewesen ist.

§. 2033. Soll eine Cascoversicherung zu Kriegeszeiten geschlossen werden: so muss der Versicherte getreulich angeben: ob auf dem Schiffe Waaren oder Sachen befindlich sind, welche für verboten geachtet werden, oder von den kriegführenden Mächten dafür erklärt worden.

§. 2034. Verbotene Waaren sind grobes Geschütz und die dazu gehörende Ammunition, Granaten, Bajonette, Flinten, Karabiner, Pistolen, Kugeln, Flintensteine, Lunten, Pulver, Salpeter, Schwefel, Piken, Säbel, Degen, Sättel, Hauptgestelle, Zelte, und was sonst durch besondere Verträge zwischen den verschiedenen Nationen einzunehmen verboten ist.

§. 2035. Von Sachen dieser Art darf in der Regel kein Kauffarteischiff in Kriegszeiten mehr einnehmen, als zur eigenen Bedürfniss erfordert wird.

§. 2036. Masten, Schiffholz, Taue, Segeltuch, Hanf, Pech, Korn, und andere Materialien, die in Kriegesbedürfnisse verwandelt werden können, ingleichen Pferde, gehören nicht unter die verbotenen Güter.

§. 2037. Land- oder Seeoffiziere und Soldaten der kriegführenden Mächte sollen von neutralen Schiffen nicht an Bord genommen werden.

§. 2038. Von dem Schiffsvolke darf höchstens nur der Dritte Theil zu einer der kriegführenden Nationen gehören.

§. 2039. Jede Ladung eines neutralen Schiffes, die in einen belagerten, blockirten, oder nahe eingeschlossenen Hafen gebracht werden soll, ist für verbotenes Gut zu achten.

§. 2040. In wie fern ein Platz oder Hafen für eingeschlossen zu achten sei, ist nach Vorschrift des Ersten Theils, Tit. 9. §. 219. zu beurtheilen.

§. 2041. Hat der Versicherte von dergleichen Contrebandewaaren etwas verschwiegen: so ist der Vertrag, in so weit, als aus dieser Qualität der Waaren ein Schade entsteht, für den Versicherer unverbindlich, und der Versicherte muss gleichwohl die Prämie bezahlen.

§. 2042. Eben so muss, bei Waarenversicherungen, zu Kriegeszeiten genau angezeigt werden: ob unter dem versicherten Gute, oder sonst auf dem Schiffe, dergleichen verbotene Stücke befindlich sind.

§. 2043. Der Versicherte muss ferner anzeigen: ob das Schiff mit oder ohne Bedeckung und Convoy gehe; auch wo es darunter kommen, oder dazu stossen solle.

§. 2044. Ist die Anzeige unterblieben: so haftet der Versicherer nicht, wenn das Schiff auf der Reise zur Convoy genommen wird.

§. 2045. Soll ein bereits abgesegeltes Schiff, oder dessen Ladung, versichert werden: so muss der Versicherte den Ort und die Zeit der Absegelung, so wie den Ort der Bestimmung, so weit ihm diese Umstände bekannt sind, treulich anzeigen; auch alle ihm davon zugekommene Nachrichten und Zeitungen vollständig mittheilen.

§. 2046. Sollen Waaren gegen Seegefahr versichert werden; und es befinden sich solche darunter, die leicht dem Verderben ausgesetzt sind: so müssen dieselben nach ihrer Beschaffenheit und Quantität genau angegeben werden.

§. 2047. Für verderbliche Waaren sind zu achten, Getreide und alle Sämereien; alle Salze, als Zucker, Syrup, Vitriol, Alaun, Pot- und Weidasche; frische, getrocknete, und eingemachte Früchte und Kräuter; Blumenzwiebeln und Wurzeln; alle getrocknete Gallerte, vornehmlich Leim und Lakritzensaft; alle Arten von Gummi; Rosinen, Wein, Oehl, Flachs, Hanf, Käse, Wolle, getrocknete Fische, Heringe, Pelzwerk, ungetheertes Tauwerk und Kabelgarn, künstliche Instrumente, Papier und Bücher.

§. 2048. Sind dergleichen Waaren nur unter dem allgemeinen Namen von Kaufmannsgütern, Schiffsladung, u. d. m. mit begriffen worden: so ist der Versicherer einen aus der verderblichen Qualität entstehenden Schaden zu vergüten nicht verbunden.

§. 2049. Ein Gleiches gilt, wenn Sklaven oder lebendige Thiere nicht angegeben, sondern nur unter allgemeinen Ausdrücken mit in die Versicherung gezogen worden.

§. 2050. Bei Versicherungen über das Leben eines Menschen muss vorzüglich dessen Alter, Gesundheitszustand, und Gewerbe angezeigt werden.

§. 2051. Soll Jemandes Freiheit versichert werden: so ist besonders die genaue Anzeige darüber nothwendig, ob er in einer für seine Person gefährlichen Unternehmung begriffen sei, oder dergleichen vorhabe.

§. 2052. Wer die Fracht von Salz, oder anderen dem Schmelzen unterworfenen lose ins Schiff geladenen Waaren versichern lässt, muss ausdrücklich anzeigen: ob die Fracht für das eingenommene, oder für das auszuliefernde Maass festgesetzt sei: widrigenfalls das Letztere angenommen, und nur darnach die Vergütung geleistet wird.

§. 2053. Werden Waaren, Mobilien und Effekten gegen Feuersgefahr versichert: so muss der Versicherte die Qualität dieser Sachen getreulich anzeigen.

§. 2054. Sind Schiesspulver, Schwefel, Salpeter, Heu, Stroh, ungedroschenes Getreide, Tabacksblätter, Hanf, Flachs, Heede,

getheertes Tauwerk, Pech, Theer, Talch, Terpentinöhl und Thran darunter befindlich: so müssen sie, bei Verlust des Rechts und der Prämie, ausdrücklich benannt werden.

§. 2055. Gold, Silber, Gold- und Silbergeschirr, Juwelen, Porzellain, Emaille, Spiegel, Gläser, Gemälde, Kupferstiche, Cabinette von Antiquitäten, Naturalien, oder Kunstsachen, Zeichnungen, Banknoten, Pfandbriefe, Wechsel- oder andere Schuldverschreibungen, Contracte oder Schriften, Handlungsbücher und Rechnungen, ingleichen Moventien (Th. 1. Tit. 2. §. 17.) sind nicht für versichert zu achten, wenn sie nicht ausdrücklich genannt, und die Versicherung darauf mit gerichtet worden.

§. 2056. Ferner muss derjenige, welcher Versicherung gegen Feuersgefahr sucht, gewissenhaft angeben: ob die Sachen in feuerfesten Gebäuden aufbewahrt werden, und ob sie gefährliche Nachbarschaft haben.

§. 2057. Feuerfeste Gebäude sind solche, welche von allen Seiten massive Mauern und Schornsteine haben.

§. 2058. Ein Gebäude, welches ganz oder zum Theil mit einer leicht brennbaren Materie, als Schindeln, Brettern, Stroh, Rohr, Schilf u. d. m. gedeckt ist, kann für feuerfest nicht geachtet werden.

§. 2059. Für gefährliche Nachbarschaft wird gehalten, wenn im Gebäude selbst, oder in einem der drei nächsten Häuser, welche das versicherte Gebäude umgeben, gefährliche Gewerbe getrieben werden.

§. 2060. Ferner, wenn in einem dieser Gebäude feuerfangende Sachen in grösserer Quantität, als zum gewöhnlichen Wirthschaftsgebrauche erforderlich ist, aufbewahrt sind.

§. 2061. Desgleichen, wenn eins der drei nächsten Gebäude, welche das Haus, worin sich die versicherten Sachen befinden, umgeben, mit leicht brennbaren Materien ganz oder zum Theil gedeckt ist. (§. 2058.)

§. 2062. Gefährliche Gewerbe sind Pulvermühlen, Stückgiessereien, Vitriol- und Salmiakfabriken, Zuckersiedereien, chemische Laboratoria, Apotheken, Goldschmiede, Kupferschmiede, Gelbgiesser, Grobschmiede, Destillateurs, Brauer, Brandweinbrenner, Bäcker, Färber, Seifensieder, Lichtgiesser und Töpfer.

§. 2063. Als leicht feuerfangende Sachen werden die im §. 2054. genannten betrachtet.

Form des Contracts.

§. 2064. Jeder Versicherungsvertrag, welcher zwischen Königlichen Unterthanen, oder in hiesigen Landen zwischen Königlichen Unterthanen und Fremden geschlossen wird, muss bei Strafe der Ungültigkeit schriftlich abgefasst werden.

§. 2065. Wird eine Versicherung durch Mäkler geschlossen: so vertritt der aus ihrem Journale zu ertheilende Auszug die Stelle des schriftlichen Contracts.

§. 2066. Sobald solchergestalt der Contract geschlossen ist, muss der Versicherer, gegen Bezahlung der bedungenen Prämie, den Versicherungsbrief, oder die Police, nach den festgesetzten Bedingungen ausfertigen und unterschreiben.

§. 2067. Verzögert der Versicherte, nach Empfang der Police, die Aushändigung der Prämie über Vier und zwanzig Stunden: so kann er dazu im Wege des executivischen Prozesses angehalten werden.

§. 2068. Ist keine besondere schriftliche Verabredung vorhergegangen: so wird der Contract in Ansehung eines jeden Versicherers für geschlossen geachtet, sobald derselbe den Versicherungsbrief oder die Police unterzeichnet hat.

Erfordernisse der Police: a) Name des Versicherten;

§. 2069. In der Police muss der Name des Versicherten ausgedrückt sein.

§. 2070. Ein Commissionair, der Waaren auf fremde Rechnung versendet, kann die Versicherung auf seinen, oder auf des Eigenthümers Namen schliessen.

§. 2071. Nur Kaufleuten ist erlaubt, mit Verschweigung ihres Namens, unter dem Ausdrucke: An Zeiger dieses, oder für Rechnung dessen, den es angeht, Versicherung zu nehmen.

§. 2072. Soll aber demnächst der Versicherer Vergütung leisten: so kann er verlangen, dass ihm der Versicherte genannt, und vollständige Legitimation beigebracht werde.

b) Gegenstand der Versicherung;

§. 2073. Die Police muss ferner den Gegenstand der Versicherung nach denjenigen Kennzeichen, die ihn von andern hinlänglich unterscheiden, enthalten.

§. 2074. Bei Seeversicherungen muss der Name des Schiffers und Schiffes genannt sein.

§. 2075. Wird aus Irrthum der Name des Schiffes ganz unrichtig angegeben: so ist die Versicherung ungültig, und die Prämie muss ohne Abzug zurück gegeben werden.

§. 2076. Ist aber der Versicherte durch eigenes grobes oder mässiges Versehen in einen solchen Irrthum gerathen: so kann der Versicherer den bei dem Ristorno Statt findenden Abzug machen. (Th. 1. Tit. 4. §. 79.)

§. 2077. Ein Irrthum in Nebenbenennungen schadet nicht; auch hat es keinen Einfluss, wenn dem Schiffe nachher, ohne Betrug, ein anderer Name gegeben worden.

§. 2078. Wird die Grösse und Beschaffenheit des Schiffes unrichtig angegeben; und dadurch der Versicherer veranlasst, die Gefahr für geringer zu halten, als sie wirklich ist: so tritt die Vorschrift des §. 2076. ein.

§. 2079. Eben dies findet Statt, wenn der Name des Schiffers unrichtig angegeben worden.

§. 2080. Will Jemand Waaren, die er aus weit entlegenen Gegenden erwartet, versichern lassen, bevor er den Namen des

Schiffes und Schiffers erfahren hat: so kann zwar der Contract über Güter in ungenannten Schiffen geschlossen werden.

§. 2081. Der Versicherte muss aber in diesem Falle dafür sorgen, dass alle Umstände, wodurch diese Bestellung von andern gleicher Art unterschieden werden kann, so genau als möglich ausgedrückt werden.

§. 2082. Besonders ist die Qualität der Waare; wo möglich auch die Zahl der Packe, Kisten oder Fässer mit ihren Zeichen; der Ort der Absendung; der Name des Absenders; das Datum der Bestellungsordre und des Advisbriefs, in der Police zu bemerken.

§. 2083. Sobald der Versicherte nach gezeichneter Police, von dem Namen des Schiffers und Schiffes, welches die Waaren überbringen soll, Nachricht erhält, muss er, bei Strafe doppelter Prämie, dieselbe dem Versicherer unverzüglich mittheilen.

§. 2084. Bei Stromversicherungen muss der Schiffer, und bei Landversicherungen der Fuhrmann, oder die Post, mit welchen die Versendung geschehen ist, in der Police benannt werden.

§. 2085. Wird das Leben, oder die Freiheit eines Dritten versichert: so muss dessen Vor- und Geschlechtsname, oder der Geschlechtsname und Charakter desselben, oder ein anderes deutliches Kennzeichen, wodurch er sich von andern Personen gleiches Namens unterscheidet, in der Police ausgedrückt werden.

§. 2086. Bei Feuerversicherungen ist der Ort und die Lage des Gebäudes, worin die versicherten Sachen sich befinden, zu benennen.

§. 2087. Haben die Contrahenten den Werth des versicherten Gegenstandes unter sich bestimmt: so muss selbiger in der Police angegeben sein.

c) Betrag der Versicherungssumme;

§. 2088. Es muss ferner die Versicherungssumme genau bestimmt werden.

§. 2089. In allen Fällen, wenn das Leben, oder die Freiheit eines Menschen versichert wird, muss im Contracte genau festgesetzt sein, was der Versicherer zu bezahlen oder zu leisten habe; widrigenfalls der Contract ungültig ist.

§. 2090. Zeichnen mehrere Versicherer eine und eben dieselbe Police: so muss jeder von ihnen bei seiner Unterschrift bemerken: auf welches Quantum er die Versicherung übernehme.

§. 2091. Ist dies unterblieben, und von keinem das Versicherungsquantum bestimmt: so haften sie sämmtlich als Selbstschuldner.

§. 2092. Hat aber der eine oder andere das Versicherungsquantum bestimmt: so haftet jeder für das Quantum seines nächsten Vormannes.

§. 2093. Wird dadurch die Versicherungssumme überschritten: so haftet der letzte nur für dasjenige, was an der Versicherungssumme noch fehlt.

§. 2094. Sowohl die Art, als die Dauer der übernommenen Gefahr, muss nach ihrem Anfange und Ende genau bestimmt werden. d) Art und Dauer der Gefahr;

§. 2095. Zu dem Ende muss bei See- und Stromversicherungen der Ort der Ein- und Ausladung oder Bestimmung, desgleichen, so viel als möglich, auch die Zeit der Absegelung angegeben sein.

§. 2096. Uebernimmt der Versicherer nur eine gewisse Art der Gefahr: so muss dieselbe deutlich angegeben werden.

§. 2097. Zuletzt muss in der Police auch der Ort, wo sie gezeichnet worden, ingleichen die Unterschrift des Versicherers beigefügt werden. e) Unterzeichnung.

§. 2098. Haben Mehrere auf eine Police gezeichnet; und Einer derselben hat das Datum nicht beigesetzt: so wird derjenige Tag angenommen, welchen sein nächster am Orte befindlicher Vormann beigefügt hat.

§. 2099. Von der Unterschrift des Versicherers gilt dasjenige, was §. 776. sqq. bei Wechseln vorgeschrieben worden.

§. 2100. Die Pflichten des Versicherers und Versicherten aus dem Contracte sind hauptsächlich nach dem Inhalte desselben zu beurtheilen. Pflichten aus dem Contracte.

§. 2101. Abweichungen von der Regel, Nebenbedingungen, und Einschränkungen sind nur in so weit gültig, als sie in der Police, oder bei der Zeichnung, ausdrücklich bemerkt worden.

§. 2102. Ist darin etwas dunkel oder zweideutig: so wird jederzeit angenommen, dass die Contrahenten in so weit von den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften nicht haben abweichen wollen.

§. 2103. Die der Police eingerückte Clausel: frei von Haverey, hat die Wirkung, dass der Versicherer, ausser dem Beitrage zur grossen Haverey, für keine particulaire Beschädigung, sondern nur alsdann haftet, wenn die versicherte Sache ganz oder zum Theil verloren worden.

§. 2104. Der Versicherte ist hauptsächlich zur Entrichtung der versprochenen Prämie verbunden. I. Pflichten des Versicherten; a) in Absicht der versicherten Prämie;

§. 2105. Ein Commissionair, welcher nicht auf den Namen des Committenten, sondern auf seinen eigenen Versicherung nimmt, haftet für die Prämie als Selbstschuldner.

§. 2106. Der Versicherer ist aber auch befugt, die Prämie, wenn er will, von dem Committenten selbst zu fordern. (Th. 1. Tit. 13. §. 85. sqq.)

§. 2107. Die Prämie kann in Gelde, oder auch in andern erlaubten Vortheilen, die dem Versicherer eingeräumt werden, bestehen.

§. 2108. Soll bei Seeversicherungen, im Fall das Schiff mit Convoy ginge, ein Theil der Prämie zurückgezahlt, oder im Falle

das Schiff ohne Convoy ginge, die Prämie erhöhet werden: so muss dieses ausdrücklich festgesetzt sein; widrigenfalls weder Verminderung, noch Erhöhung der Prämie Statt findet.

§. 2109. Ist keine spätere Frist festgesetzt: so muss die Zahlung der Prämie bei Aushändigung der unterzeichneten Police erfolgen.

§. 2110. Wird die Zahlung verzögert: so kann der Säumige dazu, binnen Dreissig Tagen nach der Zeichnung, im Executivprozesse angehalten werden; und muss zugleich von der Prämie Eins vom Hundert monatlich an Zinsen bezahlen. (§. 2067.)

§. 2111. War die Prämie nicht in Gelde bedungen: so wird statt der Zinsen, das volle Interesse vergütet. (Th. 1. Tit. 5. §. 287.)

§. 2112. Ist die Versicherung durch einen Mäkler geschlossen worden: so haftet dieser für die Prämie nur alsdann, wenn er sie ausgehändigt erhalten hat.

§. 2113. In diesem Falle muss er die Prämie unverzüglich abliefern; und wird, wenn er damit zögert, ausser der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Zinsen, oder des Interesse, seines Mäklerlohns für das Geschäft verlustig.

§. 2114. Hat der Versicherer in der Police selbst über den Empfang der Prämie quittirt: so soll ihm diese Quittung nicht im Wege stehen, wenn er die Prämie innerhalb Dreissig Tagen nach der Zeichnung gerichtlich einfordert.

§. 2115. Entsteht Concurs über das Vermögen des Versicherten; so hat der Versicherer, wegen der noch unbezahlten Prämie, vor Ablauf der Dreissig Tage, das Vorzugsrecht der Zweiten; nach Ablauf derselben aber das in der Concursordnung näher bestimmte Vorrecht der Vierten Classe.

§. 2116. Jedoch kann auch im letzten Falle, wenn ein Schade vergütet werden muss, die rückständige Prämie, nebst Zinsen oder Interesse, davon abgerechnet werden.

b) bei vorgehenden Veränderungen.

§. 2117. Während der Versicherungszeit darf der Versicherte, bei Verlust seines Rechts, nichts vornehmen, oder durch Andere vornehmen lassen, wodurch die Umstände, unter welchen die Versicherung geschlossen worden, zu des Versicherers Nachtheil geändert werden, oder seine Gefahr vergrössert wird.

§. 2118. Ereignen sich Vorfälle dieser Art, ohne Zuthun des Versicherten: so muss er die erhaltenen Nachrichten, bei Verlust seines Rechts in Ansehung aller nachher sich ereignender Unglücksfälle, dem Versicherer binnen der im Ersten Theile Tit. 5. §. 94. sqq. bestimmten Fristen mittheilen; auch zur Abwendung des daraus entstehenden Nachtheils, schleunig zweckmässige Vorkehrungen treffen.

§. 2119. In so weit der Versicherte, oder dessen Commissionair, durch eigene Schuld oder Nachlässigkeit, irgend einigen

Schaden veranlasst haben, ist der Versicherer zu dessen Vergütung nicht verbunden.

§. 2120. Welchen Grad des Versehens ein Versicherter zu vertreten habe, ist nach den allgemeinen Vorschriften des Tit. 5. §. 278. sqq. zu beurtheilen.

§. 2121. Soll bei der Seeversicherung ein Schiff unter Convoy gehen; und der Versicherte veranlasst, dass es ohne Convoy segelt, oder später, oder an einem andern Orte, als er angezeigt hat, dazu stösst: so haftet der Versicherer für keinen Schaden, zu dessen Abwendung die Convoy bestimmt war.

§. 2122. Lässt, bei Seeversicherungen, der Versicherte die Reise ohne Noth, oder ohne Einwilligung des Versicherers verlängern, verkürzen, oder sonst verändern; oder das Schiff nach andern als den in der Police benannten Häfen und Oertern segeln: so ist die Assecuranz erloschen, und die Prämie verfallen.

§. 2123. Die Assecuranz erlöscht jedoch nur von dem Zeitpunkte an, da das Schiff, wegen der veränderten Bestimmung, seinen Lauf wirklich geändert hat.

§. 2124. Machen Seesturm und Ungewitter, Verfolgung von Feinden oder Räubern, oder andere unvermeidliche Zufälle eine Veränderung der Reise nothwendig; so muss der Versicherte, sobald er solches in Erfahrung bringt, den Versicherer davon binnen der im Ersten Theile, Tit. 5. §. 95. sqq. bestimmten Frist benachrichtigen.

§. 2125. Ist dieses geschehen: so bleibt, der veränderten Umstände ungeachtet, die Versicherung bei Kräften.

§. 2126. Wird die Reise zwar nicht verändert; aber ohne Schuld des Versicherten bis zu einer gefährlichen Jahreszeit aufgeschoben: so muss er, sobald ihm dieses bekannt wird, dem Versicherer davon Nachricht geben.

§. 2127. Versäumt er dies: so ist die Versicherung erloschen, und die Prämie verfallen.

§. 2128. Ist aber die Anzeige zu rechter Zeit geschehen: so bleibt der Versicherer zwar an den Contract gebunden; kann jedoch eine verhältnissmässige Erhöhung der bedungenen Prämie fordern.

§. 2129. So viel als möglich müssen die Parteien, gleich in der Police, den Betrag der zu erhöhenden Prämie im Voraus festsetzen.

§. 2130. Bei dem Mangel einer solchen Bestimmung, und wenn die Interessenten über den Betrag der Zulage sich nicht vereinigen können, muss selbige durch vereidete, von beiden Theilen zu erwählende Sachverständige, nach demjenigen Satze bestimmt werden, der zur Zeit des wirklichen Antrittes der Reise am Orte der Versicherung gangbar ist.

§. 2131. Die Erhöhung der Prämie findet besonders Statt, wenn bei einer, vor dem Ein und zwanzigsten Junius geschlossenen, Cascoversicherung das Schiff am Vierzehnten Tage nach dem Ein und zwanzigsten Junius noch nicht segelfertig ist.

§. 2132. Bei einer, nach dem Ein und zwanzigsten Junius geschlossenen, Versicherung werden die Vierzehn Tage vom Ablaufe der in der Police bestimmten Ladungszeit an gerechnet.

§. 2133. Diese Grundsätze finden auch bei Versicherungen einer ganzen Schiffsladung Statt.

§. 2134. Bei Versicherungen über Stückgüter hingegen, sie mögen vor oder nach dem längsten Tage geschlossen sein, werden Vier Wochen von der Zeit an gerechnet, da mit der Ladung angefangen worden.

§. 2135. Hat der Versicherte durch seine Schuld die Abreise so lange aufgeschoben, dass die Gefahr bei derselben vermehrt ist: so muss er, bei Verlust seines Rechts, den Versicherer davon noch vor dem wirklichen Antritte der Reise benachrichtigen.

§. 2136. Alsdann hängt es von dem Versicherer ab, gegen eine verhältnissmässige Erhöhung der Prämie bei dem Contracte zu bleiben, oder das Ristorno Statt finden zu lassen.

§. 2137. Will er das Letzte wählen: so muss er sich binnen der im Ersten Theile, Tit. 5. §. 94-102. bestimmten Fristen darüber erklären; widrigenfalls er an den Contract gebunden ist, und nur eine verhältnissmässige Erhöhung der Prämie fordern kann.

§. 2138. Haben mehrere Versicherer die Police zu besondern Antheilen gezeichnet: so läuft einem jeden diese Frist von Zeit der ihm geschehenen Bekanntmachung; ohne Unterschied, ob sie gemeinschaftlich, oder ein jeder nur für seinen Antheil gezeichnet haben. (Th. 1. Tit. 5. §. 438.)

§. 2139. Eben diese Vorschrift §. 2124. und 2135. findet Statt, wenn vor der Abreise das Schiff oder der Schiffer verändert wird.

§. 2140. Bleibt von den versicherten Waaren ein Theil zurück, so muss der Versicherte, sobald er es in Erfahrung bringt, dem Versicherer davon Nachricht geben.

§. 2141. Geschieht dies: so findet, nach Verhältniss der zurückgebliebenen Waare, das Ristorno Statt.

§. 2142. Hat aber der Versicherte diese Anzeige in Zeiten zu thun unterlassen: so kann er von der Prämie nichts abziehen, oder zurückfordern.

§. 2143. Sollen die versicherten Waaren nach der Abrede in verschiedene Schiffe geladen werden: und der Versicherte beschliesst, sie sämmtlich nur mit Einem Schiffe zu versenden: so muss er den Versicherer von dieser Aenderung noch vor dem Abgange des Schiffes benachrichtigen.

§. 2144. Hat er dies unterlassen: so haftet der Versicherer nur für diejenigen Güter, welche nach der Abrede in das abgesegelte Schiff haben geladen werden sollen; und gewinnt dennoch die ganze Prämie.

§. 2145. Ist aber die Anzeige zu rechter Zeit geschehen: so hat der Versicherer binnen der §. 2137. vorgeschriebenen Frist die Wahl: ob er bei der Versicherung bleiben, oder davon ganz abgehen wolle.

§. 2146. Wählt er letzteres: so findet das Ristorno Statt.

§. 2147. Eben dies gilt, wenn der Versicherte Waaren, die nach der Abrede mit Einem Schiffe versendet werden sollen, in mehrere Schiffe vertheilt, und den Versicherer noch vor der Absegelung davon benachrichtigt.

§. 2148. Ist dies aber unterblieben: so haftet der Versicherer nur für denjenigen Theil der Waare, welcher in dem durch die Police benannten Schiffe wirklich abgegangen ist, und gewinnt die ganze Prämie.

§. 2149. Hat der Versicherte Waaren die bereits an Bord gebracht worden, ohne Noth wieder aus- oder umladen lassen: so haftet der Versicherer weder für die Kosten, noch für die Schäden, welche bei einer solchen Gelegenheit entstanden sind.

§. 2150. Hat, bei Versicherungen auf Frachtgelder, der Versicherte den Einladern die Waaren gegen einen Theil der Fracht zurückgegeben: so kann er von dem Versicherer für den Ausfall keine Vergütung fordern.

§. 2151. Wird er wegen der Zurückgabe belangt: so muss er binnen der §. 2137. bestimmten Frist, mit dem Versicherer über die Fortsetzung des Prozesses Rücksprache halten, und dessen Willen befolgen.

§. 2152. Hat Jemand sein eigenes Leben versichern lassen: so hört die Versicherung auf, wenn er ohne des Versicherers Einwilligung, ausser Europa, oder in den Krieg, oder zur See geht, oder sonst eine für sein Leben gefährliche Lebensart ergreift; es sei denn, dass die Versicherung auf diese Fälle ausdrücklich gerichtet worden.

§. 2153. Giebt aber der Versicherte noch in Zeiten dem Versicherer von einem solchen Vorhaben Nachricht, so findet für die noch nicht abgelaufene Zeit das Ristorno Statt.

§. 2154. Hat Jemand das Leben eines Dritten versichern lassen: so heben dergleichen Vorfälle an und für sich den Contract nicht auf, wenn sie sich ohne Zuthun des Versicherten ereignen.

§. 2155. Gleiche Grundsätze finden bei Versicherung der Freiheit Statt.

§. 2156. Bei Feuerversicherungen haftet der Versicherer für keinen Schaden, der von dem Versicherten selbst, dessen Ehegatten, Kindern, oder Enkeln verursacht worden.

§. 2157. Wird ein Theil der versicherten Sache an einen andern als den in der Police bestimmten Ort der Aufbewahrung gebracht: so hört die Gefahr des Versicherers in so weit auf, und er behält dennoch die ganze Prämie.

§. 2158. Wird aber des Versicherten Wohnung, oder der in der Police bestimmte Ort der Aufbewahrung sämmtlicher versicherter Sachen verändert: so muss dieses, bei Verlust des Rechts, dem Versicherer schleunig bekannt gemacht werden.

§. 2159. Alsdann hat der Versicherer innerhalb der §. 2137. bestimmten Frist die Wahl: ob er den Contract fortsetzen, oder davon abgehen, und nach Verhältniss der noch nicht abgelaufenen Zeit, das Ristorno Statt finden lassen wolle.

§. 2160. Wenn durch Veranlassung des Versicherten eine gefährliche Nachbarschaft entsteht: so ist der Versicherer für den daraus erwachsenden Schaden nicht verhaftet.

§. 2161. Ein Gleiches findet Statt, wenn die gefährliche Nachbarschaft zwar ohne des Versicherten Zuthun entstanden ist, derselbe aber die davon erhaltene Nachricht dem Versicherer nicht binnen der §. 2137. bestimmten Frist mitgetheilt hat.

§. 2162. Ist die Anzeige gehörig geschehen: so hat es bei der Vorschrift des §. 2159. sein Bewenden.

§. 2163. Eine Veränderung in der Person des Eigenthümers der versicherten Sache ändert nichts in der Versicherung, wenn nicht damit zugleich eine Veränderung des Orts, der Aufsicht, der Art der Aufbewahrung, oder der Nachbarschaft verbunden ist.

c) bei entstehendem Schaden.

§. 2164. Sobald der Versicherte in Erfahrung bringt, dass der Gegenstand der Versicherung verunglückt oder beschädigt sei, muss er, bei Verlust seines Rechts, den Versicherer binnen der §. 2137. bestimmten Frist davon benachrichtigen; und sich über die ferner zu treffenden Maassregeln mit demselben berathschlagen, auch nach dessen Anweisung verfahren.

§. 2165. In der Zwischenzeit muss er alles, was zur Abwendung oder Verminderung des Schadens gereichen kann, vorkehren.

§. 2166. Er ist jedoch befugt, von dem Versicherer dazu einen verhältnissmässigen Vorschuss zu fordern.

§. 2167. Sind Schiffe oder Waaren aufgebracht, oder in Beschlag genommen worden: so muss der Versicherte deren Freigebung betreiben, und wenn darüber ein Confiscationsprozess entsteht, während desselben für die sichere Aufbewahrung der Güter bis zum Austrage der Sache sorgen.

§. 2168. Sind verderbliche Waaren unter dem aufgebrachten, verunglückten, oder beschädigten Gute: so muss er den öffentlichen Verkauf derselben bewirken.

§. 2169. In jedem Falle, wenn er die Vergütung eines Schadens fordert, muss er darthun, dass die versicherten Stücke wirklich der Gefahr ausgesetzt gewesen sind; dass und welche davon

beschädigt oder verloren worden; und wie viel der daran entstandene Schade mit Inbegriff der Kosten betrage.

§. 2170. Nur von dem Nachweise des Werths ist der Versicherte frei, wenn derselbe schon in der Police bestimmt worden; jedoch steht dem Versicherer der Beweis offen, dass diese Taxe mehr als Zehn Prozent über den nach §. 1984. sqq. zu bestimmenden vollen Werth betrage.

II. Pflichten des Versicherers.

§. 2171. Die Hauptpflicht des Versicherers besteht in der Vergütung des Schadens, welchen die versicherte Sache bei der übernommenen Gefahr erlitten hat.

Zeit der Gefahr.

§. 2172. Ist die Dauer der Gefahr in der Police nach Tagen, Monaten, oder Jahren bestimmt; so ist sie nach dem Kalender zu berechnen.

§. 2173. Die Tage werden von Mitternacht bis Mitternacht an dem Versicherungsorte gerechnet, ohne auf die Zeit des Sonnenauf- oder Unterganges Rücksicht zu nehmen.

§. 2174. Die Dauer einer solchen bestimmten Versicherungszeit kann durch keine Zwischenfälle, von welcher Art sie auch sein mögen, unterbrochen werden.

§. 2175. Geht bei Seeversicherungen von der auf eine bestimmte Zeit versicherten Sache gar keine Nachricht ein: so wird angenommen, dass ein Unglücksfall daran während des Laufes der Versicherungszeit geschehen sei.

§. 2176. Ist die Versicherung so geschlossen, dass die Gefahr von einem bestimmten Tage anfangen soll, das Schiff aber vor diesem Tage schon in See gegangen, und nachher nichts weiter von ihm gehört worden; so muss der Versicherte darthun, dass selbiges erst nach diesem Tage verunglückt sei.

§. 2177. Ist die Versicherung dergestalt geschlossen, dass sie erst von einem auf der Reise des Schiffs gelegenen zum An- oder Einlaufen bestimmten Ort anfangen soll; das Schiff aber diesen Ort vorbei gesegelt: so haftet der Versicherer nicht für den Schaden.

§. 2178. War aber der Ort nicht zum An- oder Einlaufen bestimmt, sondern als ein Punkt im Wege des Schiffes, von welchem die Versicherung gelten solle, angegeben: so haftet der Versicherer für den Schaden, sobald das Schiff diesen Ort vorbei gesegelt ist.

§. 2179. Ist wegen des Anfangs der Gefahr in der Police nichts bestimmt: so wird, bei einer Cascoversicherung, der Versicherer von dem Augenblicke an verhaftet, da der Schiffer Ladung oder Ballast einzunehmen anfängt.

§. 2180. War die Versicherung bloss auf die Hinreise geschlossen: so dauert die Gefahr des Versicherers bis zur Ankunft am Bestimmungsorte, und daselbst geendigten Losung.

§. 2181. Nimmt jedoch das Schiff aufs neue Ladung ein: so endigt sich die Gefahr, sobald mit der neuen Ladung angefangen worden.

§. 2182. Ist das Casco auf die doppelte Reise versichert: so dauert die Gefahr durch die Zeit, während welcher das Schiff auf die Rückladung wartet, bis zur geendigten Losung der Retourfracht.

§. 2183. Geht die Versicherung des Casco bloss auf die Rückreise: so fängt sich die Gefahr an, sobald der Schiffer Rückladung einnimmt, wenn auch die überbrachte Fracht noch nicht völlig geloset wäre.

§. 2184. Bei versicherten Waaren und Gütern nimmt die Gefahr ihren Anfang, sobald jedes Pack, Fass, oder Kiste, über den Bord des Schiffes gelangt, oder zum Behufe der Einschiffung in leichtere Fahrzeuge geladen worden.

§. 2185. Die Gefahr hört auf, sobald jedes Stück unmittelbar vom Schiffe, oder von den zur Losung gebrauchten Fahrzeugen, am Bestimmungsorte gelandet ist.

§. 2186. Der Versicherer ist daher verhaftet, wenn die Waaren in Quarantainehäuser gebracht werden müssen, und daselbst Schaden leiden.

§. 2187. Liegen jedoch die Quarantainehäuser dergestalt auf dem festen Lande des Bestimmungsortes, dass kein weiterer Transport auf der See erfordert wird: so haftet derjenige, welcher bloss auf Seegefahr gezeichnet hat, für keinen in diesen Häusern vorgefallenen Schaden.

§. 2188. Auch haftet der Versicherer, wenn bei dem Ein- oder Ausladen das Hebezeug oder der Windetakel zerbricht, und dadurch die versicherten Waaren Schaden leiden.

§. 2189. Die Losung muss möglichst beschleunigt, und ohne erhebliche Hindernisse deren Beendigung nicht über Funfzehn Tage nach der Ankunft verzögert werden.

§. 2190. Selbst im Falle erheblicher Hindernisse haftet der Versicherer nicht länger, als Ein und zwanzig Tage nach der Ankunft.

§. 2191. Eben diese Grundsätze (§. 2184. sqq.) finden bei Versicherungen auf Frachtgelder Anwendung.

§. 2192. Ist auf das Casco allein gezeichnet, ohne ausdrücklich zu bestimmen, dass die Gefahr nur auf die Hinreise eingeschränkt sey: so geht die Versicherung auf die doppelte Reise.

§. 2193. Ist auf Waaren allein ohne solche Bestimmung gezeichnet: so versteht sich die Versicherung nur von Einer Reise.

§. 2194. Dies gilt auch bei Versicherungen auf Frachtgelder.

§. 2195. Ist auf Casco und Waaren zugleich ohne weitere Bestimmung gezeichnet, so geht die Versicherung, auch in Ansehung des Casco, nur auf eine Reise.

§. 2196. Sind in der Police mehrere Bestimmungsörter durch den Beisatz „und“ mit einander verbunden; so hat der Versicherte die Wahl: ob und wie viel er von der Ladung an jedem Orte absetzen will.

§. 2197. Der Versicherer haftet alsdann so lange, bis die ganze Ladung an einem oder mehreren dieser Oerter geloset ist.

§. 2198. Sind aber die mehrern bestimmten Oerter durch den Beisatz „oder" verbunden: so muss der Versicherte an Einem derselben die ganze Ladung losen.

§. 2199. Setzt er an einem derselben ohne Noth nur einen Theil der Ladung ab: so ist der Versicherer für den Ueberrest der Waaren, und bei Cascoversicherungen, für die nachherigen Beschädigungen nicht weiter verhaftet.

§. 2200. War zur Zeit der gezeichneten Police das versicherte Schiff oder Gut bereits verunglückt oder beschädigt, und der Versicherte hat davon Nachricht gehabt: so finden die Vorschriften §. 2026. bis 2028. Anwendung.

§. 2201. Ob er dergleichen Nachricht gehabt habe, darüber kann der Versicherer eidliche Angabe von ihm fordern.

§. 2202. Kann nicht ausgemittelt werden, dass der Versicherte bereits Nachricht gehabt; er hätte aber dergleichen schon haben können: so ist dennoch der Versicherer für einen solchen Verlust nicht verhaftet: sondern es findet das Ristorno Statt.

§. 2203. Ob der Versicherte einen vor Zeichnung der Police entstandenen Unglücksfall habe wissen können, muss nach dem Zeitverlaufe beurtheilt werden, binnen welchem eine Nachricht vom Orte der Ereigniss bis zu demjenigen, wo die Versicherung geschlossen worden, gelangen kann.

§. 2204. Dabei wird auf den gewöhnlichen Lauf der Posten Rücksicht genommen; im zweifelhaften Falle aber werden Zwey Stunden auf jede deutsche Meile gerechnet.

§. 2205. Muss die Nachricht ganz oder zum Theil über See kommen: so ist in so weit diejenige Zeit zu rechnen, binnen welcher ein Packetboot die Reise gewöhnlich zu machen pflegt.

§. 2206. Hat sich der Unglücksfall auf offner See ereignet: so wird für den Zwischenraum, vom Orte der Ereigniss bis an den nächsten Handelsplatz, von welchem die Nachricht hat gegeben werden können, eine verhältnissmässige Zeit, nämlich Zwei Stunden auf die Meile gerechnet.

§. 2207. Kann nach vorstehenden Grundsätzen nicht ausgemittelt werden, dass der Versicherte vor Zeichnung der Police von dem geschehenen Unglücksfalle Nachricht haben können: so ist die Versicherung verbindlich.

§. 2208. War jedoch das versicherte Schiff oder Gut zur Zeit der Zeichnung schon über die gewöhnliche Zeit ausgeblieben: so haftet der Versicherer für die vorher geschehenen Unglücksfälle nur alsdann, wenn der Versicherte alle zu seiner Wissenschaft gelangten Umstände redlich angezeigt hat, und der Contract ausdrücklich auf alle gute und schlimme Zeitungen geschlossen worden.

Art der Gefahr. §. 2209. Ist bei See- und Stromversicherungen keine besondere Art der Gefahr bestimmt, für welche der Versicherer nur haften soll: so trifft ihn jeder Schade, den die Sache durch äussere Vorfälle leidet.

§. 2210. Dahin gehört besonders Sturm, Ungewitter, Schiffbruch, An- und Uebersegelung, Triebeis, Strandung, Brand, Repressalien, feindliche Aufbringung, oder Plünderung von Kriegsschiffen, Kreuzern, Kapern und Seeräubern, Diebstahl und dergleichen.

§. 2211. Hat das Schiff nach der Police unter Convoy segeln sollen; ist aber durch Wind und Wetter zu ihr zu stossen verhindert, oder von ihr getrennt worden: so muss der Versicherer auch die Folgen eines solchen Zufalls tragen.

§. 2212. Ist das versicherte Schiff oder Gut wegen des von einem Dritten, der die Stelle des Versicherten nicht vertritt, ohne des letztern Vorwissen getriebenen Contrebandehandels, unrichtiger Deklaration, Einlaufens in verbotene Häfen oder sonstiger Uebertretung der vorhandenen Gesetze und Ordnungen, angehalten und eingezogen worden; so muss der Versicherer für den Schaden haften.

§. 2213. Sind die versicherten Waaren selbst, wegen eines dem Versicherten unbekannt gewesenen Verbots, ausserhalb Landes confiscirt worden: so haftet der Versicherer dafür nur in dem Falle, wenn das Verbot während der Reise ergangen ist.

§. 2214. Doch muss der Versicherte zuvor auf Erfordern eidlich erhärten, dass er weder von einem schon vorhanden gewesenen, noch von einem bevorgestandenen Verbote Kenntniss gehabt habe.

§. 2215. Aller Schade, welcher dem versicherten Gute durch Schuld der Rheder, oder eines Dritten, der nicht die Stelle des Versicherten vertritt, ohne des letztern Zuthun entsteht, muss von dem Versicherer getragen werden; welcher dagegen seinen Regress an den Urheber des Schadens zu nehmen hat.

§. 2216. Ferner haftet der Versicherer für allen Schaden, der dem versicherten Schiffe oder Gute, durch des Schiffers, der Steuerleute, oder des Volks Unerfahrenheit, Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit, Muthwillen oder Bosheit zugefügt wird, in so weit der Versicherte aus dem Vermögen des Schuldigen, und aus dem Schiffe, nebst der Fracht, seine Befriedigung nicht erlangen kann.

§. 2217. Dahin gehört besonders, wenn das Schiff übel versehen und gedichtet, oder die Güter schlecht gestauet, oder durch darauf gelegte nasse und fliessende Waaren verdorben sind.

§. 2218. Hat jedoch ein Rheder bei der Auswahl des Schiffers ein grobes Versehen begangen: so kann er von seinem Versicherer keinen Ersatz der durch den Schiffer verursachten Schäden fordern.

§. 2219. Eben dieses findet Statt, wenn ein Befrachter bei Auswahl des Schiffes ein grobes Versehen begangen hat.

§. 2220. Der Versicherer eines Casco ist nicht zum Ersatze verbunden, wenn die Schiffsgeräthschaften während der Reise durch den ordentlichen Gebrauch brechen, oder abgenutzt und zernichtet werden.

§. 2221. Dahin gehört auch das Brechen der Masten oder der Taue, ingleichen der Verlust der Anker oder Segel, wenn der Schade nicht durch Sturm, oder sonst durch ausserordentliche Zufälle veranlasst wird.

§. 2222. Eben so haftet der Versicherer bei Waaren und Gütern für keinen Schaden, der aus der natürlichen Beschaffenheit selbst, aus ihren innern Fehlern und Mängeln, und aus der schlechten Fastage oder Emballage entsteht.

§. 2223. Wenn also Weine sauer werden; Oehle verderben; Früchte faulen und sonst umkommen; Getreide oder Kastanien sich anstecken; oder die Waare durch innerlich erzeugtes Ungeziefer beschädigt wird: so trifft der Schade den Versicherten allein.

§. 2224. Eben dies gilt von einem durch Anfressen, Benagen und Zernichten, von Mäusen, Ratten oder anderem Ungeziefer verursachten Schaden.

§. 2225. Ist aber die Reise durch Zufall ungewöhnlich verzögert worden; so muss der Versicherer auch dergleichen bei verderblichen Waaren aus solchem Aufenthalte entstandenen Schaden tragen.

§. 2226. Ferner haftet der Versicherer nicht, wenn Weine, Oehle, oder andere flüssige Waaren verlecken, ohne dass dieses eine Folge vom Stossen des Schiffes, vom Stranden, oder von einem anderen Unglücke ist.

§. 2227. Bei Negersklaven haftet der Versicherer nicht für das Leben derselben, wenn sie an Krankheiten sterben; oder sich selbst umbringen; oder eine Revolte anfangen, und dabei Schaden leiden.

§. 2228. Ohne ausdrückliche Abrede darf der Versicherer den aus dem Fallen der Preise entstehenden Nachtheil nicht vergüten.

§. 2229. Auch solchen Schaden, der durch die grosse Havereyrechnung wirklich vergütet wird, darf der Versicherer nicht übernehmen.

§. 2230. Dagegen muss er aber den etwanigen Ausfall, so wie auch den Beitrag, welcher von der versicherten Sache zur grossen Haverey hat entrichtet werden müssen, vergüten.

§. 2231. Ausser dem Schaden, muss der Versicherer zugleich für alle besondere und extraordinaire Kosten haften, welche der versicherten Sache wegen vorgefallen sind, und durch die grosse Haverey nicht vergütet werden.

§. 2232. Der Versicherer eines Schiffes muss die Liegekosten vertreten, wenn das Schiff, ohne Veranlassung der Rheder oder Befrachter, durch höhere Macht angehalten, oder auszulaufen verhindert worden.

§. 2233. Eben so muss, bei Waaren, ein Versicherer für die Schäden und Kosten haften, welche durch das Umladen der Waaren entstanden sind; im Fall dies Umladen durch einen Zufall, oder durch die Schuld des Schiffers oder seiner Leute verursacht worden.

§. 2234. Hauptsächlich aber muss der Versicherer diejenigen Kosten vertreten, welche bei geschehenem Unglücksfalle, zum Besten der versicherten Sache, verwendet werden müssen.

Besonders bei Feuerversicherungen.

§. 2235. Bei Feuerversicherungen haftet der Versicherer für allen Feuerschaden, welcher der versicherten Sache, ohne Verschulden des Versicherten selbst, dessen Ehegatten, Kinder oder Enkel verursacht wird.

§. 2236. Er haftet auch alsdann, wenn das Feuer durch Verschulden der Hausgenossen und Domestiken des Versicherten entstanden ist.

§. 2237. Unter Hausgenossen sind alle diejenigen zu verstehen, welche in den Gebäuden, wo die versicherten Stücke aufbewahrt werden, ihren Aufenthalt haben.

§. 2238. Geschwister, und entferntere Verwandten des Versicherten, werden zu den Hausgenossen gerechnet.

§. 2239. Nur alsdann ist der Versicherer frei, wenn solche Umstände vorhanden sind, dass der Versicherte, nach Vorschrift des Ersten Theils, Tit. 6. §. 56 — 64., auch die unerlaubten Handlungen seiner Hausgenossen oder Dienstboten vertreten muss.

§. 2240. Sind, bei entstandener Feuersgefahr, die versicherten Sachen bei dem Retten und Fortschaffen beschädigt oder verloren worden: so muss der Versicherer auch dafür Vergütung leisten.

§. 2241. Für die zur Rettung der versicherten Sachen verwendeten Kosten muss der Versicherer ebenfalls haften.

Ausmittelung des Schadens.

§. 2242. Ist nach vorstehenden Grundsätzen an einem versicherten Schiffe, Gute, oder andern Objekte ein Totalschade entstanden, welchen der Versicherer zu vertreten hat: so bestimmt sich das von ihm zu entrichtende Quantum aus der Police von selbst.

§. 2243. Ist die Versicherung auf Schiff und Ladung gerichtet, ohne dass der Werth eines jeden in der Police besonders bestimmt wäre: und das Schiff wird während der Reise für unbrauchbar erklärt: so wird ein Drittheil der gezeichneten Summe für das Schiff gerechnet, bis ein höherer oder geringerer Werth desselben, in Verhältniss gegen die Ladung, nachgewiesen werden kann.

§. 2244. Wenn bei Frachtversicherungen die Police nicht taxirt ist: so zahlt der Versicherer, im Falle eines Totalschadens, die

die durch Connoissemente oder Charte-Partie zu erweisende, wirklich bedungen gewesene Fracht, und die zur kleinen Haverey gehörenden Auslagen, bis zum Betrage der gezeichneten Summe.

§. 2245. Sind Waaren für Rechnung der Rheder geladen; oder ist sonst keine Fracht bedungen: so wird die Fracht zum Grunde gelegt, welche am Ladungsorte, zu der Zeit, als das Schiff in Ladung gelegen hat, für ähnliche Waaren und Reisen gewöhnlich ist.

§. 2246. Ist die versicherte Sache nur beschädigt worden, oder nur zum Theil verloren gegangen; so muss der eigentliche Betrag des Schadens ausgemittelt werden.

§. 2247. Bei Schiffen bestimmt denselben die vor der Ausbesserung vorzunehmende Untersuchung, und der darnach anzufertigende Kostenanschlag.

§. 2248. Zu dieser Untersuchung muss ein erfahrner Schiffer, Schiffsbaumeister, Repschläger und Segelmacher, entweder durch Uebereinkunft der Interessenten gewählt, oder von der Obrigkeit ernannt, und in beiden Fällen vereidet werden.

§. 2249. Bei Waaren müssen die beschädigten Stücke von den unbeschädigten gehörig abgesondert und erstere durch vereidete Taxatoren gewürdigt, hiernächst aber öffentlich verkauft werden.

§. 2250. Sind keine öffentlich bestellte kunsterfahrne Taxatoren zu haben: so können auch andere von beiden Theilen zu erwählende glaubwürdige Männer gebraucht werden.

§. 2251. Die Taxe muss geschehen, ehe noch der Empfänger die Güter in seine Gewahrsam übernimmt.

§. 2252. Hat der Empfänger die Waaren angenommen, ohne den Schaden vorher untersuchen und abschätzen zu lassen: so wird der Versicherer frei.

§. 2253. Ist der Empfänger nur Bevollmächtigter gewesen: so bleibt derselbe dem Versicherten verantwortlich.

§. 2254. Ist nach dem Gutachten der Taxatoren der Schade an den versicherten Waaren so beschaffen, dass sie zu ihrer eigentlichen Bestimmung gar nicht weiter zu gebrauchen sind: so müssen selbige für Rechnung des Versicherers, ohne weitere Rücksprache, sogleich öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

§. 2255. Ein Gleiches muss geschehen, wenn die beschädigten Waaren an sich unter die verderblichen gehören.

§. 2256. Ausser diesen beiden Fällen ist der Versicherte oder dessen Commissionair schuldig, nach aufgenommener Taxe zuvor mit dem Versicherer über den Verkauf Rücksprache zu halten, und dessen Anweisung zu befolgen.

§. 2257. Das aus solchem Verkaufe gelösete Geld, erhält der Versicherte, auf Abschlag der ihm von dem Versicherer zukommenden Vergütung.

§. 2258. Die Würdigung muss bei Schiffen an dem Orte, wo sie zuerst einlaufen, und bei Waaren an dem Orte, wo sie ausgeladen werden, geschehen.

§. 2259. Der daselbst gegenwärtige Versicherer, oder dessen dem Schiffer bekannt gemachter Commissionair, muss dabei mit zugezogen; ausserdem aber dem Versicherer ein zuverlässiger Mann, zur Wahrnehmung seiner Rechte, zugeordnet werden.

§. 2260. Die Würdigung muss unter gerichtlicher Aufsicht erfolgen.

§. 2261. Doch soll, wenn die Schadensaufnehmung ausserhalb Landes geschieht, auch die Zuziehung des Consuls der Nation, von welcher der Versicherer ist, oder eines Notarii und zweier Zeugen hinreichend sein.

Berechnung des Schadens.

§. 2262. Die Schadensberechnung selbst muss, wenn beide Theile darüber uneinig sind, von vereideten Sachkundigen oder Dispacheurs, nach den ihnen vorzulegenden richtig befundenen Briefschaften und Beweismitteln, angefertigt werden.

§. 2263. Bei beschädigten Schiffen ergiebt sich der Betrag dessen, was der Versicherer vergüten muss, aus dem aufgenommenen Anschlage. (§. 2247.)

§. 2264. Ist der vormalige Werth des Schiffes in der Police bestimmt, und nicht voll versichert: so wird der Schade nur nach Verhältniss der gezeichneten Summe vom Versicherer vergütet.

§. 2265. Bei beschädigten Waaren ergiebt sich die zu vergütende Summe aus Vergleichung des gelöseten Geldes, gegen den comptanten Marktpreis am Bestimmungsorte.

§. 2266. Wird aber die beschädigte Waare im Nothhafen verkauft: so muss der Einkaufspreis ausgemittelt werden.

§. 2267. Dies geschieht auf den Grund der Faktur und Einkaufsrechnung, mit Zuschlagung der Ladungskosten, der Fracht, des Beitrages zur kleinen Haverey, der Versicherungsprämie, und anderer Unkosten, welche die Waare gewöhnlich bis zum Verkauf am Bestimmungsorte erfordert.

§. 2268. Beträgt die gezeichnete Summe weniger, als der nach vorstehenden Grundsätzen auszumittelnde Werth der Waaren: so muss der Schade zwischen beiden Theilen, nach Verhältniss des Versicherungsquanti zum ausgemittelten Werthe, vertheilt werden.

§. 2269. Sind Waaren von gleicher Art bei Mehrern versichert, und es kann nicht ausgemittelt werden, von wem die be-

schädigten versichert sind: so tragen sämmtliche Versicherer den Schaden auf vorstehende Art, nach Verhältniss der gezeichneten Summen.

§. 2270. Ist zur Zeit des entstandenen Unglücks die versicherte Sache schon durch solche Vorfälle, wofür der Versicherer nicht einsteht, beschädigt gewesen: so wird der Betrag dieses Schadens nach dem Gutachten vereideter Sachverständigen in Abzug gebracht.

§. 2271. Bei Frachtversicherungen wird, im Falle eines Partialschadens, auf die Taxe in der Police keine Rücksicht genommen, sondern der Versicherte muss durch Connoissemente und Charte-Partie die bedungen gewesene Fracht, und die kleine Haverey erweisen.

§. 2272. Was er weniger erhält, wird in Verhältniss des ausgemittelten Betrages der bedungenen Fracht und der kleinen Haverey, prozentweise berechnet; und der Versicherer bezahlt so viel Prozente von der gezeichneten Summe.

§. 2273. Wenn aber die gezeichnete Summe die wirklich bedungene Fracht und kleine Haverey übersteigt, so bezahlt der Versicherer nur jene Differenz.

§. 2274. Beträgt bei an sich verderblichen Waaren, der Schade nur Zehn; bei unverderblichen aber, ingleichen bei Cascoversicherungen, unter Drei Prozent von der versicherten Summe gerechnet: so kann der Versicherte keine Vergütung fordern.

§. 2275. Ist ein Schade durch Schuld und Versehen der Schiffers, der Steuerleute, oder des Schiffsvolks geschehen: so muss der Versicherte alle Mühe anwenden, auf Kosten des Versicherers, aus des Schuldigen Vermögen, aus dem Schiffe oder dessen Frachtgeldern, den Ersatz seines Schadens zu erhalten.

§. 2276. Nur so weit, als er solchergestalt zu seiner Befriegung ganz oder zum Theil nicht gelangen kann, ist er dieselbe von dem Versicherer zu fordern berechtigt.

§. 2277. Dem Versicherer steht jedoch frei, den Prozess gegen den Schuldigen selbst zu übernehmen, ohne dass er dazu eine Vollmacht oder Cession nöthig hat; er muss aber alsdann dem Versicherten die Vergütungssumme auf dessen Verlangen sogleich bezahlen.

§. 2278. Hat ausser dem Schiffer oder Schiffsvolke, sonst ein Dritter, der nicht die Stelle des Versicherten vertritt, den Schaden verursacht: so ist der Versicherte schuldig, die Klage wider denselben sogleich anzustellen, und den Prozess, auf Kosten des Versicherers, so lange gehörig fortzusetzen, als dieser, nach dem Laufe der Posten, dazu die nöthigen Verfügungen selbst treffen kann.

Von Zahlung der Vergütungssumme.

§. 2279. Wegen der Münzsorte, worin die Zahlung von dem Versicherer geleistet werden muss, gelten die Vorschriften des Ersten Theils, Tit. 16. §. 74. sqq.

§. 2280. Die Zahlung muss an denjenigen geschehen, auf dessen Namen die Police lautet, oder dem sie von diessm cedirt worden.

§. 2281. Ist nach §. 2071. die Versicherung an Zeiger dieses, oder für Rechnung dessen, den es angeht, geschlossen: so kann der Versicherer zwar an jeden Inhaber sicher zahlen; jedoch hängt es von ihm ab, von der Vorschrift des §. 2072. Gebrauch zu machen.

§. 2282. Von der zu zahlenden Vergütungssumme kann der Versicherer Zwei Prozent in Abzug bringen, wenn er dieser Befugniss nicht ausdrücklich entsagt hat.

§. 2283. Bei einem Totalschaden sowohl, als bei Partialschäden muss die Vergütung binnen Zwei Monaten, vom Tage der Bekanntmachung und Andeutung, entrichtet werden; wenn binnen dieser Zeit die erforderlichen Beweise beigebracht werden.

§. 2284. Werden die erforderlichen Beweise später beigebracht: so ist die Zahlung binnen Acht Tagen vom Tage der angelegten Dispache zu leisten.

§. 2285. Von der hiernach zu bestimmenden Zahlungszeit, oder wenn die zu leistende Vergütung erst durch Prozess festgesetzt wird, vom Tage der eingehändigten Klage, kann der Versicherte auch die im Ersten Theile, Tit. 11. §. 827. sqq. bestimmten Verzögerungszinsen fordern.

§. 2286. Auf die Zwischenzeit kann er in denjenigen Fällen Sicherheitsbestellung verlangen, da gesetzmässige Gründe zum Arrestschlage vorhanden sind.

§. 2287. Bei Versicherungen der Freiheit eines Menschen muss der Versicherer die gezeichnete Summe binnen Acht Tagen von dem Tage an bezahlen, da ihm die eingegangene glaubhafte Nachricht von der Gefangennehmung des Versicherten angedeutet, oder in Ermangelung vollständiger Beweise, bis zur Beibringung derselben hinreichende Sicherheit bestellt worden.

§. 2288. Der §. 2282. bestimmte Abzug der Zwei vom Hundert findet in einem solchen Falle nicht Statt.

§. 2289. Ist der Versicherte ohne Lösegeld frei gekommen: so wird der Versicherer dadurch nicht ausser Verbindlichkeit gesetzt, noch kann er die bereits gezahlte Summe zurückfordern.

§. 2290. Dagegen findet die Zurückforderung Statt, wenn der Versicherte vor der Auslösung gestorben ist; jedoch muss als-

dann der Wittwe und den Kindern des Verstorbenen der Vierte Theil der gezeichneten Summe gelassen werden.

§. 2291. Ist auf die Freiheit eines Menschen keine bestimmte Summe in der Police gezeichnet: so muss der Versicherer für alle Kosten zu der versuchten Losmachung des Gefangenen haften.

§. 2292. Doch soll, bei ermangelnder Vereinigung, auf den Antrag des Versicherers, ein Dritter von der Obrigkeit bestellt werden, der das Auslösungsgeschäft, auf Rechnung des Versicherers, welcher den Vorschuss dazu hergeben muss, betreibe.

§. 2293. Ist das Leben eines Menschen versichert: so muss die gezeichnete Summe binnen Zwei Monaten, nach dem Tage, da die von seinem Absterben eingegangene glaubhafte Nachricht dem Versicherer angedeutet worden, bezahlt werden.

§. 2294. Ist der zur Dauer der Versicherung bestimmte Zeitpunkt verflossen, ohne dass von dem Leben oder Tode der versicherten Person Nachricht eingegangen wäre: so ist der Versicherer zu nichts verbunden, bis das Absterben während der Versicherungszeit erwiesen wird.

§. 2295. War die Versicherung ausdrücklich zum Behufe einer bevorstehenden Gefahr geschlossen, und die versicherte Person ist dieser Gefahr wirklich ausgesetzt gewesen: so muss der Inhaber der Police die gesetzliche Frist, nach deren Verlauf ein Verschollener für todt erklärt werden kann, abwarten.

§. 2296. Die Todeserklärung muss der Inhaber auf seine Kosten suchen, nach deren Erfolg aber kann er die gezeichnete Summe fordern.

§. 2297. In der Zwischenzeit kann er verlangen, dass ihm landübliche Zinsen von der gezeichneten Summe, seit dem Ablaufe der zur Dauer der Versicherung bestimmten Zeit gezahlt werden.

§. 2298. Wird hiernächst erwiesen, dass der Versicherte während des zur Dauer der Versicherung bestimmten Zeitpunktes verstorben sey: so muss nichts destoweniger die volle gezeichnete Summe bezahlt werden; wird aber dieser Beweis nicht geführt: so werden die genossenen Zinsen von der gezeichneten Summe abgerechnet.

§. 2299. Findet sich hiernächst der Verschollene wieder ein, oder kann sonst erwiesen werden, dass er die Jahre der Versicherung überlebt habe: so muss der Empfänger die gezeichnete Summe, jedoch ohne Zinsen, zurückzahlen.

§. 2300. Von vorstehenden aus dem Assecuranzvertrage fliessenden Verbindlichkeiten, kann keine von beiden Parteien sich, weder ganz noch zum Theil, einseitig losmachen. Vom Abandonniren:

1) des Versicherers; §. 2301. Doch kann der Versicherer von den zur Rettung oder Freimachung der versicherten Sache erforderlichen Kosten sich befreien, wenn er sich, nach entstandenem Unglücksfalle, zur Zahlung der ganzen gezeichneten Summe erbietet.

§. 2302. Er muss sich aber darüber binnen der im Ersten Theile, Tit. 5. §. 95. vorgeschriebenen Frist, von der Zeit an gerechnet, da ihm der geschehene Unglücksfall mit den Hauptumständen vollständig gemeldet worden, schriftlich erklären.

§. 2303. Zögert er damit: so muss er alle bis zum Zeitpunkte der Erklärung bereits verwendete Kosten, noch ausser dem Versicherungsquanto, bezahlen.

2) des Versicherten. §. 2304. Der Versicherte kann sich seiner Verbindlichkeit, zur Rettung der versicherten Sache ferner allen Fleiss und Mühe anzuwenden, nur in dem Falle entziehen, wenn bei Seeversicherungen ein Totalschade höchstwahrscheinlich ist; und dies durch gehörig beigebrachte Beweise dargethan worden.

§. 2305. Dies findet besonders Statt, wenn ein Schiff über die zur Reise gewöhnliche Zeit ausbleibt, und davon keine Nachricht eingeht; welches der Versicherte auf Erfordern eidlich bestärken muss.

§. 2306. Ferner, wenn das Schiff, ohne dass ein Fehler in der Bauart oder Ausrüstung daran Ursache wäre, während der Reise unbrauchbar wird; und entweder gar nicht, oder nicht ohne sehr erhebliche Kosten, ausgebessert werden kann.

§. 2307. Die Kosten werden für erheblich geachtet, wenn sie mehr betragen, als das Schiff, nach der Reparatur, den Werth des Wraks abgerechnet, werth seyn würde.

§. 2308. Auch wenn ein Schiff und Gut aufgebracht, angehalten, oder in Beschlag genommen worden, und dessen Befreiung oder Losmachung ungewiss und weit aussehend ist, kann dasselbe von dem Versicherten abandonnirt werden.

§. 2309. In allen Fällen des §. 2304. kann der Versicherte dem Versicherer andeuten, dass er ihm die versicherte Sache überlasse, und dagegen die Zahlung der gezeichneten Summe von ihm verlange.

§. 2310. Zwei Monate nach dem Tage der ihm zugekommenen Andeutung muss der Versicherer, gegen Aushändigung der nöthigen Documente Zahlung leisten.

§. 2311. Will der Versicherte Schiff und Gut abandonniren, weil selbiges über die gewöhnliche Zeit ausgeblieben ist: so kann, wenn das Schiff von und nach einem Hafen in der Ost- oder Nordsee bestimmt war, die Andeutung geschehen, sobald Drei Monate über die gewöhnliche Zeit verlaufen sind.

§. 2312. War aber das Schiff von oder nach einem andern jedoch europäischen Hafen bestimmt: so muss ein Zeitraum von Sechs Monaten abgewartet werden.

§. 2313. Zwei Monate nach dieser Andeutung muss der Versicherer die gezeichnete Summe zahlen; kann jedoch davon Acht vom Hundert in Abzug bringen.

§. 2314. Will der Versicherer sich zu dieser Zahlung nicht bequemen: so muss der Versicherte Ein Jahr und Zwei Monate, von Zeit der Absegelung des Schiffes an, in Geduld stehen.

§. 2315. Nach Verlauf dieser Zeit aber muss der Versicherer die volle gezeichnete Summe, auch ohne Abzug der sonst gewöhnlichen Zwei vom Hundert, bezahlen.

§. 2316. Soll ein ausser Europa bestimmtes Schiff, weil es über die gewöhnliche Zeit ausgeblieben ist, abandonnirt werden: so muss der Versicherte bei Schiffen, welche die Linie nicht passiren, Ein Jahr und Sechs Monate, von Zeit der Absegelung, abwarten.

§. 2317. Hat das Schiff die Linie passiren sollen: so muss ein Zeitraum von Drei Jahren abgewartet werden.

§. 2318. Ist nach Ablauf dieser Fristen noch keine Nachricht eingegangen: so muss der Versicherer binnen Acht Tagen, ohne Abzug der Zwei Procent, Zahlung leisten.

§. 2319. Ein angehaltenes, weggenommenes, oder aufgebrachtes Schiff oder Gut, dessen Befreiung ungewiss, oder weitaussehend ist, kann nach Sechs Monaten von der Zeit an, da die erfolgte Beschlagnehmung dem Versicherer bekannt gemacht worden, abandonnirt werden.

§. 2320. Ist die Aufbringung ausserhalb Europa geschehen: so muss der Versicherte den Verlauf eines Jahres abwarten.

§. 2321. Kann jedoch der Versicherte beibringen, dass ein solches Schiff mittelst rechtlichen Erkenntnisses für verwirkt, oder für eine gute Prise erklärt worden: so steht ihm frei, es sofort zu abandonniren, und von dem Versicherer nach §. 2310. Zahlung zu fordern.

§. 2322. Die Andeutung des Abandonnements muss gerichtlich, oder durch einen Notarium, oder vereideten Mäkler geschehen.

§. 2323. Es muss unbedingt geschehen, und kann nicht wieder zurückgenommen werden.

§. 2324. Auch muss die ganze versicherte Sache abandonnirt werden, wenn sie gleich nicht zum vollen Werthe versichert gewesen seyn sollte.

§. 2325. Bei einer Cascoversicherung müssen die Rheder auch die Fracht mit abandonniren; ausser wenn das Schiff ohne die Einrechnung der Ausrüstungskosten versichert worden. (§. 1986.)

§. 2326. Ist während der Reise ein Theil der versicherten Waaren ausgeladen worden: so kann der Versicherte die gezeichnete Summe nur nach Verhältniss des Werths der nicht ausgeladenen Waaren fordern.

§. 2327. Nach geschehenem Abandonnement hängt es lediglich von dem Versicherer ab, was für Mühe oder Kosten er zur Rettung oder Freimachung der Sache anwenden wolle.

§. 2328. Der Versicherte ist jedoch verbunden, ihm dazu behülflich zu seyn, so weit dies ohne seine Kosten, und ohne besondere Mühe oder Beschwerde geschehen kann.

§. 2329. Alles, was noch gerettet wird, kommt dem Versicherer zu gute, wenn auch die abandonnirte Sache nicht zum vollen Werthe versichert gewesen seyn sollte.

§. 2330. Bei allen übrigen Arten von Versicherungen findet gar kein Abandonnement Statt.

§. 2331. Hat aber, bei Feuerassecuranzen, der Versicherer die gezeichnete Summe bezahlt: so gehört ihm alles, was von den versicherten Sachen gerettet oder aufgefunden wird.

§. 2332. Der Versicherte ist schuldig, dem Versicherer dazu die ihm bekannt gewordenen Nachrichten mitzutheilen, und sich auf Erfordern darüber eidlich zu reinigen.

Vom Ristorno; §. 2333. Wenn der Assecuranzcontract ohne Schuld des Versicherten rückgängig wird; und also der Versicherer gar keine Gefahr gelaufen ist: so muss letzterer die bereits erhaltene Prämie zurückzahlen.

§. 2334. Er kann sich jedoch ein halb Procent von dem versicherten Capitale abziehen und einbehalten.

§. 2335. Beträgt die Prämie selbst nicht über Zwei Procent: so kann nur Ein Viertel der Prämie abgezogen werden.

§. 2336. Das Ristorno findet alsdann Statt, wenn mehrere Versicherungen über den vollen Werth der Sache ohne Schuld des Versicherten geschlossen worden, und also die eine wieder aufgehoben werden muss. (§. 2007. 2008.)

§. 2337. Ferner, wenn der Versicherte die Unternehmung, auf welche die Versicherung geschlossen worden, aus erheblichen Gründen gänzlich einstellt.

§. 2338. Auch alsdann, wenn sonst wegen vorgekommener Zufälle und Hindernisse, die Unternehmung gänzlich unterbleibt.

§. 2339. Muss aber ein bereits ausgelaufenes Schiff, wegen widrigen Windes, oder aus andern Ursachen, wieder zurückkeh-

ren, und die Reise gänzlich einstellen: so kann der Versicherer, ausser dem halben Procent, noch einen verhältnissmässigen Abzug machen.

§. 2340. Dieser Abzug muss nach Verhältniss der bereits ausgestandenen Gefahr, allenfalls durch schiedsrichterlichen Ausspruch, bestimmt werden.

§. 2341. Die Reise wird für ganz eingestellt geachtet, wenn die Ladung ganz geloset werden muss, um das Schiff auszubessern.

§. 2342. Wird aber von dem Versicherer irgend ein Schade aus dem Contracte vergütet: so findet das Ristorno nicht Statt, und die Versicherung ist beendigt.

§. 2343. Ist ein Schiff oder Gut auf mehrere Orte zugleich versichert; und auf jeden Ort eine besondere Prämie bestimmt: so findet das Ristorno in Ansehung derjenigen Prämien Statt, welche für Orte bestimmt waren, wohin das Schiff oder Gut nicht wirklich gegangen ist.

§. 2344. In Ansehung eines Theils der Prämie findet das Ristorno, in den §. 2141. 2146. 2153. 2159. bestimmten Fällen, Anwendung.

§. 2345. Bei Versicherungen auf imaginairen Gewinn ist das Ristorno nur alsdann zulässig, wenn die Unternehmung, worauf selbige geschlossen worden, ohne Schuld des Versicherers nicht Statt findet.

§. 2346. Kann der Versicherte zu seiner Befriedigung nicht gelangen: so muss er deshalb richterliche Hülfe nachsuchen. Verjährung.

§. 2347. Die Klage muss binnen Sechs Monaten angestellt werden, wenn der Schade in der Nord- oder Ostsee, oder in einem Hafen an diesen Küsten geschehen ist.

§. 2348. Hat sich aber der Schade im mittelländischen Meere und dessen Häfen, in der Levante, dem Archipelagus, oder an den Küsten der Barbarei zugetragen: so muss die Anstellung der Klage binnen Jahresfrist erfolgen.

§. 2349. Bei einem in andern entferntern Welttheilen vorgefallenen Schaden, findet ein Zweijähriger Zeitraum Statt.

§. 2350. Diese Fristen laufen, bei einem Totalschaden, von dem Augenblicke an, da der Versicherte über die Hauptumstände vollständige Nachricht erhalten hat.

§. 2351. Ist ein gehöriges Abandonnement erfolgt: so läuft die Verjährung von dem Tage der Andeutung desselben, ohne Rücksicht auf die nachher etwa eingegangene Nachricht.

§. 2352. In allen übrigen Fällen hingegen fängt die Verjährung von der Zeit an, da der Schade so weit liquide geworden ist, dass die Klage angestellt werden können.

§. 2353. Sind diese Fristen verflossen, und der Versicherte kann keine solche Umstände nachweisen, welche nach Vorschrift des Ersten Theils, Tit. 9. §. 512 — 534. den Anfang der Verjährung hindern, oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründen: so ist sein Anspruch ganz erloschen.

§. 2354. Die Verjährung kann nur durch Anstellung einer gerichtlichen Klage, oder dadurch unterbrochen werden, dass der Versicherer sich schriftlich zur Vergütung erboten hat.

§. 2355. Sind über die Vergütung Unterhandlungen gepflogen worden: so wird die darauf verwendete Zeit, bis zu dem Zeitpunkte, da selbige wegen der Weigerung des Versicherers abgebrochen worden, in die Verjährungszeit nicht mit eingerechnet.

§. 2356. Ist die Verjährung einmal unterbrochen: so dauert der Anspruch dreissig Jahre.

§. 2357. Wegen rückständig gebliebener Prämie erlöscht die Klage nur innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfristen.

§. 2358. Mit Einforderung des Ristorno hat es gleiche Bewandniss.

Vierzehnter Abschnitt.

Von der Bodmerey.

Was Bodmerey ist.

§. 2359. Bodmerey ist ein Darlehnscontract, bei welchem der Gläubiger, wegen Verpfändung eines Schiffes, oder der Ladung desselben, oder beider zusammen, die Seegefahr übernimmt.

§. 2360. Dagegen kann er sich ein den erlaubten Zinssatz übersteigendes Aufgeld verschreiben lassen.

§. 2361. Die Bestimmung dieses Aufgeldes hängt lediglich von der Vereinigung beider Theile ab.

§. 2362. Ein Darlehn auf Schiff oder Ladung, bei welchem der Gläubiger keine Seegefahr übernimmt, hat nicht die Vorrechte einer Bodmerey.

§. 2363. Sind in einem solchen Abkommen höhere, als die an dem Orte des geschlossenen Contracts unter Kaufleuten erlaubten, Zinsen bedungen worden: so ist dasselbe für einen wucherlichen Contract zu achten.

Wer Bodmerey schliessen könne.

§. 2364. Diejenigen Personen, welchen nach §. 1939—1942. untersagt ist, Versicherungen zu ertheilen, dürfen auch, bei gleicher Strafe, kein Geld oder Geldeswerth auf Bodmerey geben.

§. 2365. Wer in der Fähigkeit, Darlehne aufzunehmen, eingeschränkt ist, kann keine Bodmerey nehmen. (Th. 1. Tit. 11. §. 675. sqq.)

§. 2366. Jeder einzelne Rheder kann seine Schiffspart verbodmen.

§. 2367. Auch kann das ganze Schiff von allen Rhedern zusammen, oder von ihrem gemeinschaftlichen Faktor verbodmet werden.

§. 2368. Auf die Schiffspart eines einzelnen Rheders können die übrigen, oder deren Disponent, auch wider des Eigenthümers Willen, Bodmerey nehmen, wenn derselbe den schuldigen Beitrag zur Ausrüstung oder Ausbesserung des Schiffs verweigert, oder zur Ungebühr verzögert.

§. 2369. Bodmerey auf die Fracht allein findet nicht Statt.

§. 2370. Eben so wenig kann sie über die Heuer des Schiffsvolks geschlossen werden.

§. 2371. In beiden Fällen ist der Vertrag ungültig, und das gegebene Darlehn zum Besten der Seearmen verfallen.

§. 2372. Jeder einzelne Befrachter kann seinen Theil der Ladung verbodmen.

§. 2373. Diese Befugniss steht auch dem Schiffer und dem Schiffsvolke, in Absicht der unter Billigung der Gesetze oder Bewilligung der Rheder, für eigene Rechnung mitgenommenen Waaren zu.

§. 2374. Kein Rheder oder Befrachter darf über den gemeinen Werth des Schiffes oder der Ladung (Th. 1. Tit. 11. §. 111. sqq.), am Orte und zur Zeit des geschlossenen Contracts, Bodmerey nehmen.

§. 2375. Hat er es gleichwohl gethan: so soll er als ein Betrüger gestraft werden; und für das mehr Empfangene, nebst Sechs Procent Zinsen, auch alsdann haften, wenn die verbodmete Sache verunglückt.

§. 2376. Bei gleicher Strafe darf weder ein Rheder, noch Befrachter, Bodmerey über Gegenstände schliessen, die bereits zu ihrem vollen gemeinen Werthe versichert sind.

§. 2377. Geschieht dies dennoch: so muss dem Bodmereygeber das verschriebene Capital ohne Abzug bezahlt werden, wenn auch die verbodmete Sache verloren geht.

§. 2378. Ist aber Schiff oder Ladung nur zum Theil versichert: so kann der freigebliebene Theil, bis zum vollen gemeinen Werthe, noch besonders verbodmet werden.

§. 2379. Der Schiffer kann nur im Nothhafen Bodmerey schliessen.

§. 2380. Er kann aber alsdann sowohl das Schiff allein, als auch Schiff und Ladung zusammen, nicht aber die Ladung allein verbodmen.

§. 2381. Es macht in diesem Falle keine Aenderung, wenn gleich Schiff und Ladung bis zum vollen gemeinen Werthe versichert seyn sollten.

§. 2382. Eben so wenig hat es Einfluss, wenn gleich der Schiffer Theil an der Rhederey nimmt.

§. 2383. An dem Orte, von welchem er aussegelt, und am Bestimmungsorte, ist er, ohne Specialvollmacht der Rheder oder Befrachter, nicht befugt, Bodmerey zu schliessen.

§. 2384. Auch in einem solchen Zwischenhafen, wo er an Bevollmächtigte der Rheder oder Befrachter gewiesen worden, soll er, ohne Vorwissen und Einwilligung derselben, keine Bodmerey nehmen.

§. 2385. Was der Schiffer zu beobachten habe, wenn er in einem Nothhafen Bodmerey nimmt, ist oben verordnet. (§. 1499. sqq.)

§. 2386. Wird eine solche Bodmerey in einem hiesigen Hafen geschlossen: so muss der Geber, bei Verlust der Vorrechte aus dem Bodmerey-Contracte, dahin sehen, dass der Schiffer diese Vorschrift genau beobachte.

§. 2387. In Absicht derjenigen Bodmerey-Contracte hingegen, welche in auswärtigen Häfen geschlossen worden, sind die Gesetze des Orts zur Richtschnur zu nehmen.

§. 2388. Wer einem Schiffer wissentlich zu anderm Gebrauche, als zum Besten des Schiffs oder Guts, Bodmerey giebt, kann sich nur allein an den Schiffer und dssen Schiffspart, oder andere Habseligkeit, halten.

§. 2389. Ein Bodmereygeber, welcher sich mit dem Schiffer zum Schaden der Rheder und Befrachter verstanden hat, muss dem Letztern für allen aus der Bodmerey entstandenen Nachtheil als Selbstschuldner haften, und soll als ein Betrüger gestraft werden.

Form des Bodmerey-Contracts.

§. 2390. Bodmerey-Contracte sollen in Königlichen Landen, bei Strafe der Ungültigkeit, schriftlich errichtet werden.

§. 2391. Ist jedoch die Bodmerey durch einen Mäkler geschlossen worden: so kann der von demselben zu ertheilende Auszug seines Journals die Stelle des schriftlichen Contracts vertreten.

§. 2392. Bloss mündliche Verabredungen zur Bodmerey sind ungültig, wenn auch in der Absicht, einen Bodmerey-Contract zu schliessen, ein unausgefülltes Blanket ausgestellt, und unterschrieben worden. (Th. 1. Tit. 5. §. 155. sqq. Tit. 11. §. 727.)

§. 2393. Der Bodmereybrief muss vorzüglich enthalten: die Namen des Gebers und des Nehmers; die Benennung des Schiffs und des Schiffers; die zu zahlende Summe; die vom Geber übernommene Seegefahr; und die Bestimmung der verbodmeten Sache.

§. 2394. Ein Schuldschein, worin bloss allgemein bemerkt worden, dass die Valuta oder der Werth auf Bodmerey genommen sey, ist für keinen Bodmereybrief zu achten.

§. 2395. Wegen der Münzsorte findet dasjenige Anwendung, was §. 759. sqq. bei Wechseln vorgeschrieben ist.

§. 2396. Auch in Absicht der Unterschrift des Namens gilt alles dasjenige, was §. 776. bei Wechseln verordnet worden.

§. 2397. Sind wegen der vom Geber übernommenen Seegefahr im Bodmereybriefe keine besondere Verabredungen enthalten: so treffen ihn alle die Vorfälle, für welche, nach §. 2171. sqq., bei der Seeversicherung der Versicherer einstehen muss.

§. 2398. Ist keine Zahlungszeit bestimmt: so wird angenommen, dass die Berichtigung binnen Acht Tagen nach der Ankunft des Schiffes erfolgen solle.

§. 2399. Ist die Bodmerey nicht ausdrücklich nur auf die Hin- oder auf die Rückreise, oder auf beide zusammen geschlossen: so muss, bei verbodmeten Waaren, die Zahlung an dem in der Charte Partie, oder im Connoissemente bemerkten Bestimmungsorte geschehen.

§. 2400. Ist in einem solchen Falle das Schiff allein verbodmet: so wird der Contract auf die Hin- und Herreise gezogen.

§. 2401. Doch muss die Bodmereyschuld sogleich bezahlt werden, wenn das Schiff binnen Zwei Monaten die Retourreise ohne unverschuldete Hinderungen nicht angetreten hat.

§. 2402. Sind Schiff und Waaren zugleich ohne weitere Bestimmung verbodmet: so haften dem Bodmereygeber die in Sicherheit gebrachten Waaren, wenn gleich das Schiff auf der Rückreise verloren geht.

§. 2403. Eben das findet Statt, wenn die Waaren verloren gehen, und das Schiff gerettet wird.

§. 2404. Für die von den Rhedern geschlossene Bodmerey haftet der Regel nach nur das Schiff, oder die Schiffspart des einzelnen Rheders, welcher die Bodmerey geschlossen hat.

§. 2405. Eben so wird, für die von einem Befrachter geschlossene Bodmerey, nur dessen Antheil an der wirklichen Ladung verhaftet.

§. 2406. Dagegen ist für die vom Schiffer im Nothhafen genommene Bodmerey Schiff und Ladung zugleich verhaftet, wenn nicht das Gegentheil im Bodmereybriefe festgesetzt worden.

§. 2407. Der Bodmereygeber hält sich an Schiff und Ladung, oder welchen Theil derselben er will, so lange, bis sein Bodmereybrief berichtigt ist.

§. 2408. Bodmerey, welche der Rheder in Königlichen Landen nimmt, muss gleich einer Verpfändung, auf den Original-Schiffsurkunden verzeichnet werden. (Th. 1. Tit. 20. §. 301. sqq.)

§. 2409. Eben so sind bei einer Bodmerey auf Waaren, wenn sie in hiesigen Landen von dem Eigenthümer derselben, oder dessen Bevollmächtigten geschlossen wird, die Vorschriften des Ersten Theils, Tit. 20. §. 376. sqq. zu beobachten.

§. 2410. Ist dies verabsäumt worden; so steht die Bodmerey den Verpfändungen, bei welchen diese Vorschriften beobachtet sind, ohne Rücksicht des Alters nach.

§. 2411. Nimmt der Schiffer Bodmerey, es sei in- oder ausserhalb Landes: so ist er schuldig dafür zu sorgen, dass selbige auf den Schiffsurkunden, und wenn Waaren verbodmet worden, auf dem Connoissement gehörig verzeichnet werde; auch muss er, im letztern Falle, den Empfänger der verbodmeten Waaren sogleich davon benachrichtigen.

§. 2412. Unterlässt er dies: so haftet er jedem Dritten für allen daraus entstehenden Schaden.

Pflichten bei Schliessung des Contracts. §. 2413. Bei Schliessung des Bodmerey-Contracts muss von beiden Theilen alles dasjenige beobachtet werden, was §. 2024. sqq. dem Versicherten und dem Versicherer zur Pflicht gemacht ist.

§. 2414. In allen Fällen, wo wegen unterlassener Befolgung dieser Vorschriften eine Seeversicherung ungültig wird, (§. 2025. 2026. 2030. 2031.) findet auch eben dies bei dem Bodmerey Contracte Statt.

§. 2415. Hat alsdann der Bodmereynehmer den Fehler begangen: so muss er die völlige Bodmereyschuld, sammt allen erweislichen Kosten bezahlen.

§. 2416. Ist aber der Fehler von Seiten des Bodmereygebers vorgefallen: so verliert er, zur Strafe, das gegebene Darlehn, und der Nehmer muss selbiges, nebst Zinsen, vom Tage des Empfanges, zur Armencasse bezahlen.

Vom Ristorno. §. 2417. In allen den Fällen, wo bei Seeversicherungen das Ristorno zugelassen ist, §. 2007. 2136. 2139. 2141. 2202. und 2337., findet selbiges auch bei der Bodmerey Statt.

§. 2418. Bedient der Nehmer sich desselben: so muss er das erhaltene Darlehn, nebst Sechs Procent Zinsen vom Tage des Empfanges, und den verursachten Kosten, wohin auch die Kosten der von dem Geber über die Bodmerey etwa genommenen Versicherung gehören, erstatten.

§. 2419. Sollte der Bodmereynehmer, bloss unter Vorspiegelung einer zu machenden Reise oder Versendung, Geld zu erhalten gesucht haben: so muss er ausserdem die bedungene Bodme-

reyprämie, in so weit selbige die gewöhnlichen Zinsen übersteigt, an die Schiffs-Armencasse zur Strafe erlegen.

§. 2420. Wird das Ristorno von dem Geber ausgeübt: so erhält er bloss das Darlehn ohne Zinsen und Kosten zurück.

§. 2421. In beiden Fällen bleibt ihm, bis zur erfolgenden Zahlung die verbodmete Sache eben so verhaftet, als wenn der Contract nicht rückgängig geworden wäre.

§. 2422. Auch nach geschlossenem Contracte liegt dem Nehmer alles dasjenige ob, was §. 2117. sqq. dem Versicherten zur Pflicht gemacht worden. Pflichten des Nehmers nach geschlossenem Contracte.

§. 2423. Hat er davon etwas verabsäumt: so wird der Geber von der übernommenen Seegefahr frei, und es muss demselben die völlige Bodmereyschuld bezahlt werden, wenn gleich die verbodmete Sache ganz oder zum Theil verunglückte.

§. 2424. Wird durch das Ristorno die auf Ladung geschlossene Bodmerey nur zum Theil rückgängig: so finden die Vorschriften des §. 2418. und 2420. nach Verhältniss der zurückgebliebenen, gegen die abgegangenen Waaren, Anwendung, und es haften, bis zur erfolgenden Zahlung, dem Geber sowohl die zurückgebliebenen, als die abgegangenen Waaren.

§. 2425. Der Geber haftet für die Seegefahr der verbodmeten Sache gleich einem Versicherer, und es finden sowohl wegen der Zeit, als wegen der Art dieser Gefahr die Vorschriften des §. 2180-2190. und 2209-2234. Anwendung, in so fern im Bodmereybriefe keine ausdrückliche Ausnahme festgesetzt worden.

§. 2426. Ist die verbodmete Sache durch die nach §. 2209. sqq. zu beurtheilende Seegefahr ganz verloren gegangen: so erlöscht der Anspruch des Bodmereygebers.

§. 2427. Ist sie aber nur zum Theil verunglückt: so hängt es von der Wahl des Nehmers ab: die Bodmereyschuld zu bezahlen, oder dem Geber die verbodmete Sache zu seiner Befriedigung zu überlassen.

§. 2428. Wählt er das Letztere: so muss er, bei einer auf das Schiff genommenen Bodmerey, auch die vorhandenen Geräthschaften, Ammunition, Lebensmittel, und die Fracht der letzten Reise dem Bodmereygeber abtreten.

§. 2429. Auch muss er in jedem Falle dem Bodmereygeber den Verlust aus der über die verbodmete Sache nach §. 2379. etwa besonders erhaltenen Versicherung überlassen.

§. 2430. Dagegen muss der Bodmereygeber, wenn er sich an den verbliebenen Werth der verbodmeten Sache hält, den Beitrag zur grossen Haverey mit übernehmen.

§. 2431. Es ist nicht erlaubt, das Gegentheil zu verabreden.

§. 2432. Ist der Unfall durch Versehen des Schiffers, oder seines Volks veranlasst worden: so kann sich der Bodmereygeber auf Ladung an den Schiffer; bei dessen Unvermögen aber an das Schiff selbst halten.

§. 2433. Haben die Rheder unmittelbar, oder die Befrachter, oder deren Bevollmächtigte, durch Beladung des Schiffes mit verbotenen Waaren, oder sonst durch ihre Schuld, den Verlust oder Schaden veranlasst: so kann der Bodmereygeber von ihnen den Ausfall an der völligen Bodmereyschuld, nebst Zinsen und Kosten fordern.

§. 2434. Der Bodmereygeber kann auch in gleicher Art gegen Jeden, durch dessen Schuld das Schiff beschädigt oder verloren worden, auf Entschädigung klagen.

§. 2435. Wenn verbodmete Waaren bloss durch innern Verderb oder Abschlag des Preises Schaden und Verlust leiden: so kann der Eigenthümer sich durch Abtretung derselben nicht befreien: sondern er ist schuldig, die völlige Bodmereyschuld zu bezahlen.

Erfüllung des Bodmereycontracts.

§. 2436. Ist die verbodmete Sache unbeschädigt an dem Orte ihrer Bestimmung angekommen; oder will der Nehmer die beschädigte Sache nach §. 2427. dem Geber nicht abtreten: so muss er zu der im Bodmereybriefe festgesetzten, oder nach §. 2398. sqq. zu bestimmenden Zahlungszeit, die Bodmereyschuld sogleich baar entrichten.

§. 2437. Auch ist er, von dieser Zeit an, verbunden, davon die unter Kaufleuten üblichen Zinsen zu entrichten.

§. 2438. Hat der Schiffer die Bodmerey selbst geschlossen; oder ist ihm dieselbe bekannt gemacht worden; so muss er, ohne Einwilligung des Gebers, die verbodmeten Waaren nicht eher verabfolgen, als bis die Bodmereyschuld bezahlt, oder deshalb hinreichende Sicherheit bestellt worden, widrigenfalls er dem Geber für allen daraus entstehenden Schaden haftet.

§. 2439. Bei ausbleibender Zahlung ist der Bodmereygeber berechtigt, sogleich den öffentlichen gerichtlichen Verkauf der verbodmeten Sache zu verlangen.

§. 2440. Hat er die §. 2408. und 2409. angegebenen Vorsichten beobachtet: so kann sich der Bodmereygeber auch nach Vorschrift des Ersten Theils Tit. 20. §. 119. an den Dritten Besitzer der verbodmeten Sache halten.

§. 2441. Sind aber diese Vorsichten nicht beobachtet worden: so findet der Anspruch wider den Dritten Besitzer nur in so weit Statt, als dieser entweder vor Erlangung des Besitzes von der darauf haftenden Bodmerey gewusst, oder vor geschehener Anmeldung des Bodmereygebers den Eigenthümer noch nicht vollständig befriedigt hat.

§. 2442. Ein Bodmereynehmer, welcher die verbodmete Sache, vor Befriedigung des Gebers, ohne dessen Einwilligung veräussert, oder denselben auf andere Art vorsätzlich in Schaden gebracht hat, haftet für dessen vollständige Befriedigung, und soll als Betrüger bestraft werden.

§. 2443. Hat der Bodmereygeber seine Forderung innerhalb Jahresfrist nach eingetretenem Zahlungstermine nicht gehörig eingeklagt: so ist sein dingliches Recht auf die verbodmete Sache und deren Vorzug erloschen. Verjährung.

§. 2444. Das persönliche Recht gegen den Bodmereyschuldner verbleibt ihm jedoch, bis zum Ablaufe der gewöhnlichen Verjährungsfrist.

§. 2445. Ist wegen derselben Sache mit Mehrern Bodmerey geschlossen worden: so hat diejenige, welche der Schiffer im Nothhafen genommen hat, vor allen vorhergehenden den Vorzug. Priorität zwischen mehrern Bodmereyforderungen.

§. 2446. Von mehrern durch den Schiffer auf derselben Reise im Nothhafen geschlossenen Bodmereyen, geht die jüngste der ältern vor.

§. 2447. Diesen folgen, nach Ordnung der Zeit, diejenigen Bodmereygläubiger, welche die §. 2408. und 2409. bemerkten Vorsichten beobachtet haben.

§. 2448. Alle übrige Bodmereyforderungen haben, ohne Unterschied der Zeit, gleiche Rechte.

§. 2449. Sie theilen sich also, bei entstehender Unzulänglichkeit der verbodmeten Sache, nach Verhältniss ihrer Bodmereyforderungen an Capital, einjährigen Zinsen und Kosten.

§. 2450. In wie fern dem Einen oder Andern, wegen erweislicher Verwendung zum Besten der verbodmeten Sache, ein besonderer Vorzug zukomme, ist nach Vorschrift des Ersten Theils, Tit. 20. §. 318. zu beurtheilen.

§. 2451. Sind, ausser den Bodmereyforderungen, noch andere Gläubiger vorhanden: so wird die Priorität nach Vorschrift des Ersten Theils, Tit. 20. §. 321. sqq. bestimmt.

Funfzehnter Abschnitt.

Von Fuhrleuten.

§. 2452. Die Inhaber öffentlicher Landkutschen, welche der Staat bestellt oder besonders privilegirt hat, um Reisende oder Sachen fortzuschaffen, werden Rhedern; und diejenigen, denen sie die Führung der Kutsche anvertraut haben, Schiffern gleich geachtet.

§. 2453. Dergleichen Landkutschen müssen also für alle Waaren und Sachen haften die ihnen, und ihren dazu bestellten

Leuten, zur Fortschaffung und Ablieferung an einen gewissen Ort übergeben worden.

§. 2454. Von dieser Verbindlichkeit können sie sich, gleich den Rhedern, durch Abtretung des Wagens, der Pferde und deren Zubehör, ingleichen der Frachtgelder, befreien; wenn nicht solche Umstände vorhanden sind, da eine Herrschaft, nach Vorschrift des Ersten Theils, Tit. 6. §. 61. sqq., auch für die unerlaubten Handlungen ihrer Dienstboten einstehen muss.

§. 2455. In Absicht der Verhaftung für die Geldstrafen, wegen der von ihren Knechten begangenen Accise- und Zolldefraudationen finden die Vorschriften des §. 515. sqq. Anwendung.

§. 2456. Zwischen den Inhabern der Landkutsche, und den von ihnen bestellten Kutschern oder Fuhrleuten, waltet eben das Verhältniss ob, als zwischen Rhedern und Schiffern.

§. 2457. In Absicht der Inhaber solcher Fähren, welche zum Uebersetzen der Reisenden bestimmt sind, finden gleiche Grundsätze Statt.

§. 2458. Das Verhältniss zwischen Privatfuhrleuten, ingleichen Fussboten, und denjenigen, welche sie gedungen haben, ist nach den Vorschriften des Ersten Theils, Tit. 11. Abschn. 8. §. 869-920., zu beurtheilen.

§. 2459. Dergleichen Fuhrleute müssen jedoch allen Verlust oder Schaden vertreten, welchen sie, oder die von ihnen bestellten Leute, auch nur durch ein geringes Versehen verursacht haben.

§. 2460. Besonders müssen sie auch für das geringste Versehen haften, wenn der Schade oder Verlust durch mangelhafte Beschaffenheit des Fuhrwerks entstanden ist.

§. 2461. Ferner, wenn sie wissentlich Waaren übernommen haben, bei deren Aufbewahrung und Transport, nach ihrer besondern Natur und Beschaffenheit, eine vorzügliche Sorgfalt und Vorsicht erfordert wird, und durch Verabsäumung derselben Schade entsteht.

§. 2462. Ferner alsdann, wenn sie, noch ausser der Fracht, für die Aufsicht über die Waaren eine besondere Belohnung angenommen haben.

§. 2463. In wie fern Fuhrleute verschlossene Briefe oder Pakete unter Vierzig Pfund mitnehmen können, ist im vierten Abschnitte des Funfzehnten Titels verordnet.

§. 2464. Was Fuhrleute bei hohlen Wegen und engen Pässen, ingleichen bei dem Ausweichen, zu beobachten haben, wird im Ersten Abschnitte des Funfzehnten Titels vorgeschrieben.

Bayerische Staatsbibliothek München

Inv. № 30567.

I.N. 30567

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mannkopff, Adolph Julius [Herausgeber]

Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten in Verbindung mit den dasselbe ergänzenden, abändernden und erläuternden Gesetzen, Königlichen Verordnungen und Justiz-Ministerial-Rescripten ; Unter Benutzung der Acten und mit Genehmigung Eines Hohen Justizministerii
Bd.: 2,1 = Bd. 3

Berlin (1835)

Bor. 333 s-2,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10015047-8